This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Eigenthümer und Herausgeber der Wiener Sonn- und Montags-Zeitung und gegen Herrn Julius Michalek, verantwortlichen Redacteur der Wiener Sonn- und Montags-Zeitung, wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre, resp. wegen der Uebertretung der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge.

Verth. Dr. Herzog: Ich muß mir das Wort erbitten, um mir eine Bemerkung zu erlauben. Ich sehe an der Seite des Herrn Dr. Jaques einen Herrn sitzen, der mir als Herr Paul Schiff bezeichnet wird; ich habe gegen die Anwesenheit desselben nichts einzuwenden, ich muß aber erklären, daß seine Anwesenheit nur dann statthaft ist, falls Herr Paul Schiff darauf keinen Anspruch machen will, als Zeuge bei der Verhandlung vernommen zu werden, es wäre sonst seine Anwesenheit ein Bedenken, welches die Str.-Pr.-O. ausdrücklich erwähnt.

Dr. Jaques: Ich muß in dieser Richtung erklären, daß Herr Paul Schiff nicht im Mindesten die Absicht hat, sich als Zeuge vernehmen zu lassen. Das Bedenken, welches die Vertheidigung gegen seine Anwesenheit erhoben hat, entfällt somit vollständig.

Präs. (zum Saaldiener): Wollen Sie die Zeugen eintreten lassen. (Geschieht.)

Der Präsident ruft nun die Namen der vorgeladenen Zeugen Franz Markl, Edmund Meier, Heinrich Spitzer und des Dr. Alois Boczek auf und bemerkt bei dem Letzteren, daß ihm gestern eine schriftliche Eingabe in Betreff seines Nichterscheinens zugekommen sei. Erschienen die ferneren Zeugen: Bernhard Fischer, Alfred Tauber, Josef Reitlinger, Aron Benvenisti und Theod. Rosmanit ... der letztere Zeuge hat sich für den Moment entschuldigt, er ist in Folge ämtlicher Vorladung verhindert, zur Stunde zu erscheinen, versprach jedoch im Laufe der Verhandlung zu kommen. (Zu den Zeugen): Meine Herren, Sie werden in dem Processe des Herrn Paul Schiff gegen Alex. Scharf und Jul. Michalek Zeugenaussagen abzugeben haben und ich muß Sie nach der Vorschrift des Gesetzes daran erinnern, daß Sie sich dabei strenge an die Wahrheit zu halten haben, da Sie Ihre Aussagen nöthigenfalls mit einem Eide werden bekräftigen müssen. Die Bedeutung des Eides Ihnen auseinanderzusetzen, halte ich bei Ihrem Bildungsgrade für nicht nothwendig. Einstweilen ersuche ich Sie in das Zeugenzimmer abzutreten, es dürften einige Stunden vergehen, bis Sie vorgerufen werden, ich bitte Sie jedoch, sich nicht zu entfernen. (Die Zeugen verlassen den Saal.) In Betreff des nicht-

Der

# Libellproceß Paul Schiff

wider

# Alexander Scharf.

## Stenografisches Protocoll

der vor dem

Wiener Schwurgerichtshofe vom 12. bis 20. Juli 1869

durchgeführten

**Hauptverhandlung.**

Herausgegeben

von dem

**Seitens der Anklagepartei bestellten Stenografen-Bureau.**

**Wien, 1869.**

Verlag der C. J. Manz'schen Buchhandlung.

Druck von L. C. Zamarski.

# Erſter Verhandlungstag.

(Montag 12. Juli 1869.)

Um 9 Uhr 30 Minuten wird die Bildung der Geſchwornenbank im Berathungszimmer in nicht öffentlicher Sitzung vollzogen.

Die Hauptgeſchwornen nehmen hierauf im Verhandlungsſaale auf der Geſchwornenbank Platz; für zwei Erſatzgeſchworne iſt ein eigener Tiſch zur linken Seite des Gerichtstiſches reſervirt.

Als Hauptgeſchworne fungiren die Herren Franz Leskier, Goldarbeiter und Gemeinderath, Georg Lehrl, Gürtler und Hausbeſitzer, Anton Lovrek, Taſchner, Georg Fröſchl, Hausbeſitzer, Georg Finſterle, Wagner und Hausbeſitzer, Michael Ferenzi, Schneider, Florian Göß l, Klaviermacher, Karl Eyſenhuth, Gaſtwirth, Joh. Ant. Scholz, Cartonnagearbeiter und Hausbeſitzer, Jac. Baumgärtner, Webwaarenfabrikant, Adam Edelbauer, Hausbeſitzer, Carl Hetzer, Bandfabrikant. Als Erſatzgeſchworne die Herren Michael Schönauer, Gaſtwirth und Hausbeſitzer und Georg Donninger, Fragner.

An der rechten Seite des Gerichtstiſches nehmen der Privatankläger Herr Paul Schiff und ſein Vertreter Dr. Heinrich Jaques Platz.

Auf der daranſtoßenden Tribüne haben die Angeklagten Herr Alex. Scharf und Julius Michalek an der Seite ihres Vertheidigers Dr. Alois Herzog am Vertheidigertiſche ihre Plätze eingenommen.

Um 10 Uhr tritt der Gerichtshof in den von einem zahlreichen Auditorium beſuchten Saal.

Den Vorſitz im Gerichtshofe führt Vicepräſident Ritter v. Schwarz; als Votanten fungiren die Herren Landesgerichtsräthe Gernerth und Schwaiger; als Schriftführer Dr. Holzknecht.

Präſ.: Ich erkläre die Verhandlung für eröffnet — Herr Schriftführer, rufen Sie den Verhandlungsgegenſtand auf.

Schriftf.: Anklage des Herrn Paul Schiff, Banquiers und Directors der k. k. priv. Nationalbank, gegen Herrn Alexander Scharf,

Eigenthümer und Herausgeber der Wiener Sonn- und Montags-Zeitung und gegen Herrn Julius Michalek, verantwortlichen Redacteur der Wiener Sonn- und Montags-Zeitung, wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre, resp. wegen der Uebertretung der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge.

Vertheidiger Dr. Herzog: Ich muß mir das Wort erbitten, um mir eine Bemerkung zu erlauben. Ich sehe an der Seite des Herrn Dr. Jaques einen Herrn sitzen, der mir als Herr Paul Schiff bezeichnet wird; ich habe gegen die Anwesenheit desselben nichts einzuwenden, ich muß aber erklären, daß seine Anwesenheit nur dann statthaft ist, falls Herr Paul Schiff darauf keinen Anspruch machen will, als Zeuge bei der Verhandlung vernommen zu werden, es wäre sonst seine Anwesenheit ein Bedenken, welches die Str.-Pr.-O. ausdrücklich erwähnt.

Dr. Jaques: Ich muß in dieser Richtung erklären, daß Herr Paul Schiff nicht im Mindesten die Absicht hat, sich als Zeuge vernehmen zu lassen. Das Bedenken, welches die Vertheidigung gegen seine Anwesenheit erhoben hat, entfällt somit vollständig.

Präs. (zum Saaldiener): Wollen Sie die Zeugen eintreten lassen. (Geschieht.)

Der Präsident ruft nun die Namen der vorgeladenen Zeugen Franz Markl, Edmund Meier, Heinrich Spitzer und des Dr. Alois Boczek auf und bemerkt bei dem Letzteren, daß ihm gestern eine schriftliche Eingabe in Betreff seines Nichterscheinens zugekommen sei. Erschienen die ferneren Zeugen: Bernhard Fischer, Alfred Tauber, Josef Reitlinger, Aron Benveniſti und Theod. Rosmanit ... der letztere Zeuge hat sich für den Moment entschuldigt, er ist in Folge ämtlicher Vorladung verhindert, zur Stunde zu erscheinen, versprach jedoch im Laufe der Verhandlung zu kommen. (Zu den Zeugen): Meine Herren, Sie werden in dem Processe des Herrn Paul Schiff gegen Alex. Scharf und Jul. Michalek Zeugenaussagen abzugeben haben und ich muß Sie nach der Vorschrift des Gesetzes daran erinnern, daß Sie sich dabei strenge an die Wahrheit zu halten haben, da Sie Ihre Aussagen nöthigenfalls mit einem Eide werden bekräftigen müssen. Die Bedeutung des Eides Ihnen auseinanderzusetzen, halte ich bei Ihrem Bildungsgrade für nicht nothwendig. Einstweilen ersuche ich Sie in das Zeugenzimmer abzutreten, es dürften einige Stunden vergehen, bis Sie vorgerufen werden, ich bitte Sie jedoch, sich nicht zu entfernen. (Die Zeugen verlassen den Saal.) In Betreff des nicht-

erſchienenen Zeugen Dr. Alois Boczek liegt folgende Eingabe vor (lieſt): „Hohes k. k. Landesgericht! Nach Ausweis des ärztlichen Zeugniſſes bin ich außer Stande, der sub 2 beiliegenden Vorladung zur Abgabe einer Zeugenausſage in dem Proceſſe des Herrn Paul Schiff contra Herrn Alex. Scharf und Julius Michalek wegen des Vergehens der Ehrenbeleidigung Folge zu leiſten.“ — Das ärztliche Zeugniß lautet (lieſt): „Es wird hiemit beſtätigt, daß Dr. Alois Boczek, penſionirter Statthaltereiſecretär, wohnhaft Hundsthurmerſtraße Nr. 2, derzeit an einer Anſchwellung der Unterleibsextremitäten leidet und daher außer Stande iſt, ſeine Wohnung zu verlaſſen.“ — Hat der Herr Privatkläger hierauf etwas zu bemerken?

Dr. Jaques: Die Anklagepartei verzichtet auf die Vorladung dieſes Zeugen.

Dr. Herzog: Es ſind auch von Seite der Vertheidigung eine Reihe von Zeugen zur Vorladung namhaft gemacht worden.

Präſ.: Ja, ich habe diesfalls noch zu bemerken, daß über Anſuchen des Herrn Vertheidigers und des Geklagten mehrere Zeugen unter Zuſtimmung des Klägers vorgeladen wurden. Da dieſes Begehren in den letzten Tagen unmittelbar vor der Schlußverhandlung geſchehen iſt, ſo war es nicht möglich, die Vorladungen bis zur Stunde zuzuſtellen, ſo zwar, daß die Zeugen heute ſchon erſcheinen könnten. Sie ſind aber auf Morgen vorgeladen und ich werde morgen die diesbezüglichen Relationen bekannt geben. (Zu Herrn Scharf:)

Sie ſind 35 Jahre alt, moſaiſcher Religion, verheiratet, Vater von vier Kindern, Herausgeber und Eigenthümer der Sonn- und Montags-Zeitung, Geburtsort Peſt, Zuſtändigkeitsort ebenfalls Peſt.

Al. Scharf: Ganz richtig.

Präſ.: Es liegen mehrere gerichtliche Abſtrafungen vor, ich werde das diesfällige Verzeichniß im Laufe des Beweisverfahrens zur Kenntniß bringen. (Zu Herrn Julius Michalek:) Herr Julius Michalek, Sie ſind 29 Jahre alt, verheiratet, Vater eines Kindes, verantwortlicher Redacteur der Sonn- und Montags-Zeitung. Sie ſind geboren in Olmütz und auch dorthin zuſtändig. Bezüglich der früheren Abſtrafungen wird das Verzeichniß derſelben auch im Laufe des Beweisverfahrens verleſen werden.

Ich habe nun zur Beeidigung der Geſchwornen zu ſchreiten.

Der Präſident verlieſt die Beeidigungsformel, und die zwölf Hauptgeſchwornen, ſowie die zwei Erſatzmänner leiſten unter Namensaufruf die

Actien gethan habe. Er wird ironiſch „ſo ein Ehrenmann“ genannt, der, nachdem er die Baubank-Actien, mit denen er betheiligt war, unter vortheilhaften Bedingungen an den Mann gebracht habe, die kleinen Leute bluten laſſe, indem er contreminirt. Börſenehre? heißt es dann wörtlich weiter: „Pah, ein Begriff, gut genug, die Galopins zu ſchrecken und ſie zur Einhaltung ihrer Verbindlichkeiten zu verpflichten. Für unſeren Ehren-Jobber gibt es ſolche Begriffe nicht, für ihn gibt es nur das Eine, ſeinen Sack zu füllen, mag auch das angewendete Mittel mit eingegangenen Verbindlichkeiten im grellſten Conflicte ſtehen; allerdings waren dieſe eingegangenen Verbindlichkeiten nur moraliſche.“ — An dieſer Stelle wird nun auch Hr. Schiff als das große Piraten-, d. h. alſo Seeräuberſchiff bezeichnet und erörtert, es ſolle das Syndicat nicht das Opfer dieſes großen Haifiſches und der kleineren Raubvögel in ſeinem Gefolge werden. Der Artikel reſumirt dann alles Vorſtehende in den Worten: „Wir haben bei dieſer Thatſache etwas länger verweilt, weil ſie zur Charakteriſtik gewiſſer Perſonen eine vortreffliche Illuſtration bietet, und weil wir daran die Mahnung knüpfen wollen, daß das Publicum ſich durch ähnliche Vorgänge nicht abſchrecken laſſe.“

„Solche Manövers richten ſich durch ſich ſelbſt, ſie werden ein- — zweimal durchgeführt, und wenn die Maske fällt, dann kennt man wenigſtens die Leute, die in nichts groß ſind, als im Cynismus des Geſchäftes, d. h. was ſie ſo Geſchäft nennen.“

Alle die im Vorſtehenden angeführten und hervorgehobenen Stellen fallen unzweifelhaft unter das Strafgeſetz, indem ſie eben ſo viele offenbare Schmähungen enthalten. Da aber die angebliche, in Wahrheit völlig erdichtete Thatſache, auf welche dieſe Schmähungen geſtützt werden ſollen, nämlich ein ſtattgehabter Contremineverkauf von Baubankactien, wenn ſie ſelbſt nicht geradezu erfunden, ſondern thatſächlich vorgekommen wäre, als ein in einem Bank- und Commiſſions-Geſchäfte ganz natürlicher und in der Weſenheit des Geſchäftes begründeter Vorgang, den Charakter der Unehrenhaftigkeit oder Unſittlichkeit nicht im Entfernteſten an ſich trägt, ſo iſt es von ſelbſt gegeben, daß in den mehrgedachten Schmähungen nicht etwa die ungegründete Beſchuldigung des §. 488 St.-G.-B. enthalten iſt, ſondern daß ſie unter die Norm des §. 491 St.-G.-B. zu ſubſumiren ſind, indem dadurch Hr. Paul Schiff unter Angabe auf ihn paſſender Kennzeichen und zugleich unter namentlicher Anführung ohne Angabe beſtimmter entehrender

Handlungen, verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen geziehen, dem öffentlichen Spotte ausgesetzt, zugleich in seiner kaufmännischen Ehre und Würde aufs Tiefste verletzt und erniedrigt wird.

Der zweite und der dritte der Eingangs gedachten Artikel gehen in dieser Richtung noch viel weiter. Schon die Titelüberschrift derselben: Das Piraten-Schiff an der Wiener Börse, ist, zumal in dem nun zunächst zu erörternden Artikel I. Hr. Paul Schiff sofort genannt erscheint, eine nach §. 491 St.-G.-B. strafbare Injurie. Es heißt weiter gleich im Eingange: In der volkswirthschaftlichen Wochenschau unserer jüngsten Sonntags-Nummer haben wir das beispiellos unverschämte Treiben eines der hervorragendsten Jobber unserer Börse ein wenig charakterisirt. Ob das Zeitwort „charakterisiren" auch in diesem Falle vom Hauptworte „Charakter" stammt, können wir nicht bestimmt sagen. Wir hatten den Ehrenmann nicht genannt, aber wie das böse Gewissen sich immer selbst verräth u. s. w. Wir haben daher keine weitere Veranlassung, den Namen dieses famosen Strauchgassenritters zu verschweigen. Er heißt Paul Schiff und ist merkwürdiger Weise Bankdirector, Verwaltungsrath, Banquier, Börsen-Hazardspieler ersten Ranges, und weiß Gott, was Alles noch. Wir wenigstens wissen nicht genau, was Hr. Paul Schiff Alles ist, wohl aber könnten wir es mit einem Worte sagen, was er nicht ist.

Alle vorstehenden hervorgehobenen Stellen fallen — es ist dies wohl ohne alle Erörterung evident — unter den §. 491 St.-G.-B.

Es wird nun hieran weiter die Behauptung geknüpft, Hr. Paul Schiff habe nicht gethan, was jeder andere anständige Mensch gethan haben würde, d. h. er habe weder die im vorausgegangenen Artikel enthaltenen Behauptungen widerlegt, noch eine Preßklage angestrengt. Vielmehr habe er einen in seinen Diensten stehenden Börsen-Agenten genommen und diesen mit der Commission betraut, „den Herausgeber dieses Blattes, d. h. also Herrn Alexander Scharf, „an der Effectensocietät zu insultiren."

Auch diese Behauptung fällt unzweifelhaft dem Strafgesetze anheim, da Hr. Schiff, falls er thatsächlich den Hrn. Alexander Scharf würde öffentlich haben insultiren lassen, die Uebertretung des §. 496 St.-G.-B. begangen hätte. Da aber die Behauptung, er habe ein solches Vorgehen veranlaßt, gänzlich unwahr und erdichtet ist, so gelangt bei dieser Stelle §. 487 St.-G.-B. zur Anwendung.

Es wird weiter behauptet, daß, wenn der Herausgeber des Blattes, also Hr. Alexander Scharf, dieſelben Begriffe von Anſtand und geſellſchaftlichem Verkehr hätte, als Hr. Schiff, er gegen Zahlung des doppelten Betrages einer Börſencommiſſion Hrn. Paul Schiff durch denſelben Agenten hätte beſchimpfen laſſen können.

„Sein ſchlechtes Beiſpiel," heißt es hier wörtlich weiter, „ſoll unſere guten Sitten nicht verderben. Ueber ſolche Pöbelhaftigkeit nur ein weiteres Wort zu verlieren, verlohnt nicht der Mühe, denn ſolche Büberei richtet ſich ſelbſt. Sie reiht ſich dem ganzen geſchäftlichen Treiben des Hrn. Paul Schiff würdig zur Seite an." Herr Paul Schiff denkt wahrſcheinlich mit dem Dichter: „Eine vollkommene Unverſchämtheit iſt auch eine Vollkommenheit" und glaubt in Folge deſſen nicht nur über alle Geſetze des Anſtandes und der guten Sitten erhaben zu ſein, ſondern ſchüttelt überdies mit jener ſpecifiſchen Selbſtüberſchätzung und jenem ſprichwörtlichen Eigendünkel, der das echte Spreekind, den richtigen Berliner kennzeichnet, die erſte Lection, die wir ihm öffentlich ertheilt haben, von ſich ab, und ſetzt ſein ſchamloſes Treiben an der Börſe ruhig fort.

Auch dieſe ganze Stelle fällt offenbar, indem Hr. Schiff darin verächtlicher Eigenſchaften und Geſinnungen geziehen wird, unter den §. 491 St.-G.-B.

Der Artikel geht nun daran, Herrn Paul Schiff als einen jener bekannten Species von Ausländern zu charakteriſiren, die namentlich von Norddeutſchland herkommen, um hier ihr Glück zu machen. Es heißt von denſelben, daß dieſe Eindringlinge voll Arroganz und Suffiſance wähnen, dieſes Oeſterreich ſei nur von Cretins bevölkert, daß ſie gewöhnlich wenig Leibwäſche mitbringen, daß aber um ſo größer die Quantität an Keckheit und Anmaßung ſei, die ein ſolcher Culturmiſſionär über die k. k. ſchwarzgelben Grenzpfähle ſchmuggelt. Herr Paul Schiff ſei insbeſondere als „ſo ein Commis von Hamburg hergepilgert, der dort als nichts weniger denn ein Genie galt," ein Jüngling, der dort froh war, in einem Bankhauſe einige Tauſend Mark-Banko Jahresgehalt im Schweiße ſeines Angeſichts zu erwerben. Nun aber ſei er nach kaum wenigen Jahren hier in Wien Chef eines großen Bankhauſes, Director der Nationalbank u. ſ. w. Erzähle man davon Jemanden in Hamburg, ſo begegne man nur einem gewiſſen zweideutigen Lächeln, das theils ungläubigem Staunen, theils mitleidsvoller Verwunderung gemiſch-

ten Ausdruck gebe. Habe doch ſchon vor Jahren ein ſehr geachteter Hamburger zu dem Schreiber dieſes geſagt:

Wie klein muß dieſes Oeſterreich ſein, wenn daſelbſt ein Paul Schiff ſo ſchnell eine große Carrière machen konnte. Zu Dutzenden laufen die Bankcommis in Wien herum, die mindeſtens ſo große, wenn nicht größere Finanzgenies als Herr Paul Schiff ſind, ohne es zu etwas zu bringen. Verſuche es einmal ein Oeſterreicher und wäre er gerade eine ſolche große Capazität, wie ſie Herr Paul Schiff **nicht** iſt, nach Berlin oder Hamburg zu wandern, ob er dort wohl erreichen werde, was Herr Paul Schiff hier faſt ſpielend, oder vielmehr nur ſpielend, d. h. an der Börſe ſpielend zu erzielen vermochte. Und ſelbſt das faſt Unmögliche angenommen, wie würde einem ſolch' undankbaren Oeſterreicher in Berlin oder Hamburg mitgeſpielt werden, der die von ſeinem Adoptivvaterlande empfangenen Wohlthaten in ſolcher Weiſe gelohnt hätte, wie Herr Paul Schiff die von Oeſterreich ihm gewordenen Wohlthaten lohnt?

Aber, ſo ſchließt dieſer Theil der Erörterung, mag die Anmaßung und Arroganz einer ſolchen Spree-Pflanze auch eine geradezu widerliche ſein, es gebe, Gott ſei Lob, noch Oeſterreicher, die ſich von keiner norddeutſchen Großthuerei blenden laſſen u. ſ. w.

„Wir erklären daher, daß wir nicht eher ruhen werden, bis wir Herrn Paul Schiff, dieſe hohle Größe, von ihrem ohnedies ſchon halbmorſchen Piedeſtale geſtürzt haben. Trotz der perſönlichen Inſulten, die Herr Schiff gegen uns gewagt, ſoll er erfahren, wie wenig uns dieſe eingeſchüchtert haben."

Alle vorſtehenden herausgehobenen Stellen begründen das Vergehen des §. 491 St.-G.-B., indem die einen derſelben Herrn Paul Schiff verächtlicher Eigenſchaften und Geſinnungen zeihen, wie der Arroganz, Suffiſance, Keckheit, Anmaßung, Undankbarkeit, und ihn ferner als einen Börſenſpieler bezeichnen, während die anderen ihn wegen angeblicher kaufmänniſcher Incapazität lächerlich machen ſollen, alſo dem öffentlichen Spotte ausſetzen. Zum Schluſſe will nun der Artikel eine neue Probe von der Börſentactik des Herrn Paul Schiff geben. Dasſelbe, was Herr Schiff in der vorigen Woche mit Baubankactien aufgeführt habe, dasſelbe ſchamloſe Manöver habe er in derſelben Woche, d. h. alſo in der am Samſtag, 24. April abſchließenden Woche, mit Draſche'ſchen Ziegelactien wiederholt. Immer derſelbe Purzelbaum, heißt es weiter. Zuerſt läßt man ſich mit

einer ausgiebigen Anzahl im Syndicate betheiligen, dann ſchlägt man ſich um und ſtürzt ſich kopfüber mit einer noch größeren Anzahl Stücke in die Contremine.

Wenn ein Journaliſt ſich vorerſt an einem Unternehmen im Syndicate betheiligen ließe, und dann gegen dasſelbe Syndicat auftreten würde, würden die gewiſſen Cato's der Strauchgaſſe unisono ausrufen: „Beiſpielloſe Niedertracht.“ Dem Herrn Bankdirector, Verwaltungsrath Paul Schiff aber ſoll ſo etwas erlaubt ſein! Solch maßloſer geſchäftlicher Cynismus ſoll ohne Rüge bleiben? Nimmermehr u. ſ. f. Auch dieſer Abſatz begründet das Vergehen der Ehrenbeleidigung. Die Behauptung, daß Herr Paul Schiff an dem für die Emiſſion Draſche'ſcher Ziegelactien gebildeten Syndicate betheiligt worden ſei und dann gegen dieſes Syndicat durch unbedeckte Verkäufe operirt habe, iſt eine gänzlich unwahre und jene angebliche Thatſache des Contremine-Verkaufes eine erdichtete. Da nun aber auch an dieſer Stelle wieder Herrn Paul Schiff keine beſtimmte, ihrer Natur nach unehrenhafte Handlung zum Vorwurfe gemacht wird, als welche der von einem Banquier vorgenommene Verkauf eines Papieres nicht erſcheinen kann, ſo erſcheint die Straffälligkeit des bezüglichen Paſſus auch wieder im §. 491 St.-G.-B. begründet.

Damit gelange ich zum drittletzten der eingangsbezeichneten Artikel, zu demjenigen, in welchem die gegen Herrn Paul Schiff vorgebrachten Invectiven den Gipfelpunkt erreichen. Gleich im Eingange heißt es hier, Herr Schiff werde nicht deshalb angefeindet, weil er einer der kühnſten Contremineure unſerer Börſe ſei; denn die Contremine ſei ein ebenſo berechtigter Börſenfactor, wie die Hauſſe. „Aber berechtigt iſt ſowohl die eine, wie die andere Operation nur dann, wenn ſie — ehrlich iſt.“ Herr Paul Schiff treibt aber ein unehrliches Börſenſpiel nach beiden Seiten hin und dieſes unredliche Gebahren, das wenigſtens an der Wiener Börſe in ſolcher Ausdehnung, wie es Herr Paul Schiff betreibt, noch nicht da geweſen, das iſt es, wofür dieſer Vollblut-Jobber eine exemplariſche öffentliche Züchtigung verdient. Wir werden ſofort darthun, daß in Herrn Paul Schiff die höchſt potencirte Börſencorruption perſonificirt erſcheint.

Selbſtverſtändlich begründet dieſe Stelle ihrem ganzen Umfange nach das Vergehen des §. 491 des St.-G.-B. und es wird an dieſer Stelle, unmittelbar nach den citirten Worten — was immerhin conſtatirt zu

werden verdient — in dem Artikel selber anerkannt, daß die sämmtlichen vorausgegangenen Erörterungen den objectiven Thatbestand der Ehrenbeleidigung im umfassendsten Sinne des Wortes an sich tragen, indem ausdrücklich geltend gemacht wird, es müsse Herr Paul Schiff, wenn ihm an seiner gesellschaftlichen Stellung und kaufmännischen Reputation noch etwas gelegen, sofort einen Preßproceß anstrengen. Eine solche Gerichtsverhandlung sei im allgemeinen Interesse geboten. Nur auf diesem Wege, so heißt es wörtlich weiter, „dürfte es möglich sein, dem falschen Börsenspiele des Herrn Paul Schiff ein Ziel zu setzen. Denn daß die ebenso kühnen, wie frechen Manöver, die Herr Paul Schiff seit längerer Zeit an unserer Börse aufführt, sowohl der Börse, als dem großen Publicum schweres Geld gekostet haben, das wollen wir Herrn Paul Schiff im öffentlichen Gerichtssaale bis zur Evidenz beweisen. Es heißt sofort weiter: „Im öffentlichen Gerichtssaale wollen wir beweisen, daß das Bankhaus Paul Schiff Börsengeschäfte in einer Weise betreibt, die der letzte Couliſſier als mit den Gesetzen des Anstandes und der geschäftlichen Moral nicht vereinbar von sich weist."

Auch diese Stellen legen dem Herrn Paul Schiff die verächtlichsten Eigenschaften und Gesinnungen zur Last, und fallen ihrem ganzen Umfange nach unter den §. 491 des St.-G.-B. Ich bezeichne nun weiter die sämmtlichen angeblichen Thatsachen, welche im ferneren Verlaufe des Artikels u. z. in den acht hier folgenden Absätzen angegeben erscheinen, von welchen jeder einzelne mit den Worten beginnt: Wir wollen beweisen u. s. f., als unwahr, erdichtet und erlogen. Was die Rechtsfrage anbelangt, inwieweit der alsbald namhaft zu machende Angeklagte zum Beweise dieser angeblichen Thatsachen überhaupt zugelassen werden könne, so habe ich darüber Folgendes zu bemerken: Nach den §§. 490 und 491 des St.-G.-B. ist der Beleidiger zum Wahrheitsbeweise und zwar im ersten Falle bezüglich der etwa nach §. 488 ausgesprochenen bestimmten unehrenhaften oder unsittlichen Handlung des Beleidigten, im zweiten Falle bezüglich entehrender Handlungen des Geschmähten zuzulassen, auf welche er sich zur Begründung seiner Schmähung beruft. Es kann demnach zunächst im vorliegenden Falle der Beschuldiger, da Verkäufe von Papieren zu den regelmäßigen, völlig correcten, in der Natur des Geschäftes begründeten Operationen eines Bankhauses überhaupt, und eines Commissionshauses, welches für fremde Rechnung

Geſchäfte ausführt, insbeſondere gehören, nach Rechtsgrundſätzen gar nicht zum Beweiſe darüber zugelaſſen werden, daß etwa ſolche Verkäufe ſtattgehabt hätten, da ſolche Verkäufe nichts Unehrenhaftes in ſich enthalten, demnach der zu erbringende Beweis völlig irrelevant iſt. Es iſt aber weiters der Beweis, daß ein Bankhaus unbedeckte Verkäufe effectuirt habe, d. h. ſolche, für welche es noch nicht die zur Ablieferung an den Käufer erforderlichen Papiere im Beſitze hat, ſondern ſolche erſt ſpäter anzukaufen beabſichtigt, gleichfalls ein zur Begründung einer Schmähung völlig irrelevanter, weil auch unbedeckte Effectenverkäufe eine völlig zuläſſige und correcte, nie und nimmer als unehrenhaft angeſehene Geſchäftsoperation darſtellen. Um deshalb im einzelnen Falle einen unbedeckten Effectenverkauf als unehrenhaft erſcheinen zu laſſen, müßte offenbar nachgewieſen werden, daß der betreffende Banquier irgend einer Perſon oder Geſellſchaft gegenüber eine Verbindlichkeit übernommen habe, die Papiere der bezüglichen Unternehmung nicht unbedeckt zu verkaufen, und es müßte zudem noch weiters nachgewieſen werden, daß trotz einer ſolchen Verbindlichkeit der betreffende Banquier unbedeckte Verkäufe für eigene Rechnung, d. h. alſo ſolche, welche nicht durch ſeinen eigenen effectiven Beſitz in dieſen Papieren bedeckt waren, und bezüglich deren ihm nicht von ſeinen Committenten Verkaufs-Ordres für deren, alſo für fremde Rechnung gegeben worden waren, ausgeführt habe. Es wird nun Sache dieſes hohen Gerichtshofes ſein, im Hinblick auf die ausdrückliche Beſtimmung des Schlußſatzes des §. 15 des Geſetzes v. 9. März 1869 unter Anwendung der vorſtehend erörterten, wohl kaum irgend beſtreitbaren Rechtsgrundſätze und insbeſondere des Satzes, daß irrelevante Beweiſe ſowohl im Civil- als Strafverfahren jederzeit ausgeſchloſſen bleiben ſollen, zu erwägen, inwieweit im vorliegenden Falle der alsbald namhaft zu machende Angeklagte zum Beweiſe angeblicher Thatſachen zugelaſſen werden könnte, welche, ſelbſt wenn erwieſen, da ſie ihrer Natur nach weder unehrenhafte, noch unſittliche oder entehrende Handlungen darſtellen, zur Rechtfertigung vorgebrachter Schmähungen und zur Entlaſtung von dem Vergehen der §§. 488 und 491 des St.-G.-B. nie und nimmer führen können.

Trotzdem ich nun aber perſönlich dieſe, wie ich erachte, in unſerem poſitiven Rechte gegründete Ueberzeugung auszuſprechen für meine Pflicht anſehe, bin ich zugleich von meinem Clienten, Herrn Paul Schiff, ausdrücklich autoriſirt zu erklären, daß er von ſeinem Standpunkte aus gegen

die Zulaſſung von Beweiſen bezüglich ſämmtlicher mehrgedachten erdichteten und erlogenen Thatſachen nicht im Entfernteſten eine Einwendung zu erheben beachſichtige.

Aber auch in dieſen mehrgedachten acht Abſätzen findet ſich nun noch neuerdings eine lange Reihe von Schmähungen, welche unter den §. 491 St.-G.-B. ſubſumirt werden müſſen und welche ich als ſolche zum Gegenſtande meiner Anklage zu machen habe. So, wenn im zweiten und dritten Abſatze von einem Manöver mit Baubank- und von eben demſelben mit Ziegelactien geſprochen wird.

So, wenn es im 4. Abſatze heißt, daß ſich Herr Paul Schiff als Contremineur in den Actien der Franco-Auſtriabank einer raffinirten Verwerflichkeit ſchuldig mache, indem er ſeinen eigenen Bruder, den Herrn Max Schiff, welcher Verwaltungsrath dieſer Bank iſt, nicht ſchone. Ebenſo, wenn weiter Herr Max Schiff als ein ſehr honneter Mann bezeichnet wird, der in geſchäftlichen Maximen gerade das Gegentheil ſeines Bruders Paul ſein ſoll, und wenn es weiter als ein Skandal bezeichnet wird, daß der Bruder dieſes Mannes der wüthendſte Gegner jener Anſtalt und der von ihr patroniſirten Unternehmungen ſei.

So, wenn im 5. Abſatze neuerdings von einem angeblichen berüchtigten Ueberfall, dem die Börſe vor einigen Wochen an einem heiteren Sonntage Nachmittags ausgeſetzt geweſen ſei, die Rede iſt und derſelbe als ein ganz freches Contreminemanöver einer Berliner Fixer-Coterie bezeichnet wird, zu deren Genoſſen und Werkzeug ſich Herr Paul Schiff hergab, und wenn es am Schluſſe des Abſatzes weiter heißt: Eine ſolche Operation iſt nur eines Strauchgaſſenritters (wobei die Worte Strauch und Ritter durchſchoſſen, das Wort „Gaſſen“ hingegen undurchſchoſſen erſcheinen), der da auf der Straße ſein Handwerk treibt, würdig.

So, wenn es im 6. Abſatze heißt, daß Herr Paul Schiff, der Alles, was er ſei und habe, zum größten Theile der mächtigen Protection des Hauſes Rothſchild verdanke, gerade die vom Hauſe Rothſchild patroniſirten Effecten contremine, und wenn dann hinzugefügt wird: Undank ſei einer der häßlichſten Charakterflecken, die ein Menſch nur beſitzen kann, und Herr Baron Rothſchild, deſſen hochgeachtetes Haus ſeinen Weltnamen nie mit Geſchäften oder Perſonen in Verbindung gebracht habe, die nicht lauter und in jeder Beziehung hochachtbar geweſen wären, werde, nunmehr innegeworden, welchem Irrthum er

ſich hinſichtlich des Hrn. Paul Schiff hingegeben, fortan ſeine ſchützende Hand von einem Manne abziehen, „der ſich dieſer ehrenden Protection ſo wenig würdig gezeigt hat.“

So endlich, wenn es im 8. Abſatze wörtlich heißt: daß Hr. Paul Schiff, der Director der öſterr. Nationalbank, einer der größten Valuten- und Deviſen-Speculanten an der Wiener Börſe iſt und daß er kein höheres Beſtreben, als die Verſchlechterung unſerer Landes-Valuta kennt. Die Entwerthung der Banknoten und die Preiserhöhung des Agios bildet den Hauptbeſtandtheil der geſchäftlichen Thätigkeit des Hrn. Paul Schiff.

Ich bezeichne es ferner als Ehrenbeleidigung ſtrafbar nach §. 491 des St.-G.-B., wenn es in den weiteren Abſätzen heißt, daß man ſich alles dieſes und noch manches Andere als letzten Trumpf für die Schlußverhandlung aufſpare, daß, wenn Hr. Paul Schiff ſich darüber Gewißheit verſchaffen wolle, wie die Welt über ſein Treiben denkt, er nur bei der großen Maſſe des Börſenpublicums herumzuſuchen habe und er werde das Echo ſeines Renommées laut genug vernehmen, um es deutlich zu verſtehen.

Ich bezeichne ferner als Ehrenbeleidigung, ſtrafbar nach §. 491 St.-G.-B., die völlig unwahre, erdichtete und erlogene Behauptung, es ſei in einer der jüngſt aus Anlaß der Handelskammerwahlen ſtattgefundenen Wählerverſammlungen auch der Name des Hrn. Paul Schiff candidirt, derſelbe jedoch mit den unzweideutigſten Kundgebungen allgemeiner Unbeliebtheit begrüßt worden, ſo daß Hr. Paul Schiff, um einer noch größeren Blamage zu entgehen, es vorgezogen habe, ſich aus dem Saale zu entfernen. Ich bezeichne ferner als Ehrenbeleidigungen ſtrafbar nach §. 491:

die unwahre, erdichtete und erlogene Behauptung, es habe ſich eine bedeutende Anzahl von Actionären der Eliſabeth-Weſtbahn vereinigt, um Herrn Paul Schiff von der Laſt dieſer Verwaltungsrathsſtelle zu befreien, indem ſie ihn bei ſeinem Austritte nicht wieder wählen wollten;

die unwahre, erdichtete und erlogene Behauptung, daß die Eliſabeth-Weſtbahn, deren Verwaltungsrath Herr Paul Schiff iſt, eine von ihm angefeindete Bahn ſei;

die unwahre, erdichtete und erlogene Behauptung, daß man ſich in den Kreiſen der Bankdirection mit der Idee trage, ſich gegen

die Ehre zu wehren, ferner mit dieſem muſterhaften Banquier am grünen Tiſche beiſammen zu ſitzen; endlich die unwahre, erdichtete und erlogene Behauptung, daß ſeine Ehrenſtellen von ihm uſurpirt ſeien.

Schließlich enthält nun auch noch der letzte Abſatz eine ſchwere, und nach §. 491 des St.-G.-B. ſtrafbare Ehrenbeleidigung. Es heißt nämlich, der Schreiber ſei darauf aufmerkſam gemacht worden, daß er die Thatſache: „Herr Paul Schiff ſei kein Oeſterreicher," etwas zu ſtark betont habe. Hieraus ſolle demſelben nur kein Vorwurf gemacht werden. Im Gegentheil, heißt es dann weiter, wir halten Herrn Paul Schiff ſogar für einen guten Oeſterreicher, d. h. in gewiſſem Sinne. Oeſterreicher, ſo hieß nämlich jener vielbeſchäftigte Agent, der in Folge etwas zu kühner Operationen jüngſthin von der Börſe ausbleiben mußte. Da aber Herr Paul Schiff alle ſeine Börſendifferenzen bis zur Stunde pünktlich bezahlt, ſo iſt er derzeit jedenfalls ein guter Oeſterreicher. Indem nun Herr Paul Schiff an dieſer Stelle mit dem Namen eines Mannes belegt wird, der ſeine Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat, und indem mit einer ironiſchen Wendung darauf hingewieſen wird, daß Herr Schiff derzeit ſeine Verbindlichkeiten pünktlich erfülle, ſoll inſinuirt werden, daß dies in einem ſpäteren Zeitpunkte etwa nicht mehr der Fall ſein werde, womit offenbar die ſchwerſte Beleidigung ausgeſprochen wird, welche der kaufmänniſchen Ehre überhaupt zugefügt werden kann.

Damit iſt der objective Thatbeſtand der in den §§. 487 und 491 St.-G.-B. normirten und nach §. 493 zu beſtrafenden Vergehen vollſtändig erbracht, und ich habe mich nunmehr der Frage nach dem ſubjectiven Thatbeſtande zuzuwenden.

In dieſer Richtung bin ich nun in der Lage, den Eigenthümer, Herausgeber und Drucker der Wiener Sonn- und Montags-Zeitung, Herrn Alexander Scharf, unter Hinweiſung auf die §§. 7, 5 und 239 des St.-G.-B. mit aller Beſtimmtheit als den intellectuellen Urheber des erſten hier in B anruhenden und mit der Chiffre F. gefertigten, ferner ebendenſelben als den Verfaſſer der zwei folgenden hier in C und D anruhenden Artikel zu erklären. Es iſt zunächſt ein notoriſches Faktum, daß die geſammte geiſtige Leitung des gedachten Journals ausſchließlich in den Händen des bei dieſem letzteren in der erwähnten dreifachen Richtung intereſſirten Herrn Alexander Scharf gelegen iſt. Was weiters die intellectuelle Urheberſchaft an dem 1. Artikel anbetrifft, ſo wird in dem zweiten

(in Nr. 36 in C) gleich im Eingange gesagt: In der volkswirthschaftlichen Wochenschau unserer jüngsten Montagsnummer haben wir das Treiben ... ein wenig charakterisirt. Es wird also damit die Solidarität zwischen dem Verfasser des zweiten und dem Verfasser oder Urheber des ersten Artikels wortdeutlich anerkannt und es ist damit von selbst gegeben, daß, wenn einmal der Nachweis erbracht ist, es sei Herr Scharf der Verfasser dieses zweiten und beziehungsweise des dritten Artikels gewesen, damit auch zugleich seine Mitwirkung, rücksichtlich seine strafrechtliche Verantwortlichkeit für den ersten Artikel dargethan ist. Was nun aber den ebengedachten zweiten und den am Schlusse desselben als dessen Fortsetzung angekündigten (hier in C und D) dritten Artikel anbelangt, so bin ich im Stande, den vollgiltigen Beweis der Autorschaft des Herrn Alexander Scharf rücksichtlich dieser beiden Artikel zu führen.

Es bekennt sich nämlich zunächst in jenem zweiten Artikel Herr Alex. Scharf selbst implicite als den Verfasser desselben. Er behauptet auf der ersten Spalte der zweiten Seite oben, Herr Schiff habe einen in seinen Diensten stehenden Börsenagenten mit der Commission betraut, den Herausgeber dieses Blattes zu insultiren. Er fügt gleich darauf hinzu: Hätten wir daher von Anstand solche Begriffe wie Herr Schiff, so hätten wir nur den Betrag von 2 fl. 50 kr. daran zu wenden gebraucht und dasselbe Individuum hätte wieder in unserem Auftrage die gleiche Commission wie an uns besorgt. Es ist also klar bis zur Evidenz, daß hier mit den Worten: „in unserem Auftrage" und „wie an uns" Niemand Anderer, als der Herausgeber des Blattes gemeint sein will, welcher ja eben insultirt worden sein soll, und also in der Versuchung, seinerseits wieder insultiren zu lassen, gewesen sein will. Es geht demnach hieraus schon mit voller Bestimmtheit hervor, daß wie an dieser Stelle, so in den ganzen beiden Artikeln die Worte wir und uns immer auf den Herausgeber des Blattes zu beziehen sind, mit andern Worten, daß eben Herr Alexander Scharf und kein Anderer der Verfasser dieser beiden Artikel ist. Es geht ferner eben dasselbe aus einer weiteren Stelle desselben Artikels, nämlich aus der auf der dritten Spalte der zweiten Seite oben enthaltenen hervor, in welcher es heißt: „Wir erklären daher, daß wir nicht ruhen werden, bis wir Herrn Paul Schiff gestürzt haben. Trotz der persönlichen Insulten, die Herr Paul Schiff gegen uns gewagt, soll er erfahren, wie wenig uns diese eingeschüchtert haben u. s. f." Da nun persönliche Insulten nicht gegen eine Redaction, oder gegen ein Journal, sondern eben

nur gegen eine Perſon begangen werden können; da ferner ſchon früher, wie erwähnt, hervorgehoben iſt, daß der Herausgeber dieſes Blattes perſönlich inſultirt worden ſei, ſo iſt es evident, daß auch hier wieder und überall die Worte wir und uns eben nur auf den Herausgeber des Blattes, d. h. auf Herrn Alexander Scharf bezogen werden können, mit andern Worten, daß er und kein Anderer der Verfaſſer der in Frage ſtehenden Artikel ſei. Aber ſelbſt abgeſehen von dieſem wohl an ſich ſchon ſtringenten Beweiſe iſt die Autorſchaft des Herrn Alexander Scharf bezüglich dieſer beiden Artikel in den geſchäftlichen Kreiſen notoriſch, und es hat Herr Alexander Scharf ſich ſelbſt mehreren Perſonen gegenüber ausdrücklich als Verfaſſer derſelben bekannt und ſich dieſer Autorſchaft berühmt. Ich behalte mir für den unwahrſcheinlichen Fall, daß Herr Alexander Scharf durch Ableugnen ſeiner Autorſchaft den Verſuch machen ſollte, die ſtrafrechtliche Verantwortlichkeit für die in den mehrgedachten Artikeln enthaltenen Injurien von ſich abzuwälzen, bevor, den Beweis dieſer Autorſchaft durch die Zeugenausſage aller erwähnten Perſonen zu führen. Ich kann es aber nicht als denkbar annehmen, daß ein Autor, welcher, wie Herr Scharf, in ſeinem zweiten, beziehungsweiſe in dem dritten der drei Artikel den von ihm geſchmähten Herrn Paul Schiff geradezu aufgefordert hat, einen Preßproceß anzuſtrengen, daß ein Autor, der in dieſem Falle eine Gerichtsverhandlung als im allgemeinen Intereſſe geboten bezeichnet hat; daß ferner ein Autor, der ſeinen Entſchluß kundgethan hat, nicht eher ruhen zu wollen, bis er Herrn Paul Schiff geſtürzt habe, und der endlich angekündigt hat, dieſem Letzteren im öffentlichen Gerichtsſaale alle möglichen unehrenhaften Handlungen nachweiſen zu wollen, damit ſchließlich die Geſchwornen ihr Schuldig entweder über ihn oder über Herrn Paul Schiff ſprechen, ich kann es, ſage ich, nicht als denkbar annehmen, daß ein Autor der Alles das zu wollen und durchzuführen ausdrücklich erklärt hat, ſich vor der öffentlichen Meinung in der Weiſe compromittiren werde, daß er ſich hinter den ſogenannten verantwortlichen Redacteur ſeines Journals verſchanze, und den ganzen mit ſo viel Stolz, mit ſo viel Energie und Siegesgewißheit begonnenen Kampf auf das Gebiet der Seitens ſeines Redacteurs unterlaſſenen pflichtgemäßen Aufmerkſamkeit und Obſorge hinüberzuſpielen beabſichtigen könne.

Ich erhebe demnach die Anklage wider Herrn Alex. Scharf wegen des Vergehens der Ehrenbeleidigung, begangen nach den §§. 487 und 491 und ſtrafbar nach §. 493 des St.-G.-B.

Ich erhebe ferner wider den als verantwortlichen Redacteur der Wiener Sonn- und Montags-Zeitung auf der gedachten Zeitschrift angegebenen Herrn J. Mihalek die Anklage wegen Vernachlässigung derjenigen Aufmerksamkeit, bei deren pflichtgemäßer Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes der mehrgedachten Artikel unterblieben sein würde u. z. erhebe ich diese letztere Anklage im Grunde des Art. III sub 1 des Gesetzes vom 15. October 1868 Nr. 142 R.-G.-B. und rücksichtlich des Strafsatzes im Grunde derselben Gesetzesstelle sub Nr. 5. Vorsichtsweise, d. h. im Hinblicke auf die Eventualität, daß Herr Alexander Scharf seine Autorschaft bezüglich der inkriminirten Artikel bei der Hauptverhandlung in Abrede stellen sollte, ersuche ich noch folgende Zeugen zur Hauptverhandlung vorzuladen:

1. Herrn Franz Markl, Setzer in der Rudolf v. Waldheim'schen, früher in der Scharf'schen Druckerei (Kolowratring Nr. 9), III. Matthäusgasse Nr. 12;
2. Herrn Edmund Meier, Metteur en pages in der Scharf'schen Druckerei, II. Circusgasse Nr. 17;
3. Herrn Heinrich Spitzer, Factor in der Scharf'schen Druckerei, Hetzendorf Nr. 28;
4. Herrn Bernhard Fischer, Journalist, Landstraße, Münzgasse Nr. 3;
5. Herrn Alfred Tauber, Börsensensal, Franz-Josefs-Quai Nr. 39;
6. Herrn Josef Reitlinger, Börsenagent, Kohlmarkt Nr. 12;
7. Herrn Aron Benvenisti, Börsenagent, Praterstraße Nr. 70;
8. Herrn Theodor Rosmanit, Generalsecretär-Stellvertreter, Schwarzspanierhaus.

Ich beantrage ferner die Verlesung folgender Beweisstücke in der Hauptverhandlung:

I. Des Auszuges aus den bei diesem hohen Gerichte aufbehaltenen Strafacten über die wider die Sonn- und Montags-Zeitung, beziehungsweise wider die Herren Alexander Scharf und J. Michalek bisher ergangenen strafgerichtlichen Verurtheilungen in J. N. 33 und 34 der Voruntersuchung;

II. des in Nr. 5 der Sonn- und Montags-Zeitung vom Jahre 1869 10. Januar enthaltenen, mit der Ueberschrift: „Ein offenes Wort" und mit der Unterschrift: „Alexander Scharf" versehenen Artikels; endlich

III. die Verlesung einer Reihe von Decreten und Zuschriften in Betreff der geschäftsmännischen Wirksamkeit des Herrn Paul Schiff, u. z.:

a) über die erfolgte Wahl in den Verwaltungsrath der süd-norddeutschen Verbindungsbahn und die diesfällige frühere Thätigkeit als Stellvertreter des k. k. österreichischen Generalkonsuls Ernst Merk in Hamburg aus dem Jahre 1859;

b) des Präsidiums des h. Abgeordnetenhauses über die Einberufung als Experten in Betreff der Frage der Regelung der Valuta und der Verhältnisse der österreichischen Nationalbank aus dem Jahre 1862;

c) über die Ernennung zum Inventurs- und Schätzungscommissär beim k. k. Handelsgerichte Wien aus dem Jahre 1863;

d) über die Ernennung zum Beisitzer bei dem Wiener Handelsgerichte und

e) über die gleichzeitige Enthebung von dem Amte eines Inventurs- und Schätzungscommissärs aus dem Jahre 1865;

f) über die Wirksamkeit beim Frankfurter Handelstage 1865 und den diesfalls erstatteten Bericht aus eben demselben Jahre;

g) über die Berufung in die Seitens der k. k. Ministerien des Aeußern, des Handels und der Finanzen eingesetzte Specialcommission zur Prüfung des österreichischen Münzsystems aus dem Jahre 1867;

h) über die in demselben Jahre erfolgte Wiederwahl in die n. ö. Handels- und Gewerbekammer;

i) über die erfolgte Wiederwahl in den Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde, gleichfalls aus demselben Jahre;

k) über die erfolgte Wiederwahl in die Versammlung der Vertrauensmänner des Wiener Großhandlungsgremiums aus dem Jahre 1868;

l) über die Wirksamkeit als Mitglied der n. ö. Handels- und Gewerbekammer anläßlich des aus Gesundheitsrücksichten erfolgten Rücktrittes von derselben;

m) über die Wirksamkeit als Beisitzer des k. k. Handelsgerichtes Wien anläßlich des gleichfalls aus Gesundheitsrücksichten erfolgten Rücktrittes von diesem Amte;

n) über eine angebliche Candidatur bei der Neuwahl der n. ö. Handelskammer;

o) über die Wiederwahl in die Direction der k. k. priv. österr. Nationalbank und das Wirken in derselben;

p) über die Wiederwahl in den Verwaltungsrath der Kaiserin Elisabeth-Westbahn und das Wirken in demselben, sämmtlich aus dem Jahre 1869. Indem ich sohin diese Anklageschrift rechtzeitig und in der gesetzmäßigen Form überreiche, stelle ich die Bitte:

Dieſes h. Gericht geruhe in Anwendung der §§. 11 und 12 des Geſetzes vom 9. März 1869 ſofort die Hauptverhandlung anzuberaumen und diesfalls das Erforderliche zu veranlaſſen. Dr. Jaques.

(Nach Verleſung der Anklage:) Dieſer Anklageſchrift liegt bei eine Vollmacht von Herrn Paul Schiff, Chef des Großhandlungshauſes Paul Schiff und Director der Nationalbank. — Die Vollmacht lautet (lieſt dieſelbe). Dieſer Anklageſchrift liegen auch bei drei Nummern der Sonn- und Montags-Zeitung, in denen die inkriminirten Artikel enthalten ſind, die ich ihrem vollen Umfange nach zur Verleſung bringe. In Nummer 35 der Wiener Sonn- und Montags-Zeitung, auf welcher als Herausgeber und Eigenthümer Alex. Scharf, als verantwortlicher Redacteur Julius Michalek bezeichnet ſind, iſt auf der zweiten Seite, dritte Spalte, folgender Artikel mit der Ueberſchrift „Volkswirthſchaftliche Rundſchau" enthalten (übergibt das Blatt dem Votanten L.-G.-R. Schwaiger).

Vot. Schwaiger (verlieſt den Artikel in Nr. 35 — ſiehe Anhang I).

Präſ. (nach der Verleſung): Ich muß noch bemerken, daß der eben verleſene Artikel, der einiges Weitere enthält, was auf den Gegenſtand der Verhandlung keinen Bezug hat, mit der Chiffre lateiniſch F. unterzeichnet iſt.

In der unmittelbar darauf erſchienenen Nummer 36 befindet ſich auf der erſten Seite, dritte Spalte, folgender Artikel mit der Ueberſchrift: „Das Piratenſchiff an der Wiener Börſe, neue Variationen über ein altes Thema ꝛc."

Der Artikel iſt mit der Nummer römiſch I. bezeichnet.

Votant Hr. L.-G.-R. Schwaiger verlieſt den Artikel (ſiehe Anhang II).

Präſ.: Ich muß bemerken, daß dieſer Artikel mit keiner Chiffre unterfertigt iſt. Unmittelbar darauf, am 26. April, erſchien in der Nummer 37 der Sonn- und Montagszeitung auf der erſten Seite, dritte Spalte, ein Artikel: „Das Piratenſchiff an der Börſe, neue Variationen über ein altes Thema" — römiſch II. — alſo eine Fortſetzung des erſten Artikels.

(L.-G.-R. Votant Hr. Schwaiger verlieſt dieſen Artikel; ſ. denſelben im Anhang III.)

Präſ.: Ich habe nun den Angeklagten aufzufordern, ſich über die Anklage zu verantworten, vorher aber muß ich die Herren Geſchwornen aufmerkſam machen, daß ihnen nach §. 31 des Schwurgerichtsgeſetzes das Recht zuſteht, ſowohl an den Angeklagten als an die Zeugen Fragen zu

ſtellen, nachdem ſie vorher das Wort dazu erhalten haben. (Zu Hrn. Scharf:) Wollen Sie alſo Ihre Vertheidigung beginnen.

Al. Scharf: Meine Herren vom Gerichtshofe! Meine Herren Geſchwornen! Die Anklageſchrift und die Vorladuug zur heutigen Schlußverhandlung ſind mir zwar nicht in jener Form und in jener Friſt zugeſtellt worden, die vom Geſetze hierzu ausdrücklich beſtimmt iſt.

Ich war in einem Curorte und habe meinen Curaufenthalt unterbrochen, um freiwillig und perſönlich bei der heutigen Schlußverhandlung zu erſcheinen, obſchon es dem Ankläger nicht gelungen war, beziehungsweiſe nicht gelingen konnte, mir die Anklageſchrift zuzuſtellen.

Wenn ich dies that, ſo geſchah es aus zwei Gründen: In erſter Reihe, um Ihnen, meine Herren vom hohen Gerichtshofe, die hohe Achtung zu bezeugen, die ich vor dieſem Tribunale hege. Ich wollte durch meine Abweſenheit nicht der kleinſten Mißdeutung, dem kleinſten Bedenken Raum zu falſchen Auslegungen geben; ich wollte namentlich, Sie meine Herren Geſchwornen, nicht durch eine mißdeutende Auslegung hinſichtlich meiner Abweſenheit gegen mich einnehmen.

Meine Herren Geſchwornen, ohne Ruhmredigkeit kann ich von mir ſagen, daß ich zu den ausdauerndſten, energiſcheſten Vorkämpfern für dieſe Inſtitution gehöre.

Präſ.: Ich glaube, daß das nicht hieher gehört, Sie haben ſich über Ihre Angriffe zu verantworten.

Al. Scharf: Ich wollte den Herrn Geſchwornen meine Hochachtung ausdrücken, indem ich von der Anſicht ausgehe, daß dieſes neue Inſtitut, das unſere Verfaſſung erſt zu einer wahren macht, den Schriftſteller erſt in die Lage ſetzt, ſeinem edlen Berufe vollkommen gerecht zu werden.

Es hat eine Zeit gegeben, wo unter der drakoniſchen Strenge des zur Zeit des abſolutiſtiſchen Regiments beſtehenden Preßgeſetzes Zeitungseigenthümer gewiſſermaßen in die Zwangslage verſetzt waren, ſich einem hohen Gerichtshofe gegenüber Comödien erlauben zu müſſen.

Es hat der Zeitungseigenthümer jener Gewalt gegenüber in den meiſten Fällen nichts anderes thun können, als daß er ſich hinter die unwürdige Maske des verantwortlichen Redacteurs flüchtete. Ich habe für die Einführung der Geſchwornengerichte mit innerſter Ueberzeugung gekämpft und die Activirung dieſes Inſtitutes mit wahrer Sehnſucht erwartet. Ich will aber auch beweiſen, daß ich zu jener Zeit, wo es noch keine Geſchwornengerichte gab, in jener ſchweren Zeit der Prüfung ſtets treu und offen für

alle von mir geſchriebenen Artikel eingeſtanden bin, auch diejenigen, welche nicht mit meinem Namen gezeichnet, verantwortet habe. Heute, wo ich vor Geſchwornen ſtehe, ſeien Sie davon überzeugt, werde ich die Verantwortlichkeit nicht von mir weiſen, was ich in der Voruntersuchung nicht zugegeben habe, heute offen bekennen.

Meine Herren! Ein tonangebendes Blatt der Reſidenz hat geſtern in einem Leitartikel dieſen Gedanken eines Weiteren ausgeführt.

Dieſes Blatt meint, daß es unwürdig eines Zeitungseigenthümers wäre, die Autorſchaft eines Artikels zu leugnen, und daß es keinesfalls angezeigt erſcheint, den verantwortlichen Redacteur für Alles einſtehen zu laſſen.

Meine Herren! ich gehe noch weiter. Der verantwortliche Redacteur iſt nichts als ein Strohmann, ein Sündenbock, der für ſeine mühſelige Arbeit karg entlohnt wird, während der Zeitungseigenthümer den Nutzen zieht; der Redacteur war bisher nichts anderes als der Prügelknabe.

Wer will es denn einem ſolchen verantwortlichen Redacteur in ſeiner Zwangslage übel nehmen, wenn er zu der beliebten Ausflucht ſeine Zuflucht nimmt, daß er den Artikel nicht geleſen?

Meine Herren! von mir ſollen ſie das nicht erfahren. Sie haben hier ein eclatantes Beiſpiel an meinem Mitangeklagten, der gleichfalls Redacteur, und zwar Redacteur meines Blattes iſt, wohin die Strohmännerwirthſchaft, wohin das ſtrenge Preßgeſetz geführt hat, hier ſitzt der Mann, er befindet ſich anſcheinend auf freiem Fuße, er ſitzt aber hier in dieſem Hauſe im Kerker.

Präſ. (unterbrechend): Im Arreſt.

Al. Scharf (fortfahrend): Im Arreſt, zu 3 Monaten verurtheilt wegen eines politiſchen Artikels über die Königin Iſabella von Spanien, während der arme Mann keine Ahnung hatte, daß dieſer Artikel in der Sonntags-Zeitung erſchienen iſt.

Ich werde mich wohl hüten, dieſen Unſchuldigen für mich eintreten zu laſſen, ich könnte es, denn es iſt nicht gelungen, weder in der Voruntersuchung, noch dem Privatkläger, obwohl die Unterſuchung mit einer Strenge und Energie geführt wurde, als handle es ſich um Wohl und Wehe des Staates. Man hat ſelbſt meiner armen todtkranken Frau mit der Verhaftung gedroht.

Präſ. (unterbrechend): Ich bitte bei der Sache zu bleiben.

Al. Scharf: Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich im Feuereifer etwa von der Sache abschweifte, aber es geschah dies keineswegs in böser Absicht.

Präs.: Ja, ich muß Sie schon ersuchen, bei der Sache zu bleiben, denn nach §. 233 St.-P.-O. bin ich berechtigt und verpflichtet, darüber zu wachen, daß alle unnöthigen Abschweifungen vermieden werden.

Al. Scharf: Ich gehe sofort zur Anklage, beziehungsweise zur Selbstvertheidigung über.

Die „Sonn- und Montags-Zeitung" ist bekannt als dasjenige Blatt, über welchem bisher die meisten Preßprocesse geschwebt haben. Aber wenn der hohe Gerichtshof die Listen der gegen mich erfolgten Verurtheilungen durchlesen wird, so wird er finden, daß es nur Preßprocesse politischer Natur, solche einzig und allein sind, wegen deren ich, beziehungsweise mein Blatt, verurtheilt wurde.

Niemals wurde ich wegen einer Ehrenbeleidigung angeklagt oder verurtheilt; selbst der größte Gegner meines Blattes wird mir nur nachsagen, daß die Ausdrucksweise meiner Sprache schroff und rücksichtslos, meinem Namen entsprechend scharf sei, aber niemals, daß ich die persönliche Ehre eines Mannes angegriffen habe.

Meine Herren Geschwornen! Meine Herren vom Gerichtshof! Ich bin nicht so ganz österreichischer Publicist, wie Sie glauben, ich habe Jahre lang in England gelebt, ich war in der englischen Journalistik thätig, und daher habe ich mir die Devise, den Grundpfeiler englischer Freiheit, die der englische Bürgerstaat stets hoch hält, die Devise: »my house is my castle,« mein Haus ist mein Schloß, angeeignet.

Haus- und Familienangelegenheiten waren mir stets heilig, ich habe diese Devise respectirt; nun und nimmer wird mir Jemand sagen können, daß ich, wie es in anderen Blättern geschehen, das Familienleben und die Häuslichkeit, die Privatehre einer Person besprochen; wenn ich persönlich aufgetreten bin, so war es nur immer die Thätigkeit der betreffenden Person in ihren Beziehungen zur Oeffentlichkeit, in ihrem Wirken für oder gegen das allgemeine Interesse. Dies alles glaube ich heute noch beweisen zu können. Ich habe kein Wort verloren über die Familien- und Privatehre meines Gegners; was ich besprach, betrifft einzig und allein sein öffentliches Wirken, sein Treiben an der Börse, seine Gemeinschädlichkeit für das Publicum.

Ich hoffe, meine Herren Geſchwornen, es wird mir durch das Beweisverfahren, durch die Ausſagen der geladenen Zeugen, ſowie auch perſönlich gelingen, die von mir gemachten Angaben darzuthun.

Meine Herren vom Gerichtshof! Meine Herren Geſchwornen! Die Weſenheit der gegen mich erhobenen Anklage beruht darauf, daß ich Herrn Paul Schiff Dinge nachgeſagt habe, die mit der Börſe zuſammenhängen und von der Börſe verurtheilt wurden.

Da ich vorausſetzen muß, daß ſowohl Sie, meine Herren Richter, ſowie Sie, meine Herren Geſchwornen, nicht genug Sach- und Fachkenntniß beſitzen vom Börſengeſchäfte, ſo werde ich mir erlauben, mit Zuſtimmung des geehrten Herrn Präſidenten eine kleine Anleitung, die unbedingt nothwendig iſt, um den Geiſt der Artikel zu erfaſſen, über das Börſengeſchäft zu geben.

Ich muß vor Allem über die Ausdrücke Syndicat, Jobber, Fixer ꝛc. Aufklärungen geben.

Meine Herren! Es gibt dreierlei Börſengeſchäfte; ein ehrliches, redliches, das, wenn es ehrlich getrieben wird, ſo redlich iſt, wie jedes andere Handwerk. Es gibt eine zweite Art, die zwar auch noch nicht ſträflich, aber ſchon Hazardſpiel iſt; es gibt eine dritte Art von Börſeſpiel und war es der Neuzeit vorbehalten, dieſelbe zu entdecken. Ein Spiel, das alle Merkmale des Betruges an ſich trägt, wenn auch weder im Handelsgeſetz, noch im Strafgeſetz, noch im bürgl. Geſetzbuch darüber Beſtimmungen enthalten ſind.

Wer an der Börſe Effecten kauft, ſoviel als er Vermögen hat, ſie ruhig in den Kaſten legt, im gegebenen Moment wieder verkauft und nach Belieben darüber verfügt, der treibt ein ehrliches Börſenſpiel; wer aber an der Börſe mit Unſummen ſpeculirt, kauft und verkauft, in Beträgen, die er weder kennt noch beſitzt, einzig und allein nach oben und unten, auf Hauſſe und Baiſſe, ſpeculirt, dieſer Mann darf ſich nicht wundern, wenn er mit dem Namen Hazardſpieler belegt wird.

Es gibt aber auch ſogenannte Syndicate, eine Börſenoperation der Neuzeit, Sie dürften dieſen Namen ſchon gehört haben, wenn Sie auch noch nicht in die Lage gekommen ſind, dieſe Börſenoperation zu kennen. Ich will durchaus nicht ſagen, daß alle Syndicate derart beſchaffen ſind, wie ich mir nachträglich zu ſchildern erlauben werde, aber daß der größte Theil ſo beſchaffen iſt, wird das Beweisverfahren zu Tage fördern.

Solche Syndicate entstehen folgendermaßen: Es treten einige Banquiers, Finanzmänner, Börsenmatadore zusammen, verlangen von der Regierung eine Concession, die keinem anständigen Menschen verweigert wird, für irgend ein Unternehmen, dessen Betriebs-Capital in Actien aufgebracht werden soll.

Das Unternehmen kann gut sein, es kann schlecht sein, um das kümmern sich die Gründer in der Regel gar nicht, ihr einziges Bestreben ist, ihre Actien mit möglichst hohem Agio an Mann zu bringen, für sie ist nicht Erfolg oder Nichterfolg entscheidend, sondern einzig und allein: in möglichst kurzer Zeit den sogenannten Gründergewinn einzustecken.

Das pflegt zu gelingen, denn kaum ist das Project verbreitet, so wird von jenen Börsenmatadoren an der Börse verkündet, der größte Theil des Actiencapitales sei schon gezeichnet und es sei gar nichts mehr zu haben. Natürlich entsteht nun ein Bestreben der kleinen Leute, die mit dem Namen Coulissiers bezeichnet werden, an diesem Unternehmergewinn gleichfalls einen Antheil zu nehmen, und es wird als Gunst des Himmels betrachtet, nachdem die Millionäre so und soviel Actien gezeichnet haben, auch einige zu bekommen. Doch die Herren Gründer werden auch in der Regel großmüthig, sie rufen sich einen oder andern dieser Coulissiers, und zwar solche, die an der Börse unter dem Namen Schreier bekannt sind, die, weil sie über die ausgiebigsten Lungen verfügen, äußerst nothwendig sind. Also am Wege steht ein solcher Schreier und theilt dem Volke sein Almosen aus und nun nehmen auch die kleinen Leute an den Actien Theil, alsbald entsteht das Bedürfniß dieser Leute, die zu niederen Cursen erworbenen Actien zu höheren Cursen wieder an Mann zu bringen — natürlich in letzter Richtung bleibt das Publicum das Opfer.

Wie entsteht das nun? Der Herr Börsenmatador, der Herr Banquier, Herr Millionär schreit, kauft diese Actien, die kleinen Coulissiers schreien das Alles nach und in Folge dessen erlangen die Actien eines Unternehmens — es ist möglich, daß es gut, auch daß es schlecht ist — ein hohes Agio, und sie stehen eines Morgens mit 40, 50% Agio und Jeder, der die Actien kaufen will, muß nicht nur den Nominalwerth hinlegen, sondern er muß auch den Schreiern an der Börse 40—50% Agio zahlen.

Das Publicum wird aufmerksam auf eine solche Unternehmung, denn eine Unternehmung, deren Actien über Nacht so stark in die Höhe gehen, ist ein reines Fortunahorn und das Publicum geht allmälig auf den Leim. Der sauer erworbene Sparpfennig des im Staatsdienste ergrauten

Beamten, eines armen Lehrers, einer Dienstmagd, ich brauche das nicht weiter auszuführen, es ist ohnehin bekannt, spaziert in die Taschen dieser Herren.

Das große Publicum kauft die Actien mit Agio und so wandeln allmälig die über Nacht zu einem solchen Agio hinaufgeschwindelten Actien zuerst von der Hand des großen Banquiers in die Hand des Couliſſiers und von da wieder in's Publicum.

Am anderen Tage steht man auf und die Actien, die noch gestern 40% Agio hatten, stehen auf 7%, und endlich 7 bis 0% Agio, d. h. sie hatten früher Aufgeld und jetzt stehen sie Pari und oft unter Pari. Alle Welt frägt sich, ja was ist das? das ist ja ein Märchen aus Tausend und einer Nacht?

Ich sage, es ist keine Zauberei, es ist pure Geschwindigkeit (Bewegung). Nämlich dieselben Herren, die die Absicht hatten, dieses hohe Agio für ihren eigenen Sack einzustecken, die wissen sehr gut, daß dieses kleine Publicum, das jetzt die Actien besitzt, nicht in der Lage ist, sie zu behalten.

Jetzt mit einem Male wird dieses Unternehmen als überflüssig, an dem und dem Uebelstande leidend geschildert. Dieselben Herren, welche früher das Lob der Unternehmung verkündeten, verbreiten die übelsten Gerüchte über dasselbe Unternehmen, das Publicum wird zaghaft, wirft die Actien auf den Markt, die Börse kauft sie zurück; das kann sich 3—4mal wiederholen.

Was ist die Folge? Die Banquiers, ich will nicht behaupten alle, es gibt höchst ehrenwerthe Männer darunter, stecken schöne Gewinnste ein, ab und zu gelingt es auch Couliſſiers, einen fetten Biſſen zu erwischen, die Zeche zahlt aber doch das Publicum.

Das Bad gießt einzig und allein jenes kleine Publicum aus, das sich durch die falschen Anlockungen verleiten ließ.

Meine Herren Geschwornen! Ich könnte noch sehr viel und sehr lange über das Syndicatsunwesen erzählen . . .

Dr. Jaques (unterbrechend): Ich muß denn doch endlich darauf aufmerksam machen, daß der Angeklagte immer an die Geschwornen seine Ansprache richtet, was mit den Bestimmungen unseres Proceßgesetzes nicht im Einklange steht.

Hr. Scharf: Der Hr. Präsident wird mir nicht versagen, zuzugestehen, daß das eine Zufälligkeit ist. Ich mußte den Geschwornen doch einen Begriff über die Syndicate beibringen.

Meine Herren! Es ist eine alte Criminalgeschichte, das sogenannte Ringwerfen. — Ein reisender Handwerksbursche findet auf der Heerstraße einen anscheinend goldenen Ring; im selben Augenblicke, als der Wanderbursch den Ring aufhebt, stürzen zwei Gauner dazu und sagen, sie wären Mitfinder dieses Ringes, es entsteht ein Streit, eine Balgerei, endlich kommt man überein, dem armen Handwerksburschen den Ring um einen anscheinend billigen Preis zu überlassen. Der Bursche freut sich des Fundes und geht seiner Wege, während die Gauner den Erlös theilen; kaum ist er in die Stadt gekommen, geht er zum Juwelier und findet sich gefoppt, der Ring ist falsch, den Gewinn haben aber bereits die Gauner.

Nicht um eines Haares Breite unterscheidet sich manches Syndicat — ich wiederhole nochmals nicht jedes — von diesem Ringwerfen.

Der reisende Handwerksbursche ist das Publicum, wer die Gauner sind, werde ich mir erlauben vor Gericht zu constatiren.

Ich gehe nun an das Thatsächliche, Meritorische der gegen mich gerichteten Anklage.

Ich wende mich gleich zum ersten Artikel, den die Klage nennt — erschienen im Blatte Nr. 35 der „Sonn- und Montagszeitung" vom 19. April 1869 — es ist dies jener Artikel, der mit den beiden anderen, welche mit römisch I. und II. nummerirt sind, in keinem directen Zusammenhange steht, aber doch als deren Vorläufer betrachtet werden muß. Dieser Artikel ist, wie sich die Herren überzeugen werden, mit einem großen lateinischen F. unterzeichnet. Wer Journalistengebrauch und Gepflogenheit kennt, wird wissen, daß ein Schriftsteller, der sich Scharf nennt, sich unmöglich mit F. unterschreibt, sondern höchstens mit kleinem f und vorausgehendem Gedankenstrich.

Uebrigens ist es in journalistischen Kreisen bekannt, wer diese Artikel in der Wochenschau schreibt. Ich übernehme die Verantwortlichkeit auch für diesen Artikel. In ihm wird Hr. Paul Schiff noch nicht genannt, es war erst sozusagen eine erste Verwarnung, ein avis au lecteur.

Es wird zwar angedeutet, wer diese Person sei, allein die Merkmale, welche der Artikel enthält, können eben nur jene Personen, welche das Gebahren des Hrn. Paul Schiff ohnehin kennen, auf die richtige Person führen, nur sie konnten sagen, das paßt auf Hrn. Schiff. In diesem Artikel wird Hrn. Schiff ein Factum nachgesagt, das durchaus nicht schmeichelhaft ist und ich werde auch, da ich consequent bin, Thatsachen anführen.

Meine Herren vom Gerichtshofe! Meine Herren Geſchwornen! Es ſind vielleicht kaum drei Monate her, daß eben dieſer große Scandal mit den Baubankactien geweſen iſt. Am 1. Tage hatten die Baubankactien 40 fl. Agio, am 2. Tage 7 fl. und am nächſten Tage ſtanden ſie 10 fl. unter Pari. Ich ſelbſt, der ich doch ziemlich in dieſes Treiben eingeweiht bin, ich ſelbſt war naiv genug, Baubankactien mit 27 fl. Agio für mein Geld anzukaufen — ſie liegen bis heute bei der öſterreichiſchen Escompte-geſellſchaft und die Zeugen, von denen ich ſie gekauft habe, werden vernommen werden.

Als die mit einem Agio von 8000 fl. gekauften Actien eines Tages ſoweit zurückgingen, ging ich zum Director der Escomptebank, Hrn. Theod. Bauer. Ich erkundigte mich, was iſt die Urſache des Rückganges, iſt ein Unglück paſſirt?

Herr Director Bauer iſt zugleich Mitglied jenes Syndicats, das an der Börſe beſtimmt war, den Verkauf der Actien zu betreiben. Dieſes Syndicat bildete eine Art geheimer Vehme, in die Gebahrung desſelben durfte Niemand Einſicht nehmen, das liegt in der Natur der Sache, ſonſt würde die ganze Operation verdorben werden. Ich frug ihn alſo: Was geht vor, ſagen Sie es mir ehrlich und offen, ich habe für mein eigenes ſchweres Geld Actien gekauft, wie kommt das?

Darauf antwortete Hr. Bauer: Das werde ich Ihnen einfach erklären. Das Syndicat hat bis heute 72.000 Stück Baubankactien angebracht, ſowohl an das große Publicum, als an große Leute mit einem Agio von 25—30%. Nun haben wir noch eine Partie von 28.000 Stück übrig — nämlich 72.000 und 28.000 bilden 100.000 Actien. Das iſt das Nominalcapital, aus dem der Betriebsfond der Geſellſchaft gebildet wurde; — dieſe 28.000 Actien wollte wieder ein Syndicat an ſich bringen, da aber das Agio ſo hoch ſteht, ſo müßte es die 28.000 Stück auch hoch von uns kaufen.

Was thun nun dieſe Herren, die auch Actien kaufen wollen?

Sie contreminiren ſie an der Börſe und werfen ſie ſo tief, bis wir ihnen den Reſt zum Paricurſe oder noch unter Pari ablaſſen, und wiſſen Sie, wer Führer dieſes Syndicats iſt? — Herr Paul Schiff . . .

Ich ſage es Ihnen, meine Herren vom Gerichtshofe, Herr Bauer iſt als Zeuge vorgeladen und ich bezweifle keinen Augenblick, daß er als Ehrenmann, ſo unangenehm es ihm auch ſein wird, etwas gegen ſeinen Collegen auszuſagen, keinen falſchen Eid ſchwören wird. Herr Bauer hat

mich aufgefordert, das gegen Herrn Paul Schiff zu schreiben, was hier steht; das Beweisverfahren wird ergeben, ob es wahr ist oder nicht.

Präs.: Mithin bekennen Sie sich als Verfasser?

Al. Scharf: Ich habe dem Schreiber der Wochenchronik die Eröffnungen des Herrn Th. Bauer mitgetheilt, überhaupt den Mitarbeitern erzählt und über meine Angaben wurde der Artikel verfaßt. Ich bin der intellectuelle Urheber dieser Artikel, ich mache auch gar keinen Versuch, durch irgend welche Winkelzüge die Verfasserschaft zu entschuldigen, ich stehe offen und ehrlich für Alles ein und hoffe, der Wahrheitsbeweis wird mir bis zur Evidenz gelingen.

Das ist die charakteristische Geschichte mit den Baubankactien.

Als dieser Artikel erschienen war, machte er natürlich in den betreffenden Kreisen der Börse ein großes Aufsehen. Verschiedene Leute kamen zu mir und sagten: „Da haben Sie einmal ein wohlthätiges Werk gethan, es war wirklich schon ein Scandal."

Es kam aber auch ein anderer Mann zu mir — das Beweisverfahren wird dies ergeben — und insultirte mich.

Ich hatte nie die Absicht, auch heute nicht, gegen Jenen einzuschreiten, er war nur ein Werkzeug, ich halte mich an die Quelle; Herr Paul Schiff hat mir Anlaß genug gegeben, anzunehmen, daß er der Urheber dieser geradezu pöbelhaften Beleidigung sei, daß er den in seinen Diensten stehenden Agenten Benveniſti beauftragt habe, mich zu insultiren, denn als ich Tags darauf in die Effectensocietät kam, wurde ich von Herrn Paul Schiff öffentlich beleidigt, und ich werde für diese Thatsache die zu seinen Gunsten namhaft gemachten Zeugen anführen. Herr Alfred Tauber wird keinen falschen Eid schwören und Herr Rosmanit wird es sagen, daß Herr Schiff mir im Banquierzimmer der Effectensocietät vor wenigstens sechs Menschen nachrief: „Und dieser Mensch hat noch die Frechheit hieherzukommen."

Ich ließ diese Injurien an mir vorübergehen und glaubte vor dem Forum des Gerichtshofes meine Genugthuung zu finden. Herr Paul Schiff, glaube ich, hat sich durch diese Beleidigung selbst als denjenigen verrathen, der sich durch den ersten Artikel betroffen fühlte, das böse Gewissen verräth sich immer selbst. — Ich werde nun in chronologischer Reihe die Artikel vorführen.

Präs.: Also bekennen Sie sich als Verfasser des zweiten und dritten Artikels?

Al. Scharf: Ja, ich bin der Verfaſſer aller drei Artikel, ich bitte das protocollariſch zu conſtatiren, wenn der Ankläger Werth darauf legt, aber ich bin nur der intellectuelle Urheber.

Dr. Jaques: Habe ich je bemerkt, daß ich einen Werth darauf lege? Davon kann nicht die Rede ſein, ſondern nur davon, daß conſtatirt werde, was wahr iſt.

Dr. Herzog: Ich verwahre mich gegen Unterbrechungen von Seite des Privatklägers.

Präſ. (zum Privatvertreter): Ich muß mein Recht wahren, ich glaube, ich habe dem Vertreter des Klägers das Wort am Schluſſe der Verantwortung vorbehalten.

Scharf (fortfahrend): Ich habe Herrn Paul Schiff Verwaltungsrath, Börſenhazardſpieler und Börſencontremineur erſten Ranges genannt. Das iſt eine Thatſache, die das Beweisverfahren zu ſolcher Evidenz erheben wird, daß ich glaube, die koſtbare Zeit unnütz in Anſpruch zu nehmen, wenn ich weiter darüber ſpreche.

Alle die einzelnen Thatſachen, die ich gegen Herrn Schiff in ſeiner Haupteigenſchaft als Ausländer angeführt habe, ſind meiner unmaßgeblichen Meinung nach nichts weniger als beleidigend.

Ich ſelbſt, meine Herren, habe viel zu lange im Auslande gelebt, um jenem ſpecifiſchen Localpatriotismus verfallen zu ſein, der nur all dasjenige für gut hält, was zu Hauſe im nächſten Sprengel geſchieht.

Ich habe eine hohe Achtung vor vielen Ausländern, namentlich gibt es viele Süd- und Norddeutſche in Oeſterreich, die Oeſterreich als ihr zweites Vaterland anerkannt haben, die brav und rechtſchaffen ihr Gewerbe treiben und als gute Oeſterreicher für das Allgemeine jederzeit einzuſtehen bereit ſind; dieſe achte ich hoch. — Wenn ich aber ſehe, daß vom Auslande ein einfacher Bankcommis — denn nichts mehr und nichts weniger war Herr Schiff vor wenigen Jahren — nach Wien kommt und einzig und allein in Folge der Protection des Hauſes Rothſchild, was eben auch erwieſen werden wird, weil ich gleichfalls die Zeugen dafür vorladen ließ — wenn ich, meine Herren Geſchwornen und hoher Gerichtshof, ſehe, daß ein ſolcher Mann, der nichts und wieder nichts, als eine ſolche Protection geltend machen kann, in kurzer Zeit zum Director der Nationalbank, Verwaltungsrath vieler Eiſenbahnunternehmungen, kurz zu den höchſten Ehrenſtellen in der Kaufmannswelt erhoben wird; wenn ich ferner erwähne, daß ein Mann, der — ich kann es ausſprechen — faſt ohne jedes Vermögen

nach Wien gekommen, heute nicht nur als Banquier ersten Ranges, sondern als Millionär geschätzt wird; wenn ich sehe, daß all dieser Glanz und Reichthum auf nichts zurückzuführen ist, als auf die einfache Protection eines Welthauses, wie der Zeuge Herr Goldschmidt und Herr Erlanger darlegen werden; wenn ich sehe, daß sein Adoptivvaterland, in dem er all seinen Reichthum und all seine Ehrenstellen gewonnen, mit dem belohnt wird, was das Gegentheil von dem ist, was man von einem Ausländer erwarten kann, dann, meine Herren vom hohen Gerichtshofe, werden Sie es nicht als beschränkten Localpatriotismus, sondern als den vehementesten Schmerz, als das erzürnte Aufwallen der Entrüstung eines in seinem Patriotismus, in seinen heiligsten Gefühlen verletzten Oesterreichers ansehen, wenn er sieht, daß das Talent und Genie betteln geht und ausländische Mittelmäßigkeit die höchsten Stellen einnimmt, blos weil sie protegirt wird.

Ich habe hierüber nichts mehr zu sagen zu meiner Vertheidigung, weil ich das Uebrige meinem rechtsgelehrten Herrn Vertheidiger überlasse.

Präs.: Ich bitte mich über Eines noch aufzuklären. Sie sagten: „Herr Paul Schiff betraute einen in seinen Diensten stehenden Agenten mit der Commission, den Herausgeber dieses Blattes zu insultiren." Sie werden mir darüber Auskunft zu geben haben. Ich fordere Sie daher auf, den Namen dieses Börseagenten zu nennen.

Herr Scharf: Es ist Herr Aron Benveniſti, von dem bewiesen ist, daß er zu den bezahlten Agenten des Herrn Paul Schiff gehört.

Präs.: Welche Beweise hatten Sie dafür, daß Benveniſti von Herrn Paul Schiff mit dieser Commission betraut war?

Herr Scharf: Keinen andern, als daß es allgemein die Ansicht an der Börse war und auch die nachfolgende Thatsache, daß er mich in der Effectensocietät beleidigte, was mich zur Vermuthung bringen mußte, daß er auch der Urheber der früheren Beleidigung sei. Diese Thatsache wird übrigens auch nicht von Herrn Benveniſti in Abrede gestellt werden.

Präs.: Die Beleidigung von Herrn Schiff erfolgte aber erst nachträglich, wie konnten Sie dieser Vermuthung wegen Herrn Schiff angreifen und der Urheberschaft zeihen?

Scharf: Jedenfalls wird von diesem Zeugen nicht in Abrede gestellt werden, daß ich persönlich beleidigt worden bin, das wird gleichfalls durch andere Zeugen erwiesen werden; ich kann an dieser Thatsache nicht das Geringste ändern.

Ich gehe nun zum Artikel in Nr. 37 über. — Bei dieſem Artikel erlaube ich mir einzelne ſpecifiſche Facta anzuführen, wo ich ausdrücklich hinzufügte: „Wir wollen ſie im Gerichtsſaale beweiſen!"

Meine Herren! Ich finde es ſehr begreiflich und erklärlich, daß die Poſition des von mir angegriffenen Herrn Paul Schiff beim Erſcheinen des dritten Artikels eine ſehr ſchwierige wurde. Er hätte vielleicht nicht geklagt gegen mich; ja ich könnte ſogar Beweiſe beibringen, daß er nicht geklagt, wenn ich nicht eben geſagt hätte: „Er muß klagen. Wir verlangen eine ſolche öffentliche Gerichtsverhandlung im Intereſſe der Moral, im Intereſſe des Publicums." Er konnte nicht anders als klagen und ich bin weit entfernt, ihm daraus einen Vorwurf zu machen, im Gegentheil, er mußte.

Aber ich hoffe, es wird meiner perſönlichen Verantwortung und dem Beweisverfahren gelingen, die erhobenen Anſchuldigungen bis zur Evidenz zu erweiſen; ich gehe ſie hier der Reihe nach durch.

Ich habe Herrn Paul Schiff angeklagt, daß er, als er beim Syndicat der Innerberger Actien betheiligt war, contreminirt habe, — über dieſe Thatſache werden Zeugen vernommen werden.

Ich habe Herrn Paul Schiff das Factum mit den Baubankactien vorgeworfen, ich habe das ſchon ausführlicher behandelt und glaube darüber hinausgehen zu dürfen. — Ich habe Herrn Paul Schiff dasſelbe Manöver mit Draſche'ſchen Ziegelactien vorgeworfen, und hier muß ich wieder einer ſehr eclatanten Thatſache ausführlicher erwähnen.

Es wird vor dem hohen Gerichtshofe und den Herren Geſchwornen ein Zeuge Namens Roſenberg erſcheinen. Derſelbe Mann kaufte eines Tages oder eines Morgens in der Effectenſocietät von Herrn Schiff 500 Ziegelactien mit einem Agio von 60—70 fl. — ich könnte die Ziffer nicht genau angeben. Herr Roſenberg wird dies beſtätigen. Dieſer Herr Roſenberg erzählte mir und noch vielen anderen Leuten an der Börſe folgende Thatſache — ſie iſt erwieſen und wird erwieſen werden:

Eines ſchönen Tages in ſchnellſter Schnelligkeit bildet ſich wieder ein kleines Syndicat, — ſie ſchoßen damals wie die Pilze aus der Erde. Ein ſolches Syndicat entſteht plötzlich, wird in einer halben Stunde gegründet und in einer halben Stunde wieder aufgelöſt. Alſo ein ſolches kleines Subſyndicat bildete ſich bezüglich der Draſche'ſchen Actien. Dieſes hatte eine beträchtliche Anzahl Actien von der Franco-Auſtria-Bank übernommen und wurde gegen entſprechenden Gewinn mit der Miſſion betraut, dieſe Actien an der Börſe zu vertheilen, um vorerſt einen ſogenannten Agioſchaum zu

erzeugen. Herr Rosenberg ist derjenige, der in der sogenannten kleinen Coulisse eine hervorragende Rolle spielt und von Herrn Schiff mit 500 solcher Actien regalirt wurde. Herr Schiff übergab sie mit folgenden Worten: „Nehmen Sie nur 500 Stück, heute Abends stehen sie mit 90, dafür lassen Sie mich sorgen."

An der Mittagsbörse standen sie nicht 90, sondern viel niedriger. Diesem sogenannten „kleinen" Rosenberg wurde angst und bange, denn er konnte an diesen Actien sein ganzes Vermögen verlieren, er ging in seiner Aengstlichkeit zu Herrn Schiff und sagte: „Ich habe Ihnen diese Actien abgenommen, weil ich Ihren Worten geglaubt habe, aber ich kann zu Grunde gehen; nehmen Sie sie zurück, zu welchem Preise Sie wollen, ich will gerne etwas verlieren, ich kann mit den Actien nicht schlafen gehen, ich will nichts damit zu schaffen haben." — Herr Schiff wandte ihm verächtlich den Rücken und sagte: „Machen Sie sich nicht lächerlich." (Bewegung im Auditorium.) Und wissen Sie, meine Herren vom hohen Gerichtshofe und meine Herren Geschwornen, was verdient wurde? — es waren Herr Paul Schiff und noch acht andere Herren bei diesem Syndicate — 90· bis 100.000 fl. hatten sie an einem einzigen Vormittag verdient.

Ich komme zu einer zweiten Geschichte. Ich habe Herrn Schiff vorgeworfen, daß er sich durch lebhaftes Contreminiren in Francoactien einer raffinirten Verwerflichkeit schuldig gemacht und ich bleibe bei dieser Anschuldigung.

Sie müssen wissen, hoher Gerichtshof und meine Herren Geschwornen, ein Verwaltungsrath der Francobank ist der leibliche Bruder des Herrn Paul Schiff, es ist dies Herr Max Schiff. Der eine Bruder sitzt am grünen Tische des Verwaltungsrathes; dieser Mann, der hier am andern Ende des Gerichtstisches sitzt, ist Chef der Firma Paul Schiff und dessen Bruder Associé derselben. Wenn nun Paul Schiff die Actien desselben Instituts, bei dem sein Bruder Verwaltungsrath ist, contreminirt, so entsteht natürlich eine Panique unter den Börsenbesuchern, denn wenn — so sagt man — Paul Schiff contreminirt, der muß am besten wissen, was da vorgeht, sein Bruder sitzt ja im Verwaltungsrath. — Die Leute werfen das Papier auf den Markt und über Nacht ist in Folge dieser Contremine das Papier um 50 bis 60 fl. geworfen.

Präs.: Was verstehen Sie unter Contremine, wollen Sie uns das erklären?

Hr. Scharf: In der Regel ist contreminiren das Verkaufen eines

Papieres, das man gar nicht besitzt, das man gar nicht die Absicht hatte, besitzen zu wollen, denn es wird ja nur auf Differenz gespielt. Also der Contremineur verkauft nur, um den Curs zu untergraben, zu unterwühlen.

Präs.: Also sind das unbedeckte Verkäufe?

Scharf: Ja wohl, diese Actien fielen rapid, weil man sagte, wenn der Bruder des Paul Schiff das thut, so muß was daran sein. — Die Mehrheit der Zeugen wird bestätigen, daß Hr. Paul Schiff eine riesige Summe an diesen Actien gewonnen und daß, obwohl er schon früher am Syndicatsgewinne, ich übertreibe nicht, mit etwa hunderttausend Gulden theilgenommen hat, durch die Täuschung des Publicums sich neuen Gewinn zuzuwenden suchte. Ich gehe noch weiter, wenn man mich zur Indiscretion zwingt — ich werde maßlos sein in meinen Indiscretionen, aber wahr, — was ich sage, ist erwiesen.

Zwei Verwaltungsräthe der Francobank, Hr. J. M. Pfeiffer und Hr. von Erlanger, waren es, die sich darüber aussprachen; der Erstere sagte mir selbst, als er am anderen Tage im Comptoir saß: „Was soll ich thun? — Schiff contreminirt und ich kann nicht helfen, ich habe Tausende Actien in meiner Cassa liegen, aber ich kann es Schiff nicht verwehren, sie zu contreminiren!"

Als Zeuge wird er es bestätigen. Ganz dasselbe sagte Victor v. Erlanger, wenn ich nicht irre, Vicepräsident der Francobank: „Wir wissen es Alle, es ist ein Scandal, daß der Bruder des Verwaltungsraths contreminirt, aber wir können doch nichts thun."

Ich komme jetzt zum dritten Factum, zu jenem berüchtigten Ueberfalle, dem die Wiener Börse an dem schönsten Nachmittag Sonntags den 8. oder 9. März d. J. ausgesetzt war. Es war geradezu ein meuchlerischer Ueberfall und das Beweisverfahren, beziehungsweise die Vertheidigung wird es herausstellen. Sämmtliche Journale, die Tags darauf erschienen sind, haben dieses meuchlerischen Ueberfalls in ihren Börsenberichten gedacht und zwar mit größter Entrüstung. Stellen Sie sich vor, was geschehen war. — Die Börse war in der schönsten Hausse-Stimmung, selbst die Mittagsbörse schloß in dieser Stimmung mit aufsteigenden Cursen. Es war der prachtvollste Sonntagsnachmittag, den Sie sich denken können, die Effectensocietät war geschlossen, Niemand dachte an Creditactien. — Ungefähr um 6 Uhr rennen auf einmal Galopins durch die Straßen mit dem Rufe — ich war gerade im Theater —: „Wissen Sie, was vorgeht,

Paul Schiff wirft Alles!" — Man läuft hin, es herrscht die größte Panique, eine Deroute ohnegleichen, Alles verliert den Kopf, die Sache wird eruirt und es stellt sich heraus, daß es nichts als eine beispiellos freche Contremine einer Berliner Fixer-Coterie war, zu deren Werkzeug sich Hr. Paul Schiff hergab, wenigstens wird er in allen Blättern als solcher bezeichnet, diese Meinung bestand auch auf der Wiener Börse und galt als unumstößliche Wahrheit; die Zeugen werden es bestätigen.

Die Verantwortung des Angeklagten wird hier durch ein an den Präsidenten des Gerichtshofes eingelangtes Schreiben unterbrochen, welches das Nichterscheinen des Zeugen Hrn. Bauer, Directors der niederösterreichischen Escompteanstalt, entschuldigt. Der Präsident liest: „Hoher Gerichtshof! Herr Director Bauer wurde am 13. d. vorgeladen, um bei der Schlußverhandlung des Hrn. Paul Schiff contra Scharf als Zeuge zu erscheinen, welche Vorladung Nachmittags 4 Uhr abgegeben wurde. — Der Verwaltungsrath beehrt sich, zur Kenntniß des hohen Gerichtshofes zu bringen, daß Hr. Theodor Bauer zu seiner im Curgebrauche in Marienbad befindlichen Gattin plötzlich abberufen wurde, und daß er dahin abgereist ist. — Nachdem sich Hr. Theodor Bauer somit derzeit nicht in Wien befindet, wolle der hohe Gerichtshof sein Nichterscheinen für entschuldigt halten." (Folgen die Unterschriften.)

Dr. Herzog: Wir können unter keiner Bedingung auf die Aussage dieses Zeugen verzichten. Es scheint sogar aus diesem Schreiben hervorzugehen, daß Herr Theodor Bauer die Vorladung noch empfangen hat. zudem ist Hr. Bauer am Erscheinen gar nicht verhindert, er ist vielmehr abgegangen, um seine Frau nach Wien zu begleiten.

Um jeder Vertagung der Verhandlung vorzubeugen nnd da ein Grund des Nichterscheinens nicht vorhanden ist, so bitte ich um sofortige telegraphische Vorladung des Hrn. Bauer durch das competente Bezirksgericht.

Dr. Jaques: Ich kann diesem Antrage nur meine vollste Zustimmung geben.

Präs.: Ich fand eben diese Mittheilung dringend genug, um den Parteien noch vor Unterbrechung der Sitzung Gelegenheit zu geben, in dieser Richtung ihre Anträge zu stellen. Ich unterbreche die Sitzung auf eine Viertelstunde.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung bemerkt der Präsident zum Angeklagten: Wollen der Hr. Angeklagte in der Verantwortung fortfahren.

Scharf: Ich bin bei jenem Factum, wo ich von dem berüchtigten Ueberfall ſpreche, dem die Wiener Börſe vor einigen Wochen an einem Sonntage Nachmittags ausgeſetzt war. Ich habe mich im Allgemeinen darüber ausgelaſſen, habe auch angegeben, mit welcher Entrüſtung ſämmtliche Wiener Journale ſich in ihren Börſenberichten darüber ausgedrückt haben, und daß man auf der Börſe Hrn. Paul Schiff als den Urheber dieſer ſcandalöſen Contremine bezeichnete. Die Anklage findet eine Beleidigung in den Worten: „Eine ſolche Operation iſt nur eines Strauchgaſſenritters, der da auf der Straße ſein Handwerk treibt, würdig.“ Meine Herren vom hohen Gerichte und meine Herren Geſchwornen, daß die Börſe in der Strauchgaſſe ſich befindet, iſt das Verſchulden der Bankdirection, die das Gebäude in die Strauchgaſſe hingeſtellt hat. Daß die Börſe in den letzten Jahren wirkliche Ritter mit Adel und Wappenſchild hervorbrachte, iſt ſattſam bekannt. In früherer alter Zeit genügte es einem Kaufmanne, wenn er ſeinen Namen rein und makellos erhielt, wenn er ſich ſtets ſeinen Namen und Credit fleckenrein zu erhalten wußte. Es gab früher kein größeres Prädicat, als wenn man von einem Kaufmanne ſagte, das iſt ein ehrlicher und biederer Charakter. Die Neuzeit hat in dieſer Beziehung einen Umſchwung hervorgebracht. In gewiſſen Kreiſen glaubt man ſich nicht mehr mit dem Prädicate „Er iſt ein redlicher Kaufmann, ſein Credit iſt ein beiſpielloſer“ zufrieden geben zu wollen, ſondern man ſtrebt nach einer Erhebung in den Adel- oder Ritterſtand. Sehr häufig ſind ſolche Erhebungen vom politiſchen oder patriotiſchen Geſichtspuncte gerechtfertigt. Mancher kann mit Fug und Recht auf ſein Diplom hinweiſen, er erhielt es für ſeine Verdienſte; nur drängt ſich uns manchmal die Frage auf, iſt dieſer Mann für ſeine Verdienſte „um's Vaterland“ oder für ſeine Verdienſte „am Vaterland“ in den Ritterſtand erhoben worden? Wenn ich noch als ſtyliſtiſche Blume die Bemerkung „dieſe Ritter der Strauchgaſſe“ hinzufügte, ſo hat es ſeinen Grund darin, weil die Sage ging, Hr. Paul Schiff bewerbe ſich um eine ſolche Auszeichnung. Es iſt eben dann nichts anderes als eine logiſche Conſequenz.

Es iſt bekannt, daß Banquiers erſten Ranges an die Effecten-Börſe gehen. An Sonntagen iſt Niemand, viel weniger noch am Sonntag Nachmittag anweſend. Aber da iſt das Hazardſpiel, das keine Ruhe und Raſt gönnt und am Sonntage Nachmittags findet ſich bei geſchloſſener Effecten-Societät auf der Straße der Strauchgaſſe ein kleines Häuflein, das Curſe producirt. Das wahrzunehmen, hat Jeder Gelegenheit. Gerade am Sonntage Nach-

mittags, wo die haute finance nicht vorhanden ist, sondern nur kleine schwachherzige Opfer und widerstandsunfähige Couliſſiers, ist es am leichtesten zu gewinnen. Ich werde Ihnen, meine Herren, das Verfahren hiebei ein wenig schildern.

Der Vertreter eines ersten Bankhauses erscheint mit Hast in Folge eines telegraphischen Auftrages und es werden Verkäufe geschlossen. Während er an Wochentagen wenigstens 2000 Stück Papiere auf die Börse werfen müßte, um den Curs nur um einen Gulden drücken zu können, ist es an einem Sonntage Nachmittags, wo sich nur elende Hungerleider dort herumtreiben, mit 200 Stück Credit-Actien in einer Viertelstunde möglich, die Credit-Actien um 10 fl. im Curse zu drücken. Dieses ist das Factum, als dessen Urheber Herr Paul Schiff genannt wurde und er selbst hat es nicht in Abrede gestellt.

Ich komme nun zur Thatsache, wo ich des Hauses Rothschild gedenke.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß Herr Schiff vom Hause Rothschild protegirt wurde. Trotzdem ist es auch eine bekannte Thatsache, daß Herr Schiff die vom Hause Rothschild patronisirten Handelsbank-Actien contreminirte. Jetzt nachdem Herr Schiff ein gemachter Mann ist, braucht er sich dem Hause Rothschild gewiß nicht zu fügen. Für diese Thatsache habe ich mir erlaubt, den Procuraführer des Hauses Rothschild, Herrn Goldschmidt, als Zeugen vorladen zu lassen. Ich muß nun noch ein Factum einflechten. Ich erwähnte auch, daß Herr Paul Schiff von Berlin nach Wien verpflanzt wurde. Man wird sich noch in diesem Gerichtssaale des Processes Richter erinnern. Zu dieser Zeit kam Herr Schiff nach Wien und war nur kurze Zeit bei der Creditanstalt Verwaltungsrath. Obwohl sein Gehalt mit 12—15.000 fl. in Silber ein respectabler war, ist er doch nicht hinreichend, um nach kurzer Zeit ein Bankhaus ersten Ranges gründen zu können. Ich muß noch ein charakteristisches Factum erwähnen. Schon vor einem Jahre wurde mir von einem Manne die Mittheilung gemacht, wie Herr Paul Schiff schon zu jener Zeit bemüht war, den Grund zu seinem heutigen Vermögen zu legen. Dieser Zeuge schien mir von so großer Wichtigkeit, daß ich eine eigene Reise nach Frankfurt unternahm; allein ich fand ihn nicht. Dieser Mann heißt Gustav Beyfus, gewesener Secretär der Credit-Anstalt, der Schwager des Herrn Vertreters des Herrn Klägers, und Herr Dr. Jaques dürfte vielleicht in der Lage sein, seinen Aufenthalt zu wissen.

Meine Herren! Ich komme zu den zwei letzten und wichtigen Facten der Elisabeth-Westbahn. Daß Herr Paul Schiff der größte Contremineur der

Eliſabeth-Weſtbahn-Actien war, dafür habe ich eine ganze Reihe von Zeugen, Schey, Warrens, Bauer ꝛc. vorladen laſſen. Ich bezweifle keinen Augenblick, daß im vorigen Jahre Herr Paul Schiff der größte Contremineur in den Actien dieſer Geſellſchaft war, deren Verwaltungsrath er iſt, damals wurde er durch Epſtein, der Verwaltungsrath werden wollte, aus dieſer Poſition vertrieben.

Nun aber, meine Herren, damit Sie nicht glauben, daß ich mich einer Phraſenmacherei hingeben will, möchte ich Ihnen auseinanderſetzen, was es heißt, wenn ein Verwaltungsrath die Actien ſeines Inſtitutes wirft. Es iſt dies gerade ſo, meine Herren, als wenn Ihr Buchhalter, Ihr Geſchäftsführer oder Ihr beſoldeter Diener Ihr eigenes Geſchäft ruinirt.

Nun komme ich zum letzten Factum, welches ſagt, daß Herr P. Schiff zu den größten Deviſen-Speculanten der Wiener Börſe gehört und daß ſein Name mit allen Operationen in Verbindung kommt, wo die Valuta ſteigt und die Waare fällt.

Bei dieſem Factum muß ich der Statuten der öſterreichiſchen Nationalbank erwähnen. §. 52 daſelbſt ſagt: „Der Gouverneur und jeder Stellvertreter desſelben, ſowie die Directoren werden feierlich geloben, die Statuten genau zu beobachten und das Wohl des Inſtitutes nach Kräften zu fördern.“

Meine Herren vom hohen Gerichte und meine Herren Geſchwornen! Sie werden wahrſcheinlich nicht Fachmänner genug ſein und mir daher erlauben, die Sache ein wenig auseinanderzuſetzen.

Wir Alle wiſſen, wie traurig die Wirkungen der Valutaſchwankungen ſind; es ſind politiſche Ereigniſſe, die uns dahin gebracht haben und es iſt die Pflicht eines jeden Oeſterreichers, zur Beſeitigung dieſes Uebels mitzuwirken und ganz beſtimmt iſt es die Pflicht eines Bankdirectors, der eidlich gelobt hat, das Bankſtatut, das Bankreglement zu befolgen und das Wohl des Inſtituts nach Kräften zu fördern. Nun Sie, meine Herren Geſchwornen! werden wohl nicht zugeben, daß ein Bankdirector ſeine Thätigkeit dazu verwenden dürfe, die Agio-Schwankungen zu einer acuten Krankheit zu machen; Sie werden nicht zugeben, daß ein Bankdirector manchen Tag Hunderttauſende von Napoleonsd'or in ſeine eiſerne Kaſſe ſperre, nur damit das Agio ſteige, das Leihgeld dafür theurer werde und er die Napoleonsd'or ſchließlich mit Gewinn verkaufen könne; Sie werden nicht zugeben, daß ein Bankdirector Millionen von Coupons der Silberrente, bevor ſie fällig werden, ankaufe, nur damit ihr Agio ſteige! — Sollte der Bankdirector

Herr Paul Schiff den Muth haben, dies in Abrede ſtellen zu wollen, ſo nenne ich als Gewährsmann den Vice-Gouverneur der Nationalbank, Herrn Baron Wodianer, der mich zur Kenntnißnahme dieſes Factums mit den Worten aufforderte: „Trachten Sie, daß Herr Paul Schiff ſeine Bücher vorlege.“ Meine Herren! Wiſſen Sie aber auch, wer die Schwankungen der Valuta bezahlen muß? Wenn irgend Jemand, ſo iſt es das arme Volk, der arme Beamte, der Officier, denen man bei der Finanzdebatte auf ihre Petition um Gehaltserhöhung ſagte: Ja wir ſind nicht in der Lage, Euere Gehalte aufzubeſſern, die Finanzlage geſtattet es nicht. Ja, meine Herren! das arme Volk, der Beamte, der Officier bezahlen das Agio, ſie bekommen ſtatt ihres Guldens nur eine Banknote im Werthe von 75 Kreuzern! Und warum und weshalb? Weil man auf die Entwerthung der Banknoten ſpeculirt! Weil man im Wetterkalender findet, es werde in dieſem Sommer wenig regnen, es werde eine ſchlechte Ernte und keine Getreide-Ausfuhr geben, der Bauer wird Noth an Geld haben, weil er keine Fechſung verkaufen kann. die Valuta muß ſteigen und deshalb werden die Napoleonsd'or eingeſperrt.

Es iſt eine traurige Thatſache. daß, wenn ein armer Teufel, der mit Weib und Kindern am Hungertuche nagt, ſich ſoweit vergißt, und von ſeinem Elende ſich hinreißen läßt, ſeine geringe kalligraphiſche Fertigkeit oder Zeichnenkunſt zu verwerthen und an einer Fenſterſcheibe einen Zehnkreuzerſchein durchzeichnet, um vielleicht ſeinem kranken Weibe dafür eine Medicin aus der Apotheke zu holen, er als Creditpapierverfälſcher dem Strafgeſetze verfällt. Nun, meine Herren, ein Bankdirector fälſcht keine Zehnkreuzerſcheine durch die Fenſterſcheibe, aber er entwerthet ſie auf eine andere, im Strafgeſetze nicht vorgedachte Weiſe. Er ſchreibt ſeinen Namen auf einen ſchmalen Streifen Papier — es iſt ein Accept von Paul Schiff — er bekommt dafür von der Bank neue echte Banknoten ſo viel er will, kauft mit dieſen echten Banknoten Napoleons ein, ſperrt ſie in ſeine Kaſſe und vertheuert ſie Ich frage nun, wer hat da mehr geſündigt, der Falſchmünzer oder der Bankdirector? (Bewegung im Auditorium).

Präſ.: Ich muß dieſen Vergleich zurückweiſen!

Scharf: Ich bitte, es war dies .....

Präſ.: Die Vergleichung des Privatklägers in ſeiner Stellung als Bankdirector mit einem Verbrecher kann ich nicht geſtatten!

Scharf: Ich bitte, es war dies der Ausfluß meiner innerſten Erregung. — Es wird von der Anklage weiter behauptet, daß die von mir ge-

Eliſabeth-Weſtbahn-Actien war, dafür habe ich eine ganze Reihe von Zeugen, Schey, Warrens, Bauer ꝛc. vorladen laſſen. Ich bezweifle keinen Augenblick, daß im vorigen Jahre Herr Paul Schiff der größte Contremineur in den Actien dieſer Geſellſchaft war, deren Verwaltungsrath er iſt, damals wurde er durch Epſtein, der Verwaltungsrath werden wollte, aus dieſer Poſition vertrieben.

Nun aber, meine Herren, damit Sie nicht glauben, daß ich mich einer Phraſenmacherei hingeben will, möchte ich Ihnen auseinanderſetzen, was es heißt, wenn ein Verwaltungsrath die Actien ſeines Inſtitutes wirft. Es iſt dies gerade ſo, meine Herren, als wenn Ihr Buchhalter, Ihr Geſchäftsführer oder Ihr beſoldeter Diener Ihr eigenes Geſchäft ruinirt.

Nun komme ich zum letzten Factum, welches ſagt, daß Herr P. Schiff zu den größten Deviſen-Speculanten der Wiener Börſe gehört und daß ſein Name mit allen Operationen in Verbindung kommt, wo die Valuta ſteigt und die Waare fällt.

Bei dieſem Factum muß ich der Statuten der öſterreichiſchen Nationalbank erwähnen. §. 52 daſelbſt ſagt: „Der Gouverneur und jeder Stellvertreter desſelben, ſowie die Directoren werden feierlich geloben, die Statuten genau zu beobachten und das Wohl des Inſtitutes nach Kräften zu fördern.“

Meine Herren vom hohen Gerichte und meine Herren Geſchwornen! Sie werden wahrſcheinlich nicht Fachmänner genug ſein und mir daher erlauben, die Sache ein wenig auseinanderzuſetzen.

Wir Alle wiſſen, wie traurig die Wirkungen der Valutaſchwankungen ſind; es ſind politiſche Ereigniſſe, die uns dahin gebracht haben und es iſt die Pflicht eines jeden Oeſterreichers, zur Beſeitigung dieſes Uebels mitzuwirken und ganz beſtimmt iſt es die Pflicht eines Bankdirectors, der eidlich gelobt hat, das Bankſtatut, das Bankreglement zu befolgen und das Wohl des Inſtituts nach Kräften zu fördern. Nun Sie, meine Herren Geſchwornen! werden wohl nicht zugeben, daß ein Bankdirector ſeine Thätigkeit dazu verwenden dürfe, die Agio-Schwankungen zu einer acuten Krankheit zu machen; Sie werden nicht zugeben, daß ein Bankdirector manchen Tag Hunderttauſende von Napoleonsd'or in ſeine eiſerne Kaſſe ſperre, nur damit das Agio ſteige, das Leihgeld dafür theurer werde und er die Napoleonsd'or ſchließlich mit Gewinn verkaufen könne; Sie werden nicht zugeben, daß ein Bankdirector Millionen von Coupons der Silberrente, bevor ſie fällig werden, ankaufe, nur damit ihr Agio ſteige! — Sollte der Bankdirector

Herr Paul Schiff den Muth haben, dies in Abrede ſtellen zu wollen, ſo nenne ich als Gewährsmann den Vice-Gouverneur der Nationalbank, Herrn Baron Wodianer, der mich zur Kenntnißnahme dieſes Factums mit den Worten aufforderte: „Trachten Sie, daß Herr Paul Schiff ſeine Bücher vorlege.“ Meine Herren! Wiſſen Sie aber auch, wer die Schwankungen der Valuta bezahlen muß? Wenn irgend Jemand, ſo iſt es das arme Volk, der arme Beamte, der Officier, denen man bei der Finanzdebatte auf ihre Petition um Gehaltserhöhung ſagte: Ja wir ſind nicht in der Lage, Euere Gehalte aufzubeſſern, die Finanzlage geſtattet es nicht. Ja, meine Herren! das arme Volk, der Beamte, der Officier bezahlen das Agio, ſie bekommen ſtatt ihres Guldens nur eine Banknote im Werthe von 75 Kreuzern! Und warum und weshalb? Weil man auf die Entwerthung der Banknoten ſpeculirt! Weil man im Wetterkalender findet, es werde in dieſem Sommer wenig regnen, es werde eine ſchlechte Ernte und keine Getreide-Ausfuhr geben, der Bauer wird Noth an Geld haben, weil er keine Fechſung verkaufen kann, die Valuta muß ſteigen und deshalb werden die Napoleonsd'or eingeſperrt.

Es iſt eine traurige Thatſache, daß, wenn ein armer Teufel, der mit Weib und Kindern am Hungertuche nagt, ſich ſoweit vergißt, und von ſeinem Elende ſich hinreißen läßt, ſeine geringe kalligraphiſche Fertigkeit oder Zeichnenkunſt zu verwerthen und an einer Fenſterſcheibe einen Zehnkreuzerſchein durchzeichnet, um vielleicht ſeinem kranken Weibe dafür eine Medicin aus der Apotheke zu holen, er als Creditpapierverfälſcher dem Strafgeſetze verfällt. Nun, meine Herren, ein Bankdirector fälſcht keine Zehnkreuzerſcheine durch die Fenſterſcheibe, aber er entwerthet ſie auf eine andere, im Strafgeſetze nicht vorgedachte Weiſe. Er ſchreibt ſeinen Namen auf einen ſchmalen Streifen Papier — es iſt ein Accept von Paul Schiff — er bekommt dafür von der Bank neue echte Banknoten ſo viel er will, kauft mit dieſen echten Banknoten Napoleons ein, ſperrt ſie in ſeine Kaſſe und vertheuert ſie. Ich frage nun, wer hat da mehr geſündigt, der Falſchmünzer oder der Bankdirector? (Bewegung im Auditorium).

Präſ.: Ich muß dieſen Vergleich zurückweiſen!

Scharf: Ich bitte, es war dies .....

Präſ.: Die Vergleichung des Privatklägers in ſeiner Stellung als Bankdirector mit einem Verbrecher kann ich nicht geſtatten!

Scharf: Ich bitte, es war dies der Ausfluß meiner innerſten Erregung. — Es wird von der Anklage weiter behauptet, daß die von mir ge-

machte Angabe, Herr Paul Schiff wäre bei den letzten Handelskammerwahlen durchgefallen und dieser Durchfall wäre eine Folge seiner Unbeliebtheit gewesen, eine erfundene Thatsache sei.

Da ich nichts geschrieben habe, worüber ich mir nicht klar war, welche Tragweite es haben könnte, so können Sie sich, meine Herren Geschwornen, versichert halten, daß ich über dieses Factum hinlänglich informirt bin, ich erwähne nur, daß ein sehr classischer Zeuge, der bekannte Herr Dr. Jul. Hirsch, der sich neuerer Zeit im Interesse des gasconsumirenden Publicums mit der Gasfrage beschäftigte und sich einen so ehrenvollen Namen gemacht hat, mir diese Mittheilung machte; er ist als Zeuge vorgeladen und der Gerichtshof wird sich von der Wahrheit seiner Aussagen die Ueberzeugung zu verschaffen Gelegenheit haben. Ich will nur noch einiges Unwesentliche anführen. Ich wollte Hrn. Schiff durchaus keinen Vorwurf machen, daß er Ausländer ist, ich halte ihn für einen guten Oesterreicher, insoferne er seine Börsendifferenzen vollkommen ausgleicht. Ein solcher Oesterreicher war auch der an der Wiener Börse vielbeschäftigte und bestaccreditirte Börsenspeculant Namens Oesterreicher, der einen Tag vor seinem Falliment genau denselben Credit genossen hat wie Herr Paul Schiff, bis ihm eines Tages etwas Menschliches passirte, weil er sich in Hazardoperationen eingelassen hatte. Der Zufall, daß der Kläger Ausländer und der Börsenspeculant Oesterreicher wirklich ein Oesterreicher ist, hat mich zu der Aeußerung veranlaßt, aber eine Beleidigung finde ich darin nicht. Denn ich glaube, so lange Jemand zahlt, ist er ein guter Oesterreicher, und daß er erst ein schlechter wird, wenn er nicht zahlt. Dieser selbe Hr. Oesterreicher, den die Anklage so hinstellt, als hätte ich den Herrn Gegner mit einem Gauner verglichen, der hat sich ruhig mit 30—40% ausgeglichen und zahlt und spielt an der Börse wie früher. — Somit wäre ich mit meiner persönlichen Verantwortung zu Ende.

Meine Herren vom Gerichtshofe! Meine Herren Geschwornen! Sie werden mir nicht das Zeugniß versagen können, daß ich Alles von der ersten bis zur letzten Stelle zu erweisen bemüht war; theilweise ist der Wahrheitsbeweis gelungen und theilweise wird er mir, wie ich hoffe, noch im Verlaufe des Beweisverfahrens gelingen. Daß ich bei der Verfassung der Artikel von gar keiner andern Absicht geleitet war, als einzig und allein im allgemeinen Interesse eine Sache im Gerichtshofe zur Verhandlung zu bringen, die von großem Schaden für das Volk im Allgemeinen ist, das geht aus dem Inhalt selbst hervor. Ich sage ja selbst offen, ich will dies

beweiſen und warum, meine Herren? Ich will es Ihnen ganz offen geſtehen; alle dieſe Facten, die ich erwähnt habe, ſind nichts weniger als mit den Regeln der ſtrengen Moral vereinbar und doch hat das Strafgeſetz keinen Paragraph dafür, wie die alten Griechen kein Geſetz für den Vatermord hatten, ſie kannten eben dieſes Verbrechen nicht. Alle dieſe Dinge, wie Syndicate ꝛc., waren bei der Abfaſſung des Handelsgeſetzbuches oder des Strafgeſetzes noch nicht bekannt. Die Syndicate ſind Börſenſpeculationen der neueſten Zeit und hätte das Handelsgeſetzbuch diesbezügliche Beſtimmungen, ſo wäre nicht ich, ſondern der Herr Gegner der Angeklagte, daher gibt es in ſolchen Fällen, wo das Geſetz noch nicht vorgeſehen hat, kein anderes Mittel und keinen andern Richter für die öffentliche Sittlichkeit und Moral, als die öffentliche Meinung, die Volksſtimme. Einzig und allein aus dieſem Grunde wurde die Gerichtsverhandlung begehrt, um vor Ihnen, meine Herren Geſchwornen, die Art und Weiſe jener Börſegeſchäfte zu charakteriſiren, die geſetzlich nicht beſtraft werden können. Nun, meine Herren, müſſen Sie mir auch zugeben, daß der Beweis der Wahrheit für ſolche Thatſachen gewiß kein leichter iſt und wenn ich ihn dennoch unternahm, ſo wußte ich, was ich that. Wird mir der Beweis nicht gelingen, ſo werde ich verurtheilt werden, wie ich es verdiene; gelingt er aber, ſo bin ich mir bewußt, einer guten Sache zum Siege verholfen zu haben. Ich bitte Sie, meine Herren Geſchwornen, ſich von keiner Voreingenommenheit leiten zu laſſen und ſchließe meine Ausführungen mit dem Ausſpruche eines großen deutſchen Mannes und Reformators, der wie kein Anderer mit eherner Ruhe und Gleichmuth vor ſeine Richter hintrat und ſeiner feſten Ueberzeugung Ausdruck gab, ich ſchließe mit den bekannten Worten Martin Luther's: „Hier ſtehe ich, hier ſpreche ich, ich kann nicht anders, ſo wahr mir Gott helfe!“

Präſ.: Der §. 31 des Schw.-Ger.-Geſ. ſagt: Wenn der in der Hauptverhandlung Vernommene andere Ausſagen macht, als diejenigen vor dem Unterſuchungsrichter, ſo iſt ihm das Protocoll der Ausſage vor dem Unterſuchungsrichter vorzuleſen. Aufgefordert in der Unterſuchung ſich zu verantworten und die Behelfe für den Wahrheitsbeweis vorzulegen, ſagten Sie: „Ich muß meiner Verwunderung Ausdruck geben, daß der Hr. Kläger mich für den Verfaſſer dieſer Artikel hält. Ich pflege meine Artikel mit dem vollen Namen zu zeichnen, während der Erſte mit „F.“ bezeichnet war. Ich nehme ferner auf die Redaction ſeit einigen Jahren nicht den geringſten Einfluß, ich bin nur der Geldgeber und weiſe daher die gegen mich erhobene

Anklage des Hrn. Paul Schiff als mich nicht betreffend zurück.“ Ich fordere Sie nun auf, dieſen Widerſpruch aufzuklären!

Hr. Scharf: Es wurde mir eine Stelle der Klage vorgeleſen und ich erklärte alle vorgeleſenen Stellen theils als thatſächlich unrichtig, theils aber als juriſtiſche Sophismen. Zufällig iſt von mir bekannt, daß ich einer jener Wenigen, vielleicht der Einzige bin, der für Alles, was er geſchrieben hat, einſteht. Ich hätte die Autorſchaft ablehnen können, denn ſchon der erſte Artikel würde zur Evidenz erweiſen, daß er nicht von mir geſchrieben iſt; dieſer Artikel iſt nämlich mit der Chiffre „F.“ unterzeichnet, von welcher in journaliſtiſchen Kreiſen bekannt iſt, daß ſie einer andern Perſönlichkeit angehört. Wäre ich der Verfaſſer, hätte ich mich höchſtens mit „—f.“ unterzeichnen können, aber niemals mit „F.“ — Die Chiffre würde alſo das Gegentheil von dem beweiſen haben, was man mir beweiſen wollte. Ich als Herausgeber hätte gewiß in der erſten Perſon, der Einzahl geſchrieben, während der Verfaſſer ſich des Plurals bediente und damit andeutete, daß ſeine Anſicht mit der des Herausgebers übereinſtimme.

Präſ.: Sie wurden gefragt: „Sind Sie in der Lage, jemand Andern als Verfaſſer zu nennen?“ Sie antworteten: „Das muß ich dem verantwortlichen Redacteur J. Michalek überlaſſen.“ Wie kommt es, daß, nachdem Sie ſich heute als Verfaſſer des Artikels bekannten und den Hrn. Paul Schiff aufforderten, eine Klage zu erheben, Sie dem Unterſuchungsrichter dieſe Auskunft geben konnten, nachdem Sie wohl wiſſen mußten, daß Sie die Wahrheit angeben ſollten?

Hr. Scharf: Ich habe, Hr. Präſident, gleich im Anfange meiner Verantwortung geſagt, daß ich über dieſes abſonderliche Factum Antworten zu ertheilen bereit bin. Wie ſich der hohe Gerichtshof und die geehrten Herren Geſchwornen überzeugt haben werden, habe ich in dieſem Proceſſe den geradeſten und offenſten Weg, wie dies immer meine Art iſt, eingeſchlagen. Wenn ich aber in der Voruntersuchung nicht die Wahrheit, ſondern Unwahrheiten ſagte, ſo muß ich geſtehen, daß es nur der mir gegenüberſitzende ſehr geehrte Vertreter des Privatklägers war, der mich veranlaßte, nicht die Wahrheit zu ſagen. (Bewegung.)

Präſ.: Wie ſo?

Hr. Scharf: Ich bitte mir das Wort zu erlauben und ich werde die Sache vom rein menſchlich-pſychologiſchen Standpuncte aufklären.

Der geehrte Vertreter des Hrn. Anklägers war noch geſtern ein Freund von mir, er hat die unzähligſten Beweiſe meiner Freundſchaft bekommen.

Drei Tage, bevor er die Vertretung des Hrn. Anklägers übernahm, hatte er ein schmeichelhaftes Schreiben an mich gerichtet, worin er mir seinen Dank ausdrückt, daß ich seine Candidatur im II. Bezirke durch mein Journal unterstützte. — Das dürfte immerhin ein interessanter Beitrag für das Capitel Charakterstudien sein.

Als ich drei Tage später in der Zeitung las, Hr. Dr. Jaques habe die Vertretung des Hrn. Schiff übernommen, hielt ich es geradezu für unmöglich. Ich bin, wie ich es gewohnt bin, den geraden Weg gegangen und erkundigte mich um die Wahrheit dieser Nachricht, darauf erhielt ich von Dr. Jaques die Antwort: „Ja, ich führe mit einer wahren Wonne den Proceß, ich werde Ihnen zeigen, was ich für ein Husar bin." Nun, dachte ich, Hr. Dr. Jaques empfindet eine Wollust, gegen mich als Kläger zu erscheinen, vielleicht ist auch der Umstand daran Schuld, daß es der Eitelkeit des Hrn. Jaques schmeichelt, in einer der ersten Schwurgerichtsverhandlungen als Redner auftreten zu können Ich war es meinem journalistischen Ehrgeize schuldig, ihm darauf zu antworten und sagte: „Sie wollen an mir ein juristisches Husarenstückchen ausführen, Sie werden sich überzeugen, daß Sie sich den Unrechten ausgesucht haben. Sie werden mir nicht nur nichts beweisen, Sie werden mir nicht einmal eine Vorladung zustellen können!"

Der hohe Gerichtshof wird sich überzeugt haben, daß dieser Proceß mit größter Energie, ja fast leidenschaftlicher Wuth gegen mich geführt wurde. Dr. Jaques war selbst in Franzensbad und Reichenhall, jedenfalls ein Unicum in der Advocatenpraxis, um mir die Vorladung zuzustellen. Ein ganzes Heer von Polizeiagenten wurde bestellt, so daß sich die Polizeidirection selbst darüber aufhielt, man hielt öftere Hausdurchsuchungen, ja man ging sogar so weit, meiner Frau mit der Verhaftung zu drohen, wenn sie meinen Aufenthalt nicht angeben werde. Darum habe ich mir heute vorgenommen, Alles zu gestehen, was ich in der Untersuchung nicht gethan habe, um meinem früheren Freunde nicht den Triumph zu gönnen, als juristischer Husar über mich zu triumphiren.

Geschw. Leskier: Ich denke wohl, es wird sich zeigen, ob Alles, was der Hr. Angeklagte gesagt habe, eine reine Wahrheit ist.

Präs.: Es wird dieser Gegenstand später bei der Verlesung der Actenstücke zur Sprache kommen.

Dr. Jaques: Sie erwähnten, Hr. Angeklagter: „Der Vertreter des Hrn. Klägers, der gestern noch Ihr Freund war." — Ich erkläre auf's Aller-

entſchiedenſte, daß ich nie die Ehre oder Unehre hatte, zu Ihren Freunden zu zählen.

Dr. Herzog: Ich proteſtire gegen dieſe Beleidigung meines Clienten, denn wenn Jemand ſagt, daß es ihm eine Unehre ſei, daß ſich Jemand zu ſeinen Freunden zähle, ſo iſt das eine Beleidigung.

Dr. Jaques: Ich muß aber ebenfalls proteſtiren, daß mir vom Angeklagten Inſulten geſagt werden, ich muß dagegen proteſtiren, ſowohl vom Standpuncte als Vertreter des Privatklägers, als zur Wahrung meiner perſönlichen Ehre; (zu Scharf:) Sie erwähnen, es wäre Ihnen vom Vertreter des Klägers geſagt worden, es wäre für ihn eine wahre Wonne, Sie vor Gericht zu belangen. — Ich bitte, mir zu ſagen, hat Ihnen der Vertreter des Anklägers nicht geſagt, er betrachte den Angriff der Sonntags-Zeitung gegen Hrn. P. Schiff als einen unverantwortlichen, weil er die Ueberzeugung hege, daß mit dieſem Angriffe ein ehrenhafter Mann in pöbelhafter Weiſe beſchimpft worden ſei?

Hr. Scharf: Habe ich je etwas anderes geſagt, als was Hr. Dr. Jaques ſoeben geſagt hat? (Heiterkeit.)

Dr. Jaques (zum Angeklagten): Weil ich überzeugt war, daß dieſer Artikel einen Ehrenmann beſchimpft habe, führte ich die Klage.

Hr. Scharf: Wenn Sie gleich anfangs dieſer Meinung waren, warum haben Sie mir dann dieſes ſchmeichelhafte Dankſchreiben für meine Bemühungen um Ihre Candidatur im II. Bezirke zukommen laſſen?

Dr. Jaques: Ich weiß nicht, ob ich überhaupt irgend einen Beruf habe, auf dieſe Bemerkung, die nicht zur Sache gehört, zu antworten. Es mag ſein, daß ich an die Sonntags-Zeitung bezüglich meiner Candidatur in der Zeit vor dem Erſcheinen der Artikel ein freundliches Schreiben gerichtet habe. Allein ich glaube nicht, daß dies ein Gegenſtand für dieſen hohen Gerichtshof werden kann . . .

Dr. Herzog: Ich möchte doch bitten, daß ſich der Hr. Vertreter des Klägers auf die Fragenſtellung beſchränke und nicht plaidire, die Zeit der Plaidoyers wird kommen.

Dr. Jaques (zu Scharf): Sie haben in der Unterſuchung abſolut jede Betheiligung an den Artikeln geleugnet. Ich geſtehe, daß ich mit meinen fünf Sinnen nicht gut im Stande bin, den Zuſammenhang mit Ihrer heutigen Erklärung in Betreff der Motive dieſes Leugnens zu finden. Ich bitte mir deshalb zu ſagen, wie ſo es kommt, daß Sie über die angebliche Erklärung des Vertreters des Privatklägers: „Er werde die Anklage mit Freude führen“

(Scharf verbeſſernd — mit Wonne), alſo gut mit Wonne . . . wie ſo das veranlaſſen konnte, vor dem Unterſuchungsrichter eine falſche Verantwortung abzugeben?

Präſ.: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß dieſelbe Frage bereits geſtellt wurde und daß der Angeklagte bereits eine Aufklärung gegeben hat.

Hr. Scharf: Ich gab meine Aufklärung dahin ab, daß es rein menſchliche und pſychologiſche Momente waren und ich ſtelle frei und offen die Frage an Sie (Dr. Jaques): Haben Sie das Wort „Huſarenſtückchen" gebraucht oder nicht?

Präſ.: Ich bitte, das gehört nicht zur Sache.

Dr. Jaques: Es ſollte am 25. Juni dem Herrn Angeklagten nach dem Abſchluſſe der Voruntersuchung die Vorladung zugeſtellt werden. Wie ſo kam es, daß der Herr Angeklagte, der ſich doch auf dieſen Augenblick vorbereitet haben mußte, nirgends zu finden war?

Hr. Scharf: Wann war das?

Dr. Jaques: Am 25. Juni.

Hr. Scharf: Ich bitte, aus den Gerichtsacten zu conſtatiren, daß ich am 25. Juni in Franzensbad war und daß ich nach dem Zeugniſſe des Badearztes Hrn. Dr. Boſchan eine längere Cur gebrauchen ſollte.

Dr. Jaques: Es iſt das auch eine Unwahrheit, die ich ſpäter aus den Acten conſtatiren werde. Waren Sie damals wirklich krank?

Hr. Scharf: Da ich die Ehre habe, einem Dr. juris und nicht der Medicin gegenüber zu ſitzen, gebe ich darauf keine Antwort. (Heiterkeit.)

Dr. Jaques: In Folge der Entfernung des Angeklagten war es nicht möglich, demſelben die Klage zuſtellen zu laſſen. Es wurde vom Redacteur der Sonn- und Montags-Zeitung, Hrn. Spitzer, ein Vertagungsgeſuch und ein Krankheitszeugniß eingebracht, wonach vor 3 Monaten die Verhandlung nicht ſtattfinden ſolle, weil der Hr. Angeklagte zuerſt genöthigt ſei, die Cur in Franzensbad zu gebrauchen, dann die Alpenluft in Reichenhall einzuathmen und im September Seebäder in Oſtende zu nehmen. Nachdem dieſes Krankheitszeugniß eingebracht worden, wurde die Vertagung vom h. Gerichtshofe abgelehnt, weil dieſer das Krankheitszeugniß als keinen genügenden Rechtfertigungsgrund erklärte, deshalb die Verhandlung in's Unbegrenzte zu vertagen.

Präſ.: Das Vertagungsgeſuch und das Krankheitszeugniß werden ſeinerzeit zur Verleſung kommen und dann wird ſich die Gelegenheit bieten,

darauf zurückzukommen. Ich muß aber vorderhand von meinem Rechte Gebrauch machen, Wiederholungen hintanzuhalten.

Dr. Jaques: Ich hoffe, daß dieſe Thatſache noch erwähnt werden wird; aber das muß ich mir erlauben, zu widerlegen, daß von Seite des Privatklägers der Gattin des Angeklagten mit einer Verhaftung gedroht worden ſei, wenn ſie ſeinen Aufenthalt nicht angebe, gegen dieſe Zumuthung proteſtire ich.

Hr. Scharf: Dafür habe ich Zeugen und ich behalte mir noch vor, die Ausſagen des Bürgermeiſters von Franzensbad, Herrn Loimann, des Badearztes Dr. Boſchan und der Hausinhaberin Roſalia Stern.

Dr. Jaques: Der Herr Angeklagte haben erwähnt, Sie wären, nachdem der Artikel erſchienen war, von Herrn Benveniſti inſultirt worden und dieſe Inſultirung wäre von Herrn Paul Schiff ausgegangen.

Nun frage ich Sie, können Sie mir Momente angeben, daß Herr Schiff der wirkliche Urheber der Inſulte war?

Präſ.: Davon war ſchon die Sprache und ich muß bitten, die Debatte zu kürzen.

Dr. Jaques: Ich wünſchte ebenfalls zu wiſſen, ob der Angeklagte in der Lage iſt, mit Beſtimmtheit anzugeben, ob der berüchtigte Ueberfall von Herrn P. Schiff ausgegangen ſei.

Hr. Scharf: Ich glaube, der Gerichtshof wird mir das Zeugniß geben, daß ich dies ausdrücklich geſagt habe. Eine Legion von Zeugen und überdies noch Zeitungsartikel werden es beweiſen.

Präſ.: Beantragt der Herr Vertreter die Vernehmung der Zeugen, welche vernommen werden ſollten, wenn der Herr Angeklagte die Autorſchaft der Artikel in Abrede geſtellt hätte?

Dr. Jaques: Ich glaube, daß dieſe Zeugen trotz des Bekenntniſſes der Autorſchaft Seitens des Herrn Angeklagten vernommen werden ſollten, da mehrere dieſer Zeugen geeignet ſind, den Eindruck zu conſtatiren, welchen die incriminirten Artikel auf die Anſchauungen des kaufmänniſchen Publicums gemacht haben.

Dr. Herzog: Die Druckerburſchen können wenig über die Stimmung in der kaufmänniſchen Welt wiſſen. Ich möchte daher dieſe Vernehmungen ausgeſchloſſen wiſſen, da in dem §. 15 der Schw.-G.-O. ſteht, daß Zeugen, die keine neuen weſentlichen Ausſagen zu deponiren haben, nicht vernommen werden ſollen. Wenn nun der Herr Angeklagte geſteht, ich bin der Verfaſſer, ſo ſcheint mir die Vernehmung dieſer Zeugen ganz überflüſſig.

Präſ.: Ich ſtellte an den Herrn Angeklagten die Frage, was es für ein Bewandtniß mit Herrn Benveniſti hat — dieſer Zeuge iſt vorgeladen und ſeine Vernehmung ſcheint mir ſehr wichtig zu ſein.

Dr. Jaques: Ich kann nicht leugnen, daß ich noch im gegenwärtigen Augenblicke Gewicht lege auf die Vernehmung der Zeugen insbeſondere Benveniſti, Tauber und Reitlinger. Dieſe ſollten nämlich darthun, welchen Eindruck dieſe Artikel in der kaufmänniſchen Welt gemacht haben. Was die Redactionszeugen anbelangt, ſo haben ſie Alle erklärt, ſie wiſſen abſolut nicht, wer der Verfaſſer dieſer Artikel ſei. Es würde daraus der Umſtand reſultiren, daß das ganze Redactionsperſonale im Einklange mit Herrn Scharf Ausſagen abgab, welche dahin gehen, man wiſſe nicht, wer der Verfaſſer ſei, Angaben alſo, welche im eclatanteſten Widerſpruche mit den Thatſachen ſtehen, welche der Angeklagte heute angeführt hat und welche von Bedeutung ſind für das jetzige Stadium, in welchem ſich Hr. Alex. Scharf als Verfaſſer bekannt hat.

Dr. Herzog: Ich muß darauf bemerken, daß es ſich um die Vernehmung von Zeugen handelt, welche bezüglich der Autorſchaft ausſagen ſollen. Ich glaube, die Ausſage des Herrn Angeklagten, daß er die Autorſchaft übernehme, macht dieſe Vernehmung ganz überflüſſig.

Dr. Jaques: Die Vernehmung der Zeugen aus dem Redactionsbureau iſt wichtig, weil ſie alle mit dem Angeklagten Hand in Hand gingen, um eine falſche Verantwortung durchzuführen, was am beſten durch ihre Vernehmung bewieſen werden kann.

Dr. Herzog: Ich erkläre mit Energie, daß es ſich nicht um einen Proceß gegen die Zeugen handelt, und dringe auf die Nichtvernehmung dieſer Zeugen. Gegen die dritte Rede des Vertreters des Privatklägers muß ich entſchieden proteſtiren hinſichtlich der Zumuthung, daß dieſe Zeugen, wie der Vertreter des Privatklägers durchblicken ließ, beſtochen ſind. Ich weiſe dieſe Inſinuation energiſch zurück; weil aber der Proceß auf dieſer Baſis nicht geführt wird, muß ich auch die Vernehmung der Zeugen mit Energie zurückweiſen.

Der Gerichtshof zieht ſich hierauf zur Berathung über die Vernehmung dieſer Zeugen zurück. Bei ſeinem Wiedererſcheinen verkündet der

Präſ.: Der Gerichtshof hat beſchloſſen, die Zeugen Spitzer, Maier, Fiſcher und Markl nicht zu vernehmen, weil ſich deren Ausſagen darauf beſchränken, die Autorſchaft jener Artikel zu bezeugen, dagegen die Zeugen Rosmanit, Tauber, Reitlinger und Benveniſti zu vernehmen.

Bevor ich zur Vernehmung der Zeugen ſchreite, möchte ich den Herrn Ankläger, beziehungsweiſe ſeinen Vertreter auffordern, die Erklärung abzugeben, ob er nun die Anklage gegen den verantwortlichen Redacteur fallen laſſe?

Dr. Jaques: Ja, ich laſſe ſie fallen.

Präſ. (zum Redacteur Michalek): Sie können nun abtreten. (Michalek entfernt ſich.)

Zeuge Hr. Dr. Rosmanit, Generalſecretär-Stellvertreter der Börſenkammer, 27 Jahre alt, kath., led., wird vorgerufen.

Präſ.: Es kömmt vor, daß Sie uns Auskunft geben können in Betreff eines Auftrittes zwiſchen dem Herrn Angeklagten und einem Börſeagenten mit Beziehung auf die Herrn Schiff betreffenden Artikel der Sonn- und Montags-Zeitung?

Dr. Rosmanit: Herr Scharf hatte keine Eintrittskarte zur Effecten-Societät und deshalb wurde ihm der Eintritt verweigert. Wenn man Jemand den Eintritt nicht geſtattet, gibt es eine Berufung an die Börſenkammer. — Ich war beſtrebt, jeden Scandal zu vermeiden und die Sache auf gütlichem Wege auszugleichen.

Präſ.: Es kommt vor, daß Sie Auskunft geben können über ein Geſpräch mit dem Herrn Angeklagten. — Was war das für ein Geſpräch?

Dr. Rosmanit: Herr Scharf kam zu mir, und ſoviel als ich mich jetzt noch erinnere, handelte es ſich darum, ſeine Ausſchließung von der Effecten-Societät rückgängig zu machen. Soviel ich weiß ging die Ausſchließung von Herrn Tauber aus, welcher Vorſtand der Effecten-Societät iſt. Ich erſuchte Herrn Tauber heraufzukommen, und ſoviel ich mich, nachdem drei Monate verfloſſen ſind, erinnere, ſprach Scharf die Behauptung aus, daß die Ausſchließung durch einen Agenten veranlaßt worden ſein ſoll, der im Dienſte des Herrn Paul Schiff ſteht.

Präſ: Welchen Zweck hatte dieſes Geſpräch?

Dr. Rosmanit: Ich erinnere mich nur ſoviel, daß Herr Scharf Herrn Schiff um ſeine Stelle in der Handelskammer und um ſeine Directorſtelle bringen zu wollen erklärte, ich glaube, er beabſichtigte dies durch ſeine journaliſtiſche Thätigkeit, denn Herr Scharf ſprach ſich dahin aus, daß ihm die geſchäftliche Gebahrungsweiſe des Herrn Schiff derart vorkomme, wie ſie ſich mit ſeiner Stellung als Director der Bank nicht vereinigen laſſe.

Präſ.: Herr Zeuge, Sie haben ſich geäußert, Herr Scharf habe Ihnen geſagt, er wolle gegen Schiff ſchreiben. Haben Sie dies ſeiner perſönlichen

Rache zugeschrieben, oder war es ein Motiv sachlicher Natur, nämlich sein Interesse für das Publicum ohne Rücksicht auf die vermeintlich angethane Kränkung?

Dr. Rosmanit: Ueber die Motive, welche Herrn Scharf veranlaßten, die Artikel zu schreiben, kann ich keine Auskunft geben, damals machte es auf mich den Eindruck, als wäre es wegen der Ausschließung von der Effecten-Societät.

Präs.: Damals war der erste Artikel geschrieben, der zweite noch nicht?

Dr. Rosmanit: Ganz bestimmt noch nicht.

Vorant Gernerth: Warum hat die Effecten-Societät, resp. die Direction derselben Herrn Scharf von deren Besuche ausgeschlossen?

Dr. Rosmanit: In der Effecten-Societät wird der Eintritt gegen Lösung einer Karte gewährt. Nun besuchte Herr Scharf die Effecten-Societät seit 3—4 Jahren ohne Karte und behauptete, eine Ehrenkarte zu besitzen. Es wurde von der Direction der Effecten-Societät die Vorweisung der Karte verlangt. Dagegen meldete Herr Scharf den Recurs bei der Börsekammer an, allein diese erkannte, Herr Scharf sei kein rechtmäßiger Besucher der Effecten-Societät und sie könne deshalb seinem Recurse keine Folge geben, weil er keine Karte gelöst hatte. — Wohl haben Journalisten Eintrittskarten, allein für die Sonn- und Montags-Zeitung war ein gewisser Oppenheim als Reporter bestellt. Herr Scharf will eine Ehrenkarte gehabt haben, die er aber wie ich glaube nicht vorlegte.

Vot. Gernerth: Warum hat man dem Herrn Angeklagten die Ehrenkarte entzogen?

Dr. Rosmanith: Die Effecten-Societät machte nur von ihrem Statutarrechte Gebrauch.

Vot. Schwaiger: War das ein Beschluß aller Directionsmitglieder, oder war es eine Agitation einzelner Directionsmitglieder?

Dr. Rosmanit: Es mußte dies ein Beschluß des Directoriums sein.

Vot. Schwaiger: Hat Herr Alfred Tauber besonders den Ausschluß bewirkt?

Dr. Rosmanit: Er war damals „Directeur du jour," der diesen Directionsbeschluß auszuführen hatte.

Vot. Schwaiger: Steht Herr Alfred Tauber in irgend einer Beziehung zu Herrn Schiff?

Dr. Rosmanit: Da kann ich keine Auskunft geben.

Hr. Scharf: Ich muß zur Aufklärung dieſes Sachverhalts Einiges hinzufügen. Herr Schiff hat ſich nicht damit begnügt, mich durch Benveniſti beſchimpfen zu laſſen, ſondern er hat ſogar einen empörenden Coup ausgeführt und einen verächtlichen Beſchluß faſſen laſſen, um mir die Karte zu entziehen; als ich darauf zum Herrn Secretär kam und ihm das erzählte, ſagte er, es geſchehe mir ein großes Unrecht.

Dr. Rosmanit: Ich habe mich im Vorhinein gegen das Vorgehen der Effecten-Societät aufgehalten, da ich vorausſah, daß es zu einem großen Scandal kommen werde, den ich verhindern wollte.

Hr. Scharf: Sagten Sie mir nicht, Alfred Tauber iſt der Agent von Herrn Schiff?

Dr. Rosmanit: Daran erinnere ich mich nicht.

Hr. Scharf: Der württembergiſche Conſul Herr Pfeiffer ſagte mir, es iſt gegen Sie eine Niederträchtigkeit im Zuge ... ich kann mich aber mit Schiff nicht verfeinden; es bleibt mir nichts anderes übrig, als von der Sitzung auszubleiben. — Das Alles hat man gethan, um mir beizukommen. Ich wurde aus der Effecten-Societät hinausgeſtoßen, denn hier gilt kein Recht, ſondern nur der Geldſack, eine andere Sanction kennt man nicht. Als man endlich einſah, daß man Unrecht that, hat man mir unentgeltlich wie allen Journaliſten eine Karte geſchickt, die ich hier vorzulegen mir erlaube.

(Der Präſident agnoscirt die Eintrittskarte in die Effecten-Societät.)

Dr. Rosmanit: Ich bitte noch um ein Wort — ich wollte in der ganzen Angelegenheit eine Vermittlerrolle ſpielen und den Beſchluß der Effecten-Societät rückgängig machen, um Scandal zu vermeiden. Ich habe den Secretär der Effecten-Societät erſuchen laſſen, heraufzukommen und dieſer erklärte mir, er könne als Secretär darüber keinen Aufſchluß geben. Was Alfred Tauber gethan, dafür könne er nichts.

Dr. Herzog: Wiſſen Sie ſich zu erinnern, welche Directionsmitglieder bei der Faſſung dieſes Beſchluſſes anweſend waren und mit welcher Stimmenzahl die Ausſchließung zu Stande kam?

Dr. Rosmanit: Das weiß ich nicht, es muß in dem damaligen Protocoll enthalten ſein.

Dr. Herzog (wünſcht die Vorlage des Ausſchließungsprotocolls).

Geſchw. Leskier (z. Zeugen): Können Sie mit Beſtimmtheit ſagen, daß Herr Tauber Agent des Herrn Schiff iſt?

Dr. Rosmanit: Officielles iſt mir nichts bekannt.

Die Beeidigung dieſes Zeugen wird nicht vorgenommen, weil ſeine Ausſagen keine weſentlichen ſind.

Der Zeuge Alfred Tauber, Börſeſenſal, wird vorgerufen.

Präſ.: Sie wurden bereits vernommen und nicht beeidet, möglich, daß Sie in die Lage kommen, Ihre Ausſagen eidlich zu erhärten, reden Sie alſo die Wahrheit.

Iſt Ihnen bekannt, daß Herr Scharf im Laufe des heurigen Jahres einen Auftritt in der Effecten-Societät hatte?

Hr. Tauber: In Folge des Artikels, der in der Sonntags-Zeitung erſchienen war, entſtand in der Effecten-Societät eine Aufregung, die ſich noch mehr ſteigerte, als Herr Scharf hinkam und in Folge einer cyniſchen Aeußerung zu dem Agenten Benveniſti einen Scandal hervorrief.

Beide Herren wurden wegen dieſes ſtörenden Auftrittes von der Societät zur Verantwortung gezogen, wobei es ſich herausſtellte, daß Herr Scharf keine Karte habe; er behauptete jedoch im Beſitze einer ſolchen zu ſein. Wir ſahen in den Büchern nach, fanden jedoch keine. Thatſache iſt, daß Herr Ludwig Oppenheim als Berichterſtatter der Sonn- und Montags-Zeitung im Beſitze einer Börſenkarte iſt. Es wurde demnach beſchloſſen, Herrn Scharf den Eintritt zu verwehren. Er kam am anderen Tag, die Diener thaten ihre Schuldigkeit; Herr Scharf drang jedoch ungeſtüm ein und das wiederholte ſich einige Male.

Ich traf eines Tages Herrn Scharf bei Dr. Rosmanit, der meinte, wir hätten nicht das Recht, Herrn Scharf den Eintritt zu verwehren, weil Herr Scharf behaupte, er ſei im Beſitze einer Ehrenkarte, und fügte hinzu, ich ſolle den Beſchluß zurückziehen.

Ich erwähnte, daß ich das nicht thun könne und ſagte: Ich will nachſehen, ob Herr Scharf im Beſitze einer Ehrenkarte iſt und dann werde ich verfügen, daß er in dieſem Falle die Effecten-Societät beſuchen könne, ich allein könne nicht die Verantwortung übernehmen, ihn hineinzuführen. Herr Scharf war ſehr aufgeregt und ſagte, daß Herr Schiff, ſein entſchiedener Gegner, den Ausſchluß veranlaßt habe. Ich erklärte ihm, daß ich bei dieſer Affaire ganz objectiv vorgegangen ſei, worauf er mir entgegnete: „Er werde Herrn Schiff zermalmen, er werde nicht eher ruhen, bis Herr Schiff, den er bereits aus der Handelskammer bugſirte, alle ſeine Ehrenſtellen verloren habe. — Was die Direction der Effecten-Societät betrifft, ſo werde ſie es ſchon büßen.“ Ich erwiderte, was Sie gegen Herrn Schiff ſchreiben wollen, ſteht Ihnen frei; er iſt ein Ehrenmann, und

von mir können Sie ſchreiben, daß ich ſilberne Eßlöffel geſtohlen habe. Ich nahm mir nun die Mühe, nachzuſehen, ob eine Ehrenkarte an Herrn Scharf ausgefolgt worden iſt, ich ſah alle Bücher nach, aber nichts documentirte, daß Herr Scharf im Beſitze einer Ehrenkarte ſei. Darauf ſchrieb ich an die Börſenkammerdirection, daß es ein Factum ſei, daß Herr Scharf keine Ehrenkarte beſitze, und Herr Scharf wendete ſich an die Direction der Effecten-Societät mit dem Bemerken, daß, da er Herrn Ludwig Oppenheim von der Stelle eines Berichterſtatters enthoben habe und ſelbſt die Berichte für die Sonntags-Zeitung ſchreibe, er um eine Eintrittskarte erſuche, in Folge deſſen ihm eine ſolche überſchickt wurde. Das iſt Alles, was ich angeben kann.

Präſ.: Können Sie angeben, ob Herr Schiff in Beziehungen zur Direction der Effecten-Societät ſtehe?

Hr. Tauber: Gegenwärtig glaube ich nicht. Jetzt beſucht er die Effecten-Societät weniger, aber damals kam er oft mit Herrn Scharf perſönlich in Berührung. Mit der Direction ſtand er nicht in Beziehung.

Präſ.: Hatte er einen beſtimmenden Einfluß auf die Beſchlüſſe der Direction?

Tauber: Meines Wiſſens nicht.

Präſ.: Wiſſen Sie vielleicht, daß ſich Herr Schiff intereſſirt hat, daß Herr Scharf vom Beſuche der Effecten-Societät ausgeſchloſſen werde?

Tauber: Ich weiß mich nicht zu erinnern, daß Herr Schiff mit Jemanden darüber geſprochen hätte. Allerdings begreife ich, daß die Aufregung des Herrn Schiff eine große ſein mußte und ihn die Begegnung mit Herrn Scharf wahrſcheinlich ſehr unangenehm berührte. Eines Tages ging Herr Scharf durch den Saal, wo Herr Schiff zugegen war, und wie mir erzählt wurde, ſoll Herr Schiff eine für Herrn Scharf unliebſame Bemerkung gemacht haben.

Präſ.: Was für eine Bemerkung war das?

Zeuge: Die Aeußerung des Herrn Schiff habe ich ſelbſt nicht gehört, doch erzählt wurde mir, Herr Schiff ſoll geſagt haben, das iſt eine Frechheit von dem Menſchen, den Muth zu haben, hier durchzugehen.

Präſ.: Wiſſen Sie, wer das gehört hat?

Zeuge: Darauf kann ich mich nicht mehr erinnern.

Präſ.: Stehen Sie in beſonderen Beziehungen zu Herrn Schiff?

Zeuge: Ich bin beeideter Senſal und ſtehe mit allen Banquiers

und Instituten in Verbindung, jedoch zu Herrn Schiff in besonderer nur insoferne, als er mein Hausherr ist.

Votant Gernerth: Sie haben gesagt, nachdem der Artikel in der Sonntags-Zeitung erschienen war, habe in der Effecten-Societät eine allgemeine Aufregung geherrscht. Sie war ja nicht angegriffen?

Zeuge: Es war der Eindruck auf die Besucher der Effecten-Societät, weil der Ehrenmann Herr Schiff, der nie etwas Unrechtes gethan, in so vehementer Weise angegriffen wurde; es herrschte eine Entrüstung an der Effecten-Societät und wäre Herr Scharf damals zugegen gewesen, hätte die Sache vielleicht einen unangenehmen Ausgang gehabt.

Hr. Schiff: Was die Frage anbelangt, daß ich mich Herrn Scharf gegenüber mißliebig geäußert habe, dazu bekenne ich mich. Der Artikel in der Sonntags-Zeitung brachte mich in ungeheuere Aufregung und da sich Herr Scharf erlaubte, durch ein für den Verkehr nicht bestimmtes separirtes Zimmer, welches für die Directoren bestimmt ist, durchzugehen, sagte ich, was will dieser freche Mensch da.

Dr. Herzog (zum Zeugen): Von wem haben Sie gehört, daß es zwischen Herren Scharf und Benveniſti scharf zugegangen sei?

Zeuge: Herr Benveniſti selbst hat es mitgetheilt. Uebrigens kann ich bis morgen 40—50 Zeugen dafür stellen.

Dr. Herzog: Wie kommt es, daß die Direction der Effecten-Societät nicht wußte, daß Herr Scharf eine Journalistenkarte habe?

Zeuge: Von einer Journalistenkarte habe ich damals erst zum ersten Male gehört. Ich habe den Secretär ersucht, er möge nachsehen, ob für Herrn Scharf eine Karte da ist, und er hat mir gesagt Nein.

Präs.: Ist Ihnen erinnerlich, wer von den Directions-Mitgliedern beim Ausschlusse gegenwärtig war?

Zeuge: Ich glaube Reizes, Wollheim; sonst kann ich mich nicht mehr entsinnen.

Dr. Herzog: Ist Ihnen erinnerlich, von wem der Beschluß gefaßt wurde?

Zeuge: Es war davon die Rede, daß zwischen Herrn Scharf und Benveniſti ein Streit vorgefallen sei, der gerade nicht in gewählten Worten geführt wurde und daraufhin wurde von der Direction beschlossen, beide Herren vorzurufen. Ich weiß nicht, von wem die Ausschließung ausging.

Dr. Herzog: Ist die Anregung hierzu von Ihnen ausgegangen?

Zeuge: Setzen wir den Fall, es wäre von mir ausgegangen, beide Herren zur Verantwortung zu ziehen, weil sie sich unanständig in der Effecten-Societät benommen haben. Von Benveniſti wiſſen wir, daß er 5 fl. zu wohlthätigen Zwecken als Strafe zahlen mußte. Als man daran ging, Herrn Scharf vorzuladen, ſtellte ſich heraus, daß er keine Eintrittskarte habe.

Dr. Herzog: Zeuge Dr. Rosmanit hat aber angegeben, daß er bei Herrn Scharf eine Ehrenkarte geſehen.

Tauber: Wenn er das behauptet, ſo täuſcht er ſich. Als ich beim Secretär frug, ob eine Ehrenkarte ausgeſtellt worden ſei, gab er mir die Verſicherung, daß dies nicht der Fall ſei.

Hr. Scharf: Der Herr Zeuge ſagt, ich und Benveniſti ſeien zur Rechenſchaft gezogen worden.

Während nun Benveniſti zu 5 fl. Geldſtrafe verurtheilt wurde, verurtheilt man mich mit der Ausſchließung von einem Orte, den ich 6 Jahre anſtandslos beſuchte. — Warum wurde ich ausgeſchloſſen?

Tauber: Es ſtellte ſich heraus, daß Sie keine Eintrittskarte hatten und gewaltſam eingedrungen ſind.

Scharf: Weshalb haben Sie mir dann 6 Jahre den Eintritt geſtattet?

Tauber: Alle Directoren waren der Meinung, daß Sie eine Karte haben, die Karten wurden den Journaliſten nicht abgenommen und durch neue erſetzt, ſondern bona fide hat man ſie ihnen gelaſſen. Sie konnte man nicht vorladen, weil Sie ſeit 6 Jahren ohne gezahlt zu haben hineingegangen ſind.

Scharf: Ich bitte, es zu conſtatiren. Die Mittagsbörſe hat ein jährl. Eintrittsgeld von 30 fl., die zahle ich ſeit 6 Jahren und bin im Beſitze einer Eintrittskarte. Der das Eintrittsgeld an der Mittagsbörſe entrichtet hat, hat auch in die Effecten-Societät Eintritt und ich bin auch 6 Jahre hineingegangen.

Der hohe Gerichtshof und die Herren Geſchwornen mögen ſich veranſchaulichen, welch' ein Widerſpruch darin liegt, daß ich berechtigt war, an die Mittagsbörſe zu gehen und nicht auch an die Abendbörſe; (zum Zeugen): Sie behaupten, die ganze Direction habe den Beſchluß gefaßt? Ich kann Ihnen nur ſagen, daß Herr Präſident Pfeiffer, der ſich eigens entfernte, und der Banquier Herr Reizes nicht anweſend waren.

Tauber: Ja, die beiden Herren waren nicht gegenwärtig, weil ſie wußten, daß es ſich darum handeln wird, Ihnen nicht mehr den Eintritt zu

geſtatten und deshalb befürchteten, im nächſten Sonntagsblatte verriſſen zu werden. (Heiterkeit.) Uebrigens können Sie den Reizes vorladen laſſen. Was Sie bemerken, daß die Direction der Effecten-Societät ihr Unrecht eingeſehen hat und Ihnen deshalb eine Eintrittskarte als Berichterſtatter gegeben habe, iſt falſch. Es liegt ein Brief von Ihnen ſelbſt geſchrieben vor, worin Sie anſuchen, man möge Ihrem bisherigen Berichterſtatter die Eintrittskarte entziehen und Ihnen dieſelbe einhändigen. Dieſem Anſuchen mußten wir entſprechen, da wir Ihnen als Reporter den Eintritt nicht verwehren konnten.

Präſ.: Aus dem Ganzen entnehme ich, daß der Ausſchluß Herrn Scharf's aus der Effecten-Societät deshalb erfolgte, weil ſich aus Anlaß des Streites mit dem Agenten Benveniſti herausſtellte, daß er keine Eintrittskarte beſitze.

Tauber: So iſt es.

Dr. Herzog: Haben Herr Zeuge dem Unterſuchungsrichter ein Urtheil abgegeben, warum Sie die Angriffe des Herrn Scharf gegen Herrn Schiff für ungerecht halten?

Tauber: Die Angriffe waren ſehr vehementer Natur und Niemand konnte begreifen, warum er gerade Herrn Schiff auf's Korn nehme. Soviel ich weiß, kann man ſolche Vorwürfe mehr oder weniger jedem Banquier machen; es iſt eine Krankheit der Zeit und es liegt durchaus nichts Unehrliches in der Gebahrungsweiſe des Herrn Schiff. Herr Schiff hat Papiere gekauft und verkauft, um einen Gewinn zu erzielen, es kann ja übrigens auch ſein, daß er bezüglich der Contremine auswärtige Aufträge zu effectuiren hatte. Man weiß eben bei einem ſolchen Geſchäftshauſe nicht, ob es für ſich oder für andere Rechnung Käufe und Verkäufe abſchließt. Wie kommt es, daß Herr Scharf dem Herrn Schiff einen Vorwurf macht, den man allen andern Geſchäftsleuten machen könnte. Es drängte ſich jedem Beſucher der Börſe die Frage auf, warum Scharf gerade Hrn. Schiff ſo angreife. Man erzählte ſich, es wären zwei Factoren geweſen, warum Herr Scharf gerade Herrn Schiff angegriffen habe. Ein Factor war, daß Scharf auch Börſengeſchäfte machte und zwar nicht auf derſelben Baſis wie Herr Schiff. Allein auch Herr Scharf hat ſich in kurzer Zeit ein bedeutendes Vermögen erworben und das iſt nur möglich, wenn man ſich in Speculationen einläßt. Ich kann das alles beſchwören und habe keine Leidenſchaft weder für Herrn Scharf noch für Herrn Schiff. Nachdem der Artikel erſchienen war, verſammelten ſich auf der Börſe Gruppen und beſprachen,

warum Scharf den Schiff angreife. Als einen Factor, den ich ſchon erwähnte, erzählte man ſich, Scharf habe in Baubankactien à la hausse ſpeculirt, während Herr Schiff Baubankactien verkaufte und Herr Scharf dadurch einen bedeutenden Verluſt erlitt. Als zweiten Factor erzählte man ſich den Auftritt mit der Creditanſtalt. Scharf griff nämlich kurz vorher die Creditanſtalt in einer maßloſen Weiſe an und verſprach noch andere Enthüllungen in ſeinen nächſten Artikeln zu bringen. Das Publicum, das den Scandal liebt, wartete auf dieſe neuen Angriffe, die Herr Scharf zu verſprechen ſo gütig war, allein ſie erſchienen nicht. Man konnte ſich das plötzliche Stillſchweigen nicht erklären. Es thut mir leid, etwas ſagen zu müſſen, was ich als Gerücht vielſeitig gehört habe, daß einer der Directoren der Creditanſtalt durch einen Vermittler mit Herrn Scharf das Uebereinkommen getroffen, daß Herr Scharf keinen Artikel mehr gegen die Creditanſtalt ſchreibe, das geſchah denn auch — es erſchien ſeit jener Zeit gar keiner mehr — das ſind die Urſachen, wie ich ſie gehört habe.

Präſ.: Sind Sie in der Lage, uns Namen von Perſonen angeben zu können, damit wir dieſem Gerüchte auf den Grund ſehen könnten, denn ein Gerücht hat keinen Werth, wenn es nicht auf ſicherer Baſis beruht?

Tauber: Ich habe eben nur angegeben, daß ich es gehört habe, ohne dafür eine ſichere Quelle angeben zu können.

Präſ.: Aber Sie wiſſen, daß es falſche Gerüchte gibt?

Tauber: Allerdings und ich kann auch hier nicht ſagen, ob es wahr iſt.

Dr. Herzog: Sie haben geſagt, was Herr Scharf Herrn Schiff vorgeworfen habe, könne man auch Andern vorwerfen. Herr Schiff ſtellt aber die Behauptung des Herrn Scharf als Unwahrheit auf.

Tauber: Ich bin überzeugt, daß, wenn Sie keine Partei nehmen, Sie darin nichts Unehrenhaftes finden können, wenn ein Banquier Papiere kauft oder verkauft. Es kann Herrn Schiff conveniren, hier zu kaufen und telegraphiſch in Berlin zu verkaufen, das kann jeder Banquier machen, ſei er ſelbſt Verwaltungsrath oder nicht. Dergleichen kann man jedem Arbitrageur vorwerfen.

Scharf: Haben Sie nicht ſelbſt das Wort gebraucht, Herr Schiff iſt Banquier; was iſt Banquier?

Zeuge: Banquier iſt, daß man mit ſeinem Gelde machen kann, was man will.

Scharf: Glauben Sie, Herr Zeuge, daß man auch im Inlande mit Thalern rechnet, und glauben Sie ferner, daß man in Berlin Ahnung davon hatte, daß es Baubank- und Draſche'ſche Ziegelactien gebe?

Zeuge: Da müſſen Sie ſich in Berlin erkundigen. (Heiterkeit.)

Votant Gernerth: Hat das Gerücht nicht die Sache in Betreff der Creditanſtalt mit einer Entlohnung verbunden?

Zeuge: Ich habe nichts Beſtimmtes gehört, allein von einer Entlohnung wurde geſprochen.

Scharf: Es wird dieſer Artikel zur Verleſung gelangen und der hohe Gerichtshof und die Herren Geſchwornen werden ſich die Ueberzeugung verſchaffen, daß dort ſteht, ein Freund von mir wird eine Broſchüre veröffentlichen. Ich erkläre auf's Allerbeſtimmteſte, daß mir kein Kreuzer angeboten wurde, und es ſoll Jemand von der Direction ſagen, ob ſie mich vor ihren Augen geſehen haben; ich kann dies nur als Verleumdung und Lüge bezeichnen.

Präſ.: Wird die Beeidigung dieſes Zeugen gewünſcht?

Dr. Jaques: Ich erlaube mir, die Beeidigung dieſes Zeugen zu beantragen.

Dr. Herzog: Obwohl der Herr Zeuge günſtig für meinen Clienten ausgeſagt hat, beantrage ich, den Zeugen nicht zu beeiden, weil ſeine Ausſagen zu viel den Charakter des Gerüchtes an ſich tragen, für die er nicht einſteht, und die Gerüchte mit den poſitiven Thatſachen ſcheinen mir daher zu ſehr vermiſcht. Auch iſt Herr Schiff Hausherr des Zeugen und deſſen Auftraggeber, und es kommt mir vor, als ſtünde der Zeuge in einem Abhängigkeitsverhältniſſe zu Herrn Schiff.

Dr. Jaques: Dieſe Argumente ſcheinen mir nicht geeignet, den aufgeſtellten Wunſch der Beeidigung des Zeugen zu vereiteln. Der Zeuge bezeichnete vieles als Gerücht, er hat aber zugleich eine feſte Grenze zwiſchen poſitiven Thatſachen und den Gerüchten gezogen, da er jedes Gerücht als ſolches bezeichnete. Ferner muß ich erklären, daß ich bisher nicht wußte, daß der Umſtand, Jemand ſei Miether in dem Hauſe eines Anderen, geeignet ſei, die Glaubwürdigkeit desſelben in Frage zu ſtellen. Das Geſetz hat wenigſtens einen Bedenklichkeitsgrund wegen des Miethverhältniſſes bisher meines Wiſſens noch nicht aufgeſtellt.

Dr. Herzog: Der hohe Gerichtshof wird ſich überzeugt haben, daß der Vorgang in der Effectenſocietät ein ungerechter war. Und da der Herr Zeuge auf Umwegen zugeſtanden hat, er wäre Veranlaſſer dieſes

Vorganges geweſen, ſo dürfte das auch ein Moment gegen die Beeidigung ſein.

(Der Gerichtshof zieht ſich zur Berathung zurück.)

Präſ.: Der Gerichtshof hat gefunden, den Zeugen beeiden zu ſollen. (Geſchieht.)

Der Zeuge Reitlinger wird vorgerufen; er iſt 60 Jahre alt, katholiſch, Börſenagent.

Präſ.: Sie waren Zeuge eines Auftrittes zwiſchen Herrn Scharf und Benveniſti?

Zeuge: Ja, ich war in der Nähe, bin aber nicht im Stande, den Wortlaut des Wortwechſels wiederzugeben. Benveniſti war ſehr aufgeregt und hat Herrn Scharf beleidigt.

Präſ.: Was war die Veranlaſſung?

Zeuge: Der Artikel gegen Herrn Schiff, der mich ebenfalls aufgeregt hat.

Präſ.: Wer hat den Streit angefangen?

Zeuge: Ich habe gehört, wie Herr Benveniſti von Strizzi u. ſ. w. geſprochen hat, ich habe weiter keine Notiz davon genommen und als ich zurückkam, frug mich Herr Scharf, ob ich die Inſulten gehört, die ihm Benveniſti zugefügt. Ich vermuthete daraus, daß er von mir eine Zeugenſchaft gegen Benveniſti verlangen könnte. Ich ſprach offen zu ihm: Ich gebe für Sie keine Zeugenſchaft, ich bin Ihr Gegner, wenn Sie Herrn Schiff, einen ſolchen Ehrenmann, ohne Veranlaſſung angreifen. Darauf ſagte Herr Scharf: Wenn Sie ſehen, daß Jemanden auf der Straße ein Portemonnaie gezogen wird, müſſen Sie Zeuge ſein; und ich erwiderte: Obwohl ich mit weißen Haaren gehe und Sie mit ſchwarzen und einem Monocle, würde ich Sie auf der Straße ſchlagen, wenn das mir geſchähe. Ich habe vor dem hohen Gerichte eine beſondere Hochachtung und vor der Inſtitution der Geſchwornen, ich hatte ſie auch in der abſoluten Zeit, aber das Preßgeſetz, das ſolche Artikel unbeſtraft ließe, kenne ich nicht.

Präſ.: Kennen Sie Herrn Benveniſti?

Zeuge: Jawohl.

Präſ.: Hat er Ihnen die Mittheilung gemacht, daß er die Abſicht hatte, Herrn Scharf zu inſultiren?

Zeuge: Es war gar nie die Rede davon.

Präſ.: Es wird behauptet, daß Herr Schiff den Auftrag zu dieſen Inſulten gegeben habe?

Zeuge: Daß dies nicht wahr iſt, darauf laß' ich mich hängen. (Heiterkeit.)

Präſ.: Hat der Herr Scharf damals geſagt, daß er noch mehr ſchreiben wird?

Zeuge: Ich habe ihn gefragt: Was haben Sie denn gegen ihn? Darauf ſagte mir Herr Scharf: ein ordentlicher Mann wendet ſich an's Preßgericht, und darauf iſt der zweite Artikel erſchienen. Das war in der Effecten-Societät, und als Benveniſti hereinkam, warf ihm Herr Scharf vor, daß er um 2 fl. 50 kr. dieſelbe Ordre für ihn ausführen würde.

Präſ.: War der Auftritt in der Effecten-Societät groß?

Zeuge: Er war nur geringfügig.

Präſ.: Der Auftritt zwiſchen Benveniſti und Scharf war durch einen Artikel veranlaßt?

Zeuge: Der Auftritt war in Bezug auf den erſten Artikel.

Präſ.: So müßte ja Herr Scharf einen anderen Grund gehabt haben als den Vorgang in der Effecten-Societät.

Zeuge: Ich weiß nur, daß Hr. Scharf geſagt hat, ein gebildeter Mann geht zum Preßgericht.

Dr. Herzog: Sie haben dem Hrn. Angeklagten geſagt, daß Sie ihm keine Zeugenſchaft ablegen werden?

Zeuge: Ich bitte mich nicht mit ſolchen Fragen zu beläſtigen, ich habe ſo viel Bildung, daß ich den Vergleich mit dem gezogenen Portemonnaie verſtand.

Präſ.: Geben Sie nur Zeugenſchaft Denjenigen, von welchen Sie kein Gegner ſind?

Zeuge: Da müßte ich ein Trottel ſein. Ich habe ſonſt gegen Herrn Scharf gar nichts. (Heiterkeit.)

In Betreff der Beeidigung dieſes Zeugen bemerkt

Dr. Jaques: Ich bin für die Beeidigung dieſes Zeugen, weil nicht vorkommt, daß er je zuvor eine Gegnerſchaft gegen den Angeklagten gehabt hätte und die von ihm ſelbſt behauptete Gegnerſchaft ſich eben nur auf die Artikel bezogen hat.

Dr. Herzog: Ich glaube es dem hohen Gerichtshofe überlaſſen zu ſollen, ob er dieſen redegewandten Zeugen zu beeiden gedenkt.

(Nach kurzer Berathung.)

Präſ.: Der Gerichtshof hat beſchloſſen, den Zeugen nicht zu beeiden, weil ſeine Ausſagen keine beſondere Wichtigkeit haben.

Der Zeuge Aron Benveniſti wird vorgerufen. Er iſt 44 Jahre alt, Börſenagent.

Präſ.: Haben Sie erfahren, daß in der „Sonn- und Montagszeitung“ ein Artikel gegen Herrn Schiff erſchienen ſei?

Zeuge: Ich habe ihn geleſen.

Präſ.: Haben Sie ſich dafür intereſſirt?

Zeuge: Aus freiem Antriebe habe ich dem Herrn Scharf meine Meinung geſagt und hinzugefügt, wenn ich der Hr. Schiff wäre, möchte ich mir das nicht gefallen laſſen, was Sie da geſchrieben haben. Darauf gab er mir eine grobe Antwort (ich weiß nicht, ob ich es vor dem hohen Gerichtshofe vorbringen ſoll).

Präſ.: Sagen Sie nur Alles der Wahrheit getreu, ohne Rückhalt.

Zeuge: Hr. Scharf ſagte mir darauf, Sie können mich . . . und Hr. Schiff kann mich auch . . . und richten Sie ihm das aus.

Präſ.: Haben Sie Hrn. Scharf wegen dieſes Artikels wirklich nur aus freiem Antriebe zur Rede geſtellt?

Zeuge: Gewiß nur aus freiem Antriebe und darüber hat er mir ſo frech geantwortet.

Präſ.: Haben Sie ihm darauf geantwortet?

Zeuge: Ich habe ihm geſagt, daß er ein frecher Menſch iſt und noch andere Sottiſen, und er verdiene, daß man ihn beim Schopfe beuteln ſollte.

Präſ.: Haben Sie ſich auch Schimpfwörter bedient?

Zeuge: Der Worte kann ich mich nicht mehr genau entſinnen; ich ſagte ihm, wenn er Courage habe, ſolle er ſich mit mir ſtellen. Darauf antwortete er, er wird mir ſchon im nächſten Blatte zeigen, und fügte hinzu, ich wäre fähig, um 2 fl. 50 kr ſolche Poſten auch für ihn auszurichten. Darüber war ich ſo erzürnt, daß ich mich zu dem Ausdrucke „Sonntagslausbub, Montagsſtrizzi“ hinreißen ließ.

Präſ.: Es kommt vor, daß Sie bezüglich dieſes Auftrittes Strafe zahlen mußten?

Zeuge: Ja, 5 fl.

Präſ.: Wurde auch dem Hrn. Scharf ein Anſtand gemacht?

Zeuge: Ich glaube, es wurde auch ihm ein Anſtand gemacht.

Präſ.: Erinnern Sie ſich, daß ihm der Eintritt in die Effecten-Societät verweigert wurde?

Zeuge: Jawohl, er hatte keine Eintrittskarte und wurde abgeſchafft.

Präſ.: Iſt man aus Anlaß des Streites erſt darauf gekommen?

Benveniſti: Wahrſcheinlich.

Präſ.: Hat ſich Hr. Schiff zu Ihnen geäußert, Hrn. Scharf zu inſultiren?

Benveniſti: Nicht im Mindeſten. Ich habe den Artikel geleſen und es hat mich empört, über einen ſolchen Ehrenmann, wie Hr. Schiff, Derartiges leſen zu müſſen.

Scharf: Der hohe Gerichtshof und die Herren Geſchwornen werden aus meiner Verantwortung die Ueberzeugung gewonnen haben, daß ich mich gewählter auszudrücken pflege, als dies bei dem Zeugen der Fall iſt. Ich kann es daher getroſt Ihrer Beurtheilung überlaſſen, ob ich ſolch' einen Ausdruck gebraucht haben könne, wie ihn der Zeuge behauptet. (Zum Zeugen): Ich erlaube mir an Sie, Herr Zeuge, die Frage: habe ich Ihnen etwas erwidert?

Benveniſti: Ich habe Ihnen Vorwürfe gemacht für den Artikel, den Sie über Herrn Schiff geſchrieben haben, und darauf haben Sie mir erwidert.

Scharf: Wußten Sie, daß ich verheiratet und Vater von vier Kindern bin?

Benveniſti: Nein!

Scharf: Sind Sie verheiratet?

Benveniſti: Nein!

Scharf: Sie leben aber mit einer Dame. (Unruhe.)

Präſ. (einfallend): Das ſind Privatangelegenheiten und gehören nicht hieher.

Scharf: Ich bitte, hoher Gerichtshof, ich wollte nur bemerken, daß dieſer Mann mich, den Familienvater, einen Strizzi ꝛc. nannte.

Präſ. (zum Zeugen): Sind Sie ein Gegner des Hrn. Scharf, daß Sie gegen ihn ausſagen wollen?

Benveniſti: Ich halte mir ſtets die reine Wahrheit bei meinen Ausſagen vor Augen.

Votant Gernerth: Die Hauptſache iſt, ob Sie aus eigener Idee vorgegangen ſind, oder ob Hr. Schiff auf Ihr Gemüth einen Einfluß übte?

Zeuge: Ich habe dies von ſelbſt gethan, Hr Schiff hat nicht den geringſten Einfluß auf mich geübt.

Dr. Herzog: Beſorgen Sie Geſchäfte für Hrn. Schiff?

Zeuge: Für ihn allein nicht, ich bin auf der Börſe Agent und beſorge für alle Banquiers Geſchäfte, auch beſchäftigt Hr. Schiff mich nicht allein, ſondern mehrere.

Scharf: Ich constatire, daß der Hr. Zeuge sich meistens mit Bank-Valuta und Napoleonsd'or ausschließlich beschäftigt und mit Hrn. Schiff im täglichen Verkehr steht.

Dr. Jaques beantragt die Beeidigung des Zeugen, gegen welche Dr. Herzog sich erklärt.

Präsident (nach kurzer Berathung): Der Gerichtshof hat beschlossen, mit der Beeidigung dieses Zeugen vorzugehen, mit besonderer Berücksichtigung des Umstandes, daß der Zeuge bestimmt und klar angibt, er sei von Hrn. Schiff durchaus nicht beauftragt worden, Hrn. Scharf zu insultiren.

(Der Zeuge wird beeidet.)

Präs.: Somit schließe ich die heutige Sitzung und lade die Herren auf morgen Vormittags um 9 Uhr zur Fortsetzung ein.

(3½ Uhr Nachmittags.)

Dr. Jaques: Es hat sich durch die frühere Vernehmung des Zeugen Tauber herausgestellt, daß sich in Betreff eines von dem Angeklagten namhaft gemachten Zeugen ein Irrthum im Namen einschlich. Es ist nämlich vom Angeklagten Hr. Felix Pfeiffer vorgeladen, anstatt des Hrn. Jos. M. Pfeiffer und ich beantrage demnach, diesen Irrthum corrigirend, Hrn. Banquier und Verwaltungsrath der Francobank Jos. M. Pfeiffer vorzuladen. Angeklagter nickt zustimmend, worauf der Hr. Präsident die Vorladung des Zeugen verfügt.

# Zweiter Verhandlungstag.

(Dienstag 13. Juli 1869.)

Die Sitzung wird um ½10 Uhr Vormittags eröffnet.

Der Präsident ruft die Zeugen vor und richtet an sie unter Hinweisung auf eine eventuelle Eidesablegung die übliche Mahnung die Wahrheit zu sagen. Ferner theilt derselbe mit, daß von dem Zeugen Herrn von Schey ein Schreiben eingelangt sei, worin dieser das Ansuchen um allsogleiche Vernehmung stellt, da er sich auf eine Reise zu begeben im Begriffe stehe.

Zeuge Ritter v. Winterstein (vortretend): Se. Majestät der Kaiser wird die Delegationen morgen oder übermorgen empfangen; ich bitte mich deshalb sobald als möglich zu vernehmen.

Dr. Herzog: Ich werde ersuchen, daß dem Angeklagten, ehe die einzelnen Zeugen vernommen werden, gestattet werde, vorerst das Beweisthema zu exponiren, welches den Gegenstand der Vernehmung bilden soll.

Präs.: Also würden noch andere Beweismittel vorgebracht werden?

Dr. Herzog: Nein, nur was vorliegt.

Präs.: Ich werde die ersten Fragen stellen, dann haben Sie ohnedies das Recht der Fragenstellung.

Der Zeuge Friedrich Ritter v. Schey wird vorgerufen (er ist 54 Jahre alt, mosaisch, Großhändler).

Präs.: Sie sollen angeben, ob Hr. Schiff Geschäfte in Westbahn-Actien gemacht hat und zwar in der Richtung der Contremine?

Zeuge R. v. Schey: Mir ist nicht bekannt, welche Geschäfte Hr. Schiff überhaupt gemacht hat.

Präs.: Es wurde Herrn Schiff der Vorwurf gemacht, daß er die Actien contreminirte.

Zeuge: Mir ist davon nichts bekannt.

Scharf: Ich erlaube mir an Sie, Herr Zeuge, die Frage, ob Ihnen die notorische Thatsache nicht bekannt ist, daß im vorigen Jahre der Verwaltungsrath der Elisabethbahn Paul Schiff einer der größten Contremineure dieser Actien gewesen ist?

Zeuge: Ich kann mit gutem Gewissen sagen, daß mir nichts bekannt ist.

Scharf: Ich begreife, daß die Position des Hrn. Zeugen schwer ist, so wie die meinige eine schwierige ist. Die Herren sind Geschäftsfreunde meines Gegners und es dürfte ihnen schwer fallen, einem Collegen vom grünen Tische etwas nachzusagen; aber nichtsdestoweniger bitte ich sich vor Augen zu halten, daß diese heiligen Hallen der Rechtsprechung über geschäftliche Beziehungen und Rücksichten erhaben sind.

Dr. Jaques: Ich bitte den Angeklagten —

Präs.: Ich kann den Angeklagten nicht hindern, an den Zeugen Fragen zu stellen.

Scharf: Ich müßte in meiner Indiscretion sehr weit gehen und kann nur mit Bedauern bemerken, daß der Herr Zeuge nicht die Wahrheit deponirt haben. — Ich erwarte von Ihrer Ehrenhaftigkeit, indem ich hier meine Haut zu Markte trage, daß Sie der Wahrheit so Rechnung tragen, als Sie es können.

Präs.: Ich muß Sie, Herr Angeklagter, darauf aufmerksam machen, die Freiheit des Zeugen nicht zu beeinträchtigen. — Ich muß annehmen, daß ihm nichts bekannt ist.

Scharf: Ich bitte mir aufzuklären, wie so kam es, daß heute 14 Tage, als Sie in Salzburg im Hotel „Jung" beim Dejeuner saßen, Sie mir sagten „Ihr Charakter war für mich stets ein Räthsel; Sie nehmen sich der gerechtesten Sache an, wenn sie dieselbe auch nichts angeht." — Ich sagte: „Es gibt eine Stelle in meinem Herzen, wo das Unrecht nie hingedrungen ist." — Sie fragten: „Sind Sie der Wächter der öffentlichen Moral?" — worauf ich antwortete: „Das wird sich zeigen." —

Zeuge: Ich kann mich der Worte eines Privatgespräches vor längerer Zeit nicht mehr genau erinnern.

Dr. Jaques: Ich bitte zu constatiren, daß der Zeuge trotz wiederholten Andringens mit Bestimmtheit erklärt hat, daß er gar nichts wisse und daß ihm von Contremineoperationen des Herrn Paul Schiff absolut nichts bekannt sei. (Zum Zeugen:) Ich bitte, welchen Eindruck hat die Thätigkeit des Herrn Schiff in seiner Stellung als Verwaltungsrath der Westbahn auf Sie gemacht?

Zeuge: Ich kann nur sagen, daß er jederzeit seinen Pflichten getreulich nachgekommen ist und sich das Vertrauen der Actionäre erworben hat. Ich habe keinen Anstand genommen, ihm bei der Wahl meine Stimme zu geben.

Dr. Jaques: Es kommt vor, daß man bei den Generalverſammlungen der verſchiedenen Geſellſchaften in der Lage iſt, einen Einblick in den Actienbeſitz der Actionäre zu machen. — Iſt Ihnen klar geworden, daß Herr Schiff ein bedeutender Beſitzer von Weſtbahn-Actien war?

Zeuge: In dieſem Jahre, weiß ich, war er ein bedeutender Beſitzer ſolcher Actien.

Dr. Herzog: Sind Sie in der Lage, ſich zu überzeugen, daß die deponirten Actien dem betreffenden Mitgliede der General-Verſammlung gehören?

Zeuge: Das iſt nicht möglich.

Dr. Herzog: Welche Intervention meinten Sie, als Sie ſagten: „Sind Sie der Wächter der öffentlichen Moral?“ —

Zeuge: Seine perſönliche; in der letzten Zeit namentlich die Angriffe auf Herrn Schiff.

Der Präſident beantragt hierauf im Einvernehmen beider Parteien die Beeidigung des Zeugen. — Der Zeuge wird beeidet. —

Dr. Jaques: Es kommen eine Reihe von Actenſtücken zur Verleſung und da ſcheint es mir zweckmäßig, daß bei jedem einzelnen Zeugen diejenigen Actenſtücke verleſen werden, welche ſich auf die Ausſagen des betreffenden Zeugen beziehen.

Präſ.: Ich verkenne nicht die Opportunität. Es ſtellt ſich dem aber entgegen, daß die Herren Zeugen Geſchäftsmänner ſind und erſucht haben, ſo ſchnell als möglich vernommen zu werden, damit ſie bald abtreten und ihrem Berufe nachgehen können.

Dr. Herzog: Ich muß gegen dieſe Vorleſung Einſprache erheben.

Es wird beſchloſſen, die Vorleſungen für den Schluß des Beweisverfahrens vorzubehalten.

Präſ.: Bevor ich zur Vernehmung des nächſten Zeugen ſchreite, glaube ich bemerken zu ſollen, daß die Ausſage des eben vernommenen Zeugen dahin ging, daß Herr Schiff ſeinen Verpflichtungen als Verwaltungsrath genau nachgekommen iſt, das Vertrauen der Actionäre beſitzt und wiedergewählt wurde.

Geſchworner Leskier: Es kann Jemand gewählt werden, ohne das Vertrauen der ganzen Verſammlung zu genießen; es wäre daher wünſchenswerth, zu wiſſen, mit welcher Stimmenmehrheit Herr Schiff gewählt wurde?

Dr. Jaques: Von 597 Stimmen erhielt er 579 Stimmen.

Präſ.: Es wird dies ſpäter aus den Acten conſtatirt werden.

Der Zeuge Herr Pfeiffer wird vorgerufen. Er iſt 47 Jahre alt, aus Stuttgart, Banquier, Conſul und württembergiſcher Hofrath.

Präſ.: Sie ſind heute als Zeuge berufen, um Auskunft zu geben, welche Geſchäfte Herr Schiff in Franco-Bank-Actien gemacht hat?

Zeuge: Ich weiß, daß er wie jeder andere Banquier gekauft und verkauft hat.

Präſ.: Es ſoll aber vorgekommen ſein, daß Hr. Schiff contreminirte?

Zeuge: Das iſt unmöglich.

Präſ.: War der Verkauf in bedeutendem Umfange?

Zeuge: Darüber kann ich keine Auskunft geben.

Präſ.: Sie ſind auch nicht in der Lage, anzugeben, in welchem Umfange Herr Schiff Franco-Bank-Actien verkauft hat?

Zeuge: Davon weiß ich nichts.

Präſ.: Iſt auf der Börſe nichts Auffälliges darüber vorgekommen?

Zeuge: Mir wenigſtens iſt nichts bekannt geworden.

Präſ.: Sie ſollten ausſagen, daß Herr Schiff die Franco-Bank-Actien auf das Heftigſte contreminirt hat?

Zeuge: Das iſt nicht wahr.

Präſ.: Woher wiſſen Sie das?

Zeuge: Weil ich mich nicht entſinnen kann, daß Jemand dieſe Aeußerung gemacht hätte; Gerüchte waren damals allerdings verſchiedene, aber nur in Folge der Artikel der „Sonn- und Montags-Zeitung."

Präſ.: Was waren das für Gerüchte?

Zeuge: Die Gerüchte lauteten, Herr Paul Schiff habe dieſe Papiere contreminirt.

Präſ.: Haben Sie vor jenem Artikel etwas von dieſen Gerüchten gehört?

Zeuge: Vorher habe ich nichts gehört. Wohl hat Herr Schiff in größeren Poſten verkauft. Ich ſelbſt habe auch verkauft, und dann kann man ja nicht wiſſen, ob er für ſeine eigene oder für fremde Rechnung verkauft hat.

Präſ.: Beſuchen Sie die Börſe?

Zeuge: Regelmäßig.

Präſ.: Hat ſich eine Entrüſtung an der Börſe darüber kundgegeben, daß Herr Schiff, wie behauptet wurde, contremine?

Zeuge: Bei Einzelnen wohl; ich habe ſolche Aeußerungen gehört.

Präſ.: Was ſind das für Einzelne?

Zeuge: Einige kleine Börſenſpieler; von Perſönlichkeiten, die einen Namen haben, hörte ich ſolche Aeußerungen niemals.

Scharf: Herr Zeuge, Sie behaupten, Sie wären nicht in der Lage, über die Art und Weiſe der Verkäufe Auskunft zu geben. Vielleicht können Sie aber angeben, welchen Betrag Herr Schiff als Theilnehmer des Syndicates gewonnen hat?

Dr. Jaques: Ich verwahre mich dagegen, daß der Herr Angeklagte an den Herrn Zeugen Fragen richtet, die nicht zur Sache gehören.

Präſ.: Ich muß darauf hinweiſen, daß wir uns vor Geſchwornen befinden, und man kann nicht wiſſen, inwieferne dieſe Frage zur Aufklärung des Sachverhaltes beiträgt; auch will ich der Vertheidigung den freieſten Spielraum gewähren.

Dr. Jaques: Ich bitte, darüber den Beſchluß des Gerichtshofes einzuholen. Mir ſcheinen Fragen, die mit dem Beweisthema nicht zuſammenhängen, nach der Str.-P.-O. nicht anzugehen.

Dr. Herzog: Ich bitte den Zeugen während der Debatte über dieſen Zwiſchenfall abtreten zu laſſen.

(Der Zeuge tritt ab.)

Scharf: Wie aus der Anklageſchrift hervorgeht, iſt es eine der vorzüglichſten Beſchuldigungen, daß ich Herrn Schiff hier einer raffinirten Verwerflichkeit geziehen habe. Er ließ ſich mit 5000 Francobank-Actien betheilen, es dürften aber 10.000 Stück geweſen ſein. Dann will ich beweiſen, daß er in die Contremine ging, nachdem er bereits eine Summe von 100.000 Gulden gewonnen hatte, um nochmal 100.000 Gulden zu gewinnen; das war dann etwas Leichtes, weil er ſchon einen Vorſprung hatte.

Präſ.: Sie wollen, wenn ich Sie recht verſtehe, beweiſen, daß Herr Paul Schiff als Mitglied des Syndicates der Franco-Bank-Actien in dieſen Actien contreminirte?

Scharf: Ganz richtig; das Syndicat beſtand nämlich aus drei Perſonen des Verwaltungsrathes. Wenn nun ein Unternehmen gegründet wird, erhält jeder Banquier erſten Ranges einen Betheiligungsbogen. Das Syndicat der Franco-Bank ſchrieb an Schiff: Wir haben Sie mit ſo und ſoviel betheiligt. Hat nun das Syndicat ſeine Aufgabe erfüllt, d. h. ſämmtliche Actien verkauft, ſo bekommt dann jeder Betheiligte, alſo auch Herr Schiff, ſeinen Reingewinn an Agio heraus. Schiff bekam vielleicht 50.000 fl., ohne mehr gethan, als eine Feder eingetaucht zu haben. Nun kommt der

Gegenſatz. Um dieſe Franco-Bank-Actien zu ſtürzen, verkauft er unbedeckt, Actien, die er gar nicht hat und drückt ſie dann im Curſe herab.

Präſ.: Demnach ſoll die Frage an die Zeugen lauten: In welchem Maße war Herrn Schiff ein Gewinnſtantheil zugekommen, ehe er Contremine-Verkäufe vorgenommen habe?

Dr. Jaques: Ich proteſtire gegen eine ſolche Frageſtellung. Ich glaube, ich bin jetzt hiezu viel mehr berechtigt als früher. Die Frage, welche vom Standpuncte der Vertheidigung an den Zeugen gerichtet werden ſollte, war die: „Hat Herr Schiff contreminirt und hat er heftig contreminirt?“

Dieſe Frage iſt bereits von dem Zeugen mit aller Beſtimmtheit dahin beantwortet worden, er wiſſe abſolut nichts davon. Nun ſoll an den Zeugen eine Frage geſtellt werden, die mit dem Cardinalpuncte in gar keinem wie immer gearteten Zuſammenhange ſteht. Ob Herr Schiff am Syndicate theilgenommen, ob er Nutzen gezogen hat oder nicht, iſt mit der Theſis, ob Contremine-Verkäufe ſtattgefunden haben oder nicht, in keinem Zuſammenhange.

Dr. Herzog: An der Contremine ſelbſt iſt nichts Unmoraliſches, wohl aber iſt es an der Thatſache, wenn er die moraliſche Verpflichtung, die Papiere zu heben, auf ſich genommen hat; dieſe Verpflichtung liegt in der Betheiligung am Syndicate.

Wir knüpfen alſo an dieſe Betheiligung die Frage, ob Herr Schiff trotz dieſer Betheiligung am Syndicate einen Contremineverkauf vornahm, was wohl in etwas den Gegenſatz von moraliſch illuſtriren dürfte.

Der Sinn der zweiten Frage wäre demnach, wieviel er aus den Papieren gewonnen hat.

(Der Gerichtshof zieht ſich hierüber zur Berathung zurück.)

Präſ. (nach der Berathung): Der Gerichtshof hat gefunden, die Frage des Herrn Angeklagten an den Zeugen zu geſtatten, da durch dieſe Erörterung nur Klarheit zu Tage gefördert werden könne.

Der Zeuge wird wieder vorgerufen.

Scharf (zum Zeugen): Ich erlaube mir an Sie die Frage zu richten: „Wie groß war die Betheiligung mit Francobank-Actien und wie groß war der Gewinn des Herrn Schiff hierbei?“

Zeuge: Ich kann darüber keine Auskunft geben; man kann das nicht beſtimmen, wie viel er gewonnen hat.

Präſ.: Vielleicht approximativ?

Zeuge: Auch nicht, selbst wenn Herr Schiff die Bücher vorlegen würde, könnte man nicht genau bestimmen, wie viel er gewonnen hat, da er einen großen Theil der Betheiligung an seine Geschäftsfreunde weiter gegeben hat.

Scharf: Erinnern Sie sich vielleicht auf den Syndicatsbrief des Herrn Schiff?

Ich werde mich auf concrete Thatsachen stützen. — Wie groß war die Summe der Herrn Schiff zugedachten Francobank-Actien?

Zeuge: Drei bis vier Tausend Stücke.

Scharf: Wie groß war der Reingewinn per Actie?

Zeuge: Ich glaube 26 fl.

Scharf: Das macht dann 78.000 oder 104.000 fl. — Diesen Betrag hat Herr Schiff bei der Francobank eincassirt. Weshalb hat man ihm diesen Gewinn zugemittelt?

Zeuge: Weil er sich unter Risico betheiligt hat.

Scharf: Aus welchem Grunde werden Banquiers betheiligt?

Zeuge: Damit sie an dem Risico theilnehmen, weil die Actien ebensogut unter pari fallen können, als sie damals gestiegen sind. Man wollte durch die Betheiligung guter Häuser das Unternehmen sichern. Nun dieses Unternehmen hat zufällig ein gutes Resultat geliefert und der Gewinn war ein ansehnlicher, bei anderen Syndicaten, die noch in der Schwebe sind, kann vielleicht Verlust sein; also weil man das Einzahlen der Actien sichern will, betheiligt man gute Häuser.

Scharf: Sie sind Verwaltungsrath der Franco-österreichischen Bank und werden wissen, daß ein Verlust schon aus dem Grunde nicht möglich war, weil das erste Stück Actie mit 14—15 Procent Agio bezahlt wurde.

Zeuge: Das ist nicht richtig. Die österreichisch-orientalische Bank hat auch damals ein solches Syndicat gegründet und deren Actien wurden im ersten Momente auch mit 22 fl. Agio gezahlt, heute stehen sie mit 9 fl. Disagio, und da die Actien nur zum geringen Theil verkauft sind, wird bei Abwicklung des Syndicats die Mitglieder ein Verlust treffen. Wäre bei der Abwicklung der Syndicatsgeschäfte der Franco-Austria-Actien irgend ein politisches Ereigniß eingetreten, so wäre gewiß statt des Gewinnes ein Verlust entstanden.

Scharf: Glauben Sie, daß, wer einen solchen Betheiligungsbrief übernimmt, ihn auf Verlust übernimmt?

Zeuge: Wer eine Betheiligung übernimmt, hat jedenfalls riskirt, es ist aber gewöhnlich die Hoffnung auf Gewinnst damit verbunden.

Scharf: Steht in dem Betheiligungsbriefe auch die Betheiligung auf Verlust?

Zeuge: Nein.

Scharf: Ich werde beweisen, daß es Syndicatsbriefe gibt, die vor Verlust schützen.

Zeuge: Auf dem Briefe selbst steht nichts von Verlust, aber es gibt einen Gegenbrief, der vom Verluste handelt.

Scharf: Herr Zeuge, ist es wahr, daß in dem Momente, als Herr Schiff den Betheiligungsbrief erhielt, derselbe schon den Werth von 20.000 fl. repräsentirte, und daß er somit gar nicht in der Lage war, einen Verlust zu erleiden?

Zeuge: Ich kann das nur als „wahrscheinlich" angeben.

Präs.: Ist Ihnen bekannt, daß Herr Schiff contreminirt hat?

Zeuge: Die Geschäfte eines großen Banquiers sind zu complicirt, als daß ich darüber Auskunft geben könnte.

Präs.: Ist Ihnen überhaupt bekannt, daß Herr Schiff mit diesen Actien ein unehrliches Spiel getrieben hat?

Zeuge: Mir ist nichts davon bekannt. Es ist gar nicht möglich.

Scharf: Sie erinnern sich, daß ich einen Conflict mit der Effecten-Societät hatte. Ich ging zu Ihnen und theilte es Ihnen mit und Sie sagten mir, daß Sie dieser Angelegenheit wegen aus der Sitzung ausgeblieben sind.

Zeuge: Ich bin deshalb ausgeblieben, weil für den betreffenden Fall in den Statuten nichts vorgesehen war.

Scharf: Haben wir bei der Gelegenheit von der Affaire Schiff gesprochen?

Zeuge: Ja.

Scharf: Habe ich nicht damals gesagt: Ist das nicht ein Scandal, was der Schiff treibt? und Sie sagten mir darauf: Ich könnte noch andere Dinge sagen, aber es läßt sich nichts dagegen thun.

Zeuge: Wenn Herr Scharf behaupten, daß ich mit Ihnen über Herrn Schiff und seine Verkäufe in Franco-Bank-Actien gesprochen, so muß ich bemerken, daß Sie sich irren.

Scharf: Haben Sie nicht noch hinzugefügt: Ich habe 1000 Franco-Bank-Actien; hier liegen sie in der Casse und ich verkaufe sie nicht.

Zeuge: Von meinen Actien habe ich wohl gesprochen, glaube aber kaum, daß ich Ihnen eine Summe nannte. Ich habe Ihnen gesagt, ich verkaufe sie nicht, ob sie Herr Schiff verkauft, das geht mich nichts an, er hat vielleicht die entgegengesetzte Ansicht.

Scharf: Aus welchem Anlasse also haben Sie mir das gesagt?

Zeuge: Es war damals vom Stande der Franko-Bank-Actien die Rede.

Dr. Jaques: Sie sagten früher, Herr Zeuge, Herr Schiff habe einen großen Theil von seiner Betheiligung an seine Geschäftsfreunde abgegeben.

Zeuge: Ich weiß das von einem Geschäftsfreunde des Herrn Schiff und auch er hat es mir mitgetheilt.

Dr. Jaques: Deshalb können Sie nicht die Summe des Gewinnes angeben, weil ein namhafter, vielleicht der größte Theil, abgegeben wurde?

Zeuge: Ganz richtig.

Dr. Jaques: Muß nicht die Mehrzahl der bei einem Unternehmen betheiligten Banquiers wünschen, einen namhaften Theil abzugeben, weil das Risico groß ist?

Zeuge: Das ist sicher der Fall. Bei meiner Betheiligung war es auch so, ich habe den größeren Theil abgetreten.

Dr. Jaques: Aus der Betheiligung an einem solchen Syndicate geht hervor, daß man mit dem subscribirten Capital für die Sicherheit haftet, und aus dem Grunde schickt man Betheiligungen an große Banquiers, um das Risico zu vermindern. Ist dies so?

Zeuge: Die Franco-Bank suchte ein Syndicat und es war ganz natürlich, daß Herr Schiff, einer der ersten Banquiers, daran Theil nahm. Er sowohl, als Max Schiff, der Bruder und Compagnon des Herrn Paul Schiff, sind nicht nur dem Unternehmen günstig gewesen, sondern haben uns noch mit ihrem Rathe beigestanden. Sie haben nie etwas gegen das Interesse der Bank gethan.

Dr. Jaques: Ist je etwas vorgekommen, wodurch Herr Schiff seinen Bruder in seiner Thätigkeit compromittirt hätte?

Zeuge: Ich weiß in dieser Hinsicht nicht das Geringste.

Dr. Herzog: Sie haben gesagt, daß Schiff nie etwas gethan hat, um der Franco-Bank zu schaden, wie reimt sich das mit der Antwort, daß Einer nicht die Geschäfte des Andern kennt?

Zeuge: Ich kann das natürlich nicht wissen, welche Geschäfte Herr Schiff und in welcher Höhe er sie unternimmt.

Dr. Herzog: Hier ist ein Widerspruch. Wenn der Herr Zeuge behauptet, daß Herr Schiff der Franco-Bank nicht geschadet habe, so muß er auch wissen, daß Herr Schiff in Franco-Bank-Actien nie contreminirt habe.

Dr. Jaques: Der Vertreter des Privatklägers sucht vielleicht in Folge eines Irrthums einen Widerspruch herauszubringen.

Dr. Herzog: Ich will hier keine Täuschungen vollführen, sondern berufe mich auf den Gerichtshof und die Herren Geschwornen, daß hier ein Widerspruch vorliegt.

Dr. Jaques: Ich habe nicht von Täuschung, sondern von Irrthum gesprochen. Es scheint vielleicht durch ein Mißverständniß ein Widerspruch sich zu ergeben. Ich habe an den Zeugen früher die Frage gestellt, ob von Herrn Schiff nie etwas geschehen sei, was die Interessen der Franco-Bank schädigen könnte. Früher war aber die Rede davon, ob Herr Schiff contreminirt habe, und da sagte der Herr Zeuge darauf, seines Wissens geschah es nie. Diese Fragen scheinen mir mit einander im klaren Zusammenhange zu stehen. Der Zeuge sagt nämlich, weder Herr Max noch Herr Paul Schiff haben etwas gethan, um die Interessen der Bank zu schädigen.

Dr. Herzog: Ich glaube, daß dies in's Plaidoyer gehöre, und protestire gegen solche Aufklärungen.

Dr. Jaques: Wenn der Vertreter des Angeklagten gegen Aufklärungen protestirt, dann muß ich gegen die Constatirung von Widersprüchen protestiren, wo keine vorhanden sind. Ich bitte Wind und Wetter zwischen Anklage und Vertheidigung gleich zu theilen.

Präs. (zum Zeugen): Sie haben die Ansichten der beiden Vertreter gehört, ich muß Sie nochmals bitten, zu erklären, ob Ihnen nichts bekannt ist, daß Herr Schiff etwas zum Nachtheile der Franco-Bank unternommen habe?

Zeuge: Ich erkläre nach meinem besten Wissen und Gewissen, daß mir nichts bekannt ist, wodurch Herr Schiff je die Interessen der Franco-österreichischen Bank geschädigt hätte.

Präs.: Was ist Ihnen darüber bekannt, ob Herr Schiff contreminirte?

Zeuge: Ich weiß es nicht. Das würde übrigens die Bank nicht schädigen.

Votant Gernerth: Wird durch die Contremine eines Papieres das Interesse einer Gesellschaft unmittelbar beschädigt?

Zeuge: Eben so wenig, als durch das Fallen und Steigen der Actien.

Scharf: Ich erſuche um eine fachmänniſche Aufklärung.

Eine Actiengeſellſchaft beſteht aus Theilnehmern.

Präſ.: Das gehört nicht hieher.

Scharf: Ich bitte, ich gehe zur Thatſache. Mit jedem Rückgange des Curſes iſt jede Actiengeſellſchaft beſchädigt.

Dr. Jaques: Ich beſtreite das Recht des Herrn Angeklagten zu Aeußerungen über Börſetheorien, die nicht zur Sache gehören.

Dr. Herzog: Ich muß ein für alle Mal das Recht der Vertheidigung wahren; der Angeklagte hat das Recht Aufklärungen zu geben, ob es nun eine Börſentheorie, oder einen factiſchen Unterſchied betrifft, das bleibt ſich gleich; denn wenn die Herren Geſchwornen in der Verhandlung nicht aufgeklärt werden, durch die Plaidoyers wird dies nicht erreicht werden.

Zeuge: Zu der letzten Frage muß ich bemerken, daß durch den Rückgang des Curſes nicht die Anſtalt, ſondern die Actienbeſitzer beſchädigt werden.

Scharf: Was iſt denn die Anſtalt anderes, als der Inbegriff ſämmtlicher Actionäre?

Dr. Jaques: Iſt die Contremine überhaupt im Stande, ein Unternehmen zu ruiniren?

Zeuge: Die Folgen der Contremine können nur vorübergehend ſein, dann wird ſich der Curs wieder heben.

Dr. Jaques: Ich glaube, daß bei der Contremine wohl der zeitweilige Actionär, nicht aber die Actiengeſellſchaft verliert.

Geſchworner Leskier: Der Herr Zeuge haben geſagt, daß es unmöglich iſt, in die Geſchäftsgebahrung eines Anderen Einſicht zu nehmen; wie iſt es möglich, daß Sie in der einen Richtung nichts Beſtimmtes wiſſen, und in der anderen ja?

Zeuge: Ich habe nicht mit Beſtimmtheit behauptet genau zu wiſſen.

Dr. Jaques. Es iſt conſtatirt, daß der Herr Zeuge nicht im Stande war, zu ſagen, daß Herr Paul Schiff jemals in Franco-Bankactien contreminirt habe.

Scharf: Contremineur iſt derjenige, der Actien verkauft, ohne ſie zu beſitzen, und wenn ein ſolcher Mann den Curs herunterdrückt, ſo hat er die Actienbeſitzer beſtohlen! (Unruhe.)

Präſ.: Bezüglich der Beeidigung des Zeugen haben Sie etwas einzuwenden?

Dr. Jaques: Vollkommen einverſtanden.

Dr. Herzog: Ich bin gegen die Beeidigung, weil die Aussagen dieses Herrn Zeugen keine erheblichen sind und er zurückhaltend zu sein scheint.

Präs. (nach kurzer Berathung): Der Gerichtshof hat beschlossen, den Zeugen zu beeiden, weil seine Aussage in der Hauptsache bestimmt lautet.

(Geschieht.)

Der Zeuge Herr Sigm. Bauer wird vorgerufen.

Er ist 27 Jahre alt, mosaisch, Director der Franco-österreichischen Bank.

Präs.: Sie sind als Zeuge berufen, um Aufklärung zu geben über Geschäfte, welche Herr Schiff im vorigen Jahre in Westbahnactien gemacht hat.

Zeuge: Ich habe über seine Geschäfte durchaus keine näheren Details und kann über seine Operationen keine Auskunft geben. Zur Zeit, als ich noch bei Herrn Epstein Disponent war, hatte ich wiederholt Ankäufe zu machen und es war mir bekannt, daß das Haus Schiff Actien verkaufe, aus welchem Anlasse, ob es Commissionsverkäufe waren, oder für eigene Rechnung, darüber kann ich keine Auskunft geben, weil ich die Geschäfte des Hauses Schiff nicht genau kenne.

Präs.: Es wird behauptet, daß Herr Schiff so umfangreiche Verkäufe in diesen Actien gemacht habe, daß sie mit seiner Verpflichtung als Verwaltungsrath im Widerspruch standen?

Zeuge: Herr Schiff hat zu jener Zeit wiederholt Westbahnactien verkauft, ich weiß aber nicht, ob das nicht aus seinem eigenen Geschäfte resultirte. Ich kann nur sagen, daß ich Westbahnactien gekauft habe, ob sie aber von Herrn Schiff waren, kann ich nicht wissen, weil die Käufe von Agenten besorgt werden.

Präs.: Ist Ihnen etwas bekannt, daß sich Herr Schiff nicht so benommen hat, wie es sich ihm als Verwaltungsrath geziemte?

Zeuge: Man hat zu jener Zeit in gewissen Kreisen, denen die Verkäufe des Herrn Schiff unangenehm waren, davon gesprochen. Diese Bemerkungen aber lassen sich nicht controliren, weil sie entweder übertrieben sind oder auf persönlichen Motiven beruhen, zumeist auch, um Jemanden dadurch eine Gefälligkeit zu erweisen; auch mir hat man solche Mittheilungen gemacht, weil man glaubte mir damit eine Gefälligkeit zu erweisen.

Präs.: Ist Ihnen bekannt, daß man dieses Verkaufen von Westbahnactien als ein falsches und unehrliches Börsenspiel bezeichnete?

Zeuge: Das ist mir nicht bekannt.

Präs.: Worin haben die Mittheilungen bestanden?

Zeuge: Eine Börsenoperation wird dem einen Theile vom anderen mitgetheilt und auf die Frage, wer etwa in entgegengesetzter Richtung operirt, wurde der Name des Herrn Schiff genannt, allein darin kann keine Anschuldigung einer unmoralischen Handlung liegen, wenn Herr Schiff vielleicht im Auftrage auswärtiger Häuser zu verkaufen hatte.

Geschworner Leskier: Muß man bei Verkäufen seinen Namen angeben oder kann man auch einen fremden angeben?

Zeuge: Es ist nicht unumgänglich nöthig, aber es ist kein Grund vorhanden, reelle Aufträge nicht selbst auszuführen, wenn man auch Verwaltungsrath ist.

Scharf: Herr Zeuge, Sie sind Disponent bei Herrn Epstein gewesen und wissen von jenen Verkäufen, welche Sensation hervorgerufen haben. Sie wissen auch wohl, daß Herr Epstein von Elisabeth-Westbahn eine gute Meinung hatte und in den Verwaltungsrath gewählt werden wollte. Ist Ihnen bekannt, daß auf der Börse hundertmal darüber gesprochen wurde, wie es dem Verwaltungsrathe der Elisabeth-Westbahn gestattet sein kann, ein Contremineur zu sein? Ist Ihnen ferner bekannt, daß Herr Schiff Geld verlor, und konnte man bei der Contremine überhaupt verlieren?

Zeuge: Das sind Börsengerüchte. Ich kann nur constatiren, daß Herr Schiff damals als Verkäufer auftrat. Ich selbst kann mich darüber nicht aussprechen, ob und was an diesen Gerüchten Wahres war.

Scharf: Sie sind ein gewiegter Börsenmann und werden nicht in Abrede stellen, daß man sagte, Herr Schiff habe viel Geld verloren.

Zeuge: Mir ist nichts davon bekannt.

Dr. Herzog: Können Sie angeben, wie jene Verkäufe waren, von denen Sie wissen?

Zeuge: Nachdem ich seit 7—8 Monaten nicht mehr diesem Hause angehöre, kann ich das nicht mehr wissen. Ich habe nur zuweilen von einem Agenten gehört, er habe 100 Stück von Herrn Schiff gekauft. Ueber den ganzen Umfang der Verkäufe kann ich keine Auskunft geben, ebensowenig als über den Umfang eines Verlustes oder des Vermögens des Herrn Schiff.

Dr. Herzog: Ich würde nur bitten, ob Ihnen der Umfang der Verkäufe bekannt ist?

Zeuge: Die Aussagen der Agenten sind mir nicht mehr erinnerlich.

Dr. Herzog: Was verstanden Sie darunter, daß man Ihnen aus Gefälligkeit mitgetheilt hat, Herr Schiff habe verkauft?

Zeuge: Wer die Tendenz eines Effectes verfolgt, dem wird im passenden Momente Alles zugetragen und ihm gesagt, was ihm angenehm ist.

Dr. Herzog: Ist das etwas Angenehmes, wenn man hört, ein großes Haus contreminirt?

Zeuge: Es konnte mir zufällig angenehm sein. Es war für mich eine Genugthuung, daß ich damals die Tendenz besser beurtheilt hatte, als Herr Schiff. Schiff ist bekanntlich ein großes Commissionshaus in Wien und es ist nicht zu unterscheiden, ob er für seine Rechnung oder für andere Ordres Geschäfte besorgt. Es kann sein, daß auswärtige Häuser contreminiren, vom Commissionshause ausführen lassen, während dieses seine Effecten behält.

Dr. Herzog: Wenn man Commissionsgeschäfte für auswärtige Häuser besorgt, muß man sie gut besorgen?

Zeuge: Das ist selbstverständlich.

Dr. Herzog: Kann das einem Institute nützen, wenn seine Actien fallen?

Zeuge: Das hängt von der Art des Institutes ab. Z. B. Bei Credit-Instituten ist es unangenehm, wenn die Actien sinken, weil das Vertrauen des Institutes sinken kann. Bei Transportunternehmungen entscheiden Ergebniß und Gebahrung.

Dr. Herzog: Man ist bemüht die Actien so theuer als möglich an Mann zu bringen?

Zeuge: Das kann auch gefährlich werden, weil dann ein großer Rückschlag eintreten muß.

Dr. Jaques: Sie haben gesagt, daß Sie nicht wissen, daß Herr Schiff contreminirt habe?

Zeuge: Ich weiß es nicht.

Dr. Jaques: Ist das Commissionshaus den Parteien gegenüber gebunden, die erhaltenen Aufträge auszuführen?

Zeuge: Es hat die Commission auszuführen.

Dr. Jaques: Kann der Chef eines solchen Hauses etwa seinem Committenten erklären, er verkaufe niemals die Actien seines Institutes?

Zeuge: Das kann er nicht. Als Commissionshaus muß man die Aufträge ausführen, die einem zu Theil werden.

Dr. Jaques: Wenn Jemand ein bedeutender Beſitzer von Actien jenes Inſtitutes iſt, bei dem er Verwaltungsrath iſt, darf er von dieſen Papieren nichts verkaufen, und muß er ſie etwa zeitlebens behalten?

Zeuge: Ich glaube, Jeder iſt berechtigt, Effecten einer Geſellſchaft in jedem convenirenden Momente zu verkaufen, und es liegt darin, daß Jemand zugleich Verwaltungsrath dieſes Inſtitutes iſt, nichts Ungeſchäftliches.

Dr. Jaques: Es war davon die Rede, Herr Schiff habe Franco-Bankactien contreminirt?

Zeuge: Davon habe ich nichts gehört.

Dr. Jaques: Iſt Ihnen mitgetheilt worden, daß Herr Schiff ein Gegner der Francobank oder der von ihr patroniſirten Unternehmungen war?

Zeuge: Mir iſt nichts bekannt.

Dr. Jaques: Für Ziegelactien hat ſich, ſagte man uns geſtern, ein Subſyndicat gebildet und Herr Schiff ſei dabei betheiligt geweſen?

Zeuge: Ich habe nichts davon gehört. Ich habe den Verkauf der Papiere geleitet, aber von der Bildung eines Subſyndicates iſt mir nichts bekannt.

Dr. Jaques: Können Sie behaupten, daß ein ſolches Subſyndicat nicht beſtanden hat?

Zeuge: Es iſt möglich, daß ſich Mehrere verbanden.

Dr. Jaques: Haben Sie nie Anlaß gehabt, eine Gegnerſchaft des Hrn. P. Schiff gegen Ihre diesfälligen Operationen zu bemerken?

Zeuge: Mir iſt nichts darüber bekannt.

Dr. Jaques: Es kommt in den incriminirten Artikeln eine Geſchichte vom 8. März d. J. vor, welche die Börſe in großen Alarm verſetzt hat. Es ſoll ein meuchleriſcher Ueberfall geweſen ſein von Berliner Fixern, und zwar habe zu einer Zeit, da Niemand auf der Börſe war, Jemand für Herrn Schiff bedeutende Verkäufe effectuirt?

Zeuge: Ich kann mich erinnern, daß an einem Sonntage auf der Börſe eine Bewegung entſtand, aber durch wen weiß ich nicht.

Dr. Jaques: Haben Sie Anhaltspuncte zur Vermuthung, daß die Verkäufe durch ein anderes Haus als durch Herrn Schiff vorgenommen werden konnten?

Zeuge: Darüber weiß ich nichts Beſtimmtes.

Schiff: Herr Zeuge, können Sie ſich erinnern, daß, als der Artikel im „Neuen Fremdenblatt“ erſchien, Sie meinem Bruder ſagten: Sie müſſen das Bad ausgießen, wo Sie doch nichts gethan haben?

Zeuge: Ich habe mit Ihrem Herrn Bruder über dieſes Thema geſprochen, er hat aber keine Perſonen genannt. An jenem Sonntage, von dem hier geſprochen wird, war ein ſchwaches Geſchäft, weil keine Leute anweſend waren, und bei ſolchen Geſchäften machen die geringſten Bewegungen großen Eindruck. Es wurden damals Credit-Actien verkauft, ich weiß aber nur, daß das auswärtige Aufträge waren.

Dr. Jaques: Alſo es können auswärtige Verkäufe geweſen ſein?

Zeuge: Ja.

Dr. Jaques: Scheint es Ihnen nicht wahrſcheinlich, daß mehrere Häuſer ſolche Aufträge bekommen haben?

Zeuge: Die Arbitragehäuſer vertheilen die Aufträge auch auf mehrere Häuſer.

Dr. Jaques: Sind Sie im Stande uns etwas anzugeben über das Fallen des Curſes der Baubank-Actien von 43 fl. auf 7 fl.?

Zeuge: Ich glaube, daß der Curs höchſtens 40 oder 41 war. Das Fallen war zwiſchen 20 und hinunter nicht ſehr vehement, während es Anfangs ein rapides war.

Dr. Jaques: Bis wie weit war es rapid?

Zeuge: Bis 20.

Dr. Jaques: Iſt die Angabe, daß das Fallen von 40 bis 7 fl. an einem Tage geſchah, eine richtige?

Zeuge: Wenn mich mein Gedächtniß nicht täuſcht, ſo weiß ich, daß die Baubank-Actien am folgenden Tage auf 37 gingen, dann auf 29 und in einigen Tagen auf 22—20.

Schiff: Sie behaupten alſo, Herr Zeuge, daß die erſte Reaction auf 37 ging?

Zeuge: Ja.

Dr. Jaques: Sie haben das Syndicat für Baubank-Actien geleitet?

Zeuge: Ich und dann Herr Schnapper; die erſten Operationen des Syndicates ſind mir klar, ſpäter habe ich nicht viel Einſicht darin genommen.

Dr. Jaques: Wiſſen Sie etwas vom Kaufe ſolcher Actien durch Herrn Scharf?

Zeuge: Ja. 300 Stück hat er gekauft mit 28 Gulden Agio.

Dr. Jaques: Wiſſen Sie etwas über die Abwickelung dieſes Kaufes?

Zeuge: Das hat die Escompte-Bank übernommen.

Dr. Jaques: Haben Sie bei der Abwickelung mitgewirkt?

Zeuge: Unſer Verwaltungsrath nicht.

Dr. Herzog: War irgend eine Gefahr vorhanden, bei dem Syndicat der Francobank etwas zu verlieren?

Zeuge: Mit jeder Börſenoperation iſt eine Gefahr verbunden; allein groß war die Gefahr nicht, weil die Umſtände günſtig waren.

Dr. Herzog: Hatten die Actien ſchon ein Agio, als ſie auf die Börſe kamen?

Zeuge: Ja, mit 15 fl.

Dr. Herzog: Wenn Sie als Director der Francobank einen Auftrag bekämen zu verkaufen, möchten Sie ihn ausführen?

Zeuge: Wenn es möglich wäre, möchte ich den Verkauf ausführen, wenn man jedoch Contremineoperationen macht, die mir bedenklich erſcheinen, ſo telegraphire ich zurück, daß ich keine Operationen mehr ausführe.

Dr. Jaques: Ich habe mich daran erinnert, daß früher erwähnt worden iſt, daß man bei den Syndicatbriefen gar nicht zu haften hat.

Zeuge: In unſeren Syndicatbriefen ſteht, daß jeder Theilnehmer ſofort eine 40%ige Einzahlung zu leiſten hat. Von einer ausdrücklichen Haftung iſt mir nichts bekannt, jedoch exiſtirt ein Gegenbrief, der die Haftung ausſpricht, und ich glaube es wird auch bei den anderen Inſtituten der Fall ſein.

Dr. Jaques: Hätte das einen Sinn, daß man Einen betheiligen läßt, ohne ihn haften zu laſſen?

Zeuge: Es kann ſein, daß das Conſortium für einen Theilnehmer haftet, damit kein Verluſt zu fürchten iſt.

Dr. Jaques: Gegenüber von Geſchäftshäuſern kommt das nicht vor?

Zeuge: Das wäre für ein Haus ſogar discreditirend.

Dr. Jaques: Sie haben von den 300 Stück Baubank-Actien Erwähnung gethan, wiſſen Sie daß Herr Scharf die 300 Stück übernommen habe?

Zeuge: Darüber weiß ich nichts, darüber könnte vielleicht Herr Theodor Bauer Auskunft geben.

Dr. Jaques: Haben Sie intervenirt, daß Herr Scharf von der Pflicht, die Actien zu nehmen, enthoben werde?

Zeuge: Ich weiß nichts davon.

Scharf: Ich bitte Sie Herr Zeuge, war der Franco-Bankbrief ohne Obligo käuflich?

Zeuge: Es hängt von dem Momente ab, in welchem man den Brief bekommen hat. Als Sie Actien bekamen, war kein Risico mehr, früher wohl.

Scharf: Wann war der erste Tag, als die Francobank-Actien erschienen sind?

Zeuge: Anfangs Februar.

Scharf: Wann war der erste Tag, als sie Agio hatten?

Zeuge: Einige Tage darauf.

Scharf: Glauben Sie, daß man, noch bevor man eine Actie hat, schon einen Gewinn haben kann?

Zeuge: Es ist bekannt, daß die Brüder Schiff, Erlanger, Pfeiffer gleich Anfangs bei dem Unternehmen waren und bestimmten, mit wie viel sich jeder zu betheiligen habe. Zu jener Zeit war ich noch gar nicht Director; da die Verhältnisse später günstig waren und die Subscriptionssumme gedeckt war, so gestaltete sich das Unternehmen günstig.

Scharf: Soviel steht fest, daß man eine Eierspeise noch nicht genossen hat, bevor das Huhn auf der Welt ist. (Unruhe.)

Präs. (einfallend): Ich bitte, bei der Sache zu bleiben.

Scharf: Ist es wahr, daß die Francobankactien, noch bevor sie erschienen, schon ein Agio von 15 fl. hatten?

Zeuge: Ja, aber es wäre möglich gewesen, daß die Actien in Folge eines politischen Ereignisses nicht einmal al pari gekommen wären. Diejenigen, welche vom Hause aus dem Unternehmen angehört haben, erklärten ja früher, so und soviel wollen wir von den Actien. Sie konnten unmöglich wissen, daß im Februar das Unternehmen sich so günstig gestalten werde.

Scharf: Was wäre geschehen, wenn das Agio nicht so hoch gestiegen wäre?

Zeuge: So hätten die Herren für die Summe einstehen müssen, die sie gezeichnet haben.

Präs.: Ich sehe mich nun veranlaßt, zu bemerken, daß der Herr Zeuge uns Auskunft geben soll, ob Herr Schiff sich an Francobank betheiligt hat. Andere Fragen gehören nicht hierher.

(Der Zeuge wird auf Antrag des Dr. Jaques beeidet.)

Der Zeuge Herr Ritter v. Winterstein wird vorgerufen. Er ist 49 Jahre alt, mosaisch, Präsident der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, lebenslängliches Mitglied des Herrenhauses.

Präs.: Ist Ihnen bekannt, daß Herr P. Schiff bei der letzten Handelskammerwahl als Candidat aufgetreten ist?

Zeuge: Mir ist das Gegentheil bekannt. Herr Schiff hat mir bekannt gegeben, daß er eine Wiederwahl nicht annehmen werde. Das Gremium der Großhändler hat sich an ihn mit dem Ersuchen gewendet, eine Wiederwahl anzunehmen. Darauf hat Herr Schiff in seinem Briefe gebeten, man möchte ihn nicht auf die Candidatenliste setzen, weil er keine Candidatur annehme.

Präs.: Waren Sie Zeuge, daß sich eine Unbeliebtheit gegen Herrn Schiff kundgegeben hat?

Zeuge: Der Wahlkörper war sehr groß. Was die Wähler des ersten Wahlkörpers betrifft, so kann ich sagen, daß man das Bedauern ausdrückte, daß Herr Schiff keine Wiederwahl annehmen wolle.

Scharf: Herrn Julius Hirsch, der mir das Factum mittheilte, ersuche ich zu vernehmen.

Dr. Jaques: Was ist Ihnen über die Wirksamkeit des Herrn Schiff in der Handelskammer bekannt?

Zeuge: Die Geschäfte an der niederösterreichischen Handelskammer sind sehr verzweigt und vielfacher Natur, und es ist selbstverständlich, daß in diesem Collegium Männer von verschiedenen Berufsclassen berufen sind, ihre Meinungen abzugeben, denn die Handelskammer ist eine consultative Körperschaft. Ich bin in der Lage, zu constatiren, daß Herr Schiff vermöge seiner Erfahrungen, da er die Handelsverhältnisse aller Großstädte kennt, mit seinen Meinungen von der Handelskammer geschätzt und gesucht wurde und Herr Schiff ließ es zudem niemals an Fleiß und guten Willen fehlen. Ich selbst habe Herrn Schiff bei seinem Austritte aus der Handelskammer mein Bedauern ausgedrückt.

Präs.: Kennen Sie Herrn Julius Hirsch?

Zeuge: Ich weiß, daß er Mitglied der Redaction der „Presse" ist. Ich weiß, daß Herr Hirsch sich bemühte, zweckmäßig gewählte Mitglieder in die Handelskammer zu führen und Wahlbesprechungen veranlaßte.

Präs.: Ist Ihnen bekannt, daß in den Kreisen des Herrn Hirsch gegen eine Wahl des Herrn Schiff agitirt wurde?

Zeuge: Davon ist mir nichts bekannt.

(Der Zeuge wird beeidet.)

Präs. (zum Saaldiener): Ich ersuche, den Zeugen Julius Ritter v. Goldschmidt, Procuraführer des Hauses Rothschild, vorzurufen.

Zeuge Julius Ritter v. Goldschmidt erscheint.

Präſ.: Iſt Ihnen bekannt, daß Herr Paul Schiff Börſengeſchäfte in Schlögelmühlactien gemacht hat?

Ritter v. Goldſchmidt: Darüber kann ich keine poſitive Auskunft geben; es iſt ſehr leicht möglich, aber eine beſtimmte Erklärung bin ich nicht in der Lage abzugeben.

Präſ.: Haben Sie nie etwas davon gehört?

Zeuge: Nie etwas, was mir im geringſten aufgefallen wäre. An der Börſe iſt es Brauch, daß man von allen Geſchäften ſpricht. Möglich, daß man mir ſagte, er habe darin ein Geſchäft gemacht, aber beſtimmte Anhaltspuncte dafür habe ich nicht.

Präſ.: Es ſoll ſogar vorgekommen ſein, daß Herr Schiff auf das Heftigſte contreminirt habe?

Zeuge: Das muß ich abſolut als eine Lüge bezeichnen. Ich ſelbſt in meiner Stellung als Syndicatsleiter des Geſchäftes der Schlögelmühle war beauftragt, dieſe Operationen an der Börſe zu machen, welche in den letzten Tagen des Monats März in einem einzigen Tage ſtattgefunden haben. An dieſem Tage ſelbſt habe ich für Rechnung des Syndicats den größten Theil der Actien placirt. Am zweiten Tage waren die Geſchäfte in dieſem Papier bereits vollſtändig Null; es gelang mir kein Geſchäft mehr zu machen und es war ganz unmöglich, von einem Curſe nur zu hören. An dieſem einzigen Tage war es möglich, daß er Actien verkaufte, aber was man gewöhnlich an der Börſe unter Contreminiren verſteht, kann ich unter dieſen Verkäufen keinesfalls verſtehen.

Präſ.: Ihre frühere Aeußerung war ganz beſtimmt; bleiben Sie bei dieſer Aeußerung?

Zeuge: Ja.

Präſ.: Iſt Ihnen irgendwie bekannt, daß Herr Schiff dem Hauſe Rothſchild zu Dank verpflichtet ſei, daß er ſein Fortkommen dem Hauſe Rothſchild zu verdanken habe?

Zeuge: Ich muß ſagen, daß ich über die Tragweite des Wortes: „zu Dank verpflichtet“ in dieſem Falle nicht ganz klar bin. Herr Schiff hat ſich vor etwa 10 Jahren in Wien etablirt. Er war früher Director der Creditanſtalt und in dieſer Stellung trat er in Beziehungen zu dem Hauſe Rothſchild und mit mir ſelbſt. Als er ſich etablirte, begrüßte Baron Rothſchild dies mit Vergnügen und wo er in der Lage war, hat er die Operationen des Herrn Paul Schiff und überhaupt Herrn Schiff mit Vergnügen unterſtützt.

Präſ.: Iſt Ihnen etwas davon bekannt geworden, daß Herr Paul Schiff gegenüber dem Hauſe Rothſchild Rückſichten aus dem Auge gelaſſen hat, daß er in Papieren, welche vom Hauſe patroniſirt waren, contreminirt habe?

Zeuge: In dem zehnjährigen Zeitraume, wo unſer Haus in directer Beziehung zu Hrn. Schiff ſteht, hatten wir uns ſtets der angenehmſten Relation zu erfreuen, nicht blos in geſchäftlicher Hinſicht, ſondern auch in Privat-Beziehungen. Ich weiß eine ſolche Behauptung, daß Paul Schiff uns entgegen operirt habe, nicht richtig zu bezeichnen. — Ich muß mir noch eine Bemerkung erlauben: Ich habe vorgeſtern bei der Zuſtellung der Vorladung an den abweſenden Chef des Hauſes Rothſchild nach Frankfurt dies mitgetheilt und vorgeſtern Abends folgende Depeſche erhalten, die ich mir erlaube, dem Hrn. Präſidenten mitzutheilen.

Präſ. (verlieſt die Depeſche). Dieſelbe lautet: Ich beauftrage Sie, Jedermann und bei Gericht in meinem Namen zu erklären, daß meine Beziehungen zu Hrn. Paul Schiff ſtets angenehmſter Natur waren, daß ich denſelben für einen Ehrenmann halte und ſeine Geſchäftsführung für eine höchſt loyale und anerkennenswerthe erkläre.

Baron Anſelm v. Rothſchild.

Zeuge Julius Ritter v. Goldſchmidt: Ich glaube, wenn der Chef des Hauſes einen ſolchen Beweis ſeiner Achtung gibt, daß er ſich gedrängt fühlt, den Ausdruck derſelben vor Gericht abzugeben, ſo iſt kein Zweifel, daß eine ſolche Beſchuldigung wie jene, die gemacht wurde, ganz unrichtig iſt.

Dr. Herzog: Wie kommt es, daß Sie als Lüge erklären, daß Hr. Paul Schiff in Schlöglmühlactien contreminirt, während Sie ſelbſt nicht beſtreiten können, daß Hr. Schiff vielleicht Verkäufe gemacht hat?

Zeuge: Ich mußte Erſteres als Lüge erklären; Verkäufe ſind nicht auch ſchon immer das, was man unter Contremine verſteht.

Dr. Herzog: Das iſt eine Anſicht gegen eine andere und man kann alſo hier nicht von Lüge ſprechen. Ich hoffe, der h. Gerichtshof und die Herren Geſchwornen werden hiernach den Ausdruck Lüge zu würdigen wiſſen.

Dr. Jaques: Ich möchte wiſſen, Hr. Zeuge, wie haben ſich das Haus Rothſchild und Ihr Vater, Hr. Moriz v. Goldſchmidt, über die Artikel geäußert, welche Hr. Scharf gegen Hrn. Schiff veröffentlicht hat?

Zeuge: Die Artikel erregten unangenehmes Aufſehen an der Börſe und in den betheiligten Kreiſen. Man ſprach allgemein Hrn. Schiff, ich

darf es betonen, die herzlichste Theilnahme aus darüber, daß er in solcher Weise verunglimpft wurde. Ich selbst erhielt gemessenen Auftrag, Hrn. Schiff die vollsten Sympathien und das Bedauern auszudrücken, daß er in dieser Weise angegriffen worden sei und der junge Freih. Salomon v. Rothschild erhielt von seinem Hrn. Vater denselben Auftrag. In ähnlicher Weise hat sich auch mein Vater selbst geäußert.

Scharf: Es wurde mir von einem Verwaltungsrath, den ich eventuell nennen werde, wenn mich die Zwangslage dazu bringen wird, die Mittheilung gemacht, daß jene Coupons der Silberrente, von denen in meinem Artikel gesprochen wird, daß sie Hr. Paul Schiff effectuirt hätte, daß sie im Auftrag des Hauses Rothschild effectuirt worden sind.

Zeuge: Um diese Frage zu beantworten, müßte ich weit zurückgreifen. Es war zu einer Zeit, da man jeder Operation des Hauses unendliche politische Bedeutung beilegte. Wenn es hieß: „Rothschild kauft 20.000 Pfund London!" so witterte die Börse irgend ein politisches großes Ereigniß und sehr oft war darüber bedeutender Schrecken unter der Geschäftswelt. Nun ist es weltbekannt, daß dem Hause Rothschild seit einer langen Reihe von Jahren die Operationen für die kais. Finanzverwaltung übertragen waren. Selbstverständlich bei Beschaffenheit des österreichischen Creditwesens war es oft nöthig, daß die österreichische Finanzverwaltung große Posten von Gold, Silber, Devisen für das Ausland anschaffen mußte. Das Haus Rothschild hätte, wenn es direct aufgetreten wäre, eine billige Beschaffung nicht erreichen können. Ich erinnere mich, vor einem Zeitraum von 8 oder 9 Jahren, als z. B. die Nationalbank ebenfalls ihren Silberschatz vermehren mußte und großentheils die betreffenden Operationen durch das Haus Rothschild ausgeführt wurden, war dies nur dadurch möglich, daß ein großer Theil dieser Operationen mit dem Hause Schiff abgeschlossen wurde. Wir pflegten diese in der Weise zu machen, daß wir uns über einen gewissen Satz einigten. Hr. Schiff, dessen Operationen minder auffällig waren, weil man ihnen weniger Werth beilegte, als denen des Hauses Rothschild, war viel eher in der Lage, unbemerkt und ohne Schaden Operationen für die Finanzverwaltung durchzuführen. In dieser Weise hat das Haus Rothschild mit Hrn. Schiff bedeutende Geschäfte gemacht. — Wenn Hr. Scharf gerade auf die letzthin speciell angegebenen Silberankäufe anspielt, so kann ich mich nicht im Augenblick erinnern, ob gerade an jenem Tage eine Operation mit Hrn. Schiff gemacht wurde; aber gerade im Laufe des letzten Trimesters hat das Haus

Rothſchild mit Silber und Gold einen höchſt bedeutenden Umſatz mit dem Hauſe Schiff gemacht, der noch heute nicht abgewickelt iſt.

Schiff: Der Hr. Angeklagte redet immer von Mai-Silbercoupons; wann ſollen dieſe gekauft und fällig geworden ſein?

Scharf: Dieſe Frage wird der Hr. Vicegouverneur Baron Wodianer beantworten.

Präſ.: Wird die Beeidigung des Zeugen gewünſcht?

Dr. Jaques: Ich beantrage die Beeidigung.

Dr. Herzog: Ich erhebe Einſpruch gegen die Beeidigung des Zeugen mit Rückſicht auf den Umſtand, daß ſich der Hr. Zeuge immerhin feindſelig gegen den Angeklagten ausgeſprochen und eine nachtheilige Folge durch den Gebrauch des Wortes Lüge herbeigeführt werden könnte, an einem Platz, wo dieſer Ausdruck offenbar nicht hingehörte. Demnach hat der Hr. Zeuge hiemit eine Meinung geltend gemacht, die der Glaubwürdigkeit des Zeugen Eintrag thut.

Dr. Jaques: Ich muß conſtatiren, daß dieſer Zeuge als Entlaſtungszeuge vorgeladen wurde, vom Angeklagten und der Vertheidigung; das wird nur geeignet ſein, meinen Antrag zu verſtärken, daß dieſer Zeuge, der über höchſt relevante Thatſachen in völlig klarer und beſtimmter Form, aus eigener Wahrnehmung ausgeſagt hat, beeidigt werde.

Der Gerichtshof zieht ſich zur Berathung zurück. Nach ſeinem Wiedererſcheinen verkündet

Präſ.: Der Gerichtshof hat ſich für die Beeidigung entſchieden. Der Ausdruck Lüge hat als allgemeine Bemerkung ſtattgefunden, nicht als ob Hr. Scharf etwas vorgebracht, was nicht wahr, ſondern im Allgemeinen, ob eine Contremine im Großen, in Schlöglmühlactien ſtattgefunden hat. Es lag in dieſem Ausdruck keine perſönliche Beziehung auf Hrn. Scharf und darum ließ der Gerichtshof die Beeidigung zu.

(Der Zeuge wird hierauf beeidigt.)

Zeuge Moriz Freih. v. Wodianer wird berufen.

Präſ.: Sie werden aufgefordert, darüber Auskunft zu geben, ob Hr. Schiff Börſengeſchäfte gemacht habe, welche auf das Silberagio gerichtet waren oder das Goldagio, um dasſelbe hinauf oder herunter zu treiben. Iſt Ihnen etwas davon bekannt?

Zeuge: Ob die Abſicht dieſe war, darüber iſt mir nichts bekannt.

Präſ.: Aber die Thatſache iſt Ihnen bekannt.

Zeuge: Solche Geſchäfte werden effectuirt, je nachdem man eben Gold oder Silber verkaufen kann, es wird behandelt wie eine Waare. Ob Hr. Schiff die Abſicht gehabt hat, auf die Verſchlechterung der Landesvaluta einzuwirken, kann ich keineswegs ſagen.

Präſ.: Iſt Ihnen insbeſondere etwas bekannt von der Thatſache, daß Schiff ſich in bedeutendem Umfang engagirt hat beim Ankauf von Silber-Coupons, die am 1. Mai fällig waren?

Zeuge: Meines Wiſſens exiſtiren keine Silber-Coupons, die am 1. Mai fällig ſind. Meines Wiſſens gibt es nur Coupons vom 1. Jänner, 1. Juli, 1. April, 1. October. Von Staatspapieren exiſtirt keine um jene Zeit fällige Silberrente.

Präſ.: Iſt Ihnen in dieſer Richtung überhaupt von Ankäufen Seitens des Hrn. Schiff etwas bekannt?

Zeuge: Hr. Schiff kaufte Coupons und Wechſel wie jeder andere Banquier, das iſt kein Zweifel.

Präſ.: Iſt in den Kreiſen der Banquiers darüber die Kunde gegangen, daß Herr Paul Schiff auf die Verſchlechterung der Valuta hinwirke?

Zeuge: Ich weiß nicht, welche Abſichten Hr. Schiff mit dieſen Käufen hatte. Er kaufte Wechſel, Silber, Gold wie alle Andern, vielleicht in größerem Maßſtabe.

Präſ.: Meine Frage geht dahin, ob darüber irgend eine Meinung ausgeſprochen worden ſei?

Zeuge: Am Directionstiſche iſt nie darüber geſprochen worden.

Präſ.: Ueberhaupt in den Kreiſen Ihres Geſchäftes?

Zeuge: Nie.

Präſ.: Aeußerte man ſich nicht, das verdiene eine öffentliche Züchtigung, daß Hr. Schiff ſich in derlei Geſchäfte einlaſſe, welche dahin gehen, die Valuta zu verſchlechtern?

Zeuge: Nein.

Angekl. Scharf: Können ſich Herr Baron eines Beſuches erinnern, den ich mir kurze Zeit vor Erſcheinen dieſes Artikels bei Herrn Baron erlaubt habe, und wobei mir Herr Baron mittheilten, daß Herr Paul Schiff ſolche Silber-Coupons kaufte; es iſt immerhin möglich, daß es nicht gerade bei dieſem Beſuche war, aber die Thatſache ſelbſt, daß Sie, geehrter Herr Zeuge, mir geſagt haben: Fragen Sie nur einmal, wer dieſe Silber-Coupons gekauft hat?

Zeuge: Ich weiß nur, daß es ſich bei dieſem Beſuche um den Eintritt in die Effecten-Societät handelte. Ich habe damals geſagt, Sie haben einen Artikel geſchrieben gegen Herrn Paul Schiff, deſſen Nachweis Sie nicht werden liefern können. Sie verneinten das und ich wiederholte meine erſte Behauptung, daß Sie den Nachweis nicht zu liefern im Stande ſein würden.

Scharf: Haben Sie nicht geſagt, ſo mit einem gewiſſen Ton: „Fragen Sie einmal, warum ſo viele Silber-Coupons in der letzten Zeit gekauft werden?“

Zeuge: Ich erinnere mich nicht.

Scharf: Herr Zeuge, können Sie behaupten, daß meine Behauptung eine Unwahrheit iſt?

Zeuge: Ich ſoll mich auf die Worte bei einem Pourparler erinnern, das vor zwei Monaten ſtattgefunden hat! Im Allgemeinen weiß ich mich zu erinnern, daß ich gefragt habe, ob Sie im Stande ſein werden, Alles das nachzuweiſen, was in Ihrem Artikel ſtand. Ob es ſein mag, daß er ſolche Abſichten gehabt hat, über ſolche Abſichten zu urtheilen ſteht mir nicht zu.

Scharf: Geſtatten Sie mir nur noch eine Frage. Ich werde Ihnen die Geſchichte mit allen Details und hiſtoriſchen Momenten in Erinnerung bringen. Haben Sie gelegentlich dieſes Beſuches, wo über die etwa mögliche Schlußverhandlung in dieſer Sache geſprochen wurde, haben Sie mir nicht geſagt: „Trachten Sie, daß er die Bücher vor Gericht vorlegt.“

Zeuge: Mir nicht erinnerlich, ich kann nur geſagt haben: „Es wird Ihnen ſchwer fallen, den Beweis zu liefern, es könnte ein ſolcher Beweis überhaupt nur dann gelingen, wenn man die Bücher vorlegt.“

Scharf: Haben Herr Baron Ihre perſönliche Ueberzeugung, daß Herr Paul Schiff der größte oder doch einer der größten Valuten- und Deviſen-Speculanten iſt?

Zeuge: Darüber Auskunft zu geben bin ich hier nicht verpflichtet.

Scharf: Gilt Herr Paul Schiff überhaupt als Valutenſpeculant an der Börſe?

Zeuge: Er gilt entſchieden für einen großen Banquier, der ein ausgedehntes Wechſelgeſchäft hat.

Angekl.: Iſt es bei Ihnen ganz identiſch, ob man Wechſelgeſchäfte macht oder in Valuten und Deviſen ſpeculirt hat? Iſt das ein und dasſelbe?

Zeuge: Das läßt ſich nicht unterſcheiden. Ich kann nicht beurtheilen, ob derjenige, der mit 5000 Pfd. Sterl. ſpeculirt, ein reelles Geſchäft macht,

weil das mit den politiſchen Ereigniſſen und mit den Steuerverhältniſſen zuſammenhängt, oder ob er die Abſicht hat, die Landesvaluta zu ſchädigen. Wenn Sie mir ſagen, es hat ein Fabrikant für den Bedarf ſeiner Firma Baumwolle gekauft und Wechſel gekauft, um die Baumwolle damit zu bezahlen, ſo iſt das allerdings weniger gemeinſchädlich, als wenn er etwa blos die Abſicht gehabt hat, eine Verſchlechterung der Valuta hervorzubringen.

Angekl.: Kann ein Banquier ein ſehr bedeutendes Bank- und Wechſelgeſchäft haben, ohne ein großer Valutenſpeculant zu ſein? Iſt das möglich?

Zeuge (läßt ſich die Frage wiederholen): Er kann Aufträge haben von Berlin, Hamburg, er macht ja das Geſchäft nicht für ſich.

Dr. Jaques: Herr Scharf hat ſich geſtern mit Beſtimmtheit ausgeſprochen, und es wäre mir doch darum zu thun, nach ſo mannigfachen Fragen in Betreff der Hauptpuncte das Richtige zu conſtatiren. Er ſagte, Herr Zeuge hätten bemerkt, daß Herr Paul Schiff Silber-Coupons zuſammenkaufe, die Valuta verſchlechtere und daß man die Bücher vorlegen ſolle.

Zeuge: Ich habe, als mich Herr Scharf erſuchte, in der Effecten-Societät als Präſident der Börſekammer zu interveniren, um ihm wieder den Eintritt zu verſchaffen, geſagt: Was wollen Sie thun, wenn Sie inſultirt worden ſind? Die Effecten-Societät hat Sie ausgeſtoßen, die Börſekammer hat in dieſer Angelegenheit nicht vorzugehen. Bei dieſer Gelegenheit fragte ich Herrn Scharf: Was haben Sie da für einen Artikel geſchrieben, welches Aufſehen erregen Sie damit? Er ſagte: „Ich habe alle Beweismittel in Händen, um Alles nachzuweiſen.“ Ich ſagte: Wenn Sie Beweiſe haben, das iſt ſehr ſchön, aber ich glaube, das, was hier ſteht, würden Sie nur durch die Vorlage der Bücher beweiſen können.

Angekl. Scharf: Ganz richtig, das gebe ich zu.

Dr. Jaques: Herr Scharf hat geſtern unter Anderem auch erwähnt, indem er uns §. 52 der Bankſtatuten vorgeleſen hat, der Herr Ankläger Schiff ſei vermöge ſeiner Verpflichtungen als Bankdirector gebunden, das Intereſſe der Bank zu ſtützen und auch die Valuta im Gleichgewichte zu halten. Er habe gegen dieſe Pflicht gehandelt. Iſt Ihnen irgendwie bekannt, daß Herr Schiff jemals als Bankdirector entweder „gröblich,“ wie ſich der Herr Angeklagte ausgedrückt hat, oder überhaupt im Entfernteſten dieſe Verpflichtungen verletzt hätte?

Zeuge: Jeder Bankdirector kann Wechſel, Gold oder Silber kaufen, er iſt Geſchäftsmann, ſonſt müßte man Bankdirectoren nehmen, die nicht

Geschäftsleute sind; das ist gestattet. Es ist aber nie vorgekommen, daß im Gremium oder selbst in Gegenwart des Gouverneurs Pourparlers darüber stattgefunden hätten, daß Herr Schiff gegen die Nationalbank speculirt habe.

Dr. Jaques: Ist Ihnen bekannt geworden, daß Herr Schiff seine Pflichten gegen die Bank erfüllt hat oder nicht?

Zeuge: Vollkommen.

Dr. Jaques: Ist dies von der Bank anerkannt worden?

Zeuge: Ja.

Dr. Jaques: Haben sich je Stimmen im Schooße der Bank erhoben, welche gesagt haben, man solle sich gegen die Ehre wehren, künftighin mit diesem musterhaften Banquier an einem Tische zusammen zu sitzen?

Zeuge: In meiner Gegenwart nicht.

Dr. Jaques: Die Effecten-Societät war nach Ihrer Ueberzeugung im Rechte, als sie Herrn Scharf hinauswies?

Zeuge: Ja, weil sie nach ihren Statuten einer Person nicht nur den Eintritt verweigern konnte, die nicht Honorar zahlte, sondern auch berechtigt war, ihre Gründe nicht anzugeben. Deshalb hat die Börsekammer, an welche Herr Scharf appellirte, ihre Incompetenz ausgesprochen.

Dr. Jaques: Ist darüber ein Ihres Wissens vollkommen correcter Beschluß der Direction der Effecten-Societät gefaßt worden?

Zeuge: Ich kenne den Gegenstand blos aus der Verhandlung bei der Börsenkammer.

Dr. Jaques: Ich muß noch auf einen Punct Ihre Aufmerksamkeit lenken, der ebenfalls vom Herrn Angeklagten erwähnt wurde: Wollen Sie mir Aufklärung geben, Herr Zeuge, über die geschäftliche Thätigkeit des Herrn Paul Schiff, welchen Credit und welche Achtung genießt er an der Börse, ich meine nicht Credit im gewöhnlichen kaufmännischen Sinne, sondern Credit in Beziehung auf die Honnetetät und Loyalität seiner Gebahrung?

Zeuge: Herr Schiff genießt große Achtung, namentlich als Banquier, er hat in der Erfüllung seiner Verpflichtungen nie im Entferntesten mankirt, man hat auch nie über irgend eine Chicane geklagt, Herr Paul Schiff genießt an der Börse den Ruf eines vollkommen ehrenhaften Mannes und eines der tüchtigsten, ordentlichsten und anständigsten Banquiers

Dr. Jaques: Ich muß als Vertreter des Anklägers noch auf einen weitern Punct zurückkommen, der gestern von Seite des Herrn Tauber zur

Sprache gebracht worden ist. Es ist von ihm erwähnt worden, daß vor einiger Zeit heftige Artikel über die Credit-Anstalt in der Sonn- und Montags-Zeitung erschienen sind. Sie werden sich an diese Artikel, die großes Aufsehen gemacht haben, in welchen namentlich ein specielles Geschäft, mit welchem die Credit-Anstalt zu thun hatte, das Geschäft mit der Innerberger Hauptgewerkschaft, in besonderer Weise angegriffen war, zu erinnern wissen?

Zeuge: Ich erinnere mich.

Dr. Jaques: Sie werden sich auch an einen Artikel erinnern, von Scharf mit vollem Namen unterschrieben, mit der Ueberschrift: „Ein offenes Wort", worin er sagt, es solle eine Broschüre erscheinen in 200.000 Exemplaren, worin alle Uebelstände bei der Credit-Anstalt, insbesondere mit Beziehung auf das Innerberger Geschäft, geltend gemacht werden sollen u. s. w.?

Zeuge: Das ist mir bekannt.

Dr. Jaques: Es wurde nun gestern von Herrn Tauber erwähnt, als diese Artikel in der Sonntags-Zeitung über Herrn Schiff erschienen sind, da habe man mannigfach gegrübelt über die Ursachen, welche Herrn Scharf veranlaßt haben mochten, diese Artikel zu schreiben. Da sei ein Gerücht verbreitet gewesen und es wurde gesagt, wie damals Scharf die Artikel gegen die Credit-Anstalt geschrieben und angekündigt hatte, es werden Diebstähle bei der Credit-Anstalt enthüllt werden, sei diese Broschüre nicht erschienen, deshalb, weil Herrn Scharf (so sagte das Gerücht) ein Schweiggeld, eine Abfindung bezahlt worden wäre, damit diese angekündigten Artikel nicht erscheinen. Ist Ihnen etwas davon bekannt, daß von irgend einer Seite, sei es von Seite des Consortiums oder des Verwaltungsrathes der Innerberger Hauptgewerkschaft, irgend etwas geschehen war, um durch eine Geldentlohnung, eine Summe (12.000 fl. sollten ihm bezahlt worden sein) Herrn Scharf zu veranlassen, zu schweigen, während er früher großartige Angriffe angekündigt hat?

Zeuge: Von einer Geldentlohnung habe ich nichts gehört.

Dr. Jaques: Oder von einer Entlohnung in Innerberger Actien?

Zeuge: Das kann sein; ich weiß aber nicht genau, in welcher Richtung.

Dr. Jaques: Es fällt aber doch größeres Gewicht darauf, weil das Gerücht sehr entschieden auftrat, Scharf wolle wieder angreifen, um sich mit Geld oder Actien entlohnen zu lassen, und nur darum schreibe

Scharf ſeine Artikel gegen Herrn Schiff? (Nach einer Pauſe:) Haben Sie die Güte, zu ſagen — Sie werden Ihre Ausſage beſchwören müſſen — ob Ihnen bekannt iſt, ob in irgend einer Form Herrn Scharf eine Entlohnung gegeben worden iſt, damit er ſeine Angriffe und Ausfälle einſtelle, worauf ſie auch wirklich aufgehört haben?

Zeuge: Ich erinnere mich, daß mir 300 Stück Innerberger zur Ablieferung zur Verfügung geſtellt worden ſind; ſie ſind in drei Abtheilungen abgeführt worden.

Dr. Jaques: Hat Herr Scharf über dieſe 300 Stück irgend eine Verfügung getroffen?

Zeuge: Ich erinnere mich nur, daß 300 Stück ſolcher Actien durch mein Haus abgeliefert wurden.

Präſ.: Unentgeltlich?

Zeuge: Sie wurden bezahlt zu einem beſtimmten Curſe.

Scharf: Mit Agio oder ohne Agio?

Zeuge: Mit dem Agio von 34.

Dr. Jaques: Wie hoch war der Curs?

Zeuge: Ich weiß mich nur dunkel zu erinnern, ich glaube 34.

Hr. Paul Schiff: Der Curs ſtand auf 34 fl. Agio oder geſchah die Ablieferung zu dieſem Curſe? das iſt hier nun klar zu ſtellen. Sie ſagen, jener Preis wäre 34 fl. Agio geweſen, aber der Preis der Actie kann doch momentan an der Börſe viel höher geweſen ſein?

Zeuge: Das kann ich nicht ſagen. Ich erinnere mich nicht genau, ob Herr Scharf über die Actien verfügt hat.

Scharf. Ich habe ſie gekauft, ich ſtehe für Alles.

Dr. Jaques. Herr Baron, Sie erinnern ſich gewiß daran, daß die Innerberger faſt unmittelbar nach der Emiſſion ſchon ein hohes Agio erreicht haben, ſie ſind meines Wiſſens nur in den erſten 2 Tagen auf 30 geſtanden und gleich darauf auf 70 hinaufgekommen. Iſt Ihnen vielleicht das erinnerlich, daß, wie der Herr Angeklagte dieſe 300 Stück Actien zum Curſe von 34 übernommen hat, daß ſie damals ſchon 70—80 geſtanden ſind?

Scharf: Ja, 70 oder 80.

Zeuge: Ja, 70 oder 80.

Angekl. Scharf: Auch Hundert, wenn Sie wollen.

Dr. Jaques: Es iſt conſtatirt, daß Herr Scharf 300 Stück Actien zum Curſe von 34 übernommen hat, zu einer Zeit, wo ſie 70—80 ſtan-

den; es ist weiter constatirt, daß die angekündigte Broschüre, in welcher die angeblichen Diebstähle bei der Credit-Anstalt bekannt gegeben werden sollten (wir werden die Ankündigung derselben in dem Artikel hören, dessen Verlesung ich mir erlauben werde), nicht erschienen ist. Ich überlasse es dem hohen Gerichtshofe und den Herren Geschwornen, sich daraus die Schlüsse zu ziehen.

Angekl. Scharf (mit sehr lauter Stimme): Das soll wohl das Husarenstückchen sein, das Herr Dr. Jaques mir angekündigt. Wenn er diesen Coup gegen mich losgelassen hat, glaubt er wahrscheinlich etwas ganz Besonderes gegen mich ausgeführt zu haben. Als ich diesen Saal betrat, legte ich mir das Gelöbniß ab, die Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen und beantrage, diesen Artikel erst zu verlesen und dann werde ich mich darüber verantworten. In dem Artikel steht Alles, was ich gesagt habe; habe ich geleugnet, daß ich das gesagt habe?

Präs.: Mäßigen Sie sich.

Votant L.-G.-R. Gernerth: Von wem sind Ihnen diese 300 Stück Actien zur Ablieferung gegeben worden?

Zeuge: Von der Creditanstalt, ich glaube, ich weiß es nicht genau.

Angekl. Scharf: Ich erkläre noch einmal, daß ich sie nicht habe.

Dr. Jaques (zum Zeugen): Hatten Sie die Actien vielleicht von Seite der Innerberger Hauptgewerkschaft zur Ablieferung erhalten?

Zeuge: Das weiß ich nicht. Ich habe sie zur Disposition des Herrn Scharf übernommen.

Dr. Jaques: Ich beantrage die Beeidigung dieses von dem Angeklagten vorgeladenen Entlastungszeugen.

Präs.: Sind Herr Vertheidiger einverstanden?

Vertheidiger Dr. Herzog: Ich habe nichts gegen die Beeidigung.

(Der Zeuge wird beeidigt.)

Präs. (zum Gerichtsdiener): Rufen Sie den Zeugen Schnapper.

Zeuge Schnapper erscheint.

Präs.: Wie ist Ihr Vorname?

Zeuge: Moriz.

Präs.: Ihr Alter?

Zeuge: 45 Jahre.

Präs.: Wo sind Sie geboren?

Zeuge: In Frankfurt a. M.

Präs.: Was ist Ihre Beschäftigung?

Zeuge: Ich arbeite nur aushilfsweise bei der Escompteanstalt aus Vergnügen, sonst habe ich keine Beschäftigung.

Präs.: Herr Zeuge, Sie haben darüber Auskunft zu geben, in welcher Weise Herr Paul Schiff vor einiger Zeit Geschäfte in Baubank-Actien gemacht hat.

Zeuge: Ich weiß nur, daß Herr Paul Schiff größere Summen Baubank-Actien von uns gekauft hat. Eine Summe war 4000 Stück, die er von dem Syndicat der Baubank gekauft hat.

Präs.: Es soll aber vorgekommen sein, daß Herr Schiff in größerem Maße derlei Actien hintangegeben hat?

Zeuge: Das ist schwer zu controliren.

Präs.: Es scheint mir, daß in Ihren Kreisen, in kaufmännischen Kreisen überhaupt, wenn eine auffällige Börsenspeculation gemacht wird, in der einen oder andern Richtung, namentlich von Herren von Distinction in der Kaufmannswelt, daß das irgendwie Aufsehen macht und auch beurtheilt wird; hat jemals eine solche Börsespeculation des Herrn Schiff stattgefunden, die in der Börsenwelt als heftige Contremine, oder als unehrliches Börsespiel beurtheilt worden ist?

Zeuge: Man erzählt sehr oft etwas an der Börse, ob das wahr ist oder nicht, ist schwer zu bestimmen. Von uns hat er nur jene Actien gekauft. Ob er sie aus Liebhaberei gekauft hat oder weil er sie schuldig war, das weiß ich wirklich nicht, ich habe nie Beobachtungen gemacht.

Präs.: Können Sie keine Anhaltspuncte geben?

Zeuge: Manchmal wurde davon gesprochen, daß Schiff bedeutende Mengen Baubank-Actien gehabt hat.

Präs.: Darum ist es uns eben zu thun. Ist das soweit gegangen, daß man sagen kann, das ist ein falsches unehrliches Börsespiel, das verdient öffentlich gezüchtigt zu werden?

Zeuge: Nie. Der Börsenverkehr ist frei.

Präs.: Wäre das ein begründetes Urtheil gewesen, wenn man gesagt hätte: das verdient gebrandmarkt zu werden?

Zeuge: Ich glaube, auch wenn er contreminirt hat, ist das nichts weniger als ein Verbrechen?

Präs.: In welcher Absicht hätte er unbedeckte Verkäufe effectuirt?

Zeuge: Wenn er es gethan hat, hätte er nur die Tendenz gehabt daß er Geld gewinnen wollte. Ich weiß übrigens gar nichts, als daß Herr Paul Schiff vom Syndicate der Baubank nur gekauft hat.

Präſ.: Sonſt iſt Ihnen kein derartiges Gerücht bekannt geworden?

Zeuge: Wenn man alle dieſe Gerüchte verzeichnen wollte! Ich ſelbſt höre ſo wenig, denn wir haben ſo viel an der Börſe zu thun, daß ich trachte, nur ſchnell fortzukommen.

Angekl. Scharf: Sind Sie in Ihrer Eigenſchaft als Syndicatsleiter der Baubank-Actien an der Börſe zu wiederholten Malen verhöhnt oder beſchimpft worden?

Zeuge: Das iſt nie geſchehen.

Scharf: Ich bitte, es iſt in vielen Blättern darüber geſchrieben worden, das iſt ja ein Factum.

Präſ.: Sie ſetzen mich wirklich in Verlegenheit, denn ich weiß in der That nicht, wie Sie dazu kommen, dieſe Frage an den Zeugen zu ſtellen.

Scharf: Ich habe ja den Herrn Zeugen gegen die Angriffe vertheidigt, die er erfahren hat.

Zeuge: Sie haben mich vertheidigt? Da danke ich Ihnen wirklich für Ihre Vertheidigung. (Heiterkeit.)

Scharf: Iſt Ihnen der Nutzen bekannt, den Herr Paul Schiff aus der Betheiligung mit Baubank-Actien gezogen hat?

Zeuge: Nein.

Scharf: Von wem könnte ich darüber Auskunft erhalten?

Zeuge: Von Herrn Theodor Bauer. — Scharf: Wie viel hat er Ihnen abgekauft?

Zeuge: 4000 Stück.

Scharf: Zu welchem Curſe hat er die Actien gekauft?

Zeuge: Damals ſtanden ſie 117, am folgenden Tage 109. Die Bank hat dadurch gewonnen, daß Herr Schiff ſie uns abgenommen hat, denn er hat uns dadurch vor einem großen Verluſte bewahrt.

Scharf: Glauben Sie, daß er die Actien an jenem Tage erſt zu verkaufen begann, wo ſie 117 bis 107 geſtanden ſind?

Zeuge: Ich weiß es nicht.

Scharf: Sie wiſſen alſo auch nicht, daß ſich eine große Indignation darüber kundgab, daß ein ſo rapider Sturz dieſer Actien ſtattgefunden hat? Hat darüber Indignation geherrſcht oder nicht und iſt dieſe nicht in öffentlichen Scenen zum Ausdrucke gekommen?

Zeuge: Ich weiß von keinen öffentlichen Scenen. Die Leute haben geſagt, es thue ihnen leid, daß die Baubank-Actien gefallen ſind; ich habe nie Jemand zugeredet, Actien zu kaufen.

Scharf: Aber die ganze Börse wußte davon.

Zeuge: So lassen Sie die Börse herkommen. (Heiterkeit.)

Präs. (zum Angekl.): Ich bitte, bei der Sache zu bleiben und den Ernst zu bewahren, der dem Gegenstande gebührt.

Scharf: Hat Hr. Schiff eine Betheiligung mit Baubank-Actien erhalten?

Zeuge: Da bitte ich Herrn Director Bauer zu fragen.

Verth. Dr. Herzog: Wodurch ist jener auffallende Sturz der Baubank-Actien bewirkt worden?

Zeuge: Das war in Folge des Sturzes aller übrigen Actien, nicht blos der Baubank-Actien allein, die Credit-Actien fielen und alle anderen, es war eine vollkommene Krisis an der Börse, die sich nach und nach gegeben hat.

Herr Paul Schiff: Herr Zeuge haben, indem Sie auf jenen Posten Actien hingewiesen haben, auch den Preis dabei erwähnt. Wiederholen Sie Ihre Angabe; wie hoch war der Preis?

Zeuge: Ich glaube 117, gewiß weiß ich's nicht.

Herr Paul Schiff: Sie sagten selbst, daß sie Tags darauf bedeutend gefallen sind.

Zeuge: Ja, sie wurden mitgerissen von dem Sturze der übrigen.

Herr Paul Schiff: Der Herr Angeklagte hat überhaupt gesagt, der Sturz der Baubank-Actien sei an einem Tage von 43 auf 7 gewesen und ich hätte diesen Sturz herbeigeführt. Sie haben das Syndicat geleitet, wollen Sie uns überhaupt sagen, ob im April, da am 1. April das Agio etwa 20 gewesen sein mag, ob es überhaupt möglich war, daß ein solcher Sturz zu jener Zeit durch mich herbeigeführt werden konnte?

Zeuge: Sie sind nach und nach zurückgegangen, aber um so viel nicht. Es war nur eine Folge dessen, daß ein Papier das andere gedrückt hat. Die Baubank war in schwachen Händen, das Syndicat war Ihnen dankbar, daß Sie Actien gekauft haben.

Herr Paul Schiff: Sie wissen also nicht, daß ich eine Operation bewirkt habe, welche einen Sturz der Actien zur Folge hatte?

Zeuge: Ich weiß nichts, ich habe darauf nicht Acht gegegeben.

Dr. Jaques: Sie waren Syndicatsleiter der Baubank. Herr Scharf hat gestern mitgetheilt, daß er 300 Stück Actien gekauft hätte?

Ist Ihnen das bekannt?

Zeuge: Ja.

Dr. Jaques: Ist Ihnen auch weiter bekannt, ob Herr Alexander Scharf diese Actien übernommen hat?

Zeuge: Bitte Herrn Director Bauer zu fragen, wir haben nur die Verkäufe geleitet, ich habe nur angezeigt, daß Scharf gekauft hat, die Ablieferungen sind von der Escomptebank geschehen.

Herr Paul Schiff: Ihnen ist also nicht bekannt, ob Herr Scharf diese 300 Stück Actien mit 28, oder ob er sie überhaupt abgenommen hat oder nicht?

Zeuge: Nein.

Herr Paul Schiff: Ist Ihnen davon etwas bekannt geworden, daß Herr Scharf seine Verpflichtungen gegen diese Bank nicht erfüllt hat?

Zeuge: Ja, das ist mir bekannt.

Dr. Jaques: Es ist Ihnen also positiv bekannt, daß Scharf einen Posten Baubankactien, welche er übernehmen sollte, nicht übernommen hat und seine Verpflichtungen gegen das Syndicat nicht erfüllt hat?

Zeuge: Die Details weiß ich nicht so genau, Herr Theodor Bauer wird Ihnen ganz genau darüber Auskunft geben können.

Angekl. Scharf: Ich bin in der Lage, genau Auskunft zu geben, ich habe sie gekauft mit 28 fl. Agio, sie sind dann gefallen, ich habe mit Herrn Bauer darüber gesprochen und er hat mir gestattet, sie nicht zu übernehmen.

Dr. Jaques: Ich beantrage die Beeidigung des Zeugen Herrn Moriz Schnapper. (Der Zeuge wird hierauf beeidigt.)

Präs.: Ich habe nun mitzutheilen, daß mir während der Verhandlung ein Schreiben zugekommen ist, betreffend den Zeugen Hermann Kohn. Das Schreiben lautet: „Die Vorladung konnte Herrn Kohn nicht mehr zugestellt werden, weil derselbe in Geschäftsangelegenheiten nach Preußen verreist ist."

Dr. Herzog: Es ist verwunderlich, daß das Gesuch um Vorladung dieses Zeugen so verzögert wurde.

Dr. Jaques: Das Begehren um Vorladung der Zeugen Kohn und Ehrenzweig wurde erst gestern von Seiten der Vertheidigung eingebracht.

Präs.: Ich muß bemerken, daß Kohn am Hof wohnt, in welchem Hause war unbekannt, es wurde hier eine unrichtige Adresse angegeben, nämlich Wipplingerstraße Nr. 31, man hat ihn dort gesucht und jene Auskunft bekommen; das ist die Ursache der Verzögerung.

Dr. Herzog: Wird in dem Schreiben nicht angegeben, wann er zurückkommt?

Präs.: Darüber ist nichts bestimmt.

Dr. Herzog: Dann bitte ich, die Frage bis Morgen offen zu halten.

Präs.: Das wird angemessen sein.

(Die Sitzung wird hierauf eine Viertelstunde unterbrochen.)

Nach Wiederaufnahme der Sitzung schreitet Präsident zur Vernehmung des Zeugen Gustav Ritter von Epstein.

Präs.: Ihr Vorname?

Zeuge: Gustav.

Präs.: Wie alt sind Sie?

Zeuge: 41 Jahre.

Präs.: Wo sind Sie geboren?

Zeuge: In Prag.

Präs.: Ihr Charakter?

Zeuge: Banquier.

Präs.: Gerichtlich unbeanständet?

Zeuge: Ja.

Präs.: Herr Zeuge haben Auskunft zu geben über die Börsengeschäfte, welche Herr Paul Schiff in Westbahn-Actien in größerer Ausdehnung gemacht haben soll, in der Richtung der Contremine. Was ist Ihnen davon bekannt?

Zeuge: Ich habe vor einigen Wochen größere Geschäfte für eigene Rechnung an der Wiener Börse gemacht und von sehr vielen Börsebesuchern Westbahn-Actien gekauft und nach Böhmen geschickt. Ich könnte nicht behaupten, daß sich vorzugsweise der oder jener unter den Verkäufern befunden habe. Es ist allerdings möglich, daß ich von Herrn Schiff größere Quantitäten gekauft habe, aber ob das im Wege der Contremine oder anderer Geschäftsoperationen geschehen ist, bin ich durchaus nicht in der Lage, zu beurtheilen.

Präs.: Es soll vorgekommen sein, daß diese Verkäufe in solchem Umfange stattgefunden haben, daß man es Schiff übel nahm, daß er ein gewisses Interesse an den Tag lege, die Curse zu werfen durch einen bedeutenden Verkauf?

Zeuge: Es ist allerdings richtig, daß ein Börsengerücht von einem solchen Vorgange gesprochen hat, aber mir sind aus eigener Wahrnehmung keine Umstände bekannt, welche zur Bestätigung dieses Gerüchtes dienen könnten.

Präs.: Können Sie irgend eine bestimmte Person angeben, welche eine ähnliche Mittheilung gemacht hat?

Zeuge: Ich wäre wirklich nicht in der Lage, es ist nur eine Meinung damals ausgesprochen worden, wenigstens Derjenige, den ich darüber sprechen hörte, ohne daß ich dessen Aeußerungen ein Gewicht beizumessen für werth geachtet hätte, hat sich nicht über eine Thatsache geäußert, sondern über Meinungen.

Präs.: Aber doch über ein Gerücht, daß Verkäufe in größeren Massen stattgefunden haben?

Zeuge: Ja.

Präs.: Darauf beschränkt sich meine Frage nicht, ich möchte Herrn Zeugen auffordern, zu erklären, ob man sich auch ein Urtheil, eine Kritik darüber gebildet hat an der Börse, das sei ein unehrliches Börsenspiel oder verwerfliches Gebahren von Seite des Hrn. Schiff, daß er Westbahnactien in so großen Massen auf den Markt werfe, und die Curse dadurch verschlechtere und pflichtwidrig als Verwaltungsrath handle, ob man sich darüber eine Meinung oder ein Urtheil gebildet hat in der kaufmännischen Welt? Wollen Sie bedenken, daß Sie über Ihre Aussage einen Eid zu schwören haben.

Zeuge: Ich kann über die Meinung eines Einzelnen, namentlich unter meinem Eide, darum nichts aussagen, weil ich ja nicht weiß, ob Derjenige, welcher vielleicht gesprächsweise eine solche Aeußerung gemacht hat, sie ernst gemeint hat oder nicht. Es sind Stimmen laut geworden, daß es vielleicht, wenn es wahr wäre, daß der Verwaltungsrath eines Unternehmens die Actien dieses Unternehmens „gefixt" hätte, d. h. daß er sie gegeben hätte, ohne sie zu besitzen, mit seiner Stellung nicht vereinbar sei. Solche Stimmen sind allerdings laut geworden.

Präs.: Nun hat man das auch als positive Thatsache angenommen, daß Herr Paul Schiff wirklich so viel und mehr Actien verkauft habe, als er besitze?

Zeuge: Ich habe bereits im Anfange meiner Vernehmung gesagt, daß an der Börse Gerüchte waren, daß ich aber keine einzige Person namhaft machen könnte, welche gesagt, Schiff hätte diese und diese Actien gegeben und besitze sie nicht. Man hat davon gesprochen, er begebe viele Actien, aber ob er sie schuldig geworden, darüber kann ich nicht urtheilen. Einzelne Leute haben aus dem Umstande, daß er viele gegeben hat, gefolgert, daß er sie schuldig geworden ist.

Präs.: Das eigentliche Beweisthema liegt darin, daß Sie bestätigen sollen, daß Herr Schiff trotz seiner Eigenschaft als Verwaltungsrath der Elisabethbahn die Actien der Gesellschaft auf's Heftigste contreminirte?

Zeuge: Ich kann nichts Bestimmtes sagen, Gerüchte haben bestanden. In dieser energischen Fassung, daß er sie auf's Heftigste contreminirt habe, könnte ich die Aussage auch nicht einmal bezüglich des Gerüchtes auf meinen Eid nehmen. Es haben Gerüchte bestanden, daß er sie contreminirt habe, aber auf's Heftigste, daß er nicht geruht hat, muß ich in Abrede stellen. Soweit ging selbst das Gerücht nicht.

Scharf: Aus welcher Absicht, glauben Sie, hat Herr Schiff contreminirt; um den Curs zu drücken?

Zeuge: Ich habe gar keine Ansicht ausgesprochen.

Scharf: Sie haben aber vorhin bemerkt, daß er nicht die Absicht hatte, den Curs zu drücken, als er die Actien verkauft hatte.

Was hatte der Verkauf denn für einen Einfluß?

Zeuge: Mir ist erinnerlich, daß die Actien während dieser Verkäufe fortwährend gestiegen sind.

Dr. Herzog: Sie haben selbst gesagt, daß Sie große Ankäufe in Westbahn gemacht haben, nun ist mir, obwohl ich mir nicht anmaße, die Börsenpraxis zu kennen, und wohl auch einigen Geschwornen nicht ganz begreiflich, wie es möglich ist, wenn die Herren so große Ankäufe machen, daß ihnen nicht einigermaßen bekannt werden sollte, von wem Sie kaufen.

Zeuge: Das kann ich durch die Darstellung der praktischen Sachlage aufklären. Die Börse ist sehr groß und bei großem Geschäftsumfang auch sehr überfüllt. Die Häuser, welche Operationen in größerem Umfange machen, geben sie Vermittlern auf, Sensalen, diese entfernen sich vom Standpuncte des Auftraggebers und suchen das Geschäft zu effectuiren, wo sie Jemanden finden, der geneigt ist, das Geschäft zu machen. Nun weiß ich, der ich näher der rechten Ecke des Börseneinganges stehe, z. B., daß sich der Mäkler nach links verfügt hat, wenn er von da zurückkommt und sagt, das Geschäft sei gemacht. Da stehen aber so viele Speculanten und sind so viele Häuser vertreten, daß es factisch unmöglich ist, zu wissen, mit wem das Geschäft abgeschlossen worden ist.

Dr. Herzog: Liegt es aber nicht im Interesse gewisser Börsenspeculanten, daß man die Bewegungen anderer Häuser in diesem Papiere zu verfolgen sucht?

Zeuge: O ja, man bemüht sich zu errathen und zu erfahren, mit wem man das Geschäft in größeren Summen gemacht hat, aber das beruht auf Conjecturen, und es liegt namentlich in der Pflicht des Sensalen, daß er seine Contrahenten nicht nennt. Es ist schon vorgekommen, daß die Rede

war, das und jenes Haus habe ein Geſchäft gemacht an der Börſe und es wurde ganz genau die Anzahl der gekauften Papiere bezeichnet und nachher hat ſich herausgeſtellt, daß das Ganze auf einem Irrthum beruhte. Hinterher hat ſich gezeigt, daß entweder die Perſon verwechſelt worden oder das Geſchäft gar nicht vorgekommen ſei.

Dr. Herzog: Und haben Herr Zeuge gar keine begründete Conjectur darüber, von wem ſo große Verkäufe in Actien gemacht worden ſind; eine nur einigermaßen begründete Conjectur?

Zeuge: Entſchieden nicht.

Dr. Jaques: Ich knüpfe unmittelbar an die letzte Frage an. Trotzdem man ſucht, zu wiſſen, von wem man an der Börſe kauft, iſt in Bezug auf etwaige Verkäufe des Herrn Schiff doch nicht mehr als ein Börſengerücht zu Ihnen gedrungen?

Zeuge: Ich habe dieſe Verſuche, zu erfahren, wer mir dieſe Actien verkaufte, nicht mit jener Sorgfalt und Energie gemacht, daß ich ſagen könnte, ich habe mir die Ueberzeugung verſchafft, daß es Herr Schiff war, der mir verkauft hat. Man hat mir geſagt z. B., heute iſt Schiff Verkäufer; ich habe mich nicht darum gekümmert, weil ich die Actien gekauft hatte in der Ueberzeugung, nicht überhalten zu ſein. Wenn ich geglaubt hätte, es liegt irgend eine Gefahr darin für mich, wenn Schiff Verkäufer iſt, der vielleicht beſſer informirt war als ich, ſo hätte ich vielleicht die Sache unterlaſſen müſſen. Ich hatte aber keinen Grund dazu, der Preis war ein ſolcher, der mir keine Beſorgniß erregte und ich ſah, daß ich mich nicht überkaufe. Ich habe mich durchaus nicht eingehend darum bekümmert, ob die Börſengerüchte, welche Schiff mitunter als Verkäufer bezeichneten, wahr ſeien.

Dr. Jaques: Es genügt mir eben, das bloße Gerücht zu conſtatiren, wie es deren Hunderte tagtäglich gab. Können Sie mir vielleicht ſagen, wie überhaupt ſolche Börſengerüchte entſtehen und ſich verbreiten, hat das irgend eine feſte ſichere Baſis oder wird ſolch ein Gerücht von irgend einem kleinen Speculanten oder Couliſſier von außenher verbreitet, etwa auf ſeine perſönliche Meinung hin ohne thatſächliche Grundlage?

Zeuge: Der Begriff „Gerücht" ſagt ſchon genügend, daß ſelten poſitive Anhaltspuncte zu Grunde liegen. Allerdings kommt es häufig vor, daß Jemand aus Vorliebe oder Abneigung gegen eine einzelne Perſon etwas vorgibt, daß vielleicht ein einzelnes Geſchäft, welches der Betreffende macht, vergrößert, oder eine Ziffer zu kennen erzählt; es heißt dann z. B., der und jener hätte Weſtbahn gegeben, Schiff habe plötzlich verkauft, und

es habe Jemand bemerkt, daß gerade 500 Stück Westbahn verkauft werden, vielleicht ein Speculant oder Actionär (Dr. Jaques: Spieler!); sehr möglich, daß Jemand sagte: „Schiff verkauft Westbahn," der nächste Nachbar hat es weiter getragen und auf diese Weise mag das Gerücht entstanden sein.

Dr. Jaques: Ist Ihnen je etwas vorgekommen, als ob Herr Schiff als Verwaltungsrath der Elisabeth-Westbahn nicht seine Verpflichtungen gegen das Institut im vollsten Maße erfüllt hätte?

Zeuge: Ich habe ihn als einen sehr eifrigen und gewissenhaften Verwaltungsrath kennen gelernt, ich kann es nur im Allgemeinen sagen, denn das kann keine Analyse der Pflichten sein.

Dr. Jaques: Ist es Ihnen ersichtlich geworden, daß Herr Schiff bedeutender Besitzer von Westbahnactien gewesen ist?

Zeuge: Ich habe die Deponirungen bei den General-Versammlungen noch nicht lange verfolgt und kann daher auf einen stabilen Besitz nicht wohl ein Urtheil haben; übrigens weiß der Herr Advocat am besten, daß die Deponirung bei der General-Versammlung über den wirklichen Besitz nur unmaßgeblichen Aufschluß gibt.

Dr. Jaques: Der Angeklagte behauptet: Am 7. oder 8. März d. J., an einem Sonntage, zur Zeit, da keine eigentlichen Geschäfte mehr gemacht werden, sei plötzlich Jemand an die Effecten-Societät hingekommen und habe über Auftrag einer sogenannten Berliner Fixer-Coterie bedeutende Posten Effecten verkauft; in Folge dessen sei eine große Panique entstanden. Es behauptet nun der Angeklagte in seinem Artikel und gestern in seiner Vernehmung, Herr Schiff wäre derjenige gewesen, der sich zum Werkzeuge und Organ dieser sogenannten Fixer-Coterie hergegeben habe? Ist Ihnen darüber etwas bekannt? ich spreche vom 7. oder 8. März d. J., von einem Sonntage und von einem Falle, wo durch Verkäufe eine große Deroute stattgefunden haben soll?

Zeuge: Mir ist der 7. März sehr genau erinnerlich, ich muß aber bemerken, daß ich an diesem Tage (es war am Sonntag) mit dem Schnellzug nach Prag gefahren bin.

Dr. Jaques: Haben Sie Vermuthungen, daß irgend ein anderes Haus vielleicht dergleichen Verkaufs-Operationen für fremde Rechnung zu besorgen hatte?

Zeuge: Ich selbst hatte solche Verkaufs-Operationen ausgeführt, ich war gefaßt auf diese Frage und habe daher, bevor ich hergekommen bin, in

den Büchern nachgeſehen; aber ich bitte, zu bemerken, daß ich an der Deroute keinen Antheil nahm.

Dr. Jaques: Ich wollte nur die Thatſache conſtatiren, daß, während Herr Scharf erklärte, es habe ein meuchleriſcher Ueberfall ſtattgefunden u. ſ. w., daß Sie ſelbſt Aufträge hatten und ſelbſt in der Lage waren, Verkäufe zu effectuiren.

Scharf: Als Sie nach jenem Sonntag zurückgekommen ſind, iſt Ihnen nicht zu Ohren gekommen, daß doch Herr Paul Schiff als Haupturheber jener Deroute bezeichnet wurde?

Zeuge: Ja, das iſt wahr, ſolche Gerüchte habe ich gehört, ich habe davon in den Zeitungen geleſen, aber nicht in der Sonntagszeitung.

Scharf: In Prag haben Sie es auch gehört?

Zeuge: Ich wüßte nicht.

Hr. Paul Schiff: Erinnern Sie ſich eines damaligen Artikels im „Neuen Fremden-Blatt“ und iſt es Ihnen nicht unangenehm geweſen, als dieſer Artikel erſchienen war?

Zeuge: Da müßte ich eine ganz intime Geſchichte erzählen, wieſo es mir unangenehm war; ich muß aber bemerken, daß ich dieſen Artikel erſt nach 8 oder 14 Tagen nach ſeinem Erſcheinen zu Geſicht bekommen habe; ich habe die Sache nur gerüchtweiſe gehört und bin erſt nach längerer Zeit auf den Artikel aufmerkſam gemacht worden und war dadurch unangenehm berührt, weil man mir imputirt hatte, ich hätte dieſen Artikel inſpirirt.

Schiff: Aber Sie glauben doch Anhaltspuncte zu haben, daß ich in jener Zeit gar nicht operirt habe, wovon der Angeklagte das Gegentheil erklärte. Sie ſelbſt ſagten, Sie haben eine bedeutende Anzahl verkauft und mir bemerkten Sie, daß Ihnen dieſer Artikel unangenehm ſei.

Zeuge: Das beſtätigte ich ja eben, weil man geglaubt hat, ich hätte dieſen Artikel inſpirirt, obwohl mir nichts ferner lag.

Schiff: Ich wollte eben nur conſtatiren, daß es ein grundloſer Irrthum war, daß ich an dieſem Abend operiren ſollte, es war Ihnen unangenehm, weil mir etwas zugemuthet worden iſt, was mich ja nicht betraf.

Zeuge: Mir iſt nichts als das Gerücht zu Ohren gekommen, welches ich, wie ich glaube, in einer Notiz der alten Preſſe geleſen habe, daß Herr Schiff dieſe Deroute hervorgerufen hätte; ich ſelbſt konnte mir darüber kein Urtheil bilden, weil ich, während das Abendgeſchäft ſtattfand, unterwegs nach Prag war; über die Sache ſelbſt wurde in unangenehmer Weiſe discutirt, weil der Artikel im Neuen Fremden-Blatt mit allerlei Ausſchmückungen

erſchien, als ob ich ihn inſpirirt hätte; ich habe gegen Hrn. Schiff geäußert, daß mir der Artikel unangenehm iſt, weil man mich moraliſch verantwortlich dafür machen wollte; ob nun Hr. Schiff die Deroute mit hervorgerufen habe oder nicht, kann ich aus eigener Anſchauung gar nicht beurtheilen; ich habe aber durchaus keine Urſache, zu zweifeln, daß die Behauptung richtig iſt, daß Hr. Paul Schiff an dieſem Nachmittag kein Geſchäft gemacht habe.

Scharf: Können Sie ſich erinnern, wieſo es kam, daß in faſt ſämmtlichen Wiener Blättern, nicht in meinem Blatte, und auch vom Abend dieſelbe Geſchichte von den Berliner Fixern u. ſ. w. erzählt wurde? Das können die Börſeberichterſtatter doch nur von den Beſuchern der Börſe haben, glauben Sie nicht?

Zeuge: Erſtens habe ich perſönlich hierüber keine Meinung und zweitens kann ich darüber nicht Experte ſein.

Dr. Jaques: Ich beantrage die Beeidigung auch dieſes von der Vertheidigung vorgeladenen Entlaſtungszeugen.

Der Zeuge wird hierauf beeidigt.

Da der nächſtberufene Zeuge, Warrens, noch nicht erſchienen iſt, wird zur Vernehmung des Zeugen Roſenberg geſchritten.

Präſ.: Wie iſt Ihr Vorname?

Zeuge: Carl.

Präſ.: Ihr Alter?

Zeuge: 30 Jahre.

Präſ.: Ihre Religion?

Zeuge: Jude.

Präſ.: Wo ſind Sie geboren?

Zeuge: In Ungarn.

Präſ.: Ihre Beſchäftigung?

Zeuge: Vorläufig Privatier.

Präſ.: Gerichtlich unbeanſtändet?

Zeuge: Ja.

Präſ.: Haben Sie Geſchäfte mit Hrn. Paul Schiff in Draſche'ſchen Ziegelactien gemacht?

Zeuge: Ja wohl.

Präſ.: Wann zuletzt?

Zeuge: Am 23. Febr. habe ich von Hrn. Schiff 500 Stück gekauft.

Präſ.: Wie hat ſich das gemacht? hat er Sie angeſprochen oder ſie Ihnen angetragen?

Zeuge: Ich kann mich auf die Details nicht genau entſinnen.

Präſ.: Aber doch, wer hat die Initiative ergriffen?

Zeuge: Das kam ſo; es war damals große Aufregung an der Börſe wegen des hohen Agio. Ich ſprach zufällig mit Hrn. Schiff und er fragte mich, ob ich ernſtlich geſonnen bin, ein Geſchäft zu machen. O ja, ſagte ich, wenn ich was dabei verdiene; darauf nahm ich 500 Stück Ziegel-Actien mit einem Aufgeld von 80 fl.

Präſ.: Wie war der weitere Verlauf des Geſchäfts, haben Sie Verluſte erlitten?

Zeuge: Ja.

Präſ.: Wie ſo?

Zeuge: Es war nicht mehr möglich, mit Vortheil mich aus der Affaire zu ziehen und ſo habe ich 300 Stück realiſirt mit einem Verluſte von 45 fl.; 200 Stück habe ich noch, da iſt noch kein Verluſt realiſirt, weil ich dieſe noch nicht verkauft habe.

Präſ.: Können Sie beſtätigen, daß Hr. Schiff damals bei dieſem Geſchäfte eine Aeußeruug gemacht hat, dahinzielend, Ihnen die Papiere anzupreiſen, die Vortheile aus dieſem Geſchäfte hervorzuheben, daß die Curſe ſteigen dürften; hat er eine ähnliche Aeußerung gemacht?

Zeuge: Mag ſein, daß im Laufe des Geſpräches ſo etwas vorkam, weil ich Angſt hatte, eine ſolche Summe bei ſolchem Agio zu übernehmen.

Präſ.: Sie hätten das Geſchäft ja nicht zu machen gebraucht.

Zeuge: Ja erlauben Sie mir, dazu geht man ja an die Börſe, um Geſchäfte zu machen; übrigens beruhigte mich der Name des Hrn. Schiff; ich frug ihn, ob dabei keine große Gefahr wäre, er ſagte: Sie brauchen nichts zu fürchten, ich glaube, Sie werden etwas verdienen. Es liegt ja in der Natur der Sache, daß man keinen Verluſt, ſondern immer Gewinn vorausſagt.

Präſ.: Pflegen Sie das auch ſo zu thun, daß Sie einen Gewinn prophezeien?

Zeuge: O ja, wenn es mir convenirt.

Präſ.: Haben Sie nicht Hrn. Schiff zugemuthet, das Geſchäft rückgängig zu machen?

Zeuge: Ja, ein paar Tage darauf, es war ſchwer, ein Geſchäft zu machen bei nominellen Curſen, da erſuchte ich Herrn Schiff, das Geſchäft zu ſtorniren.

Präſ.: Zu demſelben Curſe?

Zeuge: Nein, das konnte ich nicht verlangen. Ich habe ihm einen Verluſt von 10.000 fl. proponirt.

Präſ.: Was ſagte Herr Schiff darauf?

Zeuge: Er konnte darauf nicht eingehen, weil er ſelbſt Verluſte erlitten hatte.

Präſ.: Hat er eine Aeußerung gemacht, welche Sie verletzen konnte?

Zeuge: Das nicht, er ſagte blos: Sie haben in der Zeit mehr verdient, als ich; daraus konnte ich entnehmen, daß er viel verloren hatte.

Präſ.: Herr Schiff ſoll zu Ihnen geſagt haben: „Machen Sie ſich nicht lächerlich.“

Zeuge: Darauf weiß ich mich nicht zu erinnern.

Präſ.: Wie hoch belief ſich Ihr Verluſt?

Zeuge: 13.500 fl. an 300 Stück, vorläufig an dieſen; 200 Stück, die noch bei mir ſind, 7200 fl. Ich beziffere den möglichen Verluſt auf 25.000 fl. Möglicherweiſe ſteigen die Ziegel-Actien, da kann ich noch verdienen.

Präſ.: Nach dem gegenwärtigen Curſe?

Zeuge: Der gegenwärtige Curs iſt 64, 44 fl. Aufgeld, da verliere ich immer noch 36 fl. pr. Stück; ich habe aber die Ueberzeugung, daß das Papier noch immer einen höheren Werth repräſentirt.

Scharf: Haben Sie niemals zu Paul Schiff geſagt: „Ich bitte Sie, es wird mir angſt und bange bei dem Geſchäft, machen Sie es rückgängig?“

Zeuge: Ich habe das ſchon mehrmals geſagt.

Scharf: Haben Sie nicht geſagt: „Nehmen Sie es um jeden Preis, geben Sie mir nur irgend einen Anbot darauf?“

Zeuge: Das habe ich nicht geſagt.

Scharf: Können Sie einen Grund angeben, warum dieſe Draſche-Ziegel-Actien ſo plötzlich zurückgegangen ſind?

Zeuge: Ganz einfach, weil keine Leute gekommen ſind, die uns mehr Nutzen gegeben hätten.

Scharf: Haben Sie auch etwas gehört von dieſen Baubankactien, die in Wien einen Curs von 40 fl. gehabt haben und jetzt wieder 10 über pari ſtehen, daß dieſes eine Folge der Contremine geweſen ſei, die große Mißſtimmung an der Börſe hervorgerufen hat?

Zeuge: Ja, das heißt in jenen Kreiſen, die Geld verloren haben.

Scharf: Richtig. Haben Sie gehört, daß Hr. Schnapper verhöhnt worden iſt?

Präs.: Ich muß bemerken, daß das keinen Zusammenhang mit der Sache hat.

Dr. Herzog: Ich bitte, Hr. Präsident, der Zusammenhang liegt darin, daß es Herrn Scharf darauf ankömmt, zu beweisen, daß es kein bloßes Gerücht war.

Scharf: Haben Sie gehört, daß Herr Schnapper Unannehmlichkeiten auf der Börse hatte wegen der Art und Weise des Syndicats?

Zeuge: Ich glaube mich zu erinnern, daß man auf der Börse in Aufregung darüber war.

Scharf: Ist Ihnen bekannt, daß Hr. Paul Schiff einer der größten Valuten- und Devisen-Speculanten an der Börse ist?

Zeuge: Mir ist nichts bekannt, denn ich habe in diesen Sachen keine Geschäfte gemacht.

Scharf: Haben Sie nie eine ähnliche Bemerkung gemacht, daß Herr Schiff in Devisen und Valuten stark speculire?

Zeuge: Ich weiß nicht, ich kann darauf vergessen haben.

Scharf: Ist Ihnen nichts von der Aufregung bekannt, die das Verschwinden der Napoleons hervorgerufen hat?

Zeuge: Ich mache darauf aufmerksam, daß ich dergleichen Geschäfte nicht mache.

Dr. Herzog: Sie haben früher als Grund des Fallens der Ziegel-Actien angegeben, daß keine Leute da waren, die Ihnen einen größeren Nutzen gegeben hätten; nun scheint mir das kein genügender Erklärungsgrund für den Umstand, daß ein solches Fallen eingetreten ist, daß Sie nach ein paar Tagen 10.000 fl. verlieren sollten. Es muß also ein anderer Umstand da gewesen sein und ich bitte Sie unter Ihrem Eide zu sagen, ob Ihnen keine andere Ursache für diese Veränderung in dem Stande des Papieres bekannt ist?

Zeuge: Wenn man ein Effect an der Börse introduirt und am ersten Tage auf den Markt bringt mit Agio, so muß man auf 30 fl. Verlust gefaßt sein; derselbe Grund, der im Stande war, daß man 80 fl. dafür gab — kann es um 40 fl. fallen machen.

Dr. Herzog: Sie mußten doch Grund gehabt haben, zu glauben, daß sich das Agio erhalten werde, denn ohne allen Grund werden Sie doch das Geschäft nicht gemacht und Ihr Geld nicht riskirt haben?

Zeuge: Man geht nicht so in's Detail ein.

Dr. Herzog: Man muß sehr viel Geld zu vergeben haben, oder sehr leichtsinnig sein, wenn man so leichterdings 25.000 fl. verliert.

Zeuge: Wenn man 25- bis 30.000 fl. auf leichte Weise verdient, muß man darauf gefaßt sein, ebensoviel auf eine leichte Weise zu verlieren. Wir wären herzlich froh gewesen, wenn eine Contremine gewesen wäre, diese kauft immer zu schlechten Cursen, wenn z. B. die Liebhaber losschlagen wollen, und es ist das Schrecklichste an der Börse, wenn in einem Effect keine Contremine ist, da kauft Niemand.

Dr. Jaques: Sie stellen uns eine ganz neue Anschauung über Contremine auf. Sie sind also der Ansicht, daß die Contremine mitunter ganz vortheilhaft sein kann?

Zeuge: O ja, denn größtentheils ist die Contremine gezwungen, sich dann wieder mit großen Verlusten zu decken, z. B. in Calamitäten ist die Contremine sehr gut. Sie basirt sich nur auf Anschauungen, z. B. bei den Ziegelactien; wäre eine Contremine gewesen, so hätte sich der Eine oder Andere veranlaßt gefunden, sie zu 10 oder 20 zu kaufen, da aber keine solche da war, so mußten sie zu bedeutendem Verluste abgegeben werden.

Dr. Jaques: Mit Bezug auf die Aeußerung, betreffend die Ziegelactien, welche gestern der Herr Angeklagte gemacht hat, habe ich einige Fragen an den Herrn Zeugen: Haben Sie diese 500 Stück Actien von Herrn Schiff an einem Morgen gekauft, oder zur gewöhnlichen Geschäftszeit der Börse, gegen Mittag?

Zeuge: Mittags, gegen Schluß.

Dr. Jaques: Der Angeklagte behauptet, es wäre am Morgen geschehen, außerhalb der öffentlichen Börse.

Es ist weiter geäußert worden, daß Herr Schiff bei Verhandlung dieses Geschäftes geäußert haben soll, er werde dafür sorgen, daß Ziegelactien Abends 90 stehen. Ist eine ähnliche Aeußerung gemacht worden?

Zeuge: Diese Aeußerung machte er nicht, wohl aber beschwichtigte er mich, indem er sagte, er glaube, daß die Actien steigen werden.

Dr. Jaques: Herr Schiff hat also nur eine allgemeine Aeußerung gemacht?

Zeuge: Diese Aeußerung wäre auch unnütz gewesen, denn einen Curs provociren kann an der Börse Niemand, wenn er noch so viel Geld hat.

Dr. Jaques: Sie haben also nicht auf sein Zureden das Geschäft gemacht, sondern weil Sie persönlich glaubten, die Actien werden steigen?

Zeuge: Ja!

Dr. Jaques: Der Herr Angeklagte hat ferner gesagt, Sie seien zu Herrn Schiff gekommen und hätten ihn himmelhoch gebeten, und er hätte gesagt: Machen Sie sich nicht lächerlich?

Zeuge: Da weiß ich mich nicht daran zu erinnern.

Dr. Jaques: Haben Sie diesen Rückverkauf von Herrn Schiff als eine Wohlthat erbeten, die er Ihnen erweisen sollte, oder haben Sie ihm damit ein Geschäft proponirt wie jedes andere auch?

Zeuge: Erlauben Sie, wenn man Jemand 10.000 fl. offerirt, das ist ja doch Geschäft und keine Privatsache.

Dr. Jaques: Hat Herr Schiff Ihnen gesagt, er könnte diese Actien nicht abnehmen, weil er selbst 500 Actien habe?

Zeuge: Ich glaube, daß er eine solche Aeußerung gemacht hat, gewiß weiß ich es nicht.

Dr. Jaques: Ist Ihnen irgend etwas bekannt, daß Herr Schiff an diesem oder einem andern Tage Ziegelactien verkauft habe?

Zeuge: Das weiß ich nicht, ich habe mich immer nur um mein Geschäft umgesehen.

Schiff: Es ist schon mehrmals vorgekommen, ich hätte gesagt: „Lächerlich, ich nehme Ihnen die Sache nicht ab.“ Ist es überhaupt, da Sie mehrfach Geschäfte mit mir gemacht haben, meine Art, in solcher Weise mit Jemanden zu sprechen, und habe ich mich nicht in der freundlichsten Weise mit Ihnen besprochen?

Zeuge: Das Zeugniß muß ich abgeben, daß sich Herr Schiff immer äußerst intelligent benommen hat, leider daß dieser Fall mit den Ziegelactien zu meinem Nachtheil ausgefallen ist.

Scharf: Sie haben vorhin gesagt, daß Sie bezüglich der Valuten keine Auskunft geben können, Sie verlegen sich nur auf Effecten. Sie werden daher Kenntniß haben von jenem berühmten Sonntag Nachmittag, an dem eine so fürchterliche Panique entstanden ist. Haben Sie Kenntniß davon?

Zeuge: Ja, ob er berühmt ist, weiß ich nicht, Ich glaube, die Creditactien fielen damals um 9—10 fl.

Scharf: Ist Ihnen etwas bekannt geworden, wen man als Urheber dieser Panique bezeichnet?

Zeuge: Ich weiß von nichts.

Scharf: Aber wenigstens nach jenem Tage wird Ihnen etwas bekannt geworden sein?

Zeuge: In der Zeitung habe ich den Namen des Herrn Schiff als des Urhebers gelesen.

Scharf: Wissen Sie, daß Herr Schiff als Correspondent des Hauses Bleichröder gilt an der Börse?

Zeuge: Das weiß ich nicht.

Scharf: Pflegten Sie sich mit Westbahnactien abzugeben?

Zeuge: Ja.

Scharf: Entsinnen Sie sich, daß im vorigen Jahre solche Actien in größerem Maße contreminirt und von Herrn Gustav v. Epstein wieder gekauft worden sind?

Zeuge: Ich kann bestimmt nur sagen, daß ich meine wieder verkaufte.

Scharf: Sie wissen nicht, daß im vorigen Jahr an der Börse die Ansicht verbreitet war, daß Schiff einer der stärksten Contremineure in Elisabethactien ist?

Zeuge: Es mag sein, aber Gerüchte sind oft falsch und häufig ohne alles Interesse.

(Der Zeuge wird hierauf über Antrag des Dr. Jaques beeidet.)

Der nächste Zeuge ist Herr Gustav Adolf Banfort, 53 Jahre alt, katholisch, gebürtig aus Teltsch in Mähren, Rentier.

Präs.: Ist Ihnen etwas bekannt von einem Geschäfte des Herrn Paul Schiff in Innerberger Actien?

Zeuge: Ich pflege meine Geschäfte nie selbst zu machen, sondern stets durch Sensale machen zu lassen. Ich bin also nicht unterrichtet, wenn ich z. B. einen Kaufauftrag auf ein Effect gebe, ob ich dasselbe durch Herrn Schiff oder durch Agenten bekomme.

Präs.: Es scheint doch, daß Sie etwas wissen, denn Sie sind ausdrücklich dazu berufen, daß Sie die Thatsache beweisen sollen, daß Herr Paul Schiff contreminirt habe.

Zeuge: Etwas anderes ist Meinung, etwas anderes Wissen. Es ist üblich, daß ein Sensal kommt und sagt: ich habe einen Auftrag ausgeführt und gekauft, es ist aber nicht üblich, zu fragen, von wem man kauft.

Präs.: Ich frage, ob Ihnen dieses Contreminiren und zwar als Thatsache bekannt ist, entweder aus eigener Erfahrung oder durch Mittheilung einer dritten Person?

Zeuge: Durch Mittheilung einer dritten Person kann ich mich erinnern, etwas gehört zu haben. Ich fragte, was glauben Sie denn, wer

mag denn so viel verkaufen? So hat man mir gesagt: Schiff. Das waren aber nur unbestimmte Aeußerungen.

Präs.: Hat man sich darüber ein Urtheil gebildet, hat man gesagt: Das ist nicht ehrlich, nicht honnet von Schiff, daß er solche Geschäfte treibe?

Zeuge: Nein. Ich wenigstens kann das nicht sagen, daß das malhonnet wäre, wenn er Innerberger verkauft hätte, selbst wenn es gegen mein Interesse wäre.

Präs.: Es kann doch Umstände geben, insoferne als man unbedeckte Verkäufe macht, in sehr großen Summen ein Papier verkauft, lediglich in der Absicht, um die Curse zu werfen.

Zeuge: Wenn unbedeckte Verkäufe gemacht werden, so sind diese ebenso gerechtfertigt — was ich beweisen kann — wie die gedeckten.

Es kann Jemand Auftrag bekommen haben, 10.000 Napoleonsd'or zu verkaufen, er findet aber kein Geld, außer für Souvereigns, so kann er sie dafür verkaufen. Ebenso in Papier. Es wäre nur das Einzige, wenn Herr Schiff eine gewisse moralische Verpflichtung übernommen hätte, das Papier zu fouteniren, wenn er in so angesehener Stellung seinen Einfluß gebrauchen sollte, das Vertrauen des Publicums in die Güte dieses Papiers zu bekräftigen; wenn dann Herr Schiff solche unbedeckte Verkäufe gemacht hätte, dann wäre es ungerecht gewesen; wenn er aber nicht im Syndicat gewesen war, dann wäre er vollkommen gerechtfertigt.

Präs.: Ist Ihnen bekannt, ob Herr Schiff eine ähnliche Verpflichtung in Innerberger Actien gehabt hat?

Zeuge: Im Gegentheil. Der Büreauchef der Creditanstalt hat gesagt: Schiff sei nicht im Syndicat der Innerberger.

Präs.: Es wurde auch angedeutet, derlei Verkäufe seien nicht auf Ehrlichkeit basirt, daß man ein solches Unternehmen fälschlich anpreise, um dessen Actien zu verkaufen.

Zeuge: Da muß ich erwähnen, daß ich seit Jahren keine Gelegenheit hatte, mit Herrn Paul Schiff zu sprechen, auch nie mit ihm ein directes Geschäft zu machen.

Scharf: Geehrter Herr Zeuge, Sie haben vorher gesagt, daß eine Betheiligung im Syndicat allerdings eine Verpflichtung auferlegt.

Zeuge: Ja wohl, gewisse moralische Verpflichtungen.

Scharf: Worin bestehen diese?

Zeuge: Es liegt ein Vortheil darin, im Syndicat zu ſein, weil man dort die Papiere billiger bekommt, als ſie auf den Markt kommen; dafür iſt man verpflichtet, mit allen Mitteln das Papier zu ſtützen.

Scharf: Angenommen, Herr Schiff wäre im Syndicat der Francobank betheiligt worden und hätte das nicht gethan, ſondern ſogar contreminirt, d. h. dagegen operirt, was würden Sie dazu ſagen? Herr Zeuge werden ſich auf eine Unterredung mit mir erinnern, worin Sie mich ſpeciell aufmerkſam machten, was das für ein Scandal ſei, daß der Bruder des Herrn Schiff gegen dieſen eigenen Bruder ſo intriguire und ſagten Sie, ich ſollte das in meinem Blatte rügen.

Zeuge: Ich habe das nur eventuell geſagt, wenn ich es geſagt habe. Ich hätte jedenfalls dieſen Vorgang nicht als honnet betrachtet, falls er vorgekommen wäre, aber, wie geſagt, ich mache meine Geſchäfte nie ſelbſt, ſondern gebe Senſalen den Auftrag; ich kann nicht wiſſen, für wen ſie die Aufträge effectuiren.

Scharf: Alſo können Sie ſich nicht erinnern, das geſagt zu haben: „Es iſt ein Scandal, was der Schiff treibt?“

Zeuge: Es iſt möglich, daß ich beiläufig ſo geſagt habe: wenn Herr Schiff derart contreminirt und ſein Bruder ſitzt im Verwaltungsrath, ſo finde ich das nicht in Ordnung.

Scharf: Haben Sie Kenntniß von jenem Sonntag Nachmittag, am 7. März, wo in Folge auswärtiger Börſedepeſchen eine rapide Baiſſe eingetreten iſt?

Zeuge: Ich habe erſt am Montag davon gehört, weil ich Sonntag keine Geſchäfte mache.

Scharf: Iſt Ihnen auch die Urſache dieſer Baiſſe bekannt geworden?

Zeuge: Richtig! Darauf muß ich Folgendes erwidern: Ich rede parteilos und aufrichtig. Ich habe damals in der Zeitung geleſen, es war ein verwickelter Fall in Berlin, Bismarck ſollte abtreten. Wenn damals Aufträge gekommen ſind, ſo hätte ich ſelbſt ſolche ausgeführt, wenn ich Banquier geweſen wäre. Wenn Herr Schiff heute als Banquier oder Director ſolche Aufträge zurückweiſen würde, ſo würde er ſich außerordentlich ſchaden. Zufällig weiß ich, daß nicht allein Herr Schiff, ſondern auch das Haus Epſtein verkauft hat.

Scharf: So viel werden Sie zugeben, daß dieſe Geſchichte am Montag, wo ſie bekannt wurde, große Entrüſtung hervorrief.

Zeuge: Ich muß ſagen, daß nicht Schiff, ſondern Bleichröder in Berlin der Urheber jener Baiſſe war, es ſtand auch in den Zeitungen.

Scharf: Jedenfalls war ein Rückgang der Curſe die Folge davon.

Zeuge: Das iſt natürlich und ich ſtelle die Frage an Herrn Scharf, wenn er heute plötzlich eine ähnliche Nachricht, wie jene Berliner, aus Paris bekommen würde, ob er nicht auch Sonntag verkaufen würde?

Scharf: Aber zwiſchen Sonntag Mittag und Nachmittag iſt ein Unterſchied.

Zeuge: Das iſt Silbenſtecherei, übrigens in Paris, London u. ſ. w. hat man die Curſe ſteigen und fallen laſſen, je nachdem die Nachrichten gekommen ſind. Es liegt in der Natur der Sache, daß große Ereigniſſe ihre Conſequenzen nach ſich führen.

Scharf: Was war dieſen Sonntag für ein Ereigniß?

Zeuge: Das konnte er nicht wiſſen, er hat die Nachricht bekommen, und wahrſcheinlich die Ordre bekommen: „Verkaufen Sie um jeden Preis.“

Scharf: In den Zeitungen war blos das Gerücht vom Tode des Papſtes.

Zeuge: Ich weiß nichts davon.

Scharf: Iſt Ihnen auch nichts davon bekannt, daß Herr Schiff zu den eifrigſten Contremineuren gehört habe in Eliſabethbahn?

Zeuge: Vom Hörenſagen weiß ich, daß er viele Eliſabethbahnactien in Koſt nehme.

Scharf: Finden Sie das vereinbar mit der Stellung eines Verwaltungsrathes?

Zeuge: Wenn man Verwaltungsrath einer Unternehmung iſt, ſo finde ich es ein wenig rückſichtslos, das Papier in großen Summen zu contreminiren, wenn auch vereinbar. Man hat ein gewiſſes Intereſſe daran, die ganze Welt ſieht auf Einen und es wird leicht übel gedeutet.

Dr. Jaques: Wenn aber Herr Schiff fremde Aufträge vollzog?

Zeuge: Ja, das ſage ich und betone es, wenn er das Geſchäft auf fremde Rechnung gemacht hat, da iſt kein Vorwurf zu machen.

Dr. Jaques: Ich conſtatire, daß in meine Hand von Seite der Direction der Creditanſtalt ein amtliches Schreiben gekommen iſt, in welchem es ausdrücklich heißt, daß Herr Schiff bei dem Syndicat der Innerberger Geſellſchaft nicht betheiligt war.

Zeuge: Das habe ich auch erwähnt.

Scharf: Dem gegenüber muß ich conſtatiren, daß zwiſchen einem Syndicate zur Geldbeſchaffung und einem Syndicate zur Beſchaffung eines

Börsengewinnes ein wesentlicher Unterschied ist. Es ist möglich, daß Herr Paul Schiff zu einem ermäßigten Begünstigungscurse Innerberger gehabt hat.

Dr. Jaques: Dem entgegen muß ich hervorheben, daß in der ämtlichen Urkunde nur von Einem Consortium die Rede ist und daß es ein anderes Syndicat als das im Brief erwähnte gar nicht gegeben hat.

Dr. Herzog: Es steht ja wörtlich „zur Geldbeschaffung."

Scharf: Es wurde constatirt, daß ich durch Freih. v. Wodianer zu ermäßigtem Curse Actien bekommen habe, ohne daß ich bei der Geldbeschaffung betheiligt gewesen wäre. Ich gehe gerade.

(Der Zeuge Banfort wird hierauf über Antrag des klägerischen Vertreters beeidigt.)

Zeuge Julius Satin, beeideter Sensal, 43 J. alt, mosaischer Religion, aus Ungarn, wird vernommen.

Präs.: Sie sollen Auskunft geben über die Börsengeschäfte des Herrn Paul Schiff, insoweit sich dieselben auf das Gold- und Silberagio beziehen. Er soll die Absicht, die Tendenz gehabt haben, die Curse hinaufzutreiben, die Valuta zu verschlechtern?

Zeuge: Ich habe unter den Gesetzesnormen, unter denen wir stehen, nur das Geschäft zu vermitteln, nicht aber die Tendenz des Geschäftes in's Auge zu fassen. Uebrigens weiß ich, daß ich, seit ich an der Börse bin, mit Herrn Paul Schiff Geschäfte gemacht wie mit Anderen.

Präs.: Herr Schiff soll das Silber hinaufgetrieben haben?

Zeuge: Ich wüßte nicht, ich möchte gerade das Gegentheil behaupten. Es sind sehr viele Momente vorhanden gewesen, wo die Devisen eine Steigerung erfahren, und in welchen gerade Banquier Schiff diesem Uebelstande zu Hilfe kam. Er kauft andere Devisen, und wenn die gesuchten Devisen steigen, gibt er gerade diese Devisen, er bietet an. Ich weiß mich an sehr trübe Tage zu erinnern, wo Herr Schiff in patriotischer Weise der Börse zu Hilfe kam. Es war im Jahre 1866, ich war selbst von ihm beauftragt, Valuten zu geben, es war im Anfang des Krieges, wo der blinde Hause die Valuta angegriffen hatte. Da war Herr Schiff einer der Wenigen, die diese Hausse zeitweilig gedämpft haben.

Präs.: Sie werden das zu beeiden haben.

Scharf: Sie sind wohl einer derjenigen Agenten, deren Specialität das Valutageschäft ist; Sie haben gesagt, daß Sie wahrgenommen haben, daß Herr Schiff sogar Valuten verkauft und dadurch der Landeswährung genützt habe; woraus haben Sie diese Wahrnehmung?

Zeuge: Das kann ich beweiſen. Ich habe geſagt, daß Herr Schiff durch das tiefe Verſtändniß, durch das ungewöhnliche Verſtändniß, das ihm eigen iſt, oft der Börſe zu Hilfe kommt. Nun, nehmen wir an, es ſei heute ein Bedarf an Deviſen in außerordentlichem Maße. Die Deviſe Paris iſt nicht vorhanden, durch den großen Bedarf wird ſie hinaufgeſchnellt um 1—2%. Andere Deviſen ſind vernachläſſigt, Herr Schiff ſieht an dem Curſe in London, Paris, daß man geben kann, und verhindert damit ein Steigen der Deviſen.

Scharf: Wie kommt es, daß an gewiſſen Tage in Wien an der Börſe Napoleonsd'or eingeſperrt werden?

Zeuge: Das iſt ein Räthſel, das ich nicht zu löſen vermag.

Scharf: Was ſoll das für einen Zweck haben?

Zeuge: Das iſt erſt zu eruiren, ob es überhaupt geſchieht.

Scharf: Ich werde beweiſen, daß die Napoleonsd'or an gewiſſen Tagen eingeſperrt werden, um die ſogenannten Leihgelder zu erheben.

Präſ.: Sie ſcheinen den Zeugen als Sachverſtändigen vernehmen zu wollen.

Scharf: Iſt Ihnen an der Börſe ein Gerücht bekannt geworden, von Zeit zu Zeit, die allgemein verbreitete Meinung, daß Herr Paul Schiff Napoleons einſperrt?

Zeuge: An der Börſe circuliren viele Meinungen, mit denen ſich ein honneter Menſch gar nicht beſchäftigt. Mir iſt es oft vorgekommen, daß man gefragt hat, ob Rothſchild eine Million London gekauft habe. Ich ſagte im Gegentheil: „Rothſchild hat gegeben.“ Was die Napoleons betrifft, ſo finde ich auch kein Verſtändniß darin, das hieße ſein Capital einſperren und nicht nur nichts beziehen, ſondern ſogar verlieren. Entweder er hat ſie eingeſperrt, dann bekommt er kein Leihgeld, oder er bekommt Leihgeld, dann kann er ſie eben nicht einſperren.

(Der Zeuge wird hierauf über Antrag des Dr. Jaques beeidet.)

Da Ritter von Königswarter und Hofrath Warrens noch immer nicht erſchienen ſind, ſo erſcheint der

Zeuge Max Angel, aus Trieſch in Mähren, Börſenreporter der „Preſſe“, moſaiſch, 44 Jahre.

Präſ.: Sie ſind berufen, um uns Auskunft zu geben über einen gewiſſen Sonntag-Nachmittag am 8. März an der Börſe, wo durch namhafte Verkäufe eine Art Panique hervorgerufen worden ſei. Sie ſollen uns ſagen, was Sie von dieſem Ereigniß wiſſen.

Zeuge: Ich pflege Sonntags nie an die Börse zu gehen. Montag erscheint keine „Presse", so habe ich auch keine Lust dort zu sein. Ich habe mich aber erkundigt und gehört, daß größere Firmen verkauft haben im Auftrage von Berliner Banquiers, aus dem Grunde, weil dort verschiedene ungünstige Gerüchte in Umlauf waren; es hieß aber, daß ein dortiges Bankhaus diese Gerüchte benützte, um an der Börse flaue Stimmung hervorzurufen und gleichzeitig ein Prämien-Anlehen in Berlin zu vereiteln, die Subscription eines russischen Anlehens, welches damals in Berlin zur Emission gelangte.

Präs.: Das ist mir doch nicht ganz klar. Wie soll das zusammenhängen? Thatsache ist, daß Sie gehört haben, ein Berliner Haus habe Aufträge gegeben, schnell zu realisiren.

Zeuge: Es hatte damit beabsichtigt, eine Panique auf allen Plätzen hervorzurufen, d. h. es bewirkte, daß es hier, in Frankfurt, Berlin flau war. Man hat das gethan, um den Erfolg der Subscription zu vereiteln.

Präs.: Wie hängt die Flauheit mit der Subscription zusammen?

Zeuge: Wenn die Börsen flau sind, so haben sie keine Lust zu subscribiren.

Präs.: Wer soll diesen Auftrag gegeben haben?

Zeuge: Man sagte mir, ein Berliner Haus.

Präs.: Was hatte dieses Haus für ein Interesse?

Zeuge: Weil es bei dem Anlehen übergangen worden ist, und da wollte es Revanche nehmen; es war Rancune.

Präs.: Wer hat diesen Verkauf effectuirt?

Zeuge: Es sind viele Häuser genannt worden, Schiff, Epstein und noch verschiedene andere, die die Verkäufe im Auftrage dieses Hauses ausgeführt haben.

Präs.: Die Folge davon war eine Panique?

Zeuge: Die Börse war flau.

Scharf: Creditactien fielen plötzlich um 10 fl.

Zeuge: Das ist noch keine Panique.

Präs.: Hat man sich in den Blättern ein Urtheil über diesen Vorgang gebildet?

Zeuge: Ich kann mich nicht entsinnen, daß irgend ein Blatt etwas dagegen geschrieben hat; es war ein ganz natürlicher Vorgang; da läßt sich nichts schreiben.

Präs.: Es soll aber doch mehrfach vorgekommen sein, daß sogar in der alten „Presse" Aeußerungen enthalten gewesen seien, die sich nicht angenehm über Herrn Schiff ausgesprochen hätten.

Zeuge: Bei welcher Gelegenheit?

Präſ.: Am Tage nach dieſem Vorfalle.

Dr. Herzog: Da glaube ich, wäre es am einfachſten, die drei erſten Abſätze dieſes Börſeberichtes vorleſen zu laſſen.

(Geſchieht.)

Dr. Herzog: Wer war denn der Wiener Banquier, den Sie genannt haben?

Zeuge: Ich weiß mich nicht zu entſinnen. Ich kann Niemand verdächtigen.

Dr. Herzog: Und das Berliner Haus?

Zeuge: Bleichröder.

Scharf: Sie ſind Sachverſtändiger als Börſenmann und Journaliſt, um auf meine Fragen unumwundene Antwort geben zu können. Glauben Sie, daß, wenn ein Banquier, er mag der Erſte oder Letzte im Range ſein, Sonntag Nachmittags Depeſchen verbreitet, wie: der Papſt iſt geſtorben, die türkiſche Eiſenbahnfrage iſt verwickelt, und in Folge deſſen flaue Curſe in Wien erzeugt, glauben Sie, daß das ein ehrliches Börſengeſchäft iſt?

Zeuge: Was dieſe Gerüchte betrifft, ſo glaube ich, daß alle in Berliner Blättern verzeichnet waren und an der Berliner Börſe verzeichnet geweſen ſein müſſen und von Berlin nach Wien telegraphirt worden ſind.

Scharf: Glauben Sie aber, daß das Erfinden ſolcher Nachrichten und der Sturz der Curſe im Bereiche der Möglichkeit liegt?

Zeuge: Dieſe Nachrichten ſind ja nicht erfunden worden, man kann ja nicht für Gerüchte, die aus Berlin telegraphirt werden.

Scharf: Dieſe Nachrichten ſind ja hier geweſen; ich und ein großer Theil der Börſe haben dieſen Sonntag Nachmittag in folgender Weiſe aufgefaßt: Die ganze Geſchichte war vorbereitet; man hat Mittag noch ſehr angenehm geſchloſſen und Nachmittags dieſes Manöver ausgeführt.

Zeuge: Es ſtellt ſich aber eben heraus, daß es kein vorbereitetes Manöver war, ſondern nur der Reflex, der durch die Stimmung in Berlin nach Wien übertragen worden.

Scharf: Es muß ein Haus hier geweſen ſein, das dieſe Ordres ausgeführt hat.

Zeuge: Ich finde dieſen Vorgang ganz in Ordnung. Wenn ich Arbitrageur bin und habe Aufträge bekommen, zu verkaufen, oder directe Aufträge, wenn es auch kein Arbitrage iſt, ſo muß ich dieſen Vorgang für ganz reell anſehen.

Schiff: Der Hr. Angeklagte hat ausdrücklich erklärt, er wolle durch Sie den Beweis liefern, daß ich Sonntag Nachmittags große Posten Creditactien verkauft habe, sprungweise verkauft habe, und eine Deroute hervorgerufen hätte. Ich bitte also, zu erklären, ob dies wahr ist, weil Sie den Beweis der Wahrheit führen sollen.

Zeuge: Wie ich erklärt habe, pflege ich nie Sonntag Nachmittags an die Börse zu gehen, folglich bin ich nicht in der Lage, zu sagen, ob Sie es gewesen sind oder nicht, der die Deroute verursacht.

Scharf: Wurde Hr. Schiff am Montag als Verkäufer bezeichnet?

Zeuge: Ich glaube Schiff, Epstein und einige Andere.

Scharf: Ist Ihnen seit Ihrer langjährigen Praxis je ein ähnlicher Fall am Sonntag Abends vorgekommen?

Zeuge: Ich glaube sogar sehr oft. Ich kann mich erinnern, daß am Sonntag sehr oft Bewegung gewesen ist, am Abend, bald Hausse, bald Baisse.

Scharf: Aber das Eine werden Sie nicht in Abrede stellen, daß am Sonntag Abends mit der kleinsten Summe eine größere Wirkung erzielt worden ist?

Zeuge: Das ist richtig, daß unter dem kleinen Publicum die Verkäufe größere Wirkung hervorbringen.

Dr. Jaques: Ich beantrage die Beeidigung auch dieses Entlastungszeugen, wie der frühern.

(Zeuge Max Angel wird hierauf beeidet.)

Es erscheint Zeuge Marcus Hein, 38 Jahre, aus Hotzenplotz in Schlesien, financieller Journalist, schreibt für den „Frankfurter Actionär."

Präs.: Sie sollen bestätigen und Wissenschaft haben davon, daß an einem Sonntag Nachmittag an der Börse, es war am 8. März, eine große Panique verursacht wurde durch großartige Verkäufe?

Zeuge: Diese Sache kann ich authentisch erklären. Sie wurde nicht in Wien veranlaßt, es war eine Verkaufsdepesche des Hauses Bleichröder in Berlin, die ich Sonntag Vormittags selbst in der Hand hatte. Sie war limitirt, gerichtet an das Haus Epstein auf 100.000 Credit- und 100.000 60er Lose; ich habe den Verkauf ausgeführt, er geschah in aller Ruhe. Nachmittags natürlich stellte sich eine Panique ein, ich kann über die Ursache dieser nachträglichen Panique nicht Auskunft geben, ob sie die Folge des Vormittags war oder durch Berlin bewirkt wurde. Der Auftrag lautete bestimmt an die Firma Epstein. Ich habe mich davon überzeugt, ich habe die Depesche in Händen gehabt.

Präs.: Ist Ihnen bekannt, daß auch Abends oder Nachmittags Börse war?

Zeuge: Natürlich, da Creditactien um 10 fl. fielen; aber ich war nicht da.

Präs.: Ist Ihnen auch bekannt, daß Hr. Schiff verkauft hat?

Zeuge: Allerdings lautete das Gerücht dahin, aber derlei Gerüchte sind nicht immer zu glauben, weil die Coulisse Personen nennt, die von Gewicht sind, um ihre eigenen Operationen zu decken.

Präs: Ist Ihnen bekannt, daß man sich aus Anlaß dieser Panique über Hrn. Schiff mißliebig geäußert hat?

Zeuge: Ich habe damals zwei Journale gelesen, das „Neue Fremden-Blatt" und die „Sonntags-Zeitung." Das erstere brachte einen Ausfall vor der „Sonntags-Zeitung."

Präs.: Sonst ist Ihnen nichts aus eigener Wahrnehmung bekannt über jenes Nachmittagsgeschäft an der Börse?

Zeuge: Nichts.

Dr. Herzog: Ist Ihnen Näheres bekannt über die im letzten Jahre in Elisabethbahn gemachten Geschäfte?

Zeuge: O ja.

Dr. Herzog: Hat ein Haus starke Geschäfte gemacht?

Zeuge: Ja, Paul Schiff hat die stärksten gemacht. Das Haus Epstein war erster Käufer, auch der Verkauf von Schiff an Epstein geschah direct, der Curs war damals 39.

Schiff: Der Hr. Angeklagte will durch Sie beweisen, daß ich eine Deroute hervorgerufen habe?

Zeuge: Ich weiß gar nichts von der Deroute; ich habe die Ursache angegeben, über die Folgen kann ich mich nicht auslassen.

Schiff: Ich habe demnach constatirt, daß Sie den Beweis der Wahrheit nicht führen können. Können Sie mit Bestimmtheit angeben, ob die Verkäufe meinerseits in Westbahnactien in Contremine geschehen sind?

Zeuge: Wie soll ich das wissen, bei einem so großen Hause?

Schiff: Ich constatire den Umstand, daß dieser Zeuge ebenfalls nichts davon weiß.

Dr. Herzog: Welcher Ansicht war die Börse?

Zeuge: Die Börse war dieser Ansicht, daß diese Verkäufe in Contremine geschehen sind. Ich bin aber zu sehr Beobachter, um darauf Gewicht zu legen.

Dr. Jaques: Was verſtehen Sie unter der Anſicht der Börſe?

Zeuge: Die Börſe iſt vielköpfig; gewöhnlich die Anſicht der Couliſſe.

Dr. Jaques: In der Couliſſe alſo hat man dieſe Anſicht gehabt?

Zeuge: Die Couliſſe iſt ein maßgebender Factor der Börſe.

(Der Zeuge wird beeidet.)

Es wird gerufen

Zeuge Max Pollak, 42 Jahre, aus Biſenz, Couliſſier an der Börſe.

Präſ.: Iſt Ihnen etwas bekannt von Geſchäften in Draſche'ſchen Ziegelactien, welche von Schiff gemacht worden ſind?

Zeuge: Nein, gehört habe ich etwas, aber nichts Näheres.

Präſ.: Was?

Zeuge: Ich weiß, daß Hr. Paul Schiff von der Francobank Ziegelactien übernommen und ſie dann weiter verkauft hat; Näheres weiß ich nichts.

Präſ.: Sie ſollen aber beſtätigen, daß er gerade in Ziegelactien Verkäufe in größerem Umfange bewerkſtelligt hat.

Zeuge: Ich weiß nur von einem Verkaufe von Ziegelactien an Hrn. Carl Roſenberg, weil dieſer mir ſelbſt davon erzählte. Sonſt weiß ich von keinem Verkauf.

Präſ.: Iſt Ihnen über dieſen Verkauf etwas Näheres bekannt geworden?

Zeuge: So viel mir Roſenberg ſagte, hätte Hr. Schiff ihm 500 Stück verkauft, zum Curſe mit 80 fl. Aufgeld. Näheres weiß ich nichts.

Präſ.: Hat ſich Roſenberg irgendwo in mißliebiger Weiſe geäußert über Hrn. Schiff aus Anlaß dieſes Geſchäftes?

Zeuge: Er ſagte, Schiff hätte ihm zugeredet, er ſolle ſie ihm abnehmen, er ſei der Ueberzeugung, ſie werden ſteigen. Ein paar Tage darauf wäre Roſenberg zu Hrn. Schiff gegangen, und hätte ihm 10.000 fl. offerirt, er möchte ihn herauslaſſen, was Hr. Schiff nicht wollte.

Präſ.: Iſt Ihnen etwas bekannt von Geſchäften des Hrn. Schiff in Francoactien?

Zeuge: Ich weiß nichts von ſolchen Geſchäften.

Präſ.: Iſt Ihnen gänzlich unbekannt. Sie ſollen auch beſtätigen können, daß Schiff durch Aufkäufe und Zurückhalten großer Summen von Napoleonsd'or die Geldwährung, die Valuta zu ſteigern beabſichtigt hat?

Zeuge: Das kann ich nicht bezeugen, aber derartige Gerüchte gehen um. Herr Schiff hatte Aufträge, ſo viel mir bekannt, Deviſen zu kaufen und zu verkaufen.

Dr. Herzog: Ist Ihnen überhaupt bekannt, daß Hr. Paul Schiff starke Geschäfte in Valuta macht?

Zeuge: Das ist mir wie jedem Andern bekannt.

Dr. Herzog: Das ist Ihnen mit Bestimmtheit bekannt, Sie können es aus eigener Erfahrung versichern?

Zeuge: Ja.

Dr. Herzog: Können Sie ferner sagen, daß starke Börsen-Geschäfte auf den Agiostand von Einfluß sind?

Zeuge: Das ist nicht meine Sache.

Dr. Herzog: Das wird wohl heißen, Sie wissen es nicht.

Zeuge: Es kann Jemand verkaufen, und das Agio ist doch gestiegen und wieder kaufen, und das Agio ist gefallen.

Dr. Herzog: Ist Ihnen erinnerlich, daß an der Börse gesagt worden ist, daß Hr. Schiff eine große Anzahl Napoleon's einsperrt? Können Sie sich erinnern, zu welchem Zwecke das geschehen ist, wenn es geschah?

Zeuge: Im kaufmännischen Interesse, denn man kann sie durch Einsperren vertheuern.

Dr. Herzog: Ist Ihnen erinnerlich, daß am 8. März an der Börse bedeutende Veränderungen vor sich gegangen sind?

Zeuge: Ich weiß mich zu erinnern, ich kann aber hinzufügen, daß an diesen Vorgängen Hr. Schiff nicht die mindeste Schuld hat.

Dr. Herzog: Ich habe Sie auch gar nicht darnach gefragt und bin Ihnen für diese Mittheilung sehr verbunden.

Dr. Herzog: Ist Ihnen bekannt, welche Art von Geschäften Hr. Schiff in Westbahnactien gemacht hat?

Zeuge: Soviel man sich an der Börse erzählt, wäre Hr. Schiff Westbahn schuldig gewesen.

Schiff: Herr Zeuge, haben Sie erwähnt, indem auf das Einsperren von Napoleon's hingewiesen wurde, daß ich sie eingesperrt habe, oder nur des Gerüchtes?

Zeuge: Ob man, wenn man Hunderttausende in Napoleon's bezieht, das Einsperren nennt, ist nicht meine Sache, soviel ich weiß, haben Sie Napoleon's bezogen.

Schiff: Aber Sie können nicht beweisen, daß ich sie bezogen habe. Halten Sie das für möglich, daß ich so viel bezogen habe?

Zeuge: Bei Ihren Mitteln, ja. Uebrigens hat es mir Ihr Arrangeur selbst gesagt, daß Sie einmal 41.000, einmal 43.000 bezogen haben.

Schiff: Das macht noch immer nicht 100.000, wie Sie angegeben haben. — Der Angeklagte hat den Schluß gezogen, daß ich durch Zurückhaltung der Napoleon's die Curse zu erhöhen suchte. Das sollen Sie beweisen.

Zeuge: Wie kann ich das? das kann ich nicht.

Schiff: Der Angeklagte führt weiter die Thatsache an, daß ich ein Manöver ausgeführt mit Franco-Actien und Drasche'schen Ziegel-Actien und da führt er ebenfalls Ihre Person als Zeugen an.

Zeuge: In Francobank-Actien sind mir Ihre Geschäfte ganz unbekannt. Was die Ziegel-Actien anbelangt, so weiß ich von keinem anderen Geschäfte, als dem mit Rosenberg. Ich glaube, wenn man 500 Ziegel-Actien verkauft, so ist das kein Manöver, sondern ein einfaches Geschäft.

Dr. Herzog: Also der Arrangeur des Hrn. Schiff hat Ihnen gesagt, Hr. Schiff habe 100.000 Napoleon's bestellt?

Zeuge: Ich bitte das nicht so genau zu nehmen.

Dr. Herzog: Ich constatire diesen Umstand. Die Thatsache liegt vor, die Schlüsse werden wir schon selber ziehen.

Dr. Jaques: Ich beantrage die Beeidigung auch dieses Zeugen, der gleichfalls als Entlastungszeuge vorgeladen ist.

(Zeuge wird hierauf beeidigt.)

Der nächste Zeuge ist

Jacob Ehrenzweig, 35 Jahr, aus Böhmen, Börsencommissionär.

Präs.: Wissen Sie etwas über Börsegeschäfte des Hrn. Paul Schiff in Francobank-Actien?

Ehrenzweig: Ja, ich habe die Geschäfte des Hrn. Schiff vermittelt, ich habe gekauft und verkauft für ihn.

Präs.: Geben Sie darüber etwas Näheres an.

Ehrenzweig: Ich kann sagen, daß Hr. Schiff mir Aufträge gab, Franco-Actien zu kaufen und zu verkaufen, und daß ich bemüht war, einen Käufer oder Verkäufer aufzutreiben, um dieses Geschäft zu vermitteln. Es waren bedeutende Posten, z. B. 5—8000 Franco-Actien wurden gekauft und verkauft.

Präs.: Haben Sie bemerkt, daß Hr. Paul Schiff in diesen Actien contreminirte?

Ehrenzweig: Diese Bemerkung habe ich nie gemacht; Hr. Schiff hat mir Auftrag gegeben, Franco-Actien zu verkaufen, aber nie gesagt: verkaufen Sie sie besser oder schlechter.

Scharf: Können Sie ſich erinnern, daß eines Tages, wie Sie auch für mich Franco-Actien gekauft hatten, daß Sie ſagten, ich möge heute auch geben, ich möge ſuchen in Sicherheit zu kommen, weil Paul Schiff ſtarker Geber ſei? Wie viel waren das, die Sie für Herrn Schiff verkauften? 2000—3000 Stück?

Ehrenzweig: Die Summe dürfte, ſoviel ich mich erinnere, 300 Stück geweſen ſein; mehr habe ich gewiß nicht gegeben.

Scharf: Sie ſagten aber am Abend, als Sie mich aufforderten, die Actien herzugeben: „Schiff gibt auch her, Sie ſollen verkaufen.“

Dr. Herzog: Iſt Ihnen erinnerlich, daß einmal an einem Sonntag im März bedeutende Veränderungen in den Curſen eingetreten ſind, in der Richtung der Baiſſe?

Ehrenzweig: In Credit-Actien war ein Fallen von 9—10 fl.

Dr. Herzog: Wodurch wurde dieſe Veränderung herbeigeführt?

Ehrenzweig: Durch Verkäufe.

Dr. Herzog: Iſt Ihnen über dieſe Verkäufe nichts näher bekannt?

Zeuge: Soviel ich vom Hörenſagen weiß, hätte ein Banquier große Summen verkauft, man hat geſagt: Paul Schiff.

Dr. Herzog: Haben Sie ſonſt über die Urſachen jener Baiſſe etwas vernommen?

Ehrenzweig: Nein.

Dr. Herzog: Iſt Ihnen ſonſt bekannt, welche Geſchäfte Hr. Paul Schiff in Weſtbahn-Actien gemacht hat?

Ehrenzweig: Nein.

Schiff: Der Hr. Angeklagte hat beweiſen wollen, daß ich in Francobank-Actien contreminirt habe; wollen Sie gefälligſt angeben, ob Sie mit Beſtimmtheit ausſagen können (der Hr. Angeklagte beruft ſich auf Sie), daß ich contreminirt habe?

Zeuge Ehrenzweig: Ich habe ja geſagt, daß Sie nicht contreminirt haben, indem Sie ein Limito gaben, alſo nicht billig verkaufen wollten.

Schiff: Ich wollte das nur conſtatirt haben; können Sie angeben, ob meine Firma am 7. März verkauft hat und durch wen?

Ehrenzweig: Das kann ich nicht wiſſen, aus zwei Gründen: 1. war ich nicht an der Börſe und 2. konnte ich nie wiſſen, für welche Rechnung Sie ein Geſchäft ausführen.

Schiff: Sie wiſſen alſo nichts und können nichts beweiſen?

Zeuge: Das könnte ich nur dann, wenn ich für Sie verkauft hätte.

Präs.: Ist Ihnen auch bekannt, daß Epstein und Andere Verkäufer waren?

Zeuge: Davon ist mir nichts bekannt.

Dr. Jaques: Sie sagten, mehrere Banquiers von Berlin hätten verkauft?

Zeuge: Ja.

Zeuge Hofrath Eduard Warrens aus Stockholm, 48 Jahre, evang. Religion.

Präs.: Sie sollen bestätigen, daß Hr. Paul Schiff Börsengeschäfte in Westbahn-Actien gemacht habe in Richtung des Verkaufes?

Warrens: Ich weiß von Geschäften, die Hr. Schiff gemacht, aus eigener Wahrnehmung nicht das Geringste.

Präs.: Was haben Sie vielleicht durch Mittheilung dritter Personen gehört?

Zeuge: Alles, was ich davon gehört, besteht in Folgendem: Eines Tages sprach ich bei Ritter v. Epstein vor, welcher Verwaltungsrath der Elisabethbahn ist, was ich früher ebenfalls war. Damals wurde gerade über Elisabethbahn-Actien conversirt. Bei dieser Gelegenheit wurde erwähnt, daß Hr. Paul Schiff Actien verkauft habe. Gleichzeitig wurde von Seite des Hrn. Bauer, jetzt Director der Franco-österreichischen Bank und der damals Procuraführer von Epstein war, bemerkt, daß die Agenten des Herrn Paul Schiff von ihm selbst Stücke entlehnt haben. Wenn man nämlich Operationen dieser Art macht, so braucht man Stücke, um sie abzuliefern, und Hr. Bauer bemerkte bei dieser Gelegenheit, daß diese Stücke theilweise von ihm herrührten.

Präsident: Haben sich in kaufmännischen Kreisen über das Gebahren des Hrn. Schiff Meinungen gebildet, hat man ihm das übel genommen, hat man gesagt, daß sich das mit seiner Stellung nicht vereinbaren läßt?

Warrens: Damals wurde nichts gesprochen über seine Stellung als Verwaltungsrath. Es ist nichts gewöhnlicher, als daß man kurzweg erwähnt, wenn von einer Börsenspeculation die Rede ist, daß ein gewisser Banquier gewisse Papiere gekauft oder verkauft, ob er auf Hausse oder Baisse speculirt hat. Das wird fast täglich von Hunderten Personen erwähnt. Damals wurde keine besondere Bemerkung daran geknüpft, sondern das Factum wurde trocken dargestellt, wie ich es erwähnt.

Präs.: Es wird angenommen, daß es für einen Verwaltungsrath nicht paßt, in Actien desselben Unternehmens, zu dem er gehört, so zu ope-

riren, daß es zum Nachtheil des Unternehmens gereiche. Ein ſolcher Vorwurf ſei Hrn. Paul Schiff mit Grund gemacht worden. Iſt Ihnen darüber etwas bekannt?

Warrens: Mag ſein, daß ſolche Vorwürfe ausgeſprochen wurden, aber in meiner Gegenwart nicht.

Präſ.: Und Sie ſelbſt finden ſich durch nichts zu ſolchem Urtheil veranlaßt?

Warrens: Ich habe keine Combination an dieſes Factum geknüpft und auch keine daran knüpfen gehört.

Dr. Herzog: Es iſt ſonderbar, daß Herr Bauer, der erzählte, er habe nur direct mit Herrn Schiff in Weſtbahn-Actien verkehrt, nichts davon wußte, ob Herr Schiff Weſtbahn-Actien contreminirt habe.

Warrens: Das begreife ich vollkommen. Er ſagte damals, daß die Agenten des Schiff von ihm Stücke begehrt hätten, und das iſt auch ganz erklärlich, denn man muß ſich den Uſus der Börſe vor Augen halten. Wenn Jemand irgend ein Effect dieſer Art ſucht, wird er ſchwerlich zu einem anderen Hauſe hingehen, welches in einer anderen Speculation begriffen iſt, und ſeine Speculationen verrathen, ſondern er läßt die Ausführung durch Agenten beſorgen, durch die Zwiſchenperſonen, welche die Geſchäfte vermitteln.

Dr. Herzog: Das klärt nicht auf, daß Herr Bauer geſagt hat, er wiſſe nicht, das Herr Schiff Actien verkauft habe.

Warrens: Ich bin vollkommen poſitiv und deswegen poſitiver als ſonſt, weil ich mit Herrn Bauer beſonders ſpäter davon geſprochen habe. Ich erwähnte ihm gegenüber, was er damals in der Converſation geäußert hatte und er ſagte, er werde es wohl ſo ausgeſprochen haben, daß die Agenten des Herrn Schiff Eliſabethbahn-Actien von ihm verlangt haben.

Dr. Herzog: Von dieſer Thatſache hat Herr Bauer nichts geäußert. Können Sie, Herr Hofrath, angeben, ob Herr Paul Schiff ausgebreitete Geſchäfte in Valuten macht?

Warrens: Ich weiß nur, daß er einer der bedeutendſten Banquiers iſt und große Geſchäfte in Valuten macht, theilweiſe ſchon deshalb ſehr bedeutend, weil, wie es allgemein heißt, das Haus Rothſchild durch ihn zu operiren pflegt.

Scharf: Ich habe mehr an den Herausgeber der Warrens'ſchen Wochenſchrift, als an den Herrn Hofrath Warrens eine Frage zu richten. Sie werden ſich erinnern, daß vor ungefähr ſechs Wochen eine gewiſſe

Tantièmefrage der Nordbahn große Senſation machte. Herr Hofrath brachten dieſe Sache zuerſt zur Sprache. Ich werde mir erlauben, Herrn Hofrath zu fragen, ob Sie von mir die Mittheilung betreffs dieſer Nordbahntantième erhalten haben oder nicht?

Warrens: Ja, dieſe Mittheilung kam von Ihnen.

Scharf: Sagte ich Ihnen auch damals, in welcher Weiſe die Comödie geſpielt werden ſollte?

Präſ.: In welchem Zuſammenhange ſteht das mit der vorliegenden Frage?

Scharf: Es hat vorhin Herr Winterſtein gegen mich ausgeſagt und da will ich beweiſen, daß Herr Paul Schiff ſich bereit erklärt hat, für Winterſtein die Tantièmefrage bei der Nordbahn in Anregung zu bringen und Herr Winterſtein dafür für Herrn Schiff bei der Eliſabethbahn wirken werde. Es war nur der Oeffentlichkeit zu danken, daß dieſe Tantièmefrage hintertrieben worden iſt, welche jedem Director 20.000 fl. eingebracht hätte.

Präſ.: Es kann ſich nur um ſolche Dinge hier handeln, die für uns ein Intereſſe haben.

Angekl. Scharf (mit erhobener Stimme): Ich will Herrn Zeugen Winterſtein, der ſo ſcharf und energiſch gegen mich —

Schiff (erregt): Wie ſo Vieles erlogen und erdichtet iſt, was der Angeklagte ſeit geſtern geſagt hat, ſo —

Dr. Herzog: Ich proteſtire gegen dieſen Ausdruck; noch iſt der Angeklagte nicht verurtheilt.

Präſ.: Ich bitte, meine Herren —

Dr. Herzog: Ich kann das nicht geſtatten, da Herr Schiff ſich nicht hat als Zeuge vernehmen laſſen.

Präſ.: Das gehört nicht hieher.

Schiff: Ich erkläre, Herr Präſident, daß von Anfang bis zu Ende —

Präſ.: Ich bitte —

Schiff: Es wurde eine ſolche Beſchuldigung gegen mich ausgeſprochen, daß mir das Recht zuſtehen muß, einige Worte darüber zu ſprechen.

Präſ.: Es thut mir leid, die Sache ſpielt ſich auf ein Gebiet hinaus, welches nicht hieher gehört. (Zu Scharf:) Ich muß Sie erſuchen, ſich nicht weiter in dieſe Tantièmefrage einzulaſſen und Ihre Aeußerungen zurückzunehmen.

Dr. Jaques: Iſt Ihnen bekannt, daß Herr Schiff ſeine Thätigkeit als Verwaltungsrath der Eliſabethweſtbahn in ſolcher Weiſe ausgeübt hat, daß er bemüht war, ſeine Kräfte zum Vortheil des Inſtituts zu verwenden?

Warrens: Ja, so weit ich Herrn Schiff gekannt habe, hat er immer als eifriger und intelligenter Verwaltungsrath sein Amt verwaltet.

Dr. Jaques: Es ist Ihnen nie vorgekommen, daß Herr Schiff irgendwie gegen das Interesse der Bahn thätig war?

Warrens: Soweit ich Herrn Schiff nach einigen Sitzungen kenne, hat er nach besten Kräften für die Förderung des Instituts gesorgt.

Dr. Jaques: Sie haben nur ein Gerücht über Contreminirung der Elisabethbahn-Actien gehört?

Warrens: Ja, ich habe nur gehört, was die Herren Bauer und Epstein äußerten, von nichts mehr.

Dr. Jaques: Es ist Ihnen nichts darüber bekannt, ob, wenn Verkäufe stattgefunden haben, diese auf seinem eigenen Besitz basirten, oder ob sie unbedeckt waren?

Warrens: Das kann man nie wissen, wie ein Banquier Geschäfte macht, man kann unmöglich sagen, für eigene Rechnung, oder für fremde, es sei denn, daß er Bücher producirt oder selbst bekennt, was er gethan hat.

Dr. Jaques: Halten Herr Hofrath für möglich, daß ein Banquier, der Verwaltungsrath eines Instituts und gleichzeitig bedeutender Besitzer von Actien desselben ist, diese Papiere für immer behalte, und finden Sie es nicht geschäftsmäßig, daß er sich manchmal eines Theils seines Besitzes entledigt?

Warrens: Ja, es muß häufig vorkommen, daß Verwaltungsräthe der Nordbahn z. B., welche Nordbahn-Actien besitzen, sich ihres Besitzes entäußern, und es kann vorkommen, daß sie noch Summen hinzufügen.

Dr. Jaques: Man kann also an einen Verwaltungsrath nicht die Anforderung stellen, seinen Besitz in Papieren dieses Unternehmens zeitlebens zu behalten?

Warrens: Das kann kein vernünftiger Mensch thun.

Dr. Jaques: Sie sagten, Herr Zeuge, es hätte Herr Paul Schiff bedeutende Devisenoperationen gemacht, und haben erwähnt, daß das natürlich sei, weil er auch im Namen und Auftrag des Hauses Rothschild thätig sei. Das ist uns bereits von Herrn Ritter von Goldschmidt mitgetheilt worden. Ist es Ihnen auch bekannt, daß diese Operationen im Interesse und zum Wohle der Staatsverwaltung geschehen? Ist es Ihnen bekannt, daß das Haus Rothschild mit diesem Geschäfte betraut ist, Silber zu kaufen, und daß das Haus Rothschild diese Geschäfte wieder an andere Häuser überträgt?

Warrens: Ich weiß nur im Allgemeinen, daß das Haus Schiff häufig von Rothschild ersucht wurde, Operationen auszuführen, für wen weiß ich nicht.

Schiff: Ist es möglich, Herr Zeuge, daß der Verkauf von Westbahn-Actien Seitens eines Verwaltungsrathes, der zugleich Banquier ist, zum Nachtheile dieses Instituts geschehe? Ist es überhaupt möglich, daß zum Nachtheile eines Institutes ein solcher Verkauf gemacht werden könne? Es ist dies nämlich von dem Herrn Angeklagten angeführt worden.

Warrens: Es ist bei Contremine-Operationen sehr häufig der Fall, daß, wenn sie zu gewissen Zeiten ausgeführt werden, sie den Curs der Papiere drücken, und daß wieder eine solche Operation, die nach kurzer Zeit ausgeführt ist, die Folge hat, daß die Curse des Papiers wieder steigen; also es ist das außerordentlich schwierig zu sagen, ob der Verkauf, der in einem gewissen Papier gemacht worden ist, dazu beigetragen hat, um den Curs desselben, wovon allein die Rede sein kann, zu heben oder zu drücken. In dem Momente, wo der Verkauf bewerkstelligt wird, ist die Vermuthung vorhanden, daß der Curs gedrückt wird; später bei unbedeckten Verkäufen tritt die Nothwendigkeit ein, sich zu decken, dann hebt sich der Curs des Papiers. Man ist oft der Meinung, daß es gut für das Papier ist, daß eine Contremine besteht, weil da lebhaftere Bewegung eintritt und leichter ein Absatz zu bewerkstelligen ist. Das hat oft die Folge, daß die Curse späterhin bedeutend gefestigt werden, z. B. zur Zeit, von der die Rede ist, mögen die Elisabethbahn-Actien den Curs von 160 festgehalten haben, später stiegen sie auf 200. Im Anfang, wenn ein Verkauf bewerkstelligt wurde, so ist es wahrscheinlich, daß an diesem Tage die Curse flau blieben. Späterhin, da die Contremine einmal bedeckt werden mußte, ist es eine weitere Folge von diesem Verkaufe gewesen, daß die Curse dieses Papiers höher gingen. Denn wenn der Verkäufer mit 140 sah, daß das Papier auf 160 ging, war er genöthigt, zurückzukaufen und dann pouſſirte er den Curs ein paar Gulden höher, so lange, bis er die nöthige Summe bekommen hatte, um das Decouvert zu decken.

Schiff: Ich frage nun, Herr Hofrath, ob die Elisabethbahn-Gesellschaft einen Nachtheil dadurch gehabt haben kann, wenn mein Haus mit 140 Westbahn verkauft hat?

Warrens: Man muß hier eine scharfe Unterscheidung machen. Die Elisabethbahn-Gesellschaft prosperirt, wenn sie Frachten hat, lebhaften Verkehr, das ist vollkommen unabhängig von einem Geschäfte, welches an der

Börse gemacht wird. Hinsichtlich der jeweiligen Actionäre ist die Frage anders, und müßte auch anders beantwortet werden.

Dr. Jaques: Darf ich Sie bitten mit Rücksicht auf Ihre bekannte eminente Begabung in volkswirthschaftlichen Dingen, mir eine Frage zu beantworten, welche ich in diesen zwei Tagen oft habe aufwerfen hören, und die mir fast wie ein Räthsel erscheint.

Der Herr Angeklagte erwähnte in seinem Artikel und hat hier geäußert: Herr Paul Schiff habe Elisabethbahnactien verkauft, bis er mit bedeutendem Verluste aus seiner Position hinausgeworfen worden sei von Epstein, der diese Papiere gekauft hat. Zugleich sagt der Herr Angeklagte, Herr Paul Schiff hätte seine Stellung als Verwaltungsrath mißbraucht, indem er diesen Verkauf effectuirte. Können Sie es, Herr Hofrath, für erklärlich halten, finden Sie einen Sinn darin, daß ein Verwaltungsrath seine Position mißbrauchen solle bei einem Institut, indem er einen Verkauf ausführt, woran er Verlust erleidet?

Warrens: Ich habe diesen Artikel gelesen und verstehe vollkommen, was Herr Scharf damit gemeint habe. Die Voraussetzung, von welcher die Sonntagszeitung ausging, war folgende: daß der Verwaltungsrath einer Gesellschaft nie Actien in Blanco, nie Contremineverkäufe in den Actien des Unternehmens, welches er verwaltet bewerkstelligen darf. Nun zeiht er Herrn Schiff dieser Handlung. Er meint, daß Herr Schiff zum Curse von 140 Actien verkauft habe, aber nicht in der Meinung um Geld zu verlieren, sondern um Geld zu gewinnen. Nun hängt das nicht von Demjenigen ab, der den Blancoverkauf bewerkstelligt. Wenn z. B. ein bedeutendes Haus entgegengesetzte Geschäftsansichten hat und sich entschließt, tausend Actien eines solchen Unternehmens zu kaufen, so ist die Folge die, daß der Curs erhöht wird. Anstatt des gehofften Gewinns tritt ein Schade ein, allerdings wider Willen. Man mißt die Kräfte, die gegen Einen auftreten. Wenn der Schade sehr groß wird, so ist die Voraussetzung gegeben, daß die Gefahr der Contremineſpeculation noch größer wird. Da sieht man sich veranlaßt, Deckungskäufe zu machen, weil man sich nicht anders helfen kann, und in dieser Weise schlägt ein Geschäft, welches man entrirte, um Geld zu verdienen, in das Gegentheil um und man verliert durch dasselbe.

Dr. Jaques: Mit dem Mißbrauch der Stellung als Verwaltungsrath hat das aber doch wohl nichts zu schaffen?

Warrens: Das ist eine Frage, welche man zunächst Andern, die dazu berufen sind, überlassen muß. Darüber sind verschiedene Ansichten, ob

überhaupt ein Verwaltungsrath eines Instituts das Recht hat, die Actien desselben Instituts, das er verwaltet, in der Contremine zu verkaufen.

Dr. Herzog: Herr Hofrath haben gesagt, Sie könnten Niemand, auch keinem Verwaltungsrath einen Vorwurf machen, wenn er einmal seinen Actienbesitz etwas erleichtert. Können Sie Verwaltungsräthen auch dann keinen Vorwurf machen, wenn ihre Verkäufe unbedeckt sind?

Warrens: Ich habe mich darüber geäußert, daß viele Personen geneigt sein würden, aus diesem Umstand einen Vorwurf zu machen.

Dr. Herzog: Ich möchte mir eine Frage erlauben, welche der Herr Hofrath ausgeschieden und offen gelassen haben, das ist die Frage, ob eine erfolgreiche Contremine in gewissen Actiengattungen den Actionären schadet?

Warrens: Das ist eine Frage, die man weder mit Ja noch mit Nein beantworten kann. Es wäre jeder Actionär unwillig, wenn Jemand die Actien seiner Unternehmung verkauft, denn das ist nicht die Unterstützung seiner Position. Es existirt an der Börse ein immerwährender Kampf zwischen Hausse und Baisse. Derjenige, welcher haussirt, ist nie sehr zufrieden, wenn die Baisse operirt.

(Zeuge wird beeidigt.)

Als letzter Zeuge für heute tritt ein Jonas Ritter von Königswarter, 62 Jahre, mosaisch, Großhändler, geb. in Frankfurt a. M.

Präs.: Sie sind vorgeladen, um Auskunft über die Geschäfte des Herrn Schiff zu geben, und ich mache Sie aufmerksam, daß Sie nöthigenfalls einen Eid abzulegen haben werden.

Königswarter: Das wäre mir sehr unangenehm. (Heiterkeit.)

Präs.: Darauf kann der Gerichtshof keine Rücksicht nehmen. Ist Ihnen bekannt, ob Herr Paul Schiff Westbahnactien verkauft hat?

Königswarter: Mir ist nichts bekannt.

Präs.: Doch Sie sind auf Ansuchen des Angeklagten vorgeladen worden, um zu beweisen, daß Herr Paul Schiff in Westbahnactien heftig contreminirt habe.

Königswarter: Ich bekümmere mich um Anderer Geschäfte gar nicht.

Präs.: Es kann aber doch sein, daß man über die Geschäfte Anderer etwas erfährt. Sie sollen die Contremine in Elisabeth-Westbahnactien beweisen.

Königswarter: Soll ich beweisen? — Die Contremine? Ich kann nichts beweisen, weil ich nichts weiß. (Heiterkeit.)

Präſ.: Sind Sie nie mit Herrn Paul Schiff in geſchäftlicher Verbindung geweſen?

Königswarter: O ja, ſehr oft.

Präſ.: Haben Sie auch in Weſtbahnactien mit Herrn Schiff Geſchäfte gemacht?

Königswarter: Wüßte mich augenblicklich nicht zu erinnern, ob gerade in Weſtbahnactien, und wenn ich auch in Verbindung darin mit Herrn Schiff geweſen wäre, ſo beweiſt das doch nicht, daß Herr Schiff contreminirt habe.

Präſ. (zu den Vertretern): Iſt eine Frage gefällig?

Dr. Herzog: Da der Zeuge erklärt hat, gar nichts zu wiſſen, ſo frage ich ihn nicht weiter.

Schiff: Da der Herr Zeuge erklärt hat, daß er nichts wiſſe, ſo conſtatire ich, daß er nichts ausgeſagt hat, obgleich er, wie der Herr Angeklagte erklärte, den Beweis der Wahrheit für ſeine Angaben hätte führen ſollen. Aber ich möchte an den Herrn Zeugen als Autorität im Deviſengeſchäfte eine Frage richten.

Der Herr Angeklagte hat Herrn Moriz Freiherrn von Wodianer und andere Perſonen zu Zeugen angerufen, daß ich nämlich, trotzdem ich Director der öſterreichiſchen Nationalbank bin, durch ungeheuere Summen des fälligen Coupons Silberrente, die ich aufkaufte, die Valuta vertheuert habe, um meine Speculationen in Effecten in zweifacher Weiſe dadurch zu unterſtützen. Er hat einen anderen Zeugen berufen, der beweiſen ſollte, daß ich durch große Aufkäufe und Zurückhaltung großer Summen Napoleons die Valuta künſtlich zu ſteigern beſtrebt war. Der Zeuge hat auch geſagt, daß ich 50.000, 100.000 Stück kaufte. Ich möchte nun den Herrn Zeugen fragen als Fachmann: Iſt es überhaupt möglich, daß ein Banquier auch inſoferne auf die Valuta eine Influenz ausüben kann, daß er, indem er Maicoupons kauft, die Valuta ſteigern kann, um damit ſeine Contreminespeculation zu unterſtützen, und iſt es überhaupt möglich, daß man ſelbſt, wenn es ſich um ein Geſchäft von 100.000 Napoleons handelt, was hier nicht der Fall iſt, einen Einfluß auf die Valuta üben könnte, wodurch ein Nachtheil des Volkes, der Bewohner Oeſterreichs dauernd bewirkt, das Blut des Volkes ausgeſogen würde?

Königswarter: Was ſoll ich darauf antworten? Durch Käufe kann kein Menſch die Valuta verſchlechtern; es iſt möglich auf eine halbe Stunde, auf einen halben Tag, vielleicht auf einen Tag, aber auf länger

nicht. Ein Uebel, das 20 Jahre beſteht, kann kein Menſch mit einem Tage weder mehr verderben, noch gut machen.

Präſ.: Wird die Beeidigung des Zeugen beantragt?

Dr. Jaques: Von mir nicht, wenn nicht vielleicht von der Vertheidigung, die ihn vorgeladen.

Dr. Herzog: Da der Herr Vertreter bei jedem Entlaſtungszeugen ſo gütig war, die Beeidigung zu beantragen, ſo überlaſſe ich es ihm, auch diesmal es zu thun.

Dr. Jaques: Nun, ſo beantrage ich die Beeidigung des Zeugen.

Königswarter: Was ſoll ich denn eigentlich beeiden? Ich habe ja gar nichts geſagt. Es wäre mir ſehr angenehm, wenn Sie mich des Eides entließen.

Präſ. (nach kurzer Berathung): Der Gerichtshof hat beſchloſſen, Sie nicht zu beeidigen, da Sie nichts Weſentliches ausgeſagt haben.

Königswarter: Ich danke Ihnen. (Heiterkeit.)

(Schluß der Verhandlung: 4 Uhr. Fortſetzung: Morgen Mittwoch 14. Juli.)

# Dritter Verhandlungstag.

(Mittwoch, 14. Juli 1869.)

Beginn der Sitzung 9¼ Uhr.

Präs.: Es ist mir vor ungefähr fünf Minuten eine Zuschrift von Herrn Simon Winterstein, der gestern als Zeuge vernommen wurde, zugekommen, ddo. 14. Juli 1869.

„Euer Hochwohlgeboren, Herr Präsident!

So eben höre ich, daß in dem Preßprocesse des Herrn Paul Schiff gegen Herrn Alexander Scharf gestern, nachdem ich den Gerichtssaal verlassen hatte, bei Gelegenheit einer anderen Zeugenvernehmung vom Angeklagten Herrn Scharf die Aeußerung gethan wurde, daß ich Herrn Schiff ersucht habe, in der Generalversammlung der Actionäre der Nordbahn den Antrag auf Erhöhung der Tantième der Directoren einzubringen. Ich beschränke mich für heute darauf, zu erwidern, daß ich über Angelegenheiten der Nordbahn niemals auch nur ein Wort mit Herrn Schiff gesprochen habe, und erkläre die von Herrn Scharf in dieser Beziehung gemachte Aeußerung als eine Lüge. Euer Hochwohlgeboren Herr Präsident werden gebeten, den Inhalt dieses meines Schreibens im vollen Inhalte zur Kenntniß der Versammlung bringen zu wollen.

Genehmigen u. s. w.

Winterstein."

Dr. Herzog: Herr Präsident werden vielleicht die Güte haben, den Herren Geschwornen anzudeuten, daß ein Brief von einer Person, welche nicht im Gerichtssaale ist, in's Beweismateriale nicht gehören kann.

Präs.: Weiter habe ich mitzutheilen, daß von Böslau ein Telegramm eingelangt sei, folgenden Inhaltes: „Vom Bürgermeisteramte Böslau. Hermann Kohn, laut Angabe seiner Gattin nach Breslau gereist, kann nicht erscheinen." Ich bemerke, daß Herr Kohn ein Zeuge ist, um dessen Vernehmung der Herr Angeklagte erst am Tage der Verhandlung selbst angesucht hat und daß der Klagesteller berechtigt gewesen wäre, sie als verspätet zurückzuweisen; jedoch hat sich Herr Kläger herbeigelassen,

gegen die Vorladung dieſes Zeugen keine Einwendung zu machen, ich ſehe mich daher veranlaßt, die Herren aufzurufen, Ihre Anträge zu ſtellen.

Dr. Herzog: Ich glaube keine weiteren Anträge ſtellen zu können, die Vertagung der Verhandlung wegen dieſes Zeugen will ich durchaus nicht beantragen.

Präſ.: Herr Julius Hirſch wurde telegraphiſch aufgefordert, hier zu erſcheinen, es iſt aber noch keine Antwort eingelangt.

Herr Director Bauer iſt noch nicht erſchienen. Herr Iſidor Heller befindet ſich in Iſchl.

Dr. Herzog: Ich beziehe mich auf das früher Geſagte und beſchränke mich auf die Bitte um ſpätere Verleſung des Artikels aus dem „Neuen Fremdenblatt.“

Präſ: Wir ſchreiten nun zur Verleſung der Actenſtücke.

Dr. Jaques: Ich erlaube mir an den hohen Gerichtshof die Bitte zu ſtellen, daß zuerſt zur Verleſung derjenigen Actenſtücke geſchritten werde, welche ſich auf die Zuſtellung der Anklageſchrift beziehen, weil der Herr Angeklagte behauptete, es ſei mit einer Vehemenz in der Unterſuchung verfahren worden, als handle es ſich um das Wohl des Staates.

Dr. Herzog: Ich muß bitten, ich habe noch Beweismateriale zu proponiren; ich weiß nicht, ob der Herr Präſident entſcheiden werden, es jetzt oder ſpäter vorzubringen.

Dr. Jaques: Ich möchte meine Bitte gerne zuerſt erledigt ſehen, damit ich in der Lage bin, endlich den Vorwurf von mir abzuwälzen, welcher mir im öffentlichen Gerichtsſaale gemacht wurde.

Präſ.: Ich beginne mit den Actenſtücken bezüglich der Zuſtellung, weil ihre Verleſung ſogar von Amtswegen erforderlich iſt. Es liegt vor eine Relation vom Amtsdiener Pollanz, welcher dem Herrn Angeklagten am 25. Juni die Anklageſchrift zuſtellen ſollte und dieſem Auftrage nicht nachkommen konnte, weil ſich der Herr Angeklagte angeblich in Franzensbad befand. (Wird verleſen.)

Eine zweite Relation von Franz Erhard vom 28. Juni wird verleſen und beſtätigt ebenfalls die Unmöglichkeit der Zuſtellung der Anklageſchrift und daß die erhaltene Auskunft ſehr auffällig ausweichend erſchien.

Dr. Jaques: Ich nehme ſoeben wahr, daß die Herren Geſchwornen nicht genau hören können, weil die Verleſung eine zu ſchwache iſt.

Geſchworne: Ja, wir hören wenig und erſuchen um verſtändlichere Verleſung.

(Die zweite Relation wird vom Votanten Schwaiger deutlich verlesen.)

Präs.: Eine Eingabe von Herrn Heinrich Spitzer, verantwortlicher Redacteur der „Sonntags-Zeitung," vom 28. Juni, um die Vertagung der Verhandlung, motivirt damit, daß der Herr Angeklagte wegen seines leidenden Zustandes an dem Curplatze Franzensbad weile und vor Gericht nicht erscheinen könne.

Ferner gelangt zur Verlesung das beigelegte ärztliche Zeugniß von Dr. Friedrich Boschan in Franzensbad, worin bestätigt wird, daß Herr Scharf an „hochgradigem Nervenerethismus" und „Muskelschwäche" leide und zuerst einer Cur in Franzensbad, dann der Nachcur in der Gebirgsgegend von Reichenhall, endlich „im September" in Ostende der Seebäder bedürfe.

Präs.: Ich constatire, daß laut Gerichtsbeschluß dieses Vertagungsgesuch abschlägig beschieden wurde, weil Herr Spitzer nicht legitimirt sei und gegen das ärztliche Zeugniß gewichtige Bedenken erhoben werden.

Dr. Jaques: Es dürfte vielleicht zweckmäßig sein, daß auch meine negativen Aeußerungen verlesen werden.

Dr. Herzog: Ich glaube nicht, daß dies zur Aufklärung der Herren Geschwornen dienen kann. (Dr. Jaques verzichtet auf die Verlesung.)

Präs.: Es gelangt zur Verlesung das Actenstück, welches constatirt, daß man sich an das k. k. Kreisgericht Eger wandte, um die Zustellung der Anklageschrift an Herrn Scharf in Franzensbad zu bewerkstelligen, nachdem dieselbe hier vereitelt worden war.

Darauf wird ein Gerichtsbeschluß verlesen, des Inhaltes, daß man noch andere Zustellungen, und zwar an einen Hausgenossen des Angeklagten, sowie an den gerichtlich ausgewiesenen Bevollmächtigten desselben, Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Lewinger, beabsichtigt hat.

Es kommt zur Verlesung das gerichtliche Protocoll, Journal-Nr. 3, worin Dr. Lewinger, bezugnehmend auf seine bei dem k. k. Landesgericht ausgewiesene Vollmacht Namens des Angeklagten das Ersuchen stellt, die Vorladungen für Herrn Scharf an ihn zu richten; dessenungeachtet hat Herr Dr. Lewinger, als ihm später die Anklageschrift zugestellt werden sollte, die Zustellung wieder zurückgelegt.

Dr. Jaques: Welches ist das Datum der protocollarischen Erklärung?

Präs.: 8. Mai.

Dr. Jaques: Also die Zeit der Untersuchung.

Scharf: Ich bitte um's Wort zu einer thatsächlichen Aufklärung. Herr Dr. Lewinger ist mein langjähriger Vertreter in Rechtssachen. Als

der Todesfall meiner Mutter eintrat, hatte Herr Dr. Lewinger die Freundlichkeit, bei Gericht die Erklärung abzugeben, daß ich nicht kommen könne wegen der üblichen siebentägigen Trauer. Ich habe ihn ersucht, dieses zu melden. Als ich später nach Franzensbad reiste, schrieb mir Dr. Lewinger und bot sich an, die Vertheidigung in dem Processe zu führen. Ich schrieb ihm von Franzensbad, daß ich auf sein Anerbieten für diesmal verzichte. Die Ursache, warum ich verzichtete, war die bekannte Thatsache, daß sowohl Herr Dr. Jaques als Herr Dr. Lewinger als Candidaten des II. Bezirkes für den Landtag auftreten sollten. In jedem andern Processe, wo Herr Dr. Jaques nicht als Gegner fungirt, würde ich unbedingt die Vertretung des Herrn Dr. Lewinger acceptirt haben.

Dr. Jaques: Ich bitte, liegt eine Rücklegung der Vollmacht von Seiten des Herrn Dr. Lewinger vor?

Präs.: Es ist von einer Rücklegung der Vollmacht nichts in den Acten.

Journ. Nr. 54. Eine Aussage des Albert Beer, Hausgenossen des Herrn Angeklagten, wird verlesen. Derselbe erklärt ebenfalls, die Zustellung der Anklageschrift für Herrn Scharf nicht anzunehmen.

Eine Eingabe des klägerischen Vertreters, dem Rückerlag des Dr. Lewinger nicht stattzugeben, ferner die Zustellung an den Angeklagten auch in Reichenhall zu veranlassen.

Ein Telegramm an den Untersuchungsrichter Max Fischer, eingelangt am 2. Juli von Herrn Dr. Jaques aus Eger, worin um polizeiliche Nachforschungen gebeten wird, nachdem Scharf auch Franzensbad wieder verlassen habe. Hierauf wurde ein neuer Zustellungsversuch durch die Polizeidirection veranlaßt.

Journal-Nr. 62. Relation des Amtsdieners Wiesbauer vom 3. Juli:

$\frac{21432}{225}$ präs. 2. Juli 1869.

**An das hohe k. k. Landes-Präsidium!**

Meldung über den Erfolg der gestrigen Zustellung.

Auf Befehl des Hrn. Polizeicommissärs Kupferschmidt ging ich mit einem Amtsdiener des k. k. Commissariats zum Hause des Vorzuladenden, eine kurze Strecke bevor theilten wir uns, um nicht auffällig zu werden, und gingen Jeder, da das Haus 4 Thore hat, bei einem anderen hinein. Ich ging hinauf in den 1. Stock, während der Andere unten wartete. Ich

läutete faſt zehnmal an, ohne daß mir aufgemacht wurde, ich ging aber nicht fort, da ich früher deutlich Männertritte gehört hatte. Da ich nun nicht aufhörte zu läuten, machte mir endlich ein ältlicher Herr auf, der mich um mein Begehren fragte. Ich ſagte ihm, ob ich nicht perſönlich mit Herrn Scharf ſprechen könnte, da ich ihm einen Brief eigenhändig zu übergeben hätte. Da meinte er, ich bin ſein Schwager, wenn Sie etwas für ihn haben, ſo geben Sie es mir; da ich ihm nun bedeutete, daß ich das Schreiben eigenhändig abgeben muß, ſo ſagte er: der Herr Scharf ſei nicht zu Hauſe. Ich ſagte ihm nun, daß ich in Erfahrung gebracht habe, daß der Herr in der Wohnung ſei und vom k. k. Landesgerichte geſchickt ſei, ihm etwas zu übergeben. Auf dies drückte er mit Gewalt die Thüre zu und ſperrte ſie ab. Mit dem nicht zufrieden, läutete ich noch einmal an, da öffnete er den Schuber von der Thüre. Nun fragte ich ihn, wo Herr Scharf ſei und wann er zu treffen wäre, da antwortete er mir ganz kurz, gar nirgends, wenn ich eine Auskunft wünſche, ſoll ich hingehen, wohin ich will.

Die Hausmeiſter, deren zwei im Hauſe ſind, gaben mir, da ſie jedenfalls ſchon unterrichtet ſind, keinen andern Beſcheid, als daß ſie ihn die ganze Zeit nicht ſehen und daher auch nicht wiſſen, wann er zu treffen iſt. Sonſt konnte ich nichts erfahren, als daß er ein großer, beiläufig 40 Jahre alter Mann mit großem ſchwarzen Vollbart ſei. Auf dieſes hin ging ich bis zur Thorſperre in der Nähe des Hauſes auf und ab, ohne einen der Angabe nach ähnlichen Herrn aus- oder eingehen zu ſehen. Ich erſtattete dem Herrn Polizei-Commiſſär den Bericht, der mir die Schriften abnahm und mich mit dem Bemerken entließ, daß ich heute nichts mehr zu thun habe.

Wien, am 3. Juli 1869.

Ehrfurchtsvoll
Heinrich Wiesbauer m. p.

Nachdem Civilwachmann Morbitzer, welcher dem landesgerichtlichen Amtsdiener beigegeben wurde, die vollkommen gleiche Meldung machte, da ferner beide Genannte allſogleich im k. k. Polizei-Directions-Hausamte dieſe Meldung in derſelben Art und Weiſe über ihren Empfang im Hauſe der Wohnung des Herrn Scharf gemacht haben, ſo ergibt ſich nicht der geringſte Zweifel, daß vorſtehende Meldung vollkommen auf Wahrheit beruhe.

Wien, am 3. Juli 1869.

J. Kupferſchmidt m. p.

Scharf: Ich bitte, zu constatiren, daß man nicht nur in meine Wohnung, sondern auch in die meines Schwagers eingedrungen ist. Dieser alte Mann ist ein 80jähriger Greis und der Vater meines Schwagers, dem wollte man die Zustellung aufdringen.

Votant Schwaiger (lesend): Vom Landesgerichte wurde hierauf das Ersuchen an die Polizei gestellt eine Haussuchung vorzunehmen und im Vorfindungsfalle dem Angeklagten die Zustellung einzuhändigen.

Präs. (zu Scharf): Ist dieser ältliche Herr, von dem die Relation Erwähnung macht, der Schwager des Herrn Angeklagten?

Scharf: Er ist der Vater meines Schwagers und wohnt bei meinem Schwager.

Präs.: Nachdem dieser alte Herr wußte, daß ein Abgeordneter des Landesgerichtes erschienen war, um dem Angeklagten die Zustellung einzuhändigen, antwortete er dem Abgeordneten: Wenn Sie wissen wollen, wo Herr Scharf ist, gehen Sie auf die Polizei sich erkundigen.

Scharf (erregt): Das war eben die Täuschung, welche der Privatkläger beging, daß er die Polizei glauben machte, die Wohnung meines Schwiegervaters sei die meinige. Diese Wohnung stößt aber nur an die meinige.

Dr. Jaques (erregt): Ich protestire gegen den Ausdruck des Herrn Angeklagten, daß ich eine Täuschung des Gerichtes beabsichtigte, ich muß es mir vorbehalten, persönlich beim Strafgerichte wegen solcher Aeußerungen einzuschreiten, und constatire, daß ich damals gar nicht in Wien anwesend war und auch nicht wußte, in welcher Weise die Zustellung erfolgte, da ich erst später von der Haussuchung verständigt wurde.

Präs.: Es ist ganz einfach, es wurde von Seite des Landesgerichtes die Haussuchung beschlossen und der Polizei der Auftrag ertheilt.

Dr. Herzog: Wir haben schon noch ganz andere Anhaltspuncte für eine absichtliche Täuschung des Gerichtes; so die von Privatagenten gemachten Indicien über Herrn Scharf, die sich als nicht richtig erwiesen haben.

Dr. Jaques (entschieden): Ich protestire abermals gegen die Zumuthung, als ob ich jemals eine Täuschung des Gerichtes beabsichtigt hätte. Ich muß übrigens in meiner Stellung hohen Werth darauf legen, daß Seitens des Herrn Präsidenten den Herren Geschwornen klar gemacht werde, welche Pflichten mit der Vertretung eines Privatklägers verbunden sind und welche Rechte dem Privatkläger zustehen. Ich bin gewohnt, meine Pflichten ge-

wissenhaft zu erfüllen, und nicht um eines Haares Breite über meine Befugnisse hinauszugehen. Ich bitte, die Herren Geschwornen darüber aufzuklären, welche Wirkungen es gehabt hätte, wenn die vom Herrn Angeklagten beabsichtigte Flucht gelungen wäre.

Dr. Herzog: Eine Flucht war nicht beabsichtigt.

Präs.: Ich bitte den Herrn Vertreter des Privatklägers nicht zu unterbrechen.

Dr. Jaques: Ich bitte zu erwägen, wie lange es gedauert hätte, bevor es meinem Clienten gelungen wäre, seine Ehre makellos herzustellen.

Scharf: Ich bitte zu constatiren, daß ich mich freiwillig stellte.

Präs.: Hierüber werden die Geschwornen aus den Acten aufgeklärt werden. Ich bringe nun die Note über die gepflogene Hausſuchung vom 4. Juli zur Verlesung:

K. K. Polizei-Commissariat
der inneren Stadt.

Z. 10153. Wien, den 4. Juli 1869.

**An das löbliche k. k. Landesgericht in Strafsachen!**

Note!

In Erledigung der geschätzten Zuschriften vom 2. und 3. l. Mts. Z. 21431 und 21432, betreffend den Herausgeber und Eigenthümer der Sonn- und Montags-Zeitung, Alexander Scharf, beehrt man sich, dem löblichen k. k. Landesgerichte zu eröffnen: daß gestern den 3. d. Mts. Nachmittags 5 Uhr in der Wohnung des Herrn Scharf, Kolowratring Nr. 9, unter Beiziehung von dessen Schwager Horowitz und des Gerichtsdieners Wiesbauer und den nöthigen Civilwachen eine Hausdurchsuchung vorgenommen wurde und daß Herr Scharf weder in seinen Zimmern, noch in denen seines Schwagers Horowitz, welche Wohnungsräume verbunden sind, getroffen wurde. Die Scharf'schen Wohnungsräume tragen den Charakter des längeren Unbewohntseins (Betten blos mit Matratzen ꝛc.) an sich, und er dürfte schon durch längere Zeit nicht in denselben sich aufgehalten haben.

Herr Scharf war auch in der in demselben Hause befindlichen Druckerei nicht anwesend.

Die durch Vermittlung des Herrn Anklägers überbrachten Agentenberichte und Notizen bestätigen sich in seiner Weise und liefern keinen Anhaltspunct.

Es vereinen ſich vielmehr alle Nachrichten, daß Herr Scharf ſchon vor mehreren Tagen nach Reichenhall in Baiern zu ſeiner Gattin abgereiſt iſt, und auch Herr Banquier Schiff ſpricht die beſtimmte Behauptung aus, daß Herr Scharf nach Reichenhall abgereiſt iſt.

Sollte die geringſte Spur entdeckt und eine poſitive Nachricht über Scharf's Aufenthalt bekannt werden, ſo wird man allſogleich das löbliche k. k. Landesgericht behufs Ueberſendung des Gerichtsdieners Wiesbauer in Kenntniß ſetzen und beehrt ſich, das Hausdurchſuchungs-Protocoll, Zuſtellungsbeſtätigung, Ladung, Geſchwornenliſte und Anklageſchrift zu übermitteln.

21496 präs. 4. Juli 1869.
226. 15131.

**Protocoll** vom 3. Juli 1869,
aufgenommen von dem k. k. Polizeicommiſſariate der innern Stadt Wien.

Ueber die in dem Hauſe Nr. 9 Kolowratring über Zuſchrift des k. k. Landesgerichts vom 3. Juli 1869 Z. 21.432 vorgenommene Durchſuchung der Wohnung des Herrn Alexander Scharf, Herausgeber und Eigenthümer der Sonn- und Montags-Zeitung.

Gegenwärtige:

Polizeicommiſſär Kupferſchmidt, der gegenwärtige Wohnungs-Inhaber Horowitz, der Gerichts-Amtsdiener Wiesbauer und die gefertigten Civilwachmänner.

Die Durchſuchung erfolgte um 5 Uhr aus Anlaß der oben citirten Zuſchrift und hat als Ergebniß, daß Herr Alexander Scharf weder in ſeiner noch in der Wohnung des Herrn Horowitz, ſeines Schwagers, die nebenan gelegen iſt, gefunden wurde.

L. Horowitz m/p. Ignaz Demel m/p.
Infd. Anton Heidenreich m/p.
Kupferſchmidt m/p. Dominik Welt m/p.
Heinrich Wiesbauer m/p.,
Amtsdiener.

Scharf: Ich bitte, die Wohnung iſt in ſo ferne verbunden, als ich den Schlüſſel zur Thüre habe, aber nur zu meinem Privatgebrauche. Ich bitte auch zu conſtatiren, wer die Wohnung zahlt. Aus der Zuſchrift iſt zweierlei erſichtlich, daß man in die Wohnung meines Schwiegervaters ein-

gedrungen, und daß es trotz der Legion von Spitzeln, die der Privatkläger hielt, nicht gelungen iſt, eine Spur meines Aufenthaltes zu entdecken.

Dr. Jaques: Ich proteſtire gegen die Behauptung, daß ich eine Legion von Spitzeln unterhielt.

Scharf: Ich bitte, es heißt ja wörtlich im Polizeiberichte: „die durch die Vermittlung des Herrn Privatklägers von Agenten gebrachten Notizen und Berichte beſtätigen ſich in keiner Weiſe.“

Dr. Jaques: Ich bitte, dem Herrn Angeklagten zu verweiſen, daß er ſich über den Inhalt der Note in ſo verletzender Weiſe äußere.

Präſ. (zu Scharf): Ich muß darauf hinweiſen, daß Sie ſich ſolcher Ausdrücke zu enthalten haben. Nichts berechtigt Sie, weiter zu gehen, als der Inhalt der Note.

Dr. Jaques: Ich conſtatire, es handelt ſich hier um einen Beſchluß des hohen Landesgerichtes in Strafſachen, und jeder Vorwurf, der vom Herrn Angeklagten in dieſem Augenblicke erhoben wird, iſt eine Anklage dieſes k. k. Landesgerichtes ſelbſt.

Dr. Herzog: Die Aufſtellung von Privat-Agenten hat wohl das hohe Landesgericht nicht verfügt.

Dr. Jaques: Ich proteſtire auf das Entſchiedenſte gegen die Zumuthung einer Aufſtellung von Privat-Agenten.

Dr. Herzog: Es ſteht aber im Polizeiberichte.

Dr. Jaques: Wenn es darin ſteht, ſo iſt es ein Irrthum. Herr Scharf war übrigens von Wien fort, um es unmöglich zu machen, daß ihm eine Zuſtellung übermittelt werde. Ich werde bitten, die Herren Geſchwornen darüber aufzuklären, welche Wirkung die unterbliebene Zuſtellung gehabt hätte, und welche Wirkung die am 3. Juli in Reichenhall erfolgte Zuſtellung für den Angeklagten nach dem Geſetze haben mußte. Daraus wird auch der Grund erſichtlich werden, weshalb ſich der Angeklagte nunmehr zur Verhandlung geſtellt hat.

Präſ.: Ich halte es für nothwendig, die Herren Geſchwornen aufzuklären, daß nach §. 37 der Str.-Pr.-Ordn. dem Privatkläger dieſelben Rechte zuſtehen, als dem Staatsanwalte, dem bekanntlich die Befugniß zuſteht, die Sicherheitsbehörde, wo es ihm nothwendig erſcheint, in Anſpruch zu nehmen.

Dr. Herzog: Nachdem aber von Seiten des Herrn Vertreters des Privatklägers in Abrede geſtellt wurde, daß der Polizeicommiſſär die Wahrheit geſagt, ſo beantrage ich die Vorladung desſelben. Im Uebrigen habe

ich das Recht, Tausende von Privat-Agenten zu miethen, nicht bestritten, allein die Würdigung dieses Vorganges in moralischer Beziehung scheint mir von Bedeutung zu sein.

Dr. Jaques: Ich bin vollkommen einverstanden mit der Vorladung des Polizeicommissärs, damit sich zeige, daß auch nicht das Allergeringste geschehen ist, wodurch eine Täuschung des Gerichtes oder von wem immer hätte herbeigeführt werden sollen. Ich wäre jeden Augenblick bereit, wenn Sie wollen, die ganze Polizei vorladen zu lassen. Denn es kann sich durch die Vernehmung der Polizeiorgane nur zeigen, daß ich nichts gethan habe, was nicht in meiner Verpflichtung als Vertreter des Klägers gelegen und durch sie geboten ist, nichts, was auch nur im Entferntesten gegen das Gesetz oder gegen die Würde der Stellung des Anklägers verstieße.

(Der Gerichtshof beschließt, den Polizeicommissär Kupferschmidt vorzuladen.)

Ferner gelangt zur Verlesung eine Note des Kreisgerichtes Eger auf das Ersuchen des Landesgerichtes bezüglich der Zustellung an den Angeklagten in Franzensbad. Der Bericht des Gerichtsbeamten lautet:

4. Juli 1869.

$\frac{3710}{1261}$ Stf.

**Löbliches k. k. Kreisgericht!**

Mathias Rubritius,
k. k. Bezirks-Adjunct,
berichtet ad Exh. Nr. 3646 Stf. über die fruchtlose Zustellung der Anklageschrift des Dr. Jaques m. n. des Paul Schiff an den Redacteur Herrn Alexander Scharf.

Löbliches k. k. Kreisgericht!

Mit Beziehung auf den ad Nr. 36464 erhaltenen Auftrag wegen Zustellung der Anklageschrift des Dr. Heinrich Jaques m n. des Banquiers Paul Schiff gegen den Redacteur der Sonn- und Montags-Zeitung, Herrn Alexander Scharf, erstatte ich unter Anschluß der betreffenden Acten und des Telegramms vom 3. Juli 1869 nachstehenden Bericht:

Ich verfügte mich am 2. Juli 1869 nach Franzensbad und habe bei dem dortigen Bürgermeisteramte in Erfahrung gebracht, daß ein Herr

Alexander Scharf in der Curliste nicht eingetragen erscheint, wohl aber eine Alexandrine Scharf, Redacteurs-Gattin, sub Nr. 394 verzeichnet sei, welche in der Kaiserstraße zum goldenen Engel wohne.

Bei der Besitzerin dieses Wohnhauses Nr. 6 erfuhr ich weiter, daß Frau Alexandrine Scharf im 2. Stock Nr. 23 wohne, noch da sei, daß ihr Gatte sich bei ihr etwa zwei bis drei Tage in dem letzten Drittel des Monates Juni 1869 aufgehalten und über Anrathen des Dr. Boschan die Cur zu nehmen beabsichtige, sofort auch ein Schwarzisches Bad bei Dr. Loimann nahm, das ihm nicht zusagte, weshalb er die Cur nicht fortsetzte und nach Wien abreiste.

Ueber das mündliche Ansuchen des Dr. Jaques mit Zustimmung des hohen Kreisgerichts-Präsidiums begab ich mich am 3. Juli 1869 in die Wohnung der Frau Alexandrine Scharf, um die Zustellung der Anklageschrift an sie zu veranlassen, worauf, von dem Zwecke meines Erscheinens in Kenntniß gesetzt, Frau Alexandrine Scharf erwiderte: daß diese Angelegenheit die Redaction angehe, daß sie damit nichts zu thun habe, daß sie auch in Wien für ihren Gatten keine Zustellung annehme, und daß man sie nicht zwingen könne, in Franzensbad eine Zustellung für ihren abwesenden Gatten anzunehmen, sie protestire gegen einen derlei Vorgang und bat, sie für die Folge mit derlei Sachen zu verschonen, da sie zu Ende ihrer Cur sei und sofort auch abreisen werde. Frau Alexandrine Scharf lag mit verbundenem Kopfe am Sopha und war offenbar angegriffen und leidend.

Unter solchen Umständen konnte die Zustellung an Frau Alexandrine Scharf nicht veranlaßt werden, und füge ich nur noch bei, daß ihre Hausfrau Rosa Stern, Besitzerin des Hauses Nr. 6 in Franzensbad, mich versicherte, daß sich Herr Alexander Scharf derzeit in Wiesbaden aufhalte und daß ich diese Angabe auch in einer andern Weise bestätigt fand.

Eger, den 3./4. Juli 1869.

Mathias Rubritius m/p.,
k. k. Bezirks-Adjunct.

Präs.: Ich sehe mich veranlaßt, mit Bezug auf den Inhalt dieses Actenstückes die Herren Geschwornen darauf aufmerksam zu machen, daß das Krankheitszeugniß vom 21. Juni von Dr. Boschan in Franzensbad bestätigte, Herr Scharf habe eine Cur nothwendig. Die Besitzerin des Hauses theilt hingegen mit, Herr Scharf habe sich in den letzten Tagen des

Monats Juni 2—3 Tage bei ihr aufgehalten und ſei dann nach Wien gereiſt. Ich bitte, ſich einen Schluß darüber zu machen, in wie ferne anzunehmen ſei, daß ſich der Herr Angeklagte um den 25.—28. Juni in Wien befunden habe.

Scharf: Daß ich mich nicht nochmals in die Curliſte eintragen ließ, geſchah aus dem Grunde, weil ich nicht die Curtaxe zahlen wollte. Die Miethfrau in Franzensbad hat aus Furcht ihre Ausſage unrichtig abgegeben. Ganz Franzensbad war in Aufregung, als handelte es ſich um einen Staatsverbrecher. Die arme Miethsfrau hat in ihrer Angſt geſagt, daß ich blos zwei Tage dort war, um den Amtsdiener abzufertigen; ich war aber acht Tage dort.

Präſ.: Es war kein Amtsdiener, ſondern eine Gerichtsperſon.

Scharf: Deſto größer war ihr Schrecken vor einer höheren Gerichtsperſon.

Dr. Jaques: Der Herr Angeklagte hat behauptet, daß ſeiner Frau Gemalin mit der Verhaftung gedroht wurde. Ich erſuche den Herrn Angeklagten, ſich zu äußern, ob er bei dieſer Behauptung verharre.

Scharf: Ich verharre dabei und nenne Dr. Loimann, Bürgermeiſter von Franzensbad, die Miethfrau Roſa Stern, Dr. Boſchan, die Zuckerbäckerin Frau Krenn und Frl. v. Giskra als Zeugen.

Dr. Jaques: Darf ich bitten, den Herrn Angeklagten fragen zu dürfen, durch wen die Drohung an ſeine Frau geäußert wurde? Wenn der Herr Angeklagte behauptet, es ſei durch mich oder in meinem Auftrage geſchehen, ſo erkläre ich das für eine Lüge und behalte mir eine perſönliche Klage vor.

Scharf: Ich erkläre, daß es mir von meiner Frau mitgetheilt wurde, und kann nur ſagen, daß ich eine Disciplinarunterſuchung gegen Herrn Dr. Jaques bei der Advocatenkammer einzuleiten beabſichtige.

Präſ.: Ich richte nun an Sie die beſtimmte Frage, wer hat Ihrer Frau mit der Verhaftung gedroht?

Scharf: Das müßte meine Frau beantworten.

Präſ.: Dann ſind Sie auch nicht berechtigt zu ſagen, es wurde mit der Verhaftung gedroht und das Vorgehen des Privatklägers zu verdächtigen, als hätte er eine ſolche Drohung veranlaßt.

Scharf: Ich bitte, ich kann das Telegramm vorlegen, das ich von meiner Frau erhielt, ich war ganz erſchreckt, als mir meine Frau nach München nachgereiſt kam. Ich frug ſie, ob ihr Dr. Boſchan die Erlaubniß dazu ertheilt hätte, darauf ſagte ſie ja, und er hat mir ſogar ange-

rathen, abzureiſen, weil mich die längere Anweſenheit in Franzensbad nur aufregen und auf meine Geſundheit nachtheilig wirken könnte. Das wollte ich nur bemerkt haben. Uebrigens wird die gegen Hrn. Dr. Jaques einzuleitende Disciplinarunterſuchung zeigen, ob Herr Dr. Jaques Unrecht gethan hat oder nicht.

Vot. Gernerth: Nachdem Sie gegen Herrn Dr. Jaques eine Disciplinarunterſuchung einleiten wollen, müſſen Sie doch denken, daß Ihrer Frau von ihm gedroht wurde.

Angekl. ſchweigt.

Dr. Jaques: Ich kann mich dem Herrn Angeklagten nur zu Dank verpflichtet erklären (es iſt das einzige Mal), wenn er mit der Einleitung der Disciplinarunterſuchung vorgeht. Ich wünſche ſie und freue mich darüber. Sie wird neuen Aufſchluß darüber geben, welche Mittel der Herr Angeklagte anwendet, um ſeine Sache vor den Herren Geſchwornen zu führen. —

Zur ferneren Verleſung gelangen ein gerichtliches Protocoll vom 5. Juli, worin Herr Dr. Sigmund Reis, Hausarzt des Angeklagten ſeit mehreren Jahren, bei dem Unterſuchungsrichter angibt, Herr Scharf ſei geſund und kräftig, habe nur manchmal kleine Leiden, Kopfſchmerzen oder Congeſtionen, wie ſie bei einem ſanguiniſch-choleriſchen Temperament gewöhnlich vorkommen, und derſelbe gebrauche beinahe alljährlich zu ſeiner Stärkung die Seebäder in Oſtende. Dr. Reis gibt ferner an, er habe keinen Grund gehabt, dem Angeklagten ein ſpecielles Bad zum Curgebrauche zu empfehlen.

Dr. Jaques erſucht den Herrn Präſidenten, anzugeben, wie ſich dieſe Ausſage über den effectiven Geſundheitszuſtand des Angeklagten zum Zeugniſſe des Dr. Boſchan in Franzensbad verhält; der Gegenſtand wird jedoch dem Plaidoyer zugewieſen.

Ferner werden verleſen die Ausſagen der beiden Stubenmädchen im Hauſe des Angeklagten. Das eine Mädchen ſagt aus, daß Herr Scharf nach Reichenhall und dann nach Franzensbad reiſte und am 28. Juni wieder abreiſte; ſie wiſſe nicht wohin. Während ſeiner Anweſenheit in Wien habe er ſich öfter zu Hauſe aufgehalten, auch da geſchlafen. Ferner die Ausſagen des Dienſtmädchens der Schwiegermutter des Herrn Scharf, daß dieſer verreiſte, nach einigen Tagen zurückkam und 14 Tage hier blieb, daß er darauf nach Reichenhall und Franzensbad ging, dann ſich hier aufhielt und am 28. Juni verreiſte. Es ſei ihr nicht bekannt, daß Herr Scharf zu jener Zeit von Jemanden geſucht wurde.

Präſ.: Die Mädchen ſagen aus, das eine, daß Sie ſich einige Tage vor dem 28. Juni in Wien aufgehalten haben, das andere ſagt, kurze Zeit. Iſt das richtig?

Scharf: Ich habe mich in der Wohnung aufgehalten von einem Abend zum andern, um vor dem Antritte einer längeren Reiſe einige dringende Geſchäfte in Ordnung zu bringen und am nächſten Abende mit dem Schnellzuge abzureiſen.

Dr. Jaques: Ich bitte, daß zu Protocoll genommen werde, der Herr Angeklagte habe ſich für eine längere Reiſe vorbereitet.

Scharf: Ich hatte ja noch keine Vorladung und wußte auch nichts von einer Anklageſchrift. Es war auch damals noch Niemand mit einer Zuſtellung im Hauſe geweſen.

Präſ.: Ihrem Factor wurde die Zuſtellung gemacht, und daß er Ihnen nichts mitgetheilt habe, iſt um ſo wunderlicher, als gerade dieſer Factor ein Vertagungsgeſuch eingereicht hat. Daraus läßt ſich leicht combiniren, daß Ihnen der Anklagebeſchluß bekannt ſein mußte. Nun frage ich Sie, wie verträgt ſich dieſes Verhalten mit der Achtung vor dem Gerichte und den Geſchwornen, von der Sie uns vorgeſtern verſicherten?

Scharf: Ich erkläre, daß ich nur wenige Stunden hier war, da ich Vormittags Geldgeſchäfte abzuwickeln hatte und bekanntlich die Geſchäfte an den öffentlichen Caſſen nur Vormittags abgemacht werden können; ich kam alſo gar nicht in's Redactionsbureau. Ich hatte Herrn Spitzer von Franzensbad das Zeugniß eingeſchickt; er konnte alſo das Geſuch überreichen, ohne daß er mit mir geſprochen.

Dr. Jaques: Ich erlaube mir zu fragen, ob der Factor des Herrn Angeklagten, Herr Heinrich Spitzer, das Krankheitszeugniß von Dr. Boſchan und das Vertagungsgeſuch in ſeinem eigenen Namen, oder in dem des Herrn Angeklagten eingereicht hat?

Scharf (mit lauter Stimme): Ja, in meinem Namen.

Dr. Jaques: Ich bitte zu conſtatiren, daß der Angeklagte, nachdem er am 28. Juni in Wien war und nachdem er wiſſen mußte, daß die Verhandlung am 12. Juli ſtattfinden ſollte, von hier fortreiſte, damit ihm keine Anklageſchrift zugeſtellt werden könne. Ich erlaube mir neuerlich die Bitte, die Herren Geſchwornen darauf aufmerkſam zu machen, welche Wirkungen es gehabt hätte, wenn es dem Herrn Angeklagten gelungen wäre, die Zuſtellung der Anklageſchrift zu vereiteln.

Dr. Herzog: Ich halte einen wesentlichen Theil dieser Constatirung für falsch, nämlich den, daß mein Client wußte, daß am 12. Juli gegen ihn eine Strafverhandlung stattfinden werde.

Dr. Jaques: Herr Scharf hat zugegeben, daß er den Auftrag zur Einbringung des Vertagungsgesuches gegeben und er hat damit indirect zugestanden, daß er wußte, am 12. Juli sei die Verhandlung.

Präs.: In dem Vertagungsgesuche heißt es ausdrücklich: „Die am 12. Juli d. J. stattfindende Schlußverhandlung u. s. w."

Dr. Herzog: Herr Scharf hat ja das Gesuch nicht dictirt.

Dr. Jaques: Ich habe durchaus nichts dagegen, wenn der Herr Vertheidiger behauptet, daß Herr Scharf noch nichts vom Datum der Schlußverhandlung wußte, obwohl es in allen Zeitungen stand, und ich will annehmen, daß er keine einzige von allen Wiener Zeitungen, welche beinahe täglich über die Sache berichteten, gelesen hat. (Heiterkeit.)

Präs.: Ich constatire, daß, falls es nicht gelungen wäre, dem Herrn Angeklagten acht Tage vor dem 12. Juli die Anklageschrift zuzustellen, all' die Schritte, welche Herr Schiff zur Rehabilitirung seiner Ehre unternommen hat, vergeblich gewesen und die ganze Sache frustrirt worden wäre. Es war demnach von entscheidender Wichtigkeit, diesen Termin einzuhalten.

Scharf: Daß es nicht meine Absicht war, die Verhandlung zu vereiteln, geht daraus hervor, daß ich, trotzdem es nicht gelingen konnte, mir die Anklageschrift zuzustellen, mich doch freiwillig gestellt habe.

Dr. Jaques: Ich bitte aber zu constatiren, daß der Herr Angeklagte wußte, es wäre in seiner Abwesenheit in contumaciam gegen ihn verhandelt worden, nachdem einmal die Zustellung in Reichenhall gesetzmäßig erfolgt war.

Es gelangt zur Verlesung eine Zuschrift des königl. baierischen Landgerichtes in Reichenhall.

Nr. 327. Reichenhall, am 5. Juli 1869.

**Das königliche Landgericht Reichenhall**

an

das k. k. Landesgericht in Wien.

Untersuchung gegen Alexander Scharf und Consorten wegen Ehrenbeleidigung betreffend.

Beifolgend beehre ich mich, auf geehrte Zuschrift vom 2. Juli l. J. präs. den 3. Juli l. J. Abends 7½ Uhr, den Zustellungsnachweis, eine

Vernehmung des Hotelbesitzers Wassermann und eine Kosten-Specification, letztere zur gefälligen Honorirung, vorzulegen.

Aus den Amtshandlungen des diesseitigen Gerichtes dürfte ersehen werden, daß man diesseits sicher bemüht war, die Ladung und Anklageschrift dem Beschuldigten selbst zu insinuiren, und zwar noch während des Laufes des 3. Juli.

Allein Herr Scharf hat die Insinuation — obwohl er zuverlässig bis Abends 8 Uhr noch in Reichenhall war — dadurch unmöglich gemacht, daß er sich nicht treffen ließ.

Demgemäß geschah die Insinuation, den Bestimmungen der Artikel 308 der Proceßnovelle vom Jahre 1848 entsprechend, durch Aushändigung an den Quartiergeber — welche Ladung in Baiern in allen Straf- und Schwurgerichtsfällen dieselbe Wirkung hat, als ob sie an den Beschuldigten selbst erfolgt wäre.

Ueberhaupt hat Scharf bereits mehrfach mitgetheilt, daß auf den 12. Juli 1869 gegen ihn Verhandlungstermin anberaumt ist, weiß demnach der so außerordentlich streng zu interpretirenden Ladung vor dem Vollzug sich sicher zu entwinden und damit dem Gesetz und dem Gericht Hohn zu sprechen.

Der königl. Landrichter
Bayrhammer m/p.

Dr. Herzog: Ich constatire, daß dies kein österreichisches Gericht ist und ich erkenne dessen Autorität nicht an.

Präs.: Ich muß den Herrn Vertheidiger darauf aufmerksam machen, daß ich nicht zulassen kann, die Glaubwürdigkeit des baierischen Gerichtes zu schmälern.

Scharf: Ich constatire, daß Herr Dr. Jaques in Reichenhall war, um die Zustellung zu versuchen. Der Grund, warum ich an jenem Abend abreiste, war der Eintritt des schon erwähnten traurigen Ereignisses.

Es gelangt zur Verlesung eine Relation des baierischen Gerichtsschreibers Hogger, wonach von ihm die Anklage am Tische des Hotels für Herrn Scharf, Nachts um ½12 Uhr, niedergelegt wurde.

$\frac{22066}{231}$ präs. 9. Juli 1869.

Z. 19934.

## Zuſtellungsbeſtätigung.

Die Gefertigten beſtätigen, am beigeſetzten Tage die Vorladung zu der am Montag den 12. Juli 1869 beginnenden Hauptverhandlung gegen Alexander Scharf und Conſorten wegen Ehrenbeleidigung nebſt den angeführten Beilagen erhalten zu haben.

| Name | Wohnort | Benennung der Beilagen |
|---|---|---|
| Alexander Scharf | derzeit in Reichenhall in Baiern | 1 Anklageſchrift<br>2 Geſchwornenliſten<br>3 Zeugenliſten |

In Folge Requiſition des k. k. Landesgerichtes Wien am 2. d. M. vom königl. Landgerichte Reichenhall beauftragt, obenbezeichnete Urkunde dem Geklagten ad manus zu inſinuiren, begab ſich der unterfertigte königliche Bezirks-Gerichtsſchreiber in die Wohnung des Redacteurs Alexander Scharf aus Wien, zugereiſt, dahier im Louiſenbade wohnhaft, verſtändigte den Herrn Hotelbeſitzer vom Zwecke des Beſuches und erfuhr von demſelben, daß genannter Beklagter im Zimmer Nr. 2 ſeines Hotels wohne und zu ſeiner Abreiſe noch keine Vorkehrung getroffen habe.

Nachdem Beklagter Scharf bei der Abendſtunde 8 Uhr eben ſeine Wohnung verlaſſen, ließ ſich Unterzeichneter für ſich und den zum Zwecke der Urkundenzuſtellung beigezogenen königl. Landgerichtsdiener Röhrlein ein Zimmer anweiſen, um die Rückkunft des Geklagten abzuwarten.

Daſelbſt bis gegen die Mitternachtsſtunde abgewartet, vermochte mehrgenannter Angeſchuldigter nicht getroffen zu werden, weshalb man die Original-Anklageſchrift nebſt Beilagen in Gegenwart des Herrn Gaſthofbeſitzers auf den Tiſch des vom Beklagten zur Stunde noch bewohnten Zimmers niederlegte und dem Hotelbeſitzer übergab, auch in dieſer Weiſe die Zuſtellung als nach baieriſchem Geſetze richtig vollzogen bewerkſtelligte. Zur Beſtätigung der Amtshandlung unterzeichnen als Zeugen:

J. A. Waſſermann m/p.

Röhrlein m/p., Gerichtsdiener.

Gefertigt den dritten Juli (1869) Eintauſend achthundert ſechszig Neun, Nachts 11½ Uhr, mit dem Beifügen, daß Beklagter die Zuſtellung ad manus mit allen Mitteln zu vereiteln ſcheint.

Ferd. Hogger m/p.,
königl. baieriſcher Gerichtsſchreiber.

Präſ.: Es gelangt zur Verleſung die Zeugenausſage des Quartiergebers des Angeklagten, Herrn Waſſermann in Reichenhall.

Dr. Herzog: Zur Wahrung unſerer Rechte muß ich ſagen, ſowohl die Zeugenausſage Waſſermann's, als die Ausſage des Amtsdieners und des Beamten in Reichenhall ſind für mich lauter einfache unbeeidete Zeugenausſagen. Ich erkläre ausdrücklich, daß ich die Verleſung dieſer Actenſtücke nach §. 31 der Geſch.-G.-O. nicht billige. Ich wäre gezwungen, auch die perſönliche Vernehmung zu beantragen.

Präſ. verlieſt die betreffende Beſtimmung des §. 31 der Schwurgerichts-Ordnung.

Dr. Herzog: Im Proceſſe Ebergenyi ſind Perſonen von München nach Wien gefahren und Reichenhall iſt von Wien nicht 10 Stunden entfernt. Ich würde aber auch in die Verleſung willigen, wenn dieſe Perſonen nicht die allergehäſſigſten Bemerkungen über den Herrn Angeklagten gemacht hätten. Solche Bemerkungen müſſen durch Facten aufgeklärt werden.

(Der Gerichtshof beſchließt, die Ausſage zu verleſen.)

Präs. am 5. Juli 1869 R 7/327.

## Zeugenvernehmung

zur Unterſuchung gegen Alexander Scharf und Conſorten wegen Ehrenbeleidigung.

Reichenhall, am 5. Juli 1869.

Präs.
Der königl. Landrichter:
Bayrhammer.
Mühlberger act.

Den genannten Zeugen hat man, nach Artikel 207 Theil II des Strafgeſetzbuches vom Jahre 1813, über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides belehrt, vor Meineid verwarnt und ſofort vernommen, wie folgt:

### Generalia.

Ich heiße Aron Waſſermann, bin moſaiſcher Religion, 45 Jahre alt,
geboren in Harburg,
ſeßhaft in München,
verheiratet,

Vater von vier Kindern,
Besitzer dahier eines Hotel garni,
lebe in glücklichen Vermögens-Verhältnissen,
legal beeidiget.

Specialia.

Zur Sache:

Den Herrn Alexander Scharf kenne ich erst seit heuriger Saison, denn wie er ungefähr um den 20. Juni hier sich aufgehalten hat, hatte er einige Male an meiner Table d'hôte gespeist.

Wie er aber am 29. Juni Abends zum zweiten Male kam, hat er sich bei mir einlogirt. Er war hier, um seine Kinder zu besuchen, die sich bei seiner Frau Schwiegermutter Goldberg in der Villa Mann befinden.

Legitimationspapiere sah ich bei ihm nicht und er schrieb sich im Fremdenbuche als Privatier ein.

Er schaut sich als ein Mann von 40 Jahren, ist sehr groß, breitschultrig, hat schwarzen Bart und zwar langen und großen Vollbart.

Dieser Herr Scharf wohnte bei mir bis Sonntag den 4. Juli Früh, wo von seiner Frau Schwiegermutter seine Kleider in meinem Hause abgeholt wurden. Die Frau Goldberg schickte mir die Schlüssel zu seinen Kästen und ich schickte ihr dann die versperrten Habseligkeiten zu. Am Samstag den 3. Juli ging er aus meinem Hause fort, nachdem er mir im Verlaufe des Nachmittags eröffnet hatte, daß er am Sonntag in der Früh mit der Bahn nach München gehe, um seine Frau zu holen.

Am Samstag Abends aber kehrte er nicht mehr in mein Haus zurück und ich sah ihn auch vor seiner Abreise nicht wieder. Er hat bei mir seine Rechnung noch offen, sein Zimmer war am Dritten Abends noch voll von seinen Kleidern, nichts war gepackt und sohin kann ich wohl mit Bestimmtheit annehmen, daß Herr Scharf noch in sein Zimmer zurückgekehrt wäre, wenn er nicht gemuthmaßt hätte, daß die Abgeordneten des Gerichtes auf ihn warten.

Für diese Vermuthung spricht auch der Umstand, daß er den Schlüssel zu seinen Kästen seiner Frau Schwiegermutter übergab, um seine Effecten abholen zu können.

Jedenfalls sah ich den Herrn Scharf am Samstag den 3. noch so spät Abends, daß von hier kein Zug mehr abginge und wenn er abgereist ist, hätte er mit eigenem Fuhrwerk von hier abgehen müssen.

Ich vermuthe, daß er Wink darüber erhielt, daß der Herr Rechtsanwalt seines Herrn Gegners in Reichenhall ist, und da ließ sich Herr Scharf einfach in meinem Hause nicht mehr sehen.

Die Decretur, die ich für ihn erhalten habe, wollte ich der Frau Goldberg geben, vielmehr ich legte sie auf den Tisch in der Wohnung des Scharf, allein die Frau Goldberg ließ die Anklageschrift liegen und so habe ich sie in meinen Händen, bis der Herr Scharf zurückkehrt. Sonst habe ich in dieser Sache nichts anzugeben und unterzeichne

J. A. Wassermann m/p.

Königliches Landgericht Reichenhall.

L. S. Bayrhammer m/p.
Mühlberger m/p.

Präs. (nach der Verlesung): Wie so ist diese Aussage gehässig?

Dr. Herzog: Ich beziehe mich nicht auf die Wassermann's, obwohl ich diese Aussage eine leichtsinnige nennen kann, da dieselbe zu Ungunsten meines Clienten auf die Herren Geschwornen wirken könnte. Was die frühere Bemerkung betrifft, bezog sie sich darauf, daß in einem amtlichen Schreiben ohne bestimmte Facta gesagt wurde: Scharf werde nicht mehr in der Lage sein, dem Gesetze und den Gerichten Hohn zu sprechen; es wurde gesagt, mein Client habe der Zustellung der Anklageschrift sich zu entziehen versucht. Ich muß solche Aeußerungen ihrer Form nach als den Ausdruck von Gehässigkeit bezeichnen.

Präs.: Ich erkläre, daß diese Beschuldigung nicht gerechtfertigt ist. Ich muß protestiren gegen Aeußerungen, welche darauf abzielen die Geschwornen irrezuführen. Die Aussage ist vor Gericht beschworen, Sie sind nicht berechtigt zu sagen, daß sie eine leichtsinnige sei. Ich kann auch nicht gestatten, daß auf ämtliche Handlungen eines ausländischen Gerichtes der Schatten der Gehässigkeit und der Pflichtwidrigkeit geworfen werde. Ich muß das entschieden zurückweisen. — Ich muß nun constatiren, daß in Folge dieses Schreibens der Gerichtsbeschluß gefaßt wurde, Journal-Nr. 82, daß diese Zustellung als dem Gesetze gemäß (§. 149 Straf-Proceß-Ordnung vom Votant Gernerth verlesen) zu betrachten sei.

Dr. Jaques: Ich wünsche genau constatirt zu sehen, daß die Zustellung in Reichenhall am dritten Juli, also am letzten Tage erfolgte, an welchem sie zu geschehen hatte, wenn die Abhaltung der Hauptverhandlung

überhaupt ſtattfinden ſollte, und durch die vielen Reiſen wäre es dem Herrn Angeklagten bald gelungen, die Abhaltung der Verhandlung zu verhindern.

Präſ.: Das iſt richtig. Die Anklageſchrift mußte nach dem Geſetze 8 Tage vor der Verhandlung zugeſtellt ſein, ſonſt war die Verhandlung unmöglich gemacht.

Dr. Jaques: Herr Angeklagter, Sie haben erklärt, daß Sie mit mir ein Geſpräch gepflogen hätten, worin ich mich äußerte: Es iſt für mich eine wahre Wonne, gegen Sie den Proceß zu führen, worauf Sie erklärten, es werde mir nicht gelingen, Ihnen die Anklageſchrift zukommen zu laſſen, und das wäre der Grund geweſen, warum Sie mit allen Mitteln beſtrebt waren, die Zuſtellung zu vereiteln. Verharren Sie bei dieſer Ausſage?

Scharf: Ja.

Dr. Jaques: Haben Sie in dieſem Geſpräche (ich bedauere, ein Privatgeſpräch hier vorbringen zu müſſen, muß es aber, weil der Angeklagte ſich direct auf dasſelbe bezogen und es als Grund ſeines Vorgehens bezeichnet hat) mir nicht ausdrücklich erklärt: „Ihnen, Hr. Doctor, ſage ich, daß ich die beiden Artikel geſchrieben habe, weil ich Sie als Ehrenmann kenne und weiß, daß Sie unter keinen Umſtänden einen Gebrauch von dieſer Kenntniß machen werden."

Scharf (entſchieden): Nein. Ich habe geſagt: „Herr Doctor, wenn ich ſie geſchrieben hätte, ſo würde ich es Ihnen geſtehen, da Sie von einem ſolchen Geſtändniß als Ehrenmann keinen Gebrauch machen würden. Es macht mir aber Spaß, Ihnen weder Ja noch Nein zu ſagen."

Dr. Jaques (zum Präſ. gewendet): Mit Rückſicht auf dieſe unwahre Angabe wäre es zwecklos, diesfalls weitere Fragen an den Angeklagten zu richten.

Präſ.: Sie haben ſich, Ihren Angaben nach, nur aus perſönlichen Gründen gegen Hrn. Dr. Jaques veranlaßt geſehen, die Autorſchaft in Abrede zu ſtellen. Der §. 174 der Str.-P.-O. ſagt, daß der Angeklagte der Wahrheit gemäß zu antworten habe. Wie vereinigen Sie Ihre Achtung vor dem Gerichtshofe und den Herren Geſchwornen mit einer falſchen Verantwortung?

Scharf: Wie ich bereits gelegentlich meiner perſönlichen Verantwortung auseinandergeſetzt habe, war zwiſchen mir und Hrn. Dr. Jaques eine längere Converſation. Ich habe dieſe Verantwortung als jenes pſychologiſche Moment bezeichnet, daß ich kein Huſarenſtückchen an mir wollte

zeigen lassen. Ich wollte mir übrigens meine Verantwortung für die Schlußverhandlung vorbehalten.

Präs.: Sie haben auch gesagt, Sie können sich nur wundern, daß man Sie für den Autor halte. Die Herren Geschwornen werden wissen, was Sie von dieser Verantwortung zu halten haben.

Mittlerweile gelangt an den Präsidenten die Meldung, daß die Zeugen Hr. Theodor Bauer, Julius Hirsch und der Polizeicommissär Kupferschmidt erschienen sind. Herr Theodor Bauer, 47 Jahre alt, Director der nieder-österr. Escomptebank, wird vorgerufen.

Präs.: Sie sind als Zeuge berufen, um über einige Börsengeschäfte des Herrn Schiff Auskunft zu geben. Es soll zu Ihrer Kenntniß gekommen sein, daß Herr Schiff in Baubank-Actien bedeutende Geschäfte gemacht hat und zwar in der Richtung der Contremine.

Zeuge: Ich bedauere, diese Frage nicht beantworten zu können. Ich bin kein Börsenbesucher und weiß daher auch nicht, welche Geschäfte Herr Schiff an der Börse macht.

Präs.: Man muß ja nicht gerade Börsenbesucher sein; als Director der n.-ö. Escomptebank dürfte Ihnen auch etwas über die Geschäfte des Hrn. Schiff bekannt sein. Ich frage Sie nun auf Ihr Gewissen, was Ihnen davon bekannt ist. Ist Ihnen vielleicht bekannt, daß er im Syndicate mit Actien betheiligt worden ist?

Zeuge: Ja, das ist entschieden richtig und ich glaube mit 300 Stück.

Präs.: Hat er sie behalten oder verkauft?

Zeuge: Ueber die Betheiligung am Syndicate hat das einzelne Mitglied nicht zu disponiren, sondern sie sind für seine Rechnung verkauft worden und ihm ist der Nutzen zugekommen.

Präs.: Hat Hr. Schiff über die Actien oder über den Gewinn verfügt?

Zeuge: Er konnte nicht verfügen. Es wird bei der Auflösung eines jeden Syndicates jedem Betheiligten durch ein Schreiben der etwaige Gewinn zugetheilt.

Präs.: Es wird Herrn Schiff vorgeworfen, daß er plötzlich contreminirt habe und die kleineren Besitzer beschädigte, auf eine Weise, die für einen Banquier nicht gerechtfertigt erscheint, die öffentlich gezüchtigt zu werden verdient, auf eine Weise, welche ein falsches und unehrliches Börsenspiel darstellt.

Zeuge: Eine Contremine hat sich damals geltend gemacht; ob aber Herr Schiff überhaupt und in welchem Maße er daran theilgenommen

habe, weiß ich nicht; denn es iſt ſchwer, zu beurtheilen, ob Hr. Schiff für ſeine eigene oder für fremde Rechnung operirt, und ſein Geſchäft iſt ſo groß, daß er auswärtige Aufträge genug zu effectuiren hat.

Dr. Herzog: Herr Zeuge haben geſagt, man wiſſe nicht, ob ein großes Geſchäftshaus für eigene oder für fremde Rechnung Verkäufe macht. Iſt Ihnen überhaupt bekannt, daß Herr Schiff große Verkäufe gemacht hat?

Zeuge: Ich habe ſoeben geantwortet, daß ich nicht die Börſe beſuche und nicht die Geſchäfte der Einzelnen mit meinen Augen beobachte. Was das Fallen der Papiere anbelangt, werde ich kaum etwas Neues mittheilen, die Curſe waren hoch hinaufgegangen und ein Rückſchlag pflegt dann von ſelbſt einzutreten.

Präſ.: Iſt Ihnen Niemand bekannt geworden, den man als Urheber dieſer Panique bezeichnete?

Zeuge: Ja, gerüchtweiſe wurde der Name des Hrn. Schiff in Verbindung mit der Contremine gebracht, als Factum es aber anzuführen bin ich nicht im Stande.

Präſ.: Es beſtand das Gerücht über die Thatſache, daß Hr. Schiff Baubank-Actien verkauft hat. Nun handelt es ſich darum, ob ein ſolcher Verkauf ein verwerflicher iſt, der öffentlich gezüchtigt zu werden verdient, mit Rückſicht darauf, daß er im Syndicate betheiligt war.

Zeuge: Inſoferne der hohe Gerichtshof meine perſönliche Meinung zu vernehmen wünſcht, ſo ſpreche ich es aus, daß ich ein entſchiedener Gegner jeder Contremine bin, weil in dieſem Falle Einige gewinnen zum großen Nachtheile Vieler. Wenn aber Hr. Schiff contreminirt hätte, ſo iſt das in der Banqierwelt etwas ganz Uebliches und Gewöhnliches und beſonders vom geſchäftlichen Standpuncte aus kann man Niemanden darüber einen Vorwurf machen, wenn er der Anſicht iſt, daß ein Papier zurückgehen wird.

Präſ.: Sind Ihnen Aeußerungen zu Ohren gekommen, die ſich mißliebig über Hrn. Schiff ausgeſprochen hätten?

Zeuge: Zu mir ſind ſolche Aeußerungen nicht gedrungen.

Präſ.: Iſt Hr. Scharf mit Baubank-Actien betheiligt worden?

Zeuge: Ja.

Präſ.: In welchem Betrage?

Zeuge: Das weiß ich nicht.

Scharf: Ich habe 200 Stück Actien gehabt.

Präſ.: Hat der Hr. Angeklagte dieſelben bezogen?

Zeuge: Auch ihm wurde der Gewinn zugeſchrieben.

Präſ.: Hat Herr Scharf ſpäter durch das Fallen der Papiere einen Verluſt erlitten?

Scharf (einfallend): Ich hätte einen erleiden ſollen.

Zeuge: Der Hr. Scharf hat vom Syndicate 300 Stück Actien mit einem Aufgelde von 28 fl. pr. Stück gekauft. Der Curs iſt dann auf 40 fl. geſtiegen und darüber und es wäre Hrn. Scharf möglich geweſen, in kurzer Zeit einige Tauſend Gulden zu realiſiren. Hr. Scharf ſcheint der Meinung geweſen zu ſein, der Curs werde noch ſteigen und hat dieſe Actien nicht verkauft. Ich werde ſpäter die Ehre haben zu erörtern, wieſo ich in Kenntniß deſſen gekommen bin. Nun iſt aber das nicht eingetreten, was Herr Scharf und mit ihm Viele glaubten. Durch die fortgeſetzten Verkäufe des Syndicates wurde der Markt geſättigt und es iſt ein Rückſchlag eingetreten. Die Curſe ſind ziemlich rapid herabgegangen und in dieſem Momente nun hat allerdings die Contremine das Ihrige dazu beigetragen, das Herabrollen zu beſchleunigen. Der Uebernahmstag kam und ich will noch hinzufügen, daß das Agio am Uebernahmstage geſchwunden war. Für Hrn. Scharf ergab ſich ein Verluſt von 8400 fl. Herr Scharf beſuchte mich nun und äußerte ſich (ich citire wörtlich) folgendermaßen: „Rückſichtslos wie gegen alle Andern bin ich es auch gegen mich ſelbſt. Ich trete hier mit dem Bekenntniſſe ein, eine große Gemeinheit zu begehen, ich bin aber in der Lage, ſie durchſetzen zu können, nachdem ich mein Journal beſitze, das mir Unterſtützung bietet. Ich ſollte 300 Stück Actien übernehmen, ich übernehme ſie nicht.“ — Ich war ſehr frappirt, zumal mir die Vermögensverhältniſſe des Hrn. Scharf ſoweit bekannt waren, daß ich wußte, er ſei in der Lage, ſeinen eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Bekanntlich hat ſich Hr. Scharf eine doppelte Lebensſtellung geſchaffen, er iſt Börſenſpeculant und Journaliſt und je nachdem es ihm gerathen und für ſeine ſpeciellen Zwecke paſſend erſcheint, wird die eine oder andere Stellung in den Vordergrund geſchoben oder beide amalgamirt. Herr Scharf hat mir noch im Fortgehen die Mittheilung gemacht, im Intereſſe des Unternehmens nicht zu zögern mit der Abwickelung dieſer Angelegenheit, da er darauf hinwies daß durch eine eingetretene Zögerung er einen Scandal provociren werde. Hierauf habe ich ihm entgegnet, daß ich nicht in der Lage ſei, darauf zu antworten, ich wolle aber die Sache dem Syndicatsausſchuſſe zur Entſcheidung vorlegen. Ich habe es gethan und der Ausſchuß hat mich beauftragt, Hrn. Scharf mitzutheilen, daß dieſer Verkauf ſtornirt werde, um dem Unternehmen nicht zu ſchaden, wodurch Hr. Scharf ein Bene von

8400 fl. hatte. Darauf ſagte mir Hr. Scharf, Sie werden nun ſehen, was ich zu Gunſten einer Sache zu leiſten im Stande bin, zumal wenn ich mit Liebe daran gehe. Er hat ſich dahin ausgeſprochen, er werde mit ſeiner journaliſtiſchen Thätigkeit für das Unternehmen eintreten. Er hat aber kein Wort zu Gunſten des Unternehmens erſcheinen laſſen, wohl aber, ich glaube im Datum nicht zu irren, kurz nach dieſer Begegnung den gegen Hrn. Schiff gerichteten fulminanten Artikel. Ich habe ſeit Sonntag keine Zeitung geleſen und weiß alſo auch nicht, was hier vorgegangen iſt.

Präſ.: Was hat den Syndicatsausſchuß veranlaßt, Hrn. Scharf die 8400 fl. nachzuſehen?

Zeuge: Es iſt allerdings hier nicht der paſſendſte Ort, über Geſchäfte zu ſprechen, aber nachdem dieſe Geſchäftspointen hier ſchon zur Sprache kommen, ſo geſtehe ich ganz offen, daß man befürchtete, daß Herr Scharf (und es war noch in friſcher Erinnerung, was er kürzlich auf einem anderen Gebiete geleiſtet hat) das neue Unternehmen, für das ohnehin eine Ungunſt durch den Rückgang der Curſe eingetreten war, durch einen neuen journaliſtiſchen Scandal — denn das iſt, glaube ich, der einzige richtige Name für derlei Vorgänge — vielleicht ſchädigen könnte. Endlich iſt der Syndicatsausſchuß vollkommen dazu berechtigt, und es geſchah nur aus Opportunitätsgründen.

Scharf: Herr Zeuge waren ſo freundlich, die mit mir gepflogene Unterredung wiederzugeben. Ich möchte daher nicht nur den Anfang des Geſpräches wiedergegeben hören, ſondern möchte mir noch erlauben, die Fortſetzung desſelben zu ergänzen.

Es iſt vorgekommen, daß an der Börſe die größte Panique in Baubank-Actien herrſchte und gerade brachte man damit den Namen eines Herrn in Verbindung, der die größte Urſache hatte, dieſes Papier zu ſtützen.

Ich ſelbſt hatte eine gute Meinung von Baubank-Actien, indem ich mir 300 Stück mit 28% kaufte. Als eines Tages dieſe Scandalaffaire ſo große Dimenſionen annahm, daß ſie bis zu Inſulten führte, ſagte ich zu Ihnen: „Was ſagen Sie zu dieſem Scandal?“ Können Sie ſich nun, Herr Zeuge, erinnern, daß Sie mir einen Namen nannten, der an dieſem Scandal participire?

Zeuge: Herr Scharf ſcheint Converſationen von einem anderen Standpuncte aus zu betrachten als jeder Andere, wenn er ſie mit dem Vorbedacht führt, daß ſie im Gerichtsſaal wiedergegeben würden, und merkt ſich daher jedes Wörtchen. Seit dieſer Zeit ſind Monate verſtrichen. Wenn man mir

nun zur Pflicht machen sollte, daß ich mir alle Conversationen merken soll, so wäre ich in der größten Verlegenheit, da ich täglich mit Hunderten Personen in Conversation komme. Daß man damals im Gespräche das rapide Zurückgehen der Baubank-Actien berührte, welches die Börsenkreise und nicht blos diese beschäftigte, ist ganz klar. Herr Scharf hat, daran erinnere ich mich jetzt, damals einen Namen genannt, bezüglich dessen ich indignirt war, daß irgend Jemand dem unsinnigen Gedanken Raum geben könne, ihn als Contremineur in Baubank-Actien zu bezeichnen. Ich weiß übrigens nicht, ob das zur Sache gehört.

Präs.: Ja wohl gehört es hieher.

Zeuge: Ich glaube, Herr Scharf hat Herrn Schnapper, den Leiter des Syndicates selbst als stärksten Contremineur genannt und das war — entschuldigen Sie — ein Unsinn. Ich konnte dies nicht anders bezeichnen und sagte, ich weiß gar nicht, wie Sie so etwas behaupten können. Es ist übrigens möglich, daß Herr Scharf in seiner damaligen Erregtheit und bei dem eigenen Interesse, welches er an dem Unternehmen hatte, da er dabei engagirt war, nach allen möglichen Personen und Ursachen suchte, auf die er die ganze Angelegenheit zurückschieben könnte.

Präs.: War damals nicht auch von Herrn Schiff Erwähnung gethan?

Zeuge: Ich kann dies nicht bejahen, aber auch nicht verneinen.

Präs.: Es kommt vor, daß der Herr Angeklagte behauptete, Sie hätten ihn aufgefordert, gegen Herrn Schiff den Artikel zu schreiben.

Zeuge: Wenn es sich um einen Artikel handelt, müßte ich bitten, daß es mir gestattet werde, diesen Artikel zu lesen, denn ich kann mir einen solchen unmöglich 3—4 Monate merken. Ich will damit nicht sagen, daß vom Lesen dieser Artikel meine Antwort abhängig ist, ich könnte sie schon jetzt geben.

Präs.: Es sind drei Artikel erschienen. Der eine: „Volkswirthschaftliche Wochenschau," worin das rapide Fallen der Baubank-Actien beschrieben wird und eine bestimmte Persönlichkeit ohne Namensangabe im Auge behalten wurde.

Sechs Tage darauf erschien ein Artikel: „Das Piratenschiff an der Wiener Börse," und hier wird Herr Schiff ausdrücklich genannt, und Sie sollen die Inspiration zu diesem Artikel gegeben haben.

Zeuge: Das muß ich auf's Entschiedenste als unrichtig bezeichnen. Was ich zur Genesis dieser Artikel beitrug, bezieht sich auf das Gespräch,

welches ich mit Herrn Scharf bezüglich der 300 Stück Actien hatte, wobei er versprach zu Gunsten des Unternehmens journalistisch zu wirken.

Präs.: Glauben Sie, daß Herr Scharf sein Versprechen, dem neuen Unternehmen durch sein journalistisches Wirken günstig zu sein, damit löste, daß er die Artikel gegen Herrn Schiff gerichtet hat?

Zeuge: Das glaube ich durchaus nicht, sondern indem Hr. Präsident mir mittheilen, daß Herr Scharf sich geäußert hätte, ich hätte in irgend einer Weise zu diesen Artikeln Anlaß gegeben, so suche ich mir selbst zu erklären, wieso Herr Scharf dazu kommt, und finde keinen anderen Erklärungsgrund, als den welchen ich eben mitzutheilen die Ehre hatte. Die Aeußerung des Herrn Scharf, insoferne er mich als den Inspirateur dieser Artikel bezeichnet, muß ich auf's Entschiedenste als unrichtig bezeichnen.

Scharf: Es herrscht hier ein Mißverständniß. Ich sprach nicht von den zwei letzten Artikeln, sondern als ich mich auf Sie berief, einzig und allein von dem ersten, in dem von den Baubankactien die Rede ist. Dieser erste Artikel muß Ihnen genau erinnerlich sein, denn als ich am Montag wegen des Arrangements bei Ihnen war, sagten Sie mir: „Das haben Sie gut gemacht." An den anderen Artikeln sind Sie unschuldig wie ein neugebornes Kind. Allein zum ersten Artikel, welcher die Contremine des Herrn Schiff bezeichnete, die Inspiration von Ihnen erhalten zu haben, behaupte ich auf Ehre und Gewissen.

(Der betreffende Artikel wird verlesen.)

Scharf: Diesen Artikel habe ich schreiben lassen zwei Stunden, nachdem ich bei Ihnen war, und die Nachricht, daß Herr Schiff ein enragirter Contremineur sei, habe ich von Ihnen erhalten.

Präs.: Diesen Artikel hätten Sie, Herr Zeuge, Herrn Scharf inspirirt.

Zeuge: In diesem Artikel sind einige rein sachliche Daten in Beziehung auf die Baugesellschaft enthalten, in denen ich allerdings meine Ansichten und Ideen wiedererkenne. Ich will nicht in Abrede stellen, daß ich über die Baugesellschaft mit Hrn. Scharf, nachdem ich schon einmal die Ehre seines Besuches hatte, wenn ich mich so ausdrücken soll, gesprochen habe; was aber den persönlichen Theil in diesem Artikel und die gegen Hrn. Schiff gerichteten Angriffe anbelangt, so kann ich nur wiederholt erklären, daß es unrichtig ist, wenn Hr. Scharf sagte, ich hätte diesen Artikel inspirirt. Wenn er sagt, er wäre anderen Tages zu mir gekommen und ich hätte gesagt, daß er seine Sache gut gemacht, so erinnere ich mich

daran wahrhaftig nicht; es kann das auch ein Scherz, Ironie geweſen ſein was übrigens auf die vorliegende Frage durchaus keinen Einfluß nimmt.

Präſ.: Alſo das wird von Ihnen entſchieden abgelehnt, als wären Sie Derjenige geweſen, der die Angriffe gegen Hrn. Paul Schiff inſpirirt?

Zeuge: Es iſt nicht meine Sache, derlei Dinge zu thun, und ich glaube wohl, daß ich mich in dieſer Beziehung auf mein Vorgehen in der kaufmänniſchen Welt, in der ich genugſam bekannt bin, berufen kann, wenn ich ſage, daß es mir ferne lag, einen ſo geachteten Kaufmann wie Hrn. Schiff durch meine Initiative anzugreifen.

Scharf: Herr Zeuge, ich ſtelle die concrete Frage, haben Sie gelegentlich dieſer Unterredung den Namen Schiff genannt als den eines der größten Contremineure in Baubankactien?

Zeuge: Es wurde ja von mir ſchon erörtert, daß ich nicht in Abrede ſtelle, daß ich zur Zeit, wo Sie bei mir waren, in der Aufregung, die wegen des Fallens der Curſe herrſchte und bei dem Umſtande, daß der Name Schiff mit der Contremine in Verbindung gebracht wurde, wahrſcheinlich dieſen Namen im Laufe des Geſprächs genannt habe, ohne zu ahnen, daß dieſes Geſpräch hier ſein Ende finden werde.

Präſ.: Sie haben aber früher geſagt: das läßt ſich nicht beanſtänden von Seiten eines Banquiers ſelbſt für den Fall, als bedeutende Verkäufe in der Contremine ſtattgefunden haben würden. Sie hätten daran keinen Anſtoß genommen.

Zeuge: Vom kaufmänniſchen Standpuncte läßt ſich nichts dagegen ſagen: es iſt eine gewagte, aber keine verbotene Speculation.

Scharf: Sie haben vorhin auf eine der erſten an Sie gerichteten Fragen geantwortet: die Contremine ſei nichts weniger als wünſchenswerth. Wie finden Sie die Contremine in Papieren gegen ein Syndicat, während dasſelbe noch in Thätigkeit iſt? Da müſſen Sie die Contremine noch weniger gerechtfertigt finden, da doch das Syndicat geſchädigt wird.

Zeuge: Was ich über die Contremine geäußert, iſt eine ganz vereinzelte Aeußerung, welche mit meinen conſervativen Principien übereinſtimmt.

Scharf: Ich wollte blos conſtatiren, daß Hr. Schiff contreminirte, während das Baubank-Syndicat noch in Thätigkeit war, d. h. er war auf der einen Seite à la hausse, während er auf der anderen in ungleich größerem Maße in Baubank-Actien contreminirte.

Präſ.: Der Hr. Zeuge ſagte ja aber, daß er an dieſem Verkauf keinen Anſtand nehme.

Zeuge: Es wird hier immer auf einer Hypotheſe herumgeritten; denn die Contremine des Hrn. Schiff iſt, ſolange ich die Ehre habe, hier vor dem hohen Gerichtshofe zu ſtehen, über das Stadium des Gerüchtes noch nicht hinausgekommen.

Präſ.: Selbſt wenn das Gerücht ſich beſtätigt hätte, es wäre richtig, daß Hr. Schiff ſolche Börſengeſchäfte gemacht hätte; meine Frage ging nur dahin, ob ſich eine tadelnde, verdammende Meinung über Hrn. Schiff gebildet hat?

Zeuge: Ich glaube auch das mit Beſtimmtheit geſagt zu haben, daß mir ſolche Aeußerungen nicht zu Ohren gekommen ſind. Was aber die Frage des Hrn. Scharf anbelangt, wie ich darüber denke, wenn Jemand im Syndicat betheiligt iſt, für dieſes à la hausse und für ſich à la baisse ſpeculirt, ſo theilt ſie ſich in zwei Theile. Die Frage läßt ſich inſofern im vorliegenden Falle nicht genau beantworten, indem die Betheiligung im Syndicat ein Factum, die Contremine ein ungreifbares Gerücht iſt. Wenn man mich perſönlich fragt, ob ich einen ſolchen Verkauf unternehmen würde, ſo würde ich entſchieden mit „Nein“ antworten, weil ich bei einem Unternehmen, zu deſſen Gedeihen ich engagirt bin, nicht zu deſſen Nachtheil operiren kann. Das gehört indeſſen in das Gebiet rein perſönlicher Anſchauungen; Kaufleute mögen darüber hinweggehen.

Scharf: Aus welchem Grunde werden die Häuſer überhaupt mit Syndicatsbriefen betheiligt?

Zeuge: Ja, das iſt eine ſonderbare Frage, die habe ich noch im Leben nie geſtellt bekommen. Einestheils geſchieht es in Folge mündlichen oder ſchriftlichen Wunſches der Betheiligten ſelbſt. Wenn irgend ein größeres Unternehmen im Anzug iſt, das von irgend einer öffentlichen Anſtalt in's Leben gerufen oder patroniſirt wird, ſo kommen die Geſchäftsfreunde ſchon von ſelbſt und werden über Erſuchen betheiligt. Dieſe Betheiligung iſt aber auch deshalb nöthig, weil ein Syndicat eine gemeinſame Operation iſt, bei welcher eine Anſtalt allein, wenn ſie noch ſo mächtig iſt, immer Gefahr läuft und es ſicherlich nicht ſchadet, wenn ſie ſich mit gewiſſen Firmen alliirt, in deren Intereſſe es dann ebenfalls liegt, das Unternehmen zu fördern. Iſt die Frage beantwortet?

Scharf: Erlauben, Hr. Zeuge, noch eine zweite und vielleicht die letzte Frage. Aus welchem Grunde werden die kleinen Leute, Couliſſiers

oder ſogenannten „Schreier“ betheiligt? Es iſt mir ja rein nur um eine Auskunft zu thun.

Zeuge: Deshalb, weil man ihnen auch etwas zu verdienen geben will; heutzutage haben die großen Häuſer nicht mehr den Nimbus, wie einſt, heute macht es die Menge, die Majorität und die ſchlechtweg ſogenannten Couliſſiers bilden im Börſenverkehr eine Macht, mit der man rechnen muß und die man nicht unterſchätzen darf und deshalb werden anſtändige Couliſſiers mit Syndicatsbriefen betheiligt.

Scharf: Ich muß mir noch eine Frage erlauben, die allerletzte. Uebernimmt man mit der Annahme dieſer Syndicatsbriefe nicht eine gewiſſe moraliſche Verpflichtung, dieſes Papier zu ſtützen oder nicht? ich meine eine moraliſche, keine juridiſche.

Zeuge: Das iſt Sache desjenigen, der die Syndicatsbriefe empfängt; was er für moraliſche Verpflichtungen übernehmen will, muß jeder Menſch mit ſich ſelber ausmachen.

Schiff: Der Hr. Angeklagte ſagte wiederholt, daß ich dieſe angebliche Contremine ſo ſcharf betrieben habe, daß im Monat April eines Tages die Actien der Baubank von 40 auf 7 gewichen ſind. Nun haben Hr. Zeuge wahrſcheinlich genau den Gang der Curſe der Baubank verfolgt und da ihr Agio am 1. April bereits 20 ſtand, ſodann abwärts ging, ſo werden Sie am beſten aufklären können, daß das unmöglich iſt, daß dieſe Actien an einem Tage von 40 auf 7 gewichen ſein ſollten?

Zeuge: Das iſt durchaus nicht der Fall. Das Fallen war von 40 auf 20 ziemlich raſch, aber ſoweit ich mich erinnere, ſind die Curſe dann ſtationär geblieben, und erſt als der Uebernahmstag, reſp. Erſcheinungstag kam, wenn ich nicht irre am 8. April, war ein weiterer Rückgang. Aber ein ſo rapider Sprung hat nicht ſtattgefunden. Uebrigens exiſtirt ja das Cursblatt, das am beſten Auskunft geben kann.

Schiff: Hr. Zeuge haben geſagt und erinnert, daß ich und mein Haus mit 300 Stück Actien betheiligt war; das iſt richtig. Sie haben auch geſagt, daß mit einer ſolchen Betheiligung Gefahr verbunden iſt, daß nämlich ein ſolches Syndicat nicht gut ablaufen kann, wie dies auch wirklich der Fall war. Ich bitte, Hr. Zeuge, mir die Frage zu beantworten, ob die Betheiligung meines Hauſes auch mit Gefahr verbunden geweſen?

Bauer: Da wäre maßgebend das Datum des Tages, an welchem die Betheiligung ſtattfand.

Schiff: Sie entſinnen ſich, daß Sie mir dieſe Betheiligung angeboten haben, als noch kein Curs für die Baubank-Actien beſtand; Sie ſagten damals: Sie haben ſich immer betheiligt, Sie waren mit Gründer bei den Vicinalbahnen, darf ich Sie aufſchreiben bei der Baubank? Da war noch von keinem Curſe, von keinem Geſchäfte die Rede und ich habe eine Summe gezeichnet, welche Sie die Güte hatten, mir zu bezeichnen. Ich bitte mir alſo die Frage zu beantworten, als Sie die Güte hatten, mir die Summe zu bezeichnen, ob eine gewiſſe Gefahr verbunden war, wenn ich dieſe Summe bekommen hätte und wenn dann die Curſe ungünſtig geweſen wären?

Zeuge: Was Hr. Schiff geſagt hat, iſt vollkommen richtig. Ich erinnere mich ſehr genau, daß in einer Sitzung der Weſtbahn ich Sie ſelbſt eingeſchrieben habe und zur damaligen Zeit wirklich von einem Agio noch gar keine Rede war, mithin durch Ihr Eingehen auf meinen Vorſchlag eine Gefahr wirklich von Ihrer Seite auf ſich genommen wurde, die allerdings damals keine große war, denn es war eine gute Börſentendenz vorhanden; aber in dem Momente war dabei factiſch weder Gewinn noch Verluſt, möchte ich ſagen.

Schiff: Sie haben auch die Manipulationen des Syndicats geleitet, d. h. Sie haben die Ausführung effectuirt, die Stücke abzuliefern, welche verkauft worden ſind. Können Sie ſich entſinnen, ob meine Firma auch unter den Käufern war, welche bei der Escomptebank verzeichnet waren, die bei Schnapper ſpäter Käufe gemacht haben ſollen und bei der Escomptebank? Iſt Ihnen da mein Name bekannt geworden?

Zeuge: Ich bin abſolut nicht im Stande, dieſe Frage zu beantworten, es war ein ſo großes Geſchäft, daß es mir nicht möglich iſt, mich darauf zu erinnern. Wenn Sie aber beſondern Werth darauf legen, ſo könnte das in einer Viertelſtunde erhoben werden.

Schiff: Nein, die Sache hat keinen beſondern Werth. Der Herr Angeklagte ſagte, er wäre im Syndicat mit 200 Stück Actien betheiligt worden. Nun iſt mir bekannt, daß er durch Intervention des Herrn Sigm. Bauer von der Francobank, ſei es direct oder theilweiſe von der Francobank, 400 Stück bekommen hat. Können Sie ſich darauf entſinnen?

Zeuge: Deſſen weiß ich mich nicht zu erinnern. Ich war nicht Mitglied des Syndicatsausſchuſſes, ſondern blos als Director der Escompte-Anſtalt mit der Manipulation betraut. Legen Sie Werth darauf?

Schiff: Nein. Als der erſte Artikel erſchien, auf den Herr Scharf ſoviel Gewicht gelegt, indem er ſagte, daß Sie ihn eigens beauftragt haben, zu ſchreiben, indem er mit Emphaſe erklärte: „Herr Theodor Bauer hat mich beauftragt, dieſen Artikel zu ſchreiben," ſagen Sie, Herr Bauer, welchen Eindruck hat dieſer Artikel auf Sie gemacht in Betreff meiner Perſon?

Zeuge: Das iſt eine ſchwer zu beantwortende Frage: Ich ſoll den Eindruck beſchreiben, den ich vor drei Monaten von einem Journalartikel empfangen habe.

Schiff: Wenn der Artikel heute erſcheinen würde, ſagen Sie mir, welchen Eindruck würde er auf Sie machen, wenn er meine Perſon beträfe?

Zeuge: Denjenigen, den er auf die Mehrzahl der Leſer gemacht hat, als eines ziemlich ſcandalöſen und nicht gerechtfertigten.

Dr. Jaques: Der Herr Angeklagte hat erwähnt, wenn ich nicht irre, geſtern, daß auch Syndicatsbriefe exiſtiren, mit denen gar keine Haftung verbunden iſt. Er hat es auch in dieſem Sinne geſagt, als ob es in denſelben ausdrücklich ſo hieße. Iſt Ihnen Derartiges bekannt, kommt das vor?

Zeuge: Die Briefe ſind allerdings von mir verfaßt, aber ich erinnere mich nicht mehr ganz genau an den Wortlaut. Es wird ein Gegenbrief unterſchrieben, worin ſich der Betheiligte mit Unterſchrift verpflichtet, auf jedesmalige Aufforderung des Syndicatsausſchuſſes 30%, wenn ich nicht irre, von dem, was vorgeſchrieben war, einzuzahlen. In dieſer Beziehung exiſtirt allerdings eine Haftung.

Dr. Jaques: Ich werde die Frage präciſer ſtellen. Erinnern Sie ſich, daß in dem Syndicatsbriefe, der vorausſichtlich doch an Herrn Scharf gerichtet werden mußte, da er ja mit 200 Actien betheiligt geweſen, ob da von einer Haftung etwas vorgekommen iſt oder nicht?

Zeuge: Ja, dieſe Haftung war ausgeſprochen.

Dr. Jaques: Iſt der Syndicatsbrief an Hrn. Scharf Ihres Wiſſens zur Zeit ausgefertigt worden, wo ſchon ein Agio war, oder zur Zeit, als die Gründung ſtattfand und noch kein Agio war?

Zeuge: In dem Augenblicke, als die Syndicatsbriefe ausgeſchrieben wurden, war bereits ein ſehr prononcirtes Agio, wenn ich nicht irre 24.

Dr. Jaques: Ich wollte nur conſtatiren, daß der Unterſchied in der Betheiligung zwiſchen Herrn Schiff und Herrn Scharf darin beſtanden habe.

daß Hr. Schiff zu einer Zeit den Syndicatsbrief erhielt, oder vielmehr richtiger ſich betheiligte, wo von einem Agio noch gar keine Rede war, reſpective als Gründer beitrat zu einer Zeit, wo eine Haftung damit verbunden war, und Herr Scharf den Syndicatsbrief erhielt zu einer Zeit, wo keine Haftung, ſondern effectiver Gewinn damit verbunden war.

Bauer: Die Syndicatsbriefe wurden zu gleicher Zeit ausgegeben, aber Ihre Angabe über die Art der Verpflichtung iſt richtig.

Dr. Jaques: Es iſt früher von Ihnen, Herr Zeuge, eine ganz beſtimmte Aeußerung gemacht worden über die Worte, welche Herr Scharf geſprochen, als er zu Ihnen kam, mit der Bitte, das Geſchäft mit den Baubank-Actien zu ſtorniren. Es iſt mir doch wichtig, dieſe Worte ihrem ganz genauen Inhalte nach zu kennen. Da ich nicht weiß, ob ich genau gehört habe, ſo bitte ich Sie, mit Beſtimmtheit zu wiederholen. Es hieß „rückſichtslos wie gegen Andere bin ich es auch gegen mich ſelbſt."

Dr. Herzog (unterbrechend): Herr Bauer hat dieſe Worte, wenn ich ſo ſagen darf, mit Anführungszeichen geſprochen. Ich lege Werth darauf, daß dieſe Frage nicht zweimal geſtellt werde.

Präſ.: Das iſt doch etwas weit gegangen, wenn der Vertreter des Anklägers den Wortlaut nicht genau gehört hat.

Scharf: Ich bitte ſelbſt darum, ſie zu wiederholen.

Zeuge: Herr Scharf hat ſich geäußert, daß er unnachſichtlich oder rückſichtslos, wie er ſagte — ich würde keinen beſonderen Accent darauf legen, der Sinn iſt die Hauptſache — daß er rückſichtslos wie gegen Andere, auch gegen ſich ſelbſt ſei und hat ſich in Folge deſſen introducirt mit der weiteren Mittheilung: „Ich bin mir deſſen bewußt, eine Gemeinheit zu begehen, indem ich vor Sie hintrete und Ihnen erkläre, daß ich die 300 Stück Actien, die ich mit 28 fl. zu übernehmen habe, nicht übernehme."

Scharf: Hat dieſe Anrede auf Sie den Eindruck einer ernſten Rede oder einer ſcherzhaften Anſprache gemacht, wie ſie unter guten Bekannten wohl möglich iſt? Ich bitte das der Wahrheit gemäß zu beſtätigen.

Zeuge: Hören Sie, in Geldſachen, da hört die Gemüthlichkeit auf. Nachdem das Finale davon war, daß 8400 fl. geopfert werden ſollten, konnte ich das unmöglich für einen Scherz anſehen.

Scharf: Sie werden wohl zu beurtheilen wiſſen, ob man ſo zu einem fremden Manne kommt, oder ſich ſo zu einem Bekannten ausdrückt.

Zeuge: Es iſt bekannt, daß ich mit der ganzen Journaliſtik auf einem befreundeten Fuße ſtehe, das entſcheidet aber doch hiebei gar nicht.

Scharf: Ich meine die Anſprache blos, nicht die Thatſache.

Zeuge: Die Anſprache? das liegt in Ihrer Form überhaupt.

Dr. Herzog: Wenn Sie Jemand, wie Sie früher erwähnten, als Gründer eines Unternehmens aufſchreiben, tritt er dem Unternehmen mit einer beſtimmten Summe bei?

Zeuge: Das doch nicht. Sie wünſchen vielleicht eine Aufklärung hierüber mit Beziehung auf Herrn Schiff?

Dr. Herzog: Natürlich.

Zeuge: Ich habe damals Herrn Schiff eingeladen, mit einem größeren Betrage beizutreten, wozu er ſich bereit erklärte; aber nachdem Anforderungen von vielen Seiten herangekommen ſind, ſo mußte repartirt werden.

Dr. Herzog: Welches iſt der Moment, in dem die Summe fixirt wird, mit der zum Beiſpiel Hr. Schiff ſich bei dem Baubank-Unternehmen engagirt hat?

Zeuge: Das läßt ſich nicht genau bezeichnen. Das kommt darauf an, ob die Anmeldung den zu vergebenden Betrag erreicht oder überſchreitet; im letzteren Falle muß man den betheiligten Perſonen gegenüber eine Repartition vorzunehmen das Recht haben.

Präſ.: Selbſtverſtändlich.

Zeuge: Herr Schiff hatte ſich mir gegenüber allerdings zu einer beſtimmten Summe engagirt, wir waren aber ihm gegenüber nur mit jener Beſchränkung gebunden.

Dr. Jaques und Dr. Herzog beantragen die Beeidigung dieſes Entlaſtungszeugen. (Wird beeidet.)

Präſ.: Es iſt nach dem Wunſche beider Theile beſchloſſen worden, Herrn Polizeicommiſſär Kupferſchmidt zu vernehmen.

Zeuge Johann Kupferſchmidt, Polizeicommiſſär, wird hierauf vernommen.

Präſ.: Ich mache Sie aufmerkſam, daß Sie Ihre Ausſage zu beſchwören haben werden. Sie haben bei Vornahme der Hausdurchſuchung, wie aus den Acten entnommen wird, in der Wohnung mitgewirkt oder vielmehr dieſelbe geleitet und es liegt bei den Acten eine Note, auf welche Sie Einfluß genommen zu haben ſcheinen.

In dieſer Note kommt folgender Paſſus vor: „Die durch Vermittlung des Anklägers überbrachten Berichte der Agenten beſtätigen ſich in keiner Weiſe und liefern keine Anhaltspuncte.“

Es handelt, ſich zu erfahren, was waren das für Agenten, auf weſſen Veranlaſſung wurden ſie dem Herrn Ankläger in ſeinem Intereſſe zur Verfügung geſtellt, kurz um den ganzen Sachverhalt.

Zeuge: Vom Landesgerichte wurde ein Diener beordert, welcher die Anklageſchrift zuſtellen ſollte. Der Amtsdiener iſt in die Wohnung hinaufgegangen, hat ſich erkundigt und von einigen Parteien erfahren, daß Herr Scharf nicht da iſt. Es begaben ſich in die Wohnung der Amtsdiener des Landesgerichtes ſowohl als der Polizeibeamte. Da empfing ſie ein Herr, der ſich als Schwager des Herrn Scharf ausgab, mit den Worten: „Der Inhaber ſei ausgegangen," und ſagte auf eine höchſt brüske Weiſe, Herr Scharf iſt nicht hier, holen Sie ſich Auskunft, wo Sie wollen. Auf das ſind ſie fortgegangen und haben das dem Landesgerichte mitgetheilt. Andern Tages bekam ich eine Zuſchrift, worin Hausdurchſuchung angeordnet wurde ſeitens des Landesgerichtes. Ich begab mich über dieſen Auftrag in die Wohnung des Herrn Scharf. Es machte mir daſelbſt ein Herr auf, der mir als Inhaber der Wohnung bezeichnet wurde, und wir traten ein; ich konnte anfangs natürlich nicht gleich ſagen, wer ich ſei, weil unmittelbar zuvor mir der Amtsdiener gemeldet hatte, daß ihm nicht aufgemacht, ſondern an der Thür geſagt wurde, man möge ſich anderswo Auskunft holen. Folglich traten wir ein und ich überreichte den Hausdurchſuchungsbefehl und erſuchte, mich die Wohnungsräume ſehen zu laſſen. Er ſagte, das geht nicht, Herr Scharf iſt nicht hier, und ließ mich endlich ein, nachdem ich ihn beruhigt hatte. Er war furchtbar aufgebracht und ſagte, ich laſſe Sie nicht ohne Befehl des Landesgerichtes vor! Ich ging hinein, ſah, daß Herr Scharf nicht zugegen war und auch ſonſt keine Zeichen ſeiner Anweſenheit da waren.

Ich ging dann in die zweite Wohnung, welche mit der erſten verbunden iſt, da war ein Dienſtbote. Dieſe Wohnung wurde auch als die des Herrn Scharf bezeichnet. Sie ſind im erſten Stock und ſollen durch zwei Thüren miteinander verbunden ſein.

Präſ.: Wer hat Ihnen dieſe Wohnung als die des Scharf bezeichnet?

Zeuge: Der Herr Schwager des Herrn Scharf; das war der in der erſten Wohnung Anweſende; in einer, ſagte er, wohne er, in der anderen ſei der Dienſtbote.

Präſ.: Sie haben das als Wohnung des Herrn Scharf angeſehen, weil ſie durch die Thüre mit der andern Wohnung verbunden iſt?

Zeuge: Die Wohnung ist sehr groß, ich konnte nicht durch alle Zimmer. Der Herr Schwager sagte selbst, beide Wohnungen gehören dem Scharf, die eine bewohnt er selbst. Ich nahm daher das Dienstmädchen mit, fand aber auch in der zweiten Wohnung kein Zeichen der Anwesenheit des Hrn. Scharf. Hierauf meldete ich das Ganze meinem unmittelbaren Vorsteher.

Präs.: Es ist noch der Passus aufzuklären „die durch Vermittlung u. s. w. bis Anhaltspuncte."

Was waren das für Berichte und auf wessen Veranlassung wurden sie gesammelt?

Zeuge: Diese Berichte sind mir von zwei Herren zugekommen, die an dem Nachmittag, wo die Note kam, freiwillig heraufgekommen sind und Zettel gebracht haben, wo auf dem einen stand, Herr Scharf wurde heute in der Wohnung und auch auf der Börse gesehen, auf dem andern auf der Gasse.

Präs.: Hatten diese Berichte eine Fertigung?

Zeuge: Nein. Es waren einfache Zettel, die dem eigentlichen Commissär zu Diensten standen, er war nicht hier und sie wurden daher mir geschickt.

Präs.: Wie sind Sie dazu gekommen, zu sagen, daß diese Berichte durch Vermittlung des Anklägers überbracht worden seien?

Zeuge: Herr Breitenfeld hat ausdrücklich erwähnt, daß Dr. Jaques theilweise diese Agenten berufen habe, um zu sehen, ob man nicht die Spur des Hrn. Scharf erlangen könne.

Präs.: Haben Sie selbst mit Dr. Jaques gesprochen?

Zeuge: Nein.

Präs.: Der Herr Commissär hat es also ausdrücklich gesagt?

Zeuge: Ja, daß Dr. Jaques einige Personen aufgenommen hat, die suchen sollen, ob Scharf in Wien ist oder nicht, die werden Bericht erstatten und wenn er nicht da ist, so möchten wir sehen, was da zu thun ist.

Präs.: Diese Berichte haben sich nicht bestätigt?

Zeuge: Nein.

Präs. (zu den Vertretern): Ist eine Frage gefällig?

Dr. Jaques: Ich warte auf die Frageſtellung seitens der Vertheidigung.

Dr. Herzog: Ich habe keine Frage weiter, das Factum ist von unserer Seite bestätigt.

Dr. Jaques: Ist Ihnen bestimmt bekannt, an welchem Tage das geschehen?

Zeuge: Das war an demselben Tage, an welchem die Zuschrift des Landesgerichtes anlangte, am 4. Juli, an demselben Tage, da die Hausdurchsuchung vorgenommen wurde.

Präs.: Es war am 3. Juli.

Dr. Jaques: Die Sache hat weiter keine Bedeutung, bis zu dem Momente, da die Disciplinaruntersuchung, welche der Herr Angeklagte hoffentlich gegen mich einleiten wird, zu einer Verhandlung führen wird. Aber gegenwärtig will ich nur constatiren, daß ich am 3. Juli in Reichenhall war, wie aus dem Berichte des Landrichters ersichtlich ist.

Dr. Herzog: Es wird von Seite der Vertheidigung die Beeidigung beantragt.

Dr. Jaques: Ich unterstütze diesen Antrag.

(Der Zeuge wird hierauf beeidigt.)

Der nächste Zeuge ist Herr Julius Hirsch aus Eidlitz, schreibt für das „Pester Journal," „technisches Journal," die „neuesten Erfindungen" und für die „Presse."

Präs.: Sie sollen Auskunft zu geben in der Lage sein über die Candidatur des Herrn Paul Schiff bei der letzten Handelskammerwahl. Was ist Ihnen darüber bekannt?

Zeuge: Die Episode, um die es sich handelt, ist folgende: Ueber meinen Antrag wurde beschlossen, zu den Handelskammerwahlen Wahlversammlungen auszuschreiben. Aus diesem Anlasse habe ich mich natürlich für die Verhandlungen interessirt und beinahe sämmtlichen Wahlbesprechungen beigewohnt. Die letzte fand im Saale des österreichischen Gewerbevereins statt und da wurden die Candidaturen für die erste Wählerclasse entgegengenommen. Ich war auch bei dieser Wahl zugegen. Es erschien auch Herr Paul Schiff und nahm im Hintergrunde des Saales in einer Fensternische nicht weit von der Thüre Platz. Die Verhandlung mochte eine Stunde gedauert haben, da stellte ein Mitglied des Reformvereins, Herr Nathan Rechnitz, wenn ich nicht irre, ich glaube aber nicht, daß ich mich irre, den Antrag, nachdem Herr Schiff im Saale zugegen sei, so möchte ihn die Versammlung auffordern, für den ersten Wahlkörper zu candidiren. Nachdem Rechnitz bereits einige Worte gesprochen hatte, entfernte sich Herr Schiff aus dem Saale, und nachdem Herr Rechnitz geendet hatte, war lautlose Stille.

Dr. Herzog: Der Antrag wurde nicht mit Zuſtimmung, ſondern ſtillſchweigend aufgenommen?

Zeuge: Dieſe Thatſache mag in mehreren Zeitungen mitgetheilt worden ſein, und als ich längere Zeit darauf Herrn Scharf am Graben traf, ſagte er mir mit Beziehung auf dieſes Factum: „Sie waren ja in der Verſammlung anweſend, was wiſſen Sie darüber?“ Da habe ich das in derſelben Weiſe erzählt, wie ich heute hier ausſage. Ich muß aber, nachdem ich die heutigen Zeitungen geleſen habe, bezüglich einer Ausſage des Herrn Winterſtein im Voraus mir eine Berichtigung erlauben. Handelskammer-Präſident Winterſtein hat hier geſagt, daß er mich nicht kenne; das kann nur inſofern richtig ſein, als er ſich meiner nicht mehr erinnerte; aber gekannt haben wir uns jedenfalls, da wir in einem Comité, im Baucomité der „Concordia,“ mehrere Sitzungen abgehalten haben, er war mein vis-à-vis und wir haben öfter miteinander Worte ausgetauſcht. Ich conſtatire das hier nicht weil ich beſonderen Werth darauf lege, von Herrn Winterſtein gekannt zu ſein, ſondern weil ich gewohnt bin, mich immer ſtrenge an die Wahrheit zu halten. Ich begreife übrigens vollkommen, daß Herr Winterſtein auf eine Perſönlichkeit, die ſo unbekannt iſt, wie ich es bin, leicht vergißt.

Präſ.: Ich kann Sie darüber beruhigen, daß Herr Winterſtein auf mein wiederholtes Befragen ſich erinnerte, mit Ihnen geſprochen zu haben.

Zeuge: Ich komme zur zweiten Berichtigung. Nachdem ich den Antrag geſtellt hatte, bin ich in das Comité gewählt worden, welches die Wahlverſammlungen zu leiten hatte, ich habe aber dieſe Wahl nicht angenommen. Ich habe mich weder betheiligt an der directen Veranſtaltung der Wahlverſammlungen, noch bei der Zuſammenſtellung der Candidatenliſten. Ich bin das allen Denjenigen, welche ſich dabei Verdienſte erworben haben, zu erklären ſchuldig, damit es nicht den Anſchein habe, als wolle ich ihr Verdienſt ungerechterweiſe ſchmälern. Mein Verdienſt beſchränkt ſich allein auf die Antragſtellung, und wenn Herr Präſident Winterſtein geſagt hätte, daß ich mich betheiligt habe an der Zuſammenſtellung der Candidatenliſten oder direct an der Inſcenirung der Wahlverſammlung, ſo iſt das unrichtig.

Präſ.: Es kommt vor, es wurde behauptet, daß bei dieſer Gelegenheit unzweideutige Kundgebungen allgemeiner Mißliebigkeit gegen Hrn. Schiff ſich geäußert hätten. Iſt Ihnen davon etwas bekannt?

Zeuge: Deſſen kann ich mich heute nicht entſinnen; aber in dem Sinne, als ein ſolcher Antrag mit lautloſer Stille entgegengenommen wird, wenn eine Verſammlung aufgefordert wird, mit Acclamation zu wählen, liegt darin keinesfalls eine Zuſtimmung.

Präſ.: Sie ſagten, „nachdem Herr Schiff ſich entfernt hatte, ſtellte Herr Rechnitz ſeinen Antrag."

Zeuge: Ich habe geſagt: „während er ſprach, entfernte ſich Herr Schiff."

Präſ.: Alſo bevor die lautloſe Stille eintrat?

Zeuge: Die lautloſe Stille war ununterbrochen von dem Momente, wo der Redner das Wort nahm bis zu dem Momente wo er zu Ende war.

Dr. Jaques: Sie ſagten, Sie waren Derjenige, der zu den Wahlverſammlungen nur den Anſtoß gegeben hatte.

Zeuge: Ich habe den Antrag darauf geſtellt.

Dr. Jaques: Iſt nicht eine Reihe von Vereinen zuſammengetreten, um ſich an dieſen Wahlagitationen zu betheiligen? Wer war der Leiter?

Zeuge: Herr Marzi im Verein mit den Präſidenten anderer Vereine.

Dr. Jaques: Vorſitzender war in der Regel Herr Marzi?

Zeuge: In der Regel, aber nicht immer.

Dr. Jaques: Sind irgend welche Grundſätze aufgeſtellt worden, die beobachtet werden ſollten in Bezug auf Aufſtellung von Candidaten?

Zeuge: Es iſt ausdrücklich beſtimmt worden, daß Niemand, der nicht ſelbſt candidirt, als Candidat aufgeſtellt werde.

Dr. Jaques: Nun, hat Herr Schiff nicht ſelbſt candidirt?

Zeuge: Meines Wiſſens nicht.

Dr. Jaques: Wie erklären Sie ſich demgemäß dieſe lautloſe Stille?

Zeuge: Darüber habe ich keine Erklärung zu geben. Ich habe das einfache Factum erzählt, daß, als Herr Rechnitz ausgeſprochen hatte, es lautlos ſtill wurde.

Dr. Jaques: Ich möchte bitten, zu erklären, was Ihnen als der Grund geſchienen hat?

Zeuge: Ich commentire nicht, weil das eine ſubjective Anſicht von mir wäre; wenn ich das ſagen würde, ſo würde ich mehr ſagen, als ich weiß; wenn ich Vermuthungen aufſtellen ſoll, ſo ſollen Sie ſie haben.

Dr. Jaques: Es genügt mir die Conſtatirung der Thatſache, daß Niemand als Candidat aufgeſtellt wurde, der nicht ſelbſt candidirte.

Schiff: Herr Zeuge haben ausdrücklich gesagt, daß ich mich entfernt hatte, als Herr Rechnitz seine Rede vortrug und meinen Namen erwähnt hat. Können Sie, Herr Zeuge, mit vollster Sicherheit und aus eigener Wahrnehmung hier constatiren, daß Herr Rechnitz meinen Namen genannt hat?

Zeuge: Ja, ich erinnere mich ganz genau, er hat Ihren Namen genannt. Er hat mit der Umschreibung angefangen: „Es ist hier im Saale ein Mann" u. s. w.

Schiff: Ich werde so frei sein, Ihnen einige Reminiscenzen vorzuführen und Sie werden sie modificiren, wenn ich mich irre. Ich lege einen Werth darauf, denn ich bin als Zuhörer gekommen, Herr Rechnitz kam später als ich und fing ganz richtig die Rede an mit den Worten: „Es ist ein Mann hier", ohne den Namen zu nennen. Darauf entfernte ich mich, weil ich Furcht hatte, Herr Rechnitz würde meinen Namen erwähnen, und da ich ausdrücklich erklärt hatte, ich nehme keine Wahl an; das hat Herr Rechnitz bemerkt und hierauf nicht meinen Namen, sondern den Namen Eduard von Hein genannt; ich bitte genau aufzupassen. Darauf hat man gesagt: Hein hat bereits selbst candidirt. Herr Rechnitz nannte mich nicht, weil er bemerkte, daß das mir persönlich unangenehm sei. Ich war also längst fort; darauf ist später ein anderer Herr aufgetreten, und zwar ein Herr Mittler aus der Leopoldstadt, und dieser hat gesagt: es ist ein Mann hier, der so lange Jahre in der Handelskammer war, ich beantrage, daß ihm ein Vertrauensvotum gegeben werde; darauf sagte Präsident Marzi: Das ist nicht unsere Sache, das gehört in die Handelskammer, das kommt nicht hieher.

Dieser Mann hat meinen Namen genannt, nicht Hr. Rechnitz. Ich bitte nun den Herrn Zeugen bestimmt zu sagen, ob Herr Rechnitz meinen Namen genannt hat.

Zeuge: Ich werde mir erlauben, Mehreres zu erwidern. Zuerst, ob Hr. Rechnitz später kam, weiß ich nicht; eine Präsenzliste kann man von mir nicht verlangen. Bei Nennung Ihres Namens, habe ich ausdrücklich bemerkt, wisse ich nicht bestimmt, ob, sei aber geneigt, anzunehmen, daß es Hr. Rechnitz war. Fast in allen Versammlungen sind es Rechnitz und Mittler, welche derartige Anträge stellen, so daß ich nicht mehr genau unterscheiden kann zwischen den Persönlichkeiten.

Schiff: Ist Ihnen nicht erinnerlich, daß ich mich entfernte, ehe mein Name genannt wurde?

Zeuge: Bitte, wenn er nicht genannt wurde, so konnten Sie sich nicht entfernen, nachdem er genannt wurde?

Präs.: Ich bitte den Herrn Zeugen, die Conclusionen den Geschwornen zu überlassen und sich nur an thatsächliche Wahrnehmungen zu halten.

Zeuge: Der Name Hein wurde auch genannt, auch der Name Naschauer, eines unserer verdienstvollsten Mitglieder, wurde aufgenommen, nicht nur für den dritten und zweiten Wahlkörper, sondern auch für den ersten. Wenn ich weiter gehen soll, so muß ich sagen, bei Nennung des Namens Naschauer ertönten Beifallsrufe, auch bei Herrn Hein. Ob es nun Mittler oder Rechnitz war, welche jene Worte sprachen, darauf kann ich mich nicht deutlich entsinnen.

Schiff: Ich habe gesagt, daß ich mich entfernte, bevor mein Name genannt wurde.

Zeuge: Es mußte mir auffallen, wenn Jemand hinausging. Aber aufrichtig gesagt, die Rede Rechnitz' war so lang und inhaltlos, daß ich nicht wußte, was er gesagt hat. Deshalb wußte ich nicht, bei welchem Worte Sie sich entfernt haben.

Schiff: Aber Sie haben gesagt, nachdem mein Name genannt wurde?

Zeuge: „Nachdem er einige Worte gesprochen hatte," darin stimmen wir überein. Ich bin übrigens dabei gar nicht betheiligt gewesen, ich habe mich gar nicht hineingemischt; ich habe den Antrag gestellt und einen Artikel geschrieben, worin ich meine Meinung über die Wahlbewegung ausgesprochen habe. Sonst ist es überhaupt nicht meine Gewohnheit, mich um Personalien zu kümmern.

Dr. Jaques: Ist Ihnen bekannt, daß in Folge dessen, daß in der Versammlung irgend ein Name mit Beifall aufgenommen wurde, daß an diese Person die Aufforderung gerichtet wurde, zu candidiren?

Zeuge: Die Aufforderung wurde, soviel ich glaube, an drei Personen gerichtet.

Dr. Jaques: Ich habe hier ein Schreiben des Herrn Carl Marzi als Vorstandes der alliirten Vereine in Händen, datirt vom 9. Juli 1869. Ich bitte, dasselbe verlesen zu lassen.

Dr. Herzog: Ich erhebe Einsprache gegen die Verlesung eines Schreibens, dessen Authenticität nicht constatirt ist und wo der Zeuge nicht in der Lage ist, den Brief zu vertreten.

Dr. Jaques: Ich glaube, das ist leicht zu constatiren. Herr Hirsch kennt ja die Schrift des Herrn Marzi und wird die Echtheit der Unterschrift bestätigen können.

Präs.: Der Zweifel an der Authenticität hindert nicht die Verlesung.

Dr. Herzog: Dann bitte ich zu Protocoll zu nehmen, daß ich Verwahrung gegen die Verlesung eingelegt habe.

Präs. (liest): „Ihrem Ansuchen entsprechend, beehre ich mich, die Erklärung abzugeben, daß gelegentlich der Versammlung zur Wahl in die Handelskammer weder schriftlich, noch mündlich, noch endlich seitens eines Wählers in seinem Namen eine Candidatur für Sie angemeldet wurde. Aus diesem Grunde behebt sich auch der Hinweis auf die Candidatenliste der alliirten Vereine, da nur diejenigen Personen darauf genannt worden sind, welche schriftlich oder mündlich ihre Candidatur angemeldet haben.

Hochachtungsvoll

Carl Marzi als Vorstand."

Präs.: Herr Zeuge, ist Ihnen die Echtheit dieses Schreibens bekannt?

Zeuge: Ich will nicht mit Gewißheit behaupten, aber es scheint dies die Unterschrift des Herrn Marzi zu sein.

Präs.: Die Unterschrift scheint Ihnen also echt zu sein. Bei Vernehmung des Herrn Winterstein ist derselbe Umstand zur Sprache gekommen und constatirt, daß Herr Schiff nicht als Candidat aufgetreten. Es wird also kein Zweifel gegen die Echtheit dieses Schreibens erhoben.

Zeuge: Ich bitte mir nun das Wort zu meiner persönlichen Rechtfertigung zu geben: Ich habe heute Morgens zu meinem größten Bedauern gelesen, daß ich bereits eine Mahnung vom hohen Gerichtshofe bekommen hätte, hier zu erscheinen. Ich hätte es mir nie verziehen, wenn ich die Achtung vor diesem Gerichtshofe verletzt hätte, und deponire hier eine telegraphische Depesche, welche gestern 8 Uhr expedirt wurde, und mir heute Morgens um ½8 Uhr in meiner Wohnung zugestellt wurde, so daß ich ohne Frühstück den Bahnhof verlassen mußte. Ich will nur beweisen, daß keine Pflichtverletzung meinerseits stattgefunden.

Dr. Herzog: Von Seite der Vertheidigung wird die Beeidigung des Zeugen beantragt.

Dr. Jaques: Ich muß mich gegen die Beeidigung des Zeugen aussprechen. Ich muß ausdrücklich hervorheben, daß es mir nicht in den Sinn kommt, die Glaubwürdigkeit des Zeugen und seinen Willen, die Wahrheit zu sagen, zu bestreiten. Aber ich finde, daß der Herr Zeuge nach seiner

eigenen Angabe nicht in der Lage ist, eine persönliche Wahrnehmung äußern zu können. Er gibt selbst an, er wisse nicht mit Bestimmtheit, ob die Worte „es ist ein Mann" von dem Einen oder Andern gesagt worden seien; er betrachtet die beiden Hrn. Rechnitz und Mittler gewissermaßen als Collectivbegriff und war nicht in der Lage, genau seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, welcher von den Herren gesprochen. Ebenso weiß er nicht absolut bestimmt zu sagen, daß der Name, der damals genannt wurde, der Name des Herrn Schiff war, und weiß auch nicht mit voller Bestimmtheit zu sagen, ob Herr Schiff sich vor oder nach Nennung seines Namens entfernte. Also nur deshalb, weil die ganze Angabe sehr unwesentlich ist und weil Zeuge selbst ausgesagt hat, daß er sich wenig um die Angelegenheit bekümmerte, muß ich mich gegen die Beeidigung aussprechen.

Dr. Herzog: Ich bedauere, daß Herr Dr. Hirsch seine Aussage nicht selbst noch energischer vertheidigen kann, als ich. Die Stelle, welche wir erweisen wollten, lautet: „In jener Versammlung wurde auch der Name des Herrn Paul Schiff candidirt, derselbe wurde jedoch mit den unzweideutigsten Kundgebungen allgemeiner Unbeliebtheit begrüßt, so daß Herr Schiff, um einer noch größeren Blamage zu entgehen, sich veranlaßt fand, sich aus dem Saale zu entfernen." Herr Hirsch hat mit voller Bestimmtheit ausgesagt, Rechnitz oder Mittler waren es, welche für Herrn Schiff candidirten. Der hohe Gerichtshof wird genau gehört haben, daß er bestimmt sagte, candidirten, und hinzufügte, daß er gar nicht im Zweifel war, daß einer der beiden Herren es gewesen ist. Im Artikel ist gesagt, „ein Wähler," es stimmt also das mit seiner Aussage überein. Ich wollte damit nur die Wesentlichkeit der Aussagen beweisen, sonst wäre ich mit der Nichtbeeidigung einverstanden. Es heißt weiter in diesem Artikel: „daß Herr Schiff sich entfernte, um einer größeren Blamage zu entgehen." Man kann also vermuthen, daß die lautlose Stille am Anfang Herrn Schiff veranlassen konnte, sich aus dem Saale zu entfernen.

In allen diesen Puncten scheint mir die Aussage vollkommen bestimmt.

Dr. Jaques: Ich kann nicht leugnen, daß mir vorkommt, als ob die eben gehörte Ausführung Seitens des Vertreters des Herrn Angeklagten erst recht das Material geliefert hätte, um nachzuweisen, daß es nicht im Gesetz gegründet wäre, den Zeugen zu beeiden. Zunächst die Aussage, auf die sich jetzt der Herr Vertreter des Herrn Angeklagten stützen will, es sei der Name des Hrn. Schiff candidirt worden, ist bereits durch ein Schreiben,

welches hier vorliegt, geradezu widerlegt. Es heißt darin ausdrücklich: „Sie haben weder candidirt, noch ein Wähler für Sie.“ Da nun nur ein Wähler Herrn Schiff hätte candidiren können und der Vorsitzende der alliirten Vereine selbst ausdrücklich erklärt, es sei von Seite der Wähler der Name Schiff nicht candidirt worden, so tritt ein directer Widerspruch zwischen dem Schreiben des Vorstandes, der gewiß auf den Sachverhalt geachtet hat, und zwischen der Aussage des Herrn Julius Hirsch, der selbst erklärt, er habe nicht genau auf den Sachverhalt geachtet, zu Tage und da, glaube ich, ist es von vornherein begründet, daß die Aussage, welche sich überdies nicht als auf eigener Wahrnehmung beruhend darstellt, sich nicht zur Beschwörung eignet. Weil aber weiters von der Vertheidigung hervorgehoben wurde, es sei diese angebliche Candidatur mit der unzweideutigsten Mißstimmung aufgenommen worden, so sei nun neuerdings darauf hingewiesen, daß Herr Hirsch über mein Befragen ausdrücklich angegeben hat, daß Niemand candidirt werden sollte, der nicht sich selbst als Candidat producirte. Das war Grundsatz. Hat man also etwa die Nennung des Namens mit lautloser Stille aufgenommen, so ist es im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß die lautlose Stille eine Kundgebung des Mißfallens gewesen sei.

Präs.: Das gehört wohl schon in's Plaidoyer.

Dr. Herzog: Ich erlaube mir die Bemerkung zu machen, daß aus der Producirung jenes Briefes des Herrn Marzi, welcher mir nicht früher mitgetheilt wurde, die Absicht hervorgeht, im schwurgerichtlichen Verfahren einen anwesenden classischen Zeugen durch einen Privatbrief widerlegen zu wollen.

Präs.: Es wurde nicht gesagt: widerlegt.

Dr. Herzog: Der Herr Vertreter des Anklägers hat soeben gesagt: „widerlegt.“

(Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung über die Beeidigung zurück.)

Präs.: Der Gerichtshof hat beschlossen, mit der Beeidigung ohneweiters vorzugehen. Was die Glaubwürdigkeit des Zeugen betrifft, so haben wir gegen dieselbe nicht das geringste Bedenken. Die Thatsache, die der Herr Zeuge bestätigen soll, hat er wirklich mit voller Bestimmtheit angegeben, und welche Schlüsse daraus zu ziehen seien, ob in der Richtung der Anklage oder der Vertheidigung, das muß dem Judicat der Geschwornen vorbehalten bleiben, die Schlußfolgerungen stehen nur den Geschwornen zu.

(Der Zeuge wird hierauf beeidigt.)

Dr. Jaques: Ich beantrage, die Herren Mittler, Rechnitz und Carl Marzi als Zeugen vorzuladen, um den Gegenstand vollkommen in's Klare zu bringen.

Dr. Herzog: Der Herr Zeuge will ja nichts Anderes beweisen, als was ich gesagt habe, mehr als das von ihm Gesagte ist gar nicht behauptet worden. Wenn man bedenkt, daß die Sache auf diese Art in's Unendliche geht, da dürfte es gut sein, mit der Zeit zu sparen; ich müßte die Vorladung weiterer Zeugen sehr bedauern.

Dr. Jaques: Ich habe gegen dieses Bedenken, welches ich würdige, nur das Eine, daß der Herr Vertheidiger selbst im Laufe der Verhandlung immer die Vernehmung neuer Zeugen beantragt hat. Nun handelt es sich um ein bestimmtes Factum, wo Zeugen, die in Wien wohnen, den Sachverhalt constatiren können; es ist nicht im geringsten eine Verzögerung zu befürchten. Und die Vernehmung des Hrn. Carl Marzi ist besonders deshalb wünschenswerth, weil von Seite des Vertreters des Angeklagten erwähnt wurde, daß unser Brief nicht authentisch sei.

Dr. Herzog: Ich habe mich nur vorsichtsweise verwahrt.

Präs.: In Erwägung des Umstandes, daß die Vernehmung der drei Zeugen nur kurze Zeit beanspruchen dürfte, daß aber der Gerichtshof heute keine Zeit mehr entbehren kann, hat der Gerichtshof beschlossen, die verlangten drei Zeugen für morgen vorzuladen.

Dr. Herzog: Ich beantrage, den Zeugen Hirsch ebenfalls noch vorzuladen und mit den anderen Herren Zeugen zu confrontiren.

Präs.: Das werde ich gleichfalls für morgen veranlassen.

(Sitzung auf eine Viertelstunde unterbrochen. Wiederaufnahme derselben um 1¼ Uhr.)

Nach Wiederaufnahme der Sitzung ergreift das Wort

Vertheidiger Dr. Herzog: Ich erlaube mir, dem hohen Gerichtshofe Folgendes vorzutragen: Im Laufe dieser Verhandlung hat das Beweisverfahren in mancher Art einen Weg genommen, den ich weder erwartet habe, noch erwarten konnte. Es sind durch solche Zeugen, von denen ich mit allem Grund erwarten durfte, daß sie über die Umstände unterrichtet sind, Angaben gemacht worden, aus welchen hervorging, daß sie nicht unterrichtet seien. Es mag das ein Versehen, ein Mißgriff von mir gewesen sein, aber es ist gewiß ein entschuldbarer Mißgriff gewesen. Ich sage, ich konnte nicht annehmen, daß die vielen gewiegten Geschäftsleute, welche hier vorgeladen worden sind, in wesentlichen Punkten sich nicht als die competenten Autoritäten zur

Abgabe einer Zeugenaussage darstellen würden. Ich selbst bin doch wohl Geschäftsmann, und mir ist aus meiner Praxis erinnerlich, daß die Geschäftsleute meiner Branche ziemlich genau unterrichtet sind über das, was in unserer Branche vorgeht oder wenn ich das concret ausdrücken soll, daß z. B. jeder Advocat ziemlich genau weiß, welche bedeutenden Processe in unserer Stadt und von wem sie geführt werden. Aehnliche Erfahrungen habe ich bei anderen Geschäften auch schon gemacht. Unter den Aerzten ist bekannt, welche großen Krankheitsfälle vorkommen und wer diesfalls zur Behandlung berufen ist. Nur unter den Herren von der Börse ist es gerade gänzlich unbekannt, was jemand Anderer in seinem Geschäfte für Operationen ausführt. Und mögen auch die Operationen des Anderen noch so großartig sein, mögen sie noch so weitgreifende Wirkungen, noch so großes Aufsehen erregen, nach den Aussagen mancher vernommenen Herren Zeugen sind es doch nur Thatsachen, deren Urheber absolut nicht zu constatiren seien. Es hat sich gezeigt, daß auch auf noch so viele Fragen, die wir in solcher Richtung gestellt haben, manche der Herren Zeugen immer mit der Antwort erwiderten, das seien nicht ihre Geschäfte, und um fremde bekümmere man sich nicht. Ich bezeichne diese Thatsache als die erste, die mir unerwartet gewesen ist, und da ich in der Börsentheorie nicht bewandert bin, noch weniger als in der Praxis, so wird es der hohe Gerichtshof entschuldigen, daß mir dieser Mißgriff passirt ist.

Eine zweite Thatsache ist im Beweisverfahren hervorgetreten, die mich abermals überrascht und einen zweiten Anlaß gegeben hat zu jenem Antrage, den ich später zu stellen genöthigt bin. Das ist die Thatsache, daß der in den Artikeln Angegriffene, der Ankläger, nicht als Zeuge in dieser Sache aufgetreten ist. Der hohe Gerichtshof wird sich erinnern, wie die Erwartung, daß dies geschehen werde, sich in den ersten Worten ausgesprochen hat, die ich in dieser Verhandlung vorzutragen die Ehre hatte. Ich habe es so sicher erwartet, weil es mir absolut zur Sache zu gehören schien, daß Herr Schiff sich selbst vertheidige, weil es fast in allen Ehrenbeleidigungsprocessen vorkommt, daß der Ankläger sich selbst vertrete, ich habe es so sicher erwartet, weil ja Niemand, als Derjenige, gegen den die Anklage, welche jetzt als Ehrenbeleidigung erscheinen soll, erhoben worden ist, Niemand anders als Derjenige, im Stande ist zu sagen: es ist unwahr, ich berufe mich auf die und die Thatsachen, ich beweise, daß gelogen wurde. Nun ist zwar in der Anklageschrift dieser Ausdruck „unwahr," „erdichtet," „erlogen," sehr oft, an vielen Stellen, gebraucht. Aber der Herr Ankläger hat

es aus mir unbekannten Gründen abgelehnt, die von ſeinem Vertreter gebrauchten Ausdrücke vor dem hohen Gerichtshofe zu vertreten. Das iſt die zweite Thatſache, die mir unerwartet iſt und mit der ich nun abermals mich entſchuldige, daß ich einen Antrag ſtelle, den ich ſonſt vielleicht früher geſtellt haben würde. Auf dieſen Antrag andererſeits ſind wir hingeleitet durch einige und zwar einige der gewichtigſten Zeugen ſelbſt. Es haben ſowohl Freiherr von Wodianer als Guſtav Ritter von Epſtein, als auch andeutungsweiſe Hofrath Warrens darauf hingewieſen, daß allerdings die Theſen, die wir aufgeſtellt, wohl zu erweiſen wären, aber nur dadurch, daß wir in die Geſchäftsbücher des Herrn Schiff einſehen könnten. Aber ich wollte vorläufig verſuchen, ohne die weitergreifende Beweiſung, welche in dieſer Richtung nothwendig werden dürfte, dieſen Proceß durchzuführen. Da ich nun, wie geſagt, durch die Thatſachen, welche mir unerwartet waren, gezeigt habe, daß dieſes Beweismittel, welches ich anfangs nicht nothwendig gehalten habe, doch nothwendig iſt, ſo ſtelle ich den betreffenden Antrag, — ich werde ſo frei ſein, dem Herrn Protocollführer zur Erleichterung denſelben vorzulegen — und er geht dahin: ich ſtelle den Antrag vor dem hohen Gerichtshofe auf Vorlage der Geſchäftsbücher des Herrn Paul Schiff und Prüfung derſelben durch gerichtlich beeidete Sachverſtändige zum Erweiſe folgender Thatſachen: 1. daß und in welchen Beträgen Hr. Paul Schiff Syndicatsgewinne von den folgenden und neu emittirten Papieren: Innerberger, Baubank-, Handelsbank-, Ziegel-, Franco- und Schlögelmühl-Actien, bezogen hat; 2. daß Hr. Paul Schiff in allen dieſen Papieren ſeit ihrem Erſcheinen auf der Börſe für eigene Rechnung Verkäufe in großen Quantitäten und zum größten Theil ſogen. Contremine- d. h. unbedeckte Verkäufe effectuirt habe; 3. daß Hr. Paul Schiff Sonntag den 8. März 1869 in großen Quantitäten Verkäufe von Creditactien, 60er Loſen und anderen tonangebenden Papieren und zwar ebenfalls größtentheils für eigene Rechnung effectuirt habe; 4. daß Hr. Paul Schiff während der Zeit, als er Verwaltungsrath der Eliſabeth-Weſtbahn iſt, ſehr ſtarke Contremine- d. h. unbedeckte Verkäufe in Actien dieſer Geſellſchaft ausgeführt habe; 5. daß Hr. Paul Schiff während der Zeit, als er Director der Nationalbank iſt, ſehr ſtarke Käufe, Verkäufe und Koſtgeſchäfte in Gold, Silber, Silbercoupons, Ausländerwechſeln, und zwar gleichfalls zum größten Theil für eigene Rechnung ausgeführt habe.

Ich brauche hier nicht weiter auszuführen und es würde meines Erachtens in den Schlußantrag gehören, wenn ich beweiſen wollte, daß dieſe

Theſen relevant ſind, daß ſie den Beweis der Wahrheit für alle Stellen der incriminirten Artikel enthalten. Ich weiſe alſo darauf hin und bitte um Vergleichung der Theſen mit den Stellen im incriminirten Artikel. Sonach iſt mein Antrag ein entſcheidender und ſteht ſeiner Zuläſſigkeit geſetzlich nicht das Geringſte entgegen. Er iſt inſoferne insbeſondere entſcheidend, als er unbedingt der zum Ziele führende ſein muß, denn nach dem Handelsgeſetzbuche enthält die Buchführung, im weiteſten Sinne genommen, die geſammte Geſchäftsgebahrung eines Kaufmannes. Was alſo Herr Paul Schiff in ſeinen Geſchäften gethan hat, muß aus ſeinen Büchern erſichtlich ſein und ebenſo, was er nicht gethan hat. Wird alſo dieſer Antrag angenommen und durchgeführt, ſo wird er unbedingt entweder eine vollſtändige Verantwortung des Angeklagten oder die vollſtändigſte Reinigung des Herrn Paul Schiff nach ſich ziehen. Es kann alſo meines Erachtens nach den Geſinnungen, welche der Herr Vertreter des Anklägers zu ſo häufig wiederholten Malen früher und hier ausgeſprochen hat, ſo wie nach den heute zu wiederholten Malen abgegebenen Ausſagen des Anklägers ſelbſt Beiden faſt nur wünſchenswerth ſein, daß dieſer Antrag von unſerer Seite geſtellt wurde. Nur zur formellen Begründung der Correctheit meines Antrages und weil das ſchwurgerichtliche Verfahren erſt ſeit kürzeſter Zeit practicirt wird, erlaube ich mir, mich auf die betreffenden Geſetzesſtellen aus unſerem Verfahren zu berufen.

Nach §. 15 des Geſetzes über die Schwurgerichte ſind diejenigen Zeugen und Sachverſtändigen vorzuladen, deren Vorladung das Gericht für nothwendig erachtet. Nach den Schlußparagraphen desſelben Geſetzes ſoll in demſelben Fall, wo das Geſetz nichts Beſonderes beſtimmt, nach Vorſchrift des Geſetzes vom Jahre 1862, Nr. 7 des betreffenden Reichsgeſetzblattes, vorgegangen werden. Dieſes Geſetz nun ſagt abermals im §. 17: „Soweit dieſes Geſetz nicht etwas Anderes verfügt, gelten auch für Preßproceſſe die Vorſchriften der allgemeinen Strafproceß-Ordnung," und ich bin daher bei §. 242 der allgemeinen Strafproceß-Ordnung angelangt: „Der Vorſitzende iſt ermächtigt, bisher nicht abgehörte Zeugen und Sachverſtändige, von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche und beſtrittene Thatſachen zu erwarten iſt, im Laufe der Schlußverhandlung vorzuladen und nöthigenfalls vorführen zu laſſen und zu vernehmen."

Ich glaube alſo in dieſer Weiſe die Relevanz des Antrages, die Relevanz auch in formeller Beziehung erwieſen zu haben, ich glaube endlich nachgewieſen zu haben, warum wir, was ohnehin kein Verſchulden wäre,

das dem Angeklagten zur Laſt gelegt werden könnte, nicht ſchon früher mit dieſem Antrage vor den hohen Gerichtshof getreten ſind; ich bitte daher dieſen Antrag in Erwägung zu ziehen.

Dr. Jaques: Ich glaube, daß wohl bei der erſten Anhörung dieſes Antrages darüber nicht im Entfernteſten ein Zweifel möglich iſt, was der Antrag des geehrten Herrn Vertreters des Angeklagten eigentlich bezweckt. Derſelbe iſt offenbar nichts Anderes, als ein Vertagungsantrag, ein maskirter Vertagungsantrag, und zwar ein Vertagungsantrag auf eine unabſehbare, unberechenbare Zeit. Der Herr Vertreter des Angeklagten begründet nun ſeinen Antrag in einer Weiſe, welche mir die Nothwendigkeit auferlegt, auf einzelne Momente dieſer Begründung einzugehen. Ich gebe von vornherein dem geehrten Vertreter des Angeklagten zu, daß er in dem Beweisverfahren ſeit zwei Tagen große Ueberraſchungen erfahren hat. Es iſt allerdings vielleicht die größte Ueberraſchung, die dem Vertreter eines Angeklagten zu Theil werden kann, wenn die von ihm berufenen Entlaſtungszeugen unausgeſetzt als Belaſtungszeugen ſich herausſtellen, wenn ſie Schlag auf Schlag über jede Frage, die ihnen geſtellt wird, in einer Weiſe ſich äußern, die auf das Beſtimmteſte darthut, daß eben dasjenige, was der Angeklagte von ihnen bewieſen haben will, abſolut nicht beweisbar iſt.

Daß alſo hierin der Herr Vertreter und der Herr Angeklagte eine große Ueberraſchung, und ich will noch beſtimmter ſagen, eine ſehr ſchmerzliche Enttäuſchung erfahren haben, das gebe ich von ganzem Herzen zu. Es ſoll weiter eine Ueberraſchung für den geehrten Herrn Vertreter des Angeklagten geweſen ſein, daß mein Client Herr Paul Schiff in dieſem Proceſſe als Zeuge nicht fungirte. Der begabte und erfahrene Vertreter des Angeklagten, der eine ganze lange Reihe von Zeugen namhaft gemacht hat, hat unter dieſen Zeugen den Herrn Paul Schiff nicht namhaft gemacht, er hat nach gar keiner Richtung hin den Wunſch geäußert, daß Herr Paul Schiff als Zeuge in dieſem Proceſſe vernommen werde. Im Gegentheil, er ſchien ſich gleich im Anfange dagegen verwahren zu wollen, daß überhaupt Herr Schiff als Zeuge vernommen werde, wohl offenbar deshalb, weil er damals von der Ueberzeugung geleitet war, daß die von ihm beigebrachten Entlaſtungszeugen vollkommen geeignet wären, die Behauptungen, die der Angeklagte aufgeſtellt hatte, zu erweiſen und weil er vielleicht gefürchtet haben mag, wenn Herr Schiff als Zeuge vernommen worden wäre, wäre dieſer Beweis etwas ſchwieriger geworden. Heute nun, nachdem der Vertreter des An-

geklagten dieſe ſchmerzliche Enttäuſchung erfahren hat, macht die Sache auf ihn ſelbſtverſtändlich einen ganz anderen Eindruck, jetzt wünſcht er und wünſcht nicht nur allein, daß Herr Schiff als Zeuge vernommen werde, ſondern wünſcht noch viel mehr, nämlich, daß die Bücher des Herrn Schiff vorgelegt werden. Nun, meine Herren, ich glaube, die Anklage hat bei dieſem Proceſſe in jener ruhigen Ueberzeugung, von der ſie vom erſten Moment an geleitet war, daß es gar nicht anders denkbar ſei, als daß die Wahrheit zu Tage treten werde, wenn nur alle Beweismittel vorkommen, welche vorhanden ſind; die Anklage hat, obgleich ſie von der Vorſchrift des vom Vertreter des Angeklagten eben berührten Proceßgeſetzes dahin hätte Gebrauch machen können, um zu verweigern, daß die zu ſpät eingebrachten Zeugen vernommen werden, unausgeſetzt erklärt, wer nur immer als Zeuge vernommen werden kann, möge vernommen werden. Ja, die Anklage iſt weiter gegangen; ſie hat ſogar ergänzt, was von Seite des Angeklagten überſehen worden war; ſie hat Namen berichtigt, wo ſie unrichtig angegeben worden waren und Zeugen, von denen ſie vermuthen konnte, daß der Angeklagte ſie wünſche, ſelbſt zur Vorladung beantragt. Bezüglich dieſer Zeugen nun, ſagt der Vertreter des Angeklagten, komme ihm ſeltſam vor, daß berufene Collegen meines Clienten nicht von ſeinem geſchäftlichen Wirken vollkommen genau unterrichtet ſind, und daß ſie nicht, wie das z. B. bei Advocaten in Bezug auf die Proceſſe, die ſie führen, der Fall ſei, im Stande ſind, genau anzugeben, welche Geſchäfte Herr Schiff und in welcher Weiſe gemacht hat. Ich brauche mich in dieſer Beziehung nur auf ſämmtliche Zeugen, welche vor dieſem hohen Gerichtshofe erſchienen ſind, zu berufen, welche ausdrücklich geſagt haben, daß die einzelnen Details der Geſchäfte nie feſtgeſtellt werden können, daß Jedermann für ſein Geſchäft allein zu ſorgen habe und ſich um fremde Operationen eben nicht kümmere. Der Herr Vertheidiger des Angeklagten möchte nun zu einem in der Vertheidigung von Ehrenrechten ganz neuen Schritte ſeine Zuflucht nehmen. Er möchte nämlich haben, daß mein Client, Herr Schiff, ſeine ſämmtlichen Bücher nunmehr vor Gericht bringe; zu welchem Ende? Zu dem Ende zu conſtatiren, ob ein Börſengerücht oder ein paar Gerüchte, auf welche der Angeklagte ſeine ſämmtlichen Angriffe geſtützt hat, in Wahrheit begründet ſeien oder nicht.

Nun, hoher Gerichtshof, es liegen die Beweiſe vor, durch die Ausſagen einer ganzen Reihe von Zeugen, wie es mit den Börſengerüchten ſteht, was von einem Börſengerüchte zu halten iſt. Einer derjenigen Zeu-

gen, die von dem Angeklagten und ſeinem Vertreter vorgeladen worden ſind, hat ausdrücklich unter ſeinem Eide erklärt: „Börſengerüchte ſeien ſolche Dinge, die von kleinen Leuten auf der Börſe colportirt werden und ein honneter Menſch achte nicht darauf.“ Zur Conſtatirung des Gerüchtes nun, zur Prüfung der Frage, ob ein ſolches Börſengerücht in Wahrheit begründet ſei, ein Gerücht, von dem die eigenen Zeugen des Angeklagten und ſeines Vertreters hier erklärten, daß das ein völlig werthloſes Ding ſei, zur Conſtatirung dieſes Umſtandes ſoll Herr Paul Schiff ſeine Bücher hier vorlegen und es ſoll eine Gerichtscommiſſion, ich glaube, das war der Sinn deſſen, was der Vertreter des Angeklagten hier beantragt hat, eine Gerichtscommiſſion die Geſchäftsbücher des Herrn Paul Schiff unterſuchen.

Meine Herren! Ich glaube, Niemand, ſo wenig der hohe Gerichtshof als die Herren Geſchwornen, die in dieſer Frage vollkommen im Stande ſind, ſich ein Urtheil zu bilden, werden einen Augenblick daran zweifeln können, daß der Vertreter des Angeklagten und der Angeklagte ſelbſt dabei abſolut nichts Anderes wollen und wollen können, als daß dieſer Proceß und die Entſcheidung dieſes Proceſſes auf unabſehbare Zeit vertagt werden. Denken wir uns die Sache praktiſch durchgeführt. Es iſt nun eine Gerichtscommiſſion zuſammengekommen, und ihr ſoll folgende Aufgabe gegeben werden: ſie ſoll die ſämmtlichen Geſchäftsoperationen eines der bedeutendſten hieſigen Bank- und Commiſſionshäuſer und zwar in der Richtung prüfen, daß ſie fixirt, welches einzelne Geſchäft oder wie jedes einzelne Geſchäft gemacht worden iſt, für wen es gemacht worden iſt, ob in eigenem Namen oder in fremdem, ob bedeckt oder unbedeckt, d. h. ob irgend ein Verkauf, welcher ſtattgefunden hat, ein Verkauf von Papieren war, die in ſeinem Beſitze waren, oder aber ein Verkauf, ohne daß das Papier in ſeinem Beſitze geweſen wäre.

Ich erinnere nun den hohen Gerichtshof an die früheren Stadien dieſes Proceſſes und an die Vertagungsgeſuche, die wir ſchon einmal vor uns gehabt haben, und die heute zur Verleſung gekommen ſind. Damals war der Herr Angeklagte ſehr leidend und weil er leidend war, ſo hat ſich die Nothwendigkeit herausgeſtellt, daß er zuerſt in Franzensbad die Badecur brauche, ſich in Reichenhall längere Zeit aufhalte, in Oſtende Seebäder gebrauche. Drei volle Monate ſollte der Angeklagte zuerſt zur Herſtellung ſeiner Geſundheit nöthig haben, eine ſchöne Zeit, in der die erſte Seſſion der Schwurgerichte ablief und nach dem Geſetze, welches der Herr Vertreter des Angeklagten citirte, bis zur zweiten Seſſion weitere drei Monate

verſtrichen wären, ſo daß ein halbes Jahr hätte dahin gehen müſſen, bis endlich die geſchmähte und beleidigte Ehre meines Clienten hätte wiederhergeſtellt werden können.

Ich ſage es Ihnen nun, meine Herren, aus innerſter Ueberzeugung, daß der Antrag, der gegenwärtig geſtellt wird, wieder nichts Anderes iſt als ein bewußter Vertagungsantrag, geſtellt mit der Abſicht, daß, weil jene ſchweren Enttäuſchungen hier erlebt worden ſind, die Entſcheidung wieder durch drei Monate, durch ſechs Monate, vielleicht ein ganzes Jahr lang hinausgeſchoben werde.

Meine Herren! Ich frage, ob es nun aber mit der Würde der Juſtiz irgendwie vereinbar iſt, daß die Ehre eines unbeſcholtenen, wackeren Mannes, welcher durch zwei Tage unausgeſetzt von ſeinen Collegen, die nach der Abſicht des Angeklagten ihn belaſten ſollten, Ehrenerklärungen erhielt, der ſie erhielt von jenem Hauſe Rothſchild ſelbſt, von dem der Angeklagte ſelber behauptet, daß es ſich nie mit Leuten in Verbindung geſetzt, die nicht lauter und in jeder Beziehung achtbar geweſen waren; ich frage, ob es mit der Würde der Juſtiz auch nur einen Augenblick vereinbar gedacht werden kann, daß die Herſtellung der Ehre dieſes Mannes bis in's Unabſehbare hinaus vertagt, hinausgeſchleppt, hinausgezerrt werde, und nur deshalb, weil der Vertreter des Angeklagten und dieſer ſelbſt die Erfahrung gemacht, daß 20 oder 23 Zeugen, die ſie vorgerufen haben, Zeugen aus der Geſchäftswelt, Zeugen aus der Journaliſtik, aus allen Kreiſen, die nur irgendwie im Stande waren, über die Geſchäftsoperationen meines Clienten Kenntniß zu haben, ſich ſämmtlich dahin vereinigt haben, Herrn Paul Schiff eine Ehrenerklärung zu geben. Ich erkläre geradezu mit der Ueberzeugung eines redlichen Mannes, daß es mir bedauerlich ſchiene um die Zuſtände der Juſtiz in Oeſterreich, wenn es möglich wäre, daß man einen Privatankläger, einen ſchwer beſchädigten, beleidigten, verunglimpften Mann jahrelang darauf warten ließe, daß er ſeine Satisfaction bekomme, und nur deshalb, weil der Angeklagte Zeugen leichtfertig vorgeladen und nicht erwartet hat, daß dieſe gegen ihn ausſagen werden. Ich hoffe es und erwarte es mit voller Zuverſicht, daß Sie, meine Herren vom hohen Gerichtshof, dieſen Vertagungsantrag ablehnen werden.

Dr. Herzog: Nachdem der Herr Vertreter des Anklägers in dem Geiſte, in dem er überhaupt die Anklage führt, nämlich mit einiger Animoſität — —

Präſ.: Ich bitte, das bei Seite zu laſſen.

Dr. Herzog: Ich nehme den Ausdruck zurück, ich werde nur die Sache vorbringen. Ich wollte nur darauf hinweisen, daß mir der Herr Vertreter des Klägers geradezu eine mala fides bei meinem Antrage vorgeworfen hat —

Präs.: Ich weiß nicht, ob darauf dieser Ausdruck paßt.

Dr. Herzog: Ich nehme ihn zurück. Mir ist nicht gleichgiltig, ob man hier vor dem h. Gerichtshofe und den verehrten Mitbürgern, welche hier zum ersten Male ihr Amt als Geschworne üben, mir eine hinterlistige Absicht bei irgend einer Antragstellung zumuthet. Ich bin einfach in dieser Sache nach meiner Ueberzeugung verfahren. Ich weiß nicht, ob Hr. Scharf Recht hat, ich weiß nicht, ob Hr. Schiff Recht hat. Aber ich weiß, daß das, was ich hier vor dem Gerichtshofe gesagt, wahr und meine Ueberzeugung ist. Wenn ich den Antrag vorgebracht habe, so habe ich ihn begründet; ich habe ihn vorgebracht, weil ich ihn für ersprießlich halte, und daß dieser Antrag eine Vertagung involvirt, ist nicht meine Schuld. Uebrigens halte ich es nicht für ein so großes Unglück, wenn eine Strafsache nicht rasch zu Ungunsten des Angeklagten ausgeht. Es ist ein Unglück, wenn zu schnell verurtheilt wird, aber kein Unglück, wenn zu langsam verurtheilt wird, und wenn bessere Garantien vorhanden sind, daß, wenn verurtheilt wird, gerecht verurtheilt wird. So scheint mir das Moment der Zeitersparniß meinem Antrage nicht entgegentreten zu können. Wenn übrigens der Ankläger den Sachverständigen, die ich zu vernehmen vorschlage, alle betreffenden Hilfsmittel zur Verfügung stellen will, so braucht das durchaus keine Vertagung auf so lange Zeit zu sein, als der Vertreter der Anklage meint.

Ich muß nun neuerlich darauf zurückkommen, warum und aus welchen Gründen der Antrag, welchen ich gestellt habe, mir selbst ein unerwarteter war. Es war das namentlich jener zweite Grund, von dem ich gesprochen habe, daß Hr. Schiff sich als Zeuge vernehmen lasse. Ich habe mich nie dagegen erklärt, daß Herr Schiff sich als Zeuge vernehmen lasse; ich habe gesagt: wenn er sich als Zeuge vernehmen lassen will, so kann ich mir keinen Zeugen gefallen lassen, der den Gang der ganzen Verhandlung verfolgt hat. Das ist die Sachlage und dafür gebe ich Zeugniß. Ich meinerseits habe Hrn. Schiff nicht als Zeugen vorgeladen — der Grund liegt nahe — aber ich kannte es als sein Recht und ich glaubte, er werde von seinem Rechte Gebrauch machen, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, und so bin ich entschuldigt, warum ich ihn nicht als Zeugen vorlud. Wäre Herr Paul Schiff als Zeuge aufgetreten, hätte er die Anklage bei dem Gerichtshof persönlich

vertreten, dann würde es faſt ein nothwendiges Corollar geweſen ſein, daß er ſich auf ſeine Bücher berufen hätte; denn bei der erſten Frage, wie er ſeine Angaben unterſtütze, hätte er ſich auf die Bücher berufen müſſen und es wäre faſt von ſelbſt gekommen, daß er ſeine Conti vorgewieſen und geſagt hätte, das ſeien die Poſten, die er zugibt oder nicht zugibt. Es wäre Derjenige vor dem h. Gerichtshofe geſtanden, der die Bücher kannte und in der Lage geweſen wäre, auf ſeinen Eid anzugeben, was in dieſen Büchern ſteht. Alles das verhält ſich jetzt anders. Ich erlaube mir nun hinzuweiſen, daß der Herr Vertreter der Anklage ſelbſt in der Anklageſchrift die ſehr ausgezeichnete Verſicherung gegeben hat, daß er von ſeinem Standpuncte aus gegen die Zulaſſung von Beweiſen bezüglich ſämmtlicher mehrgedachter, unwahrer, erdichteter und erlogener Thatſachen nicht im Entfernteſten eine Einwendung zu erheben beabſichtige, und ich weiß nicht, ob von Anfang zu jenen Beweismitteln, denen der Herr Kläger nicht opponiren zu wollen erklärte, die Bücher vielleicht nicht gehört haben; aber es ſollte mich wundern, wenn man dieſe Reſerve gemacht hätte. Haben ſie aber dazu gehört, ſo ſteht der Vorlage der Bücher nichts entgegen, als der in einer ſo wichtigen Sache wahrhaft klägliche Einwand, daß zu viel Zeit damit verloren gehe. Unter dieſen Verhältniſſen kann ich es keineswegs als Geſchenk anſehen, daß der Herr Vertreter der Anklage andere Zeugen vorzuladen bewilligt hat, denn ich würde deren Vorladung auf Grund des Geſetzes ohne ſeine Einwilligung auch durchgeſetzt haben; das meine Meinung über ſein angebliches Zugeſtändniß.

Im Uebrigen hoher Gerichtshof, habe ich nicht gewagt, mich auf die einzelnen Zeugenausſagen einzulaſſen, und wage auch jetzt nicht, aus Furcht, daß der Herr Präſident meine Ausführungen als nicht hieher gehörig nicht zugäbe, auch meinerſeits, wie es der Herr Vertreter des Anklägers verſucht hat, ein Reſumé des Reſultates der abgeführten Zeugenverhöre zu geben. Ich müßte mich in's Detail der einzelnen Zeugenausſagen einlaſſen, ich müßte darthun, was jeder einzelne Zeuge geſagt oder nicht geſagt hat, welche Meinung ich von dieſem Zeugen habe, und wenn ich mich darauf einlaſſen wollte, ſo müßte ich ein vollſtändiges Plaidoyer halten, zu dem es jetzt nicht an der Zeit iſt. Ob der Herr Ankläger glaubt, daß ich mich enttäuſcht gefunden habe, oder nicht, brauche ich für jetzt nicht zu erörtern, ich darf wohl ſagen, daß in der Hauptſache eine Enttäuſchung mir kaum bereitet wurde. Aber die Beweiſe dafür werde ich ſpäter geben, wenn die Zeit gekommen iſt. Deshalb glaube ich, daß der Kläger durchſchlagende

Gründe gegen die vorgeſchlagene Beweisführung nicht angeführt hat, und ich bitte daher dringendſt die verehrten Herren vom Gerichtshof, dieſes Beweismittel nicht zu verſagen, das vollkommen geeignet iſt, die Reinigung des Angeklagten oder des Anklägers vor den Augen der Welt zu vollbringen.

Dr. Jaques: Ich muß vor Allem ablehnen, als ob mir im Entfernteſten eingefallen wäre, geltend machen zu wollen, es ſei auf Seite des Vertreters des Angeklagten irgend eine Hinterliſt im Spiel. Der Herr Vertreter des Angeklagten hat auch ganz gewiß ohne jede Spur von Hinterliſt 20—24 Zeugen als Entlaſtungszeugen zu vernehmen beantragt, und hat die Enttäuſchung erfahren, daß ſie ſich als Belaſtungszeugen erwieſen. Ganz in dem gleichen Sinne beantragt er heute die Vorlage der Bücher, wogegen ich mich und zwar der Hauptſache nach nur deshalb erkläre, weil, wenn wir auf das Begehren des Herrn Vertheidigers eingingen, wir nur auf's Neue dahin kämen, wohin wir mit der Vernehmung der ſämmtlichen ſogenannten Entlaſtungszeugen gelangt ſind, daß nämlich der Angeklagte und ſein Vertreter nach Vorlage der Bücher wieder eine Enttäuſchung erfahren hätten, daß ſie ſich wieder geirrt hätten, und auch dieſes Beweismittel ſie nicht zum Ziele führen würde. Da käme dann wieder ein neuer Antrag und der Vertreter des Angeklagten würde verlangen, daß man nun etwa in Berlin, Paris, Hamburg, London, Newyork, mit Einem Wort, an ſämmtlichen Plätzen, wo die Geſchäftsfreunde des Herrn Schiff ſich aufhalten, Nachforſchungen halte, um deren Bücher einzuſehen, und daß man ſo fort unterſuche von einem Jahre in's andere und den Proceß nie zu Ende führe.

Präſ.: Wir können dem Herrn Vertheidiger nicht etwas zum Vorwurf machen, was er vielleicht gethan haben würde.

Der Gerichtshof zieht ſich zur Berathung zurück, worauf der Präſident erklärt:

Der Gerichtshof hat beſchloſſen, auf den vom Vertheidiger des Angeklagten geſtellten Antrag nicht einzugehen, weil das beantragte Beweismittel geſetzlich unzuläſſig iſt (Bravo!). Es iſt nicht zu überſehen, daß der dritte Artikel, in welchem der Angeklagte Herrn Paul Schiff eine Reihe von Thatſachen zur Laſt gelegt hat, eine Anzahl von Stellen enthält, die alle mit den Worten beginnen: „Wir wollen beweiſen" und „es ſei eine Gerichtsverhandlung im öffentlichen Intereſſe geboten."

Dieſe Art ſich auszudrücken und ſolche Beſchuldigungen vorzubringen, muß mit Grund vermuthen laſſen, daß der Angeklagte ſchon damals in

der Lage war, die angeführten Thatsachen durch Beweise zu erhärten. Der Angeklagte mußte, als er die Ehrenbeleidigungen gegen Herrn Paul Schiff vorbrachte, schon im Besitz der Beweise oder doch im Stande sein, über dieselben zu verfügen, er konnte es nicht damals auf die Bücher des Herrn Schiff abgesehen haben, und er konnte und kann nicht verlangen, daß der Geschmähte ihm Beweismittel zur Verfügung stelle, um die vorgenommenen Schmähungen zu begründen. Dazu hat er kein Recht. Wenn Jemand die Ehre eines Andern schmähte, so hat nach dem Gesetze er selbst, um straflos zu werden, die Wahrheit zu erweisen und diese Bestimmung des §. 491 kann unmöglich dahin verstanden werden, daß der Geschmähte selbst dem Schmäher die Beweismittel an die Hand geben muß.

Der Gerichtshof hat sich entschieden dafür ausgesprochen, auf die Vorlage der Bücher nicht einzugehen, sondern die Verhandlung fortzusetzen. (Bravo!)

Dr. Herzog: Nur um mein Recht zu schützen, erkläre ich, daß ich mir gegen diese Entscheidung alle Rechtsmittel vorbehalte.

Präs.: Ich schließe für heute die Sitzung und bitte die Herren, morgen um 10 Uhr sich wieder einzufinden.

(Schluß der Verhandlung 2 Uhr 20 M.)

# Vierter Verhandlungstag.

(Donnerstag, 15. Juli 1869.)

Beginn der Sitzung um 10 Uhr Vormittags.

Präs.: Bevor wir in der Verhandlung weiter gehen, habe ich noch eine Bemerkung zu machen. Es hat sich im Verlaufe der Verhandlung wiederholt Anlaß geboten, den Herrn Angeklagten zur Mäßigung zu ermahnen, insbesondere sind seit gestern ungeziemende Ausdrücke gefallen. Wenn ich es bisher unterlassen habe, in strengerer Weise vorzugehen, so geschah es nur aus dem Grunde, weil ich nicht den entferntesten Anschein einer Ungunst gegen die Person des Angeklagten oder gegen seine Sache auf mich laden wollte, und habe es deshalb vorgezogen, besänftigend einzuschreiten. Ich habe jedoch nach reiflicher Erwägung beschlossen, heute eine Warnung an den Herrn Angeklagten vorauszuschicken, und denselben daran zu erinnern, daß ich im Falle fernerer Ausschreitungen nach §. 244 der St.-P.-O. gezwungen wäre, ihn abführen zu lassen, und die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortzusetzen. Ich fordere daher den Herrn Angeklagten auf, davon Kenntniß zu nehmen.

Von Seiten des Bürgermeisteramtes von Böslau ist ein Telegramm eingelaufen, worin die Frau des Hermann Kohn erklärt, daß ihr Mann erst Freitag zurückkehrt.

Dr. Jaques: Es ist von Seiten des Herrn Angeklagten gestern neuerdings ausgesprochen worden, daß seiner Frau Gemalin mit der Haft gedroht worden sei. Es ist für mich persönlich von hoher Wichtigkeit, den Umstand zu constatiren, daß von einer solchen Drohung mit Haft absolut kein Wort wahr ist, oder wahr sein kann. Ich habe mich nun zwar heute Morgens bereits persönlich an das Kreisgericht Eger telegraphisch mit der Bitte gewendet, es möge an das hohe Präsidium telegraphirt werden, was es für ein Bewandtniß mit der Sache habe. Ich habe die Angaben des Herrn Angeklagten erwähnt, insbesondere, daß Dr. Boschan, Dr. Loimann, Frau Krenn und Fräulein von Giskra sich geäußert hätten, es habe eine solche Drohung stattgefunden. Da ich nun nicht weiß, ob sich

das k. k. Kreisgericht veranlaßt finden wird, auf die Anfrage eines Privatmannes hin ein Telegramm hierüber abzusenden, so erlaube ich mir, zu ersuchen, es möge vom hohen Gerichtshofe das Ersuchen telegraphisch an das Egerer Kreisgericht in dieser Beziehung gestellt werden, und es möge ferner veranlaßt werden, daß nach gepflogenen Erhebungen von dort ein amtlicher schriftlicher Bericht hieher gelange.

Präs.: Das Letztere müßte jedenfalls außerhalb des Termines der Verhandlung fallen. Wünscht der Herr Vertheidiger sich zu äußern?

Dr. Herzog: Diese Frage berührt mich nicht, weil sie nicht Gegenstand dieser Verhandlung ist.

(Kurze Berathung über Dr. Jaques' Antrag.)

Präs.: Der Gerichtshof hat gefunden, auf den Antrag nicht einzugehen, weil dies eine Angelegenheit ist, die nicht mit dem Gegenstande der Verhandlung im Zusammenhange steht. Es wird in Erinnerung sein, daß Herr Scharf auf meine bestimmte Frage, wer diese Drohung sich habe beikommen lassen, erwiderte, er wisse es nicht und es ist überhaupt ein Beweis oder auch nur die Spur eines Beweises von seiner Seite nicht beigebracht worden. Bisher erscheint es als ein gänzlich beweisloses Factum, welches außer der Sphäre dieser Verhandlung liegt, und es würde dann Herrn Dr. Jaques kein anderes Mittel bleiben, als im Wege der abgesonderten Klage oder in ähnlicher Weise sich Genugthuung über diesen Vorwurf zu verschaffen.

Dr. Jaques: Ich bin mit dieser Erklärung vollkommen befriedigt.

Die Zeugen Marzi, Rechnitz, Mittler und Jul. Hirsch werden vorgerufen; der Präs. ermahnt sie, unter Hinweisung auf einen eventuellen Eid, die Wahrheit auszusagen.

Zeuge Carl Marzi bleibt im Saale; die übrigen treten ab.

Präs. (zu Marzi): Sagen Sie mir, haben Sie irgend welchen Einfluß genommen bei den letzten Handelskammerwahlen auf die Anordnung einer Wählerversammlung?

Zeuge: Ich war als Präsident des kaufmännischen Reformvereines von Hrn. Hirsch veranlaßt, den Verein aufzufordern, sich an der Handelskammerwahl zu betheiligen. Dem bin ich nachgekommen und der Verein bestimmte zehn Delegirte. Mit diesen Delegirten haben wir Einfluß auf die Wahlen genommen und ich wurde zum Vorsitzenden gewählt. Ich hatte nichts zu thun, als den Vorsitz zu führen und Berichte entgegen zu nehmen.

Präs.: Haben Wahlbesprechungen stattgefunden?

Zeuge: Ja, an verſchiedenen Orten. Für den dritten Wahlkörper im Gewerbeverein, für den zweiten im Diana-Saale, beim „Schwender," beim „Zeiſig" und dann wieder im Gewerbeverein, indem die Betheiligung abgenommen, da der dritte Wahlkörper bereits gewählt hatte.

Präſ.: Erinnern Sie ſich, daß bei einer Beſprechung im Gewerbevereine Hr. Schiff zugegen war?

Zeuge: Es war in der letzten Verſammlung für den erſten Wahlkörper, bei der ich perſönlich präſidirte. In dieſer Verſammlung ſah ich Hrn. Schiff, der mir früher nicht bekannt war. Ich habe kein Protocoll geführt, bin aber in der Lage, den Wortlaut der Verhandlung ungefähr mittheilen zu können. Nachdem die Sitzung eröffnet worden und verſchiedene Herren Candidaten geſprochen hatten, nahm Hr. Rechnitz das Wort und bemerkte, es ſeien außer den Vorrednern noch einige früheren Herren Mitglieder der Handelskammer hier, die mit der Candidatur zurückhalten; er frage, ob dieſe Herren wünſchen, auf die Candidatenliſte geſtellt zu werden Bei dieſer Gelegenheit hat ſich Hr Rechnitz umgeſehen auf Hrn. Schiff, welcher in einer Niſche am Fenſter ſtand und ſich ſofort entfernte. Ich habe nach dieſem Zwiſchenfalle ſofort zur Candidatur aufgefordert und nachdem mehrere Redner candidirt hatten, nahm Hr. Mittler das Wort und ſagte: Wenn ein hier anweſendes Mitglied nicht candidirt, ſo muß es triftige Gründe haben; Herr Paul Schiff ſieht ſich durch Geſundheitsrückſichten genöthigt, auf eine Candidatur zu verzichten. Ich kann nur über dieſen Umſtand mein Bedauern ausdrücken und beantrage, Hrn. Schiff für ſein bisheriges Wirken den Dank durch das Erheben von den Sitzen auszuſprechen. Es trat eine Stille ein und es ſchien, als hätte Jemand geziſcht. Ich machte darauf die Bemerkung, daß ich dieſen Ort nicht geeignet halte für ſolche Kundgebungen. Vertrauensvoten gehörten in die Handelskammer.

Präſ.: Hr. Rechnitz hat nichts erwähnt von der Candidatur des Hrn. Schiff, ſondern Hr. Mittler hat nur die Votirung des Dankes beantragt?

Zeuge: So iſt's.

Präſ.: Es liegt hier eine Beſtätigung, iſt das Ihre Schrift?

Zeuge (beſichtigend): Ja.

Präſ.: Darauf ſteht die Erklärung, daß für Hrn. Schiff keine Candidatur angemeldet wurde.

Vot. Schwaiger: Iſt zwiſchen dem Antrage des Hrn. Mittler und Ihrer Erklärung, daß dergleichen Anträge nicht hieher gehören, eine ſolche Pauſe eingetreten, daß ſich die Herren erheben konnten?

Zeuge: Ich habe die Sache in meinen Händen gehabt und glaube, es wäre genug Zeit geweſen.

Vot. Schwaiger: Haben Sie das Sitzenbleiben für ein wenig freundliches Wohlwollen gegen Hrn. Paul Schiff angeſehen, oder hat die Verſammlung nur auf Ihre Aufforderung gewartet?

Zeuge: Ich glaube, daß ich darin keine Mißſtimmung gegen Hrn. Schiff erblicken konnte. Nach meiner ſubjectiven Meinung wartete die Verſammlung auf meine Intervention.

Vot. Schwaiger: Wem galt das Ziſchen, dem Hrn. Schiff oder dem Antragſteller?

Zeuge: Nach meiner Anſicht galt das Ziſchen nur dem zu weit gehenden oder nicht hiehergehörenden Antrage.

Dr. Herzog wünſcht eine Confrontation des Hrn. Marzi mit Hrn. Hirſch; derſelbe erſcheint im Saale.

Dr. Herzog: Herr Hirſch, es iſt eine kleine Differenz zwiſchen Ihrer Ausſage und der des Hrn. Marzi. Sie haben geſtern geſagt, daß Mittler oder Rechnitz Hrn. Schiff als Candidaten proclamirten, während Hr. Marzi ſagt, es habe nur Hr. Mittler das Bedauern ausgedrückt, daß Hr. Paul Schiff nicht candidire.

Zeuge Hirſch: Es hat wirklich Hr. Rechnitz, wie ich geſtern vermuthet habe, zuerſt die Sache zur Sprache gebracht, und war bei ſeiner Anſprache ſtets mit dem Geſichte gegen Hrn. Schiff gewendet, daher kam mir der Eindruck, er müſſe ihn gemeint haben, da ſich auch Hr. Schiff ſofort entfernte. Nach deſſen Entfernung hat Hr. Rechnitz nicht mehr geſprochen, es ſcheint, als wäre die Rede gegenſtandslos geworden. Später hat Hr. Mittler den Gegenſtand aufgegriffen und beantragte ein Vertrauensvotum für Hrn. Schiff. Meine geſtrige Mittheilung dürfte der Hauptſache nach dieſelbe ſein, wie die heutige. Ich bin darüber von Hrn. Scharf auf der Straße interpellirt worden und hätte ich damals gewußt, daß ich hier im Gerichtsſaale alle Details würde angeben müſſen, ſo hätte ich mir ſie aufgezeichnet.

Ich möchte mir nun noch zu meiner perſönlichen Rechtfertigung einige Worte erlauben. Von dem Hrn. Vertreter des Klägers wurde meine Glaubwürdigkeit zwar geſtern mit ſchmeichelhaften Worten anerkannt, aber dennoch für den vorliegenden Fall in Zweifel gezogen. Ich muß nun ſagen, ich bin ſeit dem Jahre 1848 Journaliſt und habe ſchon ſehr viel geſchrieben, aber niemals iſt es vorgekommen, daß Jemand im Stande geweſen

wäre, mich wesentlich zu berichtigen. Immer ist es mir gelungen, denjenigen, welcher den Versuch machte, siegreich zu widerlegen. Es folgt daraus, daß ich mich auf mein Gedächtniß verlassen kann und außerdem in meinen Aeußerungen sehr vorsichtig bin. Es könnte vielleicht die Vermuthung aufkommen, ich wäre ein College des Herrn Scharf und spräche deshalb zu seinen Gunsten. Dem gegenüber kann ich sagen, so lange Hr. Scharf ein Journal herausgibt, habe ich niemals für ihn eine Zeile geschrieben, ihn nicht einmal besucht; er wird mir dies bestätigen.

Präs.: Dies führt uns zu weit ab und gehört nicht zu unserem eigentlichen Gegenstande, es ist uns nur darum zu thun, den Vorgang in der Wahlversammlung zu constatiren.

Zeuge: Ich möchte blos constatiren, daß ich mit Hrn. Scharf in keinem freundschaftlichen Verhältnisse stehe, ja ich habe sogar gegen ihn geschrieben, als er im heurigen Jahre die Credit-Anstalt angriff. Ich stehe immer auf dem Standpuncte meiner Ueberzeugung und trete immer für Recht und Wahrheit ein.

Präs.: Ihre Glaubwürdigkeit ist gar nicht in Verdacht gezogen. Nur in einem Puncte stimmt die Aussage nicht ganz. Sie sagten, Hr. Mittler habe beantragt, Hrn. Schiff ein Vertrauensvotum zu geben. Herr Marzi sagte, daß dies Vertrauensvotum in Verbindung sein sollte mit dem Bedauern, daß Hr. Schiff nicht candidire?

Zeuge: Ich habe bereits erwähnt, daß ich solche Reden nicht mit Aufmerksamkeit verfolge. Ich kann nur sagen, daß bei Mittler von einem Vertrauensvotum die Rede war.

Präs.: Und was war der Erfolg dieses Antrages?

Zeuge: Stillschweigen.

Präs.: Hat Hr. Marzi darauf Einfluß genommen?

Zeuge: Ich kann mich nicht erinnern.

Präs.: Marzi sagt, er habe bemerkt, Vertrauensvoten gehören in die Handelskammer?

Zeuge: Es ist möglich, daß er es gesagt hat, denn er kam oft in die Lage, solche Bemerkungen machen zu müssen, so daß ich wirklich nichts Bestimmtes darüber sagen könnte.

Dr. Herzog: Sie bewegen sich oft in kaufmännischen Versammlungen. Ich wünsche zu wissen, ob es die Gepflogenheit ist, wenn Jemand für eine ihm beliebte Persönlichkeit ein Vertrauensvotum beantragt, daß von der Versammlung rasch, ohne daß es dem Präsidenten

möglich wird, es zu verhindern, das gewünschte Beifallszeichen gegeben wird?

Zeuge: Diese Frage kann ich nicht beantworten, da ich mich um Personalien im Vereine nicht kümmere; ich pflege mich in solchen Fällen mit meinem Nachbar zu unterhalten.

Präs.: Ich halte auch die gestellte Frage für nicht passend, da der Herr Zeuge nicht als Sachverständiger vorgeladen ist.

Dr. Herzog: Ich berufe mich auf die Fragen, die Hr. Votant Schwaiger gestellt hat und möchte an dieselben anknüpfen.

Präs.: Ich kann nur Fragen mit Bezug auf Thatsachen zulassen. Die Frage des Hrn. Votanten ging dahin, wie der Antrag aufgenommen wurde, aber nicht, was die allgemeine Gepflogenheit ist.

Dr. Jaques: Herr Dr. Hirsch hat ja constatirt, daß es sich nicht um Einen Verein, sondern um eine Versammlung von Vereinen gehandelt habe, welche sonst nie mit einander tagen, also um eine Versammlung aus zusammengewürfelten Elementen, die sonst miteinander in keiner Verbindung stehen.

Zeuge: Ich glaube, daß dieser Ausdruck nicht passe, es waren Delegirte.

Dr. Jaques: Sie haben mich mißverstanden, ich habe mit dem Ausdrucke keinen Tadel aussprechen wollen, sondern eben nur gemeint, es seien verschiedene Vereine, welche nicht regelmäßig miteinander zu tagen pflegen.

Zeuge: Ganz richtig.

Dr. Jaques: Nun haben Sie die Güte, zu constatiren, ob der Name des Herrn Schiff candidirt worden ist oder nicht. Das ist das entscheidende Moment.

Zeuge: Ich kann nur wiederholen, Herr Rechnitz hat seine Rede begonnen, wie ich bereits angegeben habe, hat sich umgedreht und Herrn Schiff angesehen. Genannt hat Rechnitz den Namen nicht. Daß sich Herr Paul Schiff aufgefordert fühlte, beweist, daß er sich zum Zeichen der Ablehnung entfernte. Ich habe es gestern schon ausgesprochen, daß die subjective Ueberzeugung, daß Herr Paul Schiff von Herrn Rechnitz gemeint war, nicht die meinige allein war, sondern daß sie allgemein getheilt wurde. Herr Scharf hat es auch von anderer Seite erfahren. Die subjective Ueberzeugung, daß Herr Rechnitz an Herrn Schiff dachte, ist in dem größten Theile der Versammlung zu Hause gewesen. Genannt hat Herr Rechnitz den Namen nicht, das that Herr Mittler, in welcher Verbindung kann ich nicht sagen.

Dr. Jaques: Sie glauben gewiß, wenn man bei einer Anſprache Jemanden anſchaut, daß dies nicht heißen kann, dieſen Mann candidiren.

Präſ.: Ich glaube, daß dieſe Frage nicht zum Gegenſtande unſerer Verhandlung gehört. Die einzelnen Umſtände dieſes Factums ſind hinreichend erörtert.

(Der Zeuge Marzi wird beeidet.)

Der Zeuge Rechnitz wird vorgerufen.

Präſ.: Es kommt vor, daß Sie Antheil genommen haben an Wählerverſammlungen aus Anlaß der letzten Handelskammerwahl, daß Sie einer Sitzung beigewohnt haben, welcher Herr Marzi präſidirt hat. Iſt Ihnen erinnerlich, daß bei einer Beſprechung Herr Schiff zugegen war?

Zeuge: Jawohl.

Präſ.: In welcher Eigenſchaft war er anweſend?

Zeuge: So wie alle anderen Mitglieder, als Zuhörer.

Präſ.: Iſt Ihnen bekannt, daß er als Candidat aufgetreten iſt?

Zeuge: Er ſelbſt nicht, aber ſein Name wurde von Herrn Mittler genannt.

Präſ: Haben Sie damals nicht das Wort ergriffen?

Zeuge: Ja. Nachdem für die Kammer 48 Candidaten aufzuſtellen waren und Noth an Mann war, meinte ich, es wäre gut, wenn einige anweſende frühere Mitglieder der Handelskammer aufgefordert werden, zu candidiren. Die Verſammlung war aber nicht derſelben Anſchauung. Ich für meine Perſon habe den Namen Schiff nicht genannt. Es haben dann nach mir Andere geſprochen und Mittler hat den Antrag eingebracht, es möge Herrn Schiff für ſein verdienſtliches Wirken in der Kammer das Bedauern ausgeſprochen werden, daß er eine Wahl refüſire.

Präſ.: Haben Sie ſich nicht auf eine Weiſe geäußert, welche dafür genommen werden konnte, als würden Sie Herrn Schiff in Vorſchlag bringen?

Zeuge: Die Abſicht hatte ich, den Herrn Paul Schiff vorzuſchlagen, wenn er nicht fortgegangen wäre.

Präſ.: Waren Sie von Herrn Paul Schiff dazu ermächtigt?

Zeuge: Nein, ich habe kein Wort mit ihm darüber geſprochen. Ich ſah ihn in der Verſammlung, und das hat mich veranlaßt, von den älteren Mitgliedern zu ſprechen.

Präſ.: Was geſchah, als Mittler den Vorſchlag machte, dem Herrn Schiff ein Vertrauensvotum zu bringen?

Zeuge: Die Verſammlung ging nicht darauf ein, weil das nicht Gegenſtand der Candidatenverſammlung war.

Präſ.: Haben ſich damals Symptome ergeben, die man als mißliebige Stimmung gegen Herrn Paul Schiff hätte annehmen können?

Zeuge: Das glaube ich nicht. Der Antrag wurde deshalb nicht genehmigt, weil er für das Programm der Verſammlung nicht gepaßt hat. Nach meiner Anſicht herrſchte gegen Herrn Paul Schiff keine ungünſtige Stimmung, ſondern das galt dem Antragſteller.

Dr. Herzog: Herr Marzi hat geſagt: Als der Antrag auf Votirung eines Vertrauensvotums geſtellt wurde, habe ſich ein leiſes Ziſchen vernehmen laſſen.

Zeuge: Ich erinnere mich nicht, ich weiß nur, daß die Verſammlung dieſen Antrag nicht willfährig aufgenommen und daß Herr Marzi auch bemerkt hat, daß es nicht ſeine Sache iſt, die Verſammlung zu ſolchen Vertrauensvoten aufzufordern.

Dr. Herzog: Haben Sie in der Weiſe auf Herrn Schiff hingeblickt, daß man annehmen konnte, jene Worte, die Sie ſprachen, beziehen ſich auf ihn?

Zeuge: Ich erinnere mich, daß ich mich umgedreht und auf ihn geſehen habe.

Vot. Gernerth: Erinnern Sie ſich auf ein Ziſchen?

Zeuge: Das kann ich weder beſtimmt verneinen, noch bejahen.

Vot. Gernerth: Herr Marzi ſagte: es iſt möglich, daß das Ziſchen dem Antragſteller ſelbſt gegolten hat, aus dem Grunde, weil er einen nicht hieher gehörigen Antrag geſtellt hat.

Zeuge: Das iſt möglich.

(Der Zeuge wird beeidet.)

Der Zeuge Mittler wird vorgerufen.

Präſ.: Was iſt Ihnen von dem Vorgange bei der letzten Wählerverſammlung in dem Gewerbevereine aus Anlaß der Handelskammerwahlen, in welcher Hr. Marzi präſidirt hat, bekannt?

Zeuge: In dieſer letzten Wahlverſammlung war Herr Paul Schiff anweſend und ſaß in der Fenſterniſche. Nachdem ich Herrn Schiff für einen der Tüchtigſten in der Kaufmannswelt halte, ſah ich es ungerne, daß er einer Candidatur fern bleibt. Ich ging aus eigenem Antriebe zu ſeinem Sitze hin und bat Herrn Schiff privatim, er möchte candidiren. Er dankte jedoch und verſicherte mir, daß er aus Geſundheitsrückſichten auf eine

Wiederwahl verzichten müſſe. Damit gab ich mich zufrieden. Als jedoch Hr. Rechnitz im Verlaufe der Debatte in Folge eines Mißverſtändniſſes Herrn Eduard Hein zu candidiren aufforderte, was ohnehin einem Vertrauensvotum gleichkommt, beantragte ich ein Vertrauensvotum für Herrn Schiff. Herr Marzi lehnte die Verhandlung hierüber ab, weil dies nur in die Handelskammer gehört.

Präſ.: Haben Sie bemerkt, daß ſich bei den Anweſenden Zeichen der Theilnahme in zuſtimmendem oder entgegengeſetztem Sinne kundgegeben haben, bevor noch Hr. Marzi die Angelegenheit an die Kammer verwies?

Zeuge: Ich habe eine Theilnahmsloſigkeit bemerkt.

Präſ.: Glauben Sie, dieſe Theilnahmsloſigkeit habe der Perſon des Herrn Schiff, oder dem Antrage, welcher nicht am Platze war, gegolten?

Zeuge: Ich glaube, dem Antrage galt die Theilnahmsloſigkeit, weil er nicht zeitgemäß war.

Präſ.: Haben Sie erſt damals von Herrn Schiff erfahren, daß er die Candidatur ablehne?

Zeuge: Ja. Es war das Erſtemal, daß ich ihn geſprochen. Ich habe ihn früher nicht gekannt und er wurde mir erſt in der Verſammlung von drei Perſonen als Paul Schiff bezeichnet.

Präſ.: Haben Sie auch von dritten Perſonen nichts erfahren?

Zeuge: Nein.

Präſ.: Haben Sie die Aeußerung des Hrn. Schiff, daß er nicht candidire, gehört, ehe Hr. Rechnitz zum Sprechen kam?

Zeuge: Ja.

Präſ.: Als Rechnitz davon erwähnte, daß es wünſchenswerth wäre, frühere Mitglieder der Handelskammer wiederzuwählen, da war Ihnen ſchon bekannt, daß Herr Schiff die Candidatur ablehne?

Zeuge: Jawohl.

(Der Zeuge wird beeidet.)

Präſ.: Nun wären wir mit der Vernehmung der Zeugen zu Ende, und ſchreiten zur Verleſung jener Actenſtücke, welche in der Anklageſchrift bezeichnet wurden.

Es folgt die Verleſung einer Reihe von Actenſtücken, welche die geſchäftsmänniſche Wirkſamkeit des Herrn Schiff betreffen.

1. Ueber die erfolgte Wahl in den Verwaltungsrath der Süd-Norddeutſchen Verbindungbahn.

2. Ein Erlaß des Abgeordnetenhauſes vom 27. Februar 1862, gefertigt vom Präſidenten Hein, enthaltend die Einladung, einer Enquête über die Frage der Regelung der öſterreichiſchen Valuta und der Nationalbank als Experte beizuwohnen.
3. Ein Dankſchreiben des Großhandlungs-Gremiums vom 29. November 1862 für die Vertretung der Intereſſen des öſterreichiſchen Handelsſtandes beim deutſchen Handelstage.
4. Eine Einladung des k. k. Miniſteriums des Aeußern, der Finanzen und des Handels, einer Commiſſion zur Berathung von Grundſätzen bei der Regelung der Münztechnik, der Geldcirculation und des innern und internationalen Geldverkehres beizutreten.
5. Eine Mittheilung des Großhandlungs-Gremiums, betreffend die Wahl zum Vertrauensmann.
6. Ein Erlaß des Handelsgerichtes, enthaltend das Bedauern über die Zurücklegung des mit Auszeichnung geführten Amtes eines Handelsgerichtsbeiſitzers.
7. Eine Beſtätigung des Großhandlungs-Gremiums über den Umſtand des Verzichtes auf eine Wiederwahl, zugleich mit der Erklärung des Bedauerns hierüber.
8. Ein Dankſchreiben der niederöſterreichiſchen Handels- und Gewerbekammer für die langjährige eifrige Thätigkeit.
9. Eine Kundmachung der Wiener Zeitung vom 17. Juni 1869 über die erfolgte Wiederwahl des Herrn Paul Schiff in den Verwaltungsrath der Eliſabeth-Weſtbahn und zwar mit 579 von 597 anweſenden Stimmen.

Präſ. (nach der Verleſung): Damit iſt auch der Wunſch des Herrn Geſchwornen Leskier befriedigt, mit welcher Majorität Herr Schiff gewählt wurde.

Scharf: Mit der Kundmachung in der Wiener Zeitung bin ich in Bezug auf die daraus mögliche Folgerung nicht ganz einverſtanden. Ich war ſelbſt bei jener Generalverſammlung der Eliſabeth-Weſtbahn einer der ausgiebigſten Redner und Actionäre und bin demnach in der Lage, zu conſtatiren, mit welcher Majorität Herr Schiff gewählt wurde. Es dürfte bekannt ſein, wie ſo eine Generalverſammlung zuſammengeſetzt iſt. Sie beſteht kaum aus dem zehnten oder zwanzigſten Theil des vorhandenen Actiencapitals. Die Eliſabeth-Weſtbahn hat ein Capital von 150.000 Stück Actien und der Herr Kläger wird wohl wiſſen, welche Stimmenanzahl und

welches Capital bei ſeiner Wahl anweſend war. Ich muß hinzufügen, daß die überwiegende Mehrheit von Actien in den Händen des Verwaltungsrathes ſich befindet und daß in dieſer großen Generalverſammlung nur etwa acht unabhängige Actionäre anweſend waren. Alle übrigen Actien waren in den Händen des Verwaltungsrathes ſelbſt.

Schiff: Anknüpfend an die heutige Bemerkung des geehrten Herrn Präſidenten zu Anfang der Verhandlung, muß ich erklären, daß in der Aeußerung des Herrn Angeklagten eine Verdächtigung gegen die Actionäre der Eliſabeth-Weſtbahn liegt, indem er behauptet, daß von den bei der letzten Generalverſammlung anweſenden Actionären, welche ein Actien-Capital von fünf Millionen repräſentirten, während das ganze Actien-Capital der Eliſabeth-Weſtbahn 30 Millionen beträgt, nur acht waren, deren deponirte Actien nicht Eigenthum des Verwaltungsrathes waren. Da nun kein Actionär mehr als zehn Stimmen, d. i. 400 Actien haben kann, ſo müßten alle Actionäre mit Ausnahme jener von Herrn Scharf vermeinten acht, von dem Verwaltungsrathe in die Generalverſammlung hineingeſchickt worden ſein. Es iſt das eine Verdächtigung, die gegen alle Actionäre, welche mir das Vertrauen der Wiederwahl geſchenkt haben, mit Ausnahme jener acht, gerichtet iſt. Nun iſt authentiſch, daß 597 Stimmen abgegeben wurden, wovon ich 579 bekam, während alle anderen Verwaltungsräthe mit weniger Stimmen gewählt wurden. Den Grund, warum das die Herren Actionäre gethan haben, muß ich Jedem zur Beurtheilung überlaſſen; ich will nur die Thatſache conſtatiren.

Präſ.: Herr Angeklagter, bleiben Sie noch bei Ihrer Anſicht?

Scharf: Ich kann mich nicht um die Anſicht des Herrn Klägers, ſondern nur um die Anſicht des hohen Gerichtshofes kümmern und frage den Herrn Präſidenten, ob er darin eine Verdächtigung gegen die Actionäre erblickt?

Präſ.: Inſoferne ein unlauteres Gebahren den Actionären zum Vorwurf gemacht wird, muß ich in Ihrer Angabe eine Verdächtigung erkennen und bin bemüſſigt, eine ſolche auf's Entſchiedenſte zurückzuweiſen

Ferner werden verleſen:

10. Eine Zuſchrift der Nationalbank, enthaltend die Beſtätigung der Wahl zum Bankdirector.
11. Ein Schreiben des Bank-Gouverneurs Freiherrn v. Pipitz, in welchem das lebhafte Bedauern des Bankdirectoriums über die aus Geſundheitsrückſichten unterbrochene Thätigkeit als Director ausgeſprochen wird.

12. Eine Legitimation vom Landesgerichte in Strafſachen für Herrn Dr. Jaques, als Vertreter des Anklägers, von allen durch das Geſetz eingeräumten Rechten Gebrauch zu machen.
13. Ein Zeitungsartikel der Sonn- und Montags-Zeitung vom 10. Januar 1869: „Ein offenes Wort," unterſchrieben: Alexander Scharf. (S. Anhang IV.)

Präſ.: Damit hängt die Annonce einer Broſchüre im Tagblatte: „Die Geheimniſſe von Innerberg und Eiſenerz," zuſammen.

Scharf: Als Baron Wodianer als Zeuge vernommen wurde, forderte ich ihn auf, rückhaltlos bezüglich der 300 Stück Innerberger Actien auszuſagen. Ich habe nun dieſem eben verleſenen Artikel etwas zuzufügen mit der Offenheit, die mich ſtets charakteriſirt, und ich ſtelle die ergebenſte Frage, ob ich dieſe längere Erörterung jetzt anknüpfen kann oder nach der Verleſung.

Präſ.: Ich halte es angezeigt, dieſe Bemerkungen für ſpäter aufzubewahren.

Scharf: Ich will alſo vor der Hand nur conſtatiren, daß ich nicht jene angekündigte Broſchüre geſchrieben habe, ſondern, wie es dort heißt, ein Sachverſtändiger und Freund von mir — welchen ich auch eventuell nennen werde.

Dr. Herzog: Sind Sie aus Anlaß dieſes Artikels, welcher ziemlich ſchwere Beſchuldigungen gegen Perſonen unternimmt, die der Creditanſtalt angehören, von Seite des Baron Mayrau oder von Seite der Creditanſtalt oder irgend eines ihrer Verwaltungsräthe geklagt worden?

Scharf: Niemals. Und ich habe ſeit jener Zeit auch keinen Director der Creditanſtalt mit einem Auge geſehen.

Dr. Jaques: Der Herr Präſident hatten eben die Güte, dem Angeklagten zu ſagen, daß ſeine Aeußerung für ſpäter vorbehalten ſein ſoll. Inſoweit es ſich nun um eine Thatſache handelt, ſcheint es mir, daß dieſe von Herrn Scharf gewünſchte Erörterung allerdings in's Beweisverfahren gehören würde; ſollte es ſich aber um Reflexionen oder Concluſionen handeln, ſo wären dieſelben dagegen in's Plaidoyer zu verweiſen. Im anderen Falle aber bitte ich, daß dieſe Aeußerungen jetzt vorgebracht werden, um einmal das Beweisverfahren vollſtändig zu ſchließen.

Präſ.: Inſofern ſich Ihre Erörterungen auf Thatſachen beſchränken, wären dieſelben jetzt vor Schluß des Beweisverfahrens vorzubringen.

Scharf: Das Thatsächliche liegt im Artikel selbst; ich habe nur meine Conclusionen daraus zu ziehen.

Dr. Jaques: Ich erlaube mir, zu bitten, daß aus einem mit der Unterschrift Alexander Scharf versehenen Artikel der Sonntags-Zeitung nur eine ganz kurze Stelle vorgelesen werde, aus welcher hervorgeht, daß Herr Scharf vom Vorstande des Journalisten- und Schriftstellervereines „Concordia" im vorigen Jahre aus dem Vereine ausgeschlossen werden sollte, welchem Ausschlusse Herr Scharf durch Erklärung seines Austritts zuvorkam.

Scharf: Herr Präsident, wenn ich mich wirklich unter den Schutz des hohen Gerichtshofes flüchte, so geschieht es deshalb, weil man mich hier mit Artikeln verdächtigen will, die in meinem eigenen Blatte erschienen sind. Die eben gemachte Behauptung des Herrn Dr. Jaques ist durchaus unrichtig. Nichtsdestoweniger habe ich nichts gegen die Vorlesung dieses Artikels, welcher in meinem Blatte erschienen ist, da ohnehin alle Welt weiß, was in diesem Artikel enthalten ist. Aber ich kann wohl erwarten, daß dann zur Aufklärung des Sachverhaltes der Artikel in seiner Gänze, nicht aber blos ein Bruchtheil desselben zur Vorlesung gelange.

Dr. Herzog: Es scheint mir nicht zur Sache zu gehören, daß Alles, was in einem Blatte als beleidigend gegen Herrn Scharf angesehen werden kann, hervorgekramt wird, damit es hier vorgelesen werde. Wenn die Anklage neue Artikel vorbringen will, so möge sie dieselben früher angeben, damit man die Relevanz derselben beurtheilen kann.

Dr. Jaques: Ich muß es dem geehrten Herrn Präsidenten überlassen, sich auszusprechen, ob die Form, in welcher jetzt vom Hervorkramen die Rede war, eine entsprechende ist oder nicht. Ich erlaube mir zu bemerken, es handelt sich um einen Artikel der Sonntags-Zeitung, ausgegangen von Herrn Scharf, und ich begreife nicht, wie man da Anstand erheben kann, ihn zu verlesen, da er von dem Angeklagten unterschrieben ist und in seinem eigenen Blatte veröffentlicht wurde.

(Kurze Berathung.)

Präs.: Der Gerichtshof hat gefunden, auf die Verlesung nicht einzugehen.

Es kommt noch zur Verlesung der Auszug aus den früheren Straferkenntnissen gegen den Angeklagten.

Dr. Herzog: Hat auf diese Verlesung die Amnestie keinen Einfluß?

Präs.: Das will ich eben constatiren. Es ist im Amnestie-Erlasse vom 21. Juni 1865 gesagt, daß allen Personen, die Preßdelicte begangen haben, die Strafe nachgesehen sei. Ein weiterer Erlaß bezieht sich auf die Aufhebung aller Strafurtheile und auf die Folgen der Verurtheilung. Ich werde demnach nur die jenem Amnestie-Erlasse nachgefolgten Erkenntnisse vorbringen.

Dr. Herzog: Wenn ich nicht irre, so existirt noch eine spätere Amnestie.

Scharf: Ich möchte zur thatsächlichen Aufklärung einige Worte sprechen. Wenn ich nicht irre, und ich glaube, der Herr Präsident sind am besten in der Lage, darüber Auskunft zu geben, so existirt noch eine spätere Amnestie Sr. Majestät aus dem Jahre 1867. Ich habe übrigens keinen Einwand gegen die Verlesung dieser Verurtheilungen, selbst wenn sie in ihrer Gänze noch bestünden, denn die Erkenntnisse werden beweisen, daß ich nur politischer Vergehen wegen verurtheilt wurde.

Präs.: Ich habe Kenntniß von dieser Amnestie, aber ich glaube, daß sie hier insoferne keinen Einfluß hat, als die zu verlesenden Erkenntnisse nicht als Erschwerungsgründe, sondern nur zur Charakterisirung des Angeklagten dienen sollen.

Dr. Jaques: Ich wünsche selbst, daß der zweite Amnestie-Erlaß in möglichst ausgedehnter Weise zu Gunsten des Angeklagten interpretirt werde, und daß man absolut nicht weiter gehe, als es bei der mildesten Auffassung der letztgenannten Amnestie nöthig ist.

Präs.: Dann wollen wir nur die Straferkenntnisse vom Jahre 1868 zur Verlesung bringen.

Es werden folgende Erkenntnisse verlesen:

Vom 18. Jänner 1868 wegen Vergehens nach §. 300 St.-G., nach §. 30 Pr.-G. 100 fl. Strafe.

Vom 24. Jänner 1868 wegen Vergehens nach §. 487 Str.-G., nach §. 30 Pr.-G. 100 fl. Strafe, 150 fl. Cautionsverfall.

Vom 24. Februar 1868 wegen Vergehens nach §. 300 Str.-G. 120 fl. Strafe, 200 fl. Cautionsverfall.

Vom 4. December 1868 nach §§. 300 und 516 wurde gegen Herrn Scharf ein Einstellungsbeschluß gefaßt.

Vom 11. December 1868.

Der Präsident will aus dem letzten Urtheile die Gebahrungsweise des Blattes zur Kenntniß der Geschwornen bringen, allein auf die Ver-

wahrung des Vertheidigers wird der Umſtand vom Gerichtshofe fallen gelaſſen.

Dr. Herzog beantragt die Verleſung des Artikels über den ſogenannten meuchleriſchen Ueberfall im „Neuen Fremdenblatt."

(Er wird verleſen.)

Präſ.: Somit wäre das Beweisverfahren geſchloſſen und ich lade die Herren auf Morgen 9 Uhr Vormittags zu den Plaidoyers ein.

Schluß ½1 Uhr Mittags.

# Fünfter Verhandlungstag.

(Freitag, 16. Juli 1869.)

Beginn der Sitzung 9 Uhr 15 Minuten.

Geschworner Herr Leskier: Es wurde an den Geschwornen Herrn Eysenhut ein anonymes Schreiben gesandt; es ist der ganze Inhalt nicht der Beachtung würdig.

Ich übergebe es hiermit dem hohen Gerichtshofe. (Geschieht.)

Präs. (verliest es; es enthält die Mittheilung, Herr Scharf habe die angekündigte Biographie eines hiesigen Banquiers nach einer erhaltenen Abfindung von 500 Gulden nicht erscheinen lassen).

Scharf (nach der Verlesung): Ich glaube, daß sich der Inhalt dieses Schreibens jeder Kritik entzieht, ich erkläre, daß der ganze Inhalt in einer erbärmlichen Weise erlogen ist, da ich mit Herrn Königswarter in meinem ganzen Leben nie ein Wort gesprochen habe.

Geschw. Leskier: Die Geschwornen haben bereits durch mich erklärt, daß sie es unter ihrer Würde halten, dem Schreiben eine Beachtung zu schenken.

Präs.: Anknüpfend an das gestrige Beweisverfahren, muß ich noch ein mir gestern Nachmittags zugekommenes Telegramm des k. k. Kreisgerichtes Eger zur Kenntniß bringen, und zwar zu dem Ende, um den erhobenen Vorwurf, als sei bei Zustellung der Anklageschrift an Herrn Scharf mit Animosität vorgegangen worden, auf das richtige Maß zurückzuführen. (Liest): „An den Präsidenten Schwarz, Landesgericht in Strafsachen, Wien. — Die Relation des kaiserlichen Gerichtsadjuncten Rubritius wahrheitsgetreu; die Angabe, daß Frau Scharf mit Haft bedroht wurde, unwahr. Außer Dienstboten Niemand zugegen gewesen. Mit Herrn Dr. Boschan, Fräul. Giskra und Herrn Loimann nichts derlei gesprochen. Frau Scharf war schon im Einpacken begriffen, als Herr Rubritius den Herrn Scharf suchte. Dr. Jaques ein Ansinnen wegen Verhaftung der Frau nicht gestellt. Kais. Gericht Eger. Arleth."

Nun, da bereits geſtern das Beweisverfahren geſchloſſen erklärt worden iſt, werde ich zuerſt dem Vertreter des Privatklägers und dann dem Herrn Vertheidiger das Wort ertheilen.

Ich muß jedoch vorher erklären, daß die Ausführungen nach dem Inhalte des §. 32 des Geſetzes ſich lediglich zu beſchränken haben auf jene Ergebniſſe der ganzen Verhandlung, welche dem Ausſpruche der Geſchwornen zu Grunde zu legen ſind. Ich muß weiters bemerken, daß ich jede Erklärung, welche darauf abzielen würde, auf die Gefühle der Herren Geſchwornen einzuwirken, zurückweiſen müßte. Alſo ich ertheile dem Herren Ankläger, rückſichtlich ſeinem Vertreter das Wort zur Ausführung ſeiner Schlußanträge.

Herr Paul Schiff: Hoher Gerichtshof! Meine Herren Geſchwornen! Es lag anfänglich nicht in meiner Abſicht, hier zu ſprechen; wenn ich es trotzdem thue, ſo ſind es Momente perſönlicher Natur, welche hier in dieſem Proceſſe von Seite des Angeklagten zum Vorſcheine gekommen ſind, welche mich veranlaſſen, an Sie einige Worte zu richten. Ich werde das mit der Mäßigung thun, die einem Manne von Bildung geziemt, obſchon ich tief und ſchwer gekränkt worden bin.

Der Herr Angeklagte hat bei Durchführung ſeiner Rechtfertigung im Anfange gleich erwähnt, er wiſſe ganz beſtimmt und glaube ganz beſtimmt zu wiſſen, daß ich nach dem erſten und zweiten Artikel, trotzdem ich im zweiten namentlich genannt bin, nicht geklagt hätte. Erſt nach dem dritten Artikel, in welchem ausdrücklich geſagt ſei, ich ſolle zum Staatsanwalt gehen, ich müſſe klagen, ich müſſe mich rehabilitiren; die Geſchwornen würden beurtheilen, ob er oder ich der Schuldige ſei; — erſt da habe ich mich veranlaßt gefühlt, gerichtliche Schritte einzuleiten.

Dieſe Behauptung iſt vom Anfange bis zum Ende unrichtig.

Sowie der erſte Artikel erſchienen iſt, haben ſowohl ich als mein Bruder, als Inhaber der Firma, unſern Vertreter Herrn Dr. Jaques beauftragt, die geſetzlichen Schritte einzuleiten. Es machten ſich allerdings ſehr gewichtige Stimmen geltend gegen die Klage; Leute aus allen Schichten und mir ſehr befreundete nahеſtehende Perſonen, ſelbſt mein Hausarzt, machten mich bei meinem reizbaren nervöſen Zuſtande darauf aufmerkſam, ich möge mich den Aufregungen einer Schlußverhandlung nicht ausſetzen, ich ſolle doch dieſen Proceß nicht einleiten; man machte mich auch auf die Conſequenzen aufmerkſam, man ſagte mir, daß ein ſolcher Proceß vielleicht acht Tage dauern würde, daß es dem Gegner in dieſem Proceſſe nur darum

zu thun ſei, Scandal zu machen. Aber ich habe nicht einen Moment gezweifelt, was ich in dieſem Falle zu thun habe; ich ſagte, „ich kenne den Mann nicht, ob er Schmidt, Schulz, Scharf oder wie immer heiße, iſt mir ganz gleichgiltig. Ich bin es meiner Ehre ſchuldig, gegen dieſen Mann klagbar aufzutreten, denn er iſt ſo weit gegangen, daß er am Sonntag an den Straßenecken hat anſchlagen laſſen mit großen Lettern: „Das Piratenſchiff an der Wiener Börſe“ erſcheint heute Nachmittag.“

Dr. Herzog: Kann es wohl geſtattet ſein, jetzt eine Erzählung neuer Thatſachen zu bringen?

Präſ.: Ich habe mir das auch gedacht, ich muß bemerken, daß nur Ergebniſſe der Hauptverhandlung Gegenſtand der Schlußausführungen ſein dürfen, das ſind aber neue Thatſachen, die gar keinen Gegenſtand der Hauptverhandlung gebildet haben. Das Anſchlagen von Placaten an den Straßenecken hören wir jetzt zum erſtenmale; mir thut es leid, aber ich kann es nicht geſtatten.

Herr Schiff: Ich acceptire das, Herr Präſident. — Ich ſagte, daß ich keinen Augenblick daran gezweifelt habe, die Klage anzuſtrengen. Meine Herren, ich hätte meiner Frau und meinen Kindern nicht mehr in's Geſicht ſehen können, ich hätte meinem Sohne einſt mein Geſchäft nicht übertragen können, wenn auf meiner Firma dieſer Makel gehaftet hätte, und die Sterbeſtunde wäre mir getrübt geweſen, wenn ein ſolcher Schimpf auf mir geblieben wäre. Was mir paſſirt iſt, kann Jedem von Ihnen paſſiren. Ich bin auf offener Straße überfallen worden.

Präſ.: Mir thut es wirklich leid, ſo begründet Ihre Ausführungen ſein mögen, ich muß den Buchſtaben des Geſetzes aufrecht erhalten und ſowohl den Ankläger, als den Angeklagten erſuchen, ſich lediglich an die Ergebniſſe der Hauptverhandlung zu halten und jeden Appell an die Sympathie der Geſchwornen zu vermeiden.

Herr Schiff: Es wurde mir von dem Angeklagten vorgeworfen, daß ich ein gewöhnlicher Hamburger Bankcommis ſei, der froh war, 2000 Mark Banco Jahresgehalt zu bekommen. Meine Herren! Ich war noch viel weniger. Ich bin vor 27 Jahren in meinem 15. Jahre nach Hamburg gekommen, ich habe nichts gehabt; ich war glücklich, daß ich nicht 2000, ſondern nur 500 Mark Banco Gehalt bekommen habe, was beiläufig 500 fl. ö. W. ſind, aber wenn nichts ſonſt, muß doch mein Fleiß anerkannt worden ſein. Ich war 22 Jahre alt, als ich Disponent eines der größten Bankhäuſer in Hamburg wurde, das jetzt eines der größten Welthäuſer iſt.

Dies Geſchäftshaus hat meinen Fleiß anerkannt, indem es mich am Gewinne betheiligt hat. Der Angeklagte weiſt hin auf den Mann aus norddeutſcher Schule. Ich glaube, dieſe Schule muß doch nicht gar ſo ſchlecht geweſen ſein, denn nach mir noch ſind diverſe Herren nicht nur von Hamburg, ſondern von demſelben Hauſe und aus derſelben Schule, aus der auch ich bin, hiehergekommen, und ſind die reſpectabelſten Vertreter von Creditinſtituten; ich erwähne hier nur den Namen Hermann Wolf, einen Collegen, der mit mir und unter mir dieſelbe Schule durchgemacht hat, und jetzt Director der Creditanſtalt iſt, den Namen Victor Benary, den zu früh verſtorbenen früheren Director der Bodencreditanſtalt.

Meine Herren! Ich bin hiehergekommen nach Wien im Anfange des Jahres 1856 als Director der Creditanſtalt, wie der Angeklagte geſagt hat, und ich habe das Bankgeſchäft bei der Creditanſtalt zu leiten und einzurichten gehabt, ich bin mir bewußt, daß ich meine Pflicht erfüllt habe, ich glaube, nach meinen ſchwachen Kräften gethan zu haben, was mir möglich war.

Meine Herren! Der Angeklagte hat geſagt: „es laufen viele Tauſende Menſchen hier herum, die viel mehr Fähigkeiten haben, als ich.“ Ich habe auch gar keine Anſprüche gemacht, die höchſte Potenz des Talents zu beſitzen, ich weiß das vollkommen und das unterſchreibe ich tauſendmal, und ich bin jederzeit Derjenige geweſen, der das geringſte Talent und den Fleiß jedes jungen Mannes unterſtützt hat. Ich will zugeben, daß ich zum großen Theile viele Erfolge dem Glücke zu danken habe, und ich danke täglich dem Schöpfer dafür; aber neben dieſem Glücke hatte ich auch einen Begleiter vom Anfange meiner Thätigkeit bis heute: das iſt der Weg der Ehrlichkeit, der Rechtlichkeit. Als ich von meinem Vater wegging, ſagte er: „Ich kann Dir Schätze nicht mitgeben, ich habe Dir eine Erziehung gegeben, ſo viel in meinen Kräften ſtand; aber Ehrlichkeit und Rechtlichkeit, die ſollen Dich auf Deinem Lebensweg begleiten.“

Dieſer Mahnung bin ich, ich darf das wohl ſelbſt ausſprechen, jederzeit treu geblieben, und wer mit mir zu thun hatte, die ganze Welt mit Ausnahme des Angeklagten, wird mir das Zeugniß der Ehrlichkeit und der Rechtſchaffenheit geben. Der Angeklagte ſagte: „ich habe Alles der Protection zu danken, ich habe mein Geſchäft und meine Stellung mir erſchlichen.“ Allerdings, meine Herren, habe ich ein ziemlich ausgebreitetes Geſchäft, und wie die Herren Zeugen hier geſagt haben, ſoll ich ſogar ein internationales Commiſſionsgeſchäft haben. Wenn ich das habe, ſo

muß ich doch wohl das Vertrauen meiner Committenten ſtets gerechtfertigt haben und ſie müſſen ſelbſt einſehen, daß ſie es mit einem ordentlichen Manne zu thun haben. Der Angeklagte ſagt, ich habe mir meine Stellung erſchlichen. Das kann ich mit ruhigem Gewiſſen ſagen, alle meine Ehrenſtellen, die ich hatte und noch habe, ſind mir entgegengetragen worden, nie bin ich einen Schritt vom Hauſe weggegangen, um etwas zu erlangen. — Ich will es hier nicht ſpecificiren, da aber der Angeklagte bei meiner Stellung bei der Nationalbank inne gehalten und geſagt hat, er begreife nicht, wie ein junger Mann, der vom Auslande hierher kommt, ſo ſchnell die höchſten Ehrenämter erreichen kann, ſo muß ich wohl ſagen, daß die Stelle eines Directors der Nationalbank, welche allerdings für die höchſte kaufmänniſche Ehre gilt, weil ſie unbeſoldet iſt, weil die Generalverſammlung anders zuſammengeſetzt iſt als die anderer Inſtitute und weil die Sanction des Kaiſers erſt der Wahl die richtige Weihe gibt, mir gleichfalls durch das Vertrauen meiner Mitbürger, ganz ohne mein Zuthun, zu Theil geworden iſt. Meine Herren! Ich habe nicht das Geringſte dazu gethan, mir wurde dieſe Stelle angetragen; ich bin mit keinem Schritt zu einem Bankhauſe gegangen und dafür, daß mir die Generalverſammlung dieſes Vertrauen geſchenkt hat, dafür bin ich gewiß mit meinen beſten Kräften beſtrebt geweſen, dieſe Stellung auszufüllen.

Nun zum letzten Puncte. Der Angeklagte ſpricht in ſeinem letzten Artikel von Strauchgaſſenrittern und hat geltend gemacht, er wiſſe ganz beſtimmt, daß ich in letzter Zeit um einen Orden eingeſchritten bin. Den Beweis hat er allerdings nicht geführt. Ich bin, meine Herren, wie ich ſchon bemerkt habe, von einem Staate gekommen, der, wenn er auch klein iſt, doch republikaniſche Inſtitutionen in ſich birgt, wo Niemand einen Orden annimmt und wo der Staat keinen Orden ertheilen darf. Der Senat der freien Stadt Hamburg iſt verpflichtet und berufen, darüber zu wachen, daß keiner ſeiner Bürger irgend einen Orden eines fremden Potentaten annehme. Der Titel, welcher die höchſte Ehre in ſich ſchließt, iſt der des Kaufmannes, Kaufleute üben die höchſte adminiſtrative und richterliche Gewalt und der wahre Kaufmann hat neben ſeiner Rechtlichkeit auch das Beſtreben, ſeiner Vaterſtadt in patriotiſcher Richtung zu dienen. Ich habe dieſes Beſtreben auch hieher in mein neues Vaterland gebracht, dem ich mit Liebe zugethan bin. Ich habe dieſe Geſinnung ſtets bethätigt und ausgeſprochen. In meiner Stellung bei der Handelskammer, worauf ich hingewieſen haben möchte, um den Herren Geſchwornen eine kleine Skizze

zu liefern, kam es oft vor, daß Induſtrielle um einen Orden bei der Behörde einſchritten; ſie wenden ſich dann an die Handelskammer und dieſe Geſuche werden in geheimen Sitzungen erledigt. Bei ſolchen Gelegenheiten habe ich mich ſtets auf's Freimüthigſte dagegen ausgeſprochen und habe geſagt, daß ein Kaufmann oder ein Fabrikant neben ſeiner Rechtlichkeit keines Ordens bedarf, daß er darin ſeine Auszeichnung und darin ſein Lob finden müſſe, daß er ſeinem Vaterlande, ſeinen Mitbürgern in uneigennütziger, patriotiſcher Weiſe, in humanitärer oder geſchäftlicher Richtung Dienſte erweiſe. Dieſen Bürgerſinn, dieſe freimüthige Anſicht habe ich mir bewahrt und werde ſie mir bis an mein Lebensende bewahren.

Und ſomit entſchuldigen Sie, meine Herren, wenn ich ſo frei war, dieſe wenigen Worte an Sie zu richten. Ich habe dem Drange meines Herzens nachgegeben, das Uebrige werde ich meinem Vertreter und Freunde Dr. Jaques überlaſſen.

Präſ.: Doctor Jaques hat das Wort.

Dr. Jaques: Meine Herren Geſchwornen! Es iſt ein erhebendes Gefühl für mich, daß ich im Beginn der Schwurgerichtsſeſſion dazu berufen bin, vor Ihnen in einer Angelegenheit zu ſprechen, welche in einer ganz ungewöhnlichen und unerwarteten Weiſe die Aufmerkſamkeit der ganzen Bevölkerung auf ſich gezogen hat. Es iſt ein erhebendes Gefühl für mich, weil ich in Ihrer Wirkſamkeit mit Freuden eine Garantie für die Entwicklung freiheitlicher Zuſtände in Oeſterreich erblicke, und es iſt ein um ſo erhebenderes Gefühl für mich auch aus dem Grunde, weil die Sache, die ich heute vor Ihnen zu vertreten habe, eine gute, eine ehrliche, eine gerechte Sache iſt und weil es gar keiner beſonderen Mittel, gar keiner rhetoriſchen Kunſtſtücke oder Floskeln bedürfen wird, um Ihnen dieſe gute und ehrliche Sache zu Gemüthe zu führen und Ihnen meine Anſchauungen über dieſelbe klar zu machen. In aller Einfachheit und Schlichtheit, vergeſſend, daß mein Beruf derjenige der Rechtsübung iſt, will ich die Thatſachen auf Sie ſelbſt einwirken laſſen, will jeden Appell an Ihr Gefühl vermeiden, und will Ihnen durch die vollkommene Ruhe meines Auftretens den deutlichen Beweis liefern, wenn es eines ſolchen Beweiſes überhaupt bedürfen ſollte, daß die Bemerkungen des Angeklagten und ſeines Vertreters im Laufe des Beweisverfahrens, daß von meiner Seite mit irgend welcher Animoſität vorgegangen worden wäre, jeder Begründung gänzlich entbehren, daß mir Animoſität und Leidenſchaftlichkeit in dieſer Sache vollkommen ferne liegt. Wenn ich in dieſen Tagen manchmal mit einer gewiſſen Wärme und Er-

regung geſprochen habe, ſo werden Sie das wohl dem Umſtande zu Gute halten, daß Dinge gegen mich, ſpeciell gegen mich als Vertreter vorgebracht worden ſind, wie ſie vielleicht ſelten in dieſem Gerichtsſaale vorgekommen ſein mögen.

Es wird zunächſt meine Aufgabe ſein, Sie vollkommen aufzuklären über das Vertheidigungsſyſtem, welches der Angeklagte im Laufe der ganzen Verhandlung, und zwar vom Beginne der Einleitung der Klage bis zum heutigen Tage eingehalten hat. Er hat Ihnen ſelbſt erzählt, daß, nachdem kaum die Klage eingebracht war, er, der Angeklagte, — es war vielleicht überhaupt das erſtemal, vielleicht das zweitemal, — in meiner Wohnung erſchien und daß über den Gegenſtand der Klage geſprochen wurde. Ich habe nun bereits im Beweisverfahren darauf hingewieſen, wie ich ihm damals ſagte, es thäte mir leid, die Sache führen zu müſſen, aber er habe einen Ehrenmann angegriffen, einen Ehrenmann durch und durch, und ich halte es unter ſolchen Umſtänden für meine Pflicht und für eine würdige Aufgabe, die Ehre dieſes Mannes, die der Angeklagte ohne irgend einen Grund in den Staub gezogen, wieder herzuſtellen. Es iſt weiter davon die Rede geweſen, daß im Laufe des Geſpräches in einer oder der andern Form — ich will nicht darauf zurückkommen, wie der eigentliche Wortlaut war — der Angeklagte ſich dahin geäußert hat, daß er der Verfaſſer der incriminirten Artikel ſei, eine Thatſache, welche aus dem ganzen Inhalte der Artikel, wie ich mir bereits in der Anklageſchrift hervorzuheben erlaubt habe, ſchon mit voller Klarheit hervorging, und eine Thatſache, über die ich auch ſchon deshalb keinen Zweifel haben konnte, weil mir mitgetheilt worden war, daß der Angeklagte gleich in den erſten Tagen, da die Artikel einen ungeheuern Eindruck gemacht hatten, ſich ſelbſt als Verfaſſer genannt und als ſolcher berühmt hatte.

Nun, meine Herren, ſtand in dieſen Artikeln, ich erinnere Sie an den dritten und letzten, in ausführlicher Weiſe auseinandergeſetzt, was der Angeklagte alles in der Schlußverhandlung gegen meinen Clienten, gegen die Ehre meines Clienten beweiſen wolle. — Sie erinnern ſich der langen Reihe von Abſätzen, die immer mit den Worten anfangen: „Wir wollen beweiſen," und es iſt dann im Allgemeinen erklärt, Herr Paul Schiff müſſe klagen, wenn ihm an ſeiner kaufmänniſchen Ehre, an ſeiner Reputation irgend Etwas gelegen ſei, eine Gerichtsverhandlung in dieſem Falle ſei dringend geboten und der Autor dieſer Artikel ſehe der Gerichtsverhandlung mit Ruhe entgegen, weil die Geſchwornen ihr Verdict entweder über ihn oder über Hrn. Paul Schiff zu ſprechen haben würden.

Nun, meine Herren, von meinem Standpuncte aus — und ich ſtelle mich hier nicht auf den Standpunct des Juriſten, ſondern auf den eines ganz einfachen Bürgers — iſt mir vorgekommen, daß es mit dieſer Erklärung von ſelbſt gegeben ſei, daß der Angeklagte, als Verfaſſer der Artikel, bei Einleitung des Proceſſes ſofort hätte erklären müſſen: „Ich bin der Verfaſſer dieſer Artikel und jetzt erwarte ich die Hauptverhandlung, denn jetzt will ich das Alles factiſch im Gerichtsſaale beweiſen, was ich zu beweiſen verſprochen habe.“

Ich kann nicht leugnen, daß es mich mit dem größten Befremden erfüllt hat, ja, daß ich es nicht für möglich gehalten hätte, daß der Angeklagte, als er bei dem Hrn. Unterſuchungsrichter L.-G.-R. Fiſcher zum erſtenmal vernommen wurde, erklären würde, er habe die Artikel nicht geſchrieben, er wiſſe überhaupt von den Artikeln gar nichts und habe keine Ahnung, wie ſie in's Blatt gekommen ſeien; er leugne jede Autorſchaft, jeden Zuſammenhang mit dieſen Artikeln und müſſe es dem verantwortlichen Redacteur, dem ja nach dem Geſetze die Haftung für den Inhalt obliegt, wenn kein Verfaſſer namhaft gemacht wird, er müſſe es alſo dem verantwortlichen Redacteur Jul. Michalek überlaſſen, ſich über die incriminirten Artikel zu verantworten. Er ſagte geradezu bei dem Unterſuchungsrichter: „Ich begreife nicht, wieſo der Kläger mich klagt, er hat die Perſon vollkommen verfehlt, er muß ſich an Jemand Andern wenden.“

Ich kann nun nicht leugnen, daß mir, da die Autorſchaft des Herrn Scharf in Folge ſeiner perſönlichen Erklärung bei mir und ſeines Bekenntniſſes gegenüber mehreren Perſonen für mich unzweifelhaft feſtſtand, die Sache durch dieſe ſeine einfache Erklärung vor Gericht ſchon ſo gut wie entſchieden ſchien. Ich konnte mir nicht denken, daß ein Mann, der in der Art, wie es in den incriminirten Artikeln geſchehen, vehemente, die Ehre auf's Höchſte verletzende Angriffe in die Oeffentlichkeit geſchleudert, daß dieſer Mann, der ſelbſt zur Klage auffordert, der in der Gerichtsverhandlung das einzige, ſage das einzige Mittel für den Geſchmähten, für ſich aber die erſehnte Gelegenheit erblickt, ſeine Angaben zu beweiſen, daß dieſer Mann in dem Momente, wo ihm nun die Gelegenheit geboten wird, den Beweis zu führen, falls er überhaupt einen ſolchen Beweis zu führen vermag, dann ſagen werde: Ich weiß nicht, ich habe gar keine Ahnung davon, wieſo dieſe Artikel überhaupt erſchienen ſind.

Meine Herren! Ich befand mich nun in einer eigenthümlichen Lage. Der Angeklagte Herr Scharf hatte mir privatim zugeſtanden, daß er der

Verfaſſer ſei; da er mir aber ſagte: „Ich kenne Sie als einen Ehrenmann, Sie werden davon keinen Gebrauch machen," ſo war es mir klar, daß ich dies Geſtändniß vor Gericht niemals benützen konnte, denn das wäre ein Verſtoß gegen die Ehrenhaftigkeit geweſen, den ich mir nie und nimmer hätte zu Schulden kommen laſſen. Da nun andererſeits Herr Scharf die Autorſchaft vor Gericht leugnete, ſo war ich genöthigt, durch Zeugen den Beweis über dieſe Thatſache herzuſtellen, einen Beweis, über deſſen Gelingen für mich jedoch auch nicht der entfernteſte Zweifel beſtehen konnte, da er ſich ja als Verfaſſer mehrfach berühmt hatte. Es war nun nach dem ſtrengen Gange des Geſetzes und des Proceßverfahrens nöthig, alle jene Perſonen zu vernehmen, welche etwa hätten im Stande ſein können, über den Verfaſſer etwas auszuſagen — ſelbſtverſtändlich konnte uns um jenen Strohmann, von dem der Angeklagte Ihnen am erſten Verhandlungstage erzählt hat, um den Herrn verantwortlichen Redacteur unmöglich zu thun ſein — und ſo wurde denn auch das geſammte Perſonale der Redaction, der Adminiſtration, der Factor der Druckerei, die Setzer u. ſ. w. vom Herrn Unterſuchungsrichter vorgeladen.

Allein, meine Herren, wer auch immer vernommen wurde, Jeder ſagte, er habe keine Ahnung, wer der Verfaſſer ſei. Der verantwortliche Redacteur Michalek ſagte: Ich bin in Baden geweſen, ich habe für meine Frau eine Wohnung geſucht. Er erklärte ſich dabei natürlich im Sinne des Geſetzes bereit, die Verantwortung zu übernehmen. Sie ſehen alſo, meine Herren, auf dieſem Wege war es durch den Angeklagten unmöglich gemacht worden, den Beweis für die Autorſchaft zu erbringen, und nur durch die Zeugen, welche zu wiederholten Malen gehört hatten, daß Scharf ſich als Verfaſſer gerühmt habe, durch die Herren Tauber, Benveniſti, Reitlinger und Rosmanit würde ich in der Lage geweſen ſein, den Beweis der Autorſchaft zu erbringen.

Damit wurde denn die Unterſuchung abgeſchloſſen und die Anklageſchrift ſollte dem Angeklagten zugeſtellt werden; am 25. Juni wurde der erſte Verſuch gemacht — der Angeklagte war nicht zu finden; am 28. Juni wurde der Verſuch wiederholt, — der Angeklagte war ebenfalls nicht zu eruiren. An demſelben Tage, am 28. Juni, wurde von dem jetzigen verantwortlichen Redacteur der Sonntagszeitung Heinrich Spitzer ein Krankheitszeugniß nebſt einem Vertagungsbegehren eingebracht, erſteres datirt: Franzensbad, 21. Juni, in welchem es hieß, Herr Alex. Scharf habe den Dr. Boſchan wegen einer Badecur conſultirt, es ſeien Zuſtände

gefunden worden, welche eine längere Cur nothwendig machen, es wäre für den Geſundheitszuſtand des Angeklagten gefährlich, wenn er irgend einer Aufregung oder anſtrengenden Beſchäftigung ausgeſetzt würde. Es ſei nothwendig, daß er zuerſt die Badecur in Franzensbad nehme, dann die Alpenluft in Reichenhall einathme und ſchließlich im September in Oſtende die Seebäder gebrauche. Ein eigenthümlicher Zufall hatte es dabei gewollt, daß ich ſelbſt den Angeklagten an demſelben 28. Juni auf dem Weſtbahnhofe in dem Augenblicke traf, als er im Begriffe ſtand, abzureiſen; ſelbſtverſtändlich ſtand mir nicht das geringſte Mittel zu Gebote, ihn aufzuhalten. Die Situation war alſo in der That ſonderbar genug: Ich wußte nicht allein, daß Herr Scharf der Verfaſſer der Artikel ſei, obwohl er die Autorſchaft vor Gericht leugnete, ich wußte auch weiter, daß er jetzt fortreiſe, um ſich der Verantwortung zu entziehen und um es mir und meinem Clienten unmöglich zu machen, vor Ihnen, meine Herren Geſchwornen und vor dem hohen Gerichtshofe die Unwahrheit der vorgebrachten Anſchuldigungen zu beweiſen, worin denn doch das einzige Mittel lag, Herrn Paul Schiff zur Herſtellung ſeiner tief gekränkten Ehre zu verhelfen. Wäre nun dieſes Beſtreben des Angeklagten gelungen, ſo wäre die Sache mindeſtens auf ſechs Monate vertagt worden, weil ein Zeitraum von drei Monaten regelmäßig zwiſchen zwei verſchiedenen Seſſionen des Schwurgerichtshofes liegen ſoll; die Verhandlung hätte aber nach dem Geſetze vertagt werden müſſen, wenn die geſetzliche Bedingung für eine Hauptverhandlung, d. i. die Zuſtellung der Anklageſchrift an den Angeklagten, vereitelt worden wäre.

Es war nun klar, nachdem das Zeugniß vom Badearzte Dr. Boſchan beigelegt war, daß der Angeklagte der Zuſtellung der Anklageſchrift auszuweichen ſuche, da ja das Vertagungsgeſuch nur von ihm ſelbſt ausgehen konnte, was er ja bei der Schlußverhandlung auch zugeſtanden hat. Es iſt jedoch auf das Vertagungsgeſuch vom hohen Gerichtshofe nicht eingegangen worden, und es ergab ſich nun mit Rückſicht auf das Geſetz die Frage, ob und wie es möglich ſein werde, innerhalb des geſetzlichen Termins dem Angeklagten die Anklageſchrift zuzuſtellen; denn die Schlußverhandlung war bereits für den 12. Juli anberaumt, wovon auch Herr Alex. Scharf, wie dies aus dem Vertagungsgeſuche des Heinrich Spitzer erſichtlich war, ferner aus den Zeitungen, welche ja ſämmtlich die Eröffnung der Schwurgerichtsſeſſion jeden Tag mit Notizen begleiteten, nothwendig unterrichtet ſein mußte.

Es ſind nun verſchiedene Verſuche gemacht worden, die Anklageſchrift zuzuſtellen. Der Vertreter des Herrn Scharf, Hof- und Gerichts-Advocat Dr. Lewinger, hatte bei Gericht im Beginne der Unterſuchung auf Grund ſeiner bei dieſem Gerichte ausgewieſenen Vollmacht im Namen des Angeklagten zu Protocoll geben laſſen, daß weitere Vorladungen ihm (Dr. Lewinger) zugeſtellt werden ſollen. Es war alſo ganz natürlich, daß ich das Erſuchen ſtellte, man ſolle dem ausgewieſenen Vertreter die Anklageſchrift zuſtellen; weiter iſt es im Geſetze begründet, daß man eine Zuſtellung an die Hausgenoſſen mit der gleichen Rechtswirkſamkeit leiten kann, wie an die Perſon des Angeklagten ſelbſt, und ich habe nun auch ſelbſtverſtändlich das Begehren ſtellen müſſen, es ſolle ein weiteres Exemplar der Anklageſchrift in der Wohnung des Herrn Alex. Scharf an einen ſeiner Hausgenoſſen abgegeben werden. — Beides iſt vereitelt worden. — Dr. Lewinger hat erklärt, er wäre weder Herr Michalek noch Herr Scharf, hätte weder von dem Einen noch von dem Andern (obwohl er noch immer ausgewieſener Bevollmächtigter war) einen Auftrag bekommen und legte in einem Geſuche an das hohe Landesgericht die Anklageſchrift zurück. Der Adminiſtrator Beer in der Wohnung des Herrn Scharf erklärte, er ſei nicht berufen, eine Zuſtellung entgegenzunehmen und verweigerte die Annahme; unter ſolchen Umſtänden war es mir vollkommen klar, daß der Angeklagte flüchtig werde, daß er — ich gebrauche den gewöhnlichen Ausdruck — daß er durchgehe.

Um dieſer Gefahr nun zu begegnen, habe ich das gethan, was in meiner Pflicht lag und was ich zur Vereitlung dieſer Umtriebe als geeignet angeſehen habe; ich wendete mich an das hieſige Landesgericht mit der Bitte, das Kreisgericht Eger zu beauftragen, daß es die Zuſtellung vermittle (die ich ſelbſt natürlich nicht vornehmen konnte), falls der Angeklagte in der That in Franzensbad zu finden ſein ſollte, und ich bat zugleich, ein weiteres Erſuchſchreiben an das Landgericht in Reichenhall zu dem gleichen Zwecke zu richten. Ich habe als Privatkläger nach dem Geſetze das gleiche Recht, welches der Staatsanwaltſchaft zukommt, einzuſchreiten, um das Intereſſe meines Clienten zu wahren, und ſo machte ich denn von den mir zuſtehenden Befugniſſen Gebrauch, um die Schritte zu durchkreuzen, welche der Angeklagte vornahm um das Recht und die Juſtiz zu verhöhnen. Ich reiſte demnach am 1. Juli Nachmittags ſelbſt nach Eger, erfuhr dort, daß der Angeklagte in Franzensbad geweſen, dasſelbe aber alsbald verlaſſen habe, daß die Vermuthung jedoch viele Wahrſcheinlichkeit habe, daß er zu ſeiner

Schwiegermutter und den Kindern nach Reichenhall gereist sein werde. Ich reiste hierauf am 2. Juli Abends nach Reichenhall und hörte dort am nächsten Morgen sofort beim Bezirks-Commissariate, Herr Scharf sei da und wohne im Louisenbade bei Herrn Wassermann. Auf Grund der Legitimation des hiesigen Landesgerichtes habe ich nun das Landgericht in Reichenhall gebeten, es möge die Zustellung vornehmen, und zwar geschah dies, nachdem durch einen Zufall die Zusendung der Anklageschrift von Seite des Wiener Landesgerichtes um einen halben Tag verspätet war, am Nachmittag des 3. Juli, also am letzten Tage des Termines, innerhalb dessen — weil von der Zustellung bis zur Hauptverhandlung acht Tage vergehen müssen — die Anklageschrift dem Angeklagten zugestellt werden mußte. In den letzten Stunden des 3. Juli wurde in der That die Zustellung nach bairischem Rechte an den Angeklagten vorgenommen — der Angeklagte selbst war neuerdings in seiner eigenen Wohnung selbst Abends und Nachts nicht aufzufinden. — Wie das bairische Gericht berichtete, trug sein Zimmer die Merkmale des Bewohntseins; Herr Scharf war kurze Zeit zuvor, ehe die Gerichtspersonen erschienen, ausgegangen. Man hat auf ihn gewartet, aber der Angeklagte ist nicht gekommen; wahrscheinlich hatte er gehört, daß er erwartet und gesucht werde. Er ist selbst am anderen Tage, da der kritische Augenblick schon vorüber war, er also die Zustellung nicht mehr zu befürchten hatte, nicht mehr in die Wohnung zurückgekommen, sondern hat seine sämmtlichen Effecten, Wäsche und Kleider abholen und in die Wohnung seiner Schwiegermutter schicken lassen und ist fort. Damit, mit der gesicherten Zustellung an den Angeklagten, war meine Aufgabe selbstverständlich erfüllt. Ich wußte, daß das bairische Landgericht diese Zustellung in der correctesten, gesetzlich unanfechtbarsten Weise vornehmen werde; jeder Schritt mehr von meiner Seite wäre in meiner Pflicht nicht gelegen gewesen, ebensowenig als ich es hätte verantworten können, im Geringsten weniger zu thun, als wozu mich das Gesetz ermächtigte und verpflichtete. Somit kehrte ich noch am selben Abend, während die Gerichtspersonen sich noch in der Wohnung des Angeklagten befanden, die ich natürlich nicht betreten habe, nach Wien zurück.

Nachdem demnach die Zustellung auf vollkommen gesetzmäßige Weise erfolgt war, hat der hiesige Gerichtshof hierüber Beschluß gefaßt und da der §. 55 des Gesetzes über das Schwurgerichtsverfahren erklärt: „Wenn der gehörig vorgeladene Angeklagte in der Gerichtssitzung nicht erscheint, so kann dessenungeachtet die Verhandlung auf Antrag des Klägers

vorgenommen und vom Geſchwornengerichte in ſeiner Abweſenheit erkannt werden," ſo wußten nun der Angeklagte und ſein ſehr achtbarer neuer Vertreter, daß, falls der Angeklagte bei der Verhandlung nicht erſchiene, die Schlußverhandlung in ſeiner Abweſenheit, in contumaciam durchgeführt werden würde. Nun, meine Herren, in dieſem Stadium der Sache hat ſich der Angeklagte endlich entſchloſſen, ſein bisheriges Vertheidigungsſyſtem, das Syſtem des Leugnens aufzugeben, weil er die Ueberzeugung gewonnen hat, die Ueberzeugung hat gewinnen müſſen, daß ſein Nichterſcheinen bei der Verhandlung nach allen in den Artikeln enthaltenen pomphaften Erklärungen nur die Folge haben würde, auf die Geſchwornen einen für ihn ſehr ungünſtigen, ſehr nachtheiligen Eindruck zu machen. Dadurch und dadurch allein hat er ſich beſtimmt gefunden, ſich dem hohen Gerichtshofe und den Geſchwornen zu ſtellen, und nun, meine Herren Geſchwornen, überlaſſe ich Ihnen, zu beurtheilen, was es zu bedeuten habe, wenn der Angeklagte nach dieſen Vorgängen Ihnen erklärt, er ſei jetzt gekommen aus Achtung vor den Herren Geſchwornen und vor dem hohen Gerichtshof und um ſeinen verantwortlichen Redacteur nicht wieder, wie ſo oft, für ihn bluten zu laſſen. Ich brauche mich darüber nicht weiter zu äußern, ich glaube, es liegt das ſonnenklar am Tage. Wenn der Angeklagte wirklich ſo ſehr von der Achtung für die Herren Geſchwornen und den hohen Gerichtshof durchdrungen geweſen wäre, wie er uns hier geſagt hat, dann hätte er meines Erachtens ſich keinen Schritt von Wien entfernen dürfen, er hätte nicht nur die Abhaltung der Schlußverhandlung in Wien erwarten, ſondern ihr ſogar mit der größten Ungeduld entgegenſehen müſſen, wenn er ſich deſſen bewußt geweſen wäre, daß er im Stande ſei, die von ihm erhobenen Anſchuldigungen zu erweiſen. Daß er aber die Autorſchaft geleugnet hat, daß er es ſeinem verantwortlichen Redacteur Julius Michalek überlaſſen wollte, ſtatt ſeiner zu büßen, das erſcheint mir mit der Achtung vor dem hohen Gerichtshofe und den Herren Geſchwornen umſoweniger vereinbar, als ja der Angeklagte hier ſelbſt uns erklärt hat, der verantwortliche Redacteur ſei ein Strohmann, er wiſſe von den Artikeln, die in der Sonntags-Zeitung erſchienen ſind, nicht das Mindeſte, und es ſei ein ſchrecklich trauriger Zuſtand, daß man durch das frühere Geſetz genöthigt geweſen ſei, einen Mann, der gar nichts verſchuldet habe, ſtatt ſeiner einſperren zu laſſen. Der Angeklagte meint, in früherer Zeit ſei dies durch die Geſetzgebung unvermeidlich gemacht worden. Ich meinerſeits glaube, kein Geſetz und ſelbſt das ſchlechteſte nicht, könne es rechtfertigen, daß man ſich eine Art

von Sclaven halte, um ihn mit seiner Freiheit und Ehre für das büßen zu lassen, was man selber gethan hat.

Aber angenommen selbst, es wäre ein solcher Vorgang des Herrn Scharf in früherer Zeit auch etwa zu rechtfertigen gewesen, was er nicht ist, so werden Sie mir doch zugeben, meine Herren vom Gerichtshofe und meine Herren Geschwornen, daß dieser Vorgang von dem Zeitpuncte an, da das neue Schwurgerichtsgesetz in Wirksamkeit getreten ist, unmöglich gerechtfertigt werden konnte. Der Angeklagte hat aber auch noch, nachdem er positiv wußte, es werde dieser Proceß vor dem Schwurgerichte geführt werden, in der Untersuchung geleugnet, daß er der Verfasser sei und er hat dadurch die Eventualität herbeiführen wollen, daß dieser von ihm selbst als gänzlich unschuldig bezeichnete Strohmann Jul. Michalek für ihn büßen solle.

Soviel, meine Herren, über den Gang der Untersuchung bis zum heutigen Tage, und ich glaube, wenn es einer Rechtfertigung für mein Verhalten bedürfen sollte, so ist sie damit auch schon gegeben. Ich kann mir aber nicht denken, daß ich hier erst einer Rechtfertigung bedürfen sollte, denn Sie werden mir Alle zugeben, daß ich entweder ein gewissenloser oder ein entsetzlich ungeschickter Advocat sein müßte, wenn ich in einem Falle, wo die Ehre eines Mannes auf dem Spiele steht, dem die Ehre höher steht als sein Leben, wenn ich mich da gegenüber solchen Machinationen und Umtrieben hätte zurückziehen und dieselben hingehen lassen sollen, um dem Angeklagten den Triumph zu bereiten, während seines Curaufenthaltes in Reichenhall oder Ostende sagen zu können: „Die Geschwornen und den Gerichtshof habe ich gehörig hinter's Licht geführt, die mögen nach dem Verfasser suchen, so lange sie wollen, ich habe sie gefoppt, ich bin in Sicherheit."

Und nun — ich gelange damit zu meiner eigentlichen Aufgabe — lassen Sie uns sehen, wie es mit den Angriffen und Schmähungen denn eigentlich steht, die der Angeklagte gegen meinen Clienten Herrn P. Schiff gerichtet hat. — Ihnen den Inhalt der Artikel noch einmal zu vergegenwärtigen, halte ich für überflüssig; Sie haben sich gewiß überzeugt, daß hier wirklich grobe Schmähungen vorhanden sind.

Meine Herren Geschwornen! Sie selbst sind Männer aus dem praktischen Leben, aus verschiedenen Kreisen des Geschäftslebens, Sie wissen, was es ist, wenn man sagt: dieser Mann betreibt ein unehrliches, schamloses Börsenspiel, er macht die unlautersten Manöver, er ist ein Mann von der Sorte, die nur groß in dem ist, was man Cynismus des Ge-

ſchäftes nennt, ein Strauchgaſſenritter u. ſ. w. . . . ob das Schmähungen, oder daß das Schmähungen ſind, das fühlt Jeder beim Leſen jedes einzelnen Abſatzes der Artikel, ſo daß es ſchade um die Mühe wäre, wenn ich mich dabei erſt länger aufhalten ſollte. Es ſind zwei Stellen, bei denen der Angeklagte freilich erklärt hat, es lägen darin keine Beleidigungen, und damit hat er wohl ſelbſt zugegeben, daß in den übrigen Stellen Schmähungen vorliegen: er hat geſagt, Strauchgaſſenritter ſei keine Ehrenbeleidigung, denn er könne nichts dafür, daß die Börſe zufällig in der Strauchgaſſe ſei, und daß zufällig in letzter Zeit viele Börſebeſucher Ritter geworden ſeien.

Ich brauche dieſer Verantwortung gegenüber wohl nicht erſt zu ſagen, daß die Bezeichnung Strauchritter, Strauchgaſſenritter, der da auf der Straße ſein Handwerk treibt, d. h. alſo mit andern Worten die Bezeichnung Dieb oder Räuber eine Schmähung iſt. Der Angeklagte hat ferner geſagt, es ſei auch darin keine ſchwere Beleidigung gelegen, wenn er Herrn Paul Schiff vorwarf, er ſei derzeit ein guter Oeſterreicher, mit Anſpielung auf einen Mann dieſes Namens, der ſeine Verpflichtungen nicht erfüllt hat, der von der Börſe ausblieb oder gar durchgegangen iſt, und wenn er in dieſer Beziehung weiter erklärte, bis jetzt ſei Herr Paul Schiff ein guter Oeſterreicher, da ja der andere Herr bis zum Augenblicke, da er ausblieb, auch einen ſehr guten Credit genoſſen habe. Das ſei demnach keine Beleidigung. Nun, ich glaube, das Gegentheil liegt auch hier ſonnenklar zu Tage. Wenn man einen Kaufmann, dem es das Heiligſte iſt, ſeine Verpflichtungen zu erfüllen, weil das Beſtehen des Geſchäftes und ſeine ganze ſociale Stellung darauf beruht, wenn man dieſen auch nur im Entfernteſten in Beziehung zu einem Manne bringt, der ſeine Verpflichtungen nicht erfüllt hat, ſo iſt das wohl die ſchwerſte Beleidigung, die einem Kaufmann überhaupt zugefügt werden kann. Im Uebrigen gibt der Angeklagte ſelbſt zu, daß er geſchmäht hat, ich kann alſo das als eine feſtſtehende Thatſache anſehen, ohne in dieſer Richtung noch weiter Worte zu verlieren.

Damit kommen wir etwas näher zu der Frage, wie die Ehrenbeleidigungen zu beurtheilen ſind. — Ich erlaube mir, um ganz klar zu ſein, hiebei zu bemerken, wie unſer öſterreichiſches und ſo ziemlich alle mir bekannten Geſetze der civiliſirten Staaten die Frage der Ehrenbeleidigung behandeln. Es gibt nach den meiſten und ſpeciell nach unſerem öſterreichiſchen Geſetz zwei Arten von Ehrenbeleidigung; die eine Art der Ehrenbeleidigung iſt diejenige, wo man Jemandem beſtimmte unehrenhafte Thatſachen zum Vorwurfe macht. Der §. 488 ſagt: „Wer Jemand durch Mittheil-

lung von erdichteten oder entſtellten Thatſachen fälſchlich einer beſtimmten unehrenhaften oder ſolchen unſittlichen Handlung beſchuldiget, welche dieſen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzuſetzen geeignet iſt" — der begeht eine Ehrenbeleidigung. Das iſt diejenige Gattung, die man im bürgerlichen Leben eine Verleumdung nennt. Es gibt eine zweite Art von Ehrenbeleidigungen, und die beſteht darin, daß man Jemanden, ohne ihm eine beſtimmte unehrenhafte Thatſache zur Laſt zu legen, verächtlicher Eigenſchaften und Geſinnungen zeiht und dem öffentlichen Spotte ausſetzt. Es beſtimmt dies der §. 491, welcher ſagt: „Es begeht eine Ehrenbeleidigung, wer einen Andern öffentlich oder in Druckſchriften u. ſ. f. ohne Anführung beſtimmter Thatſachen verächtlicher Eigenſchaften oder Geſinnungen zeiht oder dem öffentlichen Spotte ausſetzt." Es ergibt ſich alſo die Frage, welche für uns bei der Entſcheidung von Bedeutung iſt, ob die einzelnen thatſächlichen Umſtände, welche der Angeklagte Herrn Schiff gegenüber in ſeinem Artikel vorgebracht hat, ob die ihrer Natur nach ſchon als unehrenhafte Thatſachen aufzufaſſen ſind, oder ob ſie es nicht ſind, ſo daß der Angeklagte Herrn Paul Schiff geſchmäht hat, oder aber ob er ihm beſtimmte unehrenhafte Thatſachen oder Handlungen zum Vorwurfe gemacht, ihn alſo verleumdet hat.

Meine Herren! Ich glaube, wenn Sie dem Gange des Beweisverfahrens aufmerkſam gefolgt ſind, ſo wird bei Ihnen wohl nicht der geringſte Zweifel darüber beſtehen geblieben ſein, — abgeſehen von dem Einen Vorwurf der angeblich durch Hrn. Schiff veranlaßten Inſultirung des Angeklagten, von dem ich noch ſpäter ſprechen werde, — daß in den Artikeln lauter Umſtände enthalten ſind, welche ihrer Natur nach nicht als unehrenhafte Handlungen angeſehen werden können, ſo daß, wenn der Angeklagte im weiteren Verlaufe der Artikel von Hrn. Paul Schiff ſagt: „er betreibe ein unehrliches Börſeſpiel u. ſ. w.," er ihn einfach ſchmäht, dem öffentlichen Spotte ausſetzt, in ſeiner Ehre kränkt, ohne daß er ihm irgend welche beſtimmte unehrenhafte Handlungen zum Vorwurfe machen könnte. Auf dieſe Grundlage nun iſt meine Anklage baſirt. Ich habe mir ſagen müſſen und bin von der Ueberzeugung ausgegangen, die einzelnen Handlungen, welche Hrn. Paul Schiff vorgeworfen werden, ſind gar keine unehrenhaften Handlungen, aber es werden daran eine ganze Reihe von Schmähungen geknüpft und in dieſen liegt nun die eigentliche Ehrenbeleidigung, darin die Begründung des Vergehens nach §. 491, wovon ich eben die

Ehre hatte zu ſprechen. Das iſt nun aber deshalb ſehr wichtig, weil dieſer Paragraph im weiteren Verlaufe ſagt: „Beruft ſich der Schmähende zur Rechtfertigung ſeiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geſchmähten, ſo hat er, um ſtraflos zu werden, die Wahrheit ſeiner Angabe zu beweiſen.“ Dies iſt alſo nun der Fall, in dem ſich der Angeklagte befindet, und, ſelbſt von dieſer Vorausſetzung ausgehend, hat er es unternommen, den Wahrheitsbeweis zu führen.

Er verſuchte Hrn. Paul Schiff irgend welche Handlungen nachzuweiſen, welche geeignet ſeien, die vorgekommenen Schmähungen und zwar ſolche, welche Hrn. Paul Schiff verächtlicher Geſinnungen zeihen, oder dem öffentlichen Spott ausſetzen, zu rechtfertigen.

Nun, meine Herren, ich will gleich jetzt erwähnen, worauf ich ſpäter umſtändlich zurückkommen muß, daß der Wahrheitsbeweis, den der Angeklagte und ſein Vertreter haben führen wollen, in allen ſeinen Theilen vollſtändig mißlungen iſt, daß es dem Angeklagten nicht im Entfernteſten gelungen iſt und auch nicht hat gelingen können, auch nur eine einzige von dieſen Handlungen, auf die er ſich berufen will, um ſeine Schmähungen zu rechtfertigen; ich ſage, daß es ihm nicht im Entfernteſten gelungen iſt, eine einzige von dieſen Handlungen zu erweiſen.

Ich will aber hier noch einen Augenblick innehalten, damit Sie das ganze Bild der Sache überſehen. Ich behaupte nämlich:

Wenn Hr. Paul Schiff wirklich etwas davon gethan hätte, was als Thatſache in den Artikeln enthalten iſt, wenn alſo jener Beweis wirklich gelungen wäre — während er in allen ſeinen Theilen mißlungen iſt — auch dann müßte ich mit voller Beſtimmtheit erklären, und ich werde es Ihnen beweiſen, daß die Schmähungen, die Hr. Scharf gegen meinen Clienten vorgebracht hat und hat drucken laſſen, nie und nimmer gerechtfertigt geweſen wären. Dieſen Beweis werde ich führen, indem ich in Kürze auf alle die Begriffe eingehe, die der Angeklagte in einer umfaſſenden Rede, die er am erſten Tage gehalten, in einem ganz unrichtigen, in einem ſchiefen Lichte dargeſtellt hat. Ich bitte Sie dabei nur, meine Herren, die Unterſcheidung zwiſchen den Thatſachen und den Schmähungen immer feſtzuhalten.

Der Angeklagte hat Hrn. P. Schiff den Vorwurf gemacht, er wäre ein ſtarker Contremineur, es hat aber der Angeklagte ſelbſt geſagt: Gegen eine Contremine an und für ſich habe er nichts einzuwenden, ſie ſei an ſich ebenſo berechtigt wie die Hauſſe und er bekämpfe ſie nur dann, wenn ſie unehrlich ſei. — Er gibt alſo damit zu, daß ihm die Contremine ſelbſt nicht

ſind die Acten bereits geſchloſſen, und es wäre ſchade, darüber noch ein Wort an den hohen Gerichtshof und die Herren Geſchwornen hier zu verlieren. Würden ſie nicht beſtehen, würden wir uns des Segens des raſch pulſirenden Verkehrs, der Eiſenbahnen, der Dampfſchiffe, der Telegraphenverbindungen nicht zu erfreuen haben, wir würden vielleicht noch im Stellwagen, in der Lohnkutſche fahren und hätten nicht das, was für das volkswirthſchaftliche Leben von der größten Bedeutung iſt. Damit aber dieſe Unternehmungen durchgeführt werden können, müſſen Capitaliſten und zwar tüchtige, kräftige Capitaliſten zuſammentreten und das Capital beſchaffen. — So entſtehen Conſortien, ſo entſteht dasjenige, was in den Zeitungen täglich beſprochen wird, Vereinigungen von Capitaliſten, um mit ihrem Capitale eine große Unternehmung in das Leben treten zu laſſen.

Meine Herren! Dieſe Capitaliſten, die das thun, die wollen bei ihren Unternehmungen gewinnen. Ich glaube, Ihnen, meine Herren, nicht erſt nachweiſen zu ſollen, daß dieſe Abſicht eine erlaubte iſt und daß darauf das ganze Geſchäftsleben beruht. Der Capitaliſt, der ſein Capital in ein Unternehmen ſtecken ſoll, er wird es wahrhaftig nicht deshalb thun, um ſein Geld zu verlieren oder es unverzinslich liegen zu laſſen. Zu dieſem Zwecke alſo treten Banquiers, Großhändler und wie all' die mächtigen Factoren des Geldmarktes heißen, zuſammen und bilden einen Fond, wie ihn das Unternehmen erfordert. Sie übernehmen die Haftung vor dem Geſetze, welches vorſchreibt, daß die Unternehmung erſt dann geſichert iſt, wenn 40% des Actiencapitals eingezahlt ſind. Es kann alſo nicht der Fall eintreten, daß Banquiers, Großhändler, Credit-Inſtitute in die Welt hinaustreten mit Actien, für die ſie nicht die Haftung übernehmen. So ſucht denn nun jedes Großhandlungshaus, auch das mächtigſte, wie z. B. das Haus Rothſchild oder die Creditbank, ſowie alle anderen Capitaliſten, weil Niemand als Einzelner im Stande iſt, für die Summen von Millionen und Millionen allein die Haftung zu übernehmen, das Zuſammenwirken Mehrerer für die Durchführung einer ſolchen Unternehmung zu Stande zu bringen. Nun muß der Zweck dahin gehen, daß man die Papiere, welche für dieſe Unternehmung emittirt werden, nach und nach an Mann bringt, denn die Capitaliſten können nicht ihr Capital für immer in dieſer Unternehmung liegen laſſen, weil ſie ja ſonſt alle ihre anderen Geſchäfte aufgeben müßten. Man ſucht alſo die Actien, oder wie die verſchiedenen Papiere heißen, zu verkaufen, auf den Markt zu bringen, zu placiren, und dazu bilden dann meiſtens die ſämmtlichen Gründer der Unternehmung einen Ausſchuß,

welcher den Verkauf dieſer Papiere oder Effecten leitet, und einen ſolchen Ausſchuß nennt man ein Syndicat. Ich glaube, meine Herren, alle dieſe Dinge ſind, wenn man ſie unbefangen und nüchtern anſchaut, ſo einfach und klar, daß man nicht erſt Vieles und Breites darüber zu reden braucht. Dieſer Ausſchuß iſt beauftragt, die Actien ſucceſſive zu veräußern, und er hat dafür zu ſorgen, daß nicht ein einzelner Capitaliſt, der Mitgründer war, für ſich allein die Actien verkaufe; der Ausſchuß hat die Pflicht, dafür zu ſorgen, daß der Preis nicht raſch ſinke, ſondern daß man die Actien zu einem möglichſt guten Preis verkauft. Nun, meine Herren, auch darin, werden Sie mir zugeben, liegt nicht im Entfernteſten etwas Ungerechtfertigtes, Unehrliches, ſondern etwas, was durch das Geſchäftsleben vollkommen gerechtfertigt, mit eine Bedingung iſt, damit große Unternehmungen zu Stande kommen können, denn ich bitte ſich zu vergegenwärtigen, daß wir z. B. in Oeſterreich in jüngſter Zeit Eiſenbahnen allein in einer Länge von 420 Meilen erhalten haben, von denen jede einzelne Meile auf circa 600.000 bis 1,000.000 fl. Koſten veranſchlagt iſt, und man wird mir zugeben, daß dieſes Capital nicht aufzubringen wäre, wenn nicht große, mächtige Capitaliſten zuſammentreten würden.

Der Angeklagte macht nun meinem Clienten Vorwürfe, — welche ſchon an ſich ganz und gar unbegründet ſind, weil er ja eben nicht hat beweiſen können, was er Herrn Paul Schiff vorwarf — indem er ſagt, Herr Paul Schiff habe die Actien des Syndicates, dem er angehörte, verkauft, er habe contreminirt und damit das Unternehmen benachtheiligt. Es hätte alſo hiemit, ſo will der Angeklagte, Herr Paul Schiff etwas Unehrenhaftes gethan. Ich ſage nun, meine Herren, ſelbſt das als wahr angenommen, was eben nicht wahr und nicht bewieſen iſt, mein Client hätte, obgleich an irgend einem Syndicate betheiligt, auch außerhalb des Syndicates Papiere verkauft und wäre in die Contremine gegangen, ſo wäre das auch nicht im Entfernteſten etwas Unehrenhaftes; ja ich ſage es aus meiner vollſten Ueberzeugung, wenn das ſelbſt geſchehen wäre, wie es in Wahrheit nicht geſchehen iſt, ſo wäre daraus meinem Clienten auch nicht der allergeringſte Vorwurf zu machen. Meine Herren! die Gefahr bei dieſen Geſchäften fängt nur dann an und beſteht nur darin, wenn man das Publicum durch unredliche und verwerfliche Mittel über den wahren Werth ſolcher Unternehmungen zu täuſchen ſucht. Wenn z. B. ein Journaliſt, wie Herr Scharf, die Kaufluſt durch unlautere Mittel zu ködern ſucht, wenn er etwa in Zeitungsartikeln ſagt, das Unternehmen iſt glänzend, alle Actien ſind

bereits an Mann gebracht, während ſie es noch nicht ſind, wenn man durch ſolche Mittel das Publicum irreführt über den wahren Werth einer ſolchen Unternehmung, dann wird das ſchlecht und unmoraliſch.

Wenn aber etwa ein Mann zur Ueberzeugung kommt, daß durch irgendwelche unlautere Mittel der Curs exorbitant in die Höhe getrieben wird, wenn ein einſichtsvoller Geſchäftsmann ſich ſagt, jetzt wird die Sache gefährlich, die Curſe ſind übertrieben, ſie überſteigen das Maß, welches durch den Werth des Unternehmens gerechtfertigt iſt, jetzt verkaufe ich, und derſelbe Capitaliſt verkauft, wenn er auch das Geſchäft mitbegründet hat, und verkauft in der Contremine, ſo thut er nichts Unehrenhaftes, ſondern etwas ſehr Gutes, was für die Bevölkerung ſogar geradezu ſegensreich werden kann, weil er damit verhindert, daß der Preis der Papiere ſo hoch ſteigt, daß derſelbe keine geſunde Grundlage mehr hat und daß die Curſe über kurz oder lang zuſammenbrechen müſſen. Sie erinnern ſich, von den Zeugen gehört zu haben, daß es ſehr gut iſt, wenn in einem Papiere eine Contremine beſteht, damit die Speculation nicht in's Unendliche gehe. Andere Zeugen ſagten, und ich ſage es mit ihnen, die Factoren Kauf und Verkauf von Actien, ſind bei den meiſten Unternehmungen ohne allen Einfluß auf das eigentliche Geſchick und den Werth eines Unternehmens. Bei Eiſenbahnunternehmungen z. B. entſcheiden die Betriebsergebniſſe und es mag der Curs ein hoher oder niedriger ſein, die Leute werden immer wiſſen, das Papier trägt ſo und ſo viel im Jahre, nicht mehr und nicht weniger, und darnach wird ſich der Curs beſtimmen mit Rückſicht auf den Zinsfuß im ganzen Lande. Das iſt in der Natur der Sache gelegen, ob ſich da eine Contremine u. ſ. w. geltend macht, iſt gleichgiltig. Ich weiſe auf einen praktiſchen Fall hin, der Ihnen wahrſcheinlich Allen in der Erinnerung iſt. In letzterer Zeit wurden z. B. die Tramway-Actien, die Actien der bekannten Pferdebahn, im Preiſe ſehr hoch geſteigert. Denken Sie ſich nun, es hätte ein Verwaltungsrath oder ein Mitglied des Syndicates im Momente, da der Curs eine ungeſunde Höhe zu erreichen anfing, contreminirt, weil er der Ueberzeugung war, daß das eben ein ungeſunder Preis ſei und daß man ihn deshalb zu drücken ſuchen ſolle, damit das Publicum nicht mehr zu dem hohen Preis in die Speculation hineingehetzt werde, meinen Sie, meine Herren, daß das etwas Unehrenhaftes geweſen wäre? Ich glaube im Gegentheile, das wäre für die Bevölkerung ſehr gut geweſen, und ein ſolcher Verwaltungsrath hätte ſich damit das große Verdienſt erworben, die kleinen Capitaliſten zu hindern, Actien zu kaufen, zu einem

Preiſe, da nach vernünftiger Erwägung und nach der Erfahrung nicht zu erwarten ſtand, daß ſich das Capital mehr verzinſen werde. Da haben Sie, meine Herren, ein Beiſpiel davon, wie behutſam man ſein muß, wenn man ſagt, Jemand thut etwas Unehrenhaftes, weil er Papiere verkauft oder contreminirt.

Nach dem Vorausgeſchickten haben Sie geſehen, daß man etwas Gutes, etwas Ehrenhaftes thun kann, wenn man zum Zwecke, den ungeſunden Preis zu drücken, verkauft. Der Herr Angeklagte hat uns aber die Nachtheile einer ſolchen Operation ſchildern wollen und dabei von den Couliſſiers geſprochen, von den ſogenannten Schreiern oder eigentlich Spielern an der Börſe die dabei Geld verlieren. Nun, meine Herren, ich meine, wenn dieſe Schreier durch eine ſolche Operation Geld verlieren, ſo iſt das ein rechtes Glück, denn dann können ſie den Curs nicht mehr hinaufſchreien, die bürgerliche Bevölkerung, die der Börſe fernſteht, kann dann nicht mehr in den Kauf hineingehetzt werden und ihr Geld riskiren. Wenn man ungeſunde Curſe nicht entſtehen läßt, ſo wird das nicht mehr eintreten, was der Angeklagte in einer von Unwahrheit ſtrotzenden Rede geſagt hat, es wird nicht der Sparpfennig des kleinen Beamten, des Penſioniſten ꝛc. verloren gehen. Alſo, meine Herren, die Contremine iſt in dieſer Richtung ſegensreich, ſie iſt etwas Gutes.

Ich wende ganz dasſelbe an auf den Fall, wo Jemand als Verwaltungsrath einer Unternehmung deren Papiere verkauft. Es iſt ſchon von einem Zeugen geradezu als Unſinn bezeichnet worden, daß, wenn ein Solcher Papiere der Unternehmung beſitzt, er dieſelben niemals verkaufen ſolle. Das wurde uns hier bereits erklärt, und es iſt ja auch in der That unſinnig, daß, wenn Jemand ſolche Papiere hat, er daraus förmlich ein Fideicommiß machen, ſie gleichſam vinculiren und zeitlebens unbeweglich liegen laſſen ſoll. Davon wollen wir alſo gar nicht ſprechen, das wird ja Niemand ernſtlich behaupten wollen. Ich will aber nur das ſagen, daß es auch völlig unrichtig iſt, zu behaupten, es ſei unehrenhaft oder unzuläſſig, wenn ein Verwaltungsrath die Actien ſeiner Unternehmung contreminirt. Denn wenn ein Verwaltungsrath zur Einſicht kommt, daß es im Intereſſe des Publicums liegt, durch irgendwelche Mittel die unvernünftigen Curſe auf ihre normale Höhe herabzudrücken, wenn ein Verwaltungsrath ſieht, daß die hinaufgetriebenen Curſe eine Kriſis herbeiführen müſſen, ſo thut er durch die Contremine auch wieder nur etwas Gutes, trägt dazu bei, das Publicum vor Täuſchung zu bewahren, reſp. die große Maſſe vor Verluſt zu ſchützen. Darum ſage ich Ihnen,

meine Herren, was in den Artikeln als thatsächliche Umstände, als bestimmte Handlungen zur Last gelegt wurde und was der Angeklagte mit seinem Wahrheitsbeweise zu erhärten angab und zu erweisen sich fruchtlos abgemüht hat, das wäre nie und nimmer eine unehrenhafte Handlung, im Gegentheile, es wären ehrenhafte und gute Handlungen, und es entbehren daher die Schmähungen, welche in den drei Artikeln enthalten sind, jeder positiven Grundlage, sie entbehren sie selbst dann, wenn alle die einzelnen Thatsachen wahr und erwiesen wären, die der Angeklagte meinem Clienten zur Last gelegt hat. Nun, meine Herren, ich habe Ihnen diese Auseinandersetzungen machen müssen, weil es in meiner Pflicht gelegen ist, nicht allein meinem Clienten gegenüber, sondern auch dem ganzen Publicum gegenüber, der ganzen Geschäftswelt gegenüber darzuthun, daß die Beschuldigungen entsetzlicher Art, welche der Angeklagte in so leichtfertiger und ich muß sagen in so lügenhafter Weise vorgebracht hat, schon an sich jeder Grundlage vollkommen entbehren.

Ich komme nun dazu, Ihnen, meine Herren, nachzuweisen, daß der Wahrheitsbeweis, den der Angeklagte hat führen wollen, vollständig mißlungen ist. Ich schicke voraus, daß, nachdem die einzelnen Thatsachen, von denen in den incriminirten Artikeln die Rede ist, ihrer Natur nach gar nicht unehrenhafter oder unsittlicher Natur sind, der ganze angebliche Wahrheitsbeweis nach den strengen Bestimmungen unseres Proceßgesetzes als ein völlig unerheblicher — wie ich schon in meiner Anklageschrift ausführte — gar nicht hätte zugelassen werden sollen, und daß er nur deshalb zugelassen wurde, weil der hohe Gerichtshof jedem Beweismittel, gegenüber den Geschwornen Spielraum lassen wollte, und weil ich, von der Ueberzeugung geleitet, daß alle Beweise würden mißlingen müssen, und daß jeder Versuch eines solchen Beweises nur dazu führen müsse, die Ehrenhaftigkeit meines Clienten vor aller Welt in's hellste Licht zu stellen, gegen die Zulassung keine Einsprache erhoben habe. Zur Entlastung des Angeklagten aber hätte ein Wahrheitsbeweis nur dann führen können, wenn unehrenhafte Handlungen zum Beweise gebracht worden wären. Da aber in den einzelnen Handlungen schon ihrer ganzen Natur nach nichts Unehrenhaftes liegt, so würde der Beweis, selbst wenn er gelungen wäre, von keinem Belange für die Entlastung des Angeklagten haben sein können.

Aber wie sieht es nun vollends mit diesem Wahrheitsbeweise aus, meine Herren? Sie werden innerhalb dieser vier Tage wahrgenommen haben, daß dieser Wahrheitsbeweis in einer kläglichen Weise zusammen-

gebrochen ist, in einer Weise, wie man es in den Gerichtssälen, soweit wenigstens meine Erfahrung reicht, noch selten erlebt hat. Es ist ein seltenes Schauspiel gewesen, daß man unser Aller Mühe, Zeit und Aufmerksamkeit vier Tage lang in Anspruch genommen hat, um einige zwanzig Zeugen anzuhören, die der Angeklagte aus der Luft herausgegriffen hat, um Behauptungen, die er aufgestellt hatte, zu rechtfertigen, und daß von diesen sämmtlichen Zeugen nicht ein einziger, sage nicht ein einziger irgend eine der Thatsachen bestätigt hat, welche der Angeklagte mit so vielem Aplomb angeführt hatte. Ich sage, es ist das ein seltsames Schauspiel, ja es kann nur die Absicht eines Scandals gewesen sein, die den Angeklagten zu einem solchen Schauspiele veranlaßt hat, sonst hätte er sich denn doch zum Mindesten früher erkundigen müssen, ob es denn wahr ist, daß diese Zeugen so etwas bestätigen können, sonst hätte er nicht verlangen können, daß man selbst Zeugen wie den Director Theodor Bauer telegraphisch aus Marienbad hieher berufe, nur um sich von diesem Zeugen Dinge sagen zu lassen, bei denen er, wenn er noch einen Funken von Ehrgefühl in sich hätte, vor Scham hätte in den Boden sinken müssen. (Bewegung im Publicum.)

Dr. Herzog: Herr Präsident, ich bitte, meinen Clienten gegen solche Ausfälle zu schützen.

Präs.: Ich glaube selbst, daß dies zu weit geht; ich muß doch bitten, sich zu mäßigen.

Dr. Jaques: Ich glaube, es ist ein Recht der Vertheidigung wie der Anklage, aus den vorliegenden Thatsachen ihre Conclusionen zu ziehen.

Präs.: Das gehört aber nicht mehr zu den Thatsachen.

Dr. Jaques (fortfahrend): Ich werde das Aeußerste thun, um auch nicht um eines Haares Breite über meine Befugnisse hinauszugehen. Ich sage, der Wahrheitsbeweis ist nach allen Richtungen hin vollständig mißlungen und das werde ich Ihnen klar machen, indem ich die einzelnen Absätze durchgehe.

Im dritten Artikel wird gesagt: „Im öffentlichen Gerichtssaale werden wir beweisen, daß das Haus Paul Schiff Börsengeschäfte in einer Weise betreibt, die der letzte Couliffier als mit den Gesetzen des Anstandes und der öffentlichen Moral unvereinbar von sich weist.“ Und in jedem der folgenden Absätze des dritten Artikels wird mit den Worten begonnen: „Wir wollen beweisen.“ Den Versuch zu beweisen hat nun der Angeklagte gemacht und ich werde die einzelnen Puncte, die wir vor uns haben, durchgehen, um darzuthun, daß er nicht im Mindesten zu beweisen im Stande

war, was er zu beweiſen verſprach. Vorausſchicken will ich nur noch eine Bemerkung über einen Punct, der ja auch in der Anklage hervorgehoben iſt, der uns am erſten Tage beſchäftigt hat und über den es möglich iſt, in ziemlicher Kürze hinwegzukommen. Der Angeklagte hat in ſeinem zweiten Artikel geſagt: „Herr Paul Schiff hätte, wenn er ein anſtändiger Menſch wäre, ſofort eine Preßklage einreichen müſſen, um ſeine Unſchuld und des Verfaſſers Schlechtigkeit vor aller Welt darzuthun; das hat er nicht gethan, ſondern er hat einen Agenten beauftragt, Herrn Scharf an der Effecten-Societät zu inſultiren.“ Das iſt nun jener oben von mir angedeutete einzige Fall, in welchem Herrn Schiff eine beſtimmte, nach unſerem Geſetze unehrenhafte Handlung zum Vorwurfe gemacht wird; denn unſer Geſetz ſagt im §. 487, es begehe eine Ehrenbeleidigung, wer Jemand fälſchlich eines Vergehens oder einer Uebertretung beſchuldigt, und der §. 496 bezeichnet es als eine Uebertretung, wenn man Jemanden vor mehreren Leuten mit Schimpfworten belegt oder mit Mißhandlungen bedroht, mit Einem Worte, wenn man Jemanden öffentlich *inſultirt*. Hätte alſo Herr Schiff dies in der That gethan, ſo hätte er ſich eine Uebertretung zu Schulden kommen laſſen, deshalb liegt in dieſem Vorwurf nicht eine Schmähung wie in den anderen Fällen, ſondern vielmehr die Beſchuldigung einer beſtimmten unehrenhaften Handlung.

Nun, meine Herren, das Beweisverfahren hat Ihnen gleich am erſten Tage gezeigt, daß die Beſchuldigung, die diesfalls Herr Alexander Scharf in dem zweiten Artikel „das Piratenſchiff an der Wiener Börſe“ ausſpricht, ganz unbegründet iſt. Der Zeuge Aron Benveniſti, derjenige, mit welchem der Streit ſtattfand oder der die Inſulte vorgenommen haben ſoll, hat ausdrücklich unter ſeinem Eide erklärt, daß er vom Herrn Schiff nicht beauftragt wurde, den Angeklagten zu inſultiren. Dadurch allein fällt ſchon die ganze Behauptung zu Boden, wenn auch nicht der gewiß glaubwürdige, ſei es auch, wie die Vertheidigung meinte, „redegewandte“ Zeuge Herr Reitlinger obendrein ſeinen Kopf zum Pfande hätte geben wollen, daß ein ſolches Vorgehen Seitens meines Clienten überhaupt gar nicht möglich ſei. Der Angeklagte war alſo nicht im Stande, den Beweis für ſeine Behauptung, daß Herr Schiff dieſen Agenten beauftragt habe, Herrn Scharf zu inſultiren, zu führen. Er hat geſagt, er halte ſich immer an die Quelle, er ſei perſönlich davon überzeugt geweſen, daß Schiff der Urheber ſei und er ſtütze ſich hiebei auf die Thatſache, daß Herr Schiff bei Gelegenheit, als der Angeklagte durch einen reſervirten Saal der Effecten-

Societät ging, geſagt habe, er begreife nicht, wie dieſer Mann noch die Keckheit haben könne, in einen Saal zu kommen, in dem ſich anſtändige Leute aufhalten.

Nun gebe ich anheim, ob es irgendwie zuläſſig iſt, daß, wenn eine beſtimmte Perſon, die unmittelbar zuvor in einem Artikel gröblich verletzt und geſchmäht wurde, wenn dieſe Perſon in einem Momente, wo ſie des Beleidigers anſichtig wird, ein in der Form verletzendes Wort ſagt, daß man daraus den Schluß ziehen könne, dieſe Perſon ſei zu allen möglichen Racheacten fähig. Ich gebe zu, daß jene Worte beleidigend ſind, aber daß dieſe Perſon deshalb eine andere beauftragt haben ſollte, Jemanden zu inſultiren, dieſen Schluß kann ich niemals zugeben. Es iſt pſychologiſch begründet, daß der Beleidigte, wenn der Beleidiger in ſeine Nähe kommt, in der erſten Aufwallung des Zornes Aeußerungen machen wird, welche den Ausdruck der Aufwallung des Zornes an ſich tragen. Aber ich behaupte, wenn dieſer Beleidigte ein Mann von Ehre iſt wird es ihm nie einfallen, einen Andern mit einer ſolchen Commiſſion zu beauftragen. In der erſten Handlung liegt die Aeußerung eines Gefühles, die Derjenige, der ſeiner Ehrenhaftigkeit ſich bewußt iſt, einem ſchweren Angriff auf ſeine Ehre gegenüber nie wird unterlaſſen können. Das Zweite iſt aber ſo unanſtändig, ſo ordinär, daß das ein anſtändiger Menſch niemals thut. Der Angeklagte, der die verſchiedenſten Dinge untereinander zu mengen nicht abgeneigt iſt, hat aus den Worten des Herrn Schiff in aller Geſchwindigkeit den Schluß gezogen, daß er Hrn. Benveniſti beauftragt habe, ihn zu inſultiren, und ſo raſch, als er mit ſeinem Schluſſe fertig war, ebenſo raſch kam auch der Entſchluß zum Durchbruch, das drucken zu laſſen und in die Welt hinauszuſchleudern, ohne daß er auch nur im Entfernteſten wußte, wie er im Stande ſein werde, den Beweis zu führen. Er hat es verſucht, ihn zu führen, iſt aber vollſtändig damit geſcheitert, denn es war Niemand, abſolut Niemand da, der Anhaltspuncte dafür geboten hätte, daß mein Client es geweſen ſei, welcher Herrn Benveniſti veranlaßt habe, den Herrn Scharf zu inſultiren.

Ich komme nun zu den Stellen, welche Schmähungen enthalten.

In dem dritten Artikel heißt es: „Wir wollen beweiſen, daß Herr Schiff ſich mit Innerberger Actien im Syndicate betheiligen ließ, und dann eine große Anzahl derſelben wieder contreminirte."

Nun, meine Herren, Sie haben vom Zeugen Banfort, dem Einzigen, den der Angeklagte geglaubt hat, hier für ſeinen Beweis benützen zu können,

gehört, daß er absolut nichts davon wisse und daß Herr Schiff beim Syndicate der Innerberger Actien nicht betheiligt war; es ist Ihnen ein officielles Zeugniß von den beiden Directoren der Creditanstalt vorgelegt worden, worin amtlich erklärt wird, Herr Schiff sei am Syndicate gar nicht betheiligt gewesen. Es konnte weiter kein Zeuge über eine Contremine in den Innerberger Actien auch nur das Mindeste angeben. — Der Beweis, es habe sich Herr Schiff mit Innerberger Actien betheiligen lassen und dieselben dann contreminirt, ist also vollständig mißlungen.

(Zum Präsidenten):

Ich weiß nicht, ob es vielleicht der hohe Gerichtshof und die Herren Geschwornen wünschen, daß ich hier meine Rede abbreche und daß die Sitzung auf eine Viertelstunde unterbrochen werde.

Präs: Ich glaube, wir können Ihren Vortrag zu Ende hören.

Geschworner Leskier: Ich bitte, die Unterbrechung später eintreten zu lassen, die Herren Geschwornen sind noch in der Lage, dem Gange des Plaidoyers zu folgen.

Dr. Jaques: Ich komme zur zweiten Stelle, meine Herren; da heißt es: „Wir wollen beweisen, daß Herr P. Schiff dasselbe Manöver mit Baubankactien vollführte."

Sie haben zwei Zeugen über diese Angelegenheit vernommen, Herrn Moriz Schnapper, den Leiter des Syndicats der Baubankactien, und Herrn Sigmund Bauer, den leitenden Director der Francobank, zugleich Mitglied jenes Syndicates, welche doch gewiß in der Lage sein mußten, über diesen Gegenstand competente Auskunft zu ertheilen. Beide Zeugen haben Ihnen gesagt, daß sie von einem Contremineverkauf des Herrn Schiff nichts wissen; Herr Sigm. Bauer hat gesagt, er wisse, daß Herr Schiff Baubankactien gekauft habe, von einem Verkaufe aber wisse er gar nichts, — nicht von einem Verkauf für eigene, nicht für fremde Rechnung, am allerwenigsten aber von einer Contremine. Es war Niemand da, der da hätte die Behauptung aufstellen können, es wären thatsächlich von Herrn Schiff Baubankactien in der Contremine verkauft worden. Einer der Zeugen hat gesagt, es bestand ein solches Börsengerücht; ein anderer Zeuge hat gesagt: Börsengerüchte pflegen so vorzukommen in bewegten Zeiten, von einer Stunde zur andern, aber ein honnetter Mensch beachtet sie gar nicht. Es haben Ihnen andere Zeugen gesagt: Um solche Börsengerüchte kümmern wir uns gar nie, weil sie in der Regel von solchen Leuten aus-

gehen, welche dem Entſtehen von Börſengerüchten zur Unterſtützung ihrer eigenen Geſchäfte Vorſchub leiſten.

Mit Einem Worte, es iſt Niemand da geweſen, der da hätte ſagen können, daß von Seite des Herrn Schiff ein Contremine-Verkauf in Baubankactien vorgekommen wäre, und damit iſt auch der zweite Punct vollſtändig gefallen und der Wahrheitsbeweis hier ebenſo mißlungen, wie in allen übrigen Puncten.

Ich komme zum dritten Puncte; da heißt es: „Wir wollen beweiſen, daß Hr. P. Schiff dieſelbe Operation mit Draſche'ſchen Ziegelactien zu ſeinem Beſten producirt hat." Sie haben, meine Herren, von zwei Zeugen in ſehr umſtändlicher Weiſe all' dasjenige anführen hören, was durch Hrn. Paul Schiff in Draſche'ſchen Ziegelactien vorgenommen wurde. Es iſt der Zeuge Sigmund Bauer, Director der Francobank, und der kleine Herr Roſenberg, welchen gleichfalls Herr Scharf zur Führung ſeines Wahrheitsbeweiſes vorgeladen hat; der erſte Zeuge hat geſagt: „er wiſſe ganz beſtimmt, daß Herr Schiff 1000 Stück Ziegelactien gekauft habe, er wiſſe aber nicht im Entfernteſten etwas darüber, daß er ſolche verkauft habe, oder gar in der Contremine verkauft habe." Und wie ſteht's nun mit dem Zeugen Roſenberg, mit dieſem für den Geklagten ſo ſehr wichtigen Zeugen; denn der Angeklagte hatte ſich ja vorbehalten, von dieſem Herrn Roſenberg eine Reihe von Thatſachen gegen Herrn Schiff ausſagen zu laſſen, die, wenn ſie wahr geweſen wären, auf meinen Clienten ein ſehr unangenehmes Licht zu werfen geeignet geweſen ſein würden. Sie erinnern ſich, meine Herren, der Angeklagte hatte von dieſem Zeugen erzählt: „er habe von Herrn Schiff 500 Stück Ziegelactien gekauft, Schiff habe ihm geſagt, er werde dafür ſorgen, daß ſie noch mehr ſteigen und am ſelben Tage einen Curs von 90 erreichen werden." Der Angeklagte ſagte weiter: „das letztere ſei nicht der Fall geweſen und nun habe Herr Roſenberg, ein armer Mann, mit aufgehobenen Händen Herrn Schiff gebeten, er möge das Geſchäft rückgängig machen, er möge die Actien zurücknehmen, er könne den Verluſt nicht auf ſich nehmen." Da hätte Herr Schiff ſich umgewendet und geſagt, er möge ſich nicht lächerlich machen. Das war die Geſchichte, die der Angeklagte vorgebracht hatte, um gegen meinen Clienten einzunehmen. Herr Roſenberg iſt nun hier erſchienen und hat geſagt: „Ich habe 500 Stück Baubankactien gekauft, es iſt aber Herrn Schiff nicht eingefallen, zu ſagen, er werde dafür ſorgen, daß noch am ſelben Tage die Ziegelactien 90 ſtehen werden." Herr Schiff hat geſagt: „er glaube, daß ſie noch ſteigen werden," wie man dies gewöhnlich ſagt, wenn

man ein Geſchäft abſchließt. Man wird doch nicht von einem Geſchäftsmann verlangen, er ſolle im Momente des Abſchluſſes eines Geſchäftes den Werth ſeiner Waare ſelber herabſetzen.

Es hat der Zeuge Roſenberg auf das Entſchiedenſte widerſprochen, daß er gebeten und gefleht habe, da er den Verluſt nicht aushalten könne, weil er arm ſei, daß er Hrn. Schiff gebeten hätte: „Geben Sie mir was Sie wollen; nehmen Sie mir nur die Actien ab.“ Herr Roſenberg hat vielmehr geſagt, Schiff möge die Actien zurückkaufen, er wolle gern 10.000 fl. verlieren und Schiff antwortete ihm darauf: „Ich habe ſelbſt noch 500 Stück und kann ſie auch nicht verkaufen.“ Der Zeuge Roſenberg hat das ganz natürlich gefunden; er machte meinem Clienten nicht im Allerentfernteſten einen Vorwurf daraus, denn Roſenberg iſt ein Geſchäftsmann. Daß er es mit Gewinn und Verluſt etwas leichter nimmt — er ſprach wenigſtens ſo, als ob ihm das nicht viel Sorgen mache — das liegt bei ſeinen Geſchäften in der Natur der Sache. Sie werden alſo, meine Herren, von der Geſchichte, reſpective von dem Märchen, das Ihnen der Angeklagte erzählt hat, bereits die Ueberzeugung gewonnen haben, daß es eben ganz und gar erdichtet und unwahr iſt, daß es ſich vielmehr hier um einen ganz gewöhnlichen Vertrag zwiſchen Geſchäftsleuten gehandelt hat, um eine Geſchäfts-Propoſition, die, weil Hr. Schiff ſelbſt noch 500 Stück Actien hatte, abgelehnt wurde, wie dies jedem Geſchäftsmanne zuſteht. Es iſt weiters von gar Niemand geſagt worden, daß Hr. Schiff Ziegelactien contreminirt habe, ſo iſt denn auch der Beweis, daß er in den Draſche'ſchen Ziegelactien ein unlauteres Manöver in der Contremine gemacht, ebenſo total mißlungen, wie dies bei dem vorausgegangenen der Fall war.

Im vierten Puncte erklärt der Angeklagte, er wolle beweiſen, daß Hr. Schiff ſich im reichlichen Maße am Syndicate der Francobank betheiligte und nachdem er den Nutzen der Hauſſe eingeſtrichen, zu den ſtärkſten Contremineuren gehörte. In dieſer Rückſicht mache ſich mein Client einer raffinirten Verwerflichkeit ſchuldig, denn man müſſe wiſſen, daß ſein Bruder Max Schiff, den der Angeklagte einen ſehr honnetten Mann und das gerade Gegentheil ſeines Bruders nennt, Verwaltungsrath dieſer Bank iſt.

Es ſind dies Schmähungen einer Art, wie ſie verwerflicher nicht gedacht werden kann. Während ein Bruder beſtrebt iſt, ſeiner Pflicht für das Intereſſe einer Geſellſchaft gerecht zu werden, ſoll der andere Bruder den Verrath, den Scandal begehen, den Werth dieſes Inſtitutes herabzudrücken. Meine Herren! Wir haben drei Zeugen über die Franco-

bank überhaupt und beziehungsweiſe über die Geſchäfte, die Hr. Schiff in Francobank-Actien gemacht habe, gehört. Es ſind die Herren Verwaltungsrath Pfeiffer, Director Sigmund Bauer und Hr. Banfort. Von dieſen iſt kein Einziger in der Lage, zu ſagen, es ſei ihnen auch nur im Entfernteſten bekannt, daß Hr. Paul Schiff Francobank-Actien verkauft, für eigene oder fremde Rechnung, oder insbeſondere contreminirt habe. Im Gegentheil, dieſe Zeugen ſagen, ſie wiſſen daß Paul Schiff zu den urſprünglichſten Begründern der Franco-Bank gehörte, daß er zu einer Zeit als Gründer beitrat, wo ein großes Riſico damit verbunden war, daß er die Haftung übernahm, als die Actien noch gar keinen Curs hatten, als ſie noch nicht emittirt, noch nicht auf den Markt gebracht waren. Zu dieſer Zeit hat man ſich an Herrn Paul Schiff gewendet, weil man lebhaft gewünſcht, daß eine ſo geachtete und accreditirte Firma beitrete, von der man weiß, daß, wenn ſie ihre Betheiligung, ſei es mündlich oder ſchriftlich, erklärt, ſie ihr Wort auch auf's Gewiſſenhafteſte einhält. Man hat Herrn Paul Schiff alſo erſucht, er möge ſich bei der Franco-Bank betheiligen, und die Zeugen haben erklärt, daß Herr Paul Schiff Alles gethan habe, um das Unternehmen mit Rath und That zu unterſtützen und haben ihm dafür gedankt. Niemand kann, Niemand konnte ſagen, Herr Paul Schiff habe jemals Francobank-Actien contreminirt oder er habe auch nur im Entfernteſten etwas gethan, was dem Inſtitute zum Nachtheile geweſen wäre.

Ich will übrigens hier gar nicht dabei verweilen, daß dieſe Beſchuldigung ſich ſchon in ſich ſelbſt auf den erſten Anblick als eine offenbare Unmöglichkeit darſtellt. Wie könnte der Bruder eines Geſchäftsmannes, den Herr Scharf ſelbſt als einen ſehr honnetten Mann bezeichnet, der Geſchäftsgenoſſe eines Mannes ſein, der ſich eine ſolche Inhonnettität zu Schulden kommen läßt? Wie könnte ein ſolch' honnetter Mann mit ſeinem Bruder Hand in Hand gehen, ſein Aſſocié ſein und jedes Geſchäft mit ihm theilen, wenn dieſer andere Bruder ſich eines unlautern Vorganges ſchuldig machte! Gehört das nicht zu den eclatanteſten Widerſprüchen? Sein Bruder ſoll ein rechtlicher, wackerer Mann, ſein Bruder ſoll gerade das Gegentheil von ihm ſein und dennoch heißt es: Dieſe beiden Brüder machen alle ihre Geſchäfte mit einander und ſind mit einander auf das Innigſte verbunden. Haben Sie je gehört, daß ein honnetter Geſchäftsmann ſich mit einem Malhonnetten in eine dauernde, immerwährende Verbindung einläßt, daß er ſich überhaupt mit einem Andern identificiren wird, wenn er nicht der Rechtſchaffenheit desſelben ebenſo ſicher iſt wie ſeiner eigenen? Wie

übrigens die beiden Brüder zu einander ſtehen und wie insbeſondere Herr Max Schiff die Angriffe aufgenommen hat, die ſeinem Bruder Paul galten, und das Lob, das ihm ſelbſt in dem einen Artikel des Angeklagten geſpendet wurde, das möchte ich wohl gerne, aber ich kann es hier nicht ausſprechen, weil ich mir unzweifelhaft eine Rüge Seitens des Herrn Präſidenten zuziehen würde.

Im fünften Puncte wird von dem Angeklagten geſagt, er wolle beweiſen, daß jener berüchtigte Ueberfall, dem die Börſe vor einigen Wochen an einem ſchönen Sonntag Nachmittag ausgeſetzt war, das Manöver einer Berliner Fixer-Coterie war, zu deren Genoſſen und Werkzeug ſich Herr Paul Schiff hergab ꝛc.; eine ſolche Operation, heißt es dann weiter, iſt nur eines Strauchgaſſen-Ritters, der da auf der Straße ſein Handwerk treibt, würdig.

Was hat uns das Beweisverfahren geboten, um über dieſe Beſchuldigung in's Klare zu kommen? Da waren nicht weniger als ſieben vom Hrn. Angeklagten berufene Entlaſtungszeugen, die Herren: Sigmund Bauer, Guſtav Ritter von Epſtein, Roſenberg, Satin, Angel, Hein und Ehrenzweig; ſie wurden Alle über den berüchtigten Ueberfall vernommen und einſtimmig haben ſie ausgeſagt, daß von einem Ueberfall gar keine Rede war, daß ein Verkauf im Auftrage eines Berliner Bankhauſes, gegeben an mehrere hieſige Häuſer, welche dieſen Verkauf zu effectuiren hatten, ſtattfand, und daß Herr Paul Schiff nicht derjenige war, der dieſe Verkäufe effectuirt hat.

Meine Herren! Sie erinnern ſich an das, was wir hierüber von den Banquiers, von Journaliſten, von Börſenmännern, alſo von Perſonen der verſchiedenſten Kategorien gehört haben. Alle haben Ihnen geſagt, wie es im praktiſchen Geſchäftsleben Uſance iſt, daß ein Commiſſionshaus die Aufträge, die ihm gegeben werden, ausführen muß, wenn es nicht ſein Commiſſionsgeſchäft zuſperren will, daß ein Commiſſionshaus ſich nicht auf den Standpunct ſtellen könne, zu ſagen: „Es dürfen Aufträge nur an Wochentagen und nicht an Sonntagen, oder nur am Sonntag Vormittag und nicht am Sonntag Nachmittag ausgeführt werden," weil ein ſolches Haus in ganz Europa keinen Clienten finden würde, weil ſich Niemand darauf einlaſſen kann, einen Auftrag, den er gibt, der Neigung oder der Privatrückſicht des Banquiers in der Richtung zu überlaſſen, ob er den Auftrag ausführen wolle oder nicht. — Der Zeuge Hr. v. Epſtein hat Ihnen geſagt, daß ihm jene Notiz, welche ſpäter im „Neuen Fremden-

blatte" über dieſen angeblichen Ueberfall erſchien, ſehr unangenehm war, weil er gehört hatte, daß ihm die Urheberſchaft dieſer Notiz zugeſchrieben werde, in welcher Herrn Paul Schiff dieſe Verkäufe zur Laſt gelegt wurden und es hat der Zeuge Bauer zugeſtanden, daß er zu Herrn Schiff ſagte, „Sie müſſen das Bad ausgießen." — Es wurde überdies von allen Zeugen ausdrücklich erklärt, daß von einem Ueberfall gar keine Rede war, ſondern es war eine Geſchäftsunluſt, eine flaue Stimmung, wie ſie hundert und hundert Male vorkommt, veranlaßt durch auswärtige Verkaufsordres Aber wie dem ſei, ſo ſtellt ſich die Beſchuldigung des Hrn. Paul Schiff alſo auch in dieſer Richtung wie in allen übrigen als nichtig heraus und der Angeklagte war nicht im Entfernteſten in der Lage, ſeine Beſchuldigung auch nur glaubwürdig zu machen. Ich komme zum ſechsten Puncte.

Meine Herren! Da heißt es: „Wir wollen beweiſen, daß Hr. Paul Schiff, der Alles, was er iſt, zum größten Theil der mächtigen Protection des Hauſes Rothſchild verdankt, gerade die vom Hauſe Rothſchild patroniſirten Effecten contreminirt. Undank iſt einer der häßlichſten Charakterflecken, die ein Menſch nur beſitzen kann, und Baron Rothſchild, der ſeinen Weltnamen nie mit Perſonen in Verbindung gebracht hat, die nicht lauter und in jeder Beziehung hochachtbar wären, werde nunmehr, inne geworden, welchem Irrthum er ſich hinſichtlich des Herrn Paul Schiff hingegeben, fortan ſeine ſchützende Hand von einem Manne abziehen, der ſich dieſer ehrenden Protection unwürdig gezeigt hat." Nun, meine Herren, was haben Sie über dieſes Factum von der berufenſten Quelle, von dem Procuraführer des Hauſes Rothſchild und vom Baron Anſelm von Rothſchild ſelbſt gehört?

Der Procuraführer des Hauſes Rothſchild, Herr Julius Ritter von Goldſchmidt, hat Ihnen geſagt, daß die Beſchuldigung, daß Paul Schiff Schlöglmühl-Actien in Contremine verkauft habe, eine Lüge iſt; er hat mit Vorbedacht das Wort Lüge gebraucht und es hat dies den Vertreter des Angeklagten veranlaßt, ſich ſogar gegen die Beeidigung dieſes Zeugen zu wehren, gegen die Beeidigung dieſes von ihm ſelbſt vorgerufenen Entlaſtungszeugen, weil eben der Zeuge, ſelbſt Leiter jenes Syndicats und alſo mit den bezüglichen Geſchäften völlig vertraut, mit Beſtimmtheit erklärte, er wiſſe es ganz gewiß, daß ein Contremine-Verkauf des Hrn. Schiff in Schlöglmühl-Actien eine offenbare Unmöglichkeit ſei; weil ihm weiter von Contremine-Verkäufen in Lombarden und Handelsbank-Actien nicht das Allergeringſte bekannt war und weil er endlich hinzufügte, daß, wenn dieſes ſelbſt der

Fall geweſen wäre, auch dies dem Hauſe Rothſchild ganz gleichgiltig ſein würde, da es jedem Geſchäftsfreunde unbedingt zuſtehe, Papiere zu kaufen oder zu verkaufen, wie es ihm beliebt. Und was hat Ihnen nun weiter Herr Julius Goldſchmidt geſagt im Namen jenes Mannes, der ſein hochachtbares Haus, ſo ſagt ja der Angeklagte ſelbſt, nie in Verbindung gebracht mit Männern unlauteren Charakters? Was ſagte Ihnen Freiherr Anſelm von Rothſchild ſelbſt in dem hier vorgeleſenen Telegramm: „Seine Verbindungen mit Herrn Paul Schiff waren ihm immer höchſt angenehm, ſeine Beziehungen zu Paul Schiff waren ſtets die beſten. Er habe die Geſchäftsgebahrung des Herrn Paul Schiff ſtets als eine höchſt loyale und correcte, ihn ſelbſt als einen Ehrenmann anerkannt und dies thue er heute wie zu allen Zeiten.“ Das waren die Worte, welche Herr Baron Rothſchild hierher telegraphirte. Sie ſehen, meine Herren, dies iſt der Eindruck, welchen die Sache auf das Haus Rothſchild, ſowie auf jenen Herrn Moriz von Goldſchmidt gemacht hat, den der Angeklagte ſelbſt in ſeiner Rede als einen Ehrenmann vom Wirbel bis zur Sohle charakteriſirte. Wäre Herr Scharf deshalb nur irgend conſequent, ſo, Sie werden es zugeſtehen, hätte er nach dieſen Ausſagen ſofort erklären müſſen, alle ſeine Angriffe ſeien aus der Luft gegriffen geweſen, denn er ſagte ja ſelbſt, das Haus Rothſchild habe nie Verbindungen aufrecht erhalten mit Perſonen, die nicht völlig unbeſcholten und ehrenhaft geweſen wären, und er muß ſich ja nun ſelbſt davon überzeugen, daß Baron Rothſchild und die Herren von Goldſchmidt nicht allein die Verbindung mit meinem Clienten aufrecht erhalten, ſondern daß ſie ihm öffentlich in dieſem Gerichtsſaale die eclatanteſte Ehrenerklärung gegeben haben.

Ich gehe nun, hieran anknüpfend, zur Beſprechung des achten Abſatzes über, in welchem es heißt, „daß Herr Paul Schiff, Director der öſterreichiſchen Nationalbank, einer der größten Valuten- und Deviſenſpeculanten an der Wiener Börſe iſt, und daß er kein höheres Streben als die Verſchlechterung unſerer Landes-Valuta kenne. Die Entwerthung der Banknoten und die Preiserhöhung des Agio bilde den Hauptbeſtandtheil der geſchäftlichen Thätigkeit des Herrn Paul Schiff.“

Was hat nun der Zeuge Julius Ritter von Goldſchmidt in dieſer Richtung erklärt? Er ſagt, daß das Haus Rothſchild jene Deviſen- und Valutengeſchäfte, welche es für die Staatsverwaltung ausführte, ſehr häufig durch Herrn Paul Schiff effectuiren läßt und daß Herr Schiff die Sache ſo durchzuführen weiß, wie es für das Intereſſe der Staatsverwaltung am

allerbeſten und am allervortheilhafteſten iſt. So ſieht es alſo mit dem Beſtreben meines Clienten aus, auf die Preiserhöhung der Banknoten hinzuwirken und die Landesvaluta zu verſchlechtern. Er macht diejenigen Ankäufe von Coupons, von Deviſen und Valuten, die für die Staatsverwaltung zum Behufe der ihr im Auslande obliegenden Silberzahlungen unternommen werden müſſen, und er führt ſie ſo aus, daß die Staatsverwaltung hiebei am billigſten fahre, daß das Wohl des Aerars, reſpective das Wohl der ſteuerzahlenden Bevölkerung am wenigſten beeinträchtigt werde! Bedarf es noch mehr als dieſer Thatſache, meine Herren, um die beiſpielloſe Leichtfertigkeit der von dem Angeklagten gegen meinen Clienten geſchleuderten Beſchuldigungen zu charakteriſiren?!

Ich gelange nun zum ſiebenten Puncte. Da heißt es: „Wir wollen beweiſen, daß Herr Paul Schiff, Verwaltungsrath der Eliſabeth-Weſtbahn, der größte Baiſſeſpeculant in Weſtbahnactien geweſen iſt.“

Nun, meine Herren! es geht mit dieſer Beſchuldigung ebenſo, wie es dem Angeklagten mit allen andern Beſchuldigungen ergangen iſt, die er ſich erboten hatte, im Gerichtsſaale zu erweiſen. Niemand hat für ihn Zeugniß gegeben, wohl aber erſchien eine ganze Reihe von Leuten, welche das Gegentheil bezeugten, ſo die Zeugen: Ritter von Schey, Sigm. Bauer, Epſtein und Warrens. Von allen dieſen vier Herren, die im Geſchäftsleben die reichſten Erfahrungen haben, von denen der erſte ſelbſt Präſident der Eliſabeth-Weſtbahn iſt, die Andern faſt alle Verwaltungsräthe ſind oder waren, war kein Einziger in der Lage, zu ſagen, Herr Schiff habe Eliſabeth-Weſtbahnactien contreminirt.

Ich ſuchte vergebens nach irgend einem Moment, mit welchem der Angeklagte ſeine Behauptung hätte wahrſcheinlich machen können. Ja, ſagt man, es iſt ein Börſengerücht geweſen, ob er aber für eigene oder fremde Rechnung verkaufte, davon wiſſen wir nichts. Man hatte Grund, anzunehmen, daß Herr Schiff ein bedeutender Beſitzer von Weſtbahnactien geweſen iſt und es alſo für höchſt wahrſcheinlich erklärt, daß die Verkäufe, die er etwa machte, aus ſeinem eigenen Beſitze geſchahen, daß ſie alſo bedeckte und nicht Contremine-Verkäufe geweſen ſind. Gerade Herr Warrens hat erklärt, es wären dieſe Papiere eben keine Effecten, die man zeitlebens in ſeinem Kaſten behalten könne, es ſei geradezu unvernünftig, ſo etwas zu verlangen, gleichviel, ob der betreffende Beſitzer des Papiers Verwaltungsrath der Unternehmung iſt oder nicht. Es zerfällt alſo auch dieſe Beſchuldigung wie alle früheren.

Fall geweſen wäre, auch dies dem Hauſe Rothſchild ganz gleichgiltig ſein würde, da es jedem Geſchäftsfreunde unbedingt zuſtehe, Papiere zu kaufen oder zu verkaufen, wie es ihm beliebt. Und was hat Ihnen nun weiter Herr Julius Goldſchmidt geſagt im Namen jenes Mannes, der ſein hochachtbares Haus, ſo ſagt ja der Angeklagte ſelbſt, nie in Verbindung gebracht mit Männern unlauteren Charakters? Was ſagte Ihnen Freiherr Anſelm von Rothſchild ſelbſt in dem hier vorgeleſenen Telegramm: „Seine Verbindungen mit Herrn Paul Schiff waren ihm immer höchſt angenehm, ſeine Beziehungen zu Paul Schiff waren ſtets die beſten. Er habe die Geſchäftsgebahrung des Herrn Paul Schiff ſtets als eine höchſt loyale und correcte, ihn ſelbſt als einen Ehrenmann anerkannt und dies thue er heute wie zu allen Zeiten.“ Das waren die Worte, welche Herr Baron Rothſchild hierher telegraphirte. Sie ſehen, meine Herren, dies iſt der Eindruck, welchen die Sache auf das Haus Rothſchild, ſowie auf jenen Herrn Moriz von Goldſchmidt gemacht hat, den der Angeklagte ſelbſt in ſeiner Rede als einen Ehrenmann vom Wirbel bis zur Sohle charakteriſirte. Wäre Herr Scharf deshalb nur irgend conſequent, ſo, Sie werden es zugeſtehen, hätte er nach dieſen Ausſagen ſofort erklären müſſen, alle ſeine Angriffe ſeien aus der Luft gegriffen geweſen, denn er ſagte ja ſelbſt, das Haus Rothſchild habe nie Verbindungen aufrecht erhalten mit Perſonen, die nicht völlig unbeſcholten und ehrenhaft geweſen wären, und er muß ſich ja nun ſelbſt davon überzeugen, daß Baron Rothſchild und die Herren von Goldſchmidt nicht allein die Verbindung mit meinem Clienten aufrecht erhalten, ſondern daß ſie ihm öffentlich in dieſem Gerichtsſaale die eclatanteſte Ehrenerklärung gegeben haben.

Ich gehe nun, hieran anknüpfend, zur Beſprechung des achten Abſatzes über, in welchem es heißt, „daß Herr Paul Schiff, Director der öſterreichiſchen Nationalbank, einer der größten Valuten- und Deviſenſpeculanten an der Wiener Börſe iſt, und daß er kein höheres Streben als die Verſchlechterung unſerer Landes-Valuta kenne. Die Entwerthung der Banknoten und die Preiserhöhung des Agio bilde den Hauptbeſtandtheil der geſchäftlichen Thätigkeit des Herrn Paul Schiff.“

Was hat nun der Zeuge Julius Ritter von Goldſchmidt in dieſer Richtung erklärt? Er ſagt, daß das Haus Rothſchild jene Deviſen- und Valutengeſchäfte, welche es für die Staatsverwaltung ausführte, ſehr häufig durch Herrn Paul Schiff effectuiren läßt und daß Herr Schiff die Sache ſo durchzuführen weiß, wie es für das Intereſſe der Staatsverwaltung am

allerbeſten und am allervortheilhafteſten iſt. So ſieht es alſo mit dem Beſtreben meines Clienten aus, auf die Preiserhöhung der Banknoten hinzuwirken und die Landesvaluta zu verſchlechtern. Er macht diejenigen Ankäufe von Coupons, von Deviſen und Valuten, die für die Staatsverwaltung zum Behufe der ihr im Auslande obliegenden Silberzahlungen unternommen werden müſſen, und er führt ſie ſo aus, daß die Staatsverwaltung hiebei am billigſten fahre, daß das Wohl des Aerars, reſpective das Wohl der ſteuerzahlenden Bevölkerung am wenigſten beeinträchtigt werde! Bedarf es noch mehr als dieſer Thatſache, meine Herren, um die beiſpielloſe Leichtfertigkeit der von dem Angeklagten gegen meinen Clienten geſchleuderten Beſchuldigungen zu charakteriſiren?!

Ich gelange nun zum ſiebenten Puncte. Da heißt es: „Wir wollen beweiſen, daß Herr Paul Schiff, Verwaltungsrath der Eliſabeth-Weſtbahn, der größte Baiſſeſpeculant in Weſtbahnactien geweſen iſt.“

Nun, meine Herren! es geht mit dieſer Beſchuldigung ebenſo, wie es dem Angeklagten mit allen andern Beſchuldigungen ergangen iſt, die er ſich erboten hatte, im Gerichtsſaale zu erweiſen. Niemand hat für ihn Zeugniß gegeben, wohl aber erſchien eine ganze Reihe von Leuten, welche das Gegentheil bezeugten, ſo die Zeugen: Ritter von Schey, Sigm. Bauer, Epſtein und Warrens. Von allen dieſen vier Herren, die im Geſchäftsleben die reichſten Erfahrungen haben, von denen der erſte ſelbſt Präſident der Eliſabeth-Weſtbahn iſt, die Andern faſt alle Verwaltungsräthe ſind oder waren, war kein Einziger in der Lage, zu ſagen, Herr Schiff habe Eliſabeth-Weſtbahnactien contreminirt.

Ich ſuchte vergebens nach irgend einem Moment, mit welchem der Angeklagte ſeine Behauptung hätte wahrſcheinlich machen können. Ja, ſagt man, es iſt ein Börſengerücht geweſen, ob er aber für eigene oder fremde Rechnung verkaufte, davon wiſſen wir nichts. Man hatte Grund, anzunehmen, daß Herr Schiff ein bedeutender Beſitzer von Weſtbahnactien geweſen iſt und es alſo für höchſt wahrſcheinlich erklärt, daß die Verkäufe, die er etwa machte, aus ſeinem eigenen Beſitze geſchahen, daß ſie alſo bedeckte und nicht Contremine-Verkäufe geweſen ſind. Gerade Herr Warrens hat erklärt, es wären dieſe Papiere eben keine Effecten, die man zeitlebens in ſeinem Kaſten behalten könne, es ſei geradezu unvernünftig, ſo etwas zu verlangen, gleichviel, ob der betreffende Beſitzer des Papiers Verwaltungsrath der Unternehmung iſt oder nicht. Es zerfällt alſo auch dieſe Beſchuldigung wie alle früheren.

Meine Herren! Ich habe des 8. Abſatzes, der Deviſen- und Valutenkäufe, bereits umſtändlich gedacht. Herr Paul Schiff hat ein großes Bank- und Commiſſionsgeſchäft, deſſen Weſenheit zum größten Theile darin beſteht, daß man Valuten und Deviſen für eigene und fremde Rechnung kauft und verkauft, und es iſt das geradezu die eigentliche und natürliche Thätigkeit meines Clienten. Man wird ſich erinnern, daß wir in den letzten zwei Jahren einen ſehr großen Getreide-Export gehabt haben, wofür eine Menge Rimeſſen nach Oeſterreich hereinkommen mußten; es wurden andererſeits aus dem Ausland Waaren nach Oeſterreich hereingeſchickt, wofür Silber hinausging. Es iſt alſo die nothwendige Beſchaffenheit eines Commiſſionsgeſchäftes, daß Deviſengeſchäfte gemacht werden. Nun hat der Procuraführer des Hauſes Rothſchild, Herr Julius Ritter von Goldſchmidt, Ihnen in Betreff der Deviſenſpeculationen, von welchen der Angeklagte ſchlechthin wegwerfend ſagte, ſie geſchähen, um das Land zum Schaden zu bringen, um Sie Alle ſchwer zu beſchädigen, um eine Banknote, die ſonſt 100 fl. werth iſt, auf 75 fl. herabzudrücken, die Erklärungen abgegeben, auf die ich früher hinwies, und Sie wiſſen jetzt vollkommen, was Sie von den Beſchuldigungen des Herrn Scharf zu halten haben.

Präſ. (zum Vertheidiger, welcher mit dem Angeklagten converſirt): Wenn der Herr Vertheidiger mit Herrn Scharf eine Beſprechung wünſcht, werde ich vielleicht die Sitzung unterbrechen?

Dr. Herzog: Ich bitte um Entſchuldigung!

Dr. Jaques: Ich frage nun aber: Wie kann ein Menſch nur überhaupt eine Beſchuldigung von ſolcher Bedeutung und Schwere gegen einen Andern erheben, wenn er auch nicht den allergeringſten Anhaltspunct dafür hat. Ich erinnere Sie an den Zeugen Herrn Baron Wodianer, der auch zu jenen Herren gehört, die das Bank- und Deviſengeſchäft der Regierung oft vermitteln; ich nenne Ihnen Herrn Satin, der da ſagt, daß gerade die Geſchäfte des Herrn Schiff oft den günſtigſten Einfluß auf die Valuta geübt haben; ich nenne Ihnen Herrn Max Pollak und Hofrath Warrens, der auch erklärt, er wiſſe, daß mein Client oft für Rechnung des Hauſes Rothſchild Geſchäfte in Deviſen und Valuten mache. So ſprechen die ſämmtlichen von dem Herrn Angeklagten berufenen Entlaſtungszeugen!

Sie wiſſen ferner aus den verleſenen Urkunden, wie es mit der Stellung und dem Rufe des Herrn Schiff als Bankdirector ſteht. Ich wiederhole es, die Bankdirection hat Herrn Schiff mehrmals die wärmſte Anerkennung ausgeſprochen, die er ſich in ſeinem Wirken für das Intereſſe der Landesvaluta

erworben hat; als die Münzconferenz berufen wurde, da haben die Ministerien des Aeußern und der Finanzen Herrn Schiff dazu eingeladen, weil man von seiner patriotischen Gesinnung für sein Adoptivvaterland und von seinem Wissen die besten Dienste erwartete, und er wurde von Herrn Dr. Hein, damaligem Präsidenten des Abgeordnetenhauses, als Experte in eine Commission des Reichsraths berufen, um in der Frage der Regelung der Valuta sein Gutachten abzugeben.

Alles, Alles dies, die sämmtlichen hier vorgebrachten Thatsachen, für den Angeklagten existiren sie einfach nicht; es war einmal bei ihm beschlossen, Herrn Schiff zu schmähen und zu verunglimpfen, und das war ihm genug. Ja, ich glaube, wenn mein Client Leistungen aufzuweisen hätte, die ihn werth machen würden, eine Bürgerkrone zu tragen, Herrn Scharf wäre das gleichgiltig, er ignorirt das einfach, für ihn ist und bleibt Herr Paul Schiff ein schlechter Patriot und schädigt die österreichischen Interessen.

Ich komme nun zum neunten Puncte, zu der beinahe komischen Geschichte von den Handelskammerwahlen. — Der Angeklagte hat erzählt — die Sache ist an und für sich ja ganz unbedeutender Natur, aber ich muß sie erwähnen, um darzuthun, daß auch nicht einmal in diesem kleinsten Puncte die Möglichkeit bestand, Beschuldigungen gegen die Ehrenhaftigkeit oder auch nur gegen die Popularität des Herrn Schiff zu begründen — „es sei in einer der jüngsten, aus Anlaß der Handelskammerwahlen stattgehabten Wählerversammlungen auch der Name Schiff candidirt, derselbe jedoch mit den unzweideutigsten Kundgebungen allgemeiner Unbeliebtheit begrüßt worden, so daß Herr Schiff, um einer noch größeren Blamage zu entgehen, vorgezogen habe, sich aus dem Saale zu entfernen." — Sie werden mir vielleicht zugeben, meine Herren, daß nicht wenig Selbstbeherrschung dazu gehört, über alle diese Puncte mit solcher Ruhe und Kälte zu sprechen, wie ich es bisher zu thun mich bemüht habe. Der Präsident der niederösterreichischen Handelskammer, Hr. Sim. Winterstein, hat erzählt, welche Verdienste sich Hr. Schiff um die Handelskammer und um die österreichischen Gewerbeinteressen überhaupt erworben habe; er hat erklärt, daß die Handelskammer mit tiefstem Bedauern den Austritt des Herrn Schiff wahrgenommen, weil sie gefunden, daß sie an ihm eine tüchtige Arbeitskraft, einen eifrigen, kenntniß- und erfahrungsreichen Mann, einen Patrioten verliere; mein Client hatte erklärt, daß er aus Gesundheitsrücksichten austreten müsse, und nachdem man ihn wiederholt gebeten zu bleiben, hat er endlich ein Schreiben gesendet, worin er seinen Entschluß kund gibt, ein Mandat nicht mehr annehmen zu wollen. —

Nun, da hat der Zeuge Herr Julius Hirſch, welcher ebenfalls von dem Angeklagten vorgeladen war und deſſen Glaubwürdigkeit, ich wiederhole es, nicht im Geringſten angezweifelt werden ſoll, geſagt: Er wiſſe ſich nicht mehr genau zu erinnern, perſönliche Verhältniſſe beachte er nicht; er glaube jedoch, Herr Rechnitz habe Herrn Paul Schiff candidirt und es ſei lautloſe Stille eingetreten. Sie haben es gehört, meine Herren, wie ſich dieſe Angabe als ganz unrichtig, als irrig erwieſen hat. Herr Marzi, deſſen ſchriftliche Angaben wir haben verleſen laſſen, ſagte, daß der Name Paul Schiff gar nicht genannt wurde. Dieſer Zeuge hat über mein Befragen übereinſtimmend mit Herrn Hirſch geſagt, daß alle Diejenigen, welche im Vereine nicht ſelbſt candidirten, nicht auf die Candidatenliſte geſtellt werden durften. Nun war aber von einer Candidatur des Herrn Schiff keine Rede; es iſt ſogar ein Herr zu Herrn Schiff gegangen — ich glaube, es war Herr Mittler oder Herr Rechnitz — und hat gefragt, ob er nicht candidiren wolle, worauf er die Erklärung wiederholte, die er ſchon früher in der Handelskammer abgegeben, daß er ſeiner Geſundheit wegen auf eine Wiederwahl verzichte. Es iſt weiter erklärt worden, daß als Herr Schiff nur Grund hatte, zu beſorgen, daß möglicherweiſe ſein Name candidirt werden würde, er ſofort den Saal verlaſſen hat, weil es ſchien, daß der Redner Rechnitz, der zu ihm gewendet die Worte ſprach: „Wir haben einen Mann in unſerer Mitte“ ꝛc., ihn nennen wolle. Und Herr Schiff entfernte ſich bei dieſen Worten, um einer Lobrede aus dem Wege zu gehen. Beſcheidenheit alſo, natürliche Beſcheidenheit war es, die ihn veranlaßte, in dieſem Momente aus dem Saal zu treten, Beſcheidenheit war es, daß er, weil er wußte, daß er die Wahl nicht annehmen könne, auch der Candidatur aus dem Wege gehen wollte.

Was macht dagegen die ätzende Feder des Angeklagten aus dieſem Vorfalle?

Sie ſchreibt von Kundgebungen der Unbeliebtheit des Herrn Schiff, von denen weder Herr Hirſch, noch Herr Marzi, noch Herr Rechnitz oder Mittler etwas wiſſen; ſie läßt ihn aus dem Saale verſchwinden, um einer noch größeren Blamage zu entgehen! Nun frage ich Sie, meine Herren! was halten Sie von ſolchen Behauptungen gegenüber ſolchen Thatſachen?

Alſo ſelbſt in dieſem kleinſten Puncte iſt es dem Angeklagten nicht möglich geweſen, ſeine Schmähungen gegen Herrn Schiff zu rechtfertigen.

Ich gelange zu den zwei letzten Puncten. — Der vorletzte iſt der Vorwurf, es hätte ſich eine bedeutende Anzahl von Actionären der Weſtbahn ver-

einigt, um Herrn Schiff von der Laſt ſeiner Verwaltungsrathsſtelle zu befreien, indem ſie ihn bei ſeinem ſtatutenmäßigen Austritte nicht wieder wählen wollten. Meine Herren! Ich brauche Ihnen nur zwei Ziffern in Erinnerung zu bringen, um Ihnen zu zeigen, daß dieſe Beſchuldigung ebenſo grundlos iſt wie alle übrigen. Es waren bei der General-Verſammlung der Actionäre der Weſtbahn 597 Wähler vertreten und Herr Schiff wurde mit einer Stimmenanzahl von 579 — alſo mit allen gegen 18 Stimmen — wiedergewählt. Es iſt eine Vereinigung beinahe ſämmtlicher Wähler, welche durch dieſen Act ihn baten, die Stelle wieder zu übernehmen, um ihm ein Zeichen des Vertrauens und der Dankbarkeit dafür zu geben, daß er ihre Intereſſen redlich vertreten hatte. Sie haben im Laufe der Verhandlung Urkunden verleſen gehört, in denen der Verwaltungsrath ſeine Freude darüber ausgeſprochen hat, daß eine ſo treffliche ſchätzbare Kraft dem Inſtitute wiedergewonnen ſei, und die Zeugen, die Sie gehört haben, der Zeuge Herr Epſtein, Verwaltungsrath der Weſtbahn, Herr von Schey, Präſident des Verwaltungsrathes, und Herr Warrens, früher Verwaltungsrath, ſie haben ſich vereinigt in der Erklärung, Herr Schiff habe überall nach Pflicht und Gewiſſen als redlicher und wackerer Mann gehandelt und er habe die Sympathie Aller, Aller!

Ich komme nun zum letzten Puncte: „Auch in den Kreiſen der Bankdirection," heißt es in dem Artikel, „trägt man ſich mit der Idee, ſich gegen die Ehre zu wehren, ferner mit dieſem muſterhaften Banquier am grünen Tiſche beiſammenzuſitzen." — Nun, meine Herren! auch hier haben wir wieder den Herrn Baron Wodianer, den Vicegouverneur der Nationalbank, gehört und wir haben wieder zwei in Zwiſchenräumen von zwei Jahren ausgefertigte Zeugniſſe des Bankgouverneurs Herrn v. Pipitz gehört, welche im Namen der ganzen Bankdirection Hrn. Schiff die Anerkennung ausſprechen für ſein verdienſtvolles Wirken, welche die Freude ausſprechen, daß dieſe Capacität im Intereſſe der Bank und im Intereſſe des Landes dem Inſtitute erhalten bleibe.

Von den Beſchuldigungen, welche der Angeklagte leichtfertig, ohne auch nur das Allergeringſte zu ihrer Begründung anführen zu können, in die Welt ſchleuderte, von dieſen Beſchuldigungen hat ſich nichts — abſolut nichts — als wahr erweiſen laſſen.

Nun, meine Herren! mit dem Wahrheitsbeweiſe wären wir demnach zu Ende. Sie haben es gehört, eine lange Reihe von Zeugen, eine lange Reihe von Thatſachen und nicht in einem einzigen Puncte — ich wieder-

hole es, nicht in einem einzigen Puncte haben ſich die Anſchuldigungen begründen laſſen. Der Wahrheitsbeweis iſt vollſtändig, iſt in der eclatanteſten Weiſe mißlungen; ja, mehr als das. Wenn ich das Ganze dieſer Artikel zuſammenfaſſe und mir vergegenwärtige, wie das Beſtreben des Angeklagten dahin gegangen iſt, die kaufmänniſche Ehre des Herrn Schiff zu vernichten, ſo zwingen mich meine Wahrnehmungen im Gerichtsſaale in dieſen Tagen zu der beruhigenden und befriedigenden Ueberzeugung, daß, wenn es auch Herrn Scharf eben nicht darum zu thun geweſen iſt, dennoch durch dieſe Artikel und dieſe Verhandlung der Ruf des Herrn Schiff in ein glänzenderes Licht geſtellt worden iſt, als er je geſtanden hat. Denn während Herr Schiff bisher nur in dem engſten Kreiſe ſeiner Berufsgenoſſen den Ruf eines tadelloſen Mannes und trefflichen Geſchäftsmannes genoß, wird das Reſultat des Beweisverfahrens ſein müſſen, daß dieſer Ruf nunmehr über dieſe engen Grenzen hinausverbreitet, in alle Welt getragen, daß mindeſtens in Wien und vielleicht in ganz Oeſterreich Niemand ſein wird, der nicht mit ehrlicher Seele ſagen muß: „Nach dieſer Verhandlung iſt es klar, daß Herr Schiff vom Wirbel bis zur Sohle ein Ehrenmann iſt.“ Ich komme zu dem letzten Theile meiner Ausführungen. Von dem, was ich Ihnen da zu ſagen habe, hat mir einen guten Theil mein Client Herr Schiff vorweggenommen; es iſt — die Charakteriſtik des Herrn Paul Schiff.

Nur mit ein paar Zügen will ich Ihnen das Bild meines Clienten, deſſen Gebahrung in ſeinem Berufe Sie nun wohl hinlänglich kennen, ergänzen, damit auch nicht das geringſte Dunkel, der geringſte Zweifel beſtehen bleibe, damit Alles ſonnenklar in unſerem Proceſſe ſei, da wir uns ja doch mit voller Ruhe ſagen können: Je mehr Klarheit — je mehr Beſtimmtheit — je mehr Oeffentlichkeit — deſto beſſer für die Ehre meines Clienten.

Meine Herren! Herr Schiff war arm, das hat er Ihnen ſelbſt geſagt; durch Thätigkeit, Eifer und Rechtlichkeit hat er ſich zu der Stellung emporgeſchwungen, in der Sie ihn heute finden, zu ſolcher Stellung, daß heute ſeine ſämmtlichen Berufsgenoſſen, die Concurrenten in ſeinem Geſchäfte, Chorus machen, um den maßloſen Beſchuldigungen gegenüber ihm das Zeugniß der Achtung, ihm jene Ehrenerklärung zu geben, deren er zur Herſtellung ſeiner Ehre bedurfte. — Er iſt als Fremder hierhergekommen und er iſt Jude! Meine Herren! Sie wiſſen es, welche Hinderniſſe in dieſen beiden Eigenſchaften noch vor kurzer Zeit in Oeſterreich gelegen waren,

um ſich eine Stellung zu gründen; aber Beide hat mein Client überwunden und es iſt ihm gelungen, trotzdem er Ausländer und trotzdem er Jude iſt, in allen Berufskreiſen, in kaufmänniſchen und bürgerlichen Kreiſen die geachtetſte ſociale Poſition zu erringen. Er hat Vertrauensposten und Würden erlangt, wie ſie oft ergrauten Männern auf öſterreichiſchem Boden bei allem Eifer und aller Anſtrengung nicht zu Theil werden; er iſt der Vertrauensmann des Hauſes Rothſchild geweſen, iſt Director der Nationalbank, hat Jahrelang als Beiſitzer des Handelsgerichtes mit Auszeichnung gewirkt, er hat eine Reihe von Ehrenſtellen bekleidet, welche ihm durch das Vertrauen, und durch nichts anderes als das Vertrauen ſeiner Mitbürger entgegen getragen wurden.

Meine Herren! Die Probe ſeiner Ehrenhaftigkeit, die Probe ſeiner Rechtlichkeit iſt ſchon einmal gegeben worden — öffentlich vor aller Welt und im Gerichtsſaale, oder ſie hätte öffentlich gegeben worden ſein können, wenn die Aufmerkſamkeit des Publicums ſchon damals auf die fraglichen Vorgänge ſo gerichtet geweſen wäre, wie heute.

Sie erinnern ſich, meine Herren, jener tragiſchen Gerichtsverhandlung gegen den unglücklichen Director der Credit-Anſtalt, Herrn Richter, welche vor 8 bis 9 Jahren in dieſem Saale ſich abſpielte. Es war unmittelbar nach dem italieniſchen Kriege, wir lebten damals noch in den düſtern Zeiten des Abſolutismus, und nachdem die Armee geſchlagen worden war, da hatte man begonnen, nachzuforſchen, was und wer an dem Unglücke die Schuld trage, wem da irgend etwas zur Laſt zu legen ſei. Und da iſt denn der traurige Proceß entſtanden, welchem zuerſt der unglückliche Feldmarſchall-Lieutenant Baron Eynatten zum Opfer fiel, und dann der unglückliche Director der Credit-Anſtalt, Richter. Meines Amtes iſt es nicht, die Momente zu unterſuchen, welche in dieſem traurigen Ereigniſſe mitgewirkt haben, und die noch offene Frage zu löſen, ob, was damals geſchah, auch wirklich das Walten der Gerechtigkeit geweſen iſt. Eines aber iſt für mich dabei von hohem Gewichte. In jener von dem Herrn Staatsanwalt Lienbacher geführten eingehendſten Unterſuchung, in welcher das geſammte Gebahren der Credit-Anſtalt durchforſcht wurde, um Vorgänge oder Perſonen zu entdecken, auf deren Verſchulden das Unheil der Armee ſich etwa zurückführen und hinüberwälzen laſſe, da waren es zwei Männer, an die ſich auch nicht der leiſeſte Schatten eines Verdachtes hat heranwagen können — es waren die beiden andern damaligen Directoren der Credit-Anſtalt, Herr Theodor von Hornboſtel und Hr. Paul Schiff. Die

Handlungsweiſe Beider lag offen vor dem Gerichte da, und der ſchärfſten Unterſuchung konnte es nicht gelingen, auch nur den leiſeſten Makel an ihrer Ehrenhaftigkeit zu entdecken.

Und weiter, meine Herren, das Verhalten des Herrn Schiff in dem Falle, der uns heute hier vereinigt, iſt wieder ein neuer Beweis von ſeiner Ehrenhaftigkeit; Sie wiſſen, welche Umſtände — und ich komme darauf noch zum Schluſſe zurück — vor der Anklage zu Tage getreten ſind. Sie wiſſen die Geſchichte mit den Innerberger-Actien und der Baubank; Sie wiſſen, daß, wenn Herr Schiff auch nur den leiſeſten Grund gehabt hätte, etwas zu thun, damit die Artikel nicht weiter erſcheinen, daß die Mittel ſehr bald zu finden geweſen wären, um den Angeklagten bei ſeiner bekannten Methode zu veranlaſſen, daß er nicht weiter gegen Herrn Schiff ſchreibe, ſondern vielleicht ſogar ſeine ſämmtlichen Angriffe öffentlich zurücknehme und erkläre —

Präſ.: Ich muß den Herrn Vertreter erſuchen, dieſen Excurs, welcher mir zu weit zu gehen ſcheint, bei Seite zu laſſen.

Dr. Jaques: Ich habe zu ſagen, Herr Schiff hat Nichts gethan, wie es ein Ehrenmann nicht thun konnte und durfte, um ſich die Angriffe des Herrn Scharf vom Halſe zu ſchaffen, ſondern er hat dieſelben ganz ruhig über ſich ergehen laſſen, weil ihm ſein Bewußtſein und ſein redliches Gewiſſen geſagt hat, daß er ſie über ſich ergehen laſſen könne.

Es kann vielleicht Männer in unſerem Vaterlande geben, die, wenn ſolche Beſchimpfungen über ſie veröffentlicht werden, Angſt haben und denken: da kann Etwas zu Tage treten, was uns vor dem Publicum compromittirt; bei meinem Clienten war das nicht im Entfernteſten der Fall, er konnte ſich mit der vollen Ruhe und dem Bewußtſein eines redlichen Mannes ſagen: möge Hr. Scharf ſchreiben, was er will, meine Ehre wird dadurch nicht leiden können; ich werde mir im öffentlichen Gerichtsſaale vor den Geſchwornen, vor meinen Mitbürgern meine Ehre wieder holen, und ſie wird mir wieder gegeben werden, weil es nicht anders möglich iſt, als daß die Wahrheit und Ehrenhaftigkeit im öffentlichen Leben zum Siege kommt, und weil ich mir ſagen muß, daß der Redliche und Ehrbare gegenüber Dem, der ſich von anderen Motiven leiten läßt, ſiegen muß.

Ich komme zum letzten Puncte, zur Charakteriſtik der „Sonntags-Zeitung“ und des Herrn Alexander Scharf, und es wird mir ſchwer werden, da die Worte mit Ruhe zu finden, welche ich finden muß, wenn ich mir nicht wieder eine Mahnung von Seite des von mir hochgeachteten Herrn Präſiden-

ten zuziehen will. Ich ſage Ihnen, meine Herren, und damit ſpreche ich eine Thatſache aus, die, ich glaube, heute mit mir der nahezu größte Theil der Bevölkerung Wiens ausſprechen wird: das Geſchäft dieſer Sonntags-Zeitung iſt der Scandal; die Sonntags-Zeitung lebt vom Scandal und ſie kennt keine andere Aufgabe.

Es ſind Ihnen eine Reihe von Artikeln der Sonntags-Zeitung erwähnt worden, welche zu ſtrafgerichtlichen Verurtheilungen geführt haben; alle dieſe, gleichviel ob Leitartikel an der Spitze des Blattes, oder ob Feuilletons unter dem Striche, ſind nur dazu beſtimmt, nach allen Richtungen hin, in politiſcher Hinſicht, in ſittlicher und in jeder andern Scandal zu treiben, die öffentliche Moral und die Ehre des Einzelnen zu verunglimpfen und in den Staub zu treten.

Es gibt keinen Mann, keine Perſönlichkeit oder Corporation in was immer für einer Stellung, die nicht zu befürchten hätte, heute oder morgen von dieſem Journale in den Koth gezerrt zu werden. Heute iſt es die Armee, morgen der Juſtizminiſter, derſelbe Juſtizminiſter, der einer der kräftigſten Vorkämpfer der Freiheit in Oeſterreich iſt, dem wir einen guten Theil des Fortſchritts in Betreff der Juſtiz verdanken, derſelbe Miniſter, dem wir zuſammen mit dem unvergeßlichen Mühlfeld die Schwurgerichte zu verdanken haben. Meine Herren, die Sonntags-Zeitung heftet ihren Hohn und Geifer nicht etwa an die Männer des alten Syſtems, an die Männer des Abſolutismus, nein, an Männer, die der liberalſten Partei in Oeſterreich angehören, an die Männer, auf die wir unſere beſten Hoffnungen für die Zukunft bauen und bauen müſſen. Nicht anders ſieht es mit der öffentlichen Sittlichkeit aus, wenn man beachtet, was die Sonntags-Zeitung in dieſer Beziehung ſchon geleiſtet hat. Da haben Sie in den Spalten des Feuilletons Artikel gefunden wie der: „Königin und Menſch“ oder „Die ruſſiſche Kaiſerin,“ in welchen Scandalgeſchichten der Höfe in einer Weiſe erzählt werden, daß man ſich ängſtlich davor hüten muß, daß Jemand Anderer, als ein herangewachſener Mann ein ſolches Blatt nur in die Hand bekommt. Fragen Sie, was die Sonntags-Zeitung anſtrebt, ſo antworte ich Ihnen, ſie will Geld machen mit was immer für Mitteln; der Eigenthümer will ſo ſchnell als möglich, um jeden Preis ein reicher Mann werden, auf welchem Wege, das gilt ihm völlig gleich.

Dr. Herzog: Ich bitte, iſt die Sonntags-Zeitung angeklagt, oder Herr Scharf?

Präs.: Ich muß dem Herrn Privatkläger das Wort zur Charakteristik geben, die früheren Erkenntnisse waren ein Gegenstand der Verhandlung und ich kann es dem Privatkläger nicht verwehren, diese zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu machen und daraus anzuführen, was ihm angemessen erscheint.

Dr. Jaques: Das ist so die Methode, wie die Sonntags-Zeitung verfährt. Ich will Ihnen eine Illustration geben auf Grund dessen, was in den Acten vorliegt und was im Beweisverfahren bereits vorgekommen ist. — Da war das Innerberger Geschäft. Herr Alexander Scharf — ich nenne jetzt den Herausgeber und Eigenthümer der Sonn- und Montags-Zeitung persönlich, damit mein geehrter College, der Herr Vertheidiger, über seinen früheren Zweifel völlig beruhigt werde — Herr Alexander Scharf sagt in dem von ihm gefertigten Artikel: „Ein offenes Wort," man habe ihn im Syndicate betheiligen wollen, aber nicht als Journalisten, sondern als Börsespeculanten und dies sei ihm nicht genehm gewesen. Nun erscheinen einige Artikel in der Sonntags-Zeitung, in welchen das Consortium der Innerberger Actien-Unternehmung und die Unternehmung selbst in den Staub getreten wird, und in welchen gesagt wird, bei der Credit-Anstalt wird gestohlen. Herr Scharf scheut sich nicht, in dem von ihm unterfertigten Artikel auszusprechen, daß er nur für jene Personen schreibe, von denen er bezahlt wird, fügt aber hinzu: Und jetzt beginne ich im Interesse eines Princips einen Vernichtungskampf gegen die Credit-Anstalt und werde sehen, wer ihn länger aushält, ich oder die Credit-Anstalt. Und er kündigt zugleich eine Broschüre an, die in 200.000 Exemplaren erscheinen soll und in welcher nach den einzelnen Capitelüberschriften dargelegt werden wird, wie man das Volk bestiehlt, wie bei der Credit-Anstalt gestohlen wird u. s. f. Im Namen eines Princips, meine Herren, das ließe sich hören, gegen ein Institut, bei welchem grobe Uebelstände bestehen, einen Vernichtungskrieg zu führen. Ich hätte Achtung davor, wenn solche Uebelstände wirklich bestünden und nun der Angeklagte käme und im Interesse des öffentlichen Wohles rücksichtslos gegen diese Uebelstände zu Felde zöge.

Was geschieht aber? Von irgend einer Seite, von der ich nur mit der vollsten Bestimmtheit sagen kann, daß es die Credit-Anstalt nicht war, von irgend einer Seite bekommt der Angeklagte, ob über sein Verlangen, oder ohne das, weiß ich nicht — ich bin erst in letzterer Zeit in die Kenntniß des Sachverhalts gelangt — 300 Stück Innerberger Actien, welche ihm

zum Curſe von 34 gerechnet werden zu einer Zeit, da ſie auf 80 ſtehen, alſo mit einem Gewinne von ungefähr 14.000 fl. Von dieſem Momente an verſtummen die Angriffe, die angekündigte Broſchüre erſcheint nicht, der Vernichtungskampf, im Intereſſe eines Princips geführt, dieſer erbitterte Kampf hört auf, hört auf deshalb, weil der Angeklagte ein Schweiggeld ſich hat bezahlen laſſen.

Meine Herren, der geehrte Vertreter des Angeklagten hat geſtern die Frage an denſelben gerichtet, ob Seitens der Credit-Anſtalt gegen ihn eine Klage eingebracht worden ſei, und der Angeklagte hat geantwortet: Von Seite der Credit-Anſtalt iſt nicht geklagt worden. Das iſt wahr, und ich will Ihnen ſagen, warum die Credit-Anſtalt nicht geklagt hat. Die Credit-Anſtalt hielt es unter ihrer Würde, gegenüber ſolchen Angriffen und gegenüber einem ſolchen Angreifer wie Herr Alexander Scharf eine Klage zu führen, und dem Angeklagten etwa noch dadurch Reclame zu machen, daß ein ſo großes und ſo geachtetes Inſtitut ihm gegenüber auftrete, um etwa ſeine Ehre gegen den Vorwurf des Diebſtahls wieder herzuſtellen.

Sie haben die Gründe, die in ſolchen Fällen manchmal wirken, von Herrn Director Bauer aus Anlaß der Baubankactiengeſchichte gehört. Ein Herr Votant fragte, warum man das Geſchäft überhaupt rückgängig gemacht habe, und den ganzen, doch an ſich beiſpielloſen Vorgang habe auf ſich beruhen laſſen. Der Zeuge antwortete: „Ja, was ſoll man denn thun? In der Sonntags-Zeitung erſcheint ſofort ein Artikel, der das Unternehmen herabreißt und vor dem Publicum zu vernichten ſucht. Es iſt ja doch nicht möglich, daß man das ganze Publicum ſammt und ſonders ſofort in das Geſchäft hineinſchauen und Alles unterſuchen laſſe, um es zu überzeugen, daß nicht geſtohlen und nicht betrogen wird.“ Unter dieſen Umſtänden bleibt in der That, meine Herren, manchmal nichts übrig, wenn Jemand wie Herr Scharf mit der Deviſe kommt: la bourse ou la vie, das Geld oder das Leben, wenigſtens die Exiſtenz, das Leben einer jungen Unternehmung zu retten und ruhig zu zahlen.

Das iſt die Art und Weiſe wie von Seite des Eigenthümers der Sonn- und Montags-Zeitung verfahren wird, und da kommt es demnach auch dahin, daß das geſchehen kann, was ich angedeutet, und was Herr Bauer mit aller Würde und Ruhe ausgeſprochen hat. Es iſt dann nicht ein ungewöhnlicher Vorgang mehr, den der Angeklagte einzuhalten beliebte, als er den Poſten von 300 Stück Baubank-Actien, die er zum Curſe von

28 gekauft, nach dem Herabgehen der Curse, wodurch ihm ein Verlust von 8400 fl. erwachsen wäre, zu storniren begehrte.

Sie wissen, der Angeklagte Herr Scharf kam in die Wohnung des Syndicats-Leiters und sagte die denkwürdigen Worte, die uns der Zeuge Bauer mitgetheilt: „Rücksichtslos wie gegen Andere, bin ich es auch gegen mich selbst. Ich bin im Begriff, eine große Gemeinheit zu begehen. Ich habe von Ihnen Baubank-Actien gekauft und ich verliere daran 8400 fl.; wenn Sie mich aus meiner Verpflichtung nicht entlassen, so mache ich Ihnen in der Sonntags-Zeitung einen Scandal."

Ich kann eine Kritik dieser Worte nicht geben, ohne mich neuerdings der Gefahr einer Unterbrechung von dem hochgeehrten Präsidenten auszusetzen und ich begnüge mich deshalb damit, diese Worte zu citiren; sie sprechen für sich selbst. Nur an das will ich erinnern, was Herr Bauer noch weiterhin gesagt hat.

Wenn der Angeklagte behauptet, es seien diese Worte nur im Spaße gesagt worden, so frage ich mit Herrn Bauer, ist das ein Spaß, wenn 8400 fl. gezahlt werden müssen, um einen großen Scandal zu verhüten, ein Spaß, wenn das Syndicat sich durch diese Aeußerung bewogen findet, Herrn Scharf seiner Verpflichtung zu entheben, und ein Spaß, wenn er sich diesen Betrag schenken läßt, nachdem er die Drohung ausgesprochen, er werde das Unternehmen ruiniren, falls dies nicht geschehe? Allerdings hat aber Herr Scharf die Verpflichtung, die er in Folge des Geschenks auf sich nehmen wollte, der Unternehmung journalistische Dienste zu leisten, auch wieder nicht erfüllt, und hat nichts gethan. Herr Scharf hat gegenüber dem Herrn Director Theodor Bauer erklärt, der erste Artikel gegen Paul Schiff sei die Dienstleistung gewesen, welche er für die Baubank zu unternehmen beabsichtigte, und hat am ersten Verhandlungstage behauptet, er habe jenen Artikel geradezu auf Antrieb des Herrn Bauer geschrieben. Herr Theodor Bauer hat uns dagegen gesagt, daß es ihm nie und nimmer im Traume eingefallen wäre, gegen einen so achtbaren Mann, wie Herrn Schiff, solche Schmähartikel zu provociren, daß er höchstens in den Stellen, welche von der wahrscheinlichen Prosperität der Baubank sprechen, eigene Ideen wiederfinde, daß aber der Artikel selbst ihm den Eindruck eines scandalösen gemacht habe. Und das war der Zeuge, den der Angeklagte und sein Vertreter mittelst telegraphischer Depesche von Marienbad haben hierherkommen lassen!

Meine Herren! Seit meinen erſten Jünglingstagen war ich ein begeiſterter Verehrer der Preßfreiheit, wie der Freiheit überhaupt, und ich hoffe es zu bleiben. Aber ich ſage Ihnen, meine Herren, dieſes ſchönſte, dieſes vielleicht wirkſamſte, dieſes bedeutungsvollſte Recht im Staate, die Preßfreiheit, das wird zu einer Geißel und tödtlichen Gefahr in der Hand von Männern, wie der Angeklagte. Meine Herren! Wenn die Feder zum Dolche wird, wenn man ſeine Mitbürger mit dieſer Feder vernichtet oder zu vernichten bemüht iſt, dann mißbraucht man das edelſte Werkzeug im Dienſte der ſchlechteſten Sache. — Ich ſage Ihnen, meine Herren, und bitte das wohl zu beachten, diejenigen Staaten, welche wir als Muſterſtaaten der Freiheit anſehen, England und Nordamerika, ſie ſind gerade diejenigen, welche die Ausſchreitungen gegen die Ehre des Bürgers mit der allergrößten Schärfe, mit der unerbittlichſten Strenge ſtrafen, weil ſie gerade in der Beſchränkung der Zügelloſigkeit der Preſſe das einzige Mittel erkennen, um die Freiheit der Preſſe und die perſönliche Freiheit überhaupt aufrecht zu erhalten. In England beſteht ein Geſetz, in dem es wörtlich heißt: Und es wird verordnet, wenn irgend Jemand eine Schmähſchrift über einen Andern veröffentlicht oder zu veröffentlichen droht, direct oder indirect Vorſchläge macht, davon abſtehen zu wollen, oder alſo ſich erbietet, den Druck oder die Veröffentlichung von ſonſt einer Angelegenheit oder Sache über eine andere Perſon zu verhindern, in der Abſicht, um Geld oder andere Sachen von Werth von dieſer oder einer andern Perſon zu erpreſſen, ſo ſoll jeder Uebertreter dieſer Art, nachdem er deſſen überführt worden, für die Dauer von nicht über drei Jahren in dem gewöhnlichen Gefängniſſe oder Correctionshauſe zur Einſperrung mit oder ohne Zwangsarbeit verurtheilt werden. . . . Dieſes Geſetz iſt unter der Regierung der Königin Victoria von England am 24. Aug. 1842 gegeben worden und gilt noch heute. So England und ſo Nordamerika. Darum ſage ich Ihnen, meine Herren, hier iſt weit mehr in Frage, als nur die Herſtellung der Ehre meines Clienten. Seien wir gewahrt gegen Ausſchreitungen der Preſſe dieſer Art! Seien wir gewahrt, daß die Ehre unbeſcholtener Bürger leichtfertig und gewiſſenlos angegriffen werde, daß Niemand mehr ſicher ſei, daß das Heiligſte, was er beſitzt, vergiftet, vernichtet werden könne von irgend Jemand, der zufällig über ein Journal gebietet, wie der Angeklagte Alexander Scharf! Wäre es möglich, daß man in Oeſterreich ungeſtraft die Wege betreten könnte, auf welchen der Angeklagte ſeinen Erwerb ſucht, dann, dann würde eine Demoraliſation, eine Corruption um ſich

greifen, die für uns Alle entſetzliche Folgen haben müßte. Wir in Oeſterreich, wir gerade insbeſondere haben es nöthig, daß die Ehre des Bürgers aufrecht erhalten und geſchützt werde; wir haben es ſchon deshalb nöthig, damit die Nationalehre in unſerem Vaterlande, dieſe oft genug verunglimpfte, aufrecht erhalten und gekräftigt werde; denn, meine Herren, die Nationalehre iſt nichts Anderes, als die Vereinigung der Ehre aller Einzelnen im Staate, und wenn die Ehre des Einzelnen ſtraflos vernichtet werden darf, dann kommt es auch dahin, daß die Nationalehre ſelbſt in den Grund gebohrt wird, und daß unſer Vaterland aus dem Zuſtande, aus dem es, nach ſo vielen Leiden und Unglücksfällen, ſich mit Mühe herauszuwinden beſtrebt iſt, nie und nimmer wird gehoben, wird gerettet werden können. (Bravo, Bravo!)

Geſchw. Leskier: Ich bitte jetzt um eine Unterbrechung, damit wir in der Lage ſind, ſpäter den Ausführungen des Vertheidigers eine gleiche Aufmerkſamkeit zu ſchenken, wie den Ausführungen des Privatklägers.

Präſ.: Ich glaube, wir werden die Sitzung auf eine Viertelſtunde unterbrechen. (¾1 Uhr.)

Um 1 Uhr wird die Verhandlung wieder aufgenommen.

Präſ. Ich ertheile dem Herrn Angeklagten das Wort.

Scharf: Ich erlaube mir die Anfrage, ob es mir geſtattet iſt, nach meinem Vertheidiger ſprechen zu dürfen, um jenen perſönlichen Invectiven begegnen zu können, welche von Seite des Anklägers gegen mich ausgeſprochen worden ſind und welche mich zu einigen perſönlichen Bemerkungen zwingen.

Dr. Herzog: Ich muß dieſe Bitte befürworten.

Präſ.: Dann bitte ich den Herrn Vertheidiger, das Wort zu nehmen.

Dr. Herzog: Meine Herren Geſchwornen! Ich muß das Schuldbekenntniß ablegen und thäte ich das nicht, ſo würden Sie ſich ja ohnehin daran erinnern, daß ich mich durch manche Epiſode in dieſer Verhandlung zu einiger Aufregung habe hinreißen laſſen. Das mag begründet oder nicht ſein, es iſt geſchehen. Ich bin denn auch mit der Befürchtung zum Abſchluſſe der Verhandlung herangetreten, daß es mir geſchehen möchte, aufgeregt durch die Größe der Aufgabe, die wohl jedem Vertreter in dieſem Proceſſe geſtellt iſt, einiger maßen jener Ruhe und Unbefangenheit zu vergeſſen, ohne welche die Gerechtigkeitspflege gedeihlich nicht geübt werden kann. Da ich aber nun geſehen habe, wohin die allerdings bei der Führung eines ſo großen Strafproceſſes auch für den Vertreter des Anklägers natürliche

Erregung geführt hat, seitdem ich das gesehen habe, hat sich meine ganze Auffassung von der Stellung, die ich unbedingt hier einnehmen müsse, geändert und ich glaube jetzt die zwingendsten Gründe und auch die Kraft und Ausdauer zu haben, um mit voller Ruhe und Unbefangenheit das Beweismaterial zu resumiren.

Ausgehend von der Versicherung mit Ruhe und Unbefangenheit verfahren zu wollen, hat uns mein geschätzter Herr College gleich an der ersten Stelle seiner Schlußanträge damit regalirt, daß er die Verantwortung des Angeklagten als lügenhaft mit großer Heftigkeit bezeichnete; er hat dem Angeklagten in's Gesicht geworfen, daß er kein Fünkchen von Ehre in sich habe, widrigenfalls er nicht sagen und thun könnte, was er gesagt und gethan. Er hat uns gesagt, und wenn Herr Schiff eine Bürgerkrone verdient hätte, würde er von Herrn Scharf nichts anderes, als Insulten und Schmähungen zu erwarten haben. Und nachdem er endlich zum Schlusse seines Plaidoyers angedeutet, daß das, was meinem Clienten wünschenswerth wäre, meine Strafe im ungefähren Umfange von drei Jahren Zwangsarbeit sein würde, hat er uns neuerlich versichert, er glaube mit jener Ruhe und Unbefangenheit verfahren zu haben, die zur Pflege der Justiz erforderlich ist.

Inwieweit, meine Herren, diese Richtung des Herrn Vertreters der Anklage auf die Beurtheilung des resumirten Beweises Einfluß geübt hat, muß ich später des Ausführlicheren erörtern.

Mir, meine Herren, hat es den Eindruck gemacht, daß allzugroße Wärme den schärfsten Kopf zur Verworrenheit, das beste Gedächtniß zur Vergeßlichkeit treibe, und darum will ich das, was ich zu leisten im Stande bin, nicht durch Aufregung und Hitze verderben und will an Sie die Bitte stellen, wenn ich den Fall mit Kühle behandle, dies nicht als Mangel an Interesse oder Mangel an Ueberzeugung auslegen zu wollen.

In einer andern Beziehung geehrte Herren Geschwornen, will ich nicht mehr als ich muß, mich von den Ausführungen des Privatklägers unterscheiden.

Ich bin nämlich nicht in der Lage, derartige isokratische Hymnen auf meinen Clienten zu singen, wie sie von dem Vertreter des Privatanklägers diesem selbst gespendet wurden. Mein Client bekleidet weniger Ehrenstellen, mein Client ist, ich will es mit wenig Worten sagen, ein sündiger Mensch. Manches möchte ich ihm selbst vorzuwerfen haben, so wie mir Mancher im Saale, der mich kennt, vielleicht Manches vorzuwerfen haben würde; aber, scheint doch die Sonne des allmächtigen Gottes über die Gerechten

und Ungerechten und ſo wird denn auch Ihr Richterſpruch ein gerechter ſein müſſen, der Spruch über den Sünder ſowohl wie über den Tugendhaften und Reinen.

Sie, meine Herren Geſchwornen, werden Recht zu ſprechen haben, ob mein Client in dieſem Falle ſchuldig iſt, und nicht, ob er vielleicht in einem anderen Falle ſchuldig war. Denn dieſer Fall allein iſt es, den Sie zu beurtheilen haben. In dieſer Richtung alſo, hochgeehrte Herren Geſchwornen, werden wir uns beſchränken. Wir werden uns auf das beſchränken, was wir beweiſen können, wir werden uns nicht ſelbſt preiſen und ſelbſt loben, uns nicht höher ſtellen, ſondern nur die Frage aufwerfen, und wie ich hoffe, gründlich behandeln, ob der Angeklagte Scharf in dieſem Falle Recht oder Unrecht hat; wenn er aber Recht hat, meine Herren Geſchwornen, dann ſoll er Recht behalten, ſo wahr als ich der Wahrheit nachgeſtrebt, ſeitdem mein Denken zur Kraft gereift iſt; dann ſoll er Recht behalten, ſo wahr als der öſterreichiſche Richterſtand der unabhängigſte der Welt iſt; dann ſoll er Recht behalten, ſo wahr als Sie, meine Herren Geſchwornen, der Ausdruck des öſterreichiſchen Volksgewiſſens ſind, deſſen Herz nie für etwas Anderes ſchlug, als für Edelmuth und Treue.

Von dieſem Principe ausgehend, meine Herren Geſchwornen, können Sie nur einen poſitiven nüchternen Vortrag von mir erwarten, und deshalb ſehe ich mich genöthigt, ſofort zur Sache zu gehen, ohne andere Vorbemerkungen zu machen, wie ſie von dem Vertreter des Privatklägers vorausgeſchickt wurden.

Was ich mich genöthigt ſehe, zuerſt zu behandeln, iſt die Frage nach dem geſetzlichen Thatbeſtande, welcher dem Angeklagten Herrn Scharf zur Laſt gelegt wird.

Dieſer geſetzliche Thatbeſtand iſt in einem einzigen Falle, daß der Angeklagte Herrn Schiff der Ehrenbeleidigung beſchuldigt haben ſoll, nach §. 487 St.-G.. und dann, das war der Hauptpunct, daß er ſich der Schmähung im Sinne des §. 491 St.-G. ſchuldig gemacht habe.

In dieſer Beziehung nun haben mich ſchon die Anklageſchrift und noch mehr die weit ausgeführten Entwicklungen des Vertreters des Privatklägers in ſeinem Schlußantrage einigermaßen überraſcht.

Die Artikel, meine Herren, auf welche ſich die Anklage geſtützt hat, ſind reichlich, manchmal drei- bis viermal vorgetragen worden, der Eindruck, den ſie Ihnen ſchon am erſten Tage gemacht haben müſſen, iſt der, daß Hr. Scharf ein coloſſales Material angehäuft habe, um zu beweiſen, daß Hr.

Schiff ein unehrliches Börſenſpiel treibe; aber nie und nimmer werden Sie von dieſen Artikeln den Eindruck gehabt haben, daß ſie leere Schmähungen enthalten, den Eindruck, daß Hr. Scharf Schimpfworte ohne Thatſachen zu ihrer Rechtfertigung angeführt, daß er geſchimpft, geſchmäht habe im Sinne des Geſetzes, ohne Anführung beſtimmter Thatſachen, und ich muß die geehrten Herren Geſchwornen dringend erſuchen unter dieſem Geſichtswinkel die ganze Anklage zu prüfen.

Es iſt freilich die erſte Frage in der ganzen Sache, ob der Herr Ankläger oder Herr Scharf Recht hat. Es iſt aber eine Frage, welche nicht nur für den Juriſten exiſtirt, ſondern auch eine Frage, welche Gegenſtand des Wahrſpruches der Geſchwornen ſein muß, nämlich, ob die Anklage nach den bezogenen Paragraphen gerechtfertigt iſt, ob der Angeklagte das begangen hat, weshalb die Anklage erhoben iſt, oder ob er vielleicht etwas begangen habe, weshalb keine Anklage erhoben iſt, und deshalb erlaube ich mir neuerlich und dringend auf den Inhalt desjenigen Geſetzesparagraphen hinzuweiſen, auf welchen ſich die Hauptanklage ſtützt.

Es iſt ſehr richtig, wie der Vertreter der Anklage entwickelt hat, daß im öſterreichiſchen Strafgeſetze auf's Schärfſte zweierlei Ehrenbeleidigungen unterſchieden werden. Die eine iſt die Ehrenbeleidigung nach §. 488 St.-G., die andere, auf die ſich die Anklage gründen will, die Ehrenbeleidigung nach §. 491 St.-G. Die erſte dieſer beiden hat zum Thatbeſtande, daß Jemand durch Anführung von beſtimmten, jedoch, wie das Geſetz ſagt, erdichteten oder entſtellten Thatſachen unehrenhafter Geſinnungen oder Handlungen beſchuldigt wird. Die andere iſt diejenige, über welche das Geſetz dann eine Strafe verhängt, wenn Jemand ohne Anführung beſtimmter Thatſachen unehrenhafter Geſinnungen beſchuldigt worden iſt. Es iſt alſo gar kein Zweifel, daß ſich die Frageſtellung auf dieſe Geſetzesſtellen gründen wird, d. h. Sie, meine Herren Geſchwornen, werden gefragt werden, ob der Angeklagte Scharf Hrn. Schiff ohne Anführung beſtimmter Thatſachen verächtlicher Eigenſchaften oder Geſinnungen geziehen, oder dem öffentlichen Spotte ausgeſetzt habe. Und da, meine Herren Geſchwornen, bin ich eigentlich ſchon beim Endpuncte meiner Argumentation angelangt; denn wer um Himmelswillen mag behaupten, daß in dieſen Artikeln irgend eine Beſchuldigung vorkommt, die ſich nicht auf beſtimmte, äußerſt beſtimmt definirte Thatſachen beziehe?

Ich fordere Jedermann, insbeſondere den Vertreter des Hrn. Privatklägers, auf, mir die Stellen nachzuweiſen, wo Anſchuldigungen nicht auf

beſtimmte Thatſachen baſirt wurden, wo in allgemeinen Ausdrücken geſchmäht wurde. Man wird ſich vielmehr überzeugen, daß alle Stellen der Artikel, wo ſtarke Ausdrücke gebraucht worden ſind, ſich auf ganz beſtimmte, im dritten Artikel noch vollſtändig reſumirte Thatſachen gegründet haben.

Ich bitte Sie, meine Herren Geſchwornen, zu betrachten, daß zwiſchen dem Thatbeſtande der beiden Ehrenbeleidigungen, die ich eben jetzt zu erläutern bemüht war, ein höchſt weſentlicher Unterſchied beſteht. Derjenige, der ſchmäht, ohne Thatſachen anzuführen, ſetzt die Ehre des Angegriffenen ſozuſagen an die Luft, ſo lange, bis nicht eine Gerichtsverhandlung den Zwang herbeigeführt hat, zu ſagen, warum denn geſchmäht worden iſt. Es iſt alſo dieſe Schmähung weitaus die empfindlichſte, weil der unbefangene Leſer in ſeinem Gemüthe denken muß, es müſſe einen Grund dafür geben; was aber der Grund iſt, das erfährt er lange nicht und wenn es nie zum Proceß kommt, gar niemals, und darum bleibt von ſolchen Schmähungen leicht etwas hängen wie das Sprichwort ſagt.

Ganz anders verhält es ſich mit denjenigen Ehrenbeleidigungen, welche begangen werden unter Anführung ganz beſtimmter Thatſachen; denn zunächſt laſſen derartige Beleidigungen dem Leſer ſofort den Schluß offen, ob denn durch die angeführten Thatſachen eine Ehrenbeleidigung wirklich begründet werden könne, und ob der Schluß, den der Schriftſteller macht, ein richtiger iſt. Wenn ein Schriftſteller ſagen würde: „der Mann hat ein Weib genommen und deshalb iſt er ſchlecht," und er würde das in die Zeitung ſchreiben, ſo wird ſich der Betroffene nicht beleidigt fühlen, ſondern ſagen, der Schriftſteller iſt ein Narr. (Heiterkeit.) Wenn ein Schriftſteller in die Zeitung ſchreiben würde: der Mann hat böſe Gewohnheiten, hat ein böſes Gemüth, weil er bisweilen das Theater, Luſtbarkeiten, Bälle und Hochzeiten beſucht, würde der Betroffene noch immer ſagen, der Schriftſteller iſt ein Narr, er beleidigt mich nicht. Sie ſehen, meine verehrten Herren Geſchwornen, daß dieſe Betrachtung eine ſehr beſtimmte Anwendung auf den vorliegenden Fall hat.

Herr Scharf hat nicht beſchuldigt ohne Anführung beſtehender Thatſachen, und wenn es wahr ſein ſollte, was der Vertreter der Anklage Ihnen ſo ausführlich entwickelt hat, wenn die Thatſachen, welche Herr Scharf anführte, der kaufmänniſchen Ehre und der kaufmänniſchen Uſance entſprechen, dann fällt der Thatbeſtand der Ehrenbeleidung vollſtändig zuſammen; denn dann wird jeder Leſer ſofort erkannt haben, daß die Thatſachen, welche angeführt erſcheinen, gänzlich ungeeignet ſind, um gegen die Privatehre eines

Geſchäftsmannes und eines Banquiers einnehmen zu können. Darin, meine Herren Geſchwornen, liegt der weſentliche Unterſchied der ſtrafbaren Handlung, die im §. 488, und derjenigen, die im §. 491 des St.-G. bezeichnet iſt.

Sie, meine Herren Geſchwornen, müſſen nun, und Sie werden nicht anders können, als es immer im Gedächtniſſe behalten, daß wir eigentlich einer Vertheidigung gegen die Anklage nach §. 488 gar nicht bedürfen, weil eine ſolche gar nicht erhoben worden iſt, ſo daß wir nicht mehr die Frage zu ventiliren haben: „Iſt der Angeklagte ſchuldig, den Paul Schiff durch Mittheilung von erdichteten oder entſtellten Thatſachen namentlich oder durch auf ihn paſſende Kennzeichen fälſchlich einer beſtimmten unehrenhaften oder ſolchen unſittlichen Handlung beſchuldigt zu haben, welche ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzuſetzen geeignet iſt?“ — ſondern daß wir nur die Frage zu ventiliren haben, ob Herr Alexander Scharf Herrn Paul Schiff namentlich oder durch auf ihn paſſende Kennzeichen, ohne Anführung beſtimmter Thatſachen, verächtlicher Eigenſchaften oder Geſinnungen geziehen oder dem öffentlichen Spotte ausgeſetzt hat.

Ich will den hohen Gerichtshof und die Herren Geſchwornen nicht mit der nochmaligen Verleſung der Artikel ermüden.

Sie werden ſich erinnern, daß ſich der erſte Artikel mit jener rapiden Baiſſe beſchäftigt, welche in der Speculation auf Baubankactien ſtattgefunden hat. Die Herren Geſchwornen belieben ſich den zweiten Artikel des Näheren anzuſehen und Sie werden ſich überzeugen, daß Alles, was gegen Herrn Schiff Ehrenrühriges geſagt oder nicht geſagt worden ſein mag, ſich auf die beſtimmte Thatſache bezieht, daß er nämlich ein unehrliches Börſenſpiel in der Weiſe, wie es im erſten Artikel ganz beſtimmt erklärt worden iſt, getrieben hat, daß ferner in der nächſten Woche ein neues Factum dazu gekommen ſei, nämlich das, daß Herr Schiff dasſelbe Spiel, wie er es mit Baubankactien angefangen, mit ſogenannten Draſche'ſchen Ziegelactien fortgeſetzt habe. Die Geſchwornen werden endlich den dritten Artikel in's Auge faſſen, und da bedarf es wahrlich keiner Nach- und Hinweiſe, daß er nichts als Factiſches enthält; wenn Sie die acht Beweisthemen einſehen wollen, die aufgeſtellt ſind, ſo werden Sie finden, daß vielmehr der ganze Artikel aus den acht Beweisthemen beſteht und daß er auf das Beſtimmteſte angibt, bezüglich welcher Thatſachen der Autor den Beweis der Wahrheit führen werde.

Wenn es möglich ist, nach dieser Auffassung die Anklage noch zu halten — ich kann darüber nicht entscheiden — sehe ich mich genöthigt, dem Gange der Klage zu folgen. Nochmals aber werde ich die Herren Geschwornen bitten, die von mir angeregte Frage nicht aus dem Auge zu lassen, denn nicht um formelle Streitigkeiten, nicht um Spitzfindigkeiten, sondern um die Festigkeit und Verläßlichkeit der ganzen Strafjustiz handelt es sich hier. Als eines der heiligsten Palladien der gesammten Strafrechtspflege ist immer der Artikel IV. des Kundmachungspatentes zu unserem Strafgesetze betrachtet worden, welcher besagt, daß Niemand bestraft werden darf wegen Etwas, was nicht in diesem Strafgesetze ausdrücklich mit einer Strafe bedroht ist. Daraus folgt, daß Sie in einem Processe, der nach dem Principe des Anklageprocesses geführt wird, den Angeklagten nie und nimmer wegen eines Paragraphen verurtheilen können, wegen dessen er nicht angeklagt ist. Der Ehrenbeleidigung durch Anführung bestimmter Thatsachen ist Herr Scharf nicht angeklagt, er ist nur angeklagt der Schmähung ohne Anführung bestimmter Thatsachen.

Bei Durchlesung der fünfzehn Bogen starken Anklageschrift habe ich Alles erwogen, was an Beweismaterial beigebracht werden muß, und habe gefunden, daß mit Rücksicht auf den vergriffenen Paragraph 491 ein Wahrheitsbeweis gar nicht erforderlich wäre, um meinen Clienten straflos zu machen, weil wir uns ja nur zu vertheidigen haben gegen die Anklage, daß Herr Schiff beleidigt wurde *ohne* Anführung bestimmter Thatsachen. Allein wenn trotzdem der Wahrheitsbeweis angetreten wurde, so geschah es nur, um zu zeigen, daß wir uns nicht absichtlich auf den Buchstaben des Gesetzes stützen, um vielleicht das klare Recht über's Knie zu brechen, kurz, um zu zeigen, daß Herr Scharf im Stande ist, das zu beweisen, was er gesagt; aber ich wiederhole es immer und immer wieder, daß dieser Beweis überflüssig ist, weil eine Anklage nach diesem Paragraphe nicht besteht, und ich schließe daran nur noch die Bemerkung, daß, wie sich die geehrten Herren Geschwornen aus dem Wortlaute des §. 488 St.-G. überzeugen können, das Gesetz nicht sagt, daß zum Thatbestande des §. 488 schon an und für sich unehrenhafte Handlungen gehören, deren man Jemanden beschuldigt und daß, wenn man Jemand einer anderen Handlung beschuldigt, die nicht unehrenhaft ist und daraus Conclusionen zieht, dann die zweite Gesetzesstelle anzuwenden sei. Denn es heißt: „Wer durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer be-

ſtimmten unehrenhaften oder ſolchen unſittlichen Handlung beſchuldigt, welche dieſen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzuſetzen geeignet iſt." Wogegen der ſchärfſte Gegenſatz im zweiten Paragraphe iſt, nach welchem Herr Paul Schiff klagt: „Wer, ohne Anführung beſtimmter Thatſachen, verächtlicher Eigenſchaften und Geſinnungen zeiht, oder dem öffentlichen Spotte ausſetzt."

Ich habe es früher ſchon geſagt und ſage es neuerdings, daß ich Schmähungen ohne Anführung beſtimmter Thatſachen für verderblicher und ſträflicher halte, als die mit beſtimmten Thatſachen und daß ich daher Gewicht darauf lege, von vornherein den Herren Geſchwornen die Anſicht zu benehmen, als ob die Anklage nach den vorgeleſenen Artikeln irgendwie haltbar ſein könnte.

Nach dieſen juriſtiſchen Ausführungen wende ich mich dem Sachlichen des Falles zu.

Der Herr Vertreter des Privatklägers hat mit großer Siegesgewißheit das gänzliche Mißlingen unſeres Wahrheitsbeweiſes angekündigt, er hat mir bei meinem Zwiſchenantrage unterſchoben, daß ich, an dem Entlaſtungsbeweis bereits gänzlich verzweifelnd, zu einem ganz letzten Mittel greife und mich daran klammere, um nur irgend etwas aufzubringen, und hat erklärt, daß nicht ein Stäubchen derzeit noch auf dem ehrlichen Namen des Herrn Paul Schiff ruhe.

Ich muß geſtehen, daß ich nicht dieſe Anſicht von dem geführten Wahrheitsbeweiſe hege. Ich will das aber als eine Privatanſicht hingeſtellt wiſſen; ich maße mir nicht an, zu ſagen, der Wahrheitsbeweis ſei gelungen oder mißlungen — ob er gelungen oder mißlungen, das haben die Geſchwornen zu beurtheilen — ich maße mir auch nicht an, ſo wie der Vertreter des Privatklägers zu behaupten, der Angeklagte verdiene für dieſe Schmähungen und Verſpottungen drei Jahre Zwangsarbeit. (Heiterkeit.)

Präſ.: Das iſt offenbar eine abſichtliche tendenziöſe Entſtellung!

Dr. Herzog: Es iſt dies meine Auffaſſung; ich kann geirrt haben und der Vertreter des Privatklägers wird jedenfalls in der Lage ſein, mich zu corrigiren; ich werde dann nochmals in der Lage ſein, zu antworten, und nach uns wird der Herr Präſident das Reſumé geben, gegen welches wir keiner mehr eine Einwendung zu machen haben werden. Eine Gefahr für ein Mißverſtändniß kann alſo nicht eintreten.

Ehe ich an die Kritik des Entlaſtungsbeweiſes gehe, erlauben Sie mir von dem zu ſprechen, was er ergeben hat und was er nicht ergeben hat.

Wenn es möglich ist, nach dieser Auffassung die Anklage noch zu halten — ich kann darüber nicht entscheiden — sehe ich mich genöthigt, dem Gange der Klage zu folgen. Nochmals aber werde ich die Herren Geschwornen bitten, die von mir angeregte Frage nicht aus dem Auge zu lassen, denn nicht um formelle Streitigkeiten, nicht um Spitzfindigkeiten, sondern um die Festigkeit und Verläßlichkeit der ganzen Strafjustiz handelt es sich hier. Als eines der heiligsten Palladien der gesammten Strafrechtspflege ist immer der Artikel IV. des Kundmachungspatentes zu unserem Strafgesetze betrachtet worden, welcher besagt, daß Niemand bestraft werden darf wegen Etwas, was nicht in diesem Strafgesetze ausdrücklich mit einer Strafe bedroht ist. Daraus folgt, daß Sie in einem Processe, der nach dem Principe des Anklageprocesses geführt wird, den Angeklagten nie und nimmer wegen eines Paragraphen verurtheilen können, wegen dessen er nicht angeklagt ist. Der Ehrenbeleidigung durch Anführung bestimmter Thatsachen ist Herr Scharf nicht angeklagt, er ist nur angeklagt der Schmähung ohne Anführung bestimmter Thatsachen.

Bei Durchlesung der fünfzehn Bogen starken Anklageschrift habe ich Alles erwogen, was an Beweismaterial beigebracht werden muß, und habe gefunden, daß mit Rücksicht auf den vergriffenen Paragraph 491 ein Wahrheitsbeweis gar nicht erforderlich wäre, um meinen Clienten straflos zu machen, weil wir uns ja nur zu vertheidigen haben gegen die Anklage, daß Herr Schiff beleidigt wurde *ohne* Anführung bestimmter Thatsachen. Allein wenn trotzdem der Wahrheitsbeweis angetreten wurde, so geschah es nur, um zu zeigen, daß wir uns nicht absichtlich auf den Buchstaben des Gesetzes stützen, um vielleicht das klare Recht über's Knie zu brechen, kurz, um zu zeigen, daß Herr Scharf im Stande ist, das zu beweisen, was er gesagt; aber ich wiederhole es immer und immer wieder, daß dieser Beweis überflüssig ist, weil eine Anklage nach diesem Paragraphe nicht besteht, und ich schließe daran nur noch die Bemerkung, daß, wie sich die geehrten Herren Geschwornen aus dem Wortlaute des §. 488 St.-G. überzeugen können, das Gesetz nicht sagt, daß zum Thatbestande des §. 488 schon an und für sich unehrenhafte Handlungen gehören, deren man Jemanden beschuldigt und daß, wenn man Jemand einer anderen Handlung beschuldigt, die nicht unehrenhaft ist und daraus Conclusionen zieht, dann die zweite Gesetzesstelle anzuwenden sei. Denn es heißt: „Wer durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer be-

ſtimmten unehrenhaften oder ſolchen unſittlichen Handlung beſchuldigt, welche dieſen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzuſetzen geeignet iſt." Wogegen der ſchärfſte Gegenſatz im zweiten Paragraphe iſt, nach welchem Herr Paul Schiff klagt: „Wer, ohne Anführung beſtimmter Thatſachen, verächtlicher Eigenſchaften und Geſinnungen zeiht, oder dem öffentlichen Spotte ausſetzt."

Ich habe es früher ſchon geſagt und ſage es neuerdings, daß ich Schmähungen ohne Anführung beſtimmter Thatſachen für verderblicher und ſträflicher halte, als die mit beſtimmten Thatſachen und daß ich daher Gewicht darauf lege, von vornherein den Herren Geſchwornen die Anſicht zu benehmen, als ob die Anklage nach den vorgeleſenen Artikeln irgendwie haltbar ſein könnte.

Nach dieſen juriſtiſchen Ausführungen wende ich mich dem Sachlichen des Falles zu.

Der Herr Vertreter des Privatklägers hat mit großer Siegesgewißheit das gänzliche Mißlingen unſeres Wahrheitsbeweiſes angekündigt, er hat mir bei meinem Zwiſchenantrage unterſchoben, daß ich, an dem Entlaſtungsbeweis bereits gänzlich verzweifelnd, zu einem ganz letzten Mittel greife und mich daran klammere, um nur irgend etwas aufzubringen, und hat erklärt, daß nicht ein Stäubchen derzeit noch auf dem ehrlichen Namen des Herrn Paul Schiff ruhe.

Ich muß geſtehen, daß ich nicht dieſe Anſicht von dem geführten Wahrheitsbeweiſe hege. Ich will das aber als eine Privatanſicht hingeſtellt wiſſen; ich maße mir nicht an, zu ſagen, der Wahrheitsbeweis ſei gelungen oder mißlungen — ob er gelungen oder mißlungen, das haben die Geſchwornen zu beurtheilen — ich maße mir auch nicht an, ſo wie der Vertreter des Privatklägers zu behaupten, der Angeklagte verdiene für dieſe Schmähungen und Verſpottungen drei Jahre Zwangsarbeit. (Heiterkeit.)

Präſ.: Das iſt offenbar eine abſichtliche tendenziöſe Entſtellung!

Dr. Herzog: Es iſt dies meine Auffaſſung; ich kann geirrt haben und der Vertreter des Privatklägers wird jedenfalls in der Lage ſein, mich zu corrigiren; ich werde dann nochmals in der Lage ſein, zu antworten, und nach uns wird der Herr Präſident das Reſumé geben, gegen welches wir keiner mehr eine Einwendung zu machen haben werden. Eine Gefahr für ein Mißverſtändniß kann alſo nicht eintreten.

Ehe ich an die Kritik des Entlaſtungsbeweiſes gehe, erlauben Sie mir von dem zu ſprechen, was er ergeben hat und was er nicht ergeben hat.

Es waren mir von Anfang an die Verhältniſſe gegenwärtig, die den Beweis ſchwer führbar machen und ich bin nicht mit allzu roſigen Hoffnungen an denſelben gegangen. Ich weiß ſehr gut, daß häufig die Erwartungen der Angeklagten von Sanguinismus getrübt ſind, daß man auf die Ausſagen der Zeugen Hoffnungen ſetzt, die dann im Gerichtsſaale getäuſcht werden; ich weiß ſehr gut, daß man unter ſolchen Umſtänden den Wahrheitsbeweis immer als ein Mittel betrachten muß, das man nur mit Zittern und Zagen in Anwendung bringen kann. Ich weiß auch, daß unſer Entlaſtungsbeweis in dem einen oder anderen Puncte nicht gelungen iſt, allein daß das in allen übrigen Puncten auch der Fall ſei, das kann ich keineswegs zugeben; ich muß aber allerdings geſtehen und ich berufe mich dabei auf meine Ausführungen, die ich dem hohen Gerichtshofe und den Geſchwornen bereits vorgebracht habe, als ich den Antrag auf Vorlage der Geſchäftsbücher motivirte, daß der Entlaſtungsbeweis in einzelnen Puncten mich allerdings enttäuſcht hat. Ich habe es nämlich nicht für möglich gehalten und ich berufe mich da auf die Aeußerungen, die ich bei Entwicklung des erwähnten Antrages gethan habe, ich habe es nicht für möglich gehalten, daß auf Seite der vielen Zeugen, die hier vernommen worden ſind, eine ſo totale Unkenntniß der Verhältniſſe beſtehe, wie ſie nun aus ihren Ausſagen zu Tage getreten iſt; ich habe es nicht für möglich gehalten und ich geſtehe, ich begreife es noch jetzt nicht, wie es ſein kann, daß Geſchäftsgenoſſen von dem Gange ihrer wechſelſeitigen Geſchäfte ſo gar keine Kenntniß haben, daß die größten Geſchäftshäuſer ſich nicht einmal gegenſeitig ſo viel Aufmerkſamkeit ſchenken, um über ihre coloſſalſten Operationen auch nur aus dem Hörenſagen einige Mittheilungen machen zu können; ich habe es ebenſo nicht für möglich gehalten, daß bei Börſeſpeculanten, bei denen doch Alles von der Benützung guter oder ſchlechter Conjuncturen abhängt, wo die ganze Thätigkeit darin beruht, daß der Eine wiſſen muß, was der Andere thut oder nicht thut, daß gerade an der Börſe ein tiefes Stillſchweigen unter den Betheiligten beſtehe, ein Stillſchweigen, welches nur mit ſehr großer Energie durchdrungen werden kann, ein Stillſchweigen, welches mir den Eindruck macht, als wenn auf der Börſe nichts anderes geſprochen würde, als: „Ich gebe und ich nehme!“ und was darüber wäre vom Uebel. Ich geſtehe, das iſt für mich eine Enttäuſchung geweſen.

Der Director der Francobank Hr. Sig. Bauer hat die Gegner ſeines Inſtituts nicht einmal gekannt, ja nicht einmal für intereſſant gefunden, ſie zu kennen. Herr Epſtein hat zugegeben, daß er ſehr große Einkäufe in Weſtbahn-

actien gemacht habe, und doch über meine bestimmt gestellte Frage erklärte er mir, in Unkenntniß zu sein, von wem er diese Papiere gekauft habe, er habe da Alles an Agenten gewiesen; er hat gesagt, es sei ihm selbst darüber nichts bekannt. Aber, wie gesagt, mich hat es im höchsten Grade überrascht, daß dergleichen die ausnahmslose Regel sein soll, daß manche, ja gerade die gewiegtesten Börsemänner nichts, absolut nichts anzugeben vermochten.

Präs.: Ich bedauere, den Herrn Vertheidiger unterbrechen zu müssen. Die Erörterungen aller Ursachen, warum ein Zeuge etwas weiß oder nicht weiß, das führt darauf hinaus, die Zeugen zu verdächtigen. Ich kann das nicht gestatten und muß Sie ersuchen, daß Sie sich auf das beschränken, was die Zeugen ausgesagt haben.

Dr. Herzog: Entschuldigen Sie, Herr Präsident, darf ich da eine Gegenbemerkung machen?

Präs.: Ich kann und darf das nicht gestatten.

Dr. Herzog: Dann bitte ich nur zu Protocoll zu nehmen, daß der Vertheidiger die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu erörtern versucht hat und daß ihm das nicht gestattet wurde.

Präs.: Die Glaubwürdigkeit zu erörtern ist erlaubt, aber nicht solche Aeußerungen zu machen, welche geeignet sind, die Ehrenhaftigkeit der Zeugen in Frage zu stellen.

Dr. Herzog: Es ist allerdings schwierig, die Vertheidigung in einer systematischen Weise fortzusetzen, wenn ich durch Unterbrechungen genöthigt werde, einzelne für die Entlastung meines Clienten wesentliche Erörterungen ganz fallen zu lassen; ich werde aber alles Mögliche thun, um den Anforderungen, die mein Client an mich zu stellen berechtigt ist, gerecht zu werden.

Es wurde mir weiter eine Enttäuschung dadurch bereitet, daß mir die Vorlage der Geschäftsbücher des Herrn Paul Schiff verweigert wurde, wobei ich den gefaßten Gerichtsbeschluß außer Betracht zu lassen habe — daß er die Vorlage der Geschäftsbücher durch seinen Vertreter auf das Energischeste bekämpfen ließ, während er in der Anklage erklärt hatte, daß er bezüglich aller unwahren und erdichteten Thatsachen gegen den Entlastungsbeweis keine Einwendung erheben wolle, und es sind dabei die Geschäftsbücher keineswegs ausgeschlossen worden; trotzdem hat Herr Schiff, als ich den Antrag stellte, der hohe Gerichtshof möge die Vorlage der Geschäftsbücher beschließen, sich auf das Heftigste dagegen erklärt, ja sein Vertreter hat mit einer Leidenschaftlichkeit den Antrag bekämpft, wie er sie sonst an keiner Stelle derartiger Discussionen an den Tag gelegt hat, er

hat ſich gegen die Vorlage der Bücher auf's Feierlichſte verwahrt. Ich bin nun der Anſicht, daß Herr Paul Schiff über den Umſtand, daß ſeine Geſchäftsbücher als Beweismaterialien reclamirt werden können, vom Anfang an nicht im Zweifel ſein konnte.

Ich erlaube mir auf das Handelsgeſetz hinzuweiſen, das den Geſchäftsmann verpflichtet, vor Gericht über ſein Geſchäft und ſeine ganze Vermögenslage Auskunft zu geben. Ich erlaube mir darauf hinzuweiſen, daß Herrn Paul Schiff bekannt ſein mußte, daß der Art. 37 des Handelsgeſetzes den Kaufmann verpflichtet, in jedem Civilproceß über Beſchluß des Gerichtes ſeine Bücher vorzulegen. Ich frage, konnte es ihm unerwartet ſein, daß in einem Proceſſe, der ſo große Dimenſionen angenommen, das Verlangen auf Vorlage der Bücher geſtellt werden würde? Konnte es ihm unbekannt ſein, daß er in der Anklage zugeſichert, daß er allen etwaigen Beweismitteln durchaus nicht das geringſte Hinderniß in den Weg legen werde? Ich bin daher nicht in der Lage, das, was er in der Anklage geſagt, mit dem Benehmen bei der Schlußverhandlung in Einklang zu bringen.

Wie geſagt, iſt mir die Discuſſion des Gerichtsbeſchluſſes, daß die Bücher nicht mehr zur Vorlage gebracht werden können, in keiner Weiſe geſtattet; aber das darf ich ſagen, daß, wenn Herr Paul Schiff das Verſprechen, welches er gegeben, genau zugehalten hätte, dann ein Beweismaterial vorgelegen wäre, welches entweder die Grundhältigkeit der erhobenen Anklagen, oder deren gänzliche Nichtigkeit hätte ſicherſtellen müſſen, weil die Bücher eines Geſchäftsmannes ſo geſtellt ſein müſſen, daß man jedes Geſchäft daraus erſehen kann. Wir hätten daraus erſehen können, ob Herr Paul Schiff Speculationen in Weſtbahnactien, ob und welche Speculationen er in Valuten gemacht, ob er ſie für eigene oder fremde Rechnung gemacht, kurz, es gibt keine Thatſache, die in dieſem Proceſſe entſcheidend iſt, die wir nicht hätten aus den Büchern erſehen können.

Wie allgewaltig alſo das Beweismittel war, deſſen Vorlage Herr Paul Schiff verweigert hat, nachdem er in der Anklage erklärt, kein Beweismittel verweigern zu wollen, und was dieſe Weigerung zu bedeuten hat, das muß ich der Würdigung der Herren Geſchwornen überlaſſen. Ich habe ſchon früher geſagt, daß dieſer Punct im Zuſammenhange ſtehe mit dem zweiten ebenfalls vom Vertreter des Privatklägers beſprochenen Puncte, daß ich erwartet hätte, Herr Paul Schiff werde ſich in dieſem Proceſſe als Zeuge vernehmen laſſen. Ich als Vertheidiger habe ihn nicht vernehmen laſſen,

weil ich nur erwarten konnte, daß er Alles das bestätigen würde, was in der Anklageschrift vorkommt. Ich bitte mir also nicht mehr den Vorwurf zu machen, daß ich nicht seine Vorladung begehrt, denn dieser Vorwurf ist fast naiv gegenüber einem halbwegs erfahrenen Vertreter. Der Ankläger hätte das Recht gehabt, sich vernehmen zu lassen, und es ist ihm überlassen, sich vernehmen zu lassen, oder nicht, allein Jeder an seiner Stelle hätte das Bedürfniß gefühlt, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, und dieses Bedürfniß hat auch er gefühlt, das zeigt seine mehrfache Intervention in der Verhandlung; allein er hat es vermieden, als Zeuge vor den Gerichtshof, vor die Geschwornen hinzutreten, in eigener Person einzustehen für seine Ehre und dem Angeklagten in's Gesicht zu sagen: „Das und das ist eine Lüge! Ich bin bereit, mich jeder Frage zu unterwerfen und der hohe Gerichtshof und die Geschwornen werden finden, daß ich der Mann bin, der seine Ehre mit Festigkeit und Unerschrockenheit vertheidigt." Dieses Bedürfniß scheint Herr Paul Schiff nicht gefühlt zu haben. Er hat sich an der Verhandlung zwar betheiligt, aber nur durch Fragestellung. Er mag über das Recht der Fragestellung theilweise hinausgegangen sein, denn der Herr Präsident haben dies in einzelnen Fällen selbst constatirt; so viel aber ist gewiß, daß er sich nicht dem bewährten Prüfungsmittel der Zeugenaussagen, dem Kreuzverhöre, unterworfen hat, um zu zeigen, worauf er seine Anklage stützt, und der Vertheidigung Gelegenheit zu geben, die Vorlage der Bücher durch moralische Mittel zu erzwingen, welche, wie der hohe Gerichtshof mich belehrt hat, durch strafproceßordnungsmäßige Mittel nicht zu erzwingen war. Ich hätte alle Achtung vor der Aussage des Herrn Paul Schiff gehabt, wenn er sich dem Kreuzverhöre, welches ich neuerlich als das einzig wirksame, aber auch immer verläßliche Mittel der Prüfung einer Zeugenaussage bezeichnen muß, unterzogen, wenn er diese harte Prüfung eines Zeugen bestanden hätte. Herr Paul Schiff hat es für angemessen gehalten, sich dieses Mittels zu entschlagen, er hat es für angemessen gefunden, der Verhandlung beizuwohnen, um Fragen zu stellen, aber nicht um sich fragen zu lassen.

Auch die Prüfung der Bedeutung dieses Umstandes für den Entlastungsbeweis, meine Herren Geschwornen, bleibt Ihrer erleuchteten Einsicht überlassen. Ich gehe nun zu dem Entlastungsbeweise selbst über. Trotzdem, was der Herr Präsident sagte, wird mir gestattet sein, darauf hinzudeuten, daß der Entlastungsbeweis ein sehr schwieriger war und daß das Zeugenverhör gezeigt hat, daß kein Zeuge für uns eine Parteilichkeit zur

Schau getragen hat und daß, wenn die Zeugen trotz ihrer Gefühle und Verhältniſſe dennoch das geringſte Günſtige geſagt haben, man keine Eingenommenheit für den Angeklagten vermuthen kann. Dadurch wird das, was die Zeugen für uns, zu unſeren Gunſten geſagt haben, an Gewicht zunehmen und darum bitte ich das, was ich in dieſer Richtung ſagen werde, genau zu berückſichtigen und zu prüfen, ob wirklich trotz den von höherer Qualität, von höherem Gewichte ſeienden Zeugenausſagen behauptet werden könne, daß der Entlaſtungsbeweis das Reſultat gehabt habe, welches der Vertreter der Anklage ihm nachrühmt.

Ehe ich auf die Hauptfacten übergehe, welche hier zur Sprache gekommen ſind, erlaube ich mir einige kleinere Facten vorzubringen. Es iſt da die Rede geweſen von einer Epiſode, welche zwiſchen Herrn Scharf und der Effecten-Societät geſpielt. Ich glaube, es iſt der Beweis geliefert worden, daß Herr Scharf mit Unrecht aus der Effecten-Societät ausgeſchloſſen wurde und daß Herr Paul Schiff wohl möglich die Veranlaſſung geweſen.

Ich ſtütze dieſe Vermuthung auf mehrere Zeugenausſagen. Insbeſondere erſchien mir die des Dr. Rosmanit als eine ſehr claſſiſche; er fungirte als öffentlicher Beamter, er hatte die Aufgabe, das Amt der Gerechtigkeit bei der Börſenkammer zu walten, wir können ſagen, er hat recht offen und mit Ueberlegung geſprochen. Er ſagte, weil Herr Scharf eine Ehrenkarte hatte, weil ihm dieſe nicht entzogen war und weil er auf Grund derſelben berechtigt war, die Effecten-Societät zu beſuchen, geſchah Herrn Scharf Unrecht, ihn als Eindringling zurückzuweiſen. Mit Recht iſt dieſem Zeugen die Frage geſtellt worden, ob denn vorher die Entziehung dieſer Karte ſtattgefunden habe, er hat ſie verneint, und es ergab ſich, daß die Perſonen, die an dem Beſchluſſe betheiligt geweſen ſind, keine entgegenſtehende Auskunft zu geben vermochten. Ich muß geſtehen, daß der Zeuge Tauber, der darüber vernommen wurde, ſich nicht klar ausgeſprochen hat, worin der Rechtsgrund lag, Herrn Scharf auszuſchließen. Er hat nicht leugnen können, daß er mit Paul Schiff befreundet ſei, für ihn Geſchäfte beſorge und daß ſeine nahen Beziehungen zu Herrn Paul Schiff dadurch begründet ſind, weil er in ſeinem Hauſe wohne. Es kann alſo ſehr gut ſein, daß er es war, welcher die Ausſchließung des Herrn Scharf aus der Effecten-Societät beantragte. Nehmen Sie ferner dazu, daß die Ungerechtigkeit dieſer Ausſchließung erwieſen iſt, nehmen Sie dazu, daß früher ein Auftritt zwiſchen Herrn Scharf und Herrn Schiff ſtattgefunden

hatte, wo iſt dann noch der Grund zu behaupten, daß Herr Scharf nicht mit allem Grund annehmen konnte, daß Herr Schiff die Ausſchließung aus der Effecten-Societät bewirkt hätte? Wo kann man dann noch ſagen, keine Spur eines Beweiſes, kein Zeuge, der auch nur etwas zu Gunſten des Angeklagten geſagt? Wie kann man behaupten, der Entlaſtungsbeweis ſei total mißlungen und der Angeklagte habe eine Niederlage erlitten in dieſem wie in allen übrigen Puncten?

Wenn der Angeklagte ſich durch die Bezeichnung „Strauchgaſſenritter“ und in Beziehung auf den Agenten Oeſterreicher in ſeiner Ehre gekränkt fühlt, ſo ſcheinen mir dieſe Ausdrücke kaum geeignet, eine Beleidigung zu involviren. Daß man ſich unter dem Begriff Strauchgaſſenritter etwas denken kann, was beleidigend ſein könnte, wird die Herren Geſchwornen wohl nicht zur Ueberzeugung führen, daß der Ausdruck ein ſolcher war, daß der unbefangene Leſer Herrn Schiff damit beleidigt finden kann. Insbeſondere aber in der Hinweiſung auf den Agenten Oeſterreicher ſcheint mir keine Beleidigung zu liegen, denn wenn auch Herr Oeſterreicher von der Börſe ausblieb, ſo iſt er doch wieder eingetreten, hat ſich ausgeglichen und iſt wieder accreditirt. Nun iſt aber in dem Artikel geſagt, daß es Schiff nicht ſo wie Oeſterreicher macht, d. h. daß er alle ſeine Schulden zahle; ich glaube alſo, daß auch in dieſer Stelle keine Beleidigung gefunden werden könne.

Es iſt ſchließlich die Erzählung des Vorganges in der Handelskammer Gegenſtand der Anklage.

Die ſehr verehrten Herren Geſchwornen haben die Zeugen Jul. Hirſch, Mittler, Rechnitz und Marzi vernommen; alle waren über die Thatſache des Vorganges einig. Ein Wähler candidirte die Perſon des Herrn Schiff, indem er in höchſt ſchmeichelhafter Weiſe auf den Anweſenden hinblickte. Jul. Hirſch ſagte: „Als Herr Schiff ſich entfernt hatte, candidirte ihn der Redner nicht mehr, denn es ſchien ſeine Rede gegenſtandslos geworden zu ſein.“ Später beantragte Zeuge Mittler ein Vertrauensvotum, das durch Erheben von den Sitzen ausgedrückt werden ſollte. Soviel mir aus dem Vereinsleben bekannt iſt, werden ſolche Anträge, wenn ſie genehm ſind, ſehr raſch erledigt. Wie Jemand nur ſagt, dem und dem Ausdruck zu geben, hört man ſofort das Geräuſch ſich bewegender Füße, und ehe der Präſident noch Zeit hat, zu interveniren, hat ſich die Verſammlung bereits erhoben und der Ausdruck iſt geſchehen. Nach den Ausſagen aller Zeugen herrſchte lautloſe Stille, und wie Marzi ſagte, wurde ſie nur unterbrochen durch einiges Ziſchen. Ich muß es den Herrn Geſchwornen überlaſſen, ob dieſes

Ziſchen ſich als das darſtellt, was wir Juriſten eine Einwendung der Incompetenz nennen, oder ob Herr Marzi dieſes Auskunftsmittel acceptirte, um Herrn Schiff keine gar zu offene Niederlage zu bereiten.

Ich komme nun zur Beſprechung der Zeugenausſagen. Ich glaube nicht, daß das Zeugenverhör gar ſo kläglich ausgefallen iſt, wie der Vertreter des Klägers es bezeichnen wollte. Nach meiner Meinung ſind die Daten, welche die einzelnen Zeugen mittheilen konnten, doch alle in der Richtung von Bedeutung, daß alle Gerüchte über jene Börſeſpeculationen ſich auf die Perſon des Klägers beziehen. Hier iſt ein Börſengerücht, das ihn beſchuldigt, hier ein Zeitungsartikel der auf ihn hindeutet, da Zeugen, die es ungern aber am Ende doch ſagen, daß auf der Börſe ſtark von Herrn Schiff geſprochen worden iſt, und es ſind dies Zeugen, welche keineswegs zu Gunſten des Angeklagten ausgeſagt haben. Aber alle dieſe Indizien, ſcheint mir, hat der Vertreter des Klägers in ſeinen Schlußanträgen nicht erwähnt, ebenſowenig wie er angegeben, wie dieſer und jener Umſtand aufzuklären ſei; ſtatt deſſen haben wir reinweg ein Ableugnen von Thatſachen gehört.

In allen Puncten hat der Vertreter der Anklage nicht einen gravirenden Umſtand gelten laſſen wollen. In allen Puncten, heißt es, habe der Beweis gar nichts ergeben. Eine Widerlegung hat alſo nicht einmal ſtattgefunden.

Ich frage Sie alſo, meine geehrten Herren, ob das nicht ein eigenthümlicher Umſtand iſt, daß aufrechte ehrliche Zeugenausſagen in dieſer Weiſe ignorirt werden. Von einem ſeiner Agenten haben wir ausdrücklich Herrn Schiff als Verkäufer der Innerberger Actien beſtätigen gehört. Wie es nach meinen ſtenographiſchen Notizen lautet, hat der Zeuge Banfort geſagt: Wer gibt denn ſoviel Innerberger Actien, und der Senſal glaubte, es ſei Herr Schiff. Ich frage nun, wie kommt es, daß ſie glaubten, es ſei Paul Schiff? Sollten ſie gar keinen Grund dafür gehabt haben, und noch mehr, wie kommt es, daß ſo viele andere Perſonen in anderen Puncten abermals Schiff für Denjenigen hielten, der die eigenthümlichen Vorgänge, von denen ich ſprechen werde, verſchuldet haben ſoll? Der Herr Vertreter der Anklage hat uns einen Brief der Verwaltung der Credit-Anſtalt vorgeleſen, laut deſſen Schiff nicht im Syndicat der Innerberger geweſen ſein ſoll. Es iſt aber bereits während der Verhandlung hervorgehoben worden, und ein Beiſatz beſtätigt es, er ſei nicht im Syndicat zur Geldbeſchaffung geweſen. Das Syndicat zur Geldbeſchaffung iſt ein anderes, ein anderes

als das Syndicat zum Abſatz der Actien. Dieſe Zuſchrift der Credit-Anſtalt dürfte alſo nicht beweiſen, was der Vertreter der Anklage zu beweiſen wünſcht, nämlich, daß Scharf's Erklärung, Schiff ſei im Syndicat der Innerberger Actien geweſen, erdichtet, unwahr und erlogen wäre, und den vollen Beweis für dieſes Factum hätten wir führen können, d. h. es iſt möglich, denn ich kenne die Sache nur nach den Informationen meines Clienten, wir hätten ihn führen können, wenn uns die Geſchäftsbücher des Herrn Schiff vorgelegen wären.

Es tritt dabei der Mangel hervor, den ich früher hervorgehoben hatte, daß Herr Schiff auf das Heftigſte durch ſeinen Vertreter die Vorlage der Bücher abgelehnt hatte. Man hat noch geſagt, daß es Herrn Schiff in ſeinem Geſchäftsgang Unbequemlichkeiten bereiten würde, die geſammte Buchführung ſeines Bankgeſchäftes vor den Gerichtshof zu bringen. Mag ſein; aber ich frage, warum hat man nicht denjenigen Theil der Bücher eröffnet, aus welchem gerade dieſer Umſtand hätte erſehen werden können? Warum konnte nicht ein wahrheitsgetreues Conto ausgezogen werden, warum konnte denn das nicht dem Gerichtshofe vorgelegt werden, warum konnten wir nicht Einſicht nehmen in einen ſolchen Auszug aus den Büchern? Ich weiß keine Antwort auf dieſe Fragen, aber ich weiß, daß dieſe Fragen von Bedeutung für die Würdigung der Beweisfrage ſein werden.

Was nun das Factum, betreffend die Baubankactien, anbelangt, ſo hat uns abermals Herr Dr. Jaques die Behauptung entgegengeſtellt, wir hätten gar nichts geleiſtet, Herr Schnapper habe uns vollſtändig im Stiche gelaſſen und unſer heftiges Streben nach dem Erſcheinen des Herrn Theod. Bauer habe ſogar eine eigenthümliche Niederlage herbeigeführt. Wir ſind auch in dieſem Puncte nicht ganz derſelben Anſicht. Es iſt uns nämlich zuerſt in der vom letztgenannten Zeugen gemachten Ausſage aufgefallen, daß derſelbe einen großen Theil deſſen zugegeben hat, um was er von uns zu unſerer Entlaſtung gefragt wurde, und das hat umſomehr Gewicht, als Herr Bauer den Ruf großer Rechtſchaffenheit unter ſeinen Berufsgenoſſen genießt, als Herr Bauer durch Beifügung eines Umſtandes, den er wenigſtens als ſehr gravirend für Scharf anſieht, gezeigt hat, daß nicht ſeine Abſicht war — das Beſtreben war gewiß nicht im Spiele — zu Gunſten des Herrn Scharf auszuſagen. Dieſe Ausſage eines claſſiſchen Zeugen, welchen die Anklage auch von uns für ſich reclamirt, erbitten wir uns wieder zurückzugeben, denn wir werden ſie für uns in Anſpruch nehmen.

Theodor Bauer hat anfangs mit großer Reſerve geſprochen: man könne von allen Privatgeſprächen nicht erwarten, daß ſie im Gerichtsſaale enden. Er ſagte, es ſei ſchwer, ſich zu erinnern, ſagte ferner, er habe mit ſo vielen Leuten über ſolche Gegenſtände geſprochen, daß er nicht mehr wiſſen könne, was er mit einem Einzelnen geſprochen habe. Allein erinnert durch einige Zwiſchenfragen des Angeklagten ſind ihm zuerſt ſpecielle Ausdrücke neben allen jenen andern nach Anſicht des Herrn Bauer gravirenden Puncten eingefallen, und er hat ſich da auch anderer Dinge erinnert, welche, wie ich glaube, ſehr gewichtig für den Angeklagten ſprechen. Es iſt nämlich nach meinen ſtenographiſchen Notizen aus der Ausſage des Hrn. Theod. Bauer wörtlich zu entnehmen, daß derſelbe zugegeben, es habe ſich eine Contremine in Baubankactien geltend gemacht. Er gab ferner zu, daß gerüchtweiſe — wörtlich ſagte er „gerüchtweiſe“ — der Name Schiff in Verbindung mit der Contremine genannt wurde. Meine Herren! Ein Gerücht iſt für mich kein Beweis, daß will ich im Vorhinein erklären; ich frage aber: wie kommt es denn, daß das Gerücht gerade Herrn Schiff als Contremineur nannte, warum hat es nicht Jemand Andern genannt, und doch iſt es aus den Ausſagen der Zeugen nicht hervorgegangen, daß es das gethan habe.

Es iſt nun ferner an die höchſt bemerkenswerthe Stelle aus der Ausſage des Herrn Bauer zu erinnern, daß, als Scharf ihn fragte, ob er nicht Inſpirator dieſes Artikels geweſen ſei, er zuerſt, wie es für einen vorſichtigen Mann geziemte, ſich den Artikel vorleſen ließ und dann ſagte, er müſſe zugeben, daß er in mancher Stelle des Artikels ſeinen Ideengang wieder erkenne. Das iſt gewiß eine Aeußerung, die nicht viel verſchieden iſt von der Erklärung, er habe den Artikel wirklich inſpirirt, und wenn die verehrten Herren Geſchwornen bedenken, daß Herr Bauer nicht geſagt hat, welche Stellen von ihm inſpirirt ſeien, ſo darf ich wohl die begründete Vermuthung aufſtellen, daß der ganze Artikel ſeine Anſicht ausſprach, wenn er auch erklärt: „Die Reihe der Schmähungen habe er nicht inſpirirt;“ wenn er aber die Thatſachen inſpirirt hat, die Concluſionen, die nehmen wir auf uns. Hiezu gehört nun ferner, daß ihn Scharf daran erinnerte, ob er, Bauer, nicht am Tage des Erſcheinens des Artikels geſagt habe: „Das haben Sie gut gemacht, ſehr gut!“ und Bauer nach einigem Nachdenken, lächelnd, wie immer als ein wohlüberlegter Mann, bemerkte: „Es könnte Scherz geweſen ſein.“ Er hat nicht geleugnet, daß er geſagt habe: „ſehr gut.“ Und wie das mit dem Scherz zu verſtehen ſein dürfte, können Sie,

meine verehrteſten Herren Geſchwornen, daraus entnehmen, daß Herr Theodor Bauer kurz vorher oder nachher geſagt hat: „in Geldſachen hört die Gemüthlichkeit auf.“ Sollte für ihn nicht auch in Ehrenſachen die Gemüthlichkeit aufhören? Sollte er als unbeſcholtener und rechtlicher Mann, der Hrn. Schiff in anderen Dingen das beſte Zeugniß gibt, nicht alle Gemüthlichkeit bei Seite geſetzt haben, wenn es ſich um einen Artikel handelte, der ein Schmähartikel gegen Herrn Schiff genannt werden konnte? So alſo kommt mir vor, daß die Vermuthung des Herrn Theodor Bauer, es könnte Scherz geweſen ſein, nicht ganz zutreffen wird, und daß wir wieder gut vermuthen können, es könne wohl Ernſt geweſen ſein. Endlich füge ich hinzu, daß Herr Bauer ausdrücklich am Schluß ſeiner Ausſage wörtlich zugegeben hat, es könne wohl ſein, daß er Herrn Paul Schiff als Urheber der Contremine genannt habe. Ich füge hier neuerlich und ausdrücklich hinzu, daß ich keineswegs behaupte, Herr Theodor Bauer hätte Herrn Paul Schiff aus eigener Erfahrung als Contremineur bezeichnet, ſondern wieder nach einem Gerüchte, welches aber wieder merkwürdigerweiſe ſeine Spitze gegen Paul Schiff kehrt. Fügen wir dazu, was aus den Ausſagen Schnapper's über dieſen Punct zu entnehmen iſt, ſo erinnert er ſich abermals — ich habe das ganz neuerlich nach dem Wortlaut ſeiner Ausſage notirt —: „An der Börſe wurde geſprochen, daß Herr Paul Schiff Baubank-Actien verkauft habe.“ Es iſt hier abermals ein Gerücht, das für ſich keinen Beweis bildet, aber in Verbindung mit manchem anderen möchte es die Ueberzeugung der Geſchwornen vom Stande dieſes Falles einigermaßen zu beeinflußen geeignet ſein. Und ebenſo hat Hr. Schnapper, bezüglich deſſen der Vertreter des Anklägers am allermeiſten triumphirend geſprochen hat, ein Factum mitgetheilt, das wir für die Vertheidigung beſonders beweismachend finden.

Herr Schnapper hat uns nämlich mitgetheilt, daß der Herr Ankläger Schiff zur Zeit, wo die Baubank-Actien von 40 auf 17 heruntergeſunken waren, eine Quantität von 4000 Stück dieſer Actien gekauft habe, und hat ſich noch freundlich dafür bei dem Ankläger bedankt, daß er dem Syndicat dieſen Gefallen erwieſen hat, ſonſt hätte das Syndicat dieſe Actien bald viel ſchlechter verkaufen müſſen, und demnach hätte ihm das Syndicat einen bedeutenden Geldgewinn zu verdanken. Da müſſen wir uns erlauben die Frage aufzuwerfen, welcher Grund es geweſen ſein mag, warum Hr. Schiff, ein ſo gewiegter Geſchäftsmann, zu einer Zeit, wo er nur Verluſte an dieſen Actien vorausſetzen konnte, ſie vom Syndicate noch übernahm? und da

haben wir nur die Eine Löſung gefunden, die merkwürdigerweiſe wieder auf das von uns behauptete Factum hindeuten würde, nämlich, daß Herr Schiff früher unbedeckte Verkäufe gemacht habe, daß der Tag der Deckung herangekommen ſei, und daß daher, ſo unangenehm es ihm geweſen ſein mochte, ein Papier, das im rapiden Fallen begriffen war wie dieſes, in einem Quantum von 4000 Stück noch zu nehmen, er doch kaufen mußte, weil er frühere Verbindlichkeiten einhalten mußte; und wenn dieſe Conjectur vielleicht richtig iſt, ſo wirft das ein eigenthümliches Licht auf den Zuſammenhang der Operationen mit Baubank-Actien. Ich glaube mich in dieſer Beziehung verſtändlich gemacht zu haben, und wenn ich mich verſtändlich gemacht habe — und wir werden es aus der Replik des Hrn. Vertreters der Anklage bald ſehen — dann werden auch die Geſchwornen die hohe Bedeutung dieſes Factums für die Vertheidigung, obwohl die Anklage dieſes Factum für ſich reclamirt hat, nicht überſehen können.

Ich komme nun auf die Vorgänge in Ziegel-Actien zu ſprechen, und da habe ich es abermals mit einem Zeugen zu thun, der freilich ſo wenig als möglich für uns ausgeſagt hat, aber ſelbſt dieſes Wenige iſt ziemlich viel für uns, beſonders von jenem Zeugen, der unter dem Namen „der kleine Roſenberg" bei dem Schwurgericht eingeführt wurde.

Ich war überraſcht, dieſen Zeugen mit einer Liberalität von den höchſten Geldbeträgen ſprechen zu hören, dieſen Zeugen, der wirklich nicht das Ausſehen hat, als wäre er im Ueberfluß und Reichthum zur Welt gekommen. Ich habe gemeint, daß dieſer Zeuge ſich einer Zeit erinnern möchte, und ich glaube es beinahe aus meinen Notizen beſtätigen zu können, wo 25 fl., nicht 25.000 fl., viel für ihn waren, während er doch von dieſer Summe hier geſprochen, als ob er ein geborner Millionär wäre, der 25.000 fl. ohne Augenzudrücken verlieren könnte. Dieſes Factum iſt mir aufgefallen. Es iſt mir ferner aufgefallen, daß der Zeuge ſo gar keine plauſible Urſache für das unerhörte, rapide Fallen der Ziegel-Actien angegeben hat. Der Zeuge hat ausgeſagt — und ich muß mich mit meiner Unwiſſenheit im Börſenverkehre entſchuldigen, wenn das mich ſo überraſcht — daß die Ziegel-Actien nur darum ſo rapid gefallen ſeien, weil die Börſe überſättigt geweſen ſei. Dieſer Grund, ſcheint mir, dürfte für Roſenberg allerdings richtig ſein, aber wir können uns noch immer erlauben, die Vermuthung zu haben, daß vielleicht ein anderer Grund obgewaltet habe, und daß dieſer Grund eine kräftige, tüchtige, erfolgreiche Contremine geweſen ſein mochte, das iſt die Vermuthung, die uns hier am nächſten liegt.

Ich weiß alſo nicht, ob der Zeuge Roſenberg die richtige Auffaſſung von der Sache hat, ich halte es nach den Verhälniſſen für möglich, daß er ſie nicht hat; hat er aber nicht die richtige, dann iſt es uns erlaubt, Conjecturen zu machen, und daß der Zeuge Roſenberg geneigt iſt, mit einem ſolchen Troſte, wie er ihn hier gegeben hat, ſich über ſein Unglück zu tröſten, iſt wieder ſehr begreiflich, weil kein Menſch ſein Unglück ſeinem eigenen Verſchulden, ſondern vielmehr dem unbeherrſchbaren Schickſal zuſchreiben will. So alſo ſcheint mir, daß auch in Ziegelactien gerade der Abgang jedes Beweiſes über die Urſache ihres Fallens einigermaßen darauf hindeuten kann, daß dieſe Urſache ſo geheimnißvoll geweſen ſei, daß ſie einer Perſon von der Capacität des Roſenberg gar nicht offen geweſen iſt, die aber der Ankläger möglicherweiſe begreifen mag. Und da komme ich, was Baubank- und Ziegelactien betrifft, abermals auf den früher hervorgehobenen Wunſch zurück, daß vollſte Klarheit aller Puncte vorhanden wäre, wenn Herr Paul Schiff ſeine Bücher oder nur einen Auszug aus denſelben gegeben hätte. Was brauchte ich da noch zu reden, Conjuncturen aufzuſtellen, die Ausſage des Zeugen Roſenberg zu ergründen und mich zu vertiefen, um zu wiſſen, ob ſie eine wahre oder eine grundloſe geweſen iſt, ich brauchte ein einfaches Conto zu leſen, und es wäre erwieſen, ob Alex. Scharf Recht hat oder Paul Schiff. Alles das zeigt wieder, welches mächtige Gewicht es hat, daß uns Herr Schiff die Vorlage der Bücher verweigert.

Ich komme auf den Vorfall in Francoactien zu ſprechen. Und da habe ich zuerſt mit dem Zeugen Pfeiffer zu thun, von welchem die Anklage abermals geſagt hat, es ſei nichts als Lob und Anerkennung aus ſeinem Munde vernommen worden, und dieſer Beweis habe ſo kläglich geendet, wie der aller anderen Facten. Ich bitte nun zuerſt aus Ihrer Erinnerung zu entnehmen, daß Pfeiffer auch wieder über unſere Frage zugeſtanden hat — ich habe das auch wörtlich zu Papier gebracht —: „er habe an der Börſe Aeußerungen der Entrüſtung gehört, daß Schiff contreminire"; es läßt ſich da wieder fragen, warum er nicht gehört hat, daß Epſtein, daß Rothſchild contreminire und weiß Gott welches andere Haus? Wir haben nichts gehört, daß er ſolche Aeußerungen vernommen hätte, aber Aeußerungen, daß Schiff contreminirt hätte, die h a t er gehört.

In der Vernehmung des Zeugen Herrn Pfeiffer iſt ferner ein eigenthümlicher Zwiſchenfall vorgekommen. Wir wollten beweiſen, daß Hr. Schiff bedeutende Betheiligung im Syndicat der Francobankactien genoſſen hat. Es ſcheint nun, daß dem Ankläger, wie ſeinem Vertreter der Nachweis über die

Summe dieſer Betheiligung ganz außerordentlich unerwünſcht war. Denn obwohl es ſonſt gar nicht üblich iſt, um einzelne Fragen, die nichts Beleidigendes haben und nur zur Information dienen, ſo heftig zu ſtreiten, ſo iſt es dahin gekommen, was nur ſelten vorkommt, daß ein Gerichtsbeſchluß über die Stellung dieſer Frage provocirt wurde, welcher aber zu meinen Gunſten ausgefallen iſt. Die Frage war aber die nach der Betheiligung Schiff's in dieſem Syndicat, und da hat nun Pfeiffer zugegeben, daß Herr Schiff an dieſem Syndicat mit 3—4000 Stück betheiligt war und dabei einen Gewinn von 26 fl. pr. Stück gemacht hat, d. h. daß ſein Gewinn bei 3000 Stück 78.000 fl., im Falle von 4000 Stück Actien 104.000 fl. ausgemacht hat. Es iſt abermals nicht zu ergründen, warum es dem Ankläger und ſeinem Vertreter ſo unangenehm geweſen iſt, daß dieſe Thatſache hier im Gerichtsſaal proclamirt wurde. Aber einen Grund muß der Widerſtand dieſer Herren wohl gehabt haben, auf nichts, ohne Urſache, blos vielleicht aus Eigenwillen werden ſie gewiß nicht eine längere Action des hohen Gerichtshofes in Thätigkeit geſetzt haben. Es iſt alſo eigenthümlich, daß bewieſen wurde, daß Paul Schiff im Syndicat der Francoactien betheiligt wurde, eigenthümlich, daß Schiff dieſen Beweis nicht wollte führen laſſen, eigenthümlich, daß Banquier Pfeiffer zugegeben hat, daß abermals ein Börſengerücht Herrn Paul Schiff als Contremineur bezeichnete und zwar daß ein mit Entrüſtung begleitetes Börſengerücht auf dieſe Perſon hinzielte. Ich füge noch hinzu das Factum, welches uns der Zeuge Ehrenzweig gegeben hat, nämlich daß er Scharf angerathen habe, Francoactien zu verkaufen, weil Schiff auch heute Verkäufer ſei. Dieſes Factum allein iſt wieder wenig, aber zuſammengehalten mit der früher beleuchteten Ausſage des Herrn Pfeiffer möchte mehr daraus werden. Und ich füge endlich dazu, daß Sigm. Bauer, der die Sache gewiß wiſſen muß, ausgeſagt hat: daß, als die Francoactien auf dem Markt erſchienen, ſie bereits Agio hatten, daß alſo bei Uebernahme der Betheiligung gar kein Riſico vorhanden war, es war vielmehr richtig, daß dieſer Syndicatsbrief zu jeder Zeit um eine beſtimmte und bedeutende Summe zu verkaufen war. Ich will mich nicht zu ſehr wiederholen. Ich frage aber wieder, ob wir nicht abermals dieſe Conjecturen erſparen könnten, wenn ein Conto Schiff's vorliegen könnte, ein Conto über das, was er verdiente, und über ſeine Effectengeſchäfte zur dermaligen Zeit. Wir brauchten gar nicht ſeine Bücher, wir wären im Reinen. Sie, meine Herren, brauchten dieſes mühſame Plaidoyer nicht anzuhören, ich brauchte mich nicht zu bemühen, Sachen zu

beweiſen, die ſo nur mit Anſtrengung zu beweiſen ſind, die Sache läge einfach und klar zu Tage. Daß dieſe Gewißheit nicht vorhanden iſt, muß ich entſchieden als das Verſchulden des Klägers anſehen.

Ich erlaube mir nun von einem neuen Factum zu ſprechen, nämlich von dem mehrfach beſprochenen Vorfalle am Sonntag Nachmittag, welcher als Ueberfall qualificirt wurde. Zum Beweiſe rückſichtlich dieſes Vorfalles berufen wir uns auf den Börſenbericht der „Preſſe“ vom 8. April, der in ſehr verſtändlicher Weiſe darauf hinweiſt, daß ein erſter Banquier Urſache der Deroute geweſen ſein könne; ferner auf den Bericht des „Neuen Fremdenblatt,“ da deſſen Redacteur Iſidor Heller wegen Abweſenheit vertreten wurde, wo in Form einer Hypotheſe, aber ſo viel wie beſtimmt geſagt wurde, daß Paul Schiff Urheber der Deroute geweſen ſei, daß mindeſtens alle Welt ihn dafür gehalten habe. Ich berufe mich ferner auf die Ausſage des finanziellen Journaliſten Hein, welcher geſagt hat, an jenem Nachmittag ſei das Gerücht an der Börſe verbreitet geweſen, daß Schiff Verkäufer ſei. Beweiſen kann ich das wieder nicht, es iſt wieder ein Börſengerücht, aber wieder ein ſolches, das ſich auf Hrn. Schiff bezieht. Ein eigenthümliches Zuſammentreffen, eine eigenthümliche Beziehung!

Ich berufe mich ferner auf die Ausſage des ſchon erwähnten Zeugen Ehrenzweig, welcher gehört hat, abermals nur gehört hat, daß Schiff Urſache des Ueberfalles ſei. Wegen dieſes Punctes muß ich eine häufig wiederholte Einwendung beſprechen, daß nämlich ſo oft ſich darauf berufen wurde, wenn Alles das wahr wäre — obwohl ich die Herren Geſchwornen darauf verweiſen muß, daß alle dieſe Angaben als erdichtet, erlogen u. ſ. w. bezeichnet worden ſind — alſo, wenn es auch wahr wäre, ſo möchte das der kaufmänniſchen Ehre nicht ſchaden, denn es könnten ja Commiſſionen geweſen ſein! Und da iſt es nun intereſſant, zu hören, daß die Auslegung des Wortes „Commiſſion“ doch keine ſo weite iſt, wie ſie der Herr Ankläger geſchildert hat. Denn der jüngſte von allen vernommenen Zeugen, der die kaufmänniſche Laufbahn in der Jetztzeit begonnen, wo die kaufmänniſchen Gewiſſen nicht die allerengſten ſind, hat doch auf meine Frage geſagt, daß die Ausführung von Commiſſionen ihre Grenzen hat. Ich habe Hrn. Sigm. Bauer wiederholt gefragt, ob er auch ſolche Commiſſionen ausführen würde, die ſeiner Anſtalt zum Schaden gereichen, und er hat geantwortet, indem er ſagt: „In ſolchem Falle würde ich lieber zurücktelegraphiren und erklären, ich führe die Commiſſion nicht aus.“ Es ſcheint alſo doch, daß ein Handlungshaus nicht jede Commiſſion ausführt, daß es auch manche Rückſichten

bei Ausführung der Commiſſionen gibt, und daß nicht bei jeder Operation, es mag ſie ausführen wer da will, geantwortet werden kann: es könne eine Commiſſion geweſen ſein. Und dieſelben Rückſichten, welche für Bauer maßgebend geweſen wären, eine Commiſſion nicht auszuführen, welche dem Inſtitut hätte ſchädlich ſein können, dieſelben Rückſichten müſſen ſelbſtverſtändlich für den Verwaltungsrath eines Inſtitutes obwalten, ſie müſſen für den Director der Nationalbank gelten, wenn es um ſolche Commiſſionen ſich handelt, die im erſten Falle die Actienbeſitzer ſchädigen können, mit deren Vertrauen der Verwaltungsrath beehrt iſt, die im letzten Falle nachtheiligen Einfluß auf den Stand der Valuta haben können. Wenn man alſo nach der Ausſage des Herrn Sigm. Bauer als erwieſen annehmen darf, daß Commiſſionen ihre Grenzen haben, dann geht es wohl mit der Verantwortung nicht mehr, es ſeien Commiſſionen geweſen, dann wird berückſichtigt werden müſſen, ob nicht Urſache geweſen ſei, dieſe Commiſſion zurückzuweiſen, und bei dem jetzigen Stande des Telegraphenweſens wird große Gefahr mit dem Zurückweiſen der Commiſſion kaum verbunden ſein. Zudem wird es kaum vorkommen, daß viele Commiſſionen in einer Perſon zuſammentreffen, bei deren Ausführung gewichtige Bedenken und Rückſichten entgegenſtehen. Nicht zu ſprechen davon, daß dieſe Art Verantwortung von Seiten des Vertreters der Anklage, ſo oft er von derartigen Geſchäften geſprochen hat, gar nicht auf diejenigen Papiere paßt, die im Auslande gar nicht gehen, die reine Localpapiere ſind, wie z. B. Schlöglmühl-Actien, Ziegel-Actien u. ſ. w., von denen man mir wohl zugeben wird, daß ſie in Berlin oder Amſterdam kaum bekannt ſein werden.

Wir gehen in unſerer Beweisführung weiter und kommen auf das Factum, betreffend Schlöglmühl-Actien, zu ſprechen. Da haben wir nur Einen Zeugen vernommen, den jungen Hrn. v. Goldſchmidt. Dieſer hat mit großer Energie erklärt, daß er jede Behauptung, Schiff contremînire in Schlöglmühl-Actien, als Lüge betrachte. Es hat ſich aber freilich ſpäter herausgeſtellt, daß dieſes Wort „Lüge“ nur ein ſtarker Ausdruck für die Anſicht des Zeugen war, denn er findet eben keine Contremine in dem, wovon er nicht weiß, ob Schiff es gethan hat. Er, der doch den ganzen Stand dieſer Angelegenheit ſehr gut kennen mußte, in damaliger Zeit, weil er vom Hauſe Rothſchild damit betraut war, dieſe Actien auf die Börſe zu bringen, machte ganze Tage gar kein, aber auch gar kein Geſchäft; es war keines zu machen, und auf meine Frage erklärte er, „die Börſe ſei überſättigt geweſen.“ Ich muß es erfahrenen Börſianern überlaſſen, ob dies der Sache

entſpricht, aber mir ſcheint es einigermaßen verwunderlich, daß ein ſo hoch patroniſirtes Papier gar kein Geſchäft bewirkt. Der Zeuge hat, wie geſagt, keine andere Urſache dafür zu finden gewußt, und es zeigt ſich abermals, daß dieſer Zeuge in einigen Puncten eine ſehr mangelhafte Auskunft gegeben hat. Und abermals möchte hier die Buchführung Schiff's aushelfen, wir könnten das Conto fragen und dieſer ſtumme Zeuge könnte mehr ſagen, als alle Zeugen, die wir gehört haben.

Bei dieſer Gelegenheit muß ich mir erlauben, eine principielle Bemerkung zu machen. Mein geſchätzter Herr College, welcher die Anklage vertritt, hat in dieſem Puncte des Beweisverfahrens durch Herrn Ritter von Goldſchmidt ein neues Beweismittel eingeführt, gegen deſſen Zuläſſigkeit, gegen deſſen Berückſichtigung von Seite der Herren Geſchwornen, wie ich glaube, Einſprache erhoben werden muß. Er hat ſich nämlich da auf den Zeugen, oder vielmehr auf ein Telegramm des Freiherrn von Rothſchild berufen. Ich muß ſagen, es ſcheint mir bedauerlich, daß von Seite meines geſchätzten Herrn Collegen, der eine genaue Kenntniß des ſchwurgerichtlichen Verfahrens in andern Ländern beſitzen dürfte, oder, wie ich wohl ſagen darf, beſitzt, verſucht werden konnte, ein Beweismittel einzuführen, welches nie und nimmer die Berückſichtigung der Geſchwornen verdienen darf. Nirgends, wo Geſchworne richten, kann ein Schriftſtück Glauben finden, wenn Derjenige, der es ausgeſtellt hat, nicht da iſt, um es zu vertreten. Ich habe ſchon früher davon geſprochen, daß ein kräftiges Verhör das einzige Mittel iſt, um die Wahrheit von Zeugenausſagen zu beweiſen. Und dennoch mußte ich ſehen, daß mein geſchätzter Herr College nicht blos dieſes, ſondern eine Fluth von Schriftſtücken vorbrachte, die er allerdings, wie wir aus ſeiner Anklage erſehen, als Beweismittel zu benützen gedachte. Und dagegen, meine Herren Geſchwornen, möchte ich mich verwahren. Ein Brief, ein Telegramm iſt ſehr ſchnell entworfen. Beim Zeugenverhör aber klären Mißverſtändniſſe ſich auf, werden Uebereilungen zurückgenommen. Alles das kommt nicht vor bei einem raſch geſchriebenen und raſch abgeſchickten Privatbriefe. Man überlegt ſich häufig nicht und wird insbeſondere in dieſem Falle nicht überlegt haben, welche die möglichen Conſequenzen dieſes Zeugniſſes nach jeder Richtung hin ſein können, und es mag daher leicht geſchehen, daß ein Zeuge, wäre er ſonſt der glaubwürdigſte Mann, durch einen raſch geſchriebenen Privatbrief mehr Unheil anrichtet, als der böswilligſte Zeuge, der perſönlich erſcheint; deshalb, meine Herren, habe ich von jeher gegen die Vorlage privater Schriftſtücke die ausge-

dehnteſte Mündlichkeit und Perſönlichkeit gefordert und mich auf das Entſchiedenſte verwahrt, und dieſen Einſpruch wollte ich hier, wo der Fall zum erſten Mal vorkommt, vorbringen.

Ich habe von einem weiteren Factum zu ſprechen, wo Scharf eine Anklage gegen Herrn Paul Schiff vorgebracht hat. Es betrifft dieſes Factum die Contremineſpeculationen des Herrn Schiff in Actien der Eliſabethbahn. Da hat man uns mehr als in vielen andern Fällen beſchuldigt, Alles erfunden, erdichtet, erlogen zu haben; gar keine Beweiſe für die Vermuthungen ſollen vorhanden ſein, und nicht ein Wort der Replik auf irgend einen Beſtandtheil der Zeugenausſagen hat der Vertreter des Angeklagten für nothwendig gehalten, kurz, wenn man ſeine Ausführungen hört, muß man rein glauben, es iſt nichts, gar nichts vorgekommen, das unſere Anklage beſtätigt hat.

Ich erlaube mir nun dagegen zu erinnern, ob nicht vielleicht aus den Beſtandtheilen von Zeugenausſagen, die ich gleich berühren werde, doch einige Unterſtützung, vielleicht ſogar recht ſtarke Beweiſe für die Ausſagen des Hrn. Scharf hervorgehen. Wir haben aus der Ausſage des zuerſt vernommenen Zeugen v. Schey erfahren, daß derſelbe Zeuge, wie viele andere erklärt: er habe keine Einſicht in die Geſchäfte anderer Banquiers. Es iſt aber dann ein Geſpräch zwiſchen ihm und Hrn. Scharf zur Sprache gekommen und er gab allerdings zu, in Salzburg an einem beſtimmten Orte vor der Stadt zu Scharf geſagt zu haben: Sie ſind ein ſonderbarer Menſch, Sie miſchen ſich in Dinge, die Sie nichts angehen, ſind Sie der Wächter der öffentlichen Moral und Ordnung? und als ich mir erlaubte, Hrn. Schey zu fragen, welche Artikel er bei dieſer Anſprache gemeint habe, ſo antwortete er, die Artikel, die jetzt Gegenſtand der Anklage geworden ſind. Es ſcheint alſo, daß dieſer Zeuge denn doch einige Umſtände im Auge hatte, die gegen die öffentliche Moral verſtoßen. Dieſe Ausſage iſt daher nicht ſo ganz inhaltslos, als der Hr. Vertreter der Anklage ausgeführt hat.

Ich komme wieder auf die Ausſage des mir ſehr werthvollen, weil in den Geſchäften bewanderten Zeugen Sigmund Bauer zurück. Er hat weiter geſagt: „Mag ſein, daß Schiff Weſtbahn-Actien contreminirt hat.“ Dieſe Wendung „mag ſein“ mögen die Herren Geſchwornen bemerken. Ich habe mir das nicht genau erklären, es ſtyliſtiſch nicht ſo genau erörtern können. Ich weiß nicht, ob der Zeuge damit geſagt hat, „wahrſcheinlich,“ „kann ſein,“ „einigermaßen wahrſcheinlich;“ aber gewiß iſt, daß das nicht im Entfernteſten eine Verneinung bedeutet. Sigmund Bauer hat

ferner geſagt: Man hat in jener Zeit in Börſekreiſen Bemerkungen über die Verkäufe Paul Schiff's in Weſtbahn gemacht. Abermals ein Gerücht in dieſem ſiebenten Puncte, ein Gerücht, das abermals auf die Perſon des Hrn. Schiff hinzielt, und wenn der Zeuge geſagt hat, er habe ſehr große Ankäufe für Epſtein in Weſtbahn gemacht, aber er wiſſe nicht von wem, ſo ſcheint es, daß Zeuge einigermaßen die genaue Erinnerung an jene Vorgänge ſchon verloren hat, was bei den vielſeitigen Geſchäften, mit denen er in neuerer Zeit belaſtet iſt, nicht ſo unbegründet ſein dürfte. Denn es hat uns der Zeuge Hein, der gewiß gegenüber den Geſchwornen den Eindruck der Verläßlichkeit gemacht haben wird, wörtlich geſagt: „Schiff verkaufte beinahe direct an Epſtein.“ Wie kommt es nun, daß damals gar nicht bekannt geweſen ſein ſoll, was jetzt plötzlich dem finanziellen Journaliſten Hein ſo genau erinnerlich iſt? Auch von dieſem Factum hat der Vertreter der Anklage in ſeinem Reſumé der Anklage Erwähnung nicht gethan. Ich erlaube mir in dieſer Richtung eine kleine Vervollſtändigung. Wenn die Herren Geſchwornen auf die Ausſage Epſtein's zurückgehen wollen, ſo ſagte derſelbe ſehr deutlich, daß Stimmen laut wurden, ein Verwaltungsrath habe Weſtbahn-Actien „gefixt“. Von dieſem Ausdruck habe ich abermals im Reſumé des Vertreters der Anklage nichts gehört. Es ſcheint mir auch, ſo viel ich kaufmänniſche Ausdrücke kenne, daß man mit dieſem Ausdruck dem Verwaltungsrath kein Compliment machen wollte. Es iſt allerdings in dieſem Satze nicht geſagt, daß jener Verwaltungsrath Schiff war, damit iſt aber die Ausſage Epſtein's nicht zu Ende geweſen, denn er hat ferner geſagt: man habe ihm auch Nachrichten gebracht, heute ſind viel Weſtbahn da, Schiff iſt Verkäufer. Das iſt abermals ein Gerücht, aber wieder ein ſolches, deſſen Spitze gegen Hrn. Schiff gekehrt iſt. Auch der Zeuge Roſenberg hat ſich über die Contremine in Weſtbahn geäußert: „mag ſein, daß an der Börſe das Gerücht verbreitet war, daß Paul Schiff ſtarker Contremineur in Eliſabeth-Actien war.“ Ich bitte auch hier wieder in Ueberlegung zu ziehen, was der Ausdruck „mag ſein“ nach der Abſicht des Sprechers bedeutet. Endlich hat auch der Zeuge Banfort geäußert, auch ihm ſei geſagt worden, Paul Schiff nehme viel Eliſabeth-Actien in Koſt und das Koſtnehmen beweiſt ſoviel, als eine Contremineſpeculation. Ich weiſe ferner auf die Ausſage des Max Pollak hin. Auch dieſer weiß ſich zu erinnern, daß das Börſegerücht ging, Herr Schiff ſei in Weſtbahn viel ſchuldig geweſen. Ich verweiſe endlich auf die Ausſage des Hofraths Warrens, von deſſen hervorragender Intelligenz genaue Aufmerkſam-

keit für dieſe Vorgänge und ſcharfe Beurtheilung derſelben zu erwarten iſt, und bei aller Poſitivität ſeiner Ausſage denn doch das mit Beſtimmtheit verſichert hat, daß bei Epſtein erwähnt wurde, daß Paul Schiff Weſtbahn-Actien verkaufe, ja daß der Zeuge Bauer, der wahrſcheinlich im Drange der Geſchäfte ſich nicht erinnert, ihm ſelbſt erzählt habe, daß Agenten Schiff's ſich von ihm, Bauer, 600 Stück Weſtbahn entlehnt haben. Die Bedeutung dieſer Entlehnung werden die Herren Geſchwornen aus dem Laufe dieſer Verhandlung entnommen haben; keine andere, als daß Derjenige, der in Contremine ſpeculirt hat, ſich decken muß und jene Speculation macht, die man im Börſenverkehr „entlehnen" nennt. So ſteht die Beweisfrage des die Weſtbahn-Actien betreffenden Factums. Mögen die Herren Geſchwornen entſcheiden, ob es wahr iſt, daß wir dabei nicht den geringſten Beweis vorgebracht haben, ob dieſes Factum das Anſehen einer Verleumdung, einer ſtrafbaren Handlung hat, ſie mögen entſcheiden, ob das nicht vielleicht ein ſehr guter Beweis iſt, ſo gut, als er in ſolchen Dingen überhaupt erbracht werden kann.

Dasſelbe gilt von den Valutaſpeculationen. Auch da iſt nothwendig, die verſchiedenſten Angaben zuſammenzuhalten, dieſe werden auch hier vielleicht nicht ganz dasſelbe Reſultat ergeben, wie es der Ankläger wohl wünſchen mag. Aus der kurzen Ausſage des Zeugen Hrn. R. v. Goldſchmidt entnahmen wir zuerſt, daß Paul Schiff Valutageſchäfte für das Haus Rothſchild häufig beſorgte. Das iſt ein Satz, den ich zuerſt hinſtelle, er wird ſich mit anderen zuſammengehalten zu einem Beweiſe eigenthümlicher Natur aufſchwingen. Freiherr von Wodianer hat nichts Anderes zu ſagen gewußt, als es ſei allerdings wahr, daß Herr Schiff große Valutenankäufe gemacht habe, aber es können ja Commiſſionsgeſchäfte ſein. Dieſer Ausflucht zu begegnen, bin ich geradezu nicht im Stande. Die Mittel, die Herr Schiff geben könnte, wenn er wollte, habe ich oft auseinandergeſetzt. An dieſe Ausſage reiht ſich die des Herrn Max Pollak, welcher höchſt bemerkenswerth mitgetheilt hat, daß Herr Schiff nach der Mittheilung ſeines eigenen Arrangeurs eine große Menge Napoleonsd'or, und zwar in der Ziffer von 150.000 bis 200.000 eingeſperrt hat. Und von uns gedrängt um die Baſis ſeiner Ausſage hat Herr Max Pollak erklärt, daß er das vom eigenen Arrangeur des Herrn Schiff erfahren habe. Nehmen wir dazu nun die neuerliche Ausſage des Hofraths Warrens, welcher ebenfalls ſagte, daß Schiff als großer Einkäufer in Valuten bekannt ſei, ohne daraus weitere Concluſionen zu ziehen, ſo fällt

nur auf, daß Commiſſionen darum nicht entſchuldigt werden können, weil, wenn dieſe Ankäufe ſolche Dimenſionen annehmen, die Pflichten eines Bankdirectors verletzt werden. Ich glaube, wie ich bereits früher begründet habe, daß Schiff dieſe Commiſſionen hätte ablehnen müſſen, ſo wie in einem analogen Falle Bauer erklärt hat ſie ablehnen zu wollen. Was aber die Verbindung mit Rothſchild betrifft, ſo wollen die Geſchwornen bemerken, daß, wenn das Haus Rothſchild für das Aerar Valuten ankauft, es nicht in der Lage ſein kann, Napoleon's zu kaufen, am allerwenigſten aber Silbercoupons. Das Aerar braucht keine ſolchen, es kauft keine Coupons, ſondern nur Valuten, und nur ſolche, mit welchen es die Coupons bezahlen kann, aber das ſind weder Napoleonsd'or noch Coupons. Die ganze Verantwortung in dieſer Beziehung dürfte alſo nicht ſehr glücklich ſein. Ob Sie, meine Herren Geſchwornen, ſich dahin entſcheiden werden, daß ein Banquier ſeine Pflicht als Bankdirector verletze, wenn er eine Valutaſpeculation macht oder nicht, will ich dahingeſtellt ſein laſſen, dieſer Punct iſt im Verlaufe der Verhandlung ſo oft ſchon erörtert worden. Mir ſcheint die Sache offenbar, daß Niemand, der Vertrauensmann iſt, das Recht haben kann, derjenigen Unternehmung zu ſchaden, deren Leiter ihm ihr Vertrauen geſchenkt haben. Dieſelbe Stellung iſt es, die der Verwaltungsrath gegenüber ſeiner Unternehmung, dieſelbe Stellung iſt es, die der Bankdirector gegenüber der Nationalbank einnimmt, dieſelbe Stellung, die ein Geſchäftsführer gegenüber dem Geſchäftsherrn einnimmt. Es iſt ſchon ſo oft dem mit der Erwiderung begegnet worden, daß das Veräußern von Actien eine Unternehmung nicht ſchädigen könne.

Iſt das wohl eine Einwendung? Die Locomotive werden durch das Fallen der Weſtbahn nicht geſchädigt, die Perſonen-Waggons und Rauchfänge auch nicht, die Bahn fährt ſo gut wie früher, ob die Actien Null oder 200 über Pari ſtehen; aber die Actionäre werden geſchädigt und nach dem Handelsgeſetzbuch iſt der Verwaltungsrath der Vertrauensmann der Actionäre, und wenn er gegen das Intereſſe der Actionäre handelt, ſo verräth er ſie und verletzt ſeine Pflicht. Das iſt meine Auffaſſung; halten Sie für möglich, daß ein Contremineur glücklich für das Gedeihen des Unternehmens wirke? Was iſt das Intereſſe des Contremineurs? Daß die Papiere fallen. Nehmen Sie nun an, daß derſelbe im Verwaltungsrath ſitzt, und er hört, daß ein glückliches Ereigniß für die Anſtalt bevorſteht, ſo wird ihn dieſes Ereigniß betrübt machen, denn ſeine Contremine wird dadurch ſchlecht gelingen, und wenn er ein unglückliches Ereigniß erfährt, ſo

ihn das erfreuen, obwohl es ein Unglück ist für die von ihm vertretenen Actionäre. Denn seine Contremine kann wieder Aufschwung nehmen, und was den Menschen erfreut, das fördert er auch, und was ihn betrübt, das stößt er zurück, und wenn er der gewissenhafteste Mensch von der Welt wäre, und deshalb kann ein Contremineur kein geeigneter Verwaltungsrath sein, und damit schließe ich die Beweisführung über diesen Punct.

Ich habe nunmehr, meine verehrten Herren, den Stand der Beweisfrage erörtert. Ich muß auf das zurückkommen, was ich früher gesagt habe. Im Geschwornenverfahren ist nicht blos derjenige Beweis von Wichtigkeit, der Beweis über das, was die Zeugen gesagt haben, sondern auch über das, warum sie dies oder jenes nicht gesagt haben, es nicht wissen konnten.

Alles das wollen die verehrten Herren Geschwornen gewiß erwägen; und Sie werden erwägen, wie riesig schwer uns dieser Beweis war, und wie wir uns immer mit einigem Stolze dazu hinwenden können, zu sehen, daß, obwohl so geringe Mittel vorhanden sind, wenn die Herren Geschwornen den ganzen Sachverhalt in Einem überblicken, wir den vollen Beweis für unsere Behauptungen geben werden. Sie werden die Zeugenaussagen nicht von Buchstaben zu Buchstaben überlegen, sondern zusammenhalten als ein Ganzes, wie einen Kreis, dessen Strahlen sich in einem Puncte vereinigen, und alle Indicien wie die Strahlen eines Ringes vereinigen sich in diesem Falle auf einen einzigen Punct, nämlich auf das Beweisthema, das wir aufgestellt haben, daß Paul Schiff Contremineur in allen jenen Unternehmungen ist, rücksichtlich deren er es so heftig geleugnet hat.

Meine Herren Geschwornen, ich habe nur noch einige Nebenpuncte zu besprechen. Der Herr Ankläger hat Ihnen zuerst den Beweis geliefert, er hat sich bemüht, ihn zu liefern, welchen zu beantworten ich absichtlich bis zu Ende meines Vortrages gelassen habe, weil ich ihn eigentlich nur als nebensächlich bei dieser Gelegenheit betrachte. Es ist nämlich der Beweis, daß der Angeklagte sich nicht mit genügender Achtung gegenüber dem hohen Gerichtshof und gegenüber den Geschwornen benommen haben soll. Es ist der Beweis, daß der Angeklagte Umtriebe gemacht hat, um sich der Zustellung der Anklageschrift zu entziehen, es ist der Beweis, daß der Angeklagte muthwillig und aus bösem Willen, aus Mißachtung vor dem Gerichtshofe, wie der Herr Ankläger angedeutet hat, anfangs die Verfasserschaft leugnete und jetzt erst dieselbe zugibt. Ich muß mir erlauben, auch meinerseits in Kürze die Geschichte der Zustellung der Anklageschrift zu resumiren. Aber weil die Sache mehr Nebensache ist, so will ich mich

aller erdenklichen Kürze befleißen. Ich erinnere an die Relationen der beiden Amtsdiener vom 25. Juni und vom 28. Juni, welche einfach berichteten, daß ſie Herrn Scharf in ſeiner Wohnung nicht getroffen und daher ihm die Anklageſchrift nicht zugeſtellt werden konnte. Ich erinnere weiter an das Vertagungsgeſuch des Redacteurs Spitzer, welches mit dem Zeugniſſe des Badearztes Dr. Boſchan beſcheinigt war. Und da möchte ich in Beziehung auf die heftigen Angriffe des Herrn Vertreters der Anklage auf dieſes Zeugniß fragen, ob Herr Dr. Boſchan vielleicht auf der Anklagebank ſitzt, ob ihm ſchon irgend eine poſitive Schuld gegeben worden iſt, ob er Siegel und Namen hergegeben hat, um Thatſachen zu behaupten, deren Unwahrheit ihm bekannt geworden iſt? Ich möchte fragen, ob es mehr ſind als Vermuthungen, die einem beinahe eidlichen, ämtlichen Zeugniſſe entgegengeſtellt werden? Und ich glaube immerhin, daß wohl ein unbeſcholtener Mann wie Dr. Boſchan Anſtand nehmen möchte, wenn er weiß, daß es ſich um die Würde und das Anſehen des geſammten Schwurgerichtshofes handelt, ein Zeugniß abzugeben, welches der Herr Vertreter der Anklage einfach als Werkzeug eines Umtriebes bezeichnen darf.

Ich erlaube mir nun darauf hinzuweiſen, daß die Requiſition nach Eger allerdings keinen Erfolg gehabt hat, aber wie die Relation des Gerichtsadjuncten beweiſt, einfach aus dem Grunde, weil man Hrn. Scharf nicht fand. Es liegt nicht vor, daß Scharf früher in Eger war und als die Zuſtellung kam, ſich entfernt hatte, ſondern daß er vor der Zuſtellung abgereiſt war, und das durfte er, weil er im Beſitze der vollen Freiheit war. Ich erlaube mir ferner darauf hinzuweiſen, daß aus dieſem Umſtande bereits der Vertreter des Privatklägers Anlaß genommen, die Reiſe des Hrn. Scharf als eine wahre Flucht zu bezeichnen. Und doch belieben Sie zu bemerken, daß Herr Scharf ein in ſeinen Vermögensverhältniſſen wohl rangirter Mann iſt, daß er hierorts ein offenes Zeitungsgeſchäft hat, eine Buchdruckerei beſitzt, daß er eine Familie hat, die er liebt, und daß er ſich von allen dieſen Dingen trennen müßte, um, wie Hr. Dr. Jaques gemeint hat, eine Flucht zu ergreifen, die keinen Zweck gehabt hätte, als die Zuſtellung eines Actenſtückes zu vereiteln. Iſt es Ihnen ſehr wahrſcheinlich, daß dieſe Reiſe eine Flucht geweſen ſei? Mir ſcheint das Intereſſe, um das es ſich dabei handelte, zu gering, als daß der Angeklagte einen ſo weit gehenden, für ihn mit ſo rieſigen materiellen Nachtheilen verbundenen Schritt hätte thun ſollen, wie es die Flucht aus Oeſterreich wäre.

Ich erlaube mir endlich von der Requiſition in Reichenhall zu ſprechen. Auch dort iſt die Zuſtellung nicht zu Stande gekommen. Das Beweismaterial, das in der Beziehung vorliegt, iſt, daß der Beſitzer des Louiſenbades, über dieſen Punct vernommen, erklärte, Hr. Scharf habe bis Sonntag Anfangs dieſes Monats bei ihm gewohnt. Auf eine ſpecielle Anfrage mußte nun Waſſermann freilich zugeben, daß Derjenige, der angeblich bis Sonntag bei ihm gewohnt habe, Samſtag ſich bereits aus der Wohnung entfernt und nicht mehr zurückgekehrt ſei. Ich weiß nicht, ob Herr Waſſermann in dieſer Beziehung ſeine Ausſage ganz vertreten kann, daß Scharf bis Sonntag Mittags bei ihm gewohnt habe; daß Scharf bis Samſtag dort war, iſt richtig, daß die Schwiegermutter ſeine Effecten hat abholen laſſen, iſt auch richtig; Alles das erklärt ſich höchſt einfach, wie ich beinahe aus perſönlicher Erfahrung ſagen könnte, weil beſagte Dame derzeit noch dort iſt, dort domicilirt und es am einfachſten war, daß ſie die Effecten des Scharf zu ſich nahm. Sie entnehmen daraus, meine Herren Geſchwornen, daß die Vermuthung Waſſermann's, Scharf habe bis Sonntag bei ihm gewohnt, nur eine Vermuthung und vielleicht eine nicht ganz begründete Vermuthung war. In der Relation des Gerichtsſchreibers iſt die kurze Bemerkung hingeworfen, Scharf habe ſich der Zuſtellung durch die Abreiſe entzogen. Und es iſt denn endlich der Bericht des Landrichters von Reichenhall ergangen, worin Eingangs geſagt wurde, daß es Herrn Scharf auf dieſe Weiſe in Folge der mehrerwähnten Zuſtellung nach einem mir nicht bekannten Artikel des bairiſchen Strafproceſſes nicht mehr gelingen werde, Geſetz und Recht Hohn zu ſprechen. Es bleibt vollſtändig den Herren Geſchwornen überlaſſen, ob Scharf in dieſem Factum ſchuldig zu erkennen ſei, daß er Geſetz und Recht überhaupt und dieſem Geſchwornengerichte insbeſondere Hohn geſprochen habe. Es würde faſt nur zu Recriminationen führen, wenn ich den Verlauf dieſer Zuſtellung noch weiter verfolgte. Die verehrten Herren Geſchwornen haben geſehen, mit welcher Aufregung beide Theile dieſe Angelegenheit behandelten, ſie haben geſehen, daß der Vertreter des Anklägers, ich weiß nicht, ob mit oder ohne Erfolg, ſich gegen die Zumuthung auf das Heftigſte verwahrte, daß er Polizeiagenten in ſeinem Dienſte gehabt, um den Aufenthalt Scharf's auszuforſchen. Sie haben andererſeits geſehen, daß Alex. Scharf, der Angeklagte, in den diesfälligen Schritten, die der Ankläger verurſacht oder nicht verurſacht hat, in dieſen Schritten eine Härte und Gehäſſigkeit erblickte, die ihn zu heftigen Aeußerungen hingeriſſen hat. Dieſe Scene, meine verehrten Herren Ge-

ſchwornen, wollte ich einzig und allein Ihrer Erinnerung empfehlen und alle Concluſionen, die da in Beziehung auf die Führung der Anklage und Methode derſelben zu machen oder nicht zu machen ſein mögen, ſollen ebenfalls Ihrer Erwägung allein anheimgegeben werden.

Nunmehr meine Herren Geſchwornen, habe ich nur noch Weniges zu ſagen. Es iſt nur ein Punct in der Entwicklung des Herrn Vertreters der Anklage, den ich noch beantworten will, das iſt die perſönliche Charakteriſtik des Herrn Scharf, die perſönliche Charakteriſtik des Herrn Schiff.

Das Factum, betreffend die Baubank-Actien, worüber der Angeklagte ſelbſt noch einige Worte zu ſagen die Ehre haben wird, dieſes Factum enthält eine einfache Bonification, die dem Herrn Scharf gewährt worden iſt. Ich bin nicht damit bekannt, ob es Praxis ſein mag, daß mächtigen Journaliſten vielleicht öfter ſolche Bonificationen gewährt werden; aber ich kann mir jedenfalls leicht denken, daß die Auffaſſung, die Scharf von der Sache hegt, nämlich die, daß das eine gewiſſe Courtoiſie ſei, die man Journaliſten erweiſt, keine ſo ganz unmögliche iſt. Für mich, wie für die verehrten Herren Mitglieder des Geſchwornengerichtes iſt der Betrag von 8000 fl. ein bedeutender. Ein minderer Betrag iſt er für die Mitglieder des Baubank-Syndicats geweſen. Das kann ich aus eigener Erfahrung ſagen, daß dieſe Mitglieder, ſo ſehr ſie ſich um das Inſtitut verdient gemacht haben mögen, gewiß auch einen ſehr großen Nutzen aus ihrer Intervention gezogen haben, und wenn ſie ſich veranlaßt finden, aus einem oder dem andern Grunde einem Journaliſten Manches zuzuwenden, ſo iſt das nicht nothwendig aus Furcht vor Gemeinheiten und Erpreſſungen, welche als die einzige Urſache dieſes Gebens hingeſtellt werden. Was aber das Innerberger Factum anbelangt, wo Dr. Jaques neuerlich die ſtärkſten Vorwürfe gegen Herrn Scharf geſchleudert hat, wo er das Vorgehen als Erpreſſung hingeſtellt hat, wie das Schlußcitat aus der engliſchen Geſetzgebung erweiſt, wo ich annehmen muß, daß es ſeine Anſicht iſt, daß Scharf Unſchuldige bedroht und Perſonen in den Koth zu ziehen ſucht, die verdienten hoch zu ſtehen, ſo frage ich, warum ſind ſie nicht aufgetreten und haben geklagt, dieſe Tugendhaften und Reinen? Wo waren ſie Alle, die beſchuldigt worden, und warum ſind ſie nicht vor Gericht getreten, und haben den Erpreſſer niedergedrückt mit dem Urtheilsſpruche desſelben. Was hat darauf Dr. Jaques zu erwidern gewußt? Sie haben es unter ihrer Würde gefunden, vor den ehrenhafteſten Gerichtshof dieſes

Landes zu treten und ihre angegriffene Ehre, ihre eclatant angegriffene Ehre durch einen Schritt zu reinigen, welcher jedem ehrenhaften Staatsbürger nahe liegen mußte. Welche Conclusionen abermals aus dieser Unterlassung zu ziehen sind, muß ich auch wieder den Herren Geschwornen überlassen. Hätte aber Scharf damals Unrecht gethan, daß er in seiner Opposition nicht weiter gegangen ist, fordert ihn der Ankläger auf, zu sagen, warum er es unterlassen habe, weiter zu gehen, so sage ich, was er damals unterlassen hat, hat er jetzt eingebracht. Er hat einen Schwindel aufgedeckt, wie er seit Menschengedenken nicht geherrscht hat (Beifall im Auditorium), er hat mit glühenden Farben geschildert, was wahr ist und was Niemand leugnen wird, und er hat die Frage offen gelassen, die Sie beantworten werden, ob Paul Schiff mit schuldig ist an diesem Schwindel oder nicht. Und da, meine Herren, habe ich noch von der Charakteristik des Herrn Schiff zu sprechen.

Wir haben eine Fluth von Belobungsschreiben erlebt. Vom Verwaltungsrath der X-Bank und der Y-Bank sind Dankschreiben, Anerkennungsschreiben auf Herrn Schiff herniedergeströmt. Ich habe gegen die Verlesung dieser Schreiben nicht opponirt. Aber ich halte diese Schreiben für ganz werthlos. Ich appellire hier an die Erfahrungen des hohen Gerichtshofes, der mir sein Zeugniß in dieser Sache nicht versagen wird. Nicht einmal, zehnmal, tausendmal sind Menschen vor diesem Gerichtshof gestanden, die mit Ehren und Auszeichnungen beladen waren, und deren Ende nicht von Auszeichnungen und Ehren begleitet war. Ich selbst, meine Herren Geschwornen, es ist kaum ein Jahr her, bin in der unglücklichen Lage gewesen, vor diesem Gerichtshof einen Mann anzuklagen, dessen Haar gebleicht war vom Alter —

Präs.: Das geht zu weit, den Herrn Ankläger in Parallelen zu stellen, die jedenfalls ganz unberechtigt sind. Ich muß noch auf Ihre frühere Aeußerung zurückkommen, ich wollte nicht gleich interveniren, weil es mir schwer ankommt, der Vertheidigung Fesseln anzulegen. Aber auch das, was Sie früher vom Schwindel gesagt haben, ist ungeziemend, unanständig, ich muß es Ihnen verweisen.

Dr. Herzog: Ich habe ausdrücklich bemerkt, daß ich die Frage offen gelassen.

Präs.: Ich bitte, sich keiner weiteren Gegenäußerung zu bedienen; ich habe das letzte Wort über das, was sich geziemt.

Dr. Herzog: Das haben Sie allerdings.

Präſ.: Sie haben nicht ein Wort zu ſagen, ſondern Sie haben fortzufahren oder ich entziehe Ihnen das Wort.

Dr. Herzog: Sehr wohl. — Ich habe in der Hauptſache nichts mehr zu ſagen, als daß der Sinn meiner Argumentation der war, daß es für Herrn Schiff keineswegs eine Beleidigung zu ſein braucht, daß ein Mann äußere Ehrenzeichen haben kann, ohne ſich gegen beſtimmte und ſpecielle Vorwürfe vertheidigen zu können. Das iſt eine allgemeine pſychologiſche Betrachtung, und das mag der einzige Schluß ſein, den ich aus meiner früheren Aeußerung ziehen wollte. Daß dieſe Betrachtung richtig iſt, bitte ich neuerlich, daß mir der hohe Gerichtshof ſein Zeugniß nicht verſage. Dieſe Betrachtung iſt durch Erfahrungen unterſtützt, und deshalb habe ich am Anfang geſagt, daß die Berufung auf allgemeine Auszeichnungen und Belobungsſchreiben kaum irgend welche Antwort iſt auf die ſpecielle Anklage, welche Alexander Scharf erhoben hat.

Damit, meine geehrten Herren Geſchwornen, ſind meine Ausführungen zu Ende. Was ich geſagt habe, es mag nun in der Form geziemend oder nicht geweſen ſein — ich bedauere es aufrichtig, wenn es das letztere war — aber ich kann ſagen, daß ich es aus dem ernſtlichen und ehrlichen Streben nach Wahrheit geſagt habe.

Ich bitte Sie neuerlich, meine Herren Geſchwornen, dieſen Fall als Ganzes zu betrachten, ich bitte Sie, nicht Eines der Facten, die ich erwähnt habe, mit Rückſicht auf die Entlaſtung außer Augen zu laſſen, die Schwierigkeiten des Beweiſes zu berückſichtigen, der uns obgelegen, und dann erſt die Frage zu beantworten, ob wir dieſen Beweis nicht ſoweit erbracht haben, als er irgend in ſolchen Verhältniſſen zu erbringen möglich iſt. Und damit richte ich an den Allwiſſenden die Bitte, daß es Ihnen möglich ſein möge, auf dem Wege die Wahrheit zu finden, auf welchem meine beſcheidene Einſicht ſie Ihnen zu weiſen bemüht war. (Beifall im Auditorium.)

Präſ.: Ich bitte, meine Herren, hier iſt doch kein Schauſpielhaus, es iſt mir unangenehm, das ſo oft ſagen zu müſſen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 30 Minuten.)

# Sechster Verhandlungstag.

(Samstag 17. Juli 1869.)

Der Präsident R. v. Schwarz eröffnet die Verhandlung mit folgenden Worten:

Bevor ich dem Herrn Vertreter der Anklage nochmals das Wort ertheile, muß ich abermals die Parteien an den §. 32 des Gesetzes über das Verfahren in Preßsachen erinnern, wonach sie sich in ihren Ausführungen nur an die Ergebnisse der Schlußverhandlung zu halten haben, und ich ersuche die Herren, mich nicht in die Lage zu versetzen, in die Redefreiheit eingreifen zu müssen.

Der Herr Vertreter der Anklage hat das Wort zur Replik.

Dr. Jaques: Zum zweiten Male, und an Sie, meine Herren Geschwornen, in diesem Processe zum letzten Male habe ich das Wort zu richten; Sie werden mir vergeben, wenn ich, obgleich ich gewiß davon durchdrungen bin, daß die Anstrengung, welche dieser Proceß uns Allen auferlegt hat, es sehr wünschenswerth macht, daß wir möglichst rasch zur Beendigung kommen, Ihre Aufmerksamkeit wieder etwas längere Zeit in Anspruch nehme. Ich muß das thun, weil meine Pflicht mich dazu drängt. Ebenso wie ich gestern den Beweis geführt habe, daß die Angriffe, welche von Seite des Herrn Angeklagten gegen meinen Clienten geführt worden sind, von Anfang bis zu Ende jeder Begründung entbehren, so hoffe ich heute den Nachweis zu führen, daß auch die Vertheidigung, welche mein sehr geehrter Herr College, der Herr Vertreter des Angeklagten, vorgebracht hat, nicht im Stande war, in irgend einer Weise diese Angriffe als begründet und gerechtfertigt darzustellen.

Der geehrte Herr Vertheidiger hat seine Erörterung damit begonnen, daß er neuerdings darauf hinwies, ich wäre bei meinen Ausführungen von einer gewissen Animosität beherrscht gewesen. Ich will hierüber nicht mehr viel sagen; es ist am Ende eine begreifliche Parteitaktik, die in diesem Vorwurfe zu Tage tritt; mein Bewußtsein wird mich aber wohl nicht trügen, wenn ich ausspreche, ich habe gestern den Beweis geliefert, daß Leidenschaft-

lichkeit und Animosität mir vollständig ferne liegt, daß ich hier nichts aussprechen und nichts vertreten will, als was die Wahrheit ist. Ich meinerseits habe mich dagegen eines gewissen Bedauerns darüber nicht erwehren können, welche Summe von Talent und Wissen mein geschätzter Herr College von der Vertheidigung daran verschwendet hat, um das, was nach meiner innersten Ueberzeugung schwarz ist, weiß zu machen, und das, was weiß ist, schwarz zu machen. Ich habe mir, während ich seine Worte hörte, oft denken müssen: Ich freue mich, daß ich nicht an seinem Platze stehe, und keine Macht der Welt würde mich bewogen haben, mich in diesem Proceß an diesen Platz zu stellen.

Dr. Herzog: Das sind persönliche Bemerkungen.

Präs.: Ich muß wirklich bedauern, sagen zu müssen, daß das nicht zur Sache gehört.

Dr. Jaques: Ich gehe zur Sache selbst über. Der Herr Vertreter des Angeklagten hat darauf hingewiesen, daß die Anklage keine rechte Basis habe, weil das Strafgesetz, wo es von Ehrenbeleidigungen handelt, zwei verschiedene Arten unterscheidet, nämlich die, wenn man Einen einer bestimmten unehrenhaften Handlung fälschlich beschuldigt, die ihn herabzusetzen geeignet ist, und dann die Art, wo Jemand ohne Anführung bestimmter Thatsachen verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen wird. Er sagt nun, was in den Artikeln steht, sind bestimmte Thatsachen, nur daß wir behaupten, es sind keine unehrenhaften; wenn also an diese bestimmten Thatsachen Schmähungen geknüpft werden, meint er, so seien das keine Ehrenbeleidigungen mehr, weil bestimmte unehrenhafte Thatsachen nicht angeführt sind, und weil wieder dort, wo Schmähungen vorkommen, jedenfalls Thatsachen mit angeführt sind.

Meine Herren, an einem einfachen Beispiele glaube ich Ihnen beweisen zu können, wohin diese Ausführungen des Herrn Vertheidigers eigentlich führen. Denken Sie sich, es stünde in irgend einem Journale, z. B. in der Sonntags-Zeitung, eine kurze Notiz des Inhaltes: „N. N. ist ein unsittlicher und unzüchtiger Mensch. Er ist Familienvater, er hat eine ehrbare Frau und mehrere Kinder, und man sieht ihn jeden Abend um 9 Uhr in ein gewisses Haus in der Naglergasse gehen, und nach einigen Stunden wieder herausgehen."

Nun werden Sie zugeben, meine Herren, daß in einer solchen einfachen Notiz eine Ehrenbeleidigung liegt, und ebenso, daß die einfache Thatsache, es geht Jemand um 9 Uhr in ein gewisses Haus und um 11 Uhr wieder

heraus, nicht eine unehrenhafte Handlung ist. Also eine Ehrenbeleidigung, weil Jemanden etwas Unsittliches nachgesagt wird, und eine Ehrenbeleidigung unter Angabe von Thatsachen, aber nur unter Angabe von Thatsachen, welche an sich nicht unehrenhafter Natur sind.

Sehen Sie, meine Herren, nach den Ausführungen des Herrn Vertreters des Angeklagten ist das keine Ehrenbeleidigung mehr, weil die Thatsache selbst, die angeführt wird, keine unehrenhafte ist, und es ist wieder nicht eine Schmähung nach seinem Sinne, weil nicht blos eine Schmähung allein ausgesprochen wurde, sondern dabei eine Thatsache angeführt wird. Ganz genau dasselbe ist in den incriminirten Artikeln der Fall; die angeführten Thatsachen, die Contremine-Verkäufe von Papieren sind ganz gewiß keine unehrenhafte Handlung, aber Thatsachen sind es, und an diese wurden Schmähungen geknüpft. Nimmer kann nun Jemand sagen, daß das unter §. 488 fällt, der von der Angabe bestimmter unehrenhafter Handlungen ausgeht. Ich mußte aber bestimmt sagen, daß es unter §. 491 fällt, weil Schmähungen angeführt sind und Thatsachen mit angegeben erscheinen, weil aber diese Thatsachen an sich noch nicht unehrenhafter Natur sind.

Der geehrte Herr Vertreter des Angeklagten hat eben bei seiner gewandten Ausführung vergessen oder nicht berücksichtigen wollen, daß, wenn das Gesetz sagt: „ohne Anführung bestimmter Thatsachen," es hier meint „ohne Anführung bestimmter unehrenhafter Thatsachen," was sich sofort erklärt aus dem weiteren Absatze: „Beruft sich der Beschuldigte auf unehrenhafte Handlungen des Geschmähten, so hat er die Wahrheit zu beweisen." Wäre nun in dieser Ausführung, welche der Anklage jeden Boden entziehen sollte, nur ein Körnchen Wahrheit, so wäre es wohl dem begabten und erfahrenen Vertreter des Angeklagten nicht in den Sinn gekommen, einen massenhaften Wahrheitsbeweis zu führen — der sich freilich nicht als solcher herausgestellt hat — um Thatsachen zu beweisen, die gar nicht mehr zu beweisen waren, weil die Anklage nach seiner Anschauung jeder Grundlage von vorneherein entbehrt hätte. Daß es damit also kaum möglich gewesen sein dürfte, auf Ihre Ueberzeugung einzuwirken, möchte ich glauben; aber es zeigt, wie behutsam man sein muß, wenn man mit einem so gewandten Vertreter zu thun hat, wie es mein sehr geehrter Herr College, der Vertheidiger, ist.

Der Herr Vertreter des Angeklagten hat nun wiederholt erklärt, er habe durch das Beweisverfahren, wie es hier vorgekommen ist, eine große

Enttäuſchung erfahren, darin beſtehend, daß er nicht begriffen, wie es überhaupt möglich iſt, daß bei den Geſchäftsleuten, die wir hier vernahmen, eine ſolche Unkenntniß der Geſchäfte des Andern ſtattfindet.

Dr. Herzog: Herr Präſident! Ich bitte um Entſchuldigung, aber ich glaube wirklich bitten zu müſſen, daß der Herr Vertreter über dieſen Punct nicht ſprechen dürfe, weil es mir nicht geſtattet war, meine Anſicht über dieſen Punct zu entwickeln. Ich glaube nämlich, Herr Präſident, daß, wenn der Herr Vertreter nun über dieſen Punct ſpricht, ich doch einigermaßen im Nachtheil wäre. Ich war nämlich geſtern im Begriffe, über die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu ſprechen, und zwar gerade in der Richtung, daß ich ſagte, ich begreife nicht, und ich wollte gerade auseinanderſetzen, warum ich es nicht begreife, daß die Herren Zeugen gewiſſe Verhältniſſe nicht kennen. Ich ſehe nun, daß mein verehrter Herr College im Begriffe iſt, über dieſes Nichtbegreifen zu ſprechen, deſſen Gründe ich nicht auseinanderſetzen durfte.

Präſ.: Ich muß bemerken, daß es mir nicht im Entfernteſten in den Sinn gekommen wäre, Ihnen das Recht der Beſprechung der Glaubwürdigkeit der Zeugen zu entziehen, nur ſchien mir die Art und Weiſe, wie Sie es thaten, eine ſolche zu ſein, welche die Ehrenhaftigkeit eines beeideten Zeugen verdächtigt und ihn in den falſchen Schein bringt, als hätte er abſichtlich die Wahrheit verſchwiegen, oder auf eine Weiſe ausgeſagt, welche ſogar nach dem Geſetze ſtrafbar iſt und gegen den Eid, den er geleiſtet hat, nämlich die reine und volle Wahrheit zu ſagen, verſtößt.

Dr. Herzog: Ich glaubte nicht zu irren, wenn ich ſage, daß der Herr Präſident wörtlich geſagt hat: „die Glaubwürdigkeit der Zeugen ſei nicht zu erörtern.“

Präſ.: Zu erörtern wohl, aber nicht zu verdächtigen, denn wenn Sie ſagten, daß Sie z. B. nicht begreifen, wie Herr Epſtein und Herr Bauer nichts wiſſen wollten, das ſchien mir doch nicht ganz angemeſſen; darauf richtete ſich meine Ermahnung. Alſo ſoweit der Herr Vertreter nicht die Verdächtigung der Zeugen bezweckt, kann ich ihn nicht hindern, unter dieſer Beſchränkung noch einmal auf dieſes Thema zurückzukommen, daß nichts vorkommt, was die Ehrenhaftigkeit der Zeugen irgendwie verdächtigen könnte.

Dr. Jaques: Ich meine alſo, das war ich eben im Begriffe zu ſagen, es ließe ſich ſehr leicht erklären, wieſo die Zeugen, die wir hier vernommen haben, Details über Geſchäftsoperationen nicht angaben, weil es

nicht in ihrer Sphäre liegt, ſich darum zu erkundigen, was von den ſämmtlichen Geſchäftsleuten ringsherum für Geſchäfte gemacht werden. Wenn der geehrte Herr Vertreter des Angeklagten geſagt hat, Herr Sigmund Bauer kenne nicht einmal die Feinde ſeines Geſchäftes, die Contremineurs, o muß ich dagegen ſagen, daß derſelbe ſie nicht einen Augenblick als Feinde ſeines Geſchäftes anſah, da er ſowohl wie alle anderen Zeugen etwas geſagt hat, was ja der Angeklagte ſelbſt geſagt hatte, daß nämlich die Contremine ebenſo berechtigt ſei wie die Hauſſe; alle Zeugen meinen, daß ſich das von ſelbſt verſtünde und in Folge deſſen liegt es dem Director einer Anſtalt durchaus nicht am Herzen, ſich zu kümmern, ob Jemand das Papier ſeiner Unternehmung kauft oder verkauft.

Nun, meine Herren, hier ſchon, an dieſer Stelle und im ganzen weiteren Verlaufe iſt der geehrte Herr Vertreter des Angeklagten immer wieder auf den Punct zurückgekommen, der uns vorgeſtern beſchäftigt hat, und er hat immer wieder hervorgehoben, er ſei jetzt ſo außerordentlich ſchwer in der Lage, einen Beweis zu führen, weil die Bücher des Herrn Schiff nicht vorgelegt ſind, und es hätte ihm alſo, damit ſein Beweis gelingen könne, vorerſt die Bücher des Herrn Schiff vorgelegt werden ſollen.

Nun, meine Herren, es hat mich befremdet, nachdem ich mich ſchon ſelbſt über dieſe Frage ziemlich ausführlich geäußert hatte und der hohe Gerichtshof eine ſo klare und präciſe Begründung ſeines Beſchluſſes, dem Antrage des Vertheidigers nicht Statt zu geben, geliefert hatte, daß der Herr Vertreter des Angeklagten immer wieder darauf zurückkam: warum ſind die Bücher nicht da? Ich erinnere da der Hauptſache nach nur an das, was der geehrte Herr Präſident zur Begründung dieſes Beſchluſſes geſagt hat. Er ſagte: Es iſt etwas Geſetzwidriges, daß man von Jemanden, der durch eine Ehrenbeleidigung verletzt wurde, verlangen will, er ſolle dem Beleidiger die Beweismittel liefern, damit der Beleidiger in der Lage ſei nachzuweiſen, ſeine Beleidigung ſei eine begründete, und es ſei das um ſo ſonderbarer, weil ja, als der Herr Angeklagte ſeine Artikel ſchrieb, ihm die Bücher des Herrn Paul Schiff auch nicht zu Gebote ſtanden, er alſo andere Umſtände gehabt haben muß, als die Bücher, um die Angriffe zu begründen, welche er geführt hat.

Nun will ich Ihnen auch hier mit einem einfachen Beiſpiele ſagen, wohin der Antrag des geehrten Herrn Vertreters des Angeklagten führt. Denken Sie ſich, meine Herren, ein praktiſcher Geſchäftsmann geht in einer der belebteſten Straßen von Wien und es kommt Jemand auf ihn zu und

ſagt ganz laut: „Dieſer Mann iſt ein unehrenhafter Mann, malhonnet, ein Strauchritter, und ich bin im Stande, ihm das zu beweiſen.“ Hierauf läuft er davon. Der Beleidigte holt ihn ein, klagt und jetzt ſoll der Beleidiger beweiſen, warum er das gethan; er hat nun keinen Beweis dafür, er ſagt aber, er bitte das hohe Gericht, es ſolle im Geſchäfte dieſes Mannes Alles unterſuchen, und da werde es finden, daß irgend welche Sache im Geſchäfte dieſes Mannes vorkam, welche die Behauptung rechtfertigt. Wenn es alſo ein Gaſtwirth wäre, ſo würde der Beleidiger ſagen, man ſolle den Weinkeller unterſuchen, ob er nicht etwa den Wein gefälſcht habe, und wenn es ein Goldarbeiter wäre, ſo würde er ſagen, man ſolle unterſuchen, ob er nicht etwa falſche Steine in die Faſſung gebracht hat und als echte verkauft. Auf dieſe Weiſe würde der Beleidiger, der gar keinen Beweis und Anhaltspunct für ſich hat, das Reſultat herbeiführen, daß jeder unbeſcholtene Mann auf einmal ſein geſammtes Geſchäft unterſuchen laſſen müßte, um ſich von der Beſchuldigung zu entlaſten, die ihm gegenüber ausgeſprochen worden war, ohne den leiſeſten Schein einer Begründung. Niemand wäre dann mehr ſicher, daß der erſte Beſte, der ihm eine Beleidigung zufügt, nicht das Recht hätte, ſeine ganze Geſchäftsführung vom Anfang bis zum Ende unterſuchen zu laſſen, weil der Beleidiger ſagte, möglicherweiſe findet ſich unter dieſen Geſchäften irgend eines, das dieſen Juwelier oder Gaſtwirth compromittirt. Wohin käme man mit einem ſolchen Verfahren? und wie kann man ein ſolches Verfahren begründen wollen auf dem Wege, auf welchem der Vertheidiger des Angeklagten die Begründung verſucht hat, indem er ſagte, im Handelsgeſetzbuche und im Civilproceſſe kommt es vor, daß, wenn zwei Leute Proceß führen, der Eine ſeine Geſchäftsbücher vorlegen muß? Meine Herren! Das iſt eine Civilſache, da handelt es ſich um Rechte und Pflichten zweier ſolcher Bürger, denen die Geſetze wegen ihres Geſchäftes das Privilegium gegeben haben, daß ihre Bücher einen Beweis machen, wogegen ihnen die Verpflichtung obliegt, Alles ordnungsmäßig in ihre Bücher einzutragen.

Was uns aber heute hier beſchäftigt, iſt eine Strafſache, da handelt es ſich darum, daß eine Beleidigung ausgeſprochen wurde, und nach allen geſunden und natürlichen Begriffen hat der Beleidiger die Pflicht, den Grund anzugeben, warum er beleidigt hat, und nie und nimmer wurde dem Beleidigten die Pflicht auferlegt, ſelbſt zu beweiſen, daß kein Grund vorhanden war, ihn zu beleidigen. Das erledigt wohl die Erklärung, die wir ſo oft gehört haben.

Der Herr Vertreter des Angeklagten hat ſich weiter auf's Neue daran gehalten, zu fragen, warum denn Herr Schiff nicht als Zeuge erſchien.

Ich mache wiederholt darauf aufmerkſam, daß der Herr Vertreter des Angeklagten, ſo lange er glaubte, daß ſeine Entlaſtungszeugen zum Beweiſe führen, die Vorlage der Bücher und die Zeugenvernehmung des Herrn Schiff nicht verlangte; es ſtand ihm ja frei, dieſes in jenem Augenblicke zu thun, da er die Vorladung der Zeugen verlangte. Da hat er es nicht gethan und es ſchien nicht im Intereſſe ſeines Clienten zu liegen, und wahrſcheinlich war er auch von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Vorlage der Bücher niemals zugelaſſen worden wäre. Nun er mit dem Entlaſtungsbeweiſe geſcheitert iſt, kommt er mit einer Anforderung, welche, wenn ihr ſtattgegeben würde, ich wiederhole es, keinen anderen Zweck haben könnte, als die Verhandlung bis in's Unabſehbare zu vertagen und die Herſtellung der gekränkten Ehre meines Clienten bis in's Unberechenbare hinauszuſchieben. Mit dieſem fortwährenden Hinweiſe auf die Bücher und mit der Erklärung, ſie würden die Entlaſtung des Herrn Paul Schiff bewirken, ſtellt ſich der Herr Vertreter des Angeklagten auf einen eigenthümlichen Standpunct. Nicht um die Entlaſtung des Herrn Paul Schiff handelt es ſich hier, der kein Angeklagter iſt, nie und nimmer einer ſein kann, ſondern um die „Entlaſtung" des Angeklagten Herrn Scharf. Wie kommt der Vertreter des Angeklagten dazu, die Rollen ſo zu verwechſeln? Wenn der Herr Vertreter gewünſcht hätte, daß in Bezug auf die Geſchäftsbücher ꝛc. irgend welche Sachkundige Aufklärungen geben würden, warum ließ er nicht Sachverſtändige vorladen, und warum hat er nicht eine Expertiſe verlangt? Dagegen, wenn er es zur rechten Zeit verlangt hätte, hätten wir auch nicht das Geringſte eingewendet. Aber alles dies hat er nicht gethan; er hat die Anſicht gehabt, daß ſein Entlaſtungsbeweis, durch Zeugen erbracht, zum Reſultate führt, da er ſich aber vom Gegentheil überzeugt, ſieht er ſich nach allen möglichen neuen Beweismitteln um, um möglicherweiſe etwas zu finden, was die Angriffe des Herrn Scharf rechtfertigt. Jetzt ſoll nach ſeinem Wunſch eine Gerichtscommiſſion vielleicht drei Monate lang in den Büchern herumforſchen, um möglicherweiſe etwas zu finden, was hintennach die Angriffe rechtfertigen könnte.

Ich überlaſſe es Ihnen, meine Herren Geſchwornen, ſich ein Urtheil zu bilden, was davon zu halten iſt.

Was mich betrifft, ſo kann ich mich nicht erwehren, zu denken, es iſt dabei noch ein Motiv, das ich in dieſem Kampfe am Ende für berechtigt aner-

kenne: man hofft, Sie möchten vielleicht mißtrauiſch werden gegen die Sache, die ich vertrete, Sie möchten glauben, wir hätten kein gutes Gewiſſen, und das könnte vielleicht auf Ihren Urtheilsſpruch in dieſer Sache einen Einfluß nehmen. Ich brauche es hoffentlich nicht zu wiederholen, daß wir in dieſer Sache das reinſte und beſte Gewiſſen haben und daß wir es während der ganzen Verhandlung und ſeit der erſten Stunde bewieſen haben, daß dem ſo ſei.

Bei meinem Wunſche, daß Alles ſo wahr und klar als möglich vor Ihnen erſcheine, will ich nun das einzeln Vorgebrachte noch einmal durchgehen, damit Sie ſehen, was es mit den Ausführungen meines geehrten Collegen für eine Bewandtniß hat. Zuerſt wurde der Ausſchluß des Herrn Scharf aus der Effecten-Societät berührt und geſagt, die Umſtände waren ſolche, daß die Vermuthung, Herr Schiff ſei der Urheber dieſes Ausſchluſſes geweſen, vielleicht keine unbegründete war, weil der Zeuge Dr. Rosmanit ſagte, Herr Scharf ſei nicht mit Recht ausgeſchloſſen worden, da er auf Grund einer Ehrenkarte lange Zeit hingegangen ſei. Ich muß nun erwähnen, daß der Ausſchluß aus der Effecten-Societät gar nichts zu thun hat mit der Frage, ob Herr Schiff den Herrn Scharf inſultiren wollte; denn dieſe Inſulte ging dem Ausſchluſſe aus der Effecten-Societät voran. Der Schwerpunct liegt alſo immer darin, ob Herr Schiff Veranlaſſung gegeben zur Inſultirung des Herrn Scharf durch Benveniſti.

Indem ich alſo die Frage über den Ausſchluß aus der Effecten-Societät unberührt laſſe, weil ſie mich gar nichts angeht, und nur bemerke, daß Herr Baron Wodianer eben ſo wie Herr Alfred Lauber erklärte, die Effecten-Societät habe Herrn Scharf mit allem Rechte ausgeſchloſſen, ſie ſei dazu berechtigt geweſen, indem er gar keine Karte hatte, bleibe ich dabei ſtehen, daß nicht der geringſte Anhaltspunct hervorgetreten iſt, daß Herr Schiff etwas dazu that, damit Herr Scharf inſultirt werde. Herr Benveniſti erklärte, er ſei nicht der Erſte geweſen, der inſultirte, ſondern daß Herr Scharf es zuerſt that, in den bekannten, nicht zu wiederholenden Ausdrücken, die ſich auf Herrn Schiff und Benveniſti bezogen haben. Erſt dann iſt der weitere Streit entſtanden, der zum Ausſchluß des Herrn Scharf aus der Effecten-Societät Veranlaſſung gab.

Ich will nun hier nicht dabei verweilen, auf das zu antworten, was da geſagt wurde, „ein Strauchgaſſenritter, der auf der Straße ſein Handwerk treibt," das ſei keine Schmähung, ich ſtelle Ihnen das ganz anheim, und ich benütze nur dieſen Anlaß, um noch einige Schmähungen, wobei

keine Thatſachen vorkommen, in Erinnerung zu bringen, aus dem Artikel: „Das Piratenſchiff auf der Wiener Börſe. I."

Der Ausdruck Piratenſchiff — ſo viel als Seeräuberſchiff — iſt eine Schmähung ohne Angabe beſtimmter Thatſachen.

„Das beiſpiellos unverſchämte Treiben," die Erklärung, „Herr Paul Schiff hat nicht das gethan, was jeder anſtändige Menſch an ſeiner Stelle gethan hätte," „ſein ſchlechtes Beiſpiel ſoll unſere guten Sitten nicht verderben," „über ſolche Pöbelhaftigkeit nur ein weiteres Wort zu verlieren, lohnt ſich nicht der Mühe," „Herr Paul Schiff denkt mit dem Dichter: „Eine vollkommene Unverſchämtheit iſt auch eine Vollkommenheit," „er ſetzt ſein ſchamloſes Treiben an der Börſe ruhig fort," „voll Arroganz und Suffiſance wähnen dieſe Eindringlinge, Oeſterreich ſei nur von Cretins bevölkert," das Alles werden Sie würdigen und es wäre wohl überflüſſig, hier erſt den Nachweis zu liefern, daß in dieſem Artikel das ganze Maß der gröbſten Schmähungen vorhanden iſt, welche mit beſtimmten Thatſachen nicht einmal in irgend einem Zuſammenhange ſtehen.

Es iſt ferner wohl überflüſſig, bei der Geſchichte von den Handelskammerwahlen wieder zu verweilen und darauf zurückzukommen, daß das einzige Moment, der Blick des Herrn Rechnitz, keine Candidatur iſt. Die Zeugen waren einſtimmig, um zu beſtätigen, daß Herr Schiff nicht candidirt hat. Ich bemerke nur noch, daß alle dieſe Vereinigungen der Vereine hervorgegangen waren aus einer Oppoſition gegen die frühere Handelskammer, welcher Herr Schiff angehört hatte. Es wurde nun der Grundſatz aufgeſtellt, daß Jeder perſönlich candidiren müſſe, und man hat es hier nicht am paſſenden Orte gefunden, ein Vertrauensvotum für Herrn Schiff abzugeben, weil man in der Oppoſition gegen die Handelskammer begriffen war, welcher Herr Schiff bis zu jener Stunde angehörte.

Ich komme weiter zu den einzelnen Puncten, bei denen Dr. Herzog verſucht hatte, zu zeigen, daß der Beweis der Wahrheit ihm nicht mißlungen ſei. Freilich hat er alle dieſe Bemerkungen geſchloſſen mit den Worten: „Wir können nur Combinationen machen, einen Beweis haben wir nun nicht; der könnte nur geliefert werden, wenn die Bücher des Herrn Schiff vorliegen würden."

Meine Herren! Was die oft beſprochene Frage betrifft, ob Hr. Schiff Innerberger Actien contreminirt habe, nachdem er am Syndicate betheiligt war, ſo haben alle Zeugen nur das hierauf bezügliche Börſengerücht angeführt. Außerdem hat der Herr Vertreter des Angeklagten gegenüber der

ausdrücklichen amtlichen Erklärung der Creditanſtalt, es ſei Herr Schiff nicht betheiligt geweſen am Syndicat zu der Geldbeſchaffung, erklärt, es habe noch ein zweites Syndicat exiſtirt; ein Beweis hiefür wurde aber gar nicht verſucht, geſchweige denn erbracht. Ich erkläre nun neuerdings ausdrücklich und beſtimmt, daß es ein anderes Syndicat als das zur Geldbeſchaffung niemals gegeben hat. Ich möchte auch wiſſen, was es mit einem ſolchen Syndicate für eine Bewandtniß haben ſollte. Es iſt Ihnen der Begriff Syndicat ja bereits klar geworden. Das Syndicat hat den Zweck gehabt, daß eine Geſellſchaft von ſolventen Firmen das Geld für die Unternehmung hergebe und daß man auf ſolchem Wege zur Veräußerung der Actien ſchreite; ein Syndicat zu anderem Zwecke hat ja keinen Sinn.

Ich komme weiter zu der angeblichen Contremine in Baubankactien. Da ſagt der Vertheidiger, der Zeuge Herr Th. Bauer habe Vieles zugegeben, er habe zugegeben, daß Herr Paul Schiff als Contremineur in Baubankactien bezeichnet worden ſei.

Nun erinnern Sie ſich gütigſt, meine Herren, an das Geſpräch, von dem Herr Theodor Bauer hier erwähnte, daß er es mit dem Angeklagten geführt hat. Dieſes ging dahin: Herr Alexander Scharf kam zu Herrn Bauer und bezeichnete ſelbſt Jemand, der Contremineur in Baubank-Actien geweſen ſein ſoll, auf Grund eines Börſengerüchtes. Und als Herr Theodor Bauer um den Namen fragte, nannte Herr Scharf einen Mann, bezüglich deſſen die Beſchuldigung eine ſo unſinnige war, daß ſich Herr Theodor Bauer wunderte, wie es nur möglich ſei, ſich einen Augenblick mit dieſen Gedanken zu beſchäftigen; es hatte nämlich das Börſengerücht den Leiter des Syndicats ſelbſt, Herrn Schnapper, als Contremineur bezeichnet.

Bedarf es eines andern Beweiſes, als dieſes, um zu charakteriſiren, was es mit den Börſengerüchten für eine Bewandtniß habe? Der Grad von Glaubwürdigkeit, der dieſem Börſengerüchte zugeſchrieben werden kann, wurde Ihnen mit den klarſten Worten vom Zeugen Bauer ausgeſprochen, indem er ausdrücklich erklärte, dies wäre ein Unſinn. Sehen Sie, meine Herren, eben ſolcher Unſinn ſind die anderen Börſengerüchte, auf welche hin Herr Scharf ſeine Artikel ſchrieb, und da hat der Herr Zeuge Satin das Richtige geſagt, indem er erklärte, ein anſtändiger Menſch kümmere ſich um ſolche Gerüchte gar nicht. Darin mag der Herr Vertreter des Angeklagten eine Erklärung finden, daß die Zeugen von den angeblichen Contreminegeſchäften nichts wußten, weil die Zeugen eben anſtändige Menſchen

ſind und ſich um dieſe Börſengerüchte, welche wie Blaſen in einem Glaſe oder in einem Teiche aufſteigen, gar nicht bekümmern, weil ſie nicht Capital daraus ſchlagen wollen. Ich gehe weiter zu den Ausſagen, welche Herr Theodor Bauer gemacht haben ſoll, und auf welche der Vertreter des Herrn Angeklagten ſeine Combination geſtützt hat. Herr Theodor Bauer ſagte, in einigen Stellen des erſten Artikels ſei ſein Gedankengang enthalten geweſen und er hat mit der Ruhe und Beſtimmtheit, die ihn charakteriſirte und hervorragend erſcheinen ließ unter den Zeugen, geſagt, was in den Artikeln ſeinen Anſichten entſpräche, beziehe ſich nur auf die Proſperität der Baubank, hat es aber auf das Entſchiedenſte und mit Entrüſtung abgelehnt, daß er Anlaß gegeben haben könnte, einen reſpectablen Mann wie Herrn Schiff zu beſchimpfen. Er hat den Eindruck dieſes Artikels als ſcandalös bezeichnet, und ich frage Sie, ob ein Mann von der Art und Haltung des Herrn Theodor Bauer, des mit Recht allgemein geachteten Directors der nieder-öſterr. Escompte-Geſellſchaft, ob der wohl jemals die Hand bieten wird zu einem Scandale dieſer Art, wie er uns ſeit fünf Tagen im Gerichtsſaale beſchäftigt?

Meine Herren! Es wurde weiter vom Herrn Vertreter des Angeklagten geſagt, es wäre conſtatirt, daß Herr Paul Schiff zum Curs von 17 Baubankactien gekauft hat zu einer Zeit, wo ſie kurz nachher auf 7 herabfielen. Daran hat der Vertreter des Angeklagten die Combination geknüpft: da Herr Schiff ein guter Geſchäftsmann iſt und nicht vorauszuſehen iſt, daß er ein Geſchäft machen wird, das ein ſo unglückliches Reſultat haben werde, ſo war das ganz gewiß ein Deckungskauf für einen vorausgegangenen Contremine-Verkauf. Das iſt nun eine Vermuthung, die der Herr Vertreter des Angeklagten aus der Luft greift, wie ſo viele Vermuthungen, welche wir hier ausſprechen hörten, einen anderen Anhaltspunct hat er hiefür gar nicht als die Geſchäftskenntniß des Herrn Schiff. Nun, ich könnte dem Herrn Vertreter des Angeklagten für das Compliment, das er der Geſchäftstüchtigkeit meines Clienten macht, vielleicht danken. Ich muß aber ſagen, daß die tüchtigſten Geſchäftsleute ſich bei dem Ankaufe von Papieren irren können, wie Jeder irren kann, und wenn der Herr Vertreter des Angeklagten an ſeine Erklärung die Combination knüpfen will, daß es eine Deckungs-Operation war, ſo muß ich ſagen, daß hier das Sprichwort Anwendung findet: „Wer den Schaden hat, braucht um den Spott nicht verlegen zu ſein.“ Herr Schiff hat durch dieſes Geſchäft ein beträchtliches Capital verloren; nun fügt man den Spott hinzu und ſagt: Er iſt ein viel zu tüchtiger

Geſchäftsmann, als daß das möglich wäre, folglich hat er einen Deckungskauf gemacht und war früher in der Contremine.

Hinſichtlich der Draſche'ſchen Ziegelactien hat Herr Roſenberg bemerkt, die Börſe war damit überſättigt. Der Vertreter des Angeklagten dagegen, der weiß oder glaubt zu wiſſen, es wäre dies ſehr unwahrſcheinlich, in Folge deſſen vermuthet er, es ſei contreminirt worden, und der Contremineur war Herr Paul Schiff. Sie ſehen, wohin das führt. Die ſämmtlichen Zeugen haben davon gar nichts geſagt, der eine Zeuge, Roſenberg, der über dieſe Frage ſehr genaue Auskunft wußte, der ſagte, er habe einmal 500 Actien von Schiff gekauft und er wiſſe, daß Herr Schiff noch eine weitere Zahl dieſer Actien beſaß. Von einem Contremine-Verkauf durch Herrn Schiff in Ziegelactien iſt Niemandem in der Welt, mit Ausnahme des Angeklagten und ſeines Vertreters, das Mindeſte bekannt. So eine Vermuthung hört ſich, wenn ſie in gewandter Weiſe dargeſtellt wird, ſo an, als ob es ein Beweis wäre; freilich iſt man deſſen Werth ſofort zu beurtheilen in der Lage, wenn man hört, daß der Herr Vertreter des Angeklagten ſogleich ſagt: „Wo ſind die Bücher? Jetzt muß ich eine Vermuthung aufſtellen, wenn ich die Bücher hätte, würde ich dies beweiſen können.“ Ein Geſtändniß alſo, daß er jetzt zu beweiſen außer Stande iſt.

Ich komme zu den Francoactien. Herr Pfeiffer hat, ſo ſagt der Herr Vertreter des Angeklagten, nur das Gerücht gehört, daß Schiff contreminire. Daß nun aber bei dieſer Geſchichte etwas nicht ganz in Ordnung iſt, will der Vertreter des Angeklagten daraus folgern, daß, als es ſich darum gehandelt hat, den Gewinn des Herrn Schiff nachzuweiſen, ich mich dagegen ausſprach, daß man an die Zeugen Fragen richte über einen Gewinn, den Herr Schiff bei dieſer Unternehmung gemacht hat. Nun, ich geſtehe, daß ich dieſe Erklärung, man ſolle die Frage nicht ſtellen, einfach deshalb abgab, weil ich nicht einſah, was der Gewinn oder Verluſt Paul Schiff's mit unſerer Frage zu thun hat, ob Schiff unehrliche Operationen gemacht, ob er ſeine Pflicht irgend verletzt hat. Was Herr Schiff in ſeinen Geſchäfts-Operationen verlor oder gewann, hat hiemit nichts zu thun, abgeſehen davon, daß ich auf die Frage des Gewinnes gar keinen Werth lege, und keinen Anſtand genommen hätte, ſelbſt zu erklären, ſo und ſo war die Betheiligung im Syndicate. Sie hörten ja auch, daß die Syndicatsbetheiligung keinen Maßſtab geben kann für die Höhe des Gewinnes, weil, wie alle Zeugen erklärten, ein ſo großer Geſchäftsmann an ſeine Geſchäftsfreunde einen namhaften Theil abgeben muß, ſomit ein Theil des Gewinnes

auf die Rechnung der Geschäftsfreunde kommt, ebenso wie eventuell ein Theil des Verlustes, und weil ein noch so wohlhabendes Haus, wenn es solid ist, sich nicht auf solche Geschäfte in sehr großem Styl einlassen kann. Wir haben übrigens noch weiter gehört, daß Herr Pfeiffer sogar den Dank für die Unterstützung, die Herr Schiff dem Unternehmen lieh, ausgesprochen hat.

Ich komme nun zu dem schon bis zur Ermüdung erörterten sogenannten Ueberfall an dem gewissen heitern Sonntag Nachmittag. Ich gestehe, ich erlahme fast an der Aufgabe, noch weiter zu beweisen, daß Herr Schiff an diesem Verkaufe, den Herr Epstein hier im Saale zum größten Theile auf sich genommen hat, nicht betheiligt war. Hier haben Sie wieder Gelegenheit, sich zu überzeugen, was es mit diesen schönen Börsengerüchten für eine Bewandtniß hat. Das Börsengerücht war, Schiff habe contreminirt, und dem gegenüber haben Sie die Thatsache, die der Verkäufer selbst Ihnen im Gerichtssaale gesagt hat, nicht Schiff, sondern er habe verkauft; Sie haben die Thatsache, daß der financielle Journalist Hein Ihnen sagt, er habe die telegraphische Depesche gelesen, worin Epstein den Auftrag erhielt, Verkäufe zu machen, er war es selbst, der für Herrn Gustav v. Epstein die Verkäufe ausgeführt hat. Es wird weiter von Zeugen gesagt, eine große Anzahl von Banquiers erhielten Verkaufs-Aufträge; die Gründe, warum diese Aufträge kamen, wurden Ihnen hier auseinandergesetzt, und trotz alledem und alledem erklärt der Herr Vertreter des Angeklagten wieder, dieses Börsegerücht hat wahrscheinlich doch seine Begründung. Natürlich. Da er einen anderen Beweis nicht hat, so muß ein Börsengerücht ein Beweis sein, und Herr Schiff hat doch diesen Ueberfall gemacht.

Hier hat der Vertreter des Angeklagten in eine kleine Auseinandersetzung sich eingelassen, wie weit man in der Ausführung von Commissions-Geschäften gehen soll, und er hat zu diesem Ende irrthümlich gemeint eine Aussage benützen zu können, welche Herr Sigmund Bauer hier abgab. Sie werden sich erinnern, daß dieser junge Mann, der Director der Francobank, hier erklärt hat: Wenn ich einen Auftrag bekomme, die Actien meines eigenen Institutes zu verkaufen, so muß ich diesen Auftrag ebensogut ausführen, wie jeden anderen, sonst werden mir meine Clienten ihr Vertrauen entziehen, und ich kann die Stellung meines Institutes als eines Commissionshauses sofort aufgeben. Dieser Mann muß doch glaubwürdig sein, weil man ihn als Director an die Spitze eines großen Institutes gestellt hat, allerdings ein Mann, von dem gesagt wurde, daß er

der jüngeren Generation angehöre, und daher nicht ganz zuverläſſig ſei, während freilich an anderer Stelle wieder geſagt wurde, dieſer Zeuge ſei intelligent und vertrauenswürdig; und es wurden dieſe zwei Aeußerungen anläßlich verſchiedener Stellen in deſſen Ausſagen gemacht, je nachdem dieſe dem Herrn Vertreter zu ſeinen Beweisführungen gepaßt haben oder nicht. Dieſer Zeuge erklärte alſo, er führe einen Auftrag nur dann nicht aus, wenn der Committent ihm nicht volle Bürgſchaft für die Solvenz biete.

Der Herr Vertreter des Angeklagten hat weiter erklärt, es ſei eine Rückſicht für einen Verwaltungsrath, ſolche Verkäufe nicht auszuführen, und beziehungsweiſe hinſichtlich der Nationalbank für einen Director derſelben, keine Silberkäufe vorzunehmen. Was nun die Bank anbelangt, meine Herren, ſo kommt man da in einen ſeltſamen Widerſpruch. Die Staatsverwaltung hat durch Herrn von Rothſchild und dieſer wieder durch das Haus Schiff in deren Intereſſe Silberkäufe machen laſſen. Der Vertheidiger des Angeklagten verlangt nun aber, daß niemals ſolche Ankäufe von Seite des Herrn Paul Schiff hätten gemacht werden ſollen, weil dadurch die Landesvaluta verſchlechtert werde. Wenn dieſe Anſicht richtig wäre und die Commiſſionshäuſer ſich daran hielten, ſo würde die Staatsverwaltung gar kein Silber mehr bekommen, wenn ſie es braucht, denn es würde Jeder, der damit betraut wird, ſich hüten, ſich den Vorwurf machen zu laſſen, er verſchlechtere die Landesvaluta. Meine Herren, ich überlaſſe es Ihrer Beurtheilung, was es mit einem ſolchen Vorwurfe für eine Bewandtniß habe.

Ich komme nun zu dem Factum mit den Schlöglmühl-Actien.

Bei den Schlöglmühl-Actien hat ſich der Herr Vertreter des Angeklagten gegen den Zeugen Herrn Julius von Goldſchmidt gewendet, und es beſſer zu wiſſen gemeint als dieſer, als der Leiter des Syndicates in Schlöglmühl-Actien, der es beſtimmt als Lüge bezeichnet hat, daß Schiff dieſe Actien contreminirt hatte. Dieſe Autorität eines Mannes, den der Angeklagte ſelbſt als durchaus ehrenhaft bezeichnet, der an der Spitze des Syndicats ſtand und die ganzen Geſchäfte geleitet hat, imponirt dem Herrn Vertreter noch immer nicht und er behauptet trotzdem, Herr Paul Schiff muß Schlöglmühl-Actien contreminirt haben. Zu dem Ende verändert er irrthümlich (es hat ihn hier ſein ſonſt vorzügliches Gedächtniß im Stiche gelaſſen) die Ausſage Goldſchmidt's. Dieſer ſagte nämlich, am erſten Tage habe er für das Schlöglmühl-Actien-Syndicat verkauft, und

nur einen einzigen Tag war ein Geſchäft in dieſen Papieren; am zweiten Tag war kein Geſchäft mehr. So war ganz beſtimmt die Ausſage Goldſchmidts.

Der Vertreter des Angeklagten aber läßt dieſe Ausſage nicht ſo beſtehen, ſondern ſagt, es wäre kein Geſchäft in Schlöglmühl-Actien deshalb gemacht worden, weil Herr Schiff dieſe Actien contreminirt hat. Es macht auf ihn keinen Eindruck, daß Goldſchmidt es als Lüge erklärte, daß Schiff dieſe Actien contreminirt hat. Weil er einen Beweis haben muß koſte es was es wolle, muß es doch beſtehen, daß Schiff contreminirt hat, und die Unmöglichkeit, die Actien dann weiter anzubringen, hat Niemand Anderer als Herr Schiff verſchuldet.

Nachdem alle dieſe Dinge in letzterer Zeit die Geſchäftswelt ſo vielfach bewegt haben, ſo werden die Herren Geſchwornen gewiß von den verſchiedenen Stimmungen der Börſe Kenntniß genommen haben; Sie werden wiſſen, daß es in bewegten Zeiten ſehr häufig vorkommt, namentlich wenn man etwas in politiſcher Hinſicht fürchtet, daß im Nu die Stimmung am Geldmarkte eine ſolche iſt, daß man von gar keinem Effect wiſſen will, namentlich wenn lange Zeit ein ſo außerordentlich großer Umſatz war, daß die routinirten Geſchäftsleute längſt anfangen, die Segel einzuziehen, weil ſie fürchten, es werde vielleicht eine Kriſe kommen. Ich glaube, es kommt ſehr oft vor, daß man in ſolchen Momenten gar keine Effecten, und am allerwenigſten das Effect einer neuen Unternehmung mehr übernimmt. Dieſe einfache und natürliche Sachlage, welche der Zeuge Goldſchmidt, ein im höchſten Grade unbefangener Zeuge, geſchildert hat, dieſe Ausſagen will der Herr Vertheidiger des Angeklagten dennoch nicht gelten laſſen. Er meint, dieſe Zeugen wollen einmal von nichts wiſſen und es müſſe dennoch damit ſeine Richtigkeit haben, Herr Paul Schiff habe contreminirt, da möge ringsherum in der ganzen Welt geſagt werden, was da wolle.

Bei dieſem Anlaſſe hat der Herr Vertreter des Angeklagten an einen principiellen Umſtand erinnert: Herr Goldſchmidt habe die Depeſche des Herrn Baron Rothſchild vorgeleſen, welche aber, weil ihr Inhalt nicht von einem Zeugen hier vorgebracht iſt, nicht zu berückſichtigen wäre. Nun, ich glaube, dieſe Frage erledigt ſich wohl von ſelbſt. Sie haben gehört, meine Herren, daß Herr Julius v. Goldſchmidt, Baron Anſelm v. Rothſchild, der junge Herr v. Rothſchild und der ältere Herr v. Goldſchmidt die Artikel mit Entrüſtung aufgenommen haben und Herrn Schiff die lebhaf-

teſte Theilnahme an den ſchweren Verunglimpfungen, die er erfuhr, ausgeſprochen haben. Sie haben gehört, daß derſelbe Zeuge jetzt, faſt drei Monate nach dem Erſcheinen der Artikel, als er hörte, daß er hier eine Zeugenſchaft abgeben ſolle, ſich telegraphiſch an Herrn Baron Rothſchild gewendet und dieſer ihm die Ihnen bekannte Depeſche zugeſendet hat. Zwiſchen dieſen beiden Aeußerungen der Sympathie und Theilnahme liegen beinahe drei Monate, die in der telegraphiſchen Depeſche enthaltene Aeußerung iſt hervorgerufen durch die directe Aeußerung des Zeugen an Rothſchild, und dieſe conſtatirte Thatſache, daß während drei Monaten Herr Baron Rothſchild in ſeiner Anſchauung über Schiff nicht geſchwankt hat, daß er mit ſeinem Namen hier Zeugenſchaft für Herrn Schiff abgeben wollte nach ſeiner eigenen Ueberzeugung und Anſicht, hat dem Herrn Vertreter des Angeklagten keinen anderen Eindruck gemacht, als daß er ſagt, dieſe Depeſche iſt vielleicht nicht ganz gloubwürdig, reſpective vielleicht hat ſich Herr v. Rothſchild die Sache nicht ganz genau überlegt, und es wäre möglich, daß er, wenn er es genauer überlegt hätte, vielleicht zu einer anderen Anſicht gekommen wäre. Es wird mir ſchwer, darüber noch weitere Worte zu verlieren; es iſt auch nicht nöthig; ich will mich nicht in eine Kritik einlaſſen, die mir eine Rüge von Seite des Herrn Präſidenten zuziehen könnte, ich überlaſſe es alſo einfach Ihnen, meine Herren, was Sie von der Stellung des Herrn Baron Rothſchild und des Herrn Ritter v. Goldſchmidt zu Herrn Paul Schiff in Beziehung auf Credit, Vertrauen und Ehrenhaftigkeit des Herrn Paul Schiff halten.

Ich komme zu dem Factum in Betreff der Eliſabethbahn.

Bei den Eliſabethbahn-Actien beruft ſich der Vertreter des Angeklagten darauf, daß Ritter v. Epſtein geſagt hat, an der Börſe wurden Stimmen laut, ein Verwaltungsrath habe gefixt; ferner auf die Ausſage des Herrn Roſenberg, welcher wörtlich geſagt hat, „es mag ſein, daß an der Börſe das Gerücht war.“ Dieſer Zeuge nimmt alſo nicht einmal das Gerücht als beſtimmt an. Ferner haben die Herren Banfort, Warrens, Pollak und Sigmund Bauer das Gerücht gehört, daß die Agenten des Herrn Schiff, wie es heißt, Weſtbahn-Actien in Koſt nahmen. Alſo wieder nichts Anderes als ein Börſengerücht, diesmal ſoll es Ihnen aber beſonders imponiren, weil nicht blos Einer ſagt, daß dieſes Gerücht beſtand, ſondern weil fünf oder ſechs Perſonen es ſagen.

Nun, meine Herren, wie die Börſegerüchte entſtehen und ſich verbreiten und wie viel Leute ſie glauben können, hat ja auch die Verhandlung hier

bewieſen. Daß Herr Schnapper Baubank-Actien contreminirt hat, das war ja auch ſo ein Börſegerücht, demungeachtet wurde hier geſagt, daß das Gerücht ein unſinniges ſei. Erinnern wir uns doch nur an andere Gerüchte, die ſich verbreiten, z. B. vom Kriegsſchauplatze, die unter Hunderttauſenden von Menſchen circuliren, oft die größten Verwüſtungen hervorrufen, und am andern Tage kommt eine Berichtigung, worin es heißt, „der Correſpondent hat eine falſche Mittheilung gemacht," oder „es iſt eine Ente geweſen."

Unſer Angeklagter hat alſo keine andere Baſis für das, was er vorbringt, als Börſegerüchte, und daß er ſich mit dem ganzen Gewichte ſeines Vertreters dieſe Gerüchte zurecht legt, um aus dieſen grund- und ſinnlos gemachten Mittheilungen Wahrheiten und Thatſachen und Beweiſe zu machen, das iſt eben das traurige Geſchick, das verbunden iſt mit Angriffen, welche ſo geführt werden, wie ſie Herr Scharf geführt hat, ſo daß er nun die allerwerthloſeſten Mittel herbeiziehen muß, um zu verſuchen, etwas zu beweiſen, was nimmermehr beweisbar iſt.

Ueber die Valuta-Speculation habe ich theilweiſe ſchon geſprochen, hier berufe ich mich auf die Zeugen Goldſchmidt, Warrens und Wodianer, welche Alle Ihnen erklärten, in welcher Weiſe man die Valuta-Speculationen des Herrn Schiff zu beurtheilen hat.

Hier kommen nun noch zwei intereſſante Puncte, welche zeigen, wie leichtfertig man beim Schreiben dieſer Artikel vorging, und wie wenig man ſich im Entfernteſten gekümmert hat, ob das als angebliche Thatſache Angeführte auch nur den leiſeſten Schatten einer Begründung habe. In den Artikeln des Herrn Scharf iſt davon die Rede, Herr Schiff habe auch in großen Maſſen den am 1. Mai fälligen Coupon der Silberrente gekauft. Ich habe im Anfange geglaubt, es mag ein Druckfehler geweſen ſein, mußte aber von dieſer Anſicht zurückkommen, als ich 1. bei dem Begehren des Vertreters des Angeklagten um die Vorladung des Zeugen wieder gefunden habe, daß Zeugen dieſes beweiſen ſollen, und 2. als ich hier noch gleichfalls behaupten hörte, es ſeien ſolche Coupons von Herrn Schiff gekauft worden.

Nun, meine Herren, Sie haben gehört, ſolche Coupons exiſtiren nicht, die neue Silberrente hat Coupons vom Jänner und Juli, und daß der Angeklagte hievon nicht einmal etwas weiß, iſt immerhin charakteriſtiſch für einen financiellen Journaliſten; er genirt ſich darum auch gar nicht, ausdrücklich zu ſchreiben, Herr Schiff habe Maſſen von Coupons von einer

Silberrente gekauft, die gar nicht existiren, und auf diese jeder Grundlage entbehrende Angabe basirt er wieder eine ganze Reihe von Schmähungen. Eine ganz ähnliche Geschichte finden Sie beim angeblichen Einsperren der Napoleond'ors durch Herrn Schiff. Hier hat der Angeklagte in seiner gewohnten Weise einen kräftigen Satz hingeworfen, Herr Schiff sperre sie ein, des Leihgeldes halber. Da hat nun der Zeuge Herr Satin einen so vernünftigen Satz ausgesprochen, daß ich ihn nur zu wiederholen brauche, nämlich: etwas Unverständigeres, als die Behauptung, Jemand sperre Napoleond'ors ein, um großes Leihgeld zu haben, sei ihm noch gar nicht vorgekommen. Denn hat man Napoleond'ors eingesperrt, so gehören sie Einem, man hat sie bei sich, und man bekommt kein Leihgeld dafür; gehören sie aber Einem nicht, so müssen sie ja von Jemandem überlassen worden sein, dem man dafür zahlt. Napoleond'ors einsperren ist aber überhaupt der größte Unsinn, weil sie keinen Kreuzer Zinsen tragen. Und wenn nun nebstdem auch noch die Thatsache notorisch ist, daß zwischen Wien und den unteren Donauländern ein großer geschäftlicher Verkehr besteht in dem Sinn, daß große Mengen Napoleond'ors hinuntergeschickt werden müssen, wovon ganze Massen von Geschäftsleuten hier leben, und wenn es also nahe liegt, daß, wenn Herr Schiff überhaupt Napoleond'ors gekauft hat, er sie für irgend einen Clienten in die Donaufürstenthümer geschickt hat, so sieht Alles dies natürlich den Angeklagten nicht an, er hat es ja gar nicht nöthig, sich darum zu kümmern, was denn eigentlich die reellen Grundlagen für die Geschäftsoperationen dieses Hauses sind. Würde er die reellen Grundlagen kennen, so könnte er keine solchen Artikel schreiben; aber er hört auf Einflüsterungen irgend eines Agenten, auf Börsengerüchte, und diese genügen ihm vollkommen, um die Ehre einer respectablen, mit Recht hochgeachteten Person in den Staub zu treten.

Nun, meine Herren! auch da muß ich mich wieder gegen eine der Reflexionen des Herrn Vertreters des Angeklagten wenden, der diesen Anlaß benützt hat, um Ihnen zu sagen, es solle eigentlich Niemand, der Vertrauensmann einer Unternehmung ist, jemals in den Actien dieser Unternehmung Verkaufsgeschäfte machen, weil er ihr schadet, und er wies speciell auf die Eisenbahn-Unternehmungen und sagte, bei solchen Geschäften schadet man wohl nicht den Locomotiven, dem Grund und Boden, auf dem die Eisenbahn geht, aber den Actionären.

Meine Herren! Es ist wichtig, daß man sich diesen Standpunct einmal recht klar mache. Der Werth einer Unternehmung hängt ab von ihrem

Betriebsergebniſſe, das hat eine ganze Reihe von Zeugen geſagt, das iſt ein unabänderliches Geſetz. Es beſteht immer ein Zinsfuß, der durch das wirthſchaftliche Geſetz von Angebot und Nachfrage beſtimmt wird, und dieſer Zinsfuß wirkt auf den Cursſtand der Papiere der verſchiedenen Unternehmungen. Trägt nun eine Unternehmung viel, ſo wird ſich der Curs der Papiere reguliren nach dem Betriebsergebniſſe, das ſie jährlich liefert, und wären zum Beiſpiel 5 Percent dieſes Ergebniß, ſo wird der Curs der ſein, daß er dieſem Zinſe entſpricht. Dem gegenüber ſind die Fluctuationen auf der Börſe, das Hinauf- und Hinabſchreien, das Kaufen und Verkaufen, das Speculiren à la hausse oder baisse gleichgiltig. Das macht momentan einen Eindruck auf die Curſe, aber dauernd nie, weil das Publicum ſich in Beziehung auf die Schätzung des Werthes einer Unternehmung nur an das halten kann, was das Betriebsergebniß dieſer Unternehmung darthut.

Hat nun Jemand contreminirt, weil er glaubt, der Curs iſt zu hoch, die Erträgniſſe der Bahn ſind aber beſſer als die, welche er vorausgeſetzt hat, und der Curs iſt in Folge deſſen nicht zu hoch, ſo verliert der Contremineur ſein Geld. Hat umgekehrt Jemand gekauft, weil er glaubt, die Actien ſind mehr werth, als ſie ſein ſollen, weil die Betriebsergebniſſe günſtiger ſeien, als ſie thatſächlich ſind, ſo wird der Curs ſich doch nicht heben, und der Speculant à la hausse verliert ſein Geld. Dieſes Speculiren intereſſirt die Couliſſiers, die Schreier an der Börſe, das kann aber den ſoliden reellen Geſchäftsmann nicht intereſſiren, der hat die feſte Ueberzeugung, daß ſich der Werth des Papiers reguliren muß nach den wirklichen Ergebniſſen des Geſchäftes. Wenn nun momentan eine Contremine das Papier drückt, ſo weiß er, das Ergebniß des Betriebes wird den Curs wieder ſteigern und umgekehrt. Wer alſo Speculationen im großen Styl macht, macht gewagte Geſchäfte, bei denen er ſein Geld verlieren kann, aber auf den effectiven Werth der Papiere hat das gar keinen Einfluß. Wenn nun Jemand herumſpeculirt in einem Maße, das ſeine Kräfte überſteigt, und ich möchte ſagen mit verbundenen Augen, ſo erlebt er die Enttäuſchung, welche Herrn Scharf bei ſeinen Baubankactien zu Theil wurde; ſind nun dieſe Leute nicht von der Natur des Herrn Scharf, ſo erleiden ſie einen Verluſt (Heiterkeit); ſind ſie aber von der Art des Herrn Scharf, dann thun ſie das, was Herr Bauer Ihnen hier erzählt hat.

Ich habe nun noch von der Zuſtellung der Anklageſchrift an Herrn Scharf etwas zu bemerken. Der Herr Vertreter des Angeklagten hat geſagt,

man habe das Krankheitszeugniß des Dr. Boſchan von unſerer Seite als nicht glaubwürdig hingeſtellt und nun wäre wahrhaftig Dr. Boſchan nicht hier auf der Anklagebank und er begriffe nicht, wie man dieſes Zeugniß anfechten konnte. Ich achte nun gewiß die Autorität jedes Arztes, muß aber in Erinnerung bringen, daß der Hausarzt des Angeklagten, Dr. Sigmund Reis, protocollariſch die Ausſage abgab, in welcher von der Nothwendigkeit, daß Herr Scharf irgend eine Cur brauche, nicht mit einem Worte die Rede iſt, ebenſowenig von irgend einer Krankheit desſelben, ſondern wo nur geſagt wird, es ſei ihm ſehr häufig zur Stärkung ſeiner Nerven das Seebad Oſtende angerathen worden. Ich conſtatire weiter, daß der Angeklagte ausdrücklich erwähnte, daß er ſich zu einer größeren Reiſe vorbereitet hat, als er ſchon poſitiv wußte, daß die Schlußverhandlung am 12. Juli ſtattfinden werde, und es wird Sache der Herren Geſchwornen ſein, zu erwägen, was es mit dieſer Reiſe für eine Bewandtniß hat. Und ſchließlich werden Sie auch wiſſen, was von der Angabe des Herrn Dr. Boſchan zu halten iſt, daß es „von den ſchlimmſten Folgen begleitet wäre, wenn der Patient Herr Scharf irgend einer Aufregung oder anſtrengenden Beſchäftigung ausgeſetzt würde.“ Nun, Sie haben den Angeklagten ſechs Tage lang ſeine Sache hier führen ſehen und Sie werden wohl Gelegenheit gehabt haben, meine Herren, die beruhigende Ueberzeugung zu gewinnen, daß ſein Geſundheitszuſtand ganz geeignet war, die anſtrengende Beſchäftigung einer Schlußverhandlung ohne alle Gefahr zu ertragen.

Zum Schluß will ich nur noch ein paar Puncte berühren, die mir recht am Herzen liegen, weil ſie von dem Herrn Vertreter des Angeklagten mit einem Nachdruck hervorgehoben wurden, den ich an dieſer Stelle nicht erwartet hätte. Der Herr Vertreter des Angeklagten hat das Geſchenk, das dem Angeklagten von der Baubank gemacht wurde, als Bonification bezeichnet und geſagt, es ſei nicht durch die Furcht vor Erpreſſungen hervorgerufen worden, ſondern aus Rückſichten gegeben, wie ſie Journaliſten gegenüber gewöhnlich ſind. Diesmal muß ich die Autorität des Angeklagten ſelbſt gegen die Autorität ſeines Vertreters in Schutz nehmen. Der Angeklagte ſelbſt hat es ausdrücklich geſagt, indem er die Worte zugeſtanden hat, mit denen er zu Herrn Theodor Bauer kam, um an ihn die Bitte um Rückgängigmachung dieſes Geſchäftes zu richten, welches Urtheil er über ſein Verlangen ſelbſt gefällt hat. Er hat es nicht als Bonification, mit dem fremdländiſchen Ausdrucke, ſondern als etwas ganz anderes, mit einem Ihnen wohl bekannten kernigen deutſchen Ausdrucke bezeichnet, den ich nicht

zu wiederholen brauche, nachdem er Ihnen hoffentlich in sehr lebhafter Erinnerung geblieben ist. Der Herr Vertreter des Angeklagten sagte weiter, nachdem er sich über das gewisse, Ihnen bekannte Schweiggeld ausgesprochen hatte, es sei erstaunlich, daß die reinen Männer der Creditanstalt nicht gekommen wären, um im Gerichtssaale Herrn Scharf zu verklagen. Ich habe Ihnen gestern gesagt, die Creditanstalt hat es damals unter ihrer Würde gefunden, gegenüber einem solchen Angriffe, worin es hieß, „bei der Creditanstalt wird gestohlen," eine Klage einzubringen. Eine Reihe von Männern, die Sie gewiß aus dem geschäftlichen Verkehr kennen, deren Jeder durch sein ganzes Leben vor der Bevölkerung dargethan hat, daß dort, wo er waltet, von Diebstahl keine Rede sein kann, diese Reihe von Männern hatte wohl nicht nöthig, gegenüber den Angriffen des Herrn Scharf erst in den Gerichtssaal zu kommen, um vielleicht auch den Beweis durch die Untersuchung sämmtlicher Bücher der Anstalt zu führen, daß z. B. ein Theodor Hornbostel und andere Ehrenmänner nicht stehlen. Aber, meine Herren, selbst wenn man hätte klagen wollen, der Angeklagte ließ Einem ja gar nicht die Zeit dazu. Er hatte zugleich die Broschüre angekündigt. Man mußte nun doch wahrhaftig das Erscheinen dieser Broschüre abwarten, um zu klagen. Diese Broschüre aber erschien nicht, weil mittlerweile das Abfindungsgeld gegeben war, folglich war es für die Creditanstalt gar nicht möglich, zu klagen, da der Angeklagte durch das Nichterscheinen der Broschüre selbst erklärt hatte, was es mit diesem Angriffe für eine Bewandtniß habe. Denn, meine Herren, ich mache Sie auf Eines aufmerksam. Wenn man einen solchen Angriff einmal in der Art angekündigt hat, wie der Angeklagte in dem Artikel „Ein offenes Wort," wenn man gesagt hat: „Jetzt führe ich einen Vernichtungskrieg gegen die Creditanstalt um eines Principes willen," dann hat man die Verpflichtung, diesen Vernichtungskrieg zu führen, und wenn man ihn nicht führt wegen der erhaltenen Abfindungssumme, so mögen Sie sich selbst sagen, was man von einem solchen Angreifer zu halten hat.

Ich habe nun nur noch auf die paar Aeußerungen zu kommen, mit welchen der Herr Vertreter des Angeklagten seine Ausführung schloß. Er sagte: Herr Scharf hat das Verdienst, in seinen Artikeln einen großen Schwindel aufgedeckt zu haben. Ich erkläre feierlich — — — —

Präs.: Das ist eine abgethane Sache, ich habe für diese Aeußerung den Herrn Vertheidiger zurechtgewiesen; ich glaube also, daß dieser Gegenstand nicht zu berühren wäre.

Dr. Jaques: Ich glaube, es wird mir wohl zu ſagen erlaubt ſein, daß von den Geſchäftskriſen und von den Mißſtänden und dem Börſenſchwindel, welche in dieſer bewegten Zeit vorkamen, die ganze Welt gewußt hat; das war Jedem geläufig, der nur das Cursblatt ſah und der Herr Angeklagte hat alſo nichts zu Tage gefördert, es liegt abſolut nichts in ſeinen Artikeln, wofür ihm auch nur die leiſeſte Spur von Verdienſt zugeſchrieben werden kann. Meine fünf Sinne reichen nicht aus, das zu begreifen. Ich kann aber begreifen, daß, wenn man eine ſo ſchwierige Sache, wie dieſe Vertheidigung durchführt, man ſolche Dinge vorbringt, um wenigſtens den Schein von Recht in Anſpruch zu nehmen, freilich einen ſo ſchwachen Schein, daß er bei der erſten Berührung zuſammenfällt. Das iſt auch der Zuſammenhang, der den Vertreter des Angeklagten veranlaßt hat, ſich auf den falſchen Standpunct zu ſtellen und auf eine ganz mißverſtandene und irrig ausgelegte Aeußerung des Herrn v. Schey zu berufen, als wäre der Angeklagte in dieſer Sache ſo eine Art Wächter der öffentlichen Moral.

Ich ſpreche Ihnen ganz unumwunden meine Ueberzeugung aus: Wächter der öffentlichen Moral darf und wird immer nur Derjenige ſein, der ein in Privatangelegenheiten vollkommen correcter und in jeder Hinſicht unanfechtbarer Mann iſt. Wer aber ſeine Verpflichtungen nicht vollkommen erfüllt, wer in irgend einer Richtung etwas thut, was man ihm als ſchweren Verſtoß gegen die Moral zur Laſt legen kann, der iſt kein berufener Wächter der öffentlichen Moral, und ich ſage: Wehe dem Volke, das die Wächter ſeiner Intereſſen in den Kreiſen Derjenigen recrutirt und zu ſuchen hat, wo man es mit ſeinen eigenen Privat-Verpflichtungen nicht in allen Puncten genau nimmt, wie wir das bei der Geſchichte der Baubankactien bis zum Uebermaße geſehen haben.

Damit ſchließe ich. Ich werde nicht an Ihr Gefühl, meine Herren, zu appelliren verſuchen und nicht die Gnade des Allmächtigen anrufen, wie mein Herr College that, weil wir hier rein menſchliche Dinge beſorgen und es Ihrer menſchlichen Einſicht nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen überlaſſen iſt, die vorliegende Frage zu entſcheiden. Nur das Eine ſage ich: Mit voller Beruhigung habe ich dieſen Proceß begonnen und mit voller Beruhigung und mit Vertrauen ſehe ich ihn ſeinem Ende zugehen. Dieſe Beruhigung und dieſes Vertrauen war darin begründet, daß mich die Ueberzeugung leitet, daß eine redliche, gute und ehrliche Sache in Oeſterreich immer gehört wird und zur Geltung kommen muß, wenn man ſie nur zur Geltung bringen will.

Wir, mein Client und ich, haben nach meiner Ueberzeugung eine gute That und eine patriotiſche That gethan, indem wir uns ſechs Tage lang all den Verunglimpfungen und Schmähungen ausgeſetzt haben, die vorgekommen ſind, um klar vor Ihnen, meine Herren Mitbürger, an den Tag zu legen, daß wir (denn ich fühle mich hier ganz ſolidariſch und einig mit meinem Clienten) ein vollkommen reines Gewiſſen haben, nichts zu ſcheuen haben und nicht ariſtokratiſch über dieſe Angriffe hinweggehen, ſondern daß wir als gute, ehrliche Bürger vor Sie hintreten wollen, um Sie zu bitten, unſere gekränkte Ehre wieder herzuſtellen. Mein Vertrauen hat mich aber auch darum nicht verlaſſen, weil ich die Ueberzeugung in mir trug, daß der Kampf des Rechts, der Wahrheit und der Ehrlichkeit immer und überall ein mit Sieg gekrönter ſein muß gegenüber der Lüge und der Unwahrheit.

Hierauf ergriff das Wort der Vertheidiger

Dr. Herzog: Ich bin ebenfalls der Anſicht, meine Herren Geſchwornen, daß es eine vollkommen gerechte und verdienſtliche Aufgabe iſt, wenn man eine Perſon ſchützt gegen Angriffe, die auf dieſelbe gemacht wurden, und die man für unberechtigt hält; ich kann daher den Herrn Vertreter der Anklage nur beglückwünſchen, wenn er das Gefühl in ſich trägt, daß er eine gute Sache vertheidige. Dabei wird er aber nicht leugnen können, daß das eben der Kern der Frage iſt, ob Herr Schiff mit Recht angegriffen wurde oder mit Unrecht. Das iſt das Poſitive, was im ganzen Falle behandelt werden muß, und es kann wenig nützen, wenn man die hypothetiſche Anſicht aufſtelle, die Klageführung des Herrn Schiff ſei eine außerordentlich patriotiſche und heilſame geweſen, ſo lange der Beweis eben noch nicht vorliegt, der ja nur durch Ihren Wahrſpruch erbracht werden kann, ob die Anklage des Herrn Schiff auch eine begründete war. Ich halte mich alſo nur an dieſe Frage, und um ſie zu beantworten, habe ich zuerſt einige kurze aphoriſtiſche Bemerkungen vorzubringen, welche nur das äußerſt Nothwendige enthalten über das, was der Herr Vertreter der Anklage auf meine Kritik des Entlaſtungsbeweiſes replicirt hat. Ich werde da nur wenige Puncte hervorheben und mich keineswegs eines Reſumé's deſſen ſchuldig machen, was ich geſtern des Weitern vorgebracht habe.

Was die Angelegenheit der Ausſchließung aus der Effecten-Societät betrifft, ſo ſteht ſie im innigſten Zuſammenhange mit den Inſulten, welche Herr Benveniſti dem Herrn Angeklagten angethan hat. Weil wir eben der Anſicht ſind, daß dieſe Ausſchließung von Herrn Schiff verurſacht war,

ſo bringen wir ſie auch in Zuſammenhang mit jenen Inſulten und glauben, daß das Eine und das Andere eben wieder ſeine Urſachen in Veranlaſſungen des Herrn Anklägers finden kann. Wir glauben das umſomehr, als es aus der Verhandlung hervorgegangen zu ſein ſcheint, daß auch Herr Benveniſti einige nahe geſchäftliche Beziehungen zum Hauſe Schiff hat.

Wenn ich da ein einziges poſitives Factum anführen ſoll, ſo iſt es die Ausſage des Herrn Baron Wodianer, daß Herr Scharf mit Recht aus der Effecten-Societät gewieſen worden ſei, welche ich denn dadurch auf ihr wahres Maß zurückzuführen glaube, daß ich erinnere, daß Herr Baron Wodianer keine actenmäßige Kenntniß von dieſer Sache hat, daß die Börſenkammer, welche unter ſeinem Vorſitze die Sache von ſich wies, ſie nur deshalb von ſich wies, weil ſie ſich nicht als competent zur Beurtheilung derſelben erachtete, und daß diejenige Perſon, welche Einſicht in die Acten genommen hat, Herr Dr. Rosmanit, Secretär der Effecten-Societät, ſelbſt actenmäßig erklärt hat, daß die Ausſchließung eine ungerechtfertigte geweſen ſei.

In Betreff der Handelskammerwahlen glauben wir, wie ſchon geſtern geſagt, vollſtändig den Beweis und zwar den Beweis im alten ſtraf- und civilproceßordnungsmäßigen Sinn geführt zu haben. Denn in den Artikeln des Herrn Scharf iſt nichts Anderes geſagt, als daß Herr Schiff von einem Wähler candidirt wurde, daß dieſe Candidatur, welche ein Anderer aufſtellte, mit Zeichen des Mißfallens aufgenommen wurde, und darüber ſind, wie ich geſtern ſchon geſagt habe, ſowohl unſer Zeuge Hirſch, als auch die anderen drei Zeugen, welche die Anklage vorlud, vollkommen einig.

Der Entlaſtungsbeweis, welcher ſich auf verſchiedene Contreminen in verſchiedenen Papieren bezieht, veranlaßt mich nun zu folgenden Bemerkungen:

In Betreff der Innerberger Papiere wird neuerlich geleugnet, daß Herr Schiff im Syndicate geweſen ſei; ich berufe mich auf das, was ich geſtern geſagt habe, daß die Zuſchrift des Verwaltungsrathes der Creditanſtalt nur vom Syndicate zur Geldbeſchaffung ſprach, welches ein anderes iſt, als das Syndicat zum Vertriebe der Actien.

Was die Baubankactien betrifft, ſo hat der Herr Vertreter der Anklage es als gar ſo unmöglich hingeſtellt, daß der frühere Vorſtand des Syndicates ſpäter in die Contremine gehen könne. Wir können das eben dadurch erklären und glauben daher nicht, daß die Anſicht des Herrn Directors Bauer, dieſes ſei derartiger Unſinn, daß man ihm nicht glauben

könne, gute Gründe für ſich hat, weil wir doch aus andern Zeugniſſen entnommen haben, daß ſich häufig Subſyndicate bilden, was denn auch in Sachen der Baubankactien der Fall geweſen zu ſein ſcheint. Und wenn ſich ein ſolches Subſyndicat gebildet hätte, und wenn der frühere Vorſtand des erſten Syndicates dem Subſyndicate angehörte, dann könnte durch die verſchiedenen Verſchlingungen der Börſenpraxis, welche in der Verhandlung hier des Näheren erklärt worden ſind, es durchaus nicht als Widerſinn gelten, daß der frühere Vorſtand des Syndicates ſpäter in die Contremine gegangen ſei.

Ueber Börſengerüchte iſt bei dieſer Gelegenheit des Weiteren geſprochen worden. Ich habe ſchon geſtern geſagt, daß ein Gerücht allein für mich am allerwenigſten einen Beweis gibt, aber daß ich mich wundere, wenn ſo viele Gerüchte gerade in der von uns angedeuteten Rückſicht auf Herrn Schiff zuſammentreffen, und daß ich mich wundere, daß keine ähnlichen Gerüchte auf andere Perſonen als Contremineure hinweiſen. Wenn Herr Dr. Jaques in einem anſchaulichen Gleichniſſe geſagt hat, die Börſengerüchte ſeien nur Seifenblaſen, welche das Börſenleben auftreibt, ſo frage ich weiter, warum treibt das Börſenleben nur Seifenblaſen auf, die die Farben des Hauſes Schiff haben? Das iſt dasjenige, was mir dieſen Beweis durch Gerüchte einigermaßen zu verſtärken ſcheint. Herr Director Theodor Bauer hat, wie ich bereits geſtern erinnerte, nicht in Abrede geſtellt, daß er den Artikel, nachdem er erſchienen war, als gut, ſehr gut bezeichnet habe, und ich habe geſtern ſchon illuſtrirt, daß ſeine Beifügung: „Es könnte wohl Scherz geweſen ſein.“ wahrſcheinlich dahin auszulegen ſein dürfte, daß er ſich nicht mehr genau erinnere und daß es vielleicht doch kein Scherz, ſondern Ernſt geweſen ſein dürfte. Und gerade, wenn es ſo wäre, wie der Herr Vertreter der Anklage heute ſagt, daß ihn der Artikel mit Entrüſtung erfüllte, ſo begreife ich umſoweniger, wie er dann dem Verfaſſer des Artikels gegenüber hätte im Scherz ſagen können: „Gut, ſehr gut,“ während er ihm doch hätte vielmehr im Ernſte ſagen müſſen: „Schlecht, ſehr ſchlecht.“ Das iſt ein Widerſpruch, welcher mir zwiſchen dieſen beiden Thatſachen obzuwalten ſcheint.

Ich habe bei dieſer Gelegenheit geſtern eine Conjectur gemacht, die ich als nichts Anderes wie als eine Conjectur hinſtellte. Dieſe Conjectur ſcheint nicht ſchlecht geweſen zu ſein, denn es war eben dem Herrn Vertreter des Klägers nicht möglich, ihr viel Anderes als Leugnen entgegenzuſtellen. Er ſagte, Herr Schiff habe ſich geirrt. Obwohl damals eine

Panique entſtanden war, obwohl die Baubankactien von 40 auf 17 gefallen waren, hat er denn doch geglaubt, ſie werden nicht mehr fallen, ſondern ſie werden ſteigen. Warum er das geglaubt hat, über das werden wir allerdings nicht informirt, ſondern es wird einfach das Schuldbekenntniß des Herrn Schiff vorgebracht, daß er damals wirklich eine ſchlechte Speculation gemacht habe. Ich überlaſſe es nun Ihnen, meine verehrten Herren, zu beurtheilen, ob, wenn der Herr Vertreter der Anklage eben das als eine ſchlechte Speculation hinſtellen wollte, er nicht gut gethan hätte, Ihnen zu ſagen, welches denn die Gründe waren, die Herrn Schiff damals veranlaßten, Baubankactien in ſo großen Quantitäten zu kaufen.

Was die Francoactien betrifft, ſo iſt der Herr Vertreter der Anklage nicht damit einverſtanden, daß es eine gewiſſe Bedeutung gehabt habe, daß man ſich gegen die Bekanntgebung des Gewinnſtes aus dem Syndicate ſo ſehr wehrte. Ich weiſe da auf meine geſtrigen Ausführungen, ich weiſe auf die Ausſagen des Zeugen Pfeiffer hin und glaube heute noch, daß die Epiſode, die ſich damals abſpielte, von Bedeutung war.

In Betreff des Ueberfalles ſagte der Vertreter der Anklage, Herr von Epſtein habe ihn ganz auf ſich genommen. Das kommt mir nun, ſo viel ich mich der Ausſage des Herrn von Epſtein erinnere, nicht ganz genau vor, denn ich weiß zwar, daß Herr v. Epſtein ſagte, er habe auch verkauft; aber er hat keineswegs geſagt, daß Herr Schiff nicht verkauft habe. Wir wiſſen, daß Herr v. Epſtein ſchon Vormittags in Folge Berliner Depeſchen verkaufte; es iſt aber ſehr gut möglich, daß Herr Schiff ihm nachfolgte und die Panique durch den Verkauf Nachmittags erſt vollſtändig machte. Bei dieſer Gelegenheit hat der Vertreter der Anklage meine Charakteriſtik des Zeugen Sigmund Bauer als eine widerſpruchsvolle bezeichnet. Ich habe nämlich einmal geſagt, ich finde es von nachdrücklicher Bedeutung, daß der Zeuge Herr Sigmund Bauer ſelbſt die Ausführung von Commiſſionen unter gewiſſen Bedingungen für unmoraliſch hält, obwohl dieſer Zeuge in einer Aera in das Geſchäftsleben kam, wo die Kaufmannſchaft nicht mehr jenes enge Gewiſſen zu beſitzen ſcheint, welches ſie vielleicht einige Decennien früher noch beſaß. Und ich habe an anderer Stelle geſagt, daß ich die Ausſagen des Herrn Sigmund Bauer über den Verlauf des Börſengeſchäftes für beſonders verläßlich halte, weil dieſer Zeuge ein ſo gewandter Geſchäftsmann iſt.

Ich erlaube mir nun an dieſe beide Ausſagen zu erinnern, und glaube damit jeden Widerſpruch zwiſchen ihnen beſeitigt zu haben.

Was die Valuta-Speculationen betrifft, meine geehrten Herren Geſchwornen, ſo haben wir nicht behauptet, daß Herr Schiff niemals eine Goldſpeculation hätte machen ſollen; wir haben uns nur zu beweiſen bemüht, daß er Goldſpeculationen in ganz außerordentlichen Quantitäten gemacht habe, welche allerdings Einfluß auf den Stand der Valuta haben konnten, und daß das der Stellung eines Bankdirectors nicht angemeſſen ſei. Ich werde auf dieſen Punct noch einigermaßen zurückkommen; ich ſage hier nur epiſodiſch, was die Schlöglmühl-Actien betrifft, bezüglich deren Herr Goldſchmidt vernommen wurde, der auch über die Valutenfrage ſich äußerte, daß ich mich nicht mehr genau erinnere, ob ich ſagte, es wären nach deſſen Ausſage am erſten Tage in Schlöglmühl-Actien gar keine Geſchäfte gemacht worden. Hätte ich das geſagt, ſo wäre es allerdings irrthümlich geweſen. Was ich ſagen wollte, war nichts Anderes, als daß ſchon am zweiten Tage gar kein Geſchäft gemacht wurde und deshalb bin ich in vollkommener Uebereinſtimmung mit jenen Conſtatirungen, welche der Herr Vertreter der Anklage aus dem Zeugniſſe des Herrn Goldſchmidt gemacht hat. Das irritirt aber meine Argumentation gar nicht, denn ich habe eben daraus beweiſen wollen, daß am erſten Tage eine ſolche Contremine angefangen worden iſt, welche am zweiten Tage ihre erfolgreiche Wirkſamkeit äußerte.

Der Herr Vertreter der Anklage iſt in Betreff der Contremine der Eliſabethbahn-Actien noch immer auf dem Standpuncte, daß auch hier nichts bewieſen ſei, und da habe ich nichts zu ſagen, als Sie zu bitten, daß Sie ſich an das gerade in dieſem Falle ſo häufige Zuſammentreffen von Börſengerüchten, einzelnen Anzeigen, Ausſagen und dergleichen erinnern wollen, welche ich geſtern des Näheren reſumirt habe.

Betreffend den Ankauf der Silber-Coupons iſt uns der nachdrückliche Vorwurf gemacht worden, daß Herr Scharf bei den betreffenden Angaben leichtſinnig zu Werke gegangen ſei. Es wird ihm vorgeworfen, er hätte geſagt, es gebe einen Silber-Coupon pr. 1. Mai. Es kann ſein, daß das ein Druckfehler iſt. Wenn die Bankdirectoren wiſſen, daß es nur einen Silber-Coupon per 1. Jänner und 1. Juli gibt, ſo iſt das gewiß wahr; allein an der Thatſache, meine Herren, wird es ſehr wenig ändern; einmal darum, weil es gleichgiltig iſt, ob Herr Schiff das mit dem Mai-Coupon oder mit dem Jänner-Coupon gemacht hat, und dann darum, weil es allerdings Silber-Coupons von Privat-Papieren, die am 1. Mai fällig werden, im reichſten Maße gibt, mit denen Herr Schiff dieſelbe Speculation machen

und in Scene ſetzen konnte, wie mit der Silberrente des Staates. Dieſe Verwechslung des Fälligkeitstermines oder vielleicht das unrichtige Hineinſetzen des Wortes „Rente“ wird an der Sachlage gewiß nichts ändern.

Was das Einſperren der Napoleond'ors betrifft, meine Herren, ſo hänge ich, aufrichtig geſagt, noch immer an der Anſicht, daß, wenn Jemand Napoleond'ors in wahrhaft rieſigen Quantitäten einſperrt, er dadurch jedenfalls das Goldagio erhöht; denn, wie Ihnen der Herr Vertreter der Anklage ſagte, ſind Nachfrage und Angebot die natürlichen Factoren des Curſes von Waaren; wenn alſo Jemand ganz coloſſale Summen einer Waare, ſei dieſe auch eine beſtimmte Goldmünze, zurückhält, wenn er alſo kein Angebot in derſelben macht, ſo erhöht ſich die Nachfrage bei den Anderen und auf dieſe Art erhöht ſich der Preis. Das iſt das Einfachſte und Natürlichſte, was ich mir zur Erklärung dieſer Erſcheinung denken kann. Ich komme aber zur Frage, ob Herr Scharf wirklich rückſichtlich der Forderung des Leihgeldes eine unſinnige Angabe machte, wie der Zeuge ſagte, und da möchten wir wieder Folgendes proponiren, auch eine Conjectur, aber wieder eine ſolche, welche einige praktiſche Verſtändlichkeit für ſich haben möchte. Das iſt nämlich, daß Herr Schiff die Napoleond'ors allerdings des Leihgeldes wegen kauft, und daß er ſie zurückhält, ſo lange, bis das Leihgeld ſo hoch iſt, um dann eine Speculation auf das Leihgeld mit ſeinen Napoleond'ors zu machen, dann wird vielleicht dieſe Speculation nicht mehr ſo unverſtändlich ſein, wie ſie Einem der Herren Zeugen geſchienen hat.

Ich erlaube mir, meine verehrten Herren, noch Weniges über die Contremine im Allgemeinen zu ſagen. Es iſt uns immer wieder vorgebracht worden, daß die Contremine eigentlich etwas Heilſames ſei, andererſeits hat man geſagt, ſei die Contremine eigentlich nicht von Bedeutung, ſo wenig als eine Hauſſe-Speculation, denn ſie vermöchten Alle nichts; es gebe keine anderen Factoren für den Börſencurs als Nachfrage und Angebot. Ich bin nun allerdings aus meinen Studien auch der National-Oekonomie ſo weit mächtig, um zu wiſſen, daß Nachfrage und Angebot die natürlichen Factoren der Preisbeſtimmung ſind; aber es gibt auch künſtliche Factoren der Preisbeſtimmung, künſtliche Factoren, die auf vielen Märkten, am allermeiſten auf dem Börſenmarkte, eine nachhaltige und oft dauernde Wirkung hervorzubringen vermögen und eine Art, dieſe Factoren hervorzubringen, iſt eben die Contremine, das iſt diejenige Speculation, welche darauf angelegt iſt, ein Papier künſtlich herunterzudrücken, welches, mag es

was immer für ein Papier ſein, nach ſeinem natürlichen Werthe einen hohen Curs haben müßte.

Daß es dieſe künſtliche Preisbeſtimmung an der Börſe gibt, meine verehrten Herren Geſchwornen, wird mir Niemand leugnen, der nicht die Sonne vom Himmel herunter leugnen will. Dann, meine Herren, erklärt ſich auch im Anhange dazu, warum wir gerade dem Verwaltungsrathe ſo ſehr die Contremine zum Vorwurf machen. Der Herr Vertreter der Anklage hat ganz richtig geſagt: wenn das Publicum weiß, daß eine Unternehmung geht, ſo wird es auch ihre Actien um einen guten Preis kaufen. Da frage ich aber: Weiß denn das Publicum dieſes? Iſt das Publicum in der Lage, ſich im Laufe eines ganzen Geſchäftsjahres über den Stand eines Unternehmens zu unterrichten, und wenn das Publicum nicht in dieſer Lage iſt, wer iſt es? In dieſer Lage ſind die Verwaltungsräthe, das ſind die Einzigen, welche im Laufe des ganzen Unternehmens Kenntniß von dem Stande desſelben haben. Wenn alſo ein Verwaltungsrath contreminirt, ſo muß das Publicum als ein redliches Weſen annehmen, der Verwaltungsrath wiſſe, daß es mit dem Unternehmen ſchlecht ſteht und dann wird es ſich an das Urtheil des Verwaltungsraths halten, und die Papiere, die es vielleicht zu einem theuren Preiſe gekauft hat, zu einem niedern Preiſe, mit großem bitteren Verluſte auf den Markt werfen. Das iſt die hohe Bedeutung der Contremine, welche ein Verwaltungsrath übt.

Meine verehrteſten Herren! Ueber den Beweis im Allgemeinen wollte ich auch noch zu Ihnen ſprechen. Der Herr Vertreter der Anklage hat geſagt, ich hätte in manchem Puncte zugegeben, daß eigentlich keine Beweiſe vorhanden ſeien, und daß ein Beweis erſt aus den Büchern des Herrn Schiff entnommen werden müßte. Wollen Sie mir dieſen Ausdruck, den ich da gebraucht habe, zu Gute halten. Es iſt eine alte Gewohnheit aus der früheren Zeit her, wo es noch keine Geſchwornengerichte gab. Heutzutage kennen wir zweierlei Beweiſe. Wir kennen Beweiſe durch die Beweismittel der Strafproceßordnung, und der Beweis wäre eben in unſerem Falle faſt nicht anders möglich zu führen geweſen, als durch die Vorlage der Bücher des Herrn Schiff. Heutzutage gibt es aber einen zweiten Beweis, und dieſer Beweis iſt der durch die Ueberzeugung des Geſchwornengerichtes, welche in ihren Factoren und Urſachen wurzelt, und die ſich auf nichts zu ſtützen hat, als auf den Zuſammenhalt des ganzen Falles, auf den Eindruck, den alle Einzelnheiten, die in dem Falle vor-

gekommen ſind, auf Sie machen. Es wird Ihnen in Ihrem Berathungszimmer die Inſtruction vorgeleſen werden, welche das Geſetz den Geſchwornen für die Findung Ihrer Ueberzeugung gibt, und Sie werden dort leſen, daß das Geſetz von Geſchwornen keine Rechenſchaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung fordert, daß es ſie nur auffordert, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweismittel ſorgfältig und gewiſſenhaft zu prüfen und ſich dann ſelbſt zu fragen, welchen Eindruck die in der ganzen Verhandlung vorgeführten Beweiſe und Gründe ſeiner Vertheidigung auf ihre Urtheilskraft gemacht haben. Sie ſehen, meine verehrten Herren Geſchwornen, daß ein ſolcher Beweis, nach welchem Sie urtheilen, nach welchem Sie ſchuldig oder nicht ſchuldig ſprechen, vorhanden ſein kann, wenn auch jener andere Beweis nicht da iſt und nicht da ſein kann, der nach unſeren früheren Proceßordnungen das Schuldig oder Nichtſchuldig herbeizuführen gehabt hätte. Dieſer andere Beweis fehlt uns in vielen Puncten. Jener Beweis aber, den wir durch Ihre Ueberzeugung zu führen hofften, iſt allerdings vorhanden.

Der Herr Präſident hat mir geſtattet, heute etwas nachzuholen, was ich geſtern bereits auszuführen im Begriffe war. Es iſt das eine kurze Ausführung über die Glaubwürdigkeit der Zeugenausſagen, wobei mir nun aber keineswegs erlaubt iſt, etwas zu ſagen, was irgend wie eine Verdächtigung der Zeugen ausſehen könnte. Ich will mir denn in dieſer Beziehung, meine Herren, eine Beſchränkung auferlegen und erlauben Sie mir auch in Kürze den Grund dieſer für mich ziemlich ſchwierigen Beſchränkung auseinander zu ſetzen. Ich war tief erſchüttert von den Verweiſen, von den mannigfachen Verweiſen, welche mir geſtern mein, wie ich damals noch glaubte, zuläſſiges Vorgehen zuzog. Ich bin in meinen jungen Jahren durch das Vertrauen meiner Berufsgenoſſen zu einer Würde im Advocatenſtande berufen worden, welche man nur Demjenigen überträgt, der das volle Vertrauen ſeiner Collegen genießt. Ich mußte daher annehmen, daß nicht blos ich, ſondern der geſammte Stand mit mir es ſchmerzlich empfinden müſſe, wenn ein mit ſeinem Vertrauen geehrter Vertreter öffentlich eines unziemlichen Benehmens geziehen wird. Deshalb, meine verehrten Herren, und weil ich mich einem ſolchen Vorwurfe um keinen Preis mehr ausſetzen will, werde ich mich bei Behandlung dieſes Gegenſtandes rein darauf beſchränken, Ihnen einige Notizen zu reproduciren, welche ich über dieſes Thema aus den Ausſagen verſchiedener Zeugen gemacht habe.

Es ist mir in den Aussagen des Zeugen Herrn Pfeiffer aufgefallen, daß derselbe einmal sagt: „Ich weiß nicht, was ich gesagt habe, aber ich weiß, daß ich über Herrn Schiff nichts Nachtheiliges gesagt habe.“ Es ist mir in der Aussage desselben Herrn Zeugen auffällig und dieses auffallende Moment ist von Seite eines der Herren Geschwornen selbst bereits constatirt worden, daß derselbe über meine Frage einmal sagt, er wisse nicht und könne nicht wissen, welche Geschäfte andere Banquiers machen, während er dann über eine Frage des Herrn Vertreters der Anklage sagt, er wisse gewiß, daß Herr Schiff nie etwas gethan hat, was den Interessen der Francobank nachtheilig gewesen sein könnte. —

Es ist mir in den Aussagen des Zeugen Herrn Sigmund Bauer aufgefallen, daß derselbe sagt: „Mag sein, daß Herr Schiff zur Zeit, wo ich bei Epstein war, Verkäufe in Westbahn-Actien gemacht hat,“ während ich die Function dieses Zeugen gerade bei den Verkäufen ausdrücklich illustrirt habe. Es ist mir aufgefallen, daß der Zeuge Herr Baron v. Wodianer auf Herrn Scharf's Frage, ob er nicht gehört habe, daß davon gesprochen worden sei, daß Herr Schiff auffällige Verkäufe in Valuten mache, gesagt habe, es sei mir nicht bekannt, daß am Directionstische davon gesprochen worden wäre, und erst auf die erneuerte Frage dann erklärte: „auch anderswo habe ich nichts dergleichen gehört.“ Es ist mir aufgefallen, daß Herr v. Epstein sagte, allerdings habe er große, sehr große Ankäufe in Westbahn-Actien gemacht, er wisse aber gar nicht, wer der Verkäufer gewesen sei. Es ist mir aufgefallen, daß Herr Rosenberg gar keine Gründe für das Fallen der Ziegel-Actien angab und daß er all' mein Andringen über die Ursache seines Nichtwissens in diesem Puncte damit beantwortete, daß er sagte: „Ich kümmere mich um mein Geschäft und nicht um das eines Anderen.“

Es mir ist endlich aufgefallen, daß der Zeuge Herr v. Königswarter alle Fragen über diesen Gegenstand einfach mit der ziemlich heiter vorgebrachten Bemerkung: „Ich weiß ja gar nichts,“ beantwortete. Das ist Alles, was ich über diesen Gegenstand heute noch vorbringen wollte.

Ich erlaube mir nun, meine Herren, einige allgemeine Bemerkungen über den Stand der Beweisfrage zu machen. Ich muß auf das, was ich über die juristische Beurtheilung des Falles gestern gesagt habe, heute noch zurückkommen, weil der Herr Vertreter der Anklage sich bemüht hat, die Ausführungen, die ich über diesen Punct auf das Energischeste vorbrachte, als unrichtig darzustellen. Ich habe gestern gesagt, die Gesetzesstelle, nach

der Ihnen die Fragen werden geſtellt werden, ſetzt eine Strafe nur für den Fall feſt, wenn Jemand ohne Anführung beſtimmter Thatſachen einen Anderen verächtlicher Eigenſchaften oder Geſinnungen geziehen hat; darauf machte der Herr Vertreter der Anklage zunächſt die Einwendung: Was ſoll es heißen, daß Ihr jetzt dieſes juriſtiſche Bedenken aufſtellt? Ihr habt ja doch einen Wahrheitsbeweis angetreten, der den Schwurgerichtshof viele Tage in Anſpruch nahm, einen Beweis der Wahrheit, den Ihr mit aller Leidenſchaftlichkeit zu erbringen Euch bemühtet. Ich, meine verehrten Herren Geſchwornen, ſage heute noch, daß dieſer Wahrheitsbeweis nur das war, was wir im Civilproceßverfahren mit „vorſichtsweiſe“ bezeichnen, weil wir das Wagniß nicht auf uns nehmen wollten, ohne dieſen Wahrheitsbeweis vor Sie zu treten, und wir hielten dieſes Unternehmen für ein Wagniß, weil wir glauben, daß es Ihnen aufgefallen wäre, daß es ja unredlich von uns ſein müßte, nachdem wir im Artikel acht-, neun- bis zehnmal ſagten, wir wollen Alles das beweiſen, nun vor das Geſchwornengericht einfach mit der Behauptung zu treten: „Wir vertheidigen uns nicht weiter; denn der Ankläger hat die Stelle verfehlt, nach der er uns hätte anklagen ſollen.“ Das hätte mit Recht den übelſten Eindruck auf Sie gemacht; da hätten Sie ſagen müſſen, daß wir keinen anderen Wunſch haben, als uns an Buchſtabenkrämerei zu hängen, daß wir in der That im Unrechte ſind und daß vielleicht höchſtens ein glücklicher Zufall, das Verfehlen der Anführung einer Geſetzesſtelle in der Anklage uns zu einem Nichtſchuldig verhelfen könnte. Weil wir aber dieſen Verdacht nicht auf uns laden wollten, haben wir den Beweis angetreten. Aber ich kann heute noch wie geſtern behaupten, daß uns dieſer Beweis nicht nöthig iſt, weil die Geſetzesſtelle, die auf dieſen Fall angewendet werden ſoll, in der That nicht angewendet wurde, und weil Ihnen daher von Seite des hohen Gerichtshofes, wie ich glaube, eine Frage geſtellt werden wird, die Sie nach dem Stande der Sache, nach der einfachen Durchleſung des Artikels, ohne irgend auf die Aufſtellung des Entlaſtungsbeweiſes einzugehen, nicht anders als mit „Nein“ beantworten können. Uebrigens hat der Herr Vertreter der Anklage auch ein Beiſpiel angeführt, welches zeigen ſoll, daß meine Auffaſſung des §. 488 des Strafgeſetzes, nach dem nicht geklagt iſt, nicht richtig ſei. Er ſagt, wenn Jemand eine Notiz in der Zeitung bringt, der Mann iſt an einem gewiſſen Abende um 9 Uhr in die Naglergaſſe gegangen, und erſt um 11 Uhr herausgekommen, der Mann iſt aber verheiratet und hat Kinder, das war alſo ſchlecht von ihm, ſo wäre das nach meiner Argumentation keine Beleidigung.

Da möchte ich mir nur erlauben, daran zu erinnern, daß unſer Geſetz eine Beleidigung kennt, nicht blos durch ausdrückliche Worte, ſondern auch durch auf Jemand paſſende Kennzeichen, daher auch durch ſolche Ausdrücke und Erzählungen, deren Sinn nach der gemeinen Sprache gar nicht mißverſtanden werden kann. Wenn ich auch keine große Erfahrung in dieſen Dingen beſitze, ſo weiß ich doch, daß die genannte Gaſſe eine verrufene iſt, und daß, wenn man von einem Menſchen ſagt, er iſt Abends in ein gewiſſes Haus in dieſer Gaſſe gegangen, das nichts Anderes heißt, als er iſt zu einem Freudenmädchen gegangen. Wenn man ſich ſo ausdrückt, ſo liegt eine Ehrenbeleidigung darin, welche Anſchauung alſo der Auslegung des §. 488 nicht entgegen tritt.

Endlich hat der Vertreter des Angeklagten geſagt, es ſeien viele Schmähungen vorgebracht worden, welche nicht mit Thatſachen in Verbindung und Zuſammenhang ſtehen. Das, meine geehrten Herren Geſchworenen, zu widerlegen, würde mich wieder zu einer Analyſe des ganzen Artikels führen.

Wie Sie gehört haben, hat der Herr Vertreter des Angeklagten eine ſolche Art von Schmähungen nur aus dem zweiten Artikel, überſchrieben: „Das Piratenſchiff. I." herausgeleſen; ich bitte Sie alſo, dieſen zweiten Artikel vor Ihrer Berathung noch einmal durchzuleſen, um ſich dann zu überzeugen, daß alle die Kraftausdrücke, die dort allerdings gebraucht worden ſind, auf ganz beſtimmten Thatſachen baſirten, welche in demſelben Artikel angeführt wurden, nämlich, daß es nicht blos wahr ſei, daß Herr Schiff, wie im erſten Artikel geſagt wurde, die Baubank-Actien contreminirte, in deren Syndicat er geſeſſen, ſondern daß überdies in der letzten Woche noch eine neue Thatſache hinzugekommen ſei, nämlich die Contreminirung der Ziegel-Actien. Und wenn Sie ſich daran erinnern wollen, daß der Hr. Vertreter der Anklage mit beſonderem Nachdrucke auf die Worte „ſchamloſes Treiben" hingewieſen hat, ſo wollen Sie von dieſem Satze weiter leſen und Sie werden finden, daß gerade im folgenden Satze zur Unterſtützung dieſes Ausdruckes geſagt iſt: „Hat er denn doch dieſe Woche in Ziegel-Actien denſelben Purzelbaum geſchlagen, wie die vorige Woche in Baubank-Actien." Damit, meine verehrteſten Herren, glaube ich bewieſen zu haben, daß keine Schmähung vorgebracht wurde ohne genaue Beziehung auf eine beſtimmte Thatſache. Ich bitte Sie in dieſer Richtung um die Anſchauung des Artikels, um die Leſung und Zuſammenhaltung ſeiner ſämmtlichen Stellen.

Ich habe endlich noch von jenen beiden anderen Puncten zu ſprechen, welche, wie ich geſtern des Weiteren ausführte, uns den Beweis ſo außerordentlich erſchwerten.

Ich ſagte zuerſt, ich hätte ſo außerordentlich gewünſcht, daß Hr. Schiff ſeine Bücher vorgelegt haben würde. Ich kann es ihm jetzt nicht verargen, daß er es nicht gethan, weil er einen Gerichtsbeſchluß für ſich hat; aber die Würdigung des Umſtandes, daß er dieſe nicht freiwillig vorlegte, iſt Ihnen anheimgegeben. Ich habe Sie bereits geſtern daran erinnert, daß Hr. Schiff in ſeiner Anklageſchrift ſagte, er werde ſich gegen die Vorlage irgend welches Beweismittels zur Klärung der Sache nicht wehren, und dieſer Vorwurf, den ich dem Hrn. Ankläger allerdings machen zu können glaube, werden Sie, meine verehrten Herren Geſchwornen, bemerkt haben, iſt in der Replik des Hrn. Vertreters der Anklage mit keinem Worte beantwortet worden. Dieſer Umſtand dürfte alſo nicht ohne Bedeutung ſein und Sie werden ihn bei der Beurtheilung des Falles nicht vergeſſen. Nun wollte mich der Hr. Vertreter der Anklage ad absurdum führen, indem er ſagte: „Wohin ſollen wir mit ſolchen Dingen kommen? Wenn irgend ein Menſch behauptet, daß dieſer und jener Kaufmann ein ſchlechter Mann ſei, ſo kann er dann nicht ſagen, man möge ſuchen, ob man nicht eine Schlechtigkeit in ſeinen Büchern findet.“ Das haben wir nicht gethan, wir haben keineswegs geſagt, es würde ſich irgend welche Sache in den Büchern des Hrn. Paul Schiff finden, welche ihn verdächtige; wir haben keineswegs gebeten, es wolle in ſeinen Büchern nachgeſucht werden, ob nicht etwas ſich darin findet, was unſere Behauptung zu rechtfertigen geeignet iſt, ſondern wir haben unſere Behauptung in ſchärfſter Form formulirt, wir haben die Facten auf das Genaueſte angegeben, welche unſere Anklage unterſtützen ſollen und mit Bezug auf dieſe Facten haben wir gebeten, in den Büchern zu ſuchen, ob ſich in denſelben kein Beweis dafür findet. Das iſt alſo ein anderer Fall, als wenn wir muthwillig geſagt hätten, man ſuche in den Büchern, ob ſich kein Anhaltspunct darin finde. Und das ſage ich heute noch: Es hätte Hr. Schiff über die Frage des Ueberfalls, der einzelnen Contremine, die ſich auf eine beſtimmte Zeit bezog, Ihnen den Conto vorlegen und beweiſen können, daß es ſich nicht ſo verhält, wie wir ſagen.

Unbegreiflich iſt es mir geweſen, wie der Vertreter der Anklage ſagen konnte: Warum haben Sie nicht eine Expertiſe verlangt? Das iſt meines Wiſſens das franzöſiſche Wort für „Sachverſtändigen-Beweis.“ Was habe ich denn aber verlangt, als einen Sachverſtändigen-Beweis? Mein Antrag

ging wörtlich auf die Vernehmung von Sachverſtändigen, welche aus den Büchern des Herrn Schiff beweiſen ſollen, ob ſich kein Anhaltspunct für unſere Anklage darin findet. Daß man mich alſo fragt, warum ich nicht eine Expertiſe verlangt habe, kann eigentlich nur ein Mißverſtändniß ſein.

Was nun die Zeugenſchaft des Herrn Schiff betrifft, ſo muß ich neuerdings ſagen, meine verehrten Herren, daß man mir keinen Vorwurf daraus machen muß, wenn ich nicht denjenigen Zeugen von meiner Seite vorlud, welcher höchſt wahrſcheinlich die günſtigſten Ausſagen zu Gunſten des Anklägers zu machen geeignet iſt, nämlich den Ankläger ſelbſt. Wie kann man mir ernſtlich ſagen: Warum haſt Du den Ankläger nicht als Zeugen vorgeladen? Es gibt unter uns Rechtsfreunden eine gewiſſe Praxis, eine Summe von Grundſätzen, von welcher wir aus Vorſicht nicht abweichen können, und zu dieſen gehört doch ganz gewiß, daß wir wo möglich nicht ſolche Zeugen vorladen, von welchen eine perſönliche Geneigtheit für den Ankläger, in dieſem Falle alſo die Identität mit dem Ankläger ſelbſt, ſo offen zu Tage liegt. Das, verehrteſte Herren, kann man mir nicht zumuthen und deshalb habe ich keine mala fides an den Tag gelegt, indem ich den Herrn Angeklagten nicht vorlud. Ob der Herr Ankläger nicht dergleichen an den Tag gelegt hat, indem er nicht an den Gerichtstiſch als Zeuge herantrat, muß Ihrer Entſcheidung überlaſſen bleiben.

Dr. Jaques: Ich werde doch bitten, daß dem Herrn Vertheidiger dieſe Aeußerung verwieſen werde, er wirft uns hier ohne einen Anhaltspunct mala fides vor.

Dr. Herzog: Ich glaube nicht, daß das ſo verſtanden werden kann, denn ich habe die Anhaltspuncte ſehr ausführlich auseinandergeſetzt.

Präſ.: Ich habe auch dieſe Stelle nicht ſo verſtanden, als wäre ſie ein unbegründeter Vorwurf.

Dr. Herzog: Ich könnte ja die Vertheidigung nicht führen, wenn ich nicht ſagen könnte, auf welche Momente ſie ſich ſtützt.

Damit, meine Herren Geſchwornen, bin ich zu Ende und ich habe keine andere Bitte an Sie zu richten, als die ich ſchon früher an Sie richtete, daß Sie in dieſem Falle nach jenen Grundſätzen urtheilen wollen, die man Ihnen in der Inſtruction in die Hand geben wird, nach der allgemeinen Zuſammenhaltung aller Einzelnheiten dieſes Falles, kurz, aus der Ueberzeugung, die Sie aus der ganzen Verhandlung gewonnen haben.

* * *

Hierauf ergriff das Wort der Angeklagte

Scharf: Hoher Gerichtshof, meine Herren Geſchwornen! Wenn ich mir nach den beredten Worten meines Herrn Vertheidigers erlaube, Ihre Zeit und Geduld noch auf einige Momente in Anſpruch zu nehmen, ſo geſchieht dies aus Urſachen rein perſönlicher Natur. Ich glaube nämlich dem hohen Gerichtshof ſowohl als den geehrten Herren Geſchwornen noch eine Rechtfertigung ſchuldig zu ſein, und zwar nach zweifacher Richtung. Einmal will ich mich vor Ihren Augen und den Augen des ganzen Publicums rechtfertigen hinſichtlich jener ſchweren Anſchuldigungen und Verdächtigungen, die mir in dieſem Saale ſeitens der Anklage gemacht wurden, namentlich hinſichtlich der Affaire der Innerberger und Baubank-Actien, deren ſpecielle Beſprechung ich mir im Laufe des Beweisverfahrens vorbehalten habe. In zweiter Reihe wünſche ich mich zu rechtfertigen über die einzig wahren, einzig möglichen Beweggründe, die mich, den einfachen Journaliſten, veranlaßten, den Fehdehandſchuh hinzuwerfen einem der mächtigſten und einflußreichſten Männer der übermächtigen Geldariſtokratie.

Der ſehr geehrte Präſident des hohen Gerichtshofes hat geſtern in ſeiner großen Unparteilichkeit an die beiden Herren Vertreter die Weiſung ergehen laſſen, durch nichts die Gefühle der Geſchwornen zu beeinflußen. Ich werde mir gewiß dieſe Weiſung des Herrn Präſidenten zur Richtſchnur dienen laſſen; aber nachdem es dem geehrten Herrn Vertreter der Anklage beliebt hat, die ſchwerſten Anſchuldigungen, die gröbſten Verleumdungen und ärgſten Verdächtigungen gegen meine Perſon und mein Blatt auszuſprechen, ſo kann ich wohl von der Unparteilichkeit des Herrn Präſidenten erwarten, daß er auch mir zu meiner Rechtfertigung in dem nöthigen Maße Raum gönnen wird.

Wohl ſind mir die Motive erklärlich, die den Herrn Vertreter der Anklage zu einem ſolchen Vorgehen gegen mich veranlaſſen konnten. Er mußte ſich ſagen: Gelingt es mir nicht, Scharf zu verurtheilen, ſo gelingt es mir doch, ihn anzuſchwärzen . . . . .

Präſ. (unterbrechend): Ich muß ſehr bedauern, Sie ſcheinen vom Hauptgegenſtande abzuweichen, Sie haben ſich nur an die Ergebniſſe der Schlußverhandlung zu halten, die Motive, welche den Vertreter der Anklage bewogen haben können, liegen außerhalb unſeres Gebietes.

Scharf: Ich gehe ſofort an meine Rechtfertigung gegenüber jener beiden perſönlichen Verdächtigungen des Hrn. Vertreters der Anklage. Eines der Hauptmomente der Verdächtigungen iſt meine angebliche Be-

ſtechung durch 300 Stück Innerberger Actien, die mir von der Creditanſtalt oder von irgend einem Mitgliede des Verwaltungsrathes derſelben als angebliches Schweiggeld für eine von mir angekündigte Broſchüre angeboten worden ſein ſollen.

Geehrte Herren vom Gerichtshof und geehrte Herren Geſchwornen! Dieſe Behauptung iſt vom erſten bis zum letzten Worte eine Unwahrheit. Hier ſehen Sie einen Artikel vom 10. Jänner 1869, der alſo mindeſtens 3 bis 4 Monate vor jenem Artikel geſchrieben war, in welchem die Angriffe gegen Herrn Schiff enthalten waren; in dieſem Artikel, welcher die Aufſchrift trägt: „Ein offenes Wort“ und mit meinem vollen Namen unterſchrieben iſt, erkläre ich in meinem eigenen Blatte folgende Thatſache: „Ich bin glücklicher Weiſe in der Lage, den authentiſchen Nachweis führen zu können, daß mir von Seite der Creditanſtalt eine ſehr reſpectable Betheiligung an Innerberger Actien offerirt wurde, ich aber dieſelbe refuſirt habe. Warum? Weil man mir dieſelben nicht als Journaliſten, ſondern als Börſenſpeculanten geben wollte, damit man nicht auch andere Journaliſten zu betheiligen brauche. Hierauf erwiderte ich, daß ich allein der Bevorzugte nicht ſein wolle, während meine Collegen übergangen werden, dazu gebe ich mich nicht her, und ich leiſtete daher Verzicht auf einen Agio-Gewinn von mindeſtens 10.000 fl. So handelte ich, der egoiſtiſche Journaliſt, gegenüber den noblen Millionären.“

Dieſer Artikel erſchien, wie geſagt, am 10. Jänner 1869, und bis zur Stunde hat weder die Creditanſtalt, noch ſonſt irgend Jemand es gewagt, dieſe meine Behauptung zu widerlegen, denn ſie iſt ſo wahr, ſo wahr ein Gott im Himmel thront.

Man hat noch weiter aus der tendenziöſen Auslegung dieſes Artikels die Schlußfolgerung gemacht: Ich habe eine Broſchüre angekündigt, man habe mich dafür beſtochen, daß ich dieſe Broſchüre unterdrückt habe, und darum habe ich kein Recht, als Wächter der öffentlichen Moral aufzutreten.

Auch das iſt eine einfache Entſtellung. Der Sachverhalt iſt folgender — und man wird mir wohl als einem Menſchen mit fünf geſunden Sinnen zumuthen, daß er in ſeinem eigenen Blatte, in einem mit ſeinem vollen Namen unterſchriebenen Artikel keine Selbſtbeleidigung begeht. Es hieß in dieſem Artikel wörtlich: „Ein guter Freund, ein Sachverſtändiger, hat ein ganzes Pamphlet über die Innerberger Actien-Geſellſchaft geſchrieben, das ſich unter der Preſſe befindet.“ Nun, meine Herren, ich will wahrheitsgetreu

und mit jener Klarheit und Offenheit, die mein ganzes Weſen charakteriſirt, den Sachverhalt erzählen: Einen Tag, nachdem dieſer Artikel erſchienen war, ſchickte Freiherr von Wodianer, welchen Sie hier als Zeuge vernommen haben, zu mir und ſagte: Herr Scharf, Sie ſprechen von einer Broſchüre in Ihrem Blatte, Sie wiſſen, Ihre Artikel gegen die Creditanſtalt haben ſchon Staub genug aufgewirbelt, kennen Sie den Verfaſſer und wie ſteht es mit der Sache? Ich ſagte: Zwei Tage vor dem Erſcheinen dieſes Artikels kam der Verfaſſer der Broſchüre zu mir und wollte dieſelbe in meiner Buchdruckerei drucken laſſen. Freiherr v. Wodianer fragte mich: Können Sie mir Ihren Freund nennen? Ich antwortete: Momentan nicht, denn ich bin durch mein Ehrenwort gebunden; ich werde aber mit ihm ſprechen, ob ich Ihnen ſeinen Namen nennen kann.

Ich ging Nachmittags wieder hin und nannte Herrn Wodianer auf Discretion und Ehrenwort den Namen jenes Freundes, der dieſe Broſchüre geſchrieben. Ich ſah ihn nicht mehr, ich kümmerte mich nicht mehr um ihn, ich wußte nur, daß dieſer Freund Tags darauf ſein Manuſcript abholte und als ich Freiherrn v. Wodianer an der Börſe ſprach, ſo ſagte er: Lieber Freund, Sie wiſſen, ich bin nicht Verwaltungsrath der Credit-Anſtalt . . .

Präſ. (unterbrechend): Sie weichen von dem Gegenſtande ab und bleiben nicht bei den Ergebniſſen der Hauptverhandlung.

Scharf: Freiherr v. Wodianer hat hier geſagt, daß 300 Stück Actien auf meinen Namen an die Börſe abgeliefert wurden, und das iſt die Art und Weiſe, wie mein Name mit dieſen 300 Stück Actien in Verbindung kam. Drei Tage darauf kam Freiherr v. Wodianer auf der Börſe zu mir und bat mich, ich ſolle auf meinen Namen die 300 Stück an der Börſe abliefern laſſen, weil eben jener Freund, der die Broſchüre geſchrieben, verſchwiegen bleiben wolle. Ich hatte nicht den geringſten Einwand dagegen und ſo kam es, daß man mich in jenes geſchilderte Verhältniß zu den 300 Stück Innerberger Actien brachte.

Ich bitte Sie nun, meine Herren, ſich den Sachverhalt klar zu legen. Ich war ja derjenige, der Freiherrn von Wodianer als Zeugen vorgeladen hat, und wie der hohe Gerichtshof und die verehrten Herren Geſchwornen ſich erinnern werden, ſo war ich es, welcher, als Freiherr v. Wodianer ſich über dieſen Gegenſtand etwas zurückhaltend äußerte, ihn aufmunterte und encouragirte, denn ich habe dieſen Sachverhalt nicht zu ſcheuen gebraucht und konnte ruhig jeder Ausſage entgegen ſehen. Weder der Ankläger noch

ſein Vertreter wußten etwas davon, nichtsdeſtoweniger forderte ich Freiherrn v. Wodianer auf, ſich ganz rückhaltslos über den Sachverhalt zu äußern. Der Herr Vertreter der Anklage, der ſelbſt Verwaltungsrath bei der Credit-Anſtalt iſt, hat ein Schreiben angeblich zur Entlaſtung ſeines Clienten beigebracht, das aber meiner Anſicht nach gerade das Gegentheil deſſen beweiſt, was es beweiſen ſoll; warum hat er nicht auch ein ſolches Schreiben zu meiner Belaſtung beigebracht?

Wenn der Herr Vertreter der Anklage, wenn Herr Schiff, wenn irgend einer der Directoren der Credit-Anſtalt auch nur das Geringſte ſagen, wenn Jemand hervortreten und ſagen könnte: „Herr Scharf hat uns eine Zumuthung geſtellt, direct oder indirect," ſo wäre dieſes gewiß geſchehen. Ich habe aber ſeit dem Erſcheinen jenes Artikels mit keinem Auge irgend einen Director oder Verwaltungsrath der Creditanſtalt wieder geſehen. Möge nun Klugheit oder Ehrlichkeit die Urſache dieſes meines Vorgehens geweſen ſein, keine dieſer Eigenſchaften iſt verwerflich, und ich glaube mich beider, wenigſtens in einem beſcheidenen Maße, zu erfreuen.

Ich komme zu dem zweiten Factum — bezüglich der Baubank-Actien. Auch dieſes Factum wird von der Anklage in einer Weiſe ausgenützt, als könnte es mir im Geringſten zur Unehre gereichen. Auch hier werden ſich die Herren vom Gerichtshofe und die verehrten Herren Geſchwornen erinnern, daß ich Derjenige war, der den Herrn Director Theodor Bauer als Entlaſtungszeugen vorladen ließ, und als er hier ſcheu und zaghaft ſich bezüglich jener 300 Actien äußerte, ſo war ich es, der ihm zurief: „Heraus, Herr Director, mit der Sprache; denn auch dieſes Factum habe ich nicht zu ſcheuen." Was habe ich denn gethan in dieſem Falle? Ich habe mir in dem beſten Glauben und Gewiſſen, wie der Herr Director Theodor Bauer es ſelbſt ausſagte, indem ich die Anſicht hatte, daß die Baubank-Actien ein gutes Papier ſind, 300 Stück von dem Syndicate mit einem Agio von 28 fl. gekauft, d. h. ich habe 8400 fl. riskirt. Ich dachte, jene Actien als gute Capitalsanlage für meine Kinder zu verwenden. Eines Tages ſah ich aber an der Börſe, daß die Herren, welche das Syndicat der Baubank-Actien leiten, die Herren, welche die Freunde dieſes Syndicates ſind, ſelbſt in die Contremine gingen; denn glauben Sie etwa, daß ſolche Umtriebe wirklich an der Börſe ein Geheimniß bleiben, wie bei der Freimaurerei? Es gibt keinen Schluß, von dem man an der Börſe nicht weiß, wer ihn macht, und wenigſtens ich und jeder geſchäftskundige Mann weiß davon, weil man es von den Agenten erfährt.

Ich ging alſo in meiner Beſtürzung und Entrüſtung zu Herrn Theodor Bauer, Director der Escompte-Geſellſchaft, und ſagte ihm ganz rückſichtslos — das iſt mein einziger Fehler, aber ich habe eben nichts zu fürchten — ich ſagte alſo: Herr Director, iſt es nicht ein Scandal, was da geſchieht? Er beſtätigte es und ſagte weiter: Herr Schnapper, von dem iſt es unmöglich, das iſt Unſinn, das iſt lächerlich; ich hatte aber ſehr begründete Vermuthung, zu glauben, daß mein Verdacht nicht ſo lächerlich war, und wenn ich mich noch jener wahrhaften Freude entſinne, mit der dieſer Tage Herr Schnapper jenes Momentes erwähnte, wo Herr Schiff 4000 Baubank mit 17 Gulden Agio übernahm — es war das ein Tag der größten Panique und es kauft Niemand in einem ſolchen Falle aus Liebhaberei, wenn er nicht ſchuldig iſt — ſo lebe und ſterbe ich in der Ueberzeugung, daß vielleicht nicht Herr Schnapper ſelbſt, aber jedenfalls Mitglieder und Freunde des Baubank-Syndicats zum Sturze dieſer Actien beigetragen haben. Wenn ich nun angeſichts dieſer Thatſache zu Herrn Director Bauer ſagte: Sehen Sie, wie man das Vertrauen zu Ihrer Unternehmung auf eine gewaltthätige und hinterliſtige Weiſe untergräbt, wenn ich ſagte, ich werde meine Stellung als Journaliſt benützen, um dieſen beiſpielloſen Scandal aufzudecken, und wenn darauf ſich das Syndicat bewogen fand, mir die 300 Stück Actien zurückzunehmen, war ich Derjenige, der in den Boden ſinken ſollte, oder waren es andere Leute, die noch tiefer in den Boden hätten ſinken ſollen, jene Leute eben, die das gethan haben? Sie ſind aber nicht geſunken, es ſanken blos die Actien, die ſie contreminirt hatten. (Heiterkeit.) Wer will mir daraus einen Vorwurf machen, wenn ich mich weigerte, einen ſchwer und ſauer verdienten Sparpfennig hinzugeben, wenn ich ſehe, daß er verloren gehen ſollte, indem ich in hinterliſtiger Weiſe betrogen wurde?

Präſ. (unterbrechend): Sie kommen wieder von dem Gegenſtande der Verhandlung ab, ſolche Ausdrücke dürfen hier nicht gebraucht werden.

Scharf: Ich bitte, das meiner Erregtheit zu Gute zu halten.

Präſ.: Sie haben auch erzählt, daß die Herren Freiherr von Wodianer und Director Bauer ſo zurückhaltend hier ausſagten, davon habe ich nichts bemerkt. Es iſt ganz in der Ordnung, wenn Jemand ſeine Ausſagen, bevor er ſie macht, reiflich überlegt, das iſt keine Zurückhaltung. Durch derlei Ausdrücke verdächtigt man die Zeugen. Dieſe Zeugen haben aber ihre Ausſagen freimüthig gegeben. Auch was Sie über M. Schnapper ſagten, finde ich ganz unberechtigt; es iſt das kein Gegenſtand des Beweisverfahrens und ich kann daher Schlüſſe und Schmähungen, welche nicht

zur Sache gehören, unmöglich dulden; ich muß Sie ersuchen, sich zu mäßigen, und muß Ihnen überhaupt wiederholt die Verwarnung nach §. 244 St.-P.-O. machen, daß, wenn Sie sich nochmals solche Ausdrücke zu Schulden kommen lassen werden, ich mit dem Gerichtshofe berathen müßte, ob nicht strengere Maßregeln in Anwendung zu kommen haben.

Scharf: Ich bin mit dem Factum zu Ende und muß es der Beurtheilung der Herren Geschwornen überlassen, ob es für mich einen gar so großen Vorwurf bilden kann, wenn ich bestrebt war, unter so bewandten Umständen meinen Verlust so klein als möglich zu machen.

Der Herr Vertreter der Anklage hat sich nicht mit diesen zwei Momenten begnügt, welche ich, wie ich glaube, zu meiner vollen Entlastung aufgeklärt habe, er ging noch weiter in die Charakteristik meines Blattes ein, er sagte ausdrücklich und wörtlich: „In der Hand eines Mannes wie Herr Scharf ist die Feder ein Dolch;" er sagte: „Herr Scharf kennt nur den Grundsatz: La bourse ou la vie, die Börse oder das Leben." Sämmtliche Herren, welche in diesem Processe vernommen wurden — sie waren gewiß nichts weniger als meine Freunde — und dennoch konnte auch nicht ein Einziger eine ähnliche Aussage von mir machen. Wäre ein solches Factum von mir bekannt gewesen, so hätte auch der Herr Ankläger, sowie sein Herr Vertreter gewiß nicht ermangelt, diesbezügliche Fragen an die Zeugen zu stellen. Nichts destoweniger malte der Herr Vertreter der Anklage mich und mein Blatt mit den schwärzesten Farben. Sie haben meine sämmtlichen Verurtheilungen verlesen gehört und daraus ersehen, daß ich bis zum heutigen Tage, während der vielen Jahre meines journalistischen Wirkens keiner einzigen Ehrenbeleidigung schuldig erkannt wurde.

Präs.: Es wurden nicht alle Straferkenntnisse, sondern nur die seit dem Jahre 1867 gegen Sie gefällten vorgelesen.

Scharf: Herr Präsident dürften am Besten wissen, daß noch kein Ehrenbeleidigungs-Proceß gegen mich im Zuge war, ich hatte bisher nur politische Preßprocesse. Der geehrte Herr Vertreter der Anklage, den ich selbst bisher als einen Anhänger der liberalen Partei zu kennen die Ehre hatte, hat sogar die Artikel specificirt; er nannte die Artikel, betreffend die Königin von Spanien, die Militär-Verwaltung und gegen den Justizminister Herrn Dr. Herbst. Wenn ein in meinem Blatte veröffentlichtes Feuilleton in einem etwas despectirlichen Tone von der Königin von Spanien gesprochen hat, so ist das ein Fehler, den sich noch viele andere Journalisten zu Schulden kommen ließen. Was die Artikel über die Militär-

Verwaltung anbelangt, so sind die großen Mängel auf diesem Gebiete offenliegend, wenigstens offenliegend gewesen. Da aber alle meine Artikel gegen die Militär-Verwaltung waren, so läßt sich wohl nicht folgern, daß ich für diese Artikel gezahlt wurde; diese Artikel machten mir im Gegentheil die größten Verdrießlichkeiten, sie verschafften mir zahlreiche Preßprocesse und verursachten mir auch beträchtliche Opfer an Geld.

Was das letzte Factum anbelangt, daß ich mir selbst gegen den Herrn Justizminister zu schreiben erlaubte, so ist das eine Thatsache, welche nichts weniger als gegen mich spricht. Ich bin allerdings ein politischer Gegner des Herrn Dr. Herbst; nun sollte man meinen, daß gerade ein Journalist, der so viele Preßprocesse wie ich zu bestehen hat, sein Bestreben dahin gerichtet haben müßte, sich um die Gunst des Justizministers zu bewerben; aber durchdrungen von der Ueberzeugung, daß ein rechtschaffener Mann, ein Mann, der sich keiner Schuld bewußt ist, die Justiz nur zu achten, aber nicht zu fürchten braucht, habe ich auch in dieser Richtung nach meiner Ueberzeugung gehandelt.

Aus alledem, meine Herren vom Gerichtshof und meine Herren Geschwornen, wird wohl hervorgehen, daß ich durchaus nicht jener journalistische Wegelagerer bin, in dessen Hand die Feder zum Dolche wird oder der das „La bourse ou la vie“ zu seiner Devise erhoben, sondern gerade im Gegentheil. Das Familienleben, das Privatleben meiner Mitbürger war mir stets heilig, wie ich bereits zu Beginn meiner Vertheidigung anführte, und wenn ich Jemanden angriff, so war es stets nur in seiner öffentlichen Wirksamkeit; in seinem Privatleben niemals. Auch in den Artikeln, welche ich über Herrn Schiff veröffentlichte, ist kein Wort über dessen Privatleben und seine Familie, es ist darin nur seine öffentliche Wirksamkeit, soweit sie nach meiner Ansicht gemeinschädlich war, charakterisirt.

Meine Herren, ich weiß nicht, ob ich wagen darf, es zu sagen, aber dem Herrn Vertreter der Anklage war es gestern vermuthlich in unabsichtlicher Weise — denn ich glaube nicht, daß er sich es absichtlich gegen die strenge Weisung des Herrn Präsidenten zu Schulden kommen ließ — gelungen, einen Eindruck auf die Gefühle der Herren Geschwornen zu machen, indem er mich so schwarz malte. Ich glaube, der Herr Präsident wird mir gleichfalls ein Wort hierüber an die Herren Geschwornen gestatten.

Präs.: Ich hatte dem Herrn Vertreter das nicht gestattet, sondern ich konnte ihm nur nicht verwehren, dasjenige zur Charakteristik des Ange-

klagten vorzubringen, was auf Grund des Beweismaterials, wie es die Verhandlung ergab, vorlag.

Scharf: Ich werde mich deſſen enthalten. Ich gehe daher an die Schlußbemerkung, welche der Herr Vertreter der Anklage geſtern gemacht hat, indem er darauf hinwies, die Ehre des einzelnen Bürgers ſei auch die Ehre der Geſammtheit. Das iſt wohl richtig, wenn aber der Herr Vertreter der Anklage glaubt, damit die Gefühle der Geſchwornen beeinflußen zu ſollen, ſo muß ich mich doch dagegen verwahren. Sie, meine Herren Geſchwornen, ſind ſchlichte einfache Bürger, welche im Schweiße des Angeſichtes Ihrem Erwerbe nachgehen; Sie ſind allerdings nicht in der Lage, ſich in einem kurzen Zeitraume Beträge von 100.000 Gulden und mehr zu erwerben; aber Sie ſind auch davor geſichert, daß jemals ſolche Artikel gegen Sie geſchrieben werden.

Ich bin mit dem erſten Theile meiner Rechtfertigung zu Ende und komme nun zum zweiten Theile, nämlich die einzig und allein möglichen Beweggründe, welche mich veranlaßten, dieſe Artikel zu ſchreiben, darzulegen. Der geehrte Gerichtshof ſowohl wie die Herren Geſchwornen werden ſich eines Herrn Zeugen erinnern, welcher in den erſten Tagen der Verhandlung vernommen wurde. Es war Herr Tauber, welcher jenen denkwürdigen Ausſpruch that: „Ein Banquier iſt ein Mann, welcher mit ſeinem Gelde machen könne, was er wolle.“ Selbſt dieſer Zeuge, welcher gewiß nichts weniger als mir günſtig war, ſagte aus, daß er als ſeine ſubjective Vermuthung nur zwei Gründe annehmen könne, welche mich veranlaßt hätten, gegen Herrn Schiff zu ſchreiben. Entweder ich habe viel Geld in den Baubank-Actien verloren, oder es wäre in meiner Abſicht gelegen, wie bei den Innerberger Actien und wie bei der Creditanſtalt, auch bei Herrn Schiff Erpreſſungen zu verſuchen. Ich glaube nun in überzeugender Weiſe dargethan zu haben, daß das Eine ſo falſch iſt wie das Andere. Ich habe nichts von der Creditanſtalt bekommen, ich habe niemals Erpreſſungen verſucht, denn meine perſönlichen Verhältniſſe ſind Gott ſei Lob derart, daß ſie mich zu einem ſolchen Vorgehen nicht zwingen und damit iſt die eine Vermuthung wohl widerlegt.

Die zweite Vermuthung, daß ich nämlich blos deshalb gegen Herrn Schiff geſchrieben habe, weil ich große Summen in Baubank-Actien verloren habe, widerlegt ſich ja ſelbſt, denn bevor noch einer dieſer Artikel geſchrieben war, hatte ich ja ſchon keinen Verluſt in Baubank-Actien; das Syndicat hatte ja ſeine Geſchäfte mit mir ſtornirt. Fragen Sie mich nun

nach dem einzig wahren Beweggrunde, warum ich dieſe Artikel geſchrieben habe, ſo finden Sie ihn in dem zweiten der angeklagten Artikel von Montag den 26. April. Hier heißt es ausdrücklich: „Wenn dem Herrn Schiff an ſeiner geſchäftlichen Stellung und kaufmänniſchen Reputation etwas gelegen iſt, ſo muß er ſofort einen Preßproceß anſtrengen. Wir zwingen ihn zu einem Preßproceſſe. Wir nehmen keinen Anſtand, es unumwunden auszuſprechen, daß wir eine dieſe Angelegenheit betreffende Gerichtsverhandlung im allgemeinen Intereſſe für geboten erachten.“ Das, ſo wahr mir Gott in dieſer ſchweren Stunde helfe, iſt der einzig wahrhaftige Beweggrund, welcher mich veranlaßte, gegen Herrn Schiff aufzutreten.

Hoher Gerichtshof! Meine Herren Geſchwornen! Die ſechs Tage der Verhandlung in dieſem Preßproceſſe, welcher ſich vor Ihren Augen abgeſpielt hat, haben Ihnen allerdings manchen Einblick in das Treiben der Börſe geſtattet, aber dieſe Verhandlung war nicht im Stande, Ihnen ein volles, klares Bild über das ganze Treiben zu geben! Soviel dürfte aber als Endergebniß dieſer Verhandlung zu Ihrer moraliſchen Ueberzeugung geworden ſein, daß es an der Börſe im Allgemeinen nicht ganz mit richtigen Dingen zugeht. Das iſt wohl eine Thatſache, denn wie ſonſt wäre die auffällige Erſcheinung erklärlich, daß während in den letzten zwei Jahrzehnten die finanziellen Verhältniſſe des Staates ſo tief zerrüttet wurden, die Vermögensverhältniſſe der Bürger theils zurückgingen, theils ſtagnirten, es Einzelnen gelungen iſt, ein rieſiges Vermögen ſich zu erwerben? Ich will mich über dieſe thatſächliche Erſcheinung nicht weiter auslaſſen, ich wollte ſie blos conſtatiren.

Und nun, meine Herren! geſtatten Sie mir, in wenigen Worten den Schwerpunct dieſes Proceſſes, ſeine eventuellen Conſequenzen ſowohl was mich als was Herrn Schiff betrifft, darzulegen.

Meine Herren! Groß und kühn war das Wagniß, das ich begonnen, als ich gegen Herrn Schiff aufgetreten; ich war mir deſſen ganz bewußt. Ich mußte mir ſagen: vor einem Gerichtshofe von rechtsgelehrten Richtern dürfte es mir ſchwerlich gelingen, dieſen Beweis zu führen; aber, wie ich im Anfange meiner Verantwortung erwähnte, habe ich eine Erfahrung als Publiciſt in England vor mir, dort habe ich die Erfahrung gemacht, daß die Geſchwornen nur nach ihrer moraliſchen Ueberzeugung zu urtheilen brauchen, und daß es ſehr häufig vorkömmt, daß die Geſchwornen dort freiſprechen, wo ein Gerichtshof rechtsgelehrter Richter verurtheilt hätte und ebenſo umgekehrt. Einzig und allein in der Hoffnung auf das neue Inſti-

tut der Geſchwornengerichte war mein gefährliches Beginnen begründet. Ich glaube Ihnen aber auch beweiſen zu ſollen, daß dies nicht anders möglich war. Nehmen wir den Fall an, daß das Beweisverfahren ſelbſt in der beſten juridiſchen Form gelungen wäre, daß ſämmtliche von mir vorgeladenen Zeugen, ſowie alle Uebrigen alles das bis auf das letzte I-Tüpfelchen beſtätiget hätten, was ich von Herrn Schiff geſagt habe, nehmen wir ferner an, daß Herr Schiff freiwillig ſeine Bücher vorgelegt hätte und Alles wäre mit der mathematiſchen Gewißheit von Ziffern aus ſeinen Büchern hervorgegangen, was ich von ihm behauptete, — was für Folgen hätte das Alles für Herrn Schiff gehabt? Gar keine, oder wenigſtens ſo viel wie keine.

Auch dann noch wäre Herr Schiff Verwaltungsrath von Eiſenbahn-Geſellſchaften, Director der Nationalbank wahrſcheinlich, ganz gewiß aber ein Bankhaus erſten Ranges, ein ſteinreicher Mann geblieben.

Daraus will ich blos eine Schlußfolgerung ziehen. Wenn es im geſchäftlichen Leben eine gewiſſe Berufsthätigkeit, eine gewiſſe ſpeculative Beſchäftigung gibt, von der allenfalls ſelbſt juridiſch erwieſen iſt, daß ſie nicht zum Wohle des Allgemeinen ausſchlägt und die dennoch ungeahndet, ungerügt bleiben muß — wenn nun ſolche Krebsſchäden der Geſellſchaft vorhanden ſind, iſt es da nicht die Pflicht einer ehrenhaften Journaliſtik, die Aufgabe eines ſeines Berufes ſich bewußten Journaliſten, ſolche Schäden an die Sonne der Oeffentlichkeit zu ziehen?

In dieſem Sinne wollen Sie, meine Herren Geſchwornen und geehrte Herren des Gerichtshofes, auch jene Aeußerung deuten, die der vorgeladene Zeuge Ritter von Schey als eine von mir gemachte beeidet hat.

Sie entſinnen ſich, meine Herren, jener Aeußerung, die Herr v. Schey in Salzburg mir gegenüber machte. Wir ſprachen dort von meinen Artikeln gegen Herrn Schiff, wobei Herr von Schey die Bemerkung machte: „Sind Sie der Wächter der öffentlichen Moral und Sittlichkeit?“ Ich erwiderte: „Das wird ſich zeigen!“ .... Ich maße mir nicht an, der Wächter der öffentlichen Sittlichkeit und Moral zu ſein, aber als ich dieſe Artikel ſchrieb, war ich von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ich blos der Ausdruck der Oeffentlichkeit, der Dolmetſch der öffentlichen Stimmung zu ſein brauche. Der Wächter der öffentlichen Sittlichkeit und Moral, das iſt dieſer hohe Gerichtshof, das ſind Sie, meine Herren Geſchwornen.

Präſ. (unterbrechend): Ich möchte doch dem Angeklagten empfehlen, dieſe Apoſtrophe an die Geſchwornen endlich zu ſchließen, es iſt dies gegen die Warnung und Weiſung, die ich ertheilt habe.

Scharf: Ich bin gleich zu Ende. Ich wollte mir nur noch erlauben, die Folgen dieſes Preßproceſſes, nicht was meine Perſon betrifft, ſondern in ſeiner allgemeinen Bedeutung und Tragweite auseinander zu ſetzen, und darauf hinzuweiſen, daß es ſich in dieſem Proceſſe nicht um mich, nicht um Herrn Schiff, ſondern um ein allgemeines Intereſſe handelt; ich hoffe und erwarte daher vom hohen Gerichtshofe und den Herren Geſchwornen, daß der Wahrſpruch nicht in meinem Intereſſe, nicht in dem des Herrn Schiff ausfalle, ſondern im Intereſſe der Gerechtigkeit, ſowie es Ihre Mitbürger von Ihnen erwarten!

Präſ.: Es hat ſich das Beweismaterial ſo erweitert, wie es nicht leicht bisher vorkam, und es iſt dies ganz unerwartet gekommen.

Muthmaßlich dürfte die Berathung und Feſtſtellung der an die Herren Geſchwornen zu ſtellenden Fragen bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes und der Mannigfaltigkeit des Beweismateriales einen größeren Zeitraum in Anſpruch nehmen. Ich finde es daher angemeſſen, für heute die Verhandlung zu ſchließen und uns morgen einen Ruhetag zu gönnen, um Montag um 9 Uhr wieder anzufangen. Die Vorkehrungen ſind ſchon getroffen, daß die auf dieſen Zeitraum anberaumte Schlußverhandlung vertagt wird, der Gerichtshof wird in dieſer Zwiſchenzeit die Fragen berathen und feſtſtellen und wir werden Montag damit beginnen, ſie vorzulegen, und dann, wie es nöthig iſt, ununterbrochen bis zum Schluſſe der Verhandlung fortfahren.

(Schluß der Verhandlung um 12½ Uhr.)

# Siebenter Verhandlungstag.

(Montag 19. Juli 1869.)

Die Sitzung wird um ½11 Uhr eröffnet.

L.-G.-R. Giuliani in Vertretung des Vice-Präsidenten Ritter von Schwarz:

Meine Herren! Ueber Weisung des Herrn Präsidenten des Wiener Landes- als Preßgerichtes habe ich Ihnen folgende Mittheilung zu machen: Der bisherige Vorsitzende in dieser Verhandlung ist plötzlich erkrankt und außer Stande, für heute diese Verhandlung zu Ende zu führen. Es steht aber zu hoffen, daß er morgen in der Lage sein werde, seinen schwierigen Pflichten weiter nachzukommen, und ich ersuche daher sämmtliche in dieser Straffache Betheiligte, Sie, meine Herren Geschwornen, und Sie, meine Herren Vertreter, morgen um 9 Uhr zur Fortsetzung der Verhandlung sich einfinden zu wollen. Für heute ist die Verhandlung geschlossen.

(Schluß 10 Uhr 35 Minuten.)

# Achter Verhandlungstag.

(Dienstag 20. Juli 1869.)

Die Sitzung wird um ¾10 Uhr eröffnet.

Präs. Ritter von Schwarz: Meine Herren Geschwornen! Es wird nun zur Verlesung der festgestellten Fragen geschritten werden. Es wird von mir aus der Vorschlag gemacht, und ich hoffe, daß die Vertreter der beiden Parteien damit einverstanden sind, daß die Fragen und die bezüglichen Stellen der incriminirten Artikel von den beiden Herren Votanten in der Weise vorgelesen werden, daß der eine Herr Votant die Fragen und der andere die incriminirten Stellen vorliest, damit diese etwas mühevolle Arbeit getheilt werde. Was die Einwendungen von Seite der Parteien anbelangt, so dürften dieselben füglich bis zum Schlusse der Vorlesung vorbehalten werden, weil es sich hierbei nur um allgemeine Grundsätze handeln kann. (Der Präsident übergibt nun dem einen der Votanten die Fragepuncte und dem anderen die incriminirten Artikel und die Vorlesung der Fragepuncte beginnt.)

Votant Schwaiger (liest) 1. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in Nr. 35 der „Sonn- und Montags-Zeitung" vom 19. April 1869 in dem Aufsatze „Volkswirthschaftliche Wochenschau" vorkommende Stelle, 3. Alinea:

Votant Gernerth (liest): „Allein abgesehen davon, daß eine Erholung bereits in den letzten Tagen eingetreten ist, war jenes Fallen der Curse durch ganz eigenthümliche Manöver hervorgerufen worden, deren richtige Bezeichnung wir nicht geben können, wenn wir anders eine Collision mit dem Strafgesetze vermeiden wollen."

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

2. Frage (für den Fall der Bejahung der 1. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

3. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (4. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Das rapide Fallen der Baubankactien, jenes Papieres, das, wie genau constatirt ist, zumeist in den Besitz des kleinen Publicums gelangte, gab das Motiv zu einer Baisse, die bei ihrer Erkünstelung gewissen Biedermännern enorme Gewinnste, dem Publicum aber bedeutende Verluste brachte."

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

4. Frage (für den Fall der Bejahung der 3. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

5. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (7. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Trat dennoch dieser rasche Umschwung ein, so suche man keine sachlichen, sondern persönliche Gründe für dessen Erklärung."

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

6. Frage (für den Fall der Bejahung der 5. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

7. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (8. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Da ist beispielsweise ein Matador unserer Börse, direct aus Hamburg hergeschwommen, eine jener norddeutschen Pflanzen, die ihr gütiges Geschick nach Oesterreich verschlug"

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

8. Frage (für den Fall der Bejahung der 7. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

9. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (8. Alinea):

Votant Gernerth (lieſt): „Dieſes norddeutſche Fixertalent, deſſen Name auch mit jenem meuchleriſchen Ueberfalle in Verbindung gebracht wurde, dem vor einigen Wochen die Wiener Börſe eines ſchönen Sonntags ausgeſetzt war"

Votant Schwaiger (lieſt): den Paul Schiff durch auf ihn paſſende Kennzeichen, ohne Anführung beſtimmter Thatſachen, verächtlicher Eigenſchaften oder Geſinnungen geziehen zu haben?

10. Frage (für den Fall der Bejahung der 9. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieſer Schmähung entehrende Handlungen des Geſchmähten bewieſen?

11. Frage: Iſt der Angeklagte ſchuldig, durch die in demſelben Aufſatze vorkommende Stelle (8. Alinea):

Votant Gernerth (lieſt): „In ſeinen Börſenoperationen iſt dieſer Vollblut-Contremineur nichts weniger als beſcheiden."

Votant Schwaiger (lieſt): den Paul Schiff durch auf ihn paſſende Kennzeichen, ohne Anführung beſtimmter Thatſachen, verächtlicher Eigenſchaften oder Geſinnungen geziehen zu haben?

12. Frage (für den Fall der Bejahung der 11. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieſer Schmähung entehrende Handlungen des Geſchmähten bewieſen?

13. Frage: Iſt der Angeklagte ſchuldig, durch die in demſelben Aufſatze vorkommende Stelle (9. Alinea):

Votant Gernerth (lieſt): „Der in Rede ſtehende Herr, der, wie geſagt, an jenem verhängnißvollen Sonntage einigen Berliner Banquiers auf Koſten der Wiener Börſe vortreffliche Dienſte geleiſtet, wollte auch dieſer Tage ſein großes Baiſſegenie noch einmal verwerthen, — und er verwerthete es auch in einer eben ſo unrühmlichen als ausgiebigen Operation gegen Baubank-Actien."

Votant Schwaiger (lieſt): den Paul Schiff durch auf ihn paſſende Kennzeichen, ohne Anführung beſtimmter Thatſachen, verächtlicher Eigenſchaften oder Geſinnungen geziehen zu haben?

14. Frage (für den Fall der Bejahung der 13. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieſer Schmähung entehrende Handlungen des Geſchmähten bewieſen?

15. Frage: Iſt der Angeklagte ſchuldig, durch die in demſelben Aufſatze vorkommende Stelle (10. Alinea):

Votant Gernerth (lieſt): „Was ficht es auch weiter ſo einen Ehren-

mann an, daß er sich mit einer ganz respectablen Anzahl Baubank-Actien zum Paricurse betheiligen ließ, die er schleunigst unter vortheilhaften Bedingungen an den Mann brachte. Heute hat er keine mehr, und die kleinen Leute, die sollen bluten, wenn er contremînirt. Börsenehre? Pah, ein Begriff, gut genug, die Galopins zu schrecken und sie zur Einhaltung ihrer Verbindlichkeiten zu verpflichten. Für unseren Ehren-Jobber gibt es solche Begriffe nicht, für ihn gibt es nur das Eine, seinen Sack zu füllen, mag nun auch das angewendete Mittel mit eingegangenen Verbindlichkeiten im grellsten Conflicte stehen; allerdings waren diese eingegangenen Verbindlichkeiten nur — moralische."

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

16. Frage (für den Fall der Bejahung der 15. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

17. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (12. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Das große Piratenschiff mit dem ganzen Schweif kleinerer Fahrzeuge"

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

18. Frage (für den Fall der Bejahung der 17. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

19. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (12. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Und warum sollte neben dem kleinen Publicum und einem großen Theile der Börse auch noch das Syndicat das Opfer dieses großen Haifisches und der kleineren Raubvögel in seinem Gefolge werden."

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

20. Frage (für den Fall der Bejahung der 19. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähungen entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

21. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (14. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Solche Manöver richten sich durch sich selbst, sie werden ein-, zweimal durchgeführt, und wenn die Maske fällt, dann kennt man wenigstens die Leute, die in nichts groß sind als im Cynismus des Geschäftes, d. h. was sie so „Geschäft" nennen."

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

22. Frage (für den Fall der Bejahung der 21. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

23. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in Nr. 36 der Wiener „Sonn- und Montags-Zeitung" vom 25. April 1869 auf der dritten Spalte vorkommende Ueberschrift:

Votant Gernerth (liest): „Das Piratenschiff an der Wiener Börse."

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

24. Frage (für den Fall der Bejahung der 23. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

25. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (1. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „In der volkswirthschaftlichen Wochenschau unserer jüngsten Montagsnummer haben wir das beispiellos unverschämte Treiben eines der hervorragendsten Jobber unserer Börse ein wenig charakterisirt. Ob das Zeitwort charakterisirt auch in diesem Falle vom Hauptworte Charakter stammt, könnten wir nicht bestimmt sagen. Wir hatten den Ehrenmann nicht beim Namen genannt, aber wie das böse Gewissen sich immer selbst verräth, so hat auch unser Fixer-Stern erster Größe sich selbst als das Urbild der von uns gelieferten Porträt-Skizze bekannt. Wir haben daher keine weitere Veranlassung, den Namen dieses famosen Strauchgassenritters zu verschweigen. Er heißt Paul Schiff und ist merkwürdiger Weise Bank-Director, Verwaltungsrath, Banquier, Börsen-Hazardspieler ersten Ranges und weiß Gott was Alles noch. Wir wenigstens wissen

nicht genau, was Herr Paul Schiff Alles ist, wohl aber könnten wir es mit Einem Worte sagen, was er nicht ist."

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

26. Frage (für den Fall der Bejahung der 25. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

27. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (2. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Er nahm einen in seinen Diensten stehenden Börsenagenten und betraute diesen mit der Mission, den Herausgeber dieses Blattes an der Effecten-Societät zu insultiren."

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff fälschlich beschuldigt zu haben, daß derselbe eine öffentliche Beschimpfung des Angeklagten vorsätzlich veranlaßt habe?

28. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (3. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Hätten wir daher von Anstand und gesellschaftlichem Verkehr solche Begriffe, wie Herr Paul Schiff, so hätten wir nur den Betrag von 2 fl. 50 kr. daranzuwenden gebraucht, und dasselbe Individuum hätte wieder in unserem Auftrage an Herrn Paul Schiff die gleiche Commission wie an uns besorgt. Wir sind aber anders geartet, als Herr Paul Schiff, und darum wollen wir ihm auch in anderer Art begegnen. Sein schlechtes Beispiel soll unsere guten Sitten nicht verderben."

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

29. Frage (für den Fall der Bejahung der 28. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung seiner Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

30. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (4. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Ueber solche Pöbelhaftigkeit nur ein weiteres Wort zu verlieren, verlohnt nicht der Mühe, denn solche Büberei richtet sich selbst. Sie reiht sich dem ganzen geschäftlichen Treiben des Herrn Schiff würdig zur Seite an."

Votant Schwaiger (lieſt): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung beſtimmter Thatſachen, verächtlicher Eigenſchaften oder Geſinnungen geziehen zu haben?

31. Frage (für den Fall der Bejahung der 30. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieſer Schmähung entehrende Handlungen des Geſchmähten bewieſen?

32. Frage: Iſt der Angeklagte ſchuldig, durch die in demſelben Aufſatze vorkommende Stelle (5. Alinea):

Votant Gernerth (lieſt): „Herr Paul Schiff denkt wahrſcheinlich mit dem Dichter: eine vollkommene Unverſchämtheit iſt auch eine Vollkommenheit, und glaubt in Folge deſſen nicht nur über alle Geſetze des Anſtandes und der guten Sitte erhaben zu ſein, ſondern ſchüttelt überdies mit jener ſpecifiſchen Selbſtüberſchätzung und jenem ſprichwörtlichen Eigendünkel, die das echte Spreekind, den richtigen Berliner kennzeichnen, die erſte Lection, die wir ihm öffentlich ertheilt haben, von ſich ab und ſetzt ſein — ſchamloſes Treiben an der Börſe ruhig fort.“

Votant Schwaiger (lieſt): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung beſtimmter Thatſachen, verächtlicher Eigenſchaften oder Geſinnungen geziehen zu haben?

33. Frage (für den Fall der Bejahung der 32. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieſer Schmähung entehrende Handlungen des Geſchmähten bewieſen?

34. Frage: Iſt der Angeklagte ſchuldig, durch die in demſelben Aufſatze vorkommende Stelle (6. Alinea):

Votant Gernerth (lieſt): „Voll Arroganz und Suffiſance, wähnen dieſe Eindringlinge, dieſes Oeſterreich ſei nur von Cretins bevölkert, ſie glauben, wir befänden uns Alle noch im Zuſtande der primitivſten Cultur.“

Votant Schwaiger (lieſt): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung beſtimmter Thatſachen, verächtlicher Eigenſchaften oder Geſinnungen geziehen zu haben?

35. Frage (für den Fall der Bejahung der 34. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieſer Schmähung entehrende Handlungen des Geſchmähten bewieſen?

36. Frage: Iſt der Angeklagte ſchuldig, durch die in demſelben Aufſatze vorkommende Stelle (6. Alinea):

Votant Gernerth (lieſt): „Zu dieſem Zwecke packt gewöhnlich ein ſolcher norddeutſcher Civiliſations-Miſſionär zwar wenig Leibwäſche in ſeinen

Koffer — in seiner Heimat leidet er nämlich regelmäßig an einem großen Ueberfluß an Leibwäschmangel, denn dort tragen die Herren Oesterreichbeglücker zumeist kattunene Vorhemdchen — um so größer aber ist die Quantität an Keckheit und Anmaßung, die ein solcher Cultur-Missionär über die k. k. schwarzgelben Grenzpfähle schmuggelt."

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

37. Frage (für den Fall der Bejahung der 36. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

38. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (7. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Kommt sich so ein Commis von Hamburg hergepilgert, der dort als nichts weniger denn ein Genie gilt, ein Jüngling, der dort froh war, einige Tausend Mark Banco im Schweiße seines Angesichtes zu erwerben, und nach kaum einigen Jahren ist er hier in Wien Chef eines großen Bankhauses, Director der Nationalbank u. s. w. — Wenn man in Hamburg Jemanden erzählt, welch große Rolle dieser Herr Schiff in Oesterreich spielt, so begegnet man nur einem gewissen zweideutigen Lächeln, das theils ungläubiges Staunen, theils mitleidsvoller Verwunderung gemischten Ausdruck gibt.

Wie klein muß dieses Oesterreich sein, wenn daselbst ein Paul Schiff eine so große Carrière machen konnte. So sprach schon vor Jahren ein sehr geachteter Hamburger zu dem Schreiber dieses. Nota bene war jener Hamburger ein sehr guter Freund des Herrn P. Schiff. Zu Dutzenden laufen die Bankcommis in Wien herum, die mindestens so große, wenn nicht größere Finanzgenies als Herr P. Schiff sind, aber nicht einmal zum Verwaltungsrath, geschweige denn zum Director der Nationalbank kann es ein solcher Wiener Commis bringen. Aber dem Fremden, dem Hamburger stehen alle Ehrenämter unserer Kaufmannswelt offen. Versuche es einmal ein Oesterreicher und wäre er gerade eine solch' große Capacität, wie sie Herr P. Schiff nicht ist, nach Berlin oder Hamburg zu wandern, ob er dort selbst bei der größten Begabung, bei der eminentesten Fähigkeit und der andauerndsten Bemühung das zu erreichen vermag, was Herr P. Schiff hier in Wien in so kurzer Zeit fast spielend, oder vielmehr nur spielend, d. h. an der Börse spielend zu erzielen vermochte . . . und selbst ange-

nommen den fast unmöglichen Fall, daß ein Oesterreicher in Berlin oder Hamburg eine so beispiellose Carrière gemacht hätte, wie Herr Schiff hier, dann aber die von seinem Adoptivvaterlande empfangenen Wohlthaten in solcher Weise gelohnt hätte, wie Herr P. Schiff die von Oesterreich ihm gewordenen Wohlthaten lohnt"

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, dem öffentlichen Spotte ausgesetzt zu haben?

39. Frage (für den Fall der Bejahung der 38. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

40. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (8. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Mag die Anmaßung und Arroganz einer solchen Spreepflanze aber auch eine geradezu widerliche sein"

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

41. Frage (für den Fall der Bejahung der 40. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

42. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (4. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Wir erklären daher, daß wir nicht eher ruhen werden, bis wir Herrn Schiff, diese hohle Größe, von ihrem ohnedies schon halbmorschen Piedestale gestürzt haben. Trotz der persönlichen Insulten, die Herr Schiff gegen uns gewagt, soll er erfahren, wie wenig uns diese eingeschüchtert haben"

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

43. Frage (für den Fall der Bejahung der 42. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

44. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (10. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Genau dasselbe, was Herr Schiff in der vorigen Woche mit Baubankactien aufgeführt hat, genau dasselbe schamlose

Manöver hat er diese Woche mit Drasche'schen Ziegelactien wiederholt. Immer derselbe Purzelbaum; zuerst läßt man sich mit einer ausgiebigen Anzahl im Syndicate zum Paricurse betheiligen, dann schlägt man sich um — und stürzt sich kopfüber mit einer noch größeren Anzahl Stücke in die Contremine ... Was man wohl von einem Journalisten sagen würde, der sich vorerst an einem Unternehmen im Syndicate betheiligen ließe und dann gegen dasselbe Syndicat auftreten würde. Beispiellose Niedertracht! würden sie unisono ausrufen, die gewissen Catos der Strauchgasse und Herr Paul Schiff, der sich stets am meisten das Maul zerreißt, wenn von gewissen geschäftlichen Seiten eines Journales die Rede ist, würde sicher die erste Tenorstimme in diesem Chorus führen... Dem Herrn Bankdirector, Verwaltungsrath Paul Schiff aber soll so etwas erlaubt sein? Solch' maßloser geschäftlicher Cynismus soll ohne Rüge bleiben? — Nimmermehr!"

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

45. Frage (für den Fall der Bejahung der 44. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

46. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in dem Artikel in Nr. 37 der „Wiener Sonn- und Montags-Zeitung" vom 26. April 1869: „Das Piraten-Schiff an der Wiener Börse. II." enthaltene Stelle (1. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Aber berechtigt ist sowohl die eine Operation wie die andere nur dann, wenn sie — ehrlich ist. Herr Paul Schiff treibt aber ein unehrliches Börsenspiel nach beiden Seiten hin und dieses unehrliche Gebahren, das wenigstens an der Wiener Börse in solcher Ausdehnung, wie es Herr Paul Schiff treibt, noch nicht dagewesen, das ist es, wofür dieser Vollblut-Jobber eine exemplarische öffentliche Züchtigung verdient. Wir werden sofort darthun, daß in Herrn Paul Schiff die höchst potencirte Börsen-Corruption personificirt erscheint."

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

47. Frage (für den Fall der Bejahung der 46. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

48. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze enthaltene Stelle (2. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Denn nur einzig und allein noch auf diesem Wege dürfte es möglich sein, dem falschen Börsenspiele des Herrn Paul Schiff ein Ziel zu setzen. Denn daß diese ebenso kühnen wie frechen Manöver, die Herr Paul Schiff seit längerer Zeit an unserer Börse aufführt, sowohl der Börse als dem großen Publicum schweres Geld gekostet haben, das wollen wir Herrn Paul Schiff im öffentlichen Gerichtssaale bis zur Evidenz beweisen."

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

49. Frage (für den Fall der Bejahung der 48. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

50. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (4. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Im öffentlichen Gerichtssaale wollen wir beweisen, daß das Bankhaus Paul Schiff Börsengeschäfte in einer Weise betreibt, die der letzte Coulissier, als mit den Gesetzen des Anstandes und der geschäftlichen Moral nicht vereinbar, von sich weist."

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

51. Frage (für den Fall der Bejahung der 50. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung seiner Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

52. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (6. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Wir wollen beweisen, daß Herr Paul Schiff dasselbe Manöver vorige Woche mit Baubank-Actien vollführte."

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

53. Frage (für den Fall der Bejahung der 52. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

54. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (8. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „In diesem Falle macht sich Herr Paul Schiff einer raffinirten Verwerflichkeit schuldig."

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

55. Frage (für den Fall der Bejahung der 54. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

56. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (8. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Wir haben nicht die Ehre, Herrn Max Schiff persönlich zu kennen, aber er wird uns als ein sehr honnetter Mann bezeichnet, der in geschäftlichen Maximen gerade das Gegentheil seines Bruders Paul sein soll."

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

57. Frage (für den Fall der Bejahung der 56. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

58. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (9. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Wir wollen beweisen, daß jener berüchtigte Ueberfall, dem die Börse vor einigen Wochen an einem heiteren Sonntags-Nachmittage ausgesetzt war, ein ganz freches Contremine-Manöver einer Berliner Fixer-Coterie war, zu deren Genossen und Werkzeug sich Herr Paul Schiff hergab."

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

59. Frage (für den Fall der Bejahung der 58. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

60. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (9. Alinea):

Votant Gernerth (lieſt): „Eine ſolche Operation iſt nur eines Strauchgaſſenritters, der da auf der Straße ſein Handwerk treibt, würdig."

Votant Schwaiger (lieſt): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung beſtimmter Thatſachen, verächtlicher Eigenſchaften oder Geſinnungen geziehen zu haben?

61. Frage (für den Fall der Bejahung der 60. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieſer Schmähung entehrende Handlungen des Geſchmähten bewieſen?

62. Frage: Iſt der Angeklagte ſchuldig, durch die in demſelben Aufſatze vorkommende Stelle (10. Alinea):

Votant Gernerth (lieſt): „Da aber Hr. Paul Schiff Alles, was er iſt und Alles was er hat, zum größten Theile der mächtigen Protection verdankt, die ihm dieſes Welthaus zuwendete, ſo hätte Hrn. Schiff ſchon ein gewiſſes Courtoiſie-Gefühl der Dankbarkeit davon abhalten ſollen, gerade mit dieſen Effecten in ſo ſchroffer Weiſe ſeinem Wohlthäter zu begegnen. Undank iſt einer der häßlichſten Charakterflecken, die ein Menſch nur beſitzen kann."

Votant Schwaiger (lieſt): den Paul Schiff, namentlich ohne Anführung beſtimmter Thatſachen, verächtlicher Eigenſchaften oder Geſinnungen geziehen zu haben?

63. Frage (für den Fall der Bejahung der 62. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieſer Schmähung entehrende Handlungen des Geſchmähten bewieſen?

64. Frage: Iſt der Angeklagte ſchuldig, durch die in demſelben Aufſatze vorkommende Stelle (10. Alinea):

Votant Gernerth (lieſt): „Das Haus Rothſchild iſt ein hochgeachtetes und hat ſeinen Weltnamen nie mit Geſchäften oder Perſonen in Verbindung gebracht, die nicht lauter und in jeder Beziehung hochachtbar geweſen wären. Wir zweifeln daher keinen Augenblick, daß Herr Baron Rothſchild, nunmehr inne geworden, welchem Irrthum er ſich hinſichtlich des Herrn Paul Schiff hingegeben, fortan ſeine ſchützende Hand von einem Manne abziehen wird, der ſich dieſer ehrenden Protection ſo wenig würdig gezeigt hat."

Votant Schwaiger (lieſt): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung beſtimmter Thatſachen, verächtlicher Eigenſchaften und Geſinnungen geziehen zu haben?

65. Frage (für den Fall der Bejahung der 64. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieſer Schmähung entehrende Handlungen des Geſchmähten bewieſen?

66. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze enthaltene Stelle (12. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Wir wollen beweisen, daß Hr. Paul Schiff, der Director der österr. Nationalbank, einer der größten Valuten- und Devisen-Speculanten an der Wiener Börse ist und daß er kein höheres Bestreben, als die Verschlechterung unserer Landes-Valuta kennt. Die Entwerthung der Banknoten und die Preiserhöhung des Agio's bildet den Hauptbestandtheil der geschäftlichen Thätigkeit des Herrn Paul Schiff."

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

67. Frage (für den Fall der Bejahung der 66. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

68. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (13. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Alles dieses und noch manches Andere, das wir uns als letzten Trumpf für die Schlußverhandlung aufsparen"

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

69. Frage (für den Fall der Bejahung der 68. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung seiner Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

70. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (14. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Und wenn Hr. Paul Schiff sich darüber Gewißheit verschaffen will, wie die Welt über sein Treiben denkt, so braucht er nur an der Börse, aber nicht bei seinen Special-Freunden oder bei jenen Agenten, die sein Brod essen oder essen wollen, sondern bei der großen Masse des Börsenpublicums herumzuhorchen und er wird das Echo seines Renommée's laut genug vernehmen, um es deutlich zu verstehen."

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

71. Frage (für den Fall der Bejahung der 70. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

72. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (14. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Wie die eigentliche Kaufmannswelt über ihn urtheilt, das konnte Herr Paul Schiff schon gelegentlich einer der jüngsten Wähler-Versammlungen erfahren, die aus Anlaß der Handelskammerwahlen stattfanden und wo Herr Schiff persönlich anwesend war. In jener Versammlung wurde seitens eines Wählers auch der Name des Herrn Paul Schiff candidirt. Derselbe wurde jedoch mit den unzweideutigsten Kundgebungen allgemeiner Unbeliebtheit begrüßt, so daß Herr Paul Schiff, um einer noch größeren Blamage zu entgehen, es vorzog, sich aus dem Saale zu entfernen."

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen geziehen zu haben?

73. Frage (für den Fall der Bejahung der 72. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

74. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (15. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Wir können Herrn Paul Schiff heute schon verrathen, daß sich eine bedeutende Anzahl von Actionären der Elisabeth-Westbahn vereinigt hat, um ihn von der Last dieser Verwaltungsrathsstelle zu befreien, indem sie ihn bei seinem Austritte nicht wieder wählen wollen."

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

75. Frage (für den Fall der Bejahung der 74. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

76. Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch die in demselben Aufsatze vorkommende Stelle (15. Alinea):

Votant Gernerth (liest): „Wo er noch Verwaltungsrath der von ihm so angefeindeten Bahn war."

Votant Schwaiger (lieſt): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung beſtimmter Thatſachen, verächtlicher Eigenſchaften oder Geſinnungen geziehen zu haben?

77. Frage (für den Fall der Bejahung der 76. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieſer Schmähung entehrende Handlungen des Geſchmähten bewieſen?

78 Frage: Iſt der Angeklagte ſchuldig, durch die in demſelben Aufſatze vorkommende Stelle (15. Alinea):

Votant Gernerth (lieſt): „Auch in den Kreiſen der Bankdirection trägt man ſich mit der Idee, wie wir gleichfalls Herrn Paul Schiff ſchon heute verrathen wollen, ſich gegen die Ehre zu wehren, ferner mit dieſem muſterhaften Banquier am grünen Tiſche beiſammen zu ſitzen."

Votant Schwaiger (lieſt): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung beſtimmter Thatſachen, verächtlicher Eigenſchaften oder Geſinnungen geziehen zu haben?

79. Frage (für den Fall der Bejahung der 78. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieſer Schmähung entehrende Handlungen des Geſchmähten bewieſen?

80. Frage: Iſt der Angeklagte ſchuldig, durch die in demſelben Aufſatze vorkommende Stelle (15. Alinea):

Votant Gernerth (lieſt): „Wir unſerſeits werden es ſeiner Zeit gewiß nicht daran fehlen laſſen, auch eine publiciſtiſche Agitation zu dem Zwecke in Scene zu ſetzen, um die Wiederwahl des Herrn Paul Schiff zu allen derzeit noch von ihm uſurpirten Ehrenſtellen zu hintertreiben."

Votant Schwaiger (lieſt): den Paul Schiff namentlich, ohne Anführung beſtimmter Thatſachen, verächtlicher Eigenſchaften oder Geſinnungen geziehen zu haben?

81. Frage (für den Fall der Bejahung der 80. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieſer Schmähung entehrende Handlungen des Geſchmähten bewieſen?

82. Frage: Iſt der Angeklagte ſchuldig, durch die in demſelben Aufſatze vorkommende Stelle (17. Alinea):

Votant Gernerth (lieſt): „Im Gegentheile, wir halten Herrn Paul Schiff ſogar für einen — guten Oeſterreicher, d. h. in gewiſſem Sinne. Oeſterreicher, ſo hieß nämlich jener vielbeſchäftigte Agent, der in Folge etwas zu kühner Operationen jüngſthin von der Börſe ausbleiben mußte.... Da aber Herr Paul Schiff alle ſeine Börſen-Differenzen bis

zur Stunde pünktlich bezahlt, so ist er derzeit jedenfalls — ein guter Oesterreicher."

Votant Schwaiger (liest): den Paul Schiff, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?

83. Frage (für den Fall der Bejahung der 82. Frage): Hat der Angeklagte zur Begründung dieser Schmähung entehrende Handlungen des Geschmähten bewiesen?

Präs.: Ich ersuche die Herren, allfällige Einwendungen gegen diese Fragen jetzt vorzubringen.

Dr. Jaques: Wenn ich mir die Bitte erlauben dürfte, daß die Sitzung vielleicht auf eine halbe Stunde unterbrochen werde, damit uns die Möglichkeit gegeben ist, dieses ganze Convolut von Fragen ein wenig ruhig zu überdenken. Ich weiß nicht, ob mein Herr College, der Herr Vertreter des Angeklagten, sich dieser Meinung anschließt.

Dr. Herzog: Ich will diesem Antrage nicht entgegentreten, aber ich bedürfte der Unterbrechung nicht.

Dr. Jaques: Dann werde ich mich also mit einer Viertelstunde begnügen, damit man wenigstens Zeit habe, die Fragen ruhig durchzulesen.

(Die Sitzung wird unterbrochen.)

Nach Wiederaufnahme der Sitzung:

Dr. Jaques: Ich werde mich zunächst auf ein Minimum beschränken und erlaube mir deshalb nur für jetzt die Bitte, daß bei der Frage 70, ferner bei der Frage 72 und 74 an Stelle des Passus, wo es heißt: „verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben," es heißen möge: „dem öffentlichen Spotte ausgesetzt zu haben." Denn die Umstände, die dort erwähnt sind, beziehen sich meiner Ueberzeugung nach nicht sowohl auf verächtliche Eigenschaften und Gesinnungen, als sie vielmehr geeignet sind, Herrn Schiff dem öffentlichen Spotte auszusetzen.

Außerdem würde ich bitten, daß die Frage in Beziehung auf das Wort „Piraten-Schiff" auch mit Rücksicht auf den zweiten Artikel wieder vorgebracht werde, weil, wie schon aus der Fragestellung beim ersten Artikel hervorgeht, darin eine Bezeichnung liegt, die geeignet ist, dem Hrn. Schiff verächtliche Eigenschaften und Gesinnungen zur Last zu legen.

Es scheint aber nothwendig und correct, daß diese Frage nicht blos in Beziehung auf den ersten, sondern auch auf den zweiten Artikel gestellt werde.

Ich habe außerdem noch die Bitte, daß bei der Frage 68 der Paſſus hinzugefügt werde: „und dann werden die Geſchwornen ihr „Schuldig" ſprechen, entweder über uns, oder über Herrn Paul Schiff." Auch das iſt nach dem Inhalte der Anklageſchrift eine Ehrenbeleidigung im Sinne des §. 491 des Strafgeſetzes, und endlich, daß bei der Frage 80 noch hinzugefügt werde, ob nicht die Stelle eine Ehrenbeleidigung enthalte: „Somit iſt unſer Artikel fertig, vielleicht auch Herr Schiff." Das iſt das Ganze, was ich mir für jetzt zu bemerken erlaube.

Dr. Herzog: Ich überlaſſe es der Beurtheilung des h. Gerichtshofes, ob die von dem Herrn Ankläger proponirten Abänderungen nothwendig und zweckmäßig ſind.

Die Anklage war einigermaßen unbeſtimmt abgefaßt und hat ſich meiſtens auf einen Paragraf bezogen, und es wird daher für mich einigermaßen ſchwer, zu ſagen, die Anklage iſt in der Richtung der verächtlichen Eigenſchaften oder des öffentlichen Spottes erhoben, wie geſagt, ich muß die Beurtheilung dieſes Gegenſtandes dem hohen Gerichtshofe überlaſſen.

Ich habe meinerſeits zwei Anträge zu ſtellen: Der eine bezieht ſich auf die Frage 27, betreffend die Beſchuldigung nach §. 487, der andere bezieht ſich als ein identiſcher Antrag auf ſämmtliche Hauptfragen mit Ausnahme der 27. Frage. Was dieſe Letztere betrifft, ſo hat der h. Gerichtshof dieſelbe ſo formulirt, daß er ſagt: Iſt der Angeklagte ſchuldig, durch die in demſelben Aufſatze vorkommende Stelle: „er nahm einen in ſeinen Dienſten ſtehenden u. ſ. w. . . . an der Effecten-Societät zu inſultiren" Herrn Schiff fälſchlich beſchuldigt zu haben, daß derſelbe eine öffentliche Beſchimpfung des Angeklagten vorſätzlich veranlaßt habe.

Nun ſcheint dieſe Frageſtellung nicht ganz mit der Vorſchrift des Geſetzes in Uebereinſtimmung zu ſtehen, ſie ſcheint — wenn ich ſo ſagen darf — etwas Weſentliches der Beurtheilung der Geſchwornen vorweg zu nehmen, was, wie ich glaube, der Beurtheilung der Geſchwornen allerdings vom Geſetze anheimgegeben iſt.

Nach §. 34 des Geſetzes über das Verfahren vor den Schwurgerichten iſt die Hauptfrage dahin zu ſtellen, ob die der Anklage zu Grunde liegende Handlung begangen wurde. Es heißt nun weiter: „In die Frage ſind alle geſetzlichen Merkmale der ſtrafbaren Handlung aufzunehmen." Nach §. 487 richtet ſich die Anklage darauf, daß Jemand einen Anderen fälſchlich — ich darf hier wohl ſagen — einer Uebertretung beſchuldigt, denn es iſt unzweifelhaft, daß der Herr Ankläger kein Vergehen und kein Ver-

brechen gemeint hat. Es wäre alſo meine unmaßgebliche Anſicht, daß genau ſo, wie §. 487 lautet, auch die Frage zu lauten hätte, denn es ſcheint in die Beurtheilung der Geſchwornen allerdings einzuſchlagen, ob diejenige Handlung, welche dem Herrn Schiff Schuld gegeben wurde, eine Uebertretung im Sinne des Strafgeſetzes iſt.

Wenn ich auch ſehr wohl weiß, daß die Rechtsbelehrung über die auf den Fall anzuwendende Strafgeſetzesſtelle in die Competenz des h. Gerichtshofes fällt, ſo iſt es doch eine Frage, welche die Herren Geſchwornen werden beurtheilen müſſen, alſo wenn ich mich ſo ausdrücken darf, für dieſen Fall eine factiſche Frage, ob die Beſchuldigung die Anſchuldigung einer ſtrafbaren Handlung im Sinne des Strafgeſetzes enthält.

Ich möchte, daß der h. Gerichtshof den Geſchwornen nicht vorwegnehme, zu beurtheilen, ob in dem Artikel Herr Schiff beſchuldigt wurde, eine ſtrafbare Handlung begangen zu haben. Dieſe Beurtheilung iſt aber den Geſchwornen durch dieſen Tenor der Frage einigermaßen vorweggenommen. Denn der hohe Gerichtshof hat ein Factum in ſeiner Art formulirt; die Herren Geſchwornen haben nun gar keine Beurtheilung mehr darüber, ob ſie dieſe Handlung, welche hier in der 27. Frage bezeichnet iſt, auch wirklich für eine Uebertretung im Sinne des Strafgeſetzes halten, und darin ſcheint mir der ſo eben angedeutete Mangel zu liegen.

Ich bitte, meine verehrten Herren, noch Folgendes zu berückſichtigen: Der hohe Gerichtshof hat zum Schluſſe gefragt, ob eine öffentliche Beſchimpfung des Angeklagten vorſätzlich veranlaßt wurde?

Ich halte es für zweifelhaft, ob die vorſätzliche Veranlaſſung einer öffentlichen Beſchimpfung des Angeklagten immer eine Uebertretung im Sinne des Strafgeſetzes ſein muß. Nehmen wir z. B. an, daß Herr Schiff einen ſeiner Agenten, den er in jeder Richtung als verläßlich kennt und von dem er wußte, daß derſelbe ihn in Beziehung auf die Börſe immer vertheidige, vielleicht auch nicht immer in einer mit dem Strafgeſetze vereinbarlichen Weiſe vertheidige, ſeine Beſchuldigung gegen Herrn Scharf in einer lebhaften Weiſe vortrug, ſo konnte er mit einiger Beſtimmtheit vorausſetzen, daß dieſer Agent des Herrn Schiff Partei ergreifen und für ihn Rache gegen Herrn Scharf üben würde.

Ich glaube, daß die Herren Geſchwornen ſich ſehr leicht entſchließen könnten, in dieſer Handlungsweiſe des Herrn Schiff die vorſätzliche Veranlaſſung einer Beſchimpfung des Herrn Scharf zu erblicken, und doch werden mir die geehrten Herren des Gerichtshofes zugeben, daß in dieſer Handlungs-

weiſe des Herrn Schiff eine ſtrafbare Uebertretung nach dem Strafgeſetze nicht gelegen ſein würde.

Damit möchte ich illuſtrirt haben, daß die Frage, ob das, was Herrn Schiff ſchuld gegeben wird, eine Uebertretung nach dem Strafgeſetze iſt, den Herren Geſchwornen überlaſſen werden ſolle, weil das eben keine derartige Rechtsfrage iſt, die auf die Beurtheilung dieſes Falles Bezug hat, ſondern eine Rechtsfrage, welche ſich hier mit der Thatfrage vermengt und daher, ſo viel mir ſcheint, nach dem Geſetze und nach dem Geiſte des Geſetzes der Beurtheilung der Geſchwornen vorbehalten werden müſſe, ob die Handlungsweiſe des Herrn Schiff, welche ihm in dem Artikel ſchuldgegeben wird, die Intenſität erreicht habe, welche erforderlich iſt, damit ſie als ſtrafbare Veranlaſſung einer ſtrafbaren Handlung angeſehen werden könne.

Um nun dieſe Klippe zu vermeiden, möchte ich proponiren, daß die 27. Frage nicht heiße: „. . . . Herrn Schiff beſchuldigt zu haben, daß derſelbe eine öffentliche Beſchimpfung des Angeklagten veranlaßt hat," ſondern, daß es genau nach dem Texte des Geſetzes heiße: „Herrn Schiff fälſchlich einer Uebertretung beſchuldigt zu haben," und es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß der verehrte Herr Präſident dann in ſeinem Reſumé auseinanderſetzen wird, was nach ſeiner Rechtsanſchauung die Uebertretung nach dem Strafgeſetze ſein kann; aber immer noch werden die Herren Geſchwornen die Beurtheilung des Factiſchen, welches allerdings noch auch in dieſem Falle zur Sprache kommen kann, für ſich behalten.

Ich beantrage alſo, daß in der 27. Frage der Schlußſatz heiße: „fälſchlich einer Uebertretung beſchuldigt zu haben." Was den zweiten Antrag betrifft, der ſich auf alle Hauptfragen mit Ausnahme der 27., und zwar darum auf alle Hauptfragen bezieht, weil ſie alle im Sinne des §. 491 des Strafgeſetzes geſtellt ſind, ſo beſteht derſelbe in Folgendem: „Die Vertheidigung hat in Bezug auf die Frageſtellung hauptſächlich Zweierlei mit aller Kraft angeſtrebt: das Eine war, daß den Geſchwornen zum vollſten Bewußtſein gebracht werden möge, daß die Anklage nur darauf geſtellt iſt, daß Herr Scharf ohne Anführung beſtimmter Thatſachen den Herrn Schiff beleidigt hat. In dieſer Richtung iſt nun von Seite des hohen Gerichtshofes den Wünſchen der Vertheidigung im vollſten Maße Rechnung getragen worden, indem in jeder dieſer 81 Hauptfragen der Beiſatz: „ohne Anführung beſtimmter Thatſachen" aufgenommen iſt, der alſo der Beurtheilung der Herren Geſchwornen nicht entgehen kann.

Die Vertheidigung hat hauptſächlich noch ein Zweites angeſtrebt, daß nämlich durch die Frageſtellung die Herren Geſchwornen fortwährend auch darauf hingewieſen werden, daß die drei incriminirten Artikel ein Ganzes ſind, daß es nicht möglich iſt, einzelne Sätze aus denſelben herauszureißen und nur die einzelnen Sätze der ſtrafrechtlichen Beurtheilung zu unterziehen.

Dieſes Beſtreben hat auch der hohe Gerichtshof in der Verhandlung zum Ausdrucke gebracht, indem er die drei Artikel verleſen ließ, und indem dem Angeklagten geſtattet wurde, ſich bei der Rechtfertigung jeder einzelnen Stelle auf alle anderen Stellen der incriminirten Artikel zu beziehen.

Nicht ganz ſcheint mir dieſes Beſtreben in der Frageſtellung zum Ausdrucke gekommen zu ſein, denn da ſind allerdings die einzelnen Stellen aus dem Zuſammenhange herausgeriſſen worden, es iſt über jede Stelle eine Frage geſtellt worden, und es iſt der eigenthümliche Fall, daß, während in einer Frage ein Factum vorkommt, aus welchem in der anderen Stelle Concluſionen gezogen werden, ſowohl über das Factum als auch über die Concluſion abgeſondert die Frage geſtellt worden, ob denn da ohne Anführung beſtimmter Thatſachen beleidigt worden ſei.

Es ſcheint mir nun nicht thunlich, daß man in Aufſätzen, die einen ſo ſtrengen Zuſammenhang haben, wie die des Herrn Scharf, welche hier incriminirt wurden, in Aufſätzen, wo fortwährend aus den aufgeſtellten Thatſachen weiters die Schlüſſe gezogen worden ſind, in Aufſätzen, wo allerdings mit Bezug auf die früher incriminirten Thatſachen, wie ich zugeben will, ſehr ſtarke Ausdrücke gegen Herrn Schiff gebraucht worden ſind, in Aufſätzen, die eine fortlaufende und zuſammenhängende Beweisführung in ſich enthalten, jeden einzelnen Satz ohne Rückſicht auf das Ganze zum Gegenſtande einer Frage macht.

Nun hätte es mir allerdings das Einfachſte geſchienen, wenn z. B. jeder Artikel wäre zum Gegenſtande einer Frage gemacht worden und man höchſtens den Geſchwornen die Beifügung gegeben hätte, welche Stelle beleidigend iſt. Da aber der hohe Gerichtshof ein anderes Syſtem der Frageſtellung eingeſchlagen hat, und ich keineswegs beabſichtige, einen Antrag zu ſtellen, der das geſammte Frageſtellungs-Syſtem von unterſt zu oberſt kehren würde, ſo mache ich einfach eine Propoſition dahin, daß das von mir angedeutete Moment dadurch zur Anſchauung gebracht werde, daß in allen Fragen, mit Ausnahme der 27., vor den Worten: „den Herrn Paul Schiff“ der Bei-

satz gemacht werde: „im Zusammenhang mit dem übrigen Inhalte dieser Artikel."

Ich werde mir die Freiheit nehmen, vorzulesen, wie unter diesen Voraussetzungen sich die erste Hauptfrage gestalten würde: „Ist der Angeklagte schuldig, durch die in Nr. 35 der „Sonn- und Montags-Zeitung" vom 19. April 1869 in dem Aufsatze „Volkswirthschaftliche Wochenschau" vorkommende Stelle: „allein abgesehen ..... vermeiden wollen" im Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte dieser Artikel den Herrn Paul Schiff durch auf ihn passende Kennzeichen ohne Anführung bestimmter Thatsachen verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen zu haben?"

Ich bitte die verehrtesten Herren nun zu berücksichtigen, daß z. B. die Ueberschrift des Artikels incriminirt wurde und wie ich aus den jetzigen Bemerkungen des Herrn Vertreters der Anklage entnehme, sogar zweimal incriminirt werden solle, nämlich in Beziehung auf den zweiten und dritten Artikel. Nun frage ich, wie könnte ein Angeklagter in der Ueberschrift des Artikels schon bestimmte Thatsachen angeführt haben? Die Ueberschrift läßt den Inhalt des Artikels errathen, die Thatsachen müssen im Artikel selbst stehen. Man wird mir aber nicht bestreiten, daß der Artikel und die Ueberschrift ein Ganzes bilden, und daß nicht über die Ueberschrift allein sofort ein Urtheil gefällt werden kann. Deshalb also scheint mir, daß der gedachte Beisatz, den ich proponirt habe, von der höchsten Zweckmäßigkeit wäre. Es ist gar nicht zu leugnen, daß derselbe Zweck auch anderweitig erreicht werden kann und gewiß theilweise auch dadurch erreicht wird, daß der Herr Präsident, wie schon in der Verhandlung die Ansicht ausgedrückt wurde, im Resumé der Ansicht Ausdruck geben wird, daß die einzelnen Stellen miteinander zusammengehalten, daß die einzelnen Artikel als ein Ganzes aufgefaßt werden müssen. Da aber doch, wie ich glaube, bei den Fragen mit der größten Vorsicht vorgegangen und nicht erst zur factischen Aufklärung auf das Resumé verwiesen werden sollte, so habe ich mir gedacht, diesen Antrag zu stellen, der dahin geht, daß vor den Worten „Paul Schiff" in allen Hauptfragen, mit Ausnahme der 27., der Beisatz gemacht werde: „Im Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte dieser Artikel."

Dr. Jaques: Ich muß mir zunächst erlauben, auf Einiges zu erwidern, was der verehrte Herr Vertreter des Angeklagten in Beziehung auf die 27. Frage bemerkt hat. Der geehrte Herr Vertreter des Angeklagten wünscht, daß der bestimmte Ausdruck „Uebertretung" in die Frage aufgenommen werden soll. Ich glaube nun, daß die Aufnahme eines bestimmten

geſetzlich techniſchen Ausdruckes in eine an die Herren Geſchwornen zu richtende Frage mit den Grundprincipien des ſchwurgerichtlichen Verfahrens im Widerſpruche ſteht; denn wie ſehr man auch die Ueberzeugung haben mag und haben muß, daß in denjenigen Fragen, welche an die Herren Geſchwornen geſtellt werden, immer der ganze geſetzliche Begriff der betreffenden That mit aufgenommen werde, ſo hält doch meines Wiſſens die geſammte Jurisprudenz daran, daß ein beſtimmter und rein legislativer, geſetzlich techniſcher Ausdruck, wie die Ausdrücke „Uebertretung," „Vergehen," „Verbrechen" in die Fragen nicht aufgenommen werden könne. Dasjenige alſo, was der geehrte Vertreter des Angeklagten meines Erachtens beabſichtigt, kann nur ſein, daß der ganze Inhalt des Begriffes derjenigen Uebertretung, welche wir im §. 496 angeführt finden, in die Frage aufgenommen werde. Nun muß ich darauf aufmerkſam machen, daß der Herr Vertreter des Angeklagten, indem er meint, es ſei möglich, daß jener Auftrag, welcher da gegeben worden ſein ſoll, in einer Weiſe gegeben worden wäre, welche eine Beſchimpfung des Herrn Schiff beabſichtigt hätte, ohne daß jedoch die beſtimmt qualificirte Beſchimpfung nach §. 496 gemeint ſei, nach meiner Meinung ſich einer irrthümlichen Auffaſſung hingibt, was er vielleicht zugeben wird, wenn er ſich an den Paſſus erinnert, wie er im betreffenden Artikel enthalten iſt. Es heißt nämlich: „Er nahm einen in ſeinen Dienſten ſtehenden Börſeagenten und betraute dieſen mit der Commiſſion, den Herausgeber dieſes Blattes an der Effecten-Societät zu inſultiren."

Nun glaube ich, daß der Begriff des Inſultirens dann vollſtändig zuſammentrifft mit demjenigen, was der §. 496 des Strafgeſetzbuches ſagt, wenn zu dieſem Begriffe des Inſultirens noch hinzukömmt, daß es öffentlich oder vor mehreren Leuten oder jedesfalls ſo geſchehen iſt, daß mehrere Leute es hören konnten. Es iſt aber auch dieſes Moment der Oeffentlichkeit bereits im Inhalte des Artikels, in der bezüglichen Stelle mit enthalten, indem es ausdrücklich heißt: „an der Effecten-Societät zu inſultiren."

Unter ſolchen Umſtänden ſcheint mir, daß die Frageſtellung ſchon vollkommen das Richtige getroffen hat, und wenn man den Wünſchen des Herrn Vertreters des Angeklagten in ganz beſonderer Weiſe Rechnung tragen wollte, ſo könnte man höchſtens die Frage dahin modificiren, daß man den Inhalt der erſten Zeilen des §. 496: „Wer Jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt, oder ſei es auch in deſſen

incriminirten Stellen ehrenrührige Thatsachen vorgekommen sind oder nicht. Ich weise zum Schlusse darauf hin, daß es ja dieses Moment war, welches mich schon in der Anklageschrift veranlassen mußte, darauf hinzuweisen, daß der sogenannte Wahrheitsbeweis, welcher von Seite des Herrn Angeklagten hier vorgebracht werden wollte, schon deshalb jeder Grundlage nach meiner innersten, juristischen Ueberzeugung entbehrt, weil die Thatsachen, welche von dem Beleidiger behauptet worden sind, ihrer Natur nach nicht ehrenrührige und unsittliche Handlungen sind, weil also, selbst wenn der Beweis gelungen wäre, was nach meiner Ueberzegung eben in keiner Weise der Fall war, nach meiner Anschauung die von dem Angeklagten gegen Herrn Schiff vorgebrachten Schmähungen nie und nimmer als gerechtfertigt hätten erscheinen können. Das ist dasjenige, was ich im Zusammenhange mit dem in der Anklageschrift und in meinen mündlichen Erörterungen Gesagten zu antworten hatte. Ich sehe mit voller Beruhigung dem Wahrspruche der Geschwornen in dieser Richtung entgegen, muß mir jedoch alle Rechtsmittel des Gesetzes vorbehalten.

Dr. Herzog: Ich möchte nur in Betreff des Anklagepunctes, der auf den §. 487 des Strafgesetzes fußt, Folgendes geltend machen: Ich hätte nichts dagegen einzuwenden, wenn im Sinne des Herrn Vertreters der Anklage der ganze Inhalt des §. 496 in die Frage aufgenommen werden würde; ich möchte mir aber nur erlauben, den hohen Gerichtshof darauf hinzuweisen, daß die Sache damit nicht abgethan wäre, denn dann müßte auch der ganze Inhalt des §. 5 des Strafgesetzes aufgenommen werden, um zu wissen, worin die Beschuldigung des Herrn Schiff als moralischen Urhebers einer Insulte gegen Herrn Scharf besteht. Wenn also nicht der Ausdruck „Uebertretung" gebraucht wird, dann müßte nicht blos der §. 496, sondern auch der §. 5 des Strafgesetzes in seinem ganzen Wortlaute in die 27. Frage aufgenommen werden, und das, glaube ich, dürfte vielleicht weitläufiger und unzweckmäßiger sein, als den Herren Geschwornen das Wort „Uebertretung" vorzulegen und ihnen in dem von dem Herrn Präsidenten vorzulegenden Resumé zu erklären, insbesondere deshalb, weil auch die §§. 496 und 5 des Strafgesetzes für die nicht rechtskundigen Herren Geschwornen doch erst noch einer Erklärung bedürfen.

Was aber den zweiten Antrag des Herrn Vertreters der Anklage betrifft, so hat mich derselbe erst überrascht, weil es früher hieß, man habe vorläufig keinen Antrag zu stellen, und insbesondere keinen Antrag, welcher

das ganze System der Frageſtellung in ſeinen Grundlagen erſchüttern würde. Der hohe Gerichtshof wird gewiß nicht alle 41 Fragen mit dem Beiſatze „ohne Anführung beſtimmter Thatſachen" formulirt haben, ohne ſich genau zu überlegen, ob ein weiteres Wort aufzunehmen ſei oder nicht. Er wird es umſomehr gethan haben, als der Herr Vertreter der Anklage dieſe Anſicht, welche er jetzt zu begründen bemüht war, früher bereits auf das Ausführlichſte dargelegt hat, und wir ebenſo ausführlich darauf geantwortet haben. Da ich alſo annehme, daß der hohe Gerichtshof ohnehin über dieſe Frage discutirt hat, und darnach erſt darüber ſchlüſſig geworden iſt, ſo will ich nur ſehr wenig zur Replik bemerken:

Erſtens berufe ich mich auf den Wortlaut des Geſetzes, und da muß ich dem, was der Herr Vertreter der Anklage anſtrebt, auf das Entſchiedenſte entgegentreten. Darüber wird wohl gar kein Zweifel ſein, daß, wenn ein Strafgeſetz ſagt: „Wer ohne Anführung beſtimmter Thatſachen Jemanden verächtlicher Eigenſchaften oder Geſinnungen zeiht," Niemand berechtigt iſt, dieſem Strafgeſetze eine Beſchränkung, oder vielmehr eine Erweiterung zu imputiren, welche das Geſetz ſelbſt nicht angegeben hat. Ich berufe mich neuerlich auf Artikel IV. des Kundmachungspatentes, welcher ſagt, daß nichts beſtraft werden kann, was in dem Geſetz nicht ausdrücklich mit einer Strafe bedroht wurde, und deshalb muß ich bitten, ſich bei Auslegung des Strafgeſetzes einzuſchränken, weil der Wortlaut des Geſetzes zum Schutze des Angeklagten ein unüberſteigliches Hinderniß gegen die Interpretation bildet. Aber was den Geiſt des Geſetzes betrifft, den ich gewiß nicht ignoriren will, ſo ſcheint mir der Ausdruck des §. 491 des Strafgeſetzes geradezu eine ſpecifiſche Bedeutung zu haben.

Das Geſetz wollte den Fall treffen, wo Jemand unternimmt, unbegründete Beſchuldigungen gegen einen Andern zu ſchleudern, und ſich nicht einmal die Mühe nimmt, die Beſchuldigungen zu begründen. Daß wir uns dieſer Uebertretung nicht ſchuldig gemacht haben, habe ich mich früher bemüht, zu beweiſen, als mir dazu das Wort gegeben war. Daß auch die hohen und höchſten Gerichtsſtellen dieſer Auslegung huldigen, bin ich in der Lage, durch einige Belegſtellen zu beweiſen. In Frühwald's Werk: „Die Fortbildung des materiellen Strafrechts" iſt eine Entſcheidung des oberſten Gerichtshofes enthalten, wo die Beleidigung: „Sie Verleumder" unter §. 488 ſubſumirt wurde. Sie ſteht auf Seite 66 dieſes Werkes und datirt vom 21. December 1856. Nun enthält die „Beleidigung": „Sie Verleumder" allerdings keine Thatſache in ſich, als die

incriminirten Stellen ehrenrührige Thatsachen vorgekommen sind oder nicht. Ich weise zum Schlusse darauf hin, daß es ja dieses Moment war, welches mich schon in der Anklageschrift veranlassen mußte, darauf hinzuweisen, daß der sogenannte Wahrheitsbeweis, welcher von Seite des Herrn Angeklagten hier vorgebracht werden wollte, schon deshalb jeder Grundlage nach meiner innersten, juristischen Ueberzeugung entbehrt, weil die Thatsachen, welche von dem Beleidiger behauptet worden sind, ihrer Natur nach nicht ehrenrührige und unsittliche Handlungen sind, weil also, selbst wenn der Beweis gelungen wäre, was nach meiner Ueberzegung eben in keiner Weise der Fall war, nach meiner Anschauung die von dem Angeklagten gegen Herrn Schiff vorgebrachten Schmähungen nie und nimmer als gerechtfertigt hätten erscheinen können. Das ist dasjenige, was ich im Zusammenhange mit dem in der Anklageschrift und in meinen mündlichen Erörterungen Gesagten zu antworten hatte. Ich sehe mit voller Beruhigung dem Wahrspruche der Geschwornen in dieser Richtung entgegen, muß mir jedoch alle Rechtsmittel des Gesetzes vorbehalten.

Dr. Herzog: Ich möchte nur in Betreff des Anklagepunctes, der auf den §. 487 des Strafgesetzes fußt, Folgendes geltend machen: Ich hätte nichts dagegen einzuwenden, wenn im Sinne des Herrn Vertreters der Anklage der ganze Inhalt des §. 496 in die Frage aufgenommen werden würde; ich möchte mir aber nur erlauben, den hohen Gerichtshof darauf hinzuweisen, daß die Sache damit nicht abgethan wäre, denn dann müßte auch der ganze Inhalt des §. 5 des Strafgesetzes aufgenommen werden, um zu wissen, worin die Beschuldigung des Herrn Schiff als moralischen Urhebers einer Insulte gegen Herrn Scharf besteht. Wenn also nicht der Ausdruck „Uebertretung" gebraucht wird, dann müßte nicht blos der §. 496, sondern auch der §. 5 des Strafgesetzes in seinem ganzen Wortlaute in die 27. Frage aufgenommen werden, und das, glaube ich, dürfte vielleicht weitläufiger und unzweckmäßiger sein, als den Herren Geschwornen das Wort „Uebertretung" vorzulegen und ihnen in dem von dem Herrn Präsidenten vorzulegenden Resumé zu erklären, insbesondere deshalb, weil auch die §§. 496 und 5 des Strafgesetzes für die nicht rechtskundigen Herren Geschwornen doch erst noch einer Erklärung bedürfen.

Was aber den zweiten Antrag des Herrn Vertreters der Anklage betrifft, so hat mich derselbe erst überrascht, weil es früher hieß, man habe vorläufig keinen Antrag zu stellen, und insbesondere keinen Antrag, welcher

das ganze System der Frageſtellung in ſeinen Grundlagen erſchüttern würde. Der hohe Gerichtshof wird gewiß nicht alle 41 Fragen mit dem Beiſatze „ohne Anführung beſtimmter Thatſachen" formulirt haben, ohne ſich genau zu überlegen, ob ein weiteres Wort aufzunehmen ſei oder nicht. Er wird es umſomehr gethan haben, als der Herr Vertreter der Anklage dieſe Anſicht, welche er jetzt zu begründen bemüht war, früher bereits auf das Ausführlichſte dargelegt hat, und wir ebenſo ausführlich darauf geantwortet haben. Da ich alſo annehme, daß der hohe Gerichtshof ohnehin über dieſe Frage discutirt hat, und darnach erſt darüber ſchlüſſig geworden iſt, ſo will ich nur ſehr wenig zur Replik bemerken:

Erſtens berufe ich mich auf den Wortlaut des Geſetzes, und da muß ich dem, was der Herr Vertreter der Anklage anſtrebt, auf das Entſchiedenſte entgegentreten. Darüber wird wohl gar kein Zweifel ſein, daß, wenn ein Strafgeſetz ſagt: „Wer ohne Anführung beſtimmter Thatſachen Jemanden verächtlicher Eigenſchaften oder Geſinnungen zeiht," Niemand berechtigt iſt, dieſem Strafgeſetze eine Beſchränkung, oder vielmehr eine Erweiterung zu imputiren, welche das Geſetz ſelbſt nicht angegeben hat. Ich berufe mich neuerlich auf Artikel IV. des Kundmachungspatentes, welcher ſagt, daß nichts beſtraft werden kann, was in dem Geſetz nicht ausdrücklich mit einer Strafe bedroht wurde, und deshalb muß ich bitten, ſich bei Auslegung des Strafgeſetzes einzuſchränken, weil der Wortlaut des Geſetzes zum Schutze des Angeklagten ein unüberſteigliches Hinderniß gegen die Interpretation bildet. Aber was den Geiſt des Geſetzes betrifft, den ich gewiß nicht ignoriren will, ſo ſcheint mir der Ausdruck des §. 491 des Strafgeſetzes geradezu eine ſpecifiſche Bedeutung zu haben.

Das Geſetz wollte den Fall treffen, wo Jemand unternimmt, unbegründete Beſchuldigungen gegen einen Andern zu ſchleudern, und ſich nicht einmal die Mühe nimmt, die Beſchuldigungen zu begründen. Daß wir uns dieſer Uebertretung nicht ſchuldig gemacht haben, habe ich mich früher bemüht, zu beweiſen, als mir dazu das Wort gegeben war. Daß auch die hohen und höchſten Gerichtsſtellen dieſer Auslegung huldigen, bin ich in der Lage, durch einige Belegſtellen zu beweiſen. In Frühwald's Werk: „Die Fortbildung des materiellen Strafrechts" iſt eine Entſcheidung des oberſten Gerichtshofes enthalten, wo die Beleidigung: „Sie Verleumder" unter §. 488 ſubſumirt wurde. Sie ſteht auf Seite 66 dieſes Werkes und datirt vom 21. December 1856. Nun enthält die „Beleidigung": „Sie Verleumder" allerdings keine Thatſache in ſich, als die

Andeutung, daß Jemand eine Verleumdung begangen habe, und selbst diese Andeutung wurde schon genügend befunden, um unter §. 488 subsumirt zu werden. Der hohe Gerichtshof sieht also da, daß nur eine Andeutung über Thatsachen, die in der Schmähung gelegen sind, schon genügend sein müsse, um die Beschuldigung unter §. 488 zu subsumiren, nicht unter §. 491.

Wie viel mehr muß also in dem Falle, wo Herr Scharf Thatsachen auf das Ausführlichste angeführt hat, auf die er sich gründet, im Sinne dieser obergerichtlichen Entscheidung nothwendig sein, die Beschuldigung, wenn sie eine ehrenrührige sein soll, unter §. 488 zu subsumiren, was der Herr Ankläger keineswegs gethan hat.

Ich erlaube mir ferner eine obergerichtliche Entscheidung vom 16. Juni 1865 Nr. 4317, enthalten in dem von dem „Vereine zur Uebung gerichtlicher Beredsamkeit" herausgegebenen Sammlung aus dem Jahre 1866 sub Nr. 281 zu citiren, wo es in der oberstgerichtlichen Entscheidung ausdrücklich heißt: „A. hat nicht blos die Privatklägerin öffentlich beschuldigt, daß dieselbe die Hälfte des Hauses Nr. 2 in S. durch Filoutiren an sich gebracht habe, sondern gleichzeitig auch die Privatklägerin eine Filoutirerin genannt. Hier liegt nicht ausdrücklich die Beschuldigung einer strafbaren oder unehrenhaften Handlung vor, da nicht gesagt wurde, worin das angebliche Filoutiren bestand. Es ist aber auch nicht der Vorwurf einer verächtlichen Gesinnung überhaupt gemacht, da sich die Beschuldigung doch auf einen einzelnen Vorgang bezog. Es finden also die §§. 487, 488 und 491 hier gar keine Anwendung." Obwohl also das Wort „Filoutiren" vorgebracht wurde, welches sich im Sinne des Herrn Anklägers als eine Schmähung ergeben würde, so hat doch der hohe oberste Gerichtshof angenommen, daß der §. 491 nicht anwendbar ist, ebensowenig der §. 488, sondern nur jene Gesetzesstelle, die von Schimpfwörtern überhaupt spricht.

Ueberhaupt, verehrteste Mitglieder des hohen Gerichtshofes, muß ich neuerlich den Schutz für die Aufrechthaltung des Wortlautes des Gesetzes anrufen. Denn ich wäre nicht im Stande, wenn das Gesetz nach Conjecturen ausgelegt würde, wie der Herr Ankläger es gethan hat, in irgend einem zweifelhaften Falle mit einiger Hoffnung auf Erfolg mein Amt zu führen, und ich wiederhole in dieser Richtung meine Bitte.

Präs.: Der Gerichtshof wird sich zur Beschlußfassung zurückziehen.

(Nach Wiederaufnahme der Verhandlung:)

Präſ.: Der Gerichtshof hat beſchloſſen, dem vom Vertreter des Anklägers geſtellten Antrag in Beziehung auf die Umänderung der Fragen 70, 72, 74 ſtattzugeben, und auch dem Antrage desſelben Vertreters gemäß die Frage 23 in Bezug auf den Titel: „Das Piraten-Schiff" zu modificiren. Nach dem Geſetze werde ich alſo jetzt zur Verleſung dieſer Fragen nach der neuen Textirung ſchreiten.

Frage 70 lautet (lieſt): „Iſt der Angeklagte ſchuldig, durch die in demſelben Aufſatze vorkommende Stelle von: Wenn Herr Schiff . . . bis: laut genug vernehmen, den Paul Schiff, ohne Anführung beſtimmter Thatſachen, verächtlicher Eigenſchaften und Geſinnungen geziehen oder dem öffentlichen Spotte ausgeſetzt zu haben?"

(Ebenſo verlieſt der Präſident die Fragen 72 und 74 mit demſelben Zuſatze.)

Bezüglich der 23. Frage wurde beſchloſſen, daß auch die Ueberſchrift des mit II. bezeichneten Artikels in Nr. 37 der „Sonn- und Montags-Zeitung" in die Frage aufgenommen werde. Dieſelbe würde alſo lauten: „Iſt der Angeklagte ſchuldig, durch die in Nr. 36 und 37 der „Sonn- und Montags-Zeitung" vom 25. und 26. April 1869 enthaltene Ueberſchrift: „Das Piratenſchiff an der Wiener Börſe" den Herrn Paul Schiff namentlich durch Anführung beſtimmter Thatſachen verächtlicher Eigenſchaften und Geſinnungen geziehen zu haben," und im Falle der Bejahung dieſer Frage: „Hat der Angeklagte zur Begründung dieſer Schmähung entehrende Handlungen des Geſchmähten erwieſen?"

Was die übrigen Anträge beider Theile betrifft, ſo findet der Gerichtshof denſelben nicht ſtattzugeben. Was die von dem Herrn Vertreter der Anklage geſtellten Anträge, beziehungsweiſe Zuſätze anbelangt zu den Fragen 68 und 80, reſpective die Einbeziehung noch einiger Stellen aus den incriminirten Artikeln in neu zu ſtellende Fragen, ſo wurde nicht darauf eingegangen, weil ſich bei Durchſicht der Anklageſchrift ergeben hat, daß dieſe Stellen, die heute von dem Ankläger bezeichnet worden ſind, nicht beſonders als ſolche incriminirt worden ſind, und daher auch keinen Gegenſtand der Frageſtellung bilden können. Was die Umänderung der 27. Frage anbelangt, welche vom Herrn Vertheidiger beantragt wurde, ſo wurde darauf nicht eingegangen; denn es handelte ſich darum, ſtatt des geſetzlichen Ausdruckes „Uebertretung" alle die weſentlichen Merkmale des Begriffes zu ſubſtituiren, mit Beziehung auf den concreten Fall, und der Gerichtshof hat gefunden, daß wirklich in dieſer Frage alle

wesentlichen Merkmale nicht blos der Uebertretung des §. 496, wie das Gesetz aufstellt, einbezogen worden sind, sondern auch, wie es die Specialität des Falles mit sich bringt, alle wesentlichen Merkmale des §. 5 mit einbezogen erscheinen. Diese Merkmale wurden in Beziehung auf die gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen. Es wurde der Begriff der Uebertretung in seine wesentlichen Merkmale aufgelöst; aus diesen Gründen hält der Gerichtshof die vorgeschlagene Fassung für vollkommen entsprechend.

Was die weiteren von dem Herrn Vertheidiger beantragten Zusätze bei allen Hauptfragen betrifft, daß die Stellen im Zusammenhange aufzufassen seien, so wurde denselben nicht stattgegeben, weil dies nach der Ansicht des Gerichtshofes etwas Selbstverständliches ist.

Die Herren Geschwornen haben nach ihrer Instruction die vorgelegten Fragen zu berathen; sie werden sich bemühen, den Fall gehörig in's Auge zu fassen; finden sie, daß das wahre Verständniß erst aus dem ganzen Zusammenhange des Artikels gewonnen werden kann, so werden sie dies thun, das ist eine Sache, die sich von selbst versteht, sowie jeder unbefangene Leser, der sich einen Ausdruck genügend verständlich machen will, selbstverständlich auf den Zusammenhang sehen wird; es wurde dies also vorausgesetzt und es wurde dies unter die Fragen umsoweniger aufgenommen, weil eine solche Textirung im §. 34 nicht begründet erscheint.

Was endlich den vom Herrn klägerischen Vertreter gestellten Antrag anbelangt, es sei jeder Hauptfrage beizusetzen statt „ohne Anführung bestimmter Thatsachen," ohne Anführung „ehrenrühriger Thatsachen," so wurde darauf nicht einzugehen beschlossen, weil eine solche Modification nicht in dem Texte des Gesetzes begründet ist. Es müssen nach §. 34 die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung aufgenommen sein. Ueber die gesetzlichen Merkmale ist der Wortlaut des Gesetzes maßgebend und diesem würde ein solcher Beisatz nicht entsprechen. — — — —

Meine Herren! Die Unterbrechung, welche zu meinem gewiß tiefen Leidwesen zwischen dem Schlusse des Beweisverfahrens und Ihrem Wahrspruche eingetreten ist, legt mir die Verpflichtung auf, eine ernste Mahnung und eine dringende Bitte an Sie zu richten. Der Fall, welcher durch Ihre Entscheidung seine rechtliche Erledigung finden soll, ist schon an sich ein schwieriger. Der Kampf der Parteien, der oft bis zur Erbitterung sich steigerte, der Umstand, daß in dieser unfreiwilligen Pause die öffentliche Meinung und selbst die Presse sich dieses Gegenstandes bemächtigt haben, legen die Gefahr nahe, daß ein Widerschein jener Affecte bis in Ihr Ge-

müth den Weg ſucht. Sie haben aber gelobt und geſchworen, meine Herren, gegen jede ſolche Einwirkung verſchloſſen zu bleiben, und dringend bitte ich Sie, unbeirrt von den Wogen fremder Urtheile, unbekümmert um den Widerhall, den Ihr Spruch finden mag, mit ſtrengſter Gewiſſenhaftigkeit nur das Geſetz im Auge zu behalten, wie Sie es auch gelobt und geſchworen haben.

Ein Kampf iſt entbrannt in dieſem Saale über ein überaus wichtiges Gut, deſſen unverſehrte Erhaltung zu den weſentlichſten Intereſſen und Aufgaben des Staatsbürgers gehört, ein Kampf um die Ehre eines Staatsbürgers. Die Ehre, meine Herren, iſt, als Eigenſchaft eines Individuums gedacht, das Bewußtſein ſeiner perſönlichen Würde und die Anerkennung dieſer Würde von Seite ſeiner Nebenmenſchen, der Standesgenoſſen. Jeder Einzelne hat das Recht auf dieſe Anerkennung ſeiner perſönlichen Würdigkeit, ſo lange dieſe Würdigkeit auf Wahrheit beruht. Kein Staatsbürger darf ungeahndet dieſen koſtbaren Schatz antaſten. Dieſem Rechte gegenüber ſteht das Recht aller Anderen, dieſe Anerkennung zu verſagen, wenn die Grundlage derſelben fehlt, — die perſönliche Ehrenhaftigkeit, — und zwar in allen Acten, welche das öffentliche Leben berühren und erfüllen.

Der Staat, ſeine Bürger, ſind berechtigt, Kritik zu üben an dem öffentlichen Verhalten der einzelnen Staatsgenoſſen, und dieſes Recht geſtaltet ſich ſogar zur Pflicht, wo das öffentliche Verhalten mit dem öffentlichen Wohle im Widerſpruch ſteht.

Der Angeklagte, Herr Alexander Scharf, hat in den drei Aufſätzen, welche ich weiter zu bezeichnen nicht für nöthig erachte, da ſie wiederholt und in eingehendſter Weiſe Gegenſtand der Erörterung waren, das öffentliche Verhalten des Herrn Paul Schiff, insbeſondere ſeine Thätigkeit in Angelegenheiten, welche das öffentliche Wohl betreffen, zum Gegenſtande ſeiner Angriffe gemacht. Herr Paul Schiff bezeichnet dieſe Angriffe als verleumderiſche, als unberechtigte Eingriffe in die Anerkennung ſeiner perſönlichen Würde, und Sie, meine Herren Geſchwornen, haben zu urtheilen, ob jene Grenze, welche zwiſchen den beiden ſo wichtigen Factoren, der Ehre und dem Rechte der Oeffentlichkeit, gezogen iſt, in ſtrafbarer Weiſe überſchritten wurde.

Die Frage, welche ſonſt, wo es ſich um die Verantwortung über Preßdelicte handelt, oft der Entſcheidung ſo große Schwierigkeiten bereitet, iſt hier bereits gelöſt. Herr Scharf, welcher anfänglich in Abrede geſtellt

hat, an dem Erſcheinen jener Aufſätze irgendwie betheiligt zu ſein, welcher ſogar beſtrebt war, dem Unterſuchungsgericht einen Apparat von Gründen vorzuführen, welche gegen die Annahme ſeiner Autorſchaft gelten ſollten, hat ſchließlich Ihnen gegenüber, meine Herren, erklärt, daß er die volle Verantwortung für dieſe Aufſätze zu tragen habe. Er bekannte ausdrücklich, er ſelbſt habe den zweiten und dritten Aufſatz geſchrieben und auch betreffs des erſten ſchritt er ſchließlich zur Erklärung, er ſei auch hinſichtlich dieſes der Verfaſſer.

Wenn daher durch Ihren Ausſpruch feſtgeſtellt wird, daß dieſe Aufſätze geeignet ſind, eine Schuld zu begründen, ſo wird es von dem Angeklagten ſelbſt unbeſtritten und außer Zweifel ſein, wem dieſe Schuld zur Laſt fällt. Ich habe Sie nur auf Eines aufmerkſam zu machen, daß zwiſchen den Artikeln Nr. 35, 36 und 37 der Unterſchied beſteht, daß in dem Artikel 35 der Name des Herrn Schiff nicht genannt iſt, ſondern nur eine Perſönlichkeit angedeutet wurde. Der Ankläger behauptet, es ſeien aber doch ſolche Kennzeichen in dieſem Artikel enthalten, welche auf Herrn Schiff paſſen. Ob dieſes der Fall iſt, mögen Sie, meine Herren Geſchwornen, beurtheilen. Was aber die anderen beiden Artikel anbelangt, ſo iſt Herr Paul Schiff genannt und es wird daher auch in den Fragen, welche bei Artikel Nr. 36 und 37 geſtellt wurden, nicht, wohl aber bei der Frage, welche ſich auf den Artikel Nr. 35 bezog, gefragt, ob es durch paſſende Kennzeichen geſchehen ſei?

Das Geſetz enthält die Weiſung, daß in die an Sie zu ſtellenden Fragen ſämmtliche geſetzliche Merkmale der ſtrafbaren Handlung aufzunehmen ſind, und im Zuſammenhange mit dieſer geſetzlichen Anordnung ſteht Ihre durch die Eidesformel bekräftigte Verpflichtung, das Geſetz feſt im Auge zu behalten. Ihre Thätigkeit iſt ſomit in Wahrheit die der Anwendung des Geſetzes auf den Fall, deſſen Strafbarkeit behauptet wird.

Zwei Stellen ſind es nun, welche vom Herrn Ankläger angerufen wurden und welche in den Fragen, die Sie vorleſen hörten, und welche ich Ihnen ſogleich zu übergeben die Ehre haben werde, auf die einzelnen in den Aufſätzen als ſtrafbar bezeichneten Stellen angepaßt wurden. Mit Ausnahme der einzigen Frage, die den Thatbeſtand des Vergehens nach §. 487 des Strafgeſetzes zum Gegenſtande hat, beziehen ſich ſämmtliche anderen Fragen auf das Vergehen nach §. 491. Paragraf 487 erklärt als eine ſtrafbare Ehrenbeleidigung, wenn Jemand fälſchlich eines Vergehens oder einer Uebertretung beſchuldigt

wird. Die Stelle, in welcher die Anklage eine ſolche Anſchuldigung findet, iſt in der 27. Frage genau bezeichnet. Da nun das Bedrohen mit Mißhandlung oder das Beſchimpfen an öffentlichen Orten nach §. 496 des Strafgeſetzes eine Uebertretung begründet und Herr Alexander Scharf dem Herrn Paul Schiff an jener Stelle den Vorwurf macht, er habe einen Anderen zu ſolchen Drohungen und Inſulten gedungen oder angeeifert, ſo würden allerdings die geſetzlichen Merkmale nach §. 487 eintreffen, vorausgeſetzt, daß Sie, meine Herren, die Ueberzeugung gewonnen haben, die Anſchuldigung ſei eine falſche geweſen. Es wurde in dieſer Beziehung der Zeuge Herr Benveniſti vernommen, und zwar auf Grund des vom Ankläger bereits in der Anklage geſtellten Begehrens, zu dem Zwecke, damit der Beweis vom Kläger geführt werde, es ſei dieſe Beſchuldigung eine fälſchliche; Sie werden ſich erinnern, meine Herren, daß dieſer Zeuge eine Beſtellung durch Herrn Schiff entſchieden in Abrede ſtellt. Sie werden ſich erinnern, daß Herr Scharf auf die Frage, was ihn dazu berechtigt habe, anzunehmen, Herr Schiff ſei Derjenige, welcher Benveniſti gedungen, geantwortet hat, es ſei davon an der Börſe die Rede geweſen, er habe dieſes daraus conjecturirt, weil er meinte, auf Anſtiften des Herrn Schiff aus der Effectenſocietät hinausgewieſen zu ſein, und er berief ſich auf die Thatſache der ihm von Herrn Schiff angeblich zugegangenen Inſulte, welche darin beſtanden haben ſoll, daß Herr Schiff ſich geäußert habe, nachdem Herr Scharf ein reſervirtes Zimmer an der Effectenſocietät betreten hatte: „Ein ſolcher Menſch hat noch die Frechheit hereinzutreten.“

Sämmtliche anderen Fragen beziehen ſich auf Grund der Anklage auf das Vergehen nach §. 491.

Das Geſetz unterſcheidet zwei wichtige Gruppen von Ehrenbeleidigungen:

1. Jene Gattung von Injurien, welche dadurch begangen werden, daß Jemand unehrenhafter oder unſittlicher Handlungen beſchuldigt wird, und

2. wenn Jemand, ohne daß gegen ihn die Beſchuldigung unehrenhafter oder unſittlicher Handlungen erhoben wird, oder, wie das Geſetz ſagt, ohne Anführung beſtimmter Thatſachen, verächtlicher Eigenſchaften oder Geſinnungen geziehen oder verhöhnt wird. Sie haben gehört, meine Herren, wie die Auslegung dieſer Geſetzesſtelle ſowohl in den Ausführungen der Parteien, wie auch in dem Streite über die Frageſtellung Gegenſtand eingehendſter Erörterungen war. Während der Ankläger behauptete, daß

die Thatsachen, welche in den Aufsätzen angeführt sind, als an und für sich gleichgiltig, mit den damit verbundenen Verunglimpfungen in keinem Zusammenhange stehend, die Anwendung des §. 491 des St.-G. nicht ausschließen, behauptet der Angeklagte, es könne, weil überhaupt von Thatsachen die Rede ist, und weil Thatsachen angeführt waren, aus welchen die Schlüsse gezogen sind, die Anwendung des §. 491 nicht Platz greifen.

Ich darf und will auch in dieser Beziehung Ihrem Wahrspruche, meine Herren, nicht vorgreifen und erinnere Sie nur, daß Sie sich zu verhalten haben nach Ihrer Instruction, daß Ihre Erwägungen sich ausschließlich auf die Ihnen vorgelegten Fragen zu beschränken haben und daß diese Controverse für Sie nicht von unmittelbarem Interesse sein dürfte, umsoweniger, weil Sie sich selbst Ihre Ansichten zu bilden haben; Sie werden aus den Gründen, welche die beiden Parteien vorbrachten, zu entscheiden haben, welche Ihnen am Besten conveniren. Ich erinnere Sie also nur daran, was Sie von den Vertretern der beiden Parteien gehört haben. Ich nehme aber keinen Anstand, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn das Anführen gleichgiltiger Thatsachen, an welche willkürliche ehrenrührige Schlüsse geknüpft werden, hinreichen würde, die Anwendung des §. 491 auszuschließen, eine solche Form der Injurie ungestraft bliebe und gegen derartige Beschuldigungen und Verhöhnungen keine gesetzliche Bestimmung bestände. Ich wiederhole daher, daß Sie zwar daran nicht gebunden sind, wohl aber glaube ich, Ihnen die gesetzlichen Merkmale des §. 491 des St.-G. dahin erläutern zu dürfen, daß zwar Thatsachen vorgebracht werden können, daß aber diese Thatsachen nicht in dem Sinne bestimmt sein sollen, daß sich aus diesen Bestimmungen die ehrenrührige Folge ergebe, weil sonst der §. 488 Anwendung zu finden hätte.

Sie sind übrigens meine Herren, wenn Sie finden, daß zwar eine Beschuldigung verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen in den incriminirten Stellen vorhanden sei, wenn Sie aber an dem Beisatze ‚ohne Anführung bestimmter Thatsachen' einen Anstoß nehmen, in der Lage, Ihrer Bejahung im Sinne des §. 43 des Gesetzes vom 9. März 1869, d. h. der Antwort „Ja" die Klausel beizusetzen: „aber nicht ohne Anführung bestimmter Thatsachen." Der §. 43 weist nämlich an, daß es auch gestattet sei, eine Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen; es ist also Ihnen die Frage so gestellt worden: Ist der Angeklagte schuldig, durch diese oder jene Stellen Herrn Schiff namentlich, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen geziehen zu haben?

Sie können ſich daher dieſe Frage in zwei Fragen auflöſen: „Iſt Herr Schiff beſchuldigt worden und iſt dieſe Beſchuldigung ohne Anführung beſtimmter Thatſachen geſchehen? Und wenn Sie nun finden, daß das Eine oder das Andere der Fall iſt, ſo können Sie die Frage theilweiſe negiren und theilweiſe bejahen; mit einem Worte, faſſen Sie die Richtſchnur, welche Ihnen der §. 43 gibt, in's Auge.

Die einzelnen Stellen, welche nun unter den Geſichtspunct dieſes Paragraphes gebracht werden, ſind in den Fragen genau bezeichnet. Der Angeklagte war nun beſtrebt, darzuthun, daß ſeine Schmähungen, welche er aus den angeführten factiſchen Umſtänden folgerte, berechtigt ſeien.

Meine Herren! Ich glaube meiner Pflicht Genüge zu thun, indem ich Sie bitte, jenen umfaſſenden Beweisapparat, der ſich bei dieſer Gelegenheit abgewickelt hat, von dem Gerichte im freieſten Maße zugelaſſen und von Ihnen mit ſo feſter, ununterbrochener Aufmerkſamkeit verfolgt wurde, ſich einfach in das Gedächtniß zurückzurufen. Ich muß mich leider hierauf beſchränken, denn ich halte es für unmöglich, in die Angaben der einzelnen Zeugen einzugehen. Ich müßte dabei zweierlei Gefahr laufen: einerſeits etwas ſchon oft Beſprochenes zu wiederholen und dadurch Ihre Aufmerkſamkeit zu ermüden; würde ich mich aber andererſeits bemühen, nur abgeriſſene Angaben aus den Zeugenausſagen in dem Beweismateriale anzuführen, ſo würde ich Gefahr laufen, den objectiven Standpunct zu verlieren, und vielleicht irgend welchen Umſtand wegzulaſſen, der im Intereſſe der Anklage oder der Vertheidigung läge. Ich glaube, in Hinſicht auf die beſondere Beſchaffenheit des Falles und auf die Weitläufigkeit desſelben, Sie nur auffordern zu müſſen, ſich die Eindrücke gegenwärtig zurückzurufen, welche Sie im Laufe der Verhandlung bekommen haben.

Sie haben gehört, welche Folgerung der Ankläger aus dem Ergebniſſe der Zeugenvernehmung zieht und wie die Vertheidigung des Angeklagten beſtrebt war, die Zeugenvernehmungen als ſolche darzuſtellen, welche die vorgebrachten Anſchuldigungen rechtfertigen würden.

Wichtig erſcheint es mir auch hier, Sie wieder auf die Beſtimmungen jenes Geſetzes aufmerkſam zu machen, das Sie im Auge behalten ſollen. Der Geſetzgeber ſchützt, ich wiederhole es, außerhalb des Privat- und Familienlebens nur die wirkliche Ehre, die reale Würdigkeit der Perſon; er läßt ſelbſt dort, wo Schmähungen vorgebracht werden, den Gegenbeweis gegen den Geſchmähten zu, daß ſich derſelbe entehrender

Handlungen ſchuldig gemacht habe, und verfügt in dieſem Falle die Strafloſigkeit des Schmähenden.

Sie werden nun, meine Herren, zu entſcheiden haben, ob und welche von den Zeugenausſagen für Sie die Ueberzeugung, den Beweis erbracht haben, daß Hr. Schiff in Betreff aller oder einzelner Schmähungen, welche in jenen Aufſätzen vorgebracht wurden, ſich wirklich entehrender Handlungen ſchuldig gemacht habe.

Ich fordere nun den Herrn Schriftführer auf, den Herren Geſchwornen die Vorſchriften, welche ſie bei Ihrer Berathung zu beobachten haben, vorzuleſen.

(Schriftführer Dr. Holzknecht verlieſt die §§. 41, 42, 43 und 44 des Geſetzes vom 9. März 1869.)

Präſident (nach der Verleſung): Nun, meine Herren Geſchwornen, übergebe ich Ihnen die verleſenen Fragen ſammt den Acten und zum Schluſſe erlaube ich mir, die folgenden Worte an Sie zu richten: Bewahren Sie die Unabhängigkeit Ihrer wahren, inneren, feſten Ueberzeugung; denn ſie iſt das wahre unantaſtbare Heiligthum für den Richter, ſei es ein Richter von Amtswegen, ſei es ein Richter aus dem Volke!

Die Geſchwornen zogen ſich hierauf (12 Uhr 35 Minuten) in's Berathungszimmer zurück. Nach ſiebenſtündiger Berathung verkündet der Obmann der Geſchwornen, Juwelier Leskier, folgenden Wahrſpruch:

Die Geſchwornen haben nach Eid und Gewiſſen die an ſie geſtellten Fragen folgendermaßen beantwortet:

1. Frage (verlieſt dieſelbe): Einſtimmig mit Nein!
2. Frage entfällt.
3. Frage: Einſtimmig Nein!
4. Frage entfällt.
5. Frage: Einſtimmig Nein!
6. Frage entfällt.
7. Frage: Einſtimmig Nein!
8. Frage entfällt.
9. Frage: Einſtimmig Nein!
10. Frage entfällt.
11. Frage: Einſtimmig Nein!
12. Frage entfällt.
13. Frage: Einſtimmig Nein!
14. Frage entfällt.

15. Frage: Einſtimmig Nein!
16. Frage entfällt.
17. Frage: Einſtimmig Nein!
18. Frage entfällt.
19. Frage: Einſtimmig Nein!
20. Frage entfällt.
21. Frage: Einſtimmig Nein!
22. Frage entfällt.
23. Frage: Einſtimmig Nein!
24. Frage entfällt.
25. Frage: Einſtimmig Ja!
26. Frage: Einſtimmig Nein!
27. Frage: Zehn gegen zwei Stimmen Ja!
28. Frage: Zehn gegen zwei Stimmen Ja!
29. Frage: Einſtimmig Nein!
30. Frage: Einſtimmig Ja!
31. Frage: Einſtimmig Nein!
32. Frage: Einſtimmig Ja!
33. Frage: Einſtimmig Nein!
34. Frage: Einſtimmig Nein!
35. Frage entfällt.
36. Frage: Einſtimmig Nein!
37. Frage entfällt.
38. Frage: Einſtimmig Nein!
39. Frage entfällt.
40. Frage: Einſtimmig Nein!
41. Frage entfällt.
42. Frage: Einſtimmig Nein!
43. Frage entfällt.
44. Frage: Einſtimmig Ja, aber mit Anführung beſtimmter Thatſachen.
45. Frage: Einſtimmig Nein!
46. Frage: Einſtimmig Ja!
47. Frage: Einſtimmig Nein!
48. Frage: Einſtimmig Ja!
49. Frage: Einſtimmig Nein!
50. Frage: Einſtimmig Ja!
51. Frage: Einſtimmig Nein!

52. Frage: Einſtimmig Nein!
53. Frage entfällt.
54. Frage (5 Stimmen Ja, 7 Stimmen Nein): Nein!
55. Frage entfällt.
56. Frage (9 Stimmen Nein, 3 Stimmen Ja): Nein!
57. Frage entfällt.
58. Frage: Einſtimmig Nein!
59. Frage entfällt.
60. Frage: Einſtimmig Ja!
61. Frage: Einſtimmig Nein!
62. Frage (6 Stimmen Ja, 6 Stimmen Nein): Nein!
63. Frage entfällt.
64. Frage (4 Stimmen Ja, 6 Stimmen Nein): das iſt ein Irrthum; es ſoll wahrſcheinlich heißen 4 Stimmen Ja, 8 Stimmen Nein. Es iſt im Protocolle nichts radirt, ſondern es ſcheinen die Ziffern verſchrieben zu ſein, welcher Irrthum bei der großen Zahl der Fragen wohl zu entſchuldigen iſt. Sollen wir uns vielleicht zur Berichtigung des Fehlers zurückziehen?

Präſ.: Ich glaube, das kann nachträglich geſchehen; ich bitte vorerſt die Verkündigung des Wahrſpruches zu beendigen.

Leskier fortfahrend):

65. Frage entfällt.
66. Frage: Einſtimmig Ja!
67. Frage: Einſtimmig Nein!
68. Frage: Einſtimmig Nein!
69. Frage entfällt.
70. Frage: Einſtimmig Nein!
71. Frage entfällt.
72. Frage: Einſtimmig Nein!
73. Frage entfällt.
74. Frage: Einſtimmig Nein!
75. Frage entfällt.
76. Frage: Einſtimmig Nein!
77. Frage entfällt.
78. Frage: Einſtimmig Ja!
79. Frage: Einſtimmig Nein!
80. Frage: Einſtimmig Nein!

81. Frage entfällt.
82. Frage: Einstimmig Nein!
83. Frage entfällt.

Präs.: Es ist nun bezüglich der 64. Frage das Stimmenverhältniß richtig zu stellen und ich bitte deshalb die Herren Geschwornen, sich nochmals zurückzuziehen. (Geschieht.)

Nach sehr kurzer Berathung erscheinen die Geschwornen wieder im Verhandlungssaale und Obmann Leskier gibt, indem er die Frage nochmals verliest, bekannt, daß das Stimmenverhältniß bei Frage 64 mit 8 Stimmen Nein und 4 Stimmen Ja das richtige, also die Frage verneint worden sei.

Hierauf wird Herr Alexander Scharf in den Saal gerufen und ihm durch den Schriftführer das Resultat des Wahrspruches bekannt gegeben.

Präs.: Der Herr Vertreter der Anklage hat das Wort zur Stellung der Anträge bezüglich des Strafausmaßes.

Dr. Jaques: Hoher Gerichtshof! Durch den Ausspruch der Herren Geschwornen ist die Ehre meines Clienten wieder hergestellt, und damit nach meinem Erachten das Amt des Privatklägers erfüllt. Was weiter zu geschehen hat, ist Sache des hohen Gerichtshofes, denn nun ist nicht mehr die Privatehre des Einzelnen in Frage, sondern es handelt sich nunmehr um die Würde der Justiz und um das öffentliche Recht. Ich glaube deshalb von meinem Standpuncte aus nicht einen bestimmten Strafantrag stellen, sondern vielmehr das Ausmaß der Strafe unter Würdigung der Erschwerungs- und Milderungsumstände dem hohen Gerichtshofe anheim geben zu sollen. Ich bin überzeugt, daß der hohe Gerichtshof alle Umstände würdigen und sich dabei von dem Geiste der Milde und der Humanität leiten lassen wird, welcher die österreichischen Gerichtshöfe zu allen Zeiten ausgezeichnet hat. (Bravo, Bravo!)

Präs.: Der Herr Vertheidiger hat das Wort.

Dr. Herzog: Der gewichtigste Milderungsgrund für den Angeklagten in Beziehung auf diejenigen der incriminirten Stellen, bezüglich deren er von den Herren Geschwornen der Ehrenbeleidigung schuldig erkannt wurde, ist die Zusammenstellung jener anderen Stellen, bezüglich deren er der Ehrenbeleidigung nichtschuldig erkannt worden ist. Es wird sich den verehrten Mitgliedern des hohen Gerichtshofes aus einer kurzen Zusammenstellung, die ich jetzt liefern werde, zeigen, daß der Angeklagte in zweien der Haupt-

facten nichtſchuldig erkannt wurde und wenn ich das dem hohen Gerichtshofe auseinanderzuſetzen mir die Freiheit nehme, ſo thue ich es darum, weil es ſich zeigt, daß der Angeklagte bei ſeinem Beſtreben nicht durchwegs muthwillig und leichtſinnig gehandelt hat, weil ſich zeigt, daß nach dem Votum der Herren Geſchwornen zu dem, was er in ſeinen Artikeln vorgebracht hat, in manchen Puncten ein Grund vorhanden geweſen ſein muß. Es iſt für die Würdigung der Handlungsweiſe des Angeklagten höchſt wichtig, daß der hohe Gerichtshof davon Kenntniß nehme, daß und in welchen Puncten ſeine Handlungsweiſe von Seite der Herren Geſchwornen als eine geſetzwidrige nicht erachtet worden iſt, und ich ſchicke hier voraus, daß die beiden Hauptpuncte, ich darf wohl ſagen, drei Hauptpuncte, in welchen der Angeklagte nichtſchuldig erkannt worden iſt, jene Stellen ſind, welche ſich beziehen auf die Contreminirung der Baubankactien, welche ſich beziehen auf die Contreminirung der Draſche'ſchen Ziegelactien, welche ſich beziehen auf die Thätigkeit des Herrn Schiff in Eliſabeth-Weſtbahnactien. Herr Scharf iſt nichtſchuldig erkannt worden wegen der Stelle, welche ſagt: „Allein abgeſehen davon, daß eine Erholung bereits in den letzten Tagen eingetreten iſt, war jenes Fallen der Curſe durch ganz eigenthümliche Manöver hervorgerufen worden, deren richtige Bezeichnung wir nicht geben können, wenn wir anders eine Colliſion mit dem Strafgeſetze vermeiden wollen."

Er wurde nichtſchuldig erklärt wegen der Stelle, welche da lautet: „Das rapide Fallen der Baubankactien . . . ."

Präſ.: Ich glaube, das iſt ohnehin bekannt, es genügt, anzudeuten, daß er in mehreren Stellen nichtſchuldig erkannt wurde.

Dr. Herzog: Ich muß bemerken, daß ich das allerdings für nothwendig erachte; ich bitte, mir zu geſtatten, daß ich meine Anſicht darüber ausſpreche; es bleibt Ihnen natürlich die Entſcheidung vorbehalten.

Ich halte es darum für wichtig, weil ſich dieſer Kampf in Gegenwart des hohen Gerichtshofes gerade und hauptſächlich um den zweiten dieſer Puncte gedreht hat. Wenn es mir alſo möglich iſt, dem hohen Gerichtshofe zu beweiſen, daß gerade in zwei Hauptpuncten ein ſtrafbares Vergehen des Herrn Scharf nicht erkannt wurde, ſo muß ich das allerdings für einen gewichtigen Milderungsgrund erachten. Erlauben Sie alſo, Herr Präſident, daß ich in Kürze die Stellen reſumire.

Präſ.: Ich bitte, das nur anzudeuten, wir brauchen nicht noch einmal die Stellen im Ganzen zu hören.

Dr. Herzog: Wenn es also nicht gestattet ist, diese Stellen anzuführen, so werde ich nur ihre Anfangsworte anführen. Mein Client ist nichtschuldig erkannt worden wegen der Stellen: „Das rapide Fallen der Baubank-Actien“ bis „bedeutende Verluste brachte.“

Ferner wegen der Stelle: „Da ist beispielsweise ein Matador unserer Börse“ bis „in dem miserablen Oesterreich gedeihen können.“

Ferner: „Dieses norddeutsche Fixertalent“ bis „wenigstens nicht nach dem bekannten Ausspruche Goethe's.“

Ferner: „Der in Rede stehende Herr“ bis „gegen Baubank-Actien.“

Ich muß da zu dem früher Gesagten hinzufügen, daß der Angeklagte also viertens, wie der hohe Gerichtshof sich aus der Vergleichung der Stellen überzeugen wird, nichtschuldig erkannt wurde wegen der Stelle, die sich auf die als Ueberfall bezeichnete Scene im April dieses Jahres bezieht.

Der Angeklagte ist nichtschuldig erkannt worden wegen der Schlußstelle dieses Artikels: „Solche Manöver richten sich von selbst“ bis „was sie so Geschäft nennen.“

Ich gehe auf den zweiten Artikel über und muß durchaus bitten, daß der hohe Gerichtshof bei Beurtheilung des Strafausmaßes in diesem zweiten Artikel und im dritten Artikel auf jene Stellen besondere Rücksicht nehme, wo Hr. Scharf nichtschuldig erkannt wurde. Er ist nichtschuldig erkannt worden wegen der Ueberschrift, was keine Bedeutung hätte, dann aber wegen der Eingangsstelle „in der volkswirthschaftlichen Wochenschau“ bis „charakterisiren.“ Weiter wegen der Stelle: „Wir hatten den Ehrenmann“ bis „sich immer selbst verräth.“

Er ist hauptsächlich, wobei ich einige andere Stellen übergehen will, nichtschuldig erkannt worden wegen der Stelle, welche sich auf die Operation mit den Drasche'schen Ziegel-Actien bezieht, nämlich wegen der Stelle: „Genau dasselbe schamlose Manöver“ bis „wiederholt.“ Er wurde ferner nichtschuldig erkannt wegen der auf die Baubank-Actien bezüglichen Stelle im dritten Artikel, nämlich: „Wir wollen beweisen, daß Herr Schiff dasselbe Manöver vorige Woche mit Baubank-Actien vollführte.“ Ferner wegen der Stelle: In diesem Falle macht sich Herr Schiff einer raffinirten Verwerflichkeit schuldig,“ ferner wegen der Stelle: „wir wollen beweisen, daß jener berüchtigte Ueberfall“ bis „sich Herr Schiff hergab.“

Er wurde endlich nichtschuldig erkannt wegen der Stelle, betreffend die Elisabeth-Westbahn-Actien, weiter nicht schuldig erkannt wegen der

Stelle, welche ſich auf die Handelskammer-Wahlen bezieht und wegen einiger minder bedeutender Stellen.

Das wollte ich in Betreff der Strafmilderung bemerken. Es kann und wird dem hohen Gerichtshofe nicht entgehen, daß, wenn ein Mann einen großen Theil jener Beſchuldigungen, welche er hier erhoben hat, wenigſtens in der Weiſe vorgebracht hat, daß das verehrte Geſchwornen-Gericht darin eine ſtrafbare Handlung nicht fand, mindeſtens ein großer Leichtſinn, eine beabſichtigte Bosheit in ſeinem Vorgehen nicht erblickt werden kann, und es wird ſich dann der hohe Gerichtshof bei Bemeſſung der Strafe gewiß davon überzeugen, daß auch das, was Herr Scharf vorgebracht haben mag, ohne es beweiſen zu können, möglicher Weiſe aus einem guten Motive vorgebracht war, und daß deshalb ſeine Handlungsweiſe manche Entſchuldigung verdient.

Präſ.: Haben der Herr Angeklagte etwas beizufügen?

Scharf: Nein.

(Der Gerichtshof zieht ſich zurück.)

Bei deſſen Wiedererſcheinen verkündet der Präſident folgendes

## Urtheil:

Im Namen Sr. Majeſtät des Kaiſers. Das k. k. Landesgericht Wien als Schwurgerichtshof hat über die Anklage des Herrn Paul Schiff wider Herrn Alexander Scharf wegen des Vergehens der Ehrenbeleidigung auf Grund der vom 12. bis 20. d. Mts. gepflogenen Hauptverhandlung und auf Grund des Wahrſpruches der Geſchwornen zu Recht erkannt: Alexander Scharf iſt des Vergehens der Ehrenbeleidigung nach §§. 487 und 491 des St.-G. ſchuldig und wird verurtheilt zur Strafe des **Arreſtes in der Dauer von fünf Monaten**, welcher mit **zwei Tagen Einzelhaft am Ende jedes Monats zu verſchärfen** iſt. Gleichzeitig wird in Anwendung des §. 35 des Preßgeſetzes vom 17. December 1862 erkannt, daß von dem für die Sonn- und Montags-Zeitung erliegenden Cautionsbetrage ein Betrag von 200 fl. verfallen ſei. Außerdem wird erkannt, daß Alexander Scharf in Gemäßheit des §. 341 der St.-P.-O. zum Erſatze der Koſten des Strafverfahrens verurtheilt werde.

### Gründe:

Als erſchwerend wurde 1. die Qualification des Vergehens nach zwei Richtungen, nach §. 487 und §. 491 des St.-G. angenommen; ferner 2. daß

der Thatbeſtand des §. 491 in mehreren Stellen nach dem Schuldausſpruche der Geſchwornen vorhanden iſt; 3. daß Herr Scharf bereits einige Mal wegen Ausſchreitungen gegen das Preßgeſetz beſtraft wurde; 4. daß er ſich im Unterſuchungs-Verfahren der Irreführung des Unterſuchungsrichters dadurch ſchuldig machte, daß er nicht nur die Autorſchaft ablehnte, ſondern ſogar den Unterſuchungsrichter an den verantwortlichen Redacteur gewieſen hat.

Als mildernd wurde angenommen das Geſtändniß, wiewohl mit dem Beiſatze, daß es erſt bei der Hauptverhandlung gemacht wurde.

Den vom Herrn Vertheidiger hervorgehobenen Umſtand, daß Herr Scharf bezüglich mehrerer Stellen für nicht ſchuldig erkannt wurde, hat der Gerichtshof nicht als mildernd in die Wagſchale gelegt, weil dasjenige, was keinen Thatbeſtand bildet, auch kein Gegenſtand der Strafbemeſſung ſein kann.

Das Strafausmaß gründet ſich auf §. 493 des St.-G. und §. 260 b) der St.-P.-O., nach welchen dem Gerichtshofe unter angemeſſener Verſchärfung der Strafe das Recht zuſteht, unter das geringſte geſetzliche Strafausmaß von ſechs Monaten herabzugehen. Zur Anwendung des letzteren ſah ſich der Gerichtshof veranlaßt, weil, wie in der Anklageſchrift hervorgehoben iſt, der Angeklagte der Leiter und die Seele des Unternehmens der Sonn- und Montags-Zeitung iſt, daher dieſes Unternehmen durch deſſen längere Anhaltung benachtheiligt werden könnte. Der Cautionsverfall gründet ſich auf §. 35 des Preßgeſetzes, der Ausſpruch über den Koſtenerſatz auf §. 341 der St.-P.-O.

Dem Angeklagten ſteht das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beſchwerde zu, das binnen drei Tagen anzumelden und binnen weiteren acht Tagen durchzuführen iſt.

Dr. Herzog: Ich melde die Nichtigkeits-Beſchwerde an und bitte mir das Urtheil in Abſchrift zuzuſtellen.

Präſ.: Bevor ich die Verhandlung ſchließe, kann ich nicht umhin, den Herren Geſchwornen für den wahren Opfermuth, mit welchem Sie ſich Ihrer beſchwerlichen Bürgerpflicht unterzogen haben, für die beharrliche Ausdauer und ununterbrochene Aufmerkſamkeit, mit welcher Sie dem Gange des Proceſſes gefolgt ſind, die wärmſte Anerkennung auszuſprechen.

(Schluß der Verhandlung um 9 Uhr Abends.)

# Anhang.

# I.

## Volkswirthſchaftliche Wochenſchau.

Aus der Wiener „Sonn- und Montags-Zeitung“ Nr. 35 vom 19. April 1869.

.....Allein abgeſehen davon, daß eine Erholung bereits in den letzten Tagen eingetreten iſt, war jenes Fallen der Curſe durch ganz eigenthümliche Manöver hervorgerufen worden, deren richtige Bezeichnung wir nicht geben können, wenn wir anders eine Colliſion mit dem Strafgeſetze vermeiden wollen.

Das rapide Fallen der Baubankactien, jenes Papieres, das, wie genau conſtatirt iſt, zumeiſt in den Beſitz des kleinen Publicums gelangte, gab das Motiv zu einer Baiſſe, die bei ihrer Erkünſtelung gewiſſen Biedermännern enorme Gewinnſte, dem Publicum aber bedeutende Verluſte brachte.

Beſagte Actien ſtanden 43, ſie ſanken auf 7 fl. und alle Welt legt ſich die ganz natürliche Frage vor: ob denn die Baubank innerhalb dieſes Zeitraumes ſo bedeutende Verluſte erlitten, ob die ganze Grundlage des Unternehmens erſchüttert wurde, ob die künftige Exiſtenz desſelben irgendwie in Frage geſtellt ſei? u. ſ. w.

Nichts von alledem, die Baubank hat im Gegentheil ihre Wirkſamkeit unter günſtigen Auſpicien begonnen, Stadterweiterungsgründe unter vortheilhaften Bedingungen erworben und den bereits erreichten hohen Curs zu rechtfertigen angefangen.

Trat dennoch dieſer raſche Umſchwung ein, ſo ſuche man keine ſachlichen, ſondern perſönliche Gründe für deſſen Erklärung.

Da iſt beiſpielsweiſe ein Matador unſerer Börſe, direct aus Hamburg hergeſchwommen, eine jener norddeutſchen Pflanzen, die ihr gütiges Geſchick nach Oeſterreich verſchlug, nach jenem unglücklichen Lande, das ihrer Anſicht nach ſo miſerabel iſt, daß ſie ſelbſt gar nirgends als gerade in dem „miſerabeln Oeſterreich“ gedeihen können. Dieſes norddeutſche Fixer-Talent, deſſen Name auch mit jenem meuchleriſchen Ueberfall in Verbindung gebracht wurde, dem vor einigen Wochen die Wiener Börſe eines

ſchönen Sonntags ausgeſetzt war, iſt durchaus kein Lump, wenigſtens nicht nach dem bekannten Ausſpruche Göthe's von der Beſcheidenheit. In ſeinen Börſenoperationen iſt dieſer Vollblut-Contremineur nichts weniger als beſcheiden.

Der in Rede ſtehende Herr, der, wie geſagt, an jenem verhängnißvollen Sonntage einigen Berliner Banquiers auf Koſten der Wiener Börſe vortreffliche Dienſte geleiſtet, wollte auch dieſer Tage ſein großes Baiſſe-Genie noch einmal verwerthen — und er verwerthete es auch in einer ebenſo unrühmlichen als ausgiebigen Operation gegen Baubankactien.

Was ficht es auch weiter ſo einen Ehrenmann an, daß er ſich mit einer ganz reſpectablen Anzahl Baubankactien zum Paricurſe betheiligen ließ, die er ſchleunigſt unter vortheilhaften Bedingungen an den Mann brachte. Heute hat er keine mehr und die kleinen Leute, die ſollen bluten, wenn er contreminirt. Börſenehre? Pah, ein Begriff, gut genug, die Galopins zu ſchrecken und ſie zur Einhaltung ihrer Verbindlichkeiten zu verpflichten. Für unſeren Ehren-Jobber gibt es ſolche Begriffe nicht, für ihn gibt es nur das Eine, ſeinen Sack zu füllen, mag nun auch das angewendete Mittel mit eingegangenen Verbindlichkeiten im grellſten Conflicte ſtehen; allerdings waren dieſe eingegangenen Verbindlichkeiten nur — moraliſche.

Der gute Mann rechnete wohl darauf, daß das Syndicat die drohende Gefahr durch maſſenhaften Rückkauf der Actien abwenden werde, und ſo viel wir wiſſen, gibt es auch Leute, welche dem Syndicate aus dieſer Vernachläſſigung einen Vorwurf machen.

Wir ſind anderer Meinung. Hätte das Syndicat den angedeuteten Weg eingeſchlagen, ſo wäre das Reſultat ſchließlich doch kein anderes geweſen, als daß die Contremine (das große Piraten-Schiff mit dem ganzen Schweife kleinerer Fahrzeuge, die es nach ſich zog) noch mehr eingeheimſt hätte, als es ohnehin geſchah. Und warum ſollte neben dem kleinen Publicum und einem großen Theile der Börſe auch noch das Syndicat das Opfer dieſes großen Haifiſches und der kleineren Raubvögel in ſeinem Gefolge werden? Hätte übrigens das Syndicat die ihm nachträglich imputirte Sünde des Rückkaufes begangen und wirklich die gewaltſam heruntergedrückten Baubankactien theilweiſe zurückgekauft, wobei ſich aber ſchließlich die Erfolgloſigkeit dieſer Anſtrengung doch zweifellos herausgeſtellt hätte, ſo würde man dann wieder das Syndicat mit den größten Vorwürfen überhäuft haben, weil es die Curſe künſtlich zu halten geſucht

habe ... Das ist immer die alte Geschichte an der Börse. Wer da gewinnt, der verehrt Jeden, durch den er gewinnt und wäre es auch der größte Lump, dem er seinen Gewinnst verdankt; verliert er aber, dann nagelt er Jeden an's Kreuz und wäre auch dieser Gekreuzigte einst sein Gott gewesen.

Wir haben bei dieser Thatsache etwas länger verweilt, weil sie zur Charakteristik gewisser Personen eine vortreffliche Illustration bietet, und weil wir daran die Mahnung knüpfen wollen, daß das Publicum sich durch ähnliche Vorgänge nicht abschrecken lassen solle.

Solche Manövers richten sich durch sich selbst, sie werden ein-, zweimal durchgeführt und wenn die Maske fällt, dann kennt man wenigstens die Leute, die in nichts groß sind, als im Cynismus des Geschäftes, d. h. was sie so „Geschäft" nennen.

---

## II.

## Das Piraten-Schiff an der Wiener Börse.

(Neue Variationen über ein altes Thema. Nr. 36 der Wiener „Sonn- und Montags-Zeitung" vom 25. April 1869.)

### I.

In der „Volkswirthschaftlichen Wochenschau" unserer jüngsten Montagsnummer haben wir das beispiellos unverschämte Treiben eines der hervorragendsten Jobber unserer Zeit ein wenig charakterisirt. Ob das Zeitwort „charakterisirt" auch in diesem Falle vom Hauptworte „Charakter" stammt, könnten wir nicht bestimmt sagen. Wir hatten den Ehrenmann nicht beim Namen genannt, aber wie das böse Gewissen sich immer selbst verräth, so hat auch unser Fixer-Stern erster Größe sich selbst als das Urbild der von uns gelieferten Porträt-Skizze bekannt. Wir haben daher keine weitere Veranlassung, den Namen dieses famosen Strauchgassen-Ritters zu verschweigen. Er heißt Paul Schiff und ist merkwürdiger Weise Bankdirector, Verwaltungsrath, Banquier, Börsen-Hazardspieler ersten Ranges und weiß Gott was Alles noch. Wir wenigstens wissen nicht genau, was Herr Paul Schiff Alles ist, wohl aber könnten wir es mit einem Worte sagen, was er nicht ist.

Beſagter Herr Paul Schiff, Bankdirector, Verwaltungsrath u. ſ. w., hat uns zwar nicht widerlegt; er hat es nicht einmal verſucht, unſere Behauptungen zu entkräften, oder, was in dieſem Falle wohl das Nächſtliegende geweſen wäre, durch eine gegen uns eingeleitete Preßklage ſeine Unſchuld und unſere Schlechtigkeit vor aller Welt darzuthun. Nichts von alledem, was jeder andere anſtändige Menſch an ſeiner Stelle gethan hätte, that Herr Paul Schiff. Erfinderiſch wie immer, war Herr Paul Schiff es auch uns gegenüber. Da er die „Sonn- und Montags-Zeitung“ nicht contreminiren konnte, etwa wie Baubank-Actien, oder gar einſperren, wie er dies mit Napoleond'ors zu thun pflegt, um hohes Leihgeld zu erzielen, ſo verfiel Herr Paul Schiff auf eine andere höchſt ſinnreiche Idee. Er nahm einen in ſeinen Dienſten ſtehenden Börſen-Agenten und betraute dieſen mit der Commiſſion, den Herausgeber dieſes Blattes an der Effecten-Societät zu — inſultiren.

Selbſtverſtändlich war das mit dieſer Miſſion betraute Individuum ein ſolches, das keinen Menſchen beleidigen kann, denn ein Subject, das ſich dazu hergibt, Jemand Dritten, der ihm gar nichts in den Weg gelegt, wegen der Entlohnung von fl. 1.25 Nkrzr. (ſo groß iſt nämlich der Betrag, der in der Regel an der Börſe für eine Commiſſion bezahlt wird) zu inſultiren, iſt auch fähig, wegen der doppelten Courtage wieder ſeinen erſten Auftraggeber zu beſchimpfen. Hätten wir daher von Anſtand und geſellſchaftlichem Verkehr ſolche Begriffe wie Herr Paul Schiff, ſo hätten wir nur den Betrag von 2 fl. 50 kr. daran zu wenden gebraucht, und dasſelbe Individuum hätte wieder in unſerem Auftrage an Herrn Paul Schiff die gleiche Commiſſion wie an uns beſorgt. Wir ſind aber anders geartet als Herr Paul Schiff und darum wollen wir ihm auch in anderer Art begegnen. Sein ſchlechtes Beiſpiel ſoll unſere guten Sitten nicht verderben.

Ueber ſolche Pöbelhaftigkeit nur ein weiteres Wort zu verlieren, verlohnt nicht der Mühe, denn ſolche Büberei richtet ſich ſelbſt. Sie reiht ſich dem ganzen geſchäftlichen Treiben des Herrn Paul Schiff würdig zur Seite an.

Herr Paul Schiff denkt wahrſcheinlich mit dem Dichter: „Eine vollkommene Unverſchämtheit iſt auch eine Vollkommenheit“ .... und glaubt in Folge deſſen nicht nur über alle Geſetze des Anſtandes und der guten Sitte erhaben zu ſein, ſondern ſchüttelt überdies mit jener ſpecifiſchen Selbſtüberſchätzung und jenem ſprichwörtlichen Eigendünkel, die das echte

Spreckind, den richtigen Berliner kennzeichnet, die erſte Lection, die wir ihm öffentlich ertheilt haben, von ſich ab, und ſetzt ſein — ſchamloſes Treiben an der Börſe ruhig fort. Hat er ſich vorige Woche in Baubank-Actien producirt, ſo gab er dieſe Woche eine Extra-Vorſtellung in Draſche'ſchen Ziegelactien, um wahrſcheinlich nächſte Woche wieder ein anderes ähnliches Kunſtſtück in gleichem Genre aufzuführen.

Herr Paul Schiff gehört nämlich zu jener bekannten Species von Ausländern, die namentlich von Norddeutſchland her dieſes „arme Oeſterreich" heimſuchen, die da aus purer Noth und Dürftigkeit, die ihnen ihre Heimat bietet, ihr Licht nach Oeſterreich tragen. Voll Arroganz und Süffiſance, wähnen dieſe Eindringlinge, dieſes Oeſterreich ſei nur von Cretins bevölkert, ſie glauben, wir befänden uns noch Alle im Zuſtande der primitivſten Cultur. Jeder ſolche Ausländer, der zu uns hergelaufen kömmt, hält uns für eine Art halbwilde Horde, die zum größten Theile noch in Thierfellen gekleidet geht und fühlt ſich berufen, die erhabene Miſſion der Völker-Civiliſation an uns bedauernswerthen Halbwilden zu vollbringen. Zu dieſem Zweck packt gewöhnlich ein ſolcher norddeutſcher Civiliſations-Miſſionär zwar wenig Leibwäſche in ſeinen Reiſekoffer — in ſeiner Heimat leidet er nämlich regelmäßig an einem großen Ueberfluß an Leibwäſche-Mangel, denn dort tragen dieſe Herren Oeſterreich-Beglücker zumeiſt kattunene Vorhemdchen — um ſo größer aber iſt die Quantität an Keckheit und Anmaßung, die ein ſolcher Cultur-Miſſionär über die k. k. ſchwarzgelben Grenzpfähle ſchmuggelt. Mit dieſer Ueberfracht ausgerüſtet, macht aber ſo ein zugereiſter Geſelle gewöhnlich ſein Glück in Oeſterreich. Denn wir „armen Oeſterreicher" leiden an einem großen Nationalfehler, einem Fehler, der nicht im geringſten Grade unſere ganze ſtaatliche Miſère mitverſchuldet hat. Dieſer nationale Fehler heißt: allzugroße Beſcheidenheit. Wir ſind nur groß in unſerer Selbſtverkleinerung und haben einen gar gewaltigen Reſpect vor Allem, was da von „draußen" kömmt. Kein anderes Volk dieſer Erde läßt ſich von einem fremden Eindringling ſo viel gefallen als das öſterreichiſche. Dafür haben wir uns auch in der ganzen Welt das beleidigende Prädicat „gutmüthiges Volk" erworben. Der Teufel hole endlich einmal dieſe öſterreichiſche Gutmüthigkeit und Gemüthlichkeit!

Und nun wieder zu Herrn Paul Schiff. Kömmt ſich ſo ein Commis von Hamburg hergepilgert, der dort als nichts weniger denn ein Genie galt, ein Jüngling, der dort froh war, in einem Bankhauſe einige Tauſend

Mark-Banco Jahresgehalt im Schweiße ſeines Angeſichtes zu erwerben, und nach kaum einigen Jahren iſt er hier in Wien Chef eines großen Bankhauſes, Director der Nationalbank u. ſ. w. Wenn man in Hamburg Jemanden erzählt, welch' große Rolle dieſer Herr Paul Schiff in Oeſterreich ſpielt, ſo begegnet man nur einem gewiſſen zweideutigen Lächeln, das theils ungläubigem Staunen, theils mitleidsvoller Verwunderung gemiſchten Ausdruck gibt. „Wie klein muß dieſes Oeſterreich ſein, wenn daſelbſt ein Paul Schiff ſo ſchnell eine ſo große Carrière machen konnte“ ... ſo ſprach ſchon vor Jahren ein ſehr geachteter Hamburger zu dem Schreiber dieſes. Nota bene war jener Hamburger ein guter Freund des Herrn Paul Schiff. Zu Dutzenden laufen die Bankcommis hier in Wien herum, die mindeſtens ſo große, wenn nicht größere Finanzgenie's als Herr Paul Schiff ſind, aber nicht einmal zum Verwaltungsrath, geſchweige denn zum Director der Nationalbank kann es ein ſolcher Wiener Commis bringen. Aber dem Fremden, dem Hamburger ſtehen die höchſten Ehrenſtellen unſerer Kaufmannswelt offen. Verſuche es einmal ein Oeſterreicher und wäre er gerade eine ſolch' große Capacität, wie ſie Herr Paul Schiff *nicht* iſt, nach Berlin oder Hamburg zu wandern, ob er dort, ſelbſt bei der größten Begabung, bei der eminenteſten Tüchtigkeit und der andauernd ſten Bemühung das zu erreichen vermag, was Herr P. Schiff hier in Wien in ſo kurzer Zeit faſt ſpielend, oder vielmehr nur ſpielend, d. h. an der Börſe ſpielend, zu erzielen vermochte? ... Und ſelbſt angenommen den faſt unmöglichen Fall, daß ein Oeſterreicher in Berlin oder Hamburg eine ſo beiſpielloſe Carrière gemacht hätte, wie Herr Paul Schiff hier, dann aber die von ſeinem Adoptiv-Vaterlande empfangenen Wohlthaten in ſolcher Weiſe gelohnt hätte, wie Herr Paul Schiff die von Oeſterreich ihm gewordenen Wohlthaten lohnt — — — wie wäre einem ſolchen Oeſterreicher in Berlin oder Hamburg mitgeſpielt worden? ... Sicherlich hätte ein ſolch undankbarer Oeſterreicher in Berlin oder Hamburg ſchon längſt ausgeſpielt.

Nun, ſo viel an uns liegt, ſoll Herr Paul Schiff eine beſſere Meinung von den Oeſterreichern erlangen. Wohl müſſen wir zugeben, daß Oeſterreich mehr Dummköpfe und Geiſtesſchwache producirt, als zu ſeinem ſtaatlichen Wohle abſolut nothwendig ſind. Aber, Gott ſei Lob, es gibt auch hier zu Lande eine recht bedeutende Anzahl von Leuten, die ſich ſehr geſunder Verſtandeskräfte erfreuen, und ſowohl in geiſtiger wie in jeder anderen Beziehung den am Beſten gerathenen Kindern Berlins oder Hamburgs nichts nachgeben. Es gibt auch ſolche Oeſterreicher, die ſich von

keiner norddeutſchen Großthuerei blenden laſſen und die ſelbſt einem ausgetragenen Berliner das Gleichgewicht zu halten wiſſen. Mag die Anmaßung und Arroganz einer ſolchen Spree-Pflanze auch eine geradezu widerliche ſein, ſo gibt es doch immerhin Oeſterreicher, die fähig ſind, ſolche exotiſche Schlingpflanzen in ſo ausgiebiger Weiſe mit friſchem Donauwaſſer zu begießen, daß dieſes ausländiſche Gewächs rettungslos erſaufen muß.

Auch wir ſchmeicheln uns, zu dieſer gelungeneren Sorte Oeſterreicher zu zählen. Das wollen wir Herrn Paul Schiff thatſächlich beweiſen. Wir erklären daher, daß wir nicht eher ruhen werden, bis wir Herrn Paul Schiff, dieſe hohle Größe, von ihrem ohnedies ſchon halbmorſchen Piedeſtale geſtürzt haben. Trotz der perſönlichen Inſulten, die Herr Schiff gegen uns gewagt, ſoll er erfahren, wie wenig uns dieſe eingeſchüchtert haben; an uns mag Herr Paul Schiff inne werden, wie gebrechlich ſelbſt eine norddeutſche Stirne iſt, wenn ſie zufällig auf den richtig organiſirten Oeſterreicher ſtößt.

Was wir denn eigentlich Herrn Paul Schiff vorzuwerfen haben? wird man fragen. Nun, wir haben ſchon in der vorigen Montags-Nummer ein kleines Pröbchen von der Börſen-Tactik dieſes Berliner Fixer-Talentes mitgetheilt. Genau dasſelbe, was Herr Paul Schiff in der vorigen Woche mit Baubank-Actien aufgeführt hat, genau dasſelbe ſchamloſe Manöver hat er dieſe Woche mit Draſche'ſchen Ziegelactien wiederholt. Immer derſelbe Purzelbaum. Zuerſt läßt man ſich mit einer ausgiebigen Anzahl im Syndicate zum Paricurſe betheiligen, dann ſchlägt man ſich um und — ſtürzt ſich kopfüber mit einer noch größeren Anzahl Stücke in die Contremine .... Was man wohl von einem Journaliſten ſagen würde, der ſich vorerſt an einem Unternehmen im Syndicate betheiligen ließe und dann gegen dasſelbe Syndicat auftreten würde? „Beiſpielloſe Niedertracht!“ würden ſie unisono rufen, die gewiſſen Cato's der Strauchgaſſe. Und Herr Paul Schiff, der ſich ſtets am meiſten das Maul zerreißt, wenn von gewiſſen geſchäftlichen Seiten eines Journal-Unternehmens die Rede iſt, würde ſicherlich die erſte Tenorſtimme in dieſem Chorus führen .... Dem Herrn Bankdirector, Verwaltungsrath Paul Schiff aber ſoll ſo etwas erlaubt ſein! Solch' maßlos geſchäftlicher Cynismus ſoll ohne Rüge bleiben? Nimmermehr! Wenigſtens ſo lange nicht, als wir eine Feder zu führen im Stande ſind.

Wir hoffen dies noch lange thun zu können, denn eben machen wir die Entdeckung, daß uns der vorliegende Artikel unter der Feder ſchon

etwas zu lang geworden ist, wir daher bemüssigt sind, denselben für heute abzubrechen. Da wir aber bis jetzt nur über Herrn Paul Schiff, noch gar nichts aber gegen ihn geschrieben haben, so werden wir dasjenige, was wir eigentlich gegen diesen Herrn zu sagen haben, im nächsten Artikel ausdrücken, der im morgigen Frühblatte erscheinen soll.

---

## III.

## Das Piraten-Schiff an der Wiener Börse.

(Neue Variationen über ein altes Thema. Nr. 37 der Wiener „Sonn- und Montags-Zeitung" vom 26. April 1869.)

### II.

Man wird uns wohl nicht die Albernheit zutrauen, daß wir Herrn Paul Schiff nur deshalb anfeinden, weil er einer der kühnsten Contremineure unserer Börse ist. So albern sind wir wahrlich nicht. Die Contremine ist gewiß ein ebenso berechtigter Börsen-Factor, wie die Hausse. Aber berechtigt ist sowohl die eine Operation wie die andere nur dann, wenn sie — ehrlich ist. Herr Paul Schiff treibt aber ein unehrliches Börsenspiel nach beiden Seiten hin und dieses unredliche Gebahren, das wenigstens an der Wiener Börse in solcher Ausdehnung, wie es Herr Paul Schiff treibt, noch nicht dagewesen, das ist es, wofür dieser Vollblut-Jobber eine exemplarische öffentliche Züchtigung verdient. Wir werden sofort darthun, daß in Herrn Paul Schiff die höchst potenzirte Börsen-Corruption personificirt erscheint.

Wenn daher Herrn Paul Schiff an seiner gesellschaftlichen Stellung und kaufmännischen Reputation noch etwas gelegen ist, so muß er sofort gegen uns einen Preßproceß anstrengen. Wir nehmen keinen Anstand, es unumwunden auszusprechen, daß wir eine diese Angelegenheit erörternde Gerichts-Verhandlung im allgemeinen Interesse für geboten erachten. Denn nur einzig und allein noch auf diesem Wege dürfte es möglich sein, dem falschen Börsenspiele des Herrn Paul Schiff ein Ziel zu setzen. Denn daß die ebenso kühnen wie frechen Manöver, die Herr Paul Schiff seit längerer Zeit an unserer Börse aufführt, sowohl der Börse als dem großen Publicum schweres Geld gekostet haben, das wollen wir Herrn Paul Schiff im öffentlichen Gerichtssaale bis zur Evidenz beweisen.

Und nun, Herr Paul Schiff, eilen Sie zum Staatsanwalte, denn nicht wir allein, ſondern der größte Theil des Börſen-Publicums will endlich Ihrem Treiben ein Ziel geſetzt ſehen.

Im öffentlichen Gerichtsſaale wollen wir beweiſen, daß das Bankhaus Paul Schiff Börſengeſchäfte in einer Weiſe betreibt, die der letzte Couliſſier, als mit den Geſetzen des Anſtandes und der geſchäftlichen Moral nicht vereinbar, von ſich weiſt.

Wir wollen beweiſen, daß Herr Paul Schiff ſich mit Innerberger Actien im Syndicate betheiligen ließ und dann eine große Anzahl derſelben wieder contreminirte.

Wir wollen beweiſen, daß Herr Paul Schiff dasſelbe Manöver vorige Woche mit Baubank-Actien vollführte.

Wir wollen beweiſen, daß Herr Paul Schiff ganz dieſelbe Operation dieſer Tage wieder mit Draſche'ſchen Ziegelactien zu ſeinem Beſten producirte. Hierbei kann nicht einmal die von Herrn Paul Schiff ſtets vorgeſchützte Ausflucht mit den „auswärtigen Verkaufs-Ordres" Platz greifen, denn in Berlin oder Frankfurt hat man nicht einmal eine Ahnung von der Exiſtenz Draſche'ſcher Ziegelactien.

Wir wollen beweiſen, daß Herr Paul Schiff ſich in reichlichem Maße im Syndicat der Franco-Auſtriabank betheiligen ließ und ſchon ſeit geraumer Zeit, nachdem er früher den Nutzen à la hausse eingeſtrichen, zu den ſtärkſten Contremineuren der Actien dieſes Inſtitutes gehört. In dieſem Falle macht ſich Herr Paul Schiff einer raffinirten Verwerflichkeit ſchuldig, denn er ſchont ſelbſt ſeinen — eigenen Bruder nicht. Man muß nämlich wiſſen, daß Herr Max Schiff, Verwaltungsrath der Franco-Auſtriabank, ein Bruder des Herrn Paul Schiff iſt. Wir haben nicht die Ehre, Herrn Max Schiff perſönlich zu kennen, aber er wird uns als ein ſehr honneter Mann bezeichnet, der in geſchäftlichen Maximen gerade das Gegentheil ſeines Bruders Paul ſein ſoll. Deſto ſchlimmer von dieſem Herrn Bruder, wenn er den Ruf ſeines Bruders ſo übler Nachrede ausſetzt. Wir ſind gerne bereit, zu glauben, daß dieſe üble Nachrede jedes thatſächlichen Grundes entbehrt. Wenn aber wir, die wir Herrn Max Schiff ganz ferne ſtehen, ihn freiwillig gegen jeden unbegründeten Verdacht in Schutz nehmen, um wieviel mehr iſt es die Pflicht ſeines Bruders, daß er ihn einem ſolchen Verdachte gar nicht Preis gibt. Der Verdacht iſt aber notoriſch vorhanden, wenn er auch nur durch ein Zuſammentreffen der Umſtände erzeugt wird. Dieſes verdächtigende Moment hat nicht wenig zu

dem rapiden Sturze beigetragen, den die Actien der Franco-Auſtriabank in der jüngſten Zeit erfahren haben. Wir ſind aufrichtige Freunde dieſes jungen, aufſtrebenden Inſtitutes und wir wünſchen ihm die beſten Erfolge und die größte Proſperität; aber wenn die Herren Verwaltungsraths-Collegen des Herrn Max Schiff die Sachlage unbefangen beurtheilen und ſich keiner Selbſttäuſchung hingeben wollen, ſo müſſen ſie ſich ſelbſt geſtehen, daß es unmöglich dazu beitragen kann, das Vertrauen des Publicums zu einem Geldinſtitute zu erhöhen, in deſſen Verwaltungsrathe ein Mann ſitzt, deſſen eigener Bruder der wüthendſte Gegner ſowohl der eigenen Actien der Anſtalt als aller von ihr patroniſirten Unternehmungen iſt. Dieſem Scandale, der den Verdacht des unlauteren Gebahrens, wenn auch noch ſo ungerechtfertigt, unvermeidlich heraufbeſchwört, muß die Franco-Auſtriabank in ihrem eigenen Intereſſe ein Ende machen.

Wir wollen beweiſen, daß jener berüchtigte Ueberfall, dem die Börſe vor einigen Wochen an einem heiteren Sonntags-Nachmittage ausgeſetzt war, ein ganz freches Contremine-Manöver einer Berliner Fixer-Coterie war, zu deren Genoſſen und Werkzeug ſich Herr Paul Schiff hergab. Ein Bankhaus erſten Ranges, als welches Herr Paul Schiff doch gelten will, gibt ſich wenigſtens nicht dazu her, einen derartigen Auftrag an einem ganz geſchäftsloſen Sonntags-Abend zu effectuiren. Eine ſolche Operation iſt nur eines Strauchgaſſen-Ritters, der da auf der Straße ſein Handwerk treibt, würdig.

Wir wollen beweiſen, daß Herr Paul Schiff nicht nur Innerberger contreminirte, ſondern auch einer der größten Gegner von Lombarden, Handelsbank- und Schlöglmühl-Actien iſt. Nun ſteht es Jedermann frei, nicht nur die genannten Papiere, ſondern beliebigen Falles auch den ganzen Curszettel zu contreminiren. „Des Menſchen Wille iſt ſein Himmelreich,“ ſagt der Dichter, und „ſein Geld ſein Guſto,“ ſagt eine ſehr banale Redensart. Sehr richtig. Aber bei Herrn Paul Schiff findet gerade in dieſer Beziehung eine Ausnahme ſtatt. Denn die genannten Papiere ſind zufällig ſolche, die mehr oder weniger direct vom Hauſe Rothſchild patroniſirt werden. Da aber Herr Paul Schiff Alles was er iſt und Alles was er hat, zum größten Theile der mächtigen Protection verdankt, die ihm dieſes Welthaus zuwendete, ſo hätte Herrn Schiff ſchon ein gewiſſes Courtoiſie-Gefühl der Dankbarkeit davon abhalten ſollen, gerade mit dieſen Effecten in ſo ſchroffer Weiſe ſeinem Wohlthäter zu begegnen. Undank iſt einer der häßlichſten Charakterflecken, die ein Menſch

nur beſitzen kann. Herr Baron Rothſchild wird nun, nach den thatſächlichen Entdeckungen, die wir hier gemacht, ſeinen Protégé richtiger beurtheilen können als früher. Das Haus Rothſchild iſt ein hochgeachtetes und hat ſeinen Weltnamen nie mit Geſchäften oder Perſonen in Verbindung gebracht, die nicht lauter und in jeder Beziehung hochachtbar geweſen wären. Wir zweifeln daher keinen Augenblick, daß Herr Baron Rothſchild, nachdem er nunmehr inne geworden, welchem Irrthum er ſich hinſichtlich des Herrn Paul Schiff hingegeben, fortan ſeine ſchützende Hand von einem Manne abziehen wird, der ſich dieſer ehrenden Protection ſo wenig würdig gezeigt hat.

Wir wollen beweiſen, daß Herr Paul Schiff, der Verwaltungsrath der Eliſabeth-Weſtbahn, im vorigen Jahre der größte Baiſſe-Speculant in dieſem Papiere war, bis er durch die Gegen-Anſtrengungen des Herrn Guſtav v. Epſtein aus dieſer Poſition vertrieben wurde, bei welchem Kampfe Herr Schiff etwas mehr als Haare gelaſſen hat. Nun ſteht es allerdings Jedermann frei, Eliſabeth-Weſtbahn-Actien zu contreminiren, ſo viel und ſo lang er nur kann, aber einem Verwaltungsrathe der Eliſabethbahn ſelbſt ſteht ſo etwas nicht gut an.

Wir wollen beweiſen, daß Herr Paul Schiff, der Director der öſterreichiſchen Nationalbank, einer der größten Valuten- und Deviſen-Speculanten an der Wiener Börſe iſt, und daß er kein höheres Beſtreben als die Verſchlechterung unſerer Landes-Valuta kennt. Die Entwerthung der Banknoten und die Preiserhöhung des Agio's bildet den Hauptbeſtandtheil der geſchäftlichen Thätigkeit des Herrn Paul Schiff. Erzählt man ſich doch ſchon ſeit Wochen an der Börſe, daß es der Bankdirector Herr Paul Schiff iſt, der Unſummen des am 1. Mai fällig werdenden Coupons der Silberrente aufkauft, um damit ſeine Contremine-Speculation ſowohl in Papieren als in Valuten nach zweifacher Richtung zu unterſtützen. Schickt ſich ſo etwas für einen Bankdirector? Und ein ſolcher Mann hat täglichen Einblick in das Deviſen-Porteſeuille der Nationalbank!

Alles dieſes und noch manches Andere, das wir uns als letzten Trumpf für die Schlußverhandlung aufſparen, wollen wir dem Herrn Paul Schiff im öffentlichen Gerichtsſaale beweiſen. Und dann werden die Geſchwornen ihr „Schuldig" ſprechen entweder über uns oder über — Herrn Paul Schiff.

Wir ſehen dieſem Wahrſpruche mit großer Seelenruhe entgegen. Und wenn Herr Paul Schiff ſich darüber Gewißheit verſchaffen will, wie die

Welt über sein Treiben denkt, so braucht er nur an der Börse, aber nicht bei seinen Special-Freunden oder bei jenen Agenten, die sein Brot essen oder essen wollen, sondern bei der großen Masse des Börsen-Publicums herumzuhorchen und er wird das Echo seines Renommées laut genug vernehmen, um es deutlich zu verstehen. . . . Wie die eigentliche Kaufmannswelt über ihn urtheilt, das konnte Herr Paul Schiff schon gelegentlich einer der jüngsten Wähler-Versammlungen erfahren, die aus Anlaß der Handelskammerwahlen stattfanden, und wo Herr Schiff persönlich anwesend war. In jener Versammlung wurde seitens eines Wählers auch der Name des Herrn Paul Schiff candidirt. Derselbe wurde jedoch mit den unzweideutigsten Kundgebungen allgemeiner Unbeliebtheit begrüßt, so daß Herr Paul Schiff, um einer noch größeren Blamage zu entgehen, es vorzog, sich aus dem Saale zu entfernen.

Und richtig wurde Herr Paul Schiff auf der Candidaten-Liste der „alliirten Vereine" des Kaufmann- und Gewerbestandes nicht einmal genannt, geschweige denn als Mitglied der Handelskammer wieder gewählt. Eine solche lautredende Thatsache ist doch ganz sicher kein Beweis allzugroßer Sympathien, deren sich Herr Paul Schiff erfreut. Aber wir wissen noch mehr. Wir können Herrn Paul Schiff schon heute verrathen, daß sich eine bedeutende Anzahl von Actionären der Elisabeth-Westbahn vereinigt hat, um ihn von der Last dieser Verwaltungsrathsstelle zu befreien, indem sie ihn bei seinem Austritte nicht wiederwählen wollen. Herr Schiff wird dann mehr Muße haben, sich der Contremine in Elisabeth-Actien zu widmen und es wird dann diese geschäftliche Thätigkeit auch viel besser für ihn passen, als zu jener Zeit, wo er noch Verwaltungsrath der von ihm so angefeindeten Bahn war. Auch in den Kreisen der Bankdirection trägt man sich mit der Idee, wie wir gleichfalls Herrn Paul Schiff schon heute verrathen wollen, sich gegen die Ehre zu wehren, ferner mit diesem musterhaften Banquier am grünen Tische beisammen zu sitzen. Wir unsererseits werden es seiner Zeit gewiß nicht daran fehlen lassen, auch eine publicistische Agitation zu dem Zwecke in Scene zu setzen, um die Wiederwahl des Herrn Paul Schiff zu allen derzeit noch von ihm usurpirten Ehrenstellen zu hintertreiben.

Somit wäre unser Artikel fertig; vielleicht auch Herr Paul Schiff. Wir haben nur noch zum Schlusse eine kleine Richtigstellung zu geben. Von befreundeter Seite werden wir nämlich darauf aufmerksam gemacht, daß wir in unserem gestrigen Artikel vielleicht etwas zu stark die Thatsache

betont haben, daß Herr Paul Schiff kein Oeſterreicher ſei. Um nicht mißverſtanden zu werden, wollen wir daher dieſen Punct ſofort etwas deutlicher faſſen.

Wir erklären daher ausdrücklich, daß wir Herrn Paul Schiff durchaus keinen Vorwurf daraus machen wollten, weil er zufällig ein Ausländer iſt. Im Gegentheil, wir halten Herrn Paul Schiff ſogar für einen — guten Oeſterreicher, d. h. in gewiſſem Sinne. Oeſterreicher, ſo hieß nämlich jener vielbeſchäftigte Agent, der in Folge etwas zu kühner Operationen jüngſthin von der Börſe ausbleiben mußte . . . Da aber Herr Paul Schiff alle ſeine Börſen-Differenzen bis zur Stunde pünctlich bezahlt, ſo iſt er derzeit jedenfalls — ein guter Oeſterreicher.

---

## IV.

## Ein offenes Wort.

Nr. 5 der Wiener „Sonn- und Montags-Zeitung" vom 10. Januar 1869.

Betheiligung der Journaliſten! Bei dieſem Paſſus ſehe ich ſchon im Geiſte, wie die Herren Directoren der Creditanſtalt die geiſtreiche Entdeckung machen: „Aha, die „Sonntags-Zeitung" tritt jetzt gegen uns auf, weil wir ſie nicht mit Innerberger Actien betheiligt haben. Das wollen wir aber ſofort der Welt erzählen!" ..... Bemühen Sie ſich nicht, meine Herren. Ich thue das gleich ſelbſt. Mit jener Offenherzigkeit und Geradheit, die vielleicht das einzig Verdienſtliche meines publiciſtiſchen Wirkens iſt, erkläre ich daher:

1. Ich bin mit Innerberger Actien nicht betheiligt worden, obſchon ich ſtets bei allen Emiſſionen, die von der Creditanſtalt und anderen Inſtituten gemacht werden, ſo wie alle übrigen Journal-Eigenthümer betheiligt werde.

2. Ich habe die vorſtehende Zuſchrift „eines Actionärs der Creditanſtalt," welcher einen großen Scandal aufdeckt, aus dem Grunde aufgenommen, weil ich eben nicht mit Innerberger Actien betheilt wurde.

Was ſagen Sie zu dieſer Offenherzigkeit, meine Herren Verwaltungsräthe und Directoren? Und jetzt brauchen Sie Ihren Witz gar nicht mehr anzuſtrengen. Alles, was Sie gegen mich ſagen können, habe ich ſchon

ſelbſt geſagt und jetzt werde ich mir nur erlauben, noch ein Wort für mich zu ſprechen. Dem denkenden Theile des zeitungsleſenden Publicums erzähle ich damit ohnehin keine Neuigkeit, und was den nichtdenkenden Theil betrifft, nun für — Schafsköpfe ſchreibe ich nicht. Ich halte jeden meiner Leſer für mindeſtens ſo klug wie mich ſelbſt.

Und nun das Wort pro domo.

Was heißt denn das eigentlich „Betheiligung bei einer Actien-Emiſſion?“ Man bekömmt für ſein gutes Geld Actien einer neuen Unternehmung zum Emiſſionscurſe. Erlangen dann dieſe Actien ein Agio, ſo gewinnt der Betheiligte an jeder Actie ebenſoviel, als das Agio beträgt. Wenn daher die Bankinſtitute den Journaliſten bei ſolchen neuen Emiſſionen Actien zum Paricurſe überlaſſen, ſo iſt dies nichts als eine Art Courtoiſie, eine Gefälligkeit, ganz analog derjenigen, welche die Direction des Burg- und Hof-Operntheaters ausübt, wenn ſie bei erſten Vorſtellungen den Journaliſten gegen den Erlag des fixen Preiſes Sitzkarten verabfolgt, während das ſonſtige Publicum oft ein hohes Agio für dieſe Karten bezahlen muß, weil es ſie erſt von zweiter Hand erſtehen kann. Nicht um ein Haar unterſcheidet ſich dieſe Gefälligkeit der Hoftheater-Directionen von jener, welche die Bankinſtitute den Journaliſten erweiſen. Das iſt keine Belohnung, keine Beſtechung. Eine ſolche würde es nur dann ſein, wenn die Journale notoriſch ſchlechte Emiſſionen dem Publicum empfehlen würden. Bei ihrem Entſtehen ſind aber in der Regel alle Actien-Unternehmungen gut, denn ſonſt könnten ſie überhaupt nicht gegründet werden — ſchlecht pflegen ſie erſt ſpäter zu werden, nämlich durch eine ſchlechte Leitung, unredlichen Betrieb u. ſ. w. Aber ſo wenig je ein ehrenhafter Journaliſt ſich durch den Umſtand, daß er ſeinen Sitz im Burgtheater zum normalen Preiſe erhielt, dazu beſtimmen ließ, ein ſchlechtes Stück zu loben, eben ſo wenig hat die Journaliſten-Betheiligung mit Actien zum Paricurſe bei Gründung von Unternehmungen je einen ehrenhaften Journaliſten davon abgehalten, wenn dann die ſpätere Verwaltung eine ſchlechte geworden, rückſichtsloſe Kritik zu üben. Die Geſchichte der Actiengeſellſchaften zeigt dies zur Evidenz.

Von dieſem Geſichtspuncte faſſe ich und unzählige andere Journal-Eigenthümer, darunter die ehrenhafteſten und geachtetſten der geleſenſten Blätter in Europa, die Betheiligung mit Actien zum Paricurſe auf. Und darum herrſcht dieſe Sitte nicht nur hier in Wien, ſondern in London ſo gut wie in Paris, in Berlin nicht minder wie in Frankfurt, überall und zu allen Zeiten, wo und wann Journale erſcheinen, iſt ihnen dieſer Act der

Courtoiſie zu Theil geworden. Und darum finden wir auch in der ganzen Welt die ehrenhafteſten und unabhängigſten Journale, Blätter, in deren politiſche Spalten man auch nicht eine Zeile, die gegen ihre Tendenz verſtößt, auch nicht um eine Million unterbringen könnte, im geſchäftlichen Theile den Geſchäfts-Rückſichten Rechnung tragen, denn nach einer Seite hin, iſt ein Zeitungs-Unternehmen ſo gut ein Geſchäft wie jedes andere. Denn wäre dies nicht der Fall, ſo wäre die nächſte Folge davon, daß die meiſten Blätter dem — Preßfonde der Regierungen verfielen.

Die „Sonn- und Montags-Zeitung" kann es mit Stolz von ſich ſagen, daß ſie zu den freiſinnigſten und unabhängigſten Blättern in Oeſterreich zählt. Ihre politiſche Tendenz iſt um keinen Preis der Erde feil. Es wurden in dieſer Beziehung ſchon von den verſchiedenſten Seiten Verſuche gemacht, aber trotz der lockendſten Anerbietungen wurden die Verſucher ſchnöde zur Thüre gewieſen ..... Aber wenn die Creditanſtalt, die Herren Rothſchild, Königswarter und wie die Kröſuſſe alle heißen, durch die geſchäftliche Unterſtützung meines Blattes ein gutes Geſchäft machen wollen, dann wäre ich ein Narr, wenn ich dieſen Millionären nur ihrer ſchönen Augen wegen, meine guten Dienſte leiſten würde. Wollen dieſe Herren durch mich profitiren, dann verlange ich meinen Gewinnſtantheil, der mir von Gott und Rechtswegen gebührt. Herr Schneider Rothberger erzeugt ſehr billige Kleidungsſtücke und Herr v. Wertheim ſehr ſolide feuerfeſte Caſſen; wenn aber dieſe Herren mir eines Tages zumuthen ſollten, dieſe notoriſchen Thatſachen in einem ſchön geſchriebenen Artikel dem Publicum gratis mitzutheilen, nur damit dieſe Herren ein gutes Geſchäft machten ....., ſo würde ich ſie einfach an das nächſtbeſte Narrenhaus adreſſiren. Und ganz dasſelbe iſt mit der Creditanſtalt der Fall, wenn ſie durch mich ihre Innerberger Actien zu guten Preiſen abſetzen will. Die „Innerberger" mögen das beſte Papier von der Welt ſein, aber was habe ich mich um ſie zu kümmern, wenn ſie mich nichts angehen.

Ehrlicher und offener kann man gewiß nicht ſprechen. Für jeden Urtheilsfähigen iſt mein Standpunct wohl hinlänglich gerechtfertigt. Wenn ich daher den Herren „am Hof" die Freude ihres gehofften Gewinnes bei den Innerberger Actien etwas vergälle, ſo iſt das, nach dem Geſagten, gewiß ſehr einleuchtend, da ich, wie erwähnt, nichts bekommen habe. Ich muß aber den Herren „am Hof" ihren Spaß noch mehr verderben. Und ſo höre denn du ſcandalſüchtige Welt noch einen größeren Scandal!

Ich bin glücklicher Weiſe in der Lage, den authentiſchen Nachweis zu führen, **daß mir von der Creditanſtalt eine ſehr reſpectable Betheiligung an Innerberger Actien offerirt wurde, ich aber dieſelbe refuſirt habe.** Warum? Weil man mir dieſe Betheiligung nicht in meiner Eigenſchaft als Journaliſt, ſondern als „Börſen-Speculant" geben wollte, damit „man nicht auch andere Journaliſten zu betheiligen brauche," wie man ſagte. Hierauf erwiderte ich: daß ich allein der Bevorzugte ſei und meine anderen Collegen durch mich hintergangen würden, dazu gebe ich mich nicht her ... Und ich leiſtete ſomit Verzicht auf einen Agio-Gewinn von mindeſtens fl. 10.000, ſage zehntauſend Gulden Oe. W. So handelte ich, der egoiſtiſche Journaliſt, gegenüber den noblen Millionären!

Wer iſt in dieſem Falle wohl der anſtändigere Theil?

Da es mir meine perſönlichen Verhältniſſe, Gott ſei Lob, geſtatten, ein materielles Opfer zu bringen, ſo habe ich nicht nur dies gethan, ſondern habe überdies noch der Creditanſtalt die Inſeraten-Verträge, die ſie mit meinen Blättern ſeit Jahren hat, zurückgeſchickt. Es iſt dies gleichfalls ein Opfer von mehreren Tauſend Gulden Jahres-Einnahme. So ein großer Geldgeiz beherrſcht mich. Und jetzt beginne ich im Intereſſe eines Princips, denn um das handelt es ſich im gegebenen Falle, einen Vernichtungskrieg gegen die Creditanſtalt, und jetzt werde ich ſehen, wer ihn länger aushält, ich oder die Creditanſtalt.

Die oben abgedruckte Zuſchrift, das iſt nur die discrete Herzensergießung eines harmloſen „Actionärs der Creditanſtalt." Wie der Leſer finden wird, iſt ſie nur ſehr allgemein und höchſt ſchonungsvoll gehalten. Sie deutet gewiſſe Verhältniſſe nur zart an und ſpricht nur durch die Blume. Das Eigentliche kömmt erſt nach. Ein anderer guter Freund von mir, ein „Sachverſtändiger," der hat aber ein ganzes Pamphlet über das Innerberger Geſchäft geſchrieben, das ſich eben unter der Preſſe befindet. Dasſelbe wird in **zweimalhunderttauſend** Exemplaren gedruckt und als Beilage in den geleſenſten Blättern des In- und Auslandes erſcheinen. In dieſem Flugblatte wird ſchon eine etwas deutlichere Sprache als in der obigen Epiſtel geführt, die Verhältniſſe der Direction zum Verwaltungsrathe der Creditanſtalt und vice versa werden eingehender beſprochen und ſämmtliche handelnde Perſonen — es ſind etwa zwei Dutzend — elektriſch beleuchtet. Wie viel jeder dieſer Herren im abgelaufenen Jahre an der Creditanſtalt verdient hat, wird bei Heller und Pfennig, alles authentiſch

nachgerechnet und bewieſen. Mit einem Worte: dieſes Flugblatt wird ſehr unterhaltend und lehrreich. Es verhält ſich zu der obigen Epiſtel wie etwa Cyankali zum ungezuckerten Kaffee.

Und dabei kann nicht einmal der Staatsanwalt einſchreiten, denn das Ganze iſt mit einer Vorſicht geſchrieben, als hätte der Autor den Staatsanwalt von Mayrau als Papierbeſchwerer auf ſeinem Schreibtiſche ſtehen gehabt. Wohl bekomm's!

Alexander Scharf.

Druck von L. C. Zamarski in Wien.

Der

# Libellproceß wider Alex. Scharf

in der

# Cassations-Instanz.

## Stenografisches Protocoll

der vor dem

Obersten Gerichtshofe am 24. und 25. September 1869

durchgeführten

**Nullitätsverhandlung.**

— —

Herausgegeben

von dem

**Seitens der Anklagepartei bestellten Stenografen-Bureau.**

**Wien, 1869.**

Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung.

Druck von C. C. Zamarski.

# Erſter Verhandlungstag.

Freitag, den 24. September 1869.

Beginn der Verhandlung um 10 Uhr.

Vorſitzender des Gerichtshofes: Erſter Senatspräſident Landgraf Fürſtenberg. Votanten: die Hofräthe Stöckl, Primaveſi, Schulheim, Lampel, Remy. Achbauer (Referent). Schriftführer: Hofſecretär Rybička.

Präſ.: Indem die Regierung Sr. Majeſtät für Preßvergehen und Verbrechen das Schwurgericht eingeführt und den oberſten Gerichtshof in ſeine Functionen als Caſſationshof eingeſetzt hat, und zwar noch vor Wirkſamkeit der neuen Strafproceßordnung, hat ſie neuerlich die Wichtigkeit der Preſſe im conſtitutionellen Staatsleben anerkannt. Dadurch, daß die Staatsverwaltung das Inſtitut der Preſſe unter ein volksthümliches Gericht ſtellte, während andere Straffälle noch durch rechtsgelehrte Richter beurtheilt werden, wurde der Preſſe ein Vorzug, ein Vorrecht ertheilt, welches bisher auch vollkommen anerkannt worden iſt.

Hiemit erkläre ich die erſte öffentliche Verhandlung des Caſſationshofes für eröffnet und erſuche den Herrn Schriftführer, den Gegenſtand der Verhandlung aufzurufen.

Schriftführer Hofſecretär Rybička: „Nichtigkeitsbeſchwerde des Alexander Scharf gegen ſeine Verurtheilung wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre."

Präſ.: Sowohl der Hr. Angeklagte als deſſen Vertreter Hr. Dr. Herzog und ſtatt des abweſenden Herrn Paul Schiff Herr Dr. Jaques als deſſen Vertreter ſind erſchienen und haben ihre Vollmachten als Vertreter ausgewieſen. Ich halte es für unnöthig, die Herren auf den §. 228 Str.-P.-O. aufmerkſam zu machen, da es mir ſelbſtverſtändlich dünkt, daß jeder vor Gericht Erſcheinende Anſtand und Mäßigung beobachten wird.

Der Referent Herr Hofrath Achbauer wird die Güte haben, zu dem Vortrage zu ſchreiten.

(Referent Hofrath Achbauer verlieſt ein Reſumé der Anklage, der Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe und der Nichtigkeitsbeſchwerde.)

Präſ.: Ich ertheile nun dem Herrn Angeklagten oder allenfalls ſeinem Herrn Vertheidiger das Wort; weil ich aber vermuthe, daß der Herr Angeklagte ſelbſt das Wort ergreifen wird, ſo will ich nur kurz bemerken, daß es ſich hier natürlich nicht mehr um die Thatfrage und die Strafbemeſſung, ſondern um die Verhandlung über die zugelaſſenen ſechs Puncte der Nichtigkeitsbeſchwerde handeln wird, da der ſiebente Punct durch einen endgiltigen Beſchluß des Caſſationshofes zurückgewieſen wurde.

Scharf: Ich danke verbindlichſt für die mir geſtattete Freiheit des Wortes, verzichte aber darauf und überlaſſe das Wort einzig und allein meinem rechtskundigen Herrn Vertreter.

Präſ.: Ich bitte demnach den Herrn Vertheidiger, das Wort zu ergreifen.

Dr. Herzog: Ich glaube, Herr Präſident, daß jetzt der Augenblick gekommen iſt, wo ich mir eine Verleſung der Artikel zu beantragen erlauben, und mit Rückſicht auf den §. 64 des Geſetzes über das ſchwurgerichtliche Verfahren die Anſicht ausſprechen darf, daß die Verleſung der incriminirten Artikel kaum vermieden werden kann, und zwar aus dem Grunde, weil ſich der ſechſte Beſchwerdepunct darauf ſtützt, daß die Geſchwornen den Zuſammenhang zwiſchen den einzelnen Artikeln verloren hätten, weil der von der Vertheidigung beantragte Beiſatz nicht acceptirt worden iſt. Da ich nun nicht glaube, daß der hohe oberſte Gerichtshof über dieſe Beſchwerden urtheilen kann, ohne zu wiſſen, worin der Zuſammenhang der Stellen beſteht, ſo ſehe ich mich genöthiget, die Verleſung der incriminirten Artikel zu beantragen.

Präſ.: Der Herr Vertreter des Anklägers hat das Wort.

Dr. Jaques: Ich überlaſſe die Entſcheidung ganz dem Ermeſſen des hohen Gerichtshofes.

Präſ.: Der Gerichtshof hat nichts gegen die beantragte Verleſung und ich möchte nur den Herrn Vertheidiger fragen, ob er die Verleſung nach dem Protocolle wünſcht.

Dr. Herzog: Ich würde um die Verleſung der Artikel bitten, kann jedoch auf die Verleſung des erſten Artikels verzichten, nachdem meines Wiſſens in Beziehung auf denſelben kein „Schuldig“ ausgeſprochen wurde. Ich bitte alſo nur um die Verleſung des 2. und 3. Artikels.

Präs.: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den 2. und 3. Artikel zu verlesen.

(Schriftführer Hofsecretär Rybička verliest dieselben.)

Dr. Herzog: Ich werde mir die Freiheit nehmen, die Nullitätsgründe in derselben Ordnung, wie sie in der Nullitätsbeschwerde angeführt sind, hier nochmals in Kurzem zu begründen. — Der erste der von mir geltend gemachten Nullitätsgründe war der, daß die Anklageschrift und die Vorladung zur Hauptverhandlung dem Herrn Alexander Scharf überhaupt niemals, also selbstverständlich nicht in der Art zugestellt worden ist, daß ihm im Sinne des §. 12 des Gesetzes über das schwurgerichtliche Verfahren von der Zustellung der Vorladung eine Frist von wenigstens acht Tagen zur Vorbereitung seiner Vertheidigung geblieben wäre. Und ich füge gleich hinzu, was wohl ohnehin dem obersten Gerichtshofe aus dem Gesetze bekannt ist, was mich aber eben zu dieser Nullitätsbeschwerde berechtigt hat, daß die Vorschrift des §. 12 des Gesetzes über das schwurgerichtliche Verfahren ausdrücklich die Sanction der Nichtigkeit für den Fall ihrer Außerachtlassung in sich enthält. Es ist nun eine Anzahl von Versuchen gemacht worden, die Anklageschrift und die Vorladung zur Hauptverhandlung dem Herrn Alexander Scharf zuzustellen, allein ich habe nur von einem dieser Versuche in der Nullitätsbeschwerde weitere Notiz genommen, weil ich aus dem Beschlusse des h. Landesgerichtes vom 9. Juli d. J. entnehmen zu können glaube, daß auch diese Gerichtsstelle ihren Beschluß lediglich auf die dem Angeklagten in Reichenhall geschehene Zustellung gestützt hat. Die Frage also, ob nun diese Zustellung in Reichenhall im Hôtel des Aaron Wassermann, im sogenannten Louisenbade, in gesetzmäßiger Form geschehen sein soll, werde ich einer ganz kurzen kritischen Erörterung unterziehen. Der Gerichtsbeschluß vom 9. Juli d. J. stützt sich auf den §. 149 der Strafproceßordnung, welcher gestattet, eine Zustellung in Abwesenheit des Angeklagten auch an seine Hausgenossen mit voller Giltigkeit vorzunehmen. Und es spitzt sich daher die Frage, die ich hier zu behandeln habe, einzig und allein zu der Detailfrage zu, ob der Besitzer des Louisenbades, Aaron Wassermann, am 3. Juli um 8 Uhr Abends noch als Hausgenosse des Alexander Scharf angesehen werden könnte.

Ehe ich aber auf die Discussion dieser Frage eingehe, sei es mir gestattet, das Verhältniß, welches wir zu dieser Frage im Laufe der Hauptverhandlung angenommen haben, mit einigen Worten zu besprechen.

Es mag vielleicht die Einwendung gewärtigt werden, dieſe Nullität beſtehe darum nicht, weil Alexander Scharf in der Hauptverhandlung Rede und Antwort gegeben und dadurch auf die Nullität vielleicht ſtillſchweigend Verzicht geleiſtet habe. Dagegen darf ich wohl ſagen, daß es einen Verzicht auf Nullitäten zu Gunſten des Anklägers nach dem Geſetze über das ſchwurgerichtliche Verfahren nicht gibt, ſondern dieſer ſtillſchweigende Verzicht nur in Bezug auf ſolche Nullitäten zugelaſſen und anerkannt iſt, die gegen den Angeklagten geltend gemacht werden wollen. Es iſt aber trotzdem nothwendig, zu erörtern, warum wir in der Hauptverhandlung Rede und Antwort gegeben und nicht geglaubt haben, uns damals auf das formelle Recht, nämlich auf die Nichtzuſtellung der Anklageſchrift in der geſetzmäßigen Zeit zu berufen, und da weiſe ich einfach auf den Beſchluß des hohen Landesgerichtes vom 9. Juli l. J. hin, der uns in dieſer Beziehung die Hände band.

Herr Scharf hatte nicht die Abſicht, bei der Schlußverhandlung zu erſcheinen, bis dieſer Gerichtsbeſchluß gefaßt war. Als aber dieſer Gerichtsbeſchluß ergangen war, gegen den, wie ich weiter nicht auszuführen brauche, ich in jenem Stadium der Verhandlung kein Rechtsmittel hatte, und als ich ferner entnahm, daß auch bei der Schlußverhandlung ein Widerſtand gegen dieſe Auffaſſung des Landesgerichtes ein ganz nutzloſer ſein müßte, weil, wie aus den Acten erſichtlich iſt, der Beſchluß vom 9. Juli in einem Dreirichter-Senate gefaßt worden iſt, bei welchem der Herr Vorſitzende der Schwurgerichtsverhandlung, Ritter von Schwarz, den Vorſitz führte und einer der Herren Votanten, der ebenfalls bei der Schwurgerichtsverhandlung zu fungiren beſtimmt war, an dieſem Beſchluß theilnahm, ſo war es wohl unzweifelhaft, daß wir durch allfällige Einwendungen am 12. Juli 1869 den Gerichtsbeſchluß nicht mehr alteriren würden, der am 9. desſelben Monats von einem Richtercollegium, das in ſeiner Majorität dasſelbe war, wie das Schwurgerichtscollegium, gefaßt worden iſt. Unter dieſen Umſtänden alſo habe ich, wie geſagt, meinem Clienten ſofort gerathen, nach Wien ſich zu verfügen und alle jene Beweismittel zuſammenzuraffen, die er zu ſammeln im Stande war. Unter dieſen Vorausſetzungen ſind wir zur Schlußverhandlung gekommen. Ich habe mich aber, wie der Herr Referent anzuführen die Güte hatte, im erſten Beweisantretungsgeſuche ausdrücklich verwahrt, daß ich alle Folgen, die daraus ſich entwickeln könnten, in der Nullitätsbeſchwerde anzuführen mir vorbehalte. Selbſtverſtändlich — und das verhehlte ich mir nicht — haben

wir die Hoffnung gehabt, den Beweis zu erbringen, und das mag mit ein Grund geweſen ſein, warum wir nicht durch ein als ganz nutzlos gekanntes Manöver vor der Schlußverhandlung, gleich zu Anfang der Verhandlung den hohen Gerichtshof und die Herren Geſchwornen noch mehr gegen uns einnehmen durften, da wir vorausſehen mußten, daß dieſe Verſuche als nutzlos erkannt, und daher wohl mit dem Prädicate der Muthwilligkeit geſtempelt werden möchten. Das waren die Gründe, warum wir uns ohne Widerſtand auf die Schlußverhandlung eingelaſſen haben. Dieſe hat aber, aus Gründen, die eben theilweiſe den Gegenſtand der Nullitätsbeſchwerde bilden, ein anderes Reſultat gehabt, als wir erwarteten, und ſo ſehen wir uns genöthigt, von jenem Rechte Gebrauch zu machen, das meinem Clienten das Geſetz einräumt.

Anbelangend nun die Frage, die ich früher bereits in voller Schärfe geſtellt habe, ob Aaron Waſſermann am 3. Juli 8 Uhr Abends noch als Hausgenoſſe des Alexander Scharf angeſehen werden konnte, weiſe ich auf Folgendes hin. Nach den Gepflogenheiten im Curorte Reichenhall werden dort die Wohnungen auf Wochen in Beſtand genommen und ſo hatte auch Herr Scharf ſeine Wohnung von einer Woche zur anderen, alſo von einem Sonntage bis zum nächſten gemiethet. Es iſt bereits von dem Herrn Referenten in ſeinem Referate erwähnt worden, daß Scharf dem Aaron Waſſermann gegenüber bereits im Laufe des 3. Juli ſeine Anſicht ausſprach, am 4. Juli von Reichenhall ſich zu entfernen, um ſeiner Frau, die auf der Hinreiſe von Eger begriffen war, entgegenzureiſen. Nun iſt aber ein Umſtand eingetreten, welcher den Angeklagten beſtimmte, dieſe ſeine Abſicht raſcher auszuführen, als er es früher zu thun gedachte. Es langte nämlich ein Telegramm ſeiner Frau in dem Hotel ein, welches anzeigte, daß dieſelbe Nachts noch in München eintreffe und von ihm abgeholt zu werden erwarte. Deshalb iſt das geſchehen, was Herr Aaron Waſſermann als unmöglich oder als unwahrſcheinlich hinſtellt, nämlich, daß bei dem Umſtande, als durch die ſonderbare Einrichtung der Fahrordnung der dortigen Eiſenbahnen der letzte Zug von Reichenhall nach Salzburg zu ſehr früher Stunde abging, ſich Scharf genöthigt ſah, einen Privatwagen zu nehmen, um von dort mit dem nach München abgehenden Zuge weiterfahren zu können. Die Herren Mitglieder des oberſten Gerichtshofes wollen daraus entnehmen, daß die Unwahrſcheinlichkeit, welche Herr Waſſermann in dieſer Beziehung betont hat, in der That gar nicht beſteht. Gerade im Gegentheile; es kommen dieſe Fälle bei den Reichenhaller Curgäſten ſo häufig

vor, daß es unbegreiflich ist, wie ein Insaße dieses Ortes diese Möglichkeit nicht als eine naheliegende Wahrscheinlichkeit hinstellen könnte. Ich erlaube mir nun die Frage aufzuwerfen, ob unter diesen Verhältnissen wirklich noch gesagt werden kann, daß deswegen, weil Herr Scharf seine Wohnung in Reichenhall noch in Bestand hatte, er auch noch ein Hausgenosse des Wassermann gewesen sei. Es ist wahr, daß er die Wohnung in Bestand hatte, das beruht auf dem früher angeführten Grunde; es ist aber auch wahr, daß die Effecten sich noch in seiner Wohnung befanden, weil er sehr präcipitirt abgereist ist; es erfolgte das Natürlichste, was erfolgen konnte, nämlich am anderen Tage wurden durch die Schwiegermutter des Herrn Scharf, welche mit dessen Kindern in einem anderen Hotel sich aufhielt, über den von ihm erhaltenen Auftrag seine Effecten aus dem Wassermann'schen Hotel abgeholt und in ihrer Wohnung aufbewahrt.

Das ist das ganze Material, welches der Beurtheilung dieser Frage zu Grunde liegt, und das allein bitte ich in Erwägung zu ziehen. Ich glaube nicht, daß zur Beurtheilung der Frage, ob Wassermann damals noch ein Hausgenosse des Scharf gewesen ist, etwas Anderes angeführt werden kann, als daß Scharf in seinem Hotel noch eine Wohnung in Bestand hatte, und ich bezweifle, daß diese Behauptung, diese Thatsache, die zugegeben wird, Jemand berechtigen wird, zu sagen, daß der Hotelier deswegen noch ein Hausgenosse seines Gastes gewesen sei. Die Frage nach der Hausgenossenschaft ist keine gesetzlich normirte, sie ist eine factische; ich muß darum bitten, die einzelnen Thatsachen, die ich angeführt habe und die aus den Acten sowohl, wie aus dem Referate hervorgehen, in Erwägung zu ziehen. Ich muß bitten, zu erwägen, daß es sich hier um einen Hotelgast handelt, der natürlich nicht so sehr, wie andere Inwohner eines Hauses, sich verpflichtet sieht, seinem Gastwirthe von allen Schritten im Vorhinein Rechenschaft zu geben; daß die volle Freiheit für Scharf bestand, aus dem Hotel abzureisen, wann es ihm beliebte, wenn er nur dort für die Zahlung seiner Hotelrechnung Vorsorge trug, und daß er das gethan, wird von keiner Seite bestritten werden. Herr Scharf war also berechtigt, in jedem Augenblicke aus dem von ihm bewohnten Hotel abzureisen; er hat dieses in einem bestimmten Augenblicke gethan, ohne seinen Hotelier davon zu verständigen, und ich ziehe daraus den Schluß, daß in Folge dessen der Hotelier, welcher das vielleicht in jenem Momente noch nicht so genau wissen mußte, wenigstens später selbst hätte erkennen sollen, daß er am 3. Juli Abends 8 Uhr nicht mehr der Hausgenosse des Herrn Alexander Scharf gewesen ist; darin

beſteht der erſte Nichtigkeitsgrund, welchen ich dem hohen oberſten Gerichtshofe vorzutragen hatte. — Ich darf hierbei wohl darauf hinweiſen, daß die Arbeit einer genauen Sichtung, einer vorſichtigen Sammlung der Beweismittel in dieſem Falle eine ganz außerordentlich wichtige war. Wie ſehr dies der Fall war, das werden ja eben die ſpäteren Ausführungen der Nullitätsbeſchwerde, von denen ich noch ſprechen werde, zur Genüge darthun. Es hat ſich ſpäter gezeigt, daß der Beweis in übereilter Weiſe zuſammengeſtellt war, es hat ſich gezeigt, daß eine Menge von Zeugen geführt wurden, ſtatt deren man möglicherweiſe wenigſtens andere mit guter Weile und Muße hätte finden können, welche ſich nicht in der Ignoranz befunden haben würden, in der ſich die geführten Zeugen, wie ſie ſagen, wirklich befunden haben.

Es hat ſich gezeigt, daß wir vielleicht Grund hatten, die gerichtliche Friſt von 8 Tagen für uns energiſch in Anſpruch zu nehmen und es iſt daher außer Zweifel geſtellt, daß es mindeſtens eine offene Frage iſt, ob nicht der Umſtand, daß uns dieſe Friſt nicht zu Gebote ſtand, einen ſehr weſentlichen Einfluß auf die Sammlung unſerer Beweismittel und in Folge deſſen auf den Ausfall der Entſcheidung geübt hat.

Präſ.: Ich will den Herrn Vertheidiger keineswegs unterbrechen, aber ich möchte ihn fragen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Puncte der Nullitätsbeſchwerde einzeln auch von Seite des Vertreters der Anklage beſprechen zu laſſen.

Dr. Herzog: Ich kann nicht ſagen, daß ich in dieſer Beziehung irgend eine Vorliebe habe und überlaſſe es ganz dem Ermeſſen des Herrn Präſidenten.

Dr. Jaques: Ich lege durchaus keinen beſonderen Werth auf die Trennung der einzelnen Beſchwerdepuncte. Ich will die Frage ſehr gerne der Entſcheidung des oberſten Gerichtshofes überlaſſen, erlaube mir aber die beſcheidene Bemerkung, daß es nicht unzweckmäßig ſein dürfte, ſämmtliche Puncte der Nullitätsbeſchwerde unter Einem zu behandeln, um ein klares Geſammtbild vor ſich zu haben.

Präſ.: Ich bitte alſo den Herrn Vertheidiger, in ſeiner Auseinanderſetzung fortzufahren.

Dr. Herzog: An die Entwicklung dieſes erſten Nullitätspunctes wünſche ich nur mit kurzen Worten die des zweiten anzuſchließen, welcher mit demſelben in unmittelbarem Zuſammenhange ſteht und dahin geht, daß dem Herrn Scharf wenigſtens nach aller Wahrſcheinlichkeit, wie ich ſie be-

urtheilen kann, eine unrichtige Geſchwornenliſte mitgetheilt worden iſt. Ich kann nicht darüber abſprechen, was hier heute als ein novum aus dem Berichte des Landesgerichtes vorgetragen wurde, daß nämlich dieſes Landesgericht mittheilt, es habe an Alex. Scharf eine andere Geſchwornenliſte als an Herrn Michalek abgeſendet.

Mir fehlt jede Beurtheilung dieſer Thatſache, da, wie aus der Nullitätsbeſchwerde hervorgeht, wir jenes Intimatum auch heute noch nicht erhalten haben und daher nicht wiſſen, was darin geſtanden iſt; daß der Nullitätsgrund übrigens im Sinne des §. 19 des Geſetzes über das ſchwurgerichtliche Verfahren ein ganz kategoriſcher iſt, iſt unzweifelhaft und ich erlaube mir daher, dieſe Nullität immer noch aufrecht zu halten, weil ich natürlich nur mit Thatſachen rechnen kann, die ich kenne und nicht mit ſolchen, die vom hohen Landesgerichte, wohl auch nur, wie ich glaube, aus dem Gedächtniſſe beſtätigt werden können.

Der dritte Nullitätsgrund, den ich vorzubringen habe, beruht auf §. 59 sub 4 des Geſetzes über das Schwurgerichtsverfahren und gründet ſich darauf, daß ein Antrag, den ich zur Entwicklung des Beweiſes ſehr weſentlich hielt, im Laufe der Verhandlung abgewieſen worden iſt. Es war dies der Antrag auf Vorlage der Geſchäftsbücher des Herrn Paul Schiff zum Erweiſe jener fünf Beweisthеſen, welche der Herr Referent in ſeinem Vortrage bereits vorgebracht hat. Ich habe von Anfang an geglaubt, und glaube heute noch, daß dieſer Antrag ein berechtigter und begründeter war; daß er in ſeinen Conſequenzen ein weittragender iſt, daß die Verhandlung deswegen hätte auf eine geraume Zeit vertagt werden müſſen, und daß er insbeſondere eine große Unbequemlichkeit für den Kläger im Gefolge hatte, habe ich mir nie verhehlt, allein da ſolche Opportunitätsmomente doch gewiß als ein Argument gegen den Antrag gar nicht angeführt werden könnten, ſo will ich auch auf die Widerlegung derſelben nicht eingehen.

Ich habe mir nur Rechenſchaft darüber zu geben, ob dieſer Antrag nach der Strafproceßordnung und nach dem Geſetze über das ſchwurgerichtliche Verfahren zuläſſig iſt, und wenn dies der Fall iſt, dann möchten ſeine Folgen für die Intereſſen des Anklägers, für die Dauer des Proceſſes, für die Ausdehnung des Beweismaterials noch ſo ärgerlich ſein, er würde uns immer noch haben bewilligt werden müſſen.

Nun kann ich mir nicht verhehlen, daß mir eine klare geſetzliche Beſtimmung zur Unterſtützung dieſes Antrages fehlt, denn was die Beſtim-

mungen der Strafproceßordnung über das Beweismaterial an die Hand geben, bezieht ſich immer auf den Beweis gegen den Angeklagten und nicht auf den gegen den Ankläger. Allein ich glaube immerhin, daß, wenn der von der Strafproceßordnung vorauszuſehende Fall, den Beweis gegen den Ankläger führen zu müſſen, einmal geſetzt iſt, dann doch für dieſen Beweis dieſelben Grundſätze gelten müſſen, wie für den Beweis gegen den Angeklagten. Warum ſoll es möglich ſein, mit Beweismitteln den Angeklagten ſeiner Schuld zu überführen, während es nicht möglich wäre, mit denſelben Beweismitteln die Reinigung des Angeklagten von ſeiner Schuld zu bewirken; ich ſehe jedenfalls einen ſachlichen Grund für eine ſolche Differenz in der Zulaſſung des Beweismaterials nicht ein.

Ich habe mir theoretiſch die Frage aufgeworfen, ob denn die Geſchäftsbücher des Herrn Paul Schiff überhaupt ein Beweismaterial für die Verhandlung ſind, und ich finde z. B. in den Ausführungen von Bentham über den gerichtlichen Beweis, daß er als Evidence im Sinne des engliſchen Schwurgerichtsverfahrens und als Beweismittel in unſerem Sinne jede Thatſache bezeichnet, deren Zweck es iſt, die Ueberzeugung der Exiſtenz oder Nichtexiſtenz einer anderen Thatſache hervorzubringen. Nun kann wohl nicht der leiſeſte Zweifel darüber beſtehen und ich glaube, es kann auch nicht angefochten werden, daß die Bücher des Herrn Paul Schiff ein höchſt claſſiſches Beweismittel für die Behauptungen abgeben müßten, welche Herr Scharf als Beſchuldigung gegen Herrn Schiff aufgeſtellt hat. Aus dieſen Büchern geht ganz klar hervor, entweder daß Herr Scharf Unwahrheiten behauptet hat, oder aber, daß er behauptet hat, was wahr iſt, weil es durch ein unter eigener Leitung und Verantwortlichkeit des Klägers angefertigtes Document dargethan werden kann.

Nach den Vorſchriften des Handelsgeſetzes, denen ganz unzweifelhaft ſich das große Bankhaus Schiff jederzeit anpaßt, müſſen die einzelnen Bücher eines Kaufmannes über Alles Auskunft geben, was ſich auf das Vermögen und die Geſchäftsführung des Kaufmannes bezieht. Es muß alſo in den Büchern ganz klar für die Sachverſtändigen angegeben ſein, welche Geſchäfte der Kaufmann gemacht, ob er ſie für eigene oder für fremde Rechnung gemacht hat, kurz es muß das Bild, welches man aus den kaufmänniſchen Büchern gewinnt, ein ganz deutliches ſein, ein deutlicheres, als wenn man dem Laien die Geſchäfte mit vielen Worten auseinanderzuſetzen verſuchen würde. Damit begründe ich die Relevanz des von mir beantragten Beweismittels. Niemand kann ſagen, daß dieſes Beweis-

mittel nicht zielführend gewesen wäre, und ich habe schon in der Verhandlung bei der ersten Instanz gesagt, daß die unmittelbare Folge der Zulassung dieses Beweismittels die vollste moralische Ueberzeugung für alle Urtheilsfähigen gewesen sein müßte. Die Relevanz vorausgesetzt, muß ich fragen, ob das Beweismittel zulässig ist, und da komme ich dazu, zu behaupten, daß gegen den Angeklagten meines Wissens alle Beweismittel zulässig sind. Ich habe nie gehört, daß aus Discretion, aus Rücksichten für eine oder die andere Person, aus Rücksichten für die persönlichen Gefühle, insbesondere aus Rücksichten auf die processuale Stellung einer Person ein Beweismittel als unzulässig bezeichnet worden wäre, so wie das hohe Landesgericht in den Motiven seines abweisenden Beschlusses dieses Beweismittel als unzulässig deshalb erachtet hat, weil dem Kläger nicht zugemuthet werden könne, dem Geklagten die Beweismittel beizubringen. Das ist freilich eine sonderbare Zumuthung für den Laien, aber sie scheint mir nicht so sonderbar für den Juristen zu sein und am allerwenigsten sonderbar, wenn der Angeklagte sich an dieses Beweismittel klammert und erklärt, mit demselben seine Unschuld erweisen zu können und erweisen zu sollen. Ich bin so frei, die einzelnen Motive des hohen Landesgerichtes in Kürze zu besprechen.

Es wurde zuerst gesagt, Scharf habe die Behauptungen, welche er in den incriminirten Artikeln so sehr präcisirt hat, nur dann auf sich nehmen können, wenn er schon im Besitze des betreffenden Beweismaterials war oder wenn er mindestens leicht über dasselbe habe verfügen können.

Wenn nun das Beweismittel, das ich beantragt habe, zulässig ist, dann war ja Scharf schon im Besitze dieses Beweismaterials, denn daß die Bücher des Herrn Paul Schiff nicht abhanden kommen werden, dessen konnte er sicher sein. Es setzt also dieses Motiv das zu Beweisende voraus. Der Beweis für die Unzulässigkeit dieses Beweismittels muß sonach anderswo hergenommen werden und wir werden uns überzeugen, ob in dem zweiten oder dritten Motive des Landesgerichtes diese Gründe gelegen sind. Es hat ferner das Landesgericht angeführt, Scharf könne es nicht auf die Bücher des Herrn Schiff abgesehen haben, um zu sagen: „Wir können das beweisen." Dieses zweite Argument fällt ganz mit dem ersten zusammen. Ich will es dahingestellt sein lassen, ob Scharf geglaubt hat, seine Behauptungen mit anderen Beweismitteln darthun zu können. Wir können nicht leugnen, daß er es glaubte, denn wir haben den Versuch gemacht und glauben heute noch, daß, wenn es uns noch einmal zustehen sollte, neues

Beweismaterial zu liefern, wir in der Lage sein würden, den Beweis mit mehr Glück zu führen, als es uns das erste Mal gelungen ist. Allein dieses Argument fällt mit dem ersten insofern zusammen, als man immer noch die Bücher des Schiff als heilig und unantastbar ansieht, welche dem Angeklagten bei der Entwerfung seiner Artikel nicht als Beweismaterial vorgeschwebt haben können, und das muß ich bestreiten, weil Scharf sich jederzeit der Ansicht hingegeben hat, daß die Bücher des Schiff diesen Beweis liefern können, und daß man sich derselben bedienen könne. Das dritte und letzte Argument, welches das Landesgericht meinem Antrage entgegen gehalten hat, war endlich das, daß der §. 491 des Strafgesetzes nicht dahin verstanden werden könne, daß der Geschmähte dem Schmäher die Beweismittel an die Hand gibt. Ich muß nun darauf hinweisen, daß ich glaube, der Angeklagte und der Ankläger müssen einander vor Gericht gleichstehen. Was der Angeklagte dem Ankläger liefern muß, das muß umgekehrt auch der Kläger dem Angeklagten liefern. Es wäre gar kein Zweifel, daß, wenn Schiff verlangen würde, aus den Büchern des Scharf den Beweis gegen ihn zu führen, daß ihm dieser Beweis gestattet worden wäre, und wo ist das Gesetz, welches sagen würde, daß der Angeklagte den Beweis mit den Mitteln nicht führen dürfe, die unzweifelhaft dem Ankläger zu Gebote stehen. Nun ist uns endlich nicht geradezu, aber doch verblümt der Vorwurf gemacht worden, daß dieser Antrag ein Coup oder juristisch gesprochen ein chicanöser Antrag sei. Da möchte ich mich auf die früher citirte Autorität Benthams beziehen, welche den Fall eines chicanösen Antrages anführt: „Es möchte vorgekommen sein, daß Titius an einem Orte, wo nicht Schutt abgelagert werden sollte, wenn er es gethan hat, in eine Polizeistrafe von 2 Gulden verfällt. Der einzige Zeuge dieser That war Sempronius und der ist nach Ostindien gegangen, um sein Glück zu versuchen, und wenn nun Jemand auftreten und sagen würde: Um den Titius zu bestrafen, müssen wir den Sempronius von Indien holen, um gegen den Ersteren einen Zeugen zu gewinnen, der ihn überweisen müßte, daß er eine Geldstrafe von 2 Gulden auf sich geladen habe, so möchte ich diesen Beweis als einen chicanösen betrachten und aus diesem Grunde ihn abzuweisen rathen." Der Satz „Minima non curat praetor" würde in diesem Falle wahrscheinlich seine richtige Anwendung finden.

Ganz anders scheint mir unser Fall zu sein. Erstens handelt es sich nicht um eine Kleinigkeit bei diesem Processe. Es handelt sich, wie wir jetzt wissen, um viel mehr, als wir damals wußten, denn die Herrn Scharf zu-

erkannte Arreſtſtrafe iſt ſehr hart und macht ihn auf beinahe die Hälfte eines Jahres ſeinem Berufe untreu. Sie nimmt auf dieſe Zeit ſeiner Familie ihren Ernährer und übt nicht blos auf das Leben und die bürgerliche Stellung, ſondern auch auf das materielle Fortkommen des Angeklagten den allergewichtigſten Einfluß. Es handelt ſich alſo nicht um ein Minimum, ſondern um ein ſehr hohes Intereſſe für den Angeklagten, und was dem entgegenſteht, das iſt die Vertagung des Proceſſes auf ein oder zwei Monate. Ich kann auch das nur in Form eines „vielleicht“ zugeben, denn ich habe bereits in der Hauptverhandlung geſagt, daß Herr Schiff die Sache außerordentlich abkürzen könnte, wenn er die Conti über die betreffenden Geſchäfte vorlegt. Dieſe Conti nun aus den Geſchäftsbüchern herauszuheben iſt ſehr leicht; ſie können in wenigen Tagen angefertigt ſein, und wenn Herr Schiff in dieſer Art dem Angeklagten und ſomit auch dem hohen Gerichtshofe in der Beibringung dieſes Beweismittels an die Hand geht, ſo wird die Unbequemlichkeit, welche durch die Vertagung der Verhandlung verurſacht werden ſollte, durchaus keine ſo große ſein. Ueberhaupt aber ſcheint es mir nicht, daß es im Intereſſe der Juſtiz ſei — ich will es dahingeſtellt ſein laſſen, ob es im Intereſſe des Anklägers ſein kann — daß ein Angeklagter raſch verurtheilt wird, ſondern es muß im Intereſſe der Juſtiz liegen, daß nicht verurtheilt wird, ſo lange noch ein Beweismittel, welches dem Angeklagten zum Erweiſe ſeiner Unſchuld verhelfen könnte, vom Angeklagten in Ausſicht geſtellt wird, wenn nur dieſes Beweismittel ein geſetzlich zuläſſiges iſt, und wäre die Unbequemlichkeit, die daraus entſtehen würde, noch ſo groß, obwohl mir eine ſolche im vorliegenden Falle nicht vorhanden zu ſein ſcheint.

Ich habe mich nur noch auf §. 273 St.-P.-O. zu berufen, der die Urkunden ausdrücklich als Beweismittel im Strafproceſſe erklärt und ſagt, daß, wenn ſie kein Geſtändniß der Handlung enthalten, ſie doch als ein Beſtandtheil des Indicienbeweiſes gegen den Angeklagten, wie mir ſcheint alſo auch gegen den Ankläger, angewendet werden können, und endlich weiſe ich darauf hin, daß der Herr Ankläger, wie ſchon in der Anklageſchrift und dann weiter in der Hauptverhandlung hervorgehoben wurde, die Erklärung abgegeben hat, daß er von ſeinem Standpuncte aus gegen die Zulaſſung irgend eines Beweismittels keine Einwendung erheben wolle.

Mit dieſer Vorausſetzung ſind wir an dieſe Hauptverhandlung gegangen und in dieſer Vorausſetzung ſind wir auf das Heftigſte getäuſcht worden. Denn als ich plötzlich jenes Beweismittel proponirte, von dem

ſehr Viele glaubten, daß es zielführend ſein müſſe, hat der Herr Kläger durch ſeinen Vertreter ſehr energiſch gegen die Zulaſſung dieſes Beweismittels Einſprache erhoben.

Das iſt es, hochverehrte Herren, was ich zur Begründung dieſes Nullitätsgrundes zu ſagen habe. Ich habe mir Mühe gegeben, ſtrafproceßordnungsmäßig die Zuläſſigkeit des Beweismittels darzuthun. Insbeſondere habe ich mir Mühe gegeben und es iſt mein höchſtes Intereſſe, den hohen oberſten Gerichtshof davon zu überzeugen, daß es mein wahres und aufrichtiges Beſtreben iſt, die Wahrheit in der Sache zu finden, welches mich bei meinem Antrage auf Vorlage der Geſchäftsbücher leitete. Der hohe oberſte Gerichtshof ſelbſt wird ſich überzeugen, daß die Gefahr bei dieſem Antrage für uns die allergrößte iſt, wenn Herr Scharf im Unrechte iſt, denn wir provociren ein Beweismittel, von dem wir wiſſen, daß wir dadurch ohne Weiteres der Schuld überwieſen werden, wenn wir ſchuldig ſind. Wenn wir alſo dieſe Gefahr auf uns laden, ſo iſt Niemand berechtigt, zu ſagen, daß wir dabei von irgend welcher Liſt oder Schlauheit oder von einem Beſtreben nach Verzögerung, Vertagung oder ſonſt welchen kaum beifallswürdigen Motiven geleitet ſind. Deshalb empfehle ich neuerlich dieſen Nullitätsgrund der Erwägung des hohen oberſten Gerichtshofes.

Ich komme auf den vierten Nullitätsgrund zu ſprechen. Es handelt ſich dabei um die Verletzung der Grundſätze des ſchwurgerichtlichen Verfahrens, durch Unterſagung einer nach meinem Ermeſſen höchſt wichtig geweſenen Proceßhandlung. In kurzen Worten: Ich war in der Hauptverhandlung in meinem Plaidoyer bemüht, die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu erörtern, und der Herr Präſident des Schwurgerichtes hat mir das unterſagt. Ich werde ſpäter mich darüber ausſprechen, in wiefern ich dieſen Nullitätsgrund auf das Wärmſte begründen will.

Ich muß aber jetzt vorgreifen und nachweiſen, daß nicht vielleicht durch die Geſtattung, welche der Herr Präſident mir am anderen Tage gewährt hat, jene Nullität irgendwie behoben worden ſei. Der Herr Referent hat bereits vorgetragen, welches Geſpräch damals zwiſchen dem Präſidenten der Schwurgerichtsverhandlung und mir ſtattgefunden hat, nur möchte ich aus meiner Erinnerung und aus dem, wie ich glaube, in allen Berichten übereinſtimmenden ſtenografiſchen Protocolle zwei Zeilen hinzufügen, die der Herr Referent noch nicht vorgetragen hat. Als ich einmal ſagte: „Ich glaube nicht zu irren, wenn ich ſage, daß der Herr Präſident weiter geſagt haben, die Glaubwürdigkeit der Zeugen ſei nicht zu erörtern“,

ſo antwortete der Herr Präſident: „Zu erörtern wohl, aber nicht zu verdächtigen, denn wenn Sie ſagten, daß Sie z. B. nicht begreifen, wie Herr Epſtein und Herr Bauer nichts wiſſen wollen, das ſchien mir doch nicht ganz angemeſſen; darauf richtete ſich meine Ermahnung. Alſo ſoweit der Herr Vertreter nicht die Verdächtigung der Zeugen bezweckt, kann ich ihn nicht hindern“ u. ſ. w.

Ich weiß nun nicht, ob ich über den Begriff Verdächtigung von Zeugen ganz recht berichtet worden bin; aber ich habe mir unter dieſem odioſen Worte immer ehrenrührige Behauptungen gedacht, die in der Luft ſchweben, denen kein Grund beigefügt iſt, kurz ſolche, welche wirklich ehrenrührig, ſtrafbar ſind, weil man Jemand beleidigt, ohne guten Grund dafür anzugeben. Sollte man ſich dagegen unter Verdächtigung überhaupt Behauptungen vorſtellen, welche dahin gehen, zu bezeichnen, daß irgend Jemand Etwas gethan hat, was nicht gut, nicht dem Geſetze entſprechend, nicht ehrenhaft iſt, ſo könnte ich dies kaum billigenswerth finden. Das iſt dann eine Behauptung, die ich aufſtelle und die ich beweiſen will. Und von dieſer Art waren die Behauptungen, die ich aufſtellen und beweiſen wollte, als mir die Ausführung dieſes Beweisthemas unterſagt wurde. Der Schwurgerichtspräſident hat ein ſehr richtiges Beiſpiel einer ſolchen Behauptung gegeben, denn ich habe in dem erſten Vortrage, bei dem ich unterbrochen wurde, gerade dabei gehalten, daß ich ſagte: „Ich begreife nicht, wie die Herren Epſtein und Bauer nicht wiſſen wollten u. ſ. w.“ Ich hatte auch bereits Erwägungen vorausgeſchickt und wollte noch mehr folgen laſſen, um zu beweiſen, warum ich es nicht begreife; ſie reduciren ſich Alle darauf, daß dieſe Perſonen Geſchäftsgenoſſen ſind, daß es weſentlich ihre Geſchäftsthätigkeit iſt, die Geſchäfte der Concurrenten mit Aufmerkſamkeit zu verfolgen, und daß es mir daher ganz unbegreiflich iſt, daß ſolche Geſchäftsleiter, wie die fraglichen, ſich dieſer Geſchäftsthätigkeit gar nicht gewidmet haben ſollten. Das Beweisthema wäre alſo inſoferne allerdings eine Verdächtigung der Zeugen geweſen, allein eine Verdächtigung in dem eigentlichſten Sinne, nämlich eine Verdächtigung, unterſtützt durch eingehende und ſachliche Argumente, mit Berufung auf das, was alle Geſchwornen und der Gerichtshof gehört hatten, und was zum Theil in den Acten ſtand, und eine Verdächtigung in dieſem Sinne ſcheint mir nach der Strafproceßordnung keineswegs unterſagt zu ſein. Ich berufe mich da auf den §. 244 der St.-P.-O., welcher dem Geklagten ſowohl als dem Privatkläger, ſowie dem Vertreter desſelben geſtattet, Alles geltend zu machen,

was zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen und Sachverständigen, oder zur Widerlegung seiner Angaben dienen kann. Nach diesen Grundsätzen haben wir Vertheidiger von jeher geglaubt, in einem Schlußvortrage alle Vorkommnisse des Processes zusammenfassen zu müssen, um die Glaubwürdigkeit der vernommenen Zeugen zu würdigen, und man darf mir in dieser Richtung nicht vielleicht einwenden, daß die Zeugen einen gewissen Schutz gegen solche Ausführungen gehabt haben müßten, weil viele von ihnen wie der Herr Präsident hervorgehoben hat, beeidet waren. Denn man wolle bedenken, daß die Beeidigungsfrage zu einer Zeit ventilirt worden ist, wo nur ein kleiner Theil des Beweismaterials vor uns lag, daß z. B. die Zeugen Schey und Pfeiffer in einem Stadium beeidet wurden, wo eine Sichtung des Beweismaterials unter Zusammenhaltung verschiedener Zeugenaussagen noch gar nicht möglich war. Daß es mir also nicht gelungen ist, die Beeidigung damals zu verhindern, darüber wundere ich mich nicht viel. Daß mich aber das hindern sollte, solche Vorkommnisse zu besprechen, welche sich später im Processe ergeben haben und aus denen hinterher vielleicht hervorgehen mag, daß es nicht gut gewesen ist, die Zeugen zu beeiden, daß vielleicht der Gerichtshof die Zeugen auch nicht beeidet haben würde, wenn er in jenem Stadium der Verhandlung die Thatsachen gekannt hätte, daß also solche Ausführungen, sage ich, durch die frühere Beeidigung ausgeschlossen sein sollten, konnte ich nicht für möglich halten, und es ist ein analoger Fall schon oft vorgekommen, daß nämlich in der Voruntersuchung Zeugen beeidet wurden, und bei der Schlußverhandlung die vollste Prüfung der Frage stattfand, ob die Zeugen auch wirklich beeidenswerth waren oder nicht, d. h. im Sinne des §. 132 der St.-P.-O., ob die vorausgegangene Beeidigung nicht vielleicht null und nichtig ist.

Das Beweisthema, welches ich damals erörtern wollte, war, daß diese Zeugen mit Zurückhaltung ausgesagt hätten. Ich wollte andeuten, daß sie, und warum sie es nach meiner Ansicht gethan haben. Ich wollte rücksichtlich einiger von ihnen aus dem Zusammenhalte mit anderen Aussagen zeigen, daß sie nicht die volle Wahrheit gesagt haben, und insofern war ich allerdings im Begriffe, diesen Zeugen Vorwürfe ziemlich harter Art zu machen, aber Vorwürfe, die zu erheben ich mich, wie bereits ausgeführt, für berechtigt hielt und auch heute noch für berechtigt halte. Wenn nun der Herr Präsident am zweiten Verhandlungstage eine Erlaubniß gegeben hat, die sich nur in den Worten von der ersten Untersagung unter-

ſchied, ſo kann ich darin keineswegs eine Gutmachung jener Schädigung erblicken, welche die Vertheidigung durch den Herrn Präſidenten am erſten Tage bereits unwiderbringlich erlitten hat. Ich will nicht ſagen, wie ſich die Sache geſtaltet hätte, wenn wir vor einem rechtsgelehrten Gerichtshofe plaidirt haben würden. Daß es aber nicht gleichgiltig ſein kann, den Vertheidiger vor einem Schwurgerichte und noch dazu vor einem Schwurgerichte, das erſt zum zweiten Male fungirte, wo daher die Geſchwornen noch keineswegs geübt ſind in der Auffindung der Wahrheit und der Beweiſe, vollſtändig um ſeine Vertheidigung zu bringen, ihm erſt hinterher eine Gewährung zuzuſagen, die ihm nur mit den größten Reſtrictionen oder beſſer geſagt gar nicht geſtattet, ſein eigentliches Thema auszuführen, iſt klar, und dies ſcheint mir für den Gang der Vertheidigung und den Erfolg derſelben ſo höchſt gefährlich geweſen zu ſein. Ich weiß nicht, ob der Herr Präſident mit ſeinen Erklärungen am zweiten Tage jene am erſten Tage aufzuheben beabſichtigte; aber wenn er dieſe Abſicht gehabt haben ſollte, ſo habe ich mich eben bemüht, zu zeigen, daß dieſe Abſicht keineswegs gelungen ſei.

Ich muß mir nun erlauben, darauf hinzuweiſen, daß das Beweisthema, das ich hier verfolgen wollte, nach allen Grundſätzen der Beweisführung und des ſchwurgerichtlichen Verfahrens insbeſondere unbedingt zuläſſig geweſen iſt. Ich weiß gar keine höhere und wichtigere, auch keine ſchwierigere Aufgabe für den Vertheidiger, als die Ausſagen ſolcher Zeugen in ihrer Richtigkeit zu controliren, die äußerlich kein Gebrechen haben, und doch wird der hohe oberſte Gerichtshof in ſeiner reichen Erfahrung mir am meiſten beſtätigen können, daß nicht ein Fall, ſondern Tauſende und Hunderttauſende ſchon vorgekommen ſind, wo Zeugen äußerlich höchſt correct ausſagten, und doch Jedermann überzeugt war, daß ſie nicht die Wahrheit geſagt haben. Ich erinnere mich da an einen berühmten Fall abermals aus dem engliſchen Gerichtsſaale, nämlich an den bekannten Proceß der Königin Caroline von England, wo das weltberühmte Plaidoyer des Vertheidigers lediglich darin beſtand, nachzuweiſen, daß alle Zeugen, die alle übereinſtimmend ausgeſagt hatten, doch frech gelogen haben. Ich weiſe da auf die feſtſtehende Praxis ſowohl in den gemeinen Strafproceſſen, als bei Schwurgerichtsverhandlungen anderer Länder, die ſtets den Vertheidigern dieſe Freiheit geſtattet hat; das Kreuzverhör, deſſen hohen Werth ich in der Hauptverhandlung ſo oft hervorzuheben Gelegenheit gehabt hatte, wird uns vollſtändig verwehrt, wenn wir ſolche Schranken vor uns haben ſollen

wie die, daß es uns nicht freiſtehen ſoll, die Glaubwürdigkeit der Zeugen, wie der Herr Präſident ſich ausdrückte, zu verdächtigen, wie ich aber geſagt, einfach anzugreifen, und zwar anzugreifen auf Grund vorliegender Thatſachen.

Ich möchte darauf hinweiſen, daß das, was ich damals in den Ausſagen der Zeugen angreifbar fand, nicht einmal nothwendig auf den Beweis hätte hinausgehen müſſen, daß irgend einer dieſer Zeugen abſichtlich eine Unwahrheit geſprochen hat. Denn es iſt ja Allen, die in gerichtlichen Dingen Erfahrung haben, nur zu ſehr bekannt, wie oft die rechtſchaffenſten Männer durch Voreingenommenheit, mit der ſie an die Verhandlung herantreten, ſich in die ſonderbare, für ſie höchſt peinliche Lage verſetzt finden, eine offenbare Unwahrheit zu ſagen. Es wird dem hohen oberſten Gerichtshofe oft vorgekommen ſein, daß ein Zeuge einen Fall unter einem gewiſſen Geſichtswinkel betrachtet hat, daß ſeine Lebensſtellung, ſeine Vorausſetzungen, ſeine Begriffe, die Gemeinſchaft, in der er lebt, die Berufsgenoſſen, mit denen er verkehrte, ihm eine Anſchauung gebildet haben, wodurch ſeine Ausſage eine eigenthümliche Färbung annimmt, welche im juriſtiſchen terminus technicus nothwendig als Zurückhaltung oder als Verſchweigen der reinen vollen Wahrheit zu charakteriſiren iſt. Ich habe alſo dieſen Zeugen gar nicht vorgeworfen, daß ſie gelogen haben, obwohl ich mir auch das Recht, ihnen das unter Behauptung beſtimmter Thatſachen vorzuhalten, noch immer nicht verkümmern laſſen möchte. Ich habe nur beweiſen wollen, daß dieſe Zeugen nicht die reine und volle Wahrheit geſprochen haben. Ein anderes Beweisthema hatte ich in jenem Stadium der Verhandlung noch gar nicht proponirt, und es iſt daher nicht angegangen, ein Anderes zu ſupponiren, wie der Herr Präſident durch den Ausdruck „Verdächtigung“ es gewiß gethan hat. Ich weiſe darauf hin, daß nicht blos in unſerer St.-P.-O., aus welcher ich den §. 244 bereits citirt habe, ſondern auch in allen vorausgegangenen Geſetzgebungen, welche gewiß zur St.-P.-O. einigermaßen als Vorbild gedient haben, ähnliche Grundſätze beſtehen.

Ich habe mich überzeugt, daß z. B. in dem Code d'instruction criminelle in Frankreich im Art. 319 dem Angeklagten und dem Vertheidiger desſelben geſtattet iſt, Alles gegen die Zeugen, oder deren Zeugniſſe vorzubringen, was der Vertheidigung des Angeklagten nützlich ſein mag, und es iſt eine frühere Strafproceßordnung in Frankreich, welche aus der Revolutionszeit ſtammt, ſogar ſo weit gegangen, daß ſie Alles

vorzubringen erlaubte, was der Vertheidiger zur Vertheidigung nützlich erachtete. Alles dies ist aber in der gegenwärtigen St.-P.-O. in der oben erwähnten Weise präcisirt worden. Ich weise auch ferner auf eine Autorität hin, die ganz gewiß gilt, weil es ein österreichisches Gesetz ist, das sich bereits früher über diesen Gegenstand ausgesprochen hat, nämlich die St.-P.-O. vom Jahre 1850, nach deren Vorbild, so viel mir bekannt, unser jetziges Gesetz über das schwurgerichtliche Verfahren gebildet ist.

Auch dort wurde im §. 284 dem Angeklagten und dem Vertheidiger sowie dem Staatsanwalte gestattet, Alles geltend zu machen, was zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen und des Sachverhaltes oder zur Widerlegung seiner Angaben dienen kann, und ich darf mich in der Erläuterung dieses Gesetzes auf die Aeußerung eines Mannes berufen, dessen Name in diesen Hallen gewiß am allermeisten Widerhall finden wird, auf den bekannten und hochgeachteten Commentator der genannten St.-P.-O. Hofrath v. Würth, welcher sich in dem Commentar zur St.-P.-O. dahin ausspricht: „Die Grenzlinien zwischen demjenigen, was im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit gegen einen Zeugen oder Sachverständigen vorzubringen erlaubt und was als eine ungebührliche Beleidigung desselben anzusehen ist, sind oft sehr schwer zu ziehen; dem Vorsitzenden des Gerichtshofes liegt es besonders in dieser Beziehung ob, sein Amt mit klugem Tacte und mit der seiner Stellung entsprechenden Ruhe und Umsicht auszuüben und mit weiser Schonung des Rechtes der Vertheidigung, die Rücksicht auf das Ansehen des Gerichts, auf den Ernst und die Würde der öffentlichen Verhandlung und auf die Sicherheit der Zeugen und Sachverständigen vor persönlichen Angriffen zu vereinigen.

Von besonderer Wichtigkeit ist es hierbei, zwischen jenen Entgegnungen der Parteien zu unterscheiden, welche sich nur auf die Person des Zeugen oder Sachverständigen, und Jenen, welche sich auf dessen Aussagen beziehen.

In letzterer Beziehung können der Angeklagte und sein Vertheidiger, insofern sie sich der Vorschrift des §. 268 gemäß „mit Anstand und Mäßigung" ausdrücken, in der Kritik, welcher sie die Aussage unterwerfen, nicht eingeschränkt werden."

Ich muß es natürlich der Beurtheilung des hohen obersten Gerichtshofes überlassen, ob ich mich in jenen Ausführungen, die mir damals untersagt wurden, des Anstandes und der Mäßigung befliſſen, ob ich ferner sachliche Argumente vorbrachte oder mich irgend einmal auch unterfangen habe, Beleidigungen und Persönlichkeiten gegen die Zeugen vorzubringen.

Bisher ist dies von keiner Seite behauptet worden und ich glaube, daß nach dem Zeugnisse der hochachtbaren, eben citirten Autorität mein Vorgang correct und zulässig gewesen ist. Welches die Folge der Verwehrung dieses Actes war, kann ich nicht weiter erörtern, denn es wäre nicht möglich, das ganze Beweismaterial von diesem Gesichtspuncte durchzusprechen. Der hohe oberste Gerichtshof wird bereits oft genug Gelegenheit gehabt haben, zu erfahren, welche weitgehenden Folgen die Untersagung solcher Proceßhandlungen nach sich zieht und ganz gewiß ist die Folge in vielen Fällen wenigstens die gewesen, daß dem Urtheilsspruche nicht von allen Seiten jenes Vertrauen entgegengebracht wurde, welches demselben dann entgegengekommen wäre, wenn man die Ueberzeugung hätte, daß Vertheidiger sowohl als Angeklagter die volle Freiheit in ihrer Vertheidigung, die uneingeschränkte, aber höchst nöthige Freiheit gehabt haben.

Ich habe also aus diesem Grunde die Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 59, Z. 4 des Gesetzes über das schwurgerichtliche Verfahren erhoben und erhebe sie hier neuerlich und bitte den hohen obersten Gerichtshof, sie in ernste Erwägung zu ziehen.

Eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde, die ich ebenfalls wegen Verletzung der Grundsätze des schwurgerichtlichen Verfahrens nach §. 59, Z. 4 und §. 39 desselben Gesetzes zu erheben hatte, gründet sich darauf, daß der Schwurgerichtspräsident sich einer Resumirung der Ergebnisse der Verhandlung gänzlich entschlagen hat. Nach §. 39 des Gesetzes über das schwurgerichtliche Verfahren hat der Präsident die Hauptergebnisse der Verhandlung in gedrängter Kürze zusammenzufassen.

Ich habe nicht ermangelt, ehe ich diese Nichtigkeitsbeschwerde einbrachte, mich darüber gehörig zu informiren, ob wohl im Sinne der österreichischen Gesetzgebung, im Sinne des richtigen schwurgerichtlichen Verfahrens, in der Hinweglassung des Resumés wirklich eine Verletzung der Grundsätze dieses Verfahrens gelegen sei, und ich glaube mich von allen Seiten überzeugt zu haben, daß diese Frage bejaht werden müsse. Es gibt bekanntlich Gesetzgebungen, welche dem Präsidenten ein Resumé zu halten nicht verstatten. Bei denjenigen Gesetzgebungen aber, wo dem Präsidenten das nicht blos verstattet, sondern sogar zur Pflicht gemacht ist, wird auch ganz unzweifelhaft von Seite des Gesetzgebers ein hoher Werth auf diesen Schritt im schwurgerichtlichen Verfahren gelegt.

Es sind ohnehin im §. 39 des Gesetzes über das schwurgerichtliche Verfahren jene Beschränkungen eliminirt worden, welche die St.-P.-O.

vom Jahre 1850 feſtſetzte, daß nämlich der Schwurgerichtspräſident ſeine Anſicht über den Ausgang der Beweiſe durchaus zu verſchweigen habe. Es zeigt ſich an dieſem Momente, daß dem Reſumé im Jahre 1868 eine noch höhere Wichtigkeit beigelegt worden iſt, daß man noch mehr wünſchte und forderte, daß den Geſchwornen die Anſicht des Präſidenten über die Lage des Beweiſes kundgegeben werde, als dies in früheren Zeiten der Fall war.

Unter dieſen Verhältniſſen braucht es nur weniger Betrachtungen, um ſich zu überzeugen, daß das Reſumé wirklich zum Weſen der Schwurgerichtsverhandlung gehöre und daß deſſen Hinweglaſſen eine der ſchwerſten Verletzungen der Grundſätze dieſes Verfahrens bildet.

Ich kann natürlich auch dieſes Argument nur kurz ſkizziren, um mich nicht einer Unvollkommenheit ſchuldig zu machen, weil Alles, was dafür und was dawider geſagt werden kann, an dieſer erhabenen Gerichtsſtelle ohnehin genugſam bekannt iſt.

Für das Reſumé läßt ſich Vieles ſagen, gegen dasſelbe läßt ſich faſt nur von dem Standpuncte aus etwas ſagen, daß man die Unparteilichkeit und Objectivität des Leiters der Verhandlungen in Zweifel ſetzt.

Unſere Geſetzgebung hat dieſe Zweifel offenbar überwunden, indem ſie dem Präſidenten das Recht und die Pflicht des Reſumé gab.

Sie hat ſich alſo für das Reſumé aus dem bekannten Grunde entſchieden, daß es nicht zuläſſig ſei, die Geſchwornen unter dem Eindrucke der vielfach einſeitigen Ausführungen der Parteien und ganz im Dunkeln darüber zu laſſen, welche Grundſätze für die Würdigung des Beweiſes die Erfahrung, welche Grundſätze vielleicht auch eine erleuchtete Theorie der Wahrſcheinlichkeit und Unwahrſcheinlichkeit zur Würdigung des in der Verhandlung Vorgekommenen an die Hand gibt. Es mochte die Geſetzgebung ferner von der Betrachtung geleitet ſein, daß es ſehr gefährlich iſt — und das möchte ich in unſerem Falle in den Vordergrund ſtellen — die Geſchwornen ihrem eigenen Gange, ihrem ununterſtützten und wenig geſchärften Urtheile zu überlaſſen, da ſie die Uebung in dem ſchwurgerichtlichen Verfahren noch nicht kennen, vielleicht noch nicht klar darüber ſind, daß es dabei erforderlich iſt, durch die Beiſeitelaſſung einer jeden Leidenſchaft das gründlichſte Eingehen auf die Richtigkeit, Wohlbegründetheit und Objectivität der Zeugenausſagen zu ermöglichen. Und das, glaube ich, iſt einer der ſtärkſten Gründe für die Einführung des Reſumé.

Ein ſolches iſt jedenfalls angezeigter, als einem der Geſchwornen, der vielleicht in dieſer Beziehung größere Erfahrung, ein ſchnelleres Urtheil hat, eine Autorität einzuräumen, welche er über die Andern nie und nimmer ausüben ſoll. Ich weiß gut genug, daß gerade von Seite der Vertheidigung der Angeklagten gegen das Reſumé des Präſidenten und den Werth desſelben manche Zweifel erhoben werden, aber auch wir könnten nicht im Entfernteſten leugnen, daß es uns noch tauſend- und hunderttauſendmal lieber iſt, wenn das Präſidium öffentlich mit Worten, welche vor allen Zuhörern vorgetragen werden, daher auch mit jener Vorſicht, die ein ſolcher Vortrag erheiſcht, und endlich unter der Sanction ſeiner erhabenen Würde und ſeines Amtseides eine Kritik an dem Beweiſe ausübt, als daß hinter den Pforten des Berathungszimmers ein einzelner Geſchworner, der vielleicht mehr Erfahrung im gerichtlichen Vorgehen hat, oder dem eine ſolche „mehrere Erfahrung" zugemuthet wird, jenen Einfluß wider den Wunſch des Geſetzgebers ausübt, den in anderen Fällen nach dem Wunſche des Geſetzgebers der Schwurgerichtspräſident hätte ausüben ſollen. In unſerem Falle nun mußte ich auf den Vortrag des Reſumé um ſo größeres Gewicht legen, je nachdem ſich eben die Einzelheiten dieſes Falles geſtalteten.

Die Zeugenausſagen waren, wie ich mich bereits früher zu zeigen bemüht habe, ſolche, die einer kritiſchen Sichtung gar ſehr bedurften, ſolche, gegen die man allerlei aus dem Innern genommene Bedenken anführen konnte, ſolche, die vielmehr vom pſychologiſchen als vom juriſtiſchen Geſichtspuncte aus, oder vom Standpuncte der Praxis beurtheilt werden mußten, und ich kann bei aller Achtung vor den Herren Geſchwornen nicht annehmen, daß es ihnen nicht ſehr genützt haben würde, über dieſe Frage das Urtheil eines Mannes zu hören, der aus ſeiner langjährigen Praxis gewohnt iſt, die Wahrhaftigkeit der Zeugen zu beurtheilen und die Bedenken, welche den Zeugenausſagen entgegenſtehen, zu finden und vorzubringen. Ich mußte aber auf das Reſumé um ſo mehr Gewicht legen, weil ich mich der wahrhaften Ueberzeugung hingab und auch heute noch hingebe, daß, wenn bei jener Verhandlung ein Reſumé gegeben worden wäre, dasſelbe dasjenige nachgeholt haben würde, was ich in Kraft jener Verſagung, die ich zum Gegenſtande der früheren Nichtigkeitsbeſchwerde gemacht habe, nicht thun durfte. Ich war überzeugt, daß, wenn der Präſident die weſentlichſten Ergebniſſe, wenn auch nur kurz, reſumirt hätte, er ganz gewiß, ſei es mit, ſei es ohne ſeinen Willen, ſei es gemäß ſeiner Anſicht oder derſelben entgegen, jene Eigenthümlichkeit hätte vorbringen müſſen,

welche ich eben anführen wollte, und daß der Hinweis auf die Unglaubwürdigkeit der Zeugenaussagen dann den Dienst geleistet hätte, welchen ich dem Angeklagten leisten wollte. Es bedurfte nichts Anderes, als daß diese Zeugenaussagen zusammengestellt dargelegt werden, nichts Anderes, als daß das Maßlose in dem Nichtwissen der Zeugen durch die Zusammenstellung ihrer Aussagen recht vorspringend dargestellt worden wäre, um den Geschwornen wenigstens meiner Ansicht nach anschaulich zu machen, daß die Zeugen mehr gewußt haben, als sie dem Gerichtshofe sagten.

Deshalb habe ich als Vertheidiger damals die größten Hoffnungen in die Abhaltung dieses Resumé gesetzt, obwohl ich annehmen durfte, nachdem die Beeidigung dieser Zeugen vor sich gegangen war, daß der Gerichtshof und der Präsident insbesondere kaum in der Richtung zu resumiren geneigt sein würden, daß man die Ansicht durchblicken könnte, es sei der Entlastungsbeweis gelungen.

Dennoch habe ich, wie gesagt, die größte Hoffnung gehegt, weil ich glaubte, daß das, was ich beweisen wollte, sich aus dem Resumé ergeben müsse, und ich glaube heute noch, daß es sich ergeben müßte, wenn das Resumé gehalten worden wäre.

Ich berufe mich in dieser Beziehung auf die Autorität Mittermaier's, welcher in seinem Buche über das englisch-schottische Strafverfahren als einen Hauptwerth des Schwurgerichtsverfahrens das Resumé anführt und sagt, „er habe nach vielen Besprechungen mit englischen Richtern und Geschwornen es als Hauptaufgabe des Resumé anzusehen gelernt, daß die Geschwornen vom Präsidenten gewarnt werden, damit sie nicht durch scheinbare Evidenz sich täuschen lassen."

Dieser Aufgabe, insoweit sie sich in dem vorliegenden Falle ergibt, wäre gewiß auch der Präsident des Wiener Landesgerichtes gerecht geworden, und ich glaube, daß dann die Geschwornen ein anderes Verdict gefällt haben würden. Auch in dieser Beziehung kann ich abermals auf die österreichische Strafproceßordnung vom Jahre 1850 und den bereits genannten berühmten Commentator derselben mich berufen, welcher sich über die Wichtigkeit des Resumé unter Anderem dahin ausspricht: „Es spricht für die Beibehaltung des Resumé die hohe Wichtigkeit dieses Vortrages für die Geschwornen, bei welchen in der Regel, besonders wenn sie der Landbevölkerung angehören, jene Uebung und Fertigkeit nicht vorausgesetzt werden kann, die nothwendig ist, um in verwickelten Fällen oder bei länger

dauernden Verhandlungen eine vollständige und richtige Auffassung der Sachlage und der vorgeführten Beweise zu sichern.

Von nicht geringer Bedeutung ist, daß dadurch dem Vorsitzenden die Gelegenheit gegeben ist, allen in den Parteivorträgen enthaltenen absichtlichen oder unabsichtlichen Entstellungen der Thatsachen entgegenzutreten und von seinem unparteiischen, nur die Erforschung der Wahrheit bezweckenden Standpuncte die Dinge in ihrem wahren Lichte darzustellen.

Ganz unerläßlich erschien jedoch dieser Vortrag des Vorsitzenden gegenwärtig bei der Einführung des Geschwornengerichtes, indem es höchst gewagt wäre, die Geschwornen ohne alle richterliche Leitung nach Anhörung der Parteivorträge ganz sich selbst zu überlassen."

Und die Lage, die wir heute in dieser Beziehung gegenüber dem Geschwornengerichte einnehmen, ist wohl unzweifelhaft dieselbe, welche seinerzeit die gegenüber der Strafproceßordnung vom Jahre 1850 war. Das ist es, was ich über den 5. Beschwerdepunct zu sagen hatte, der sich also abermals als eine Beschwerde gegen die Verletzung der Grundsätze des schwurgerichtlichen Verfahrens darstellt.

Ich habe daher nur noch, nachdem der 7. Beschwerdepunct nicht Gegenstand der Verhandlung mehr ist, über den letzten Beschwerdepunct zu sprechen, der sich auf die Frageſtellung bezieht. In der Anklageschrift, die von Seite des Herrn Schiff erstattet wurde, sind zum Gegenstand der Anklage nicht die Artikel im Ganzen, sondern einzelne Stellen gemacht worden.

Das hohe Wiener Landesgericht hat dann in die Frageſtellung abermals nur die einzelnen Stellen der Artikel aufgenommen, und es hat mir geschienen, daß dieser meines Erachtens als Uebelstand zu bezeichnende Vorgang damit hätte sanirt werden können, wenn ich es hätte durchsetzen können, daß die Artikel in ihrer Gänze, und nach meiner Auffassung alle drei Artikel als Ein Ganzes zum Gegenstande der Frageſtellung gemacht worden wären. Ich gestehe offen, daß ich den Antrag in dieser Richtung dem hohen Gerichtshofe aus dem Grunde nicht gestellt habe, weil ich ihn nicht für durchsetzbar hielt, weil ich glaubte, daß, nachdem der Gerichtshof einen vollen Tag darüber berathen und sich einmal für die Aufstellung der Fragen nach den einzelnen Stellen entschieden hatte, er schwerlich über den Antrag der Vertheidigung das ganze System der Frageſtellung umstürzen und ändern werde.

Ich habe aber geglaubt, mit jenem Antrage, dessen Abweisung ich zum Gegenstande meiner sechsten Beschwerde machte, dasselbe durchzu-

ſetzen, als mit jenem, den ich nicht geſtellt habe, und der mir, wenn ich ſo ſagen darf, als zu radical erſchienen iſt; ich habe dem hohen Gerichtshofe den Antrag geſtellt, es ſolle bei allen Hauptfragen mit Ausnahme der ſiebenundzwanzigſten, die ſich auf ein nach §. 487 ſtrafbares Factum bezieht, vor den Worten: „Paul Schiff“ der Beiſatz gemacht werden: „im Zuſammenhange mit dem übrigen Inhalte dieſer Artikel.“

Dieſer Antrag gründet ſich nicht blos auf die theoretiſche Betrachtung, daß überhaupt die Zuſammenhaltung der ganzen Aufſätze zur Beurtheilung einzelner Stellen derſelben nothwendig ſei, ſondern insbeſondere auf die ganz eigenthümliche Styliſirung ſolcher Stellen, die hie und da zum Gegenſtande einzelner Fragen gemacht worden ſind; ich habe mich deshalb genöthiget geſehen, die Geduld des oberſten Gerichtshofes mit der Verleſung zweier Artikel in Anſpruch zu nehmen, um dieſes Beweisthema gehörig ausführen zu können. — Es iſt z. B. ein Schuldig erfolgt bei dem Eingang des erſten Artikels in der Nummer 36 der „Sonn- und Montags-Zeitung“, wo es heißt: „In der volkswirthſchaftlichen Wochenſchau“ bis „was er nicht iſt.“ Dieſe Stelle enthält kein Factum und ich kann es daher in keiner Beziehung den Herren Geſchwornen verargen, wenn ſie, ſich an dieſe Stelle allein haltend, den Angeklagten ſchuldig erkannt haben; denn dieſe Stelle kann nach der Styliſtik keine Thatſachen enthalten, denn ſie bezieht ſich theilweiſe auf den erſten Artikel, theilweiſe auf das Folgende im zweiten Artikel.

Was ich von dieſer Stelle zu ſagen habe, präſentirt ſich mit noch höherem Gewichte, weil es ſchon ſtyliſtiſch hervorſpringt, auf der andern Seite der genannten Zeitungs-Nummer, nämlich wo geſagt wird: „über ſolche Pöbelhaftigkeit u. ſ. w.“

Ich habe mich nun gefragt, ob es möglich iſt, daß dieſe Stelle anders als im Zuſammenhalte mit der vorhergehenden zum Gegenſtande einer Frage nach einer angeblich geſchehenen Ehrenbeleidigung gemacht werden könne; denn es heißt hier: „Ueber ſolche Pöbelhaftigkeit.“ Man muß alſo fragen, über welche Pöbelhaftigkeit? und es iſt nicht möglich, dieſe Stelle zum Gegenſtande einer Anklage zu machen, ohne ſie auf die frühere zu beziehen.

Nun hat mir der Herr Schwurgerichtspräſident erwidert, daß das ja ſelbſtverſtändlich ſei; ich muß aber bemerken, daß in dem Theile des Reſumé, der ſich über die Rechtsfrage dieſes Falles verbreitet, den Herren Geſchwornen nicht geſagt worden iſt, daß ſie jede einzelne Stelle im Zuſammenhange mit allen übrigen zu betrachten haben.

Die einzige Meinungsäußerung in dieſer Richtung von Seite des Herrn Schwurgerichtspräſidenten kam nebenbei, im Vorübergehen, bei der Abweiſung meines Antrages vor. Ich muß aber ferner darauf hinweiſen, daß der Ausgang der ſchwurgerichtlichen Verhandlung uns auch nicht in dem Glauben beſtärken kann, daß die Geſchwornen alle Stellen des Artikels miteinander zuſammengehalten haben, denn ohne irgendwie darüber abſprechen zu wollen, ob Herr Scharf Recht oder Unrecht gehabt hat, in dem früheren Alinea von Herrn Schiff die Behauptung aufzuſtellen, wird doch Jedermann zugeben, daß in den frühern Alinea recht prägnante Thatſachen enthalten ſind.

Wenn alſo die Geſchwornen dieſes Alinea mit dem frühern zuſammengehalten hätten, ſo würden ſie gefunden haben, daß in dieſem Falle die Anführung von ehrenrührigen Thatſachen vorliegt und es möchte ihr Urtheil wie immer gelautet haben — ich glaube, es hätte auf Nichtſchuldig gelautet, weil, wie in der Verhandlung ausführlich erörtert wurde, die Anklage nur nach §. 491 und nicht nach §. 488 geſtellt war —; ſobald einmal die Geſchwornen fanden, daß irgendwo zu den ehrenrührigen Aeußerungen von Scharf auch Thatſachen erzählt wurden, konnten ſie nur mehr nach §. 488 verurtheilen, und es zeigte ſich auch, daß die allerprägnanteſten Stellen im 3. Artikel, nämlich die meiſten Stellen mit „wir wollen beweiſen", obwohl höchſt ehrenrührig, doch nicht mit „Schuldig" gekennzeichnet wurden, weil die Geſchwornen fanden, daß dieſe Artikel unter eine Anklage nach §. 491 nicht ſubſumirt werden können.

Ich möchte alſo daraus den Schluß herleiten, daß die Geſchwornen, wenn ſie andere Stellen mit „Schuldig" bezeichneten, ſich ganz wohl vergegenwärtigt haben, daß jede ſolche Stelle in der That nichts Thatſächliches in ſich enthalte, wie ſie auch wirklich nichts Thatſächliches enthält, wenn man ſie nicht, wie es ihre Styliſtik kategoriſch verlangt, mit den früheren Stellen derſelben und der früheren Artikel zuſammenbringt. Solche Stellen ſind aber noch mehrere vorhanden, die ſofort auch ſchon in ſtyliſtiſcher Beziehung ſich als ſolche herausſtellen, die kaum verſtanden, am allerwenigſten beurtheilt werden können, ohne daß man den ganzen Artikel lieſt.

So würden ſich z. B. die Geſchwornen bei der folgenden Stelle: „Herr Paul Schiff denkt wahrſcheinlich" u. ſ. w., die keine Thatſache enthielt, worauf aber gleich folgt: „Hat er ſich in der vorigen Weiſe mit Baubankactien" u. ſ. w., wenn ſie darauf hingewieſen worden wären, daß ſie die

erſte Hälfte dieſes Abſatzes nicht ohne die zweite in Beurtheilung ziehen können, wie ich glaube, überzeugt haben, daß die zweite rein factiſcher Natur iſt und daher vom ganzen Abſatze nie und nimmer geſagt werden kann, daß er Beſchuldigungen ohne Anführung beſtimmter Thatſachen enthält.

Ich bitte nun, meine verehrten Herren, ſich einigermaßen mit dem Inhalte des letzten incriminirten Artikels zu befreunden. Es iſt hier gleich Anfangs geſagt: „Aber berechtigt iſt ſowohl" u. ſ. w.

Ich frage nun, welchen vernünftigen Sinn kann dieſer Satz mit „aber" haben, wenn man ihn nicht mit den übrigen Stellen des Artikels zuſammenhält. War es alſo nicht höchſt nothwendig, um ein richtiges Verdict zu erhalten, die Geſchwornen darauf hinzuweiſen, die betreffenden Stellen zuſammenzuhalten, und ich muß hier neuerdings darauf hinweiſen, daß die Geſchwornen ſo viele Stellen mit Nichtſchuldig gekennzeichnet haben, die die ſchwerſte Beſchuldigung enthalten, daß ich glaube, daß es nur eine eigenthümliche ſtyliſtiſche Auffaſſung iſt, daß ſie bei manchen Stellen ganz vom Inhalte des Artikels abſahen und ſagten, ſie enthielten nichts Factiſches, aber eine Ehrenbeleidigung nach §. 491 des Strafgeſetzes.

Ebenſo, ja ſogar noch einigermaßen auffallender iſt z. B. auf der andern Seite in demſelben Artikel in der zweiten Colonne der Satz: „Eine ſolche Operation iſt nur eines Strauchgaſſenritters würdig."

Nun frage ich abermals, iſt es möglich, daß dieſer Satz beurtheilt wird, ob er eine Ehrenbeleidigung enthält, ohne auch zu beurtheilen, ob der frühere Satz nicht das nöthige factiſche Subſtrat enthält. Und der frühere Satz, meine Herren, enthält es, denn er ſagt: „Wir wollen beweiſen, daß jener berüchtigte Ueberfall" u. ſ. w., und doch haben die Geſchwornen dieſen Satz mit Nichtſchuldig gekennzeichnet, und den Satz „Eine ſolche Operation", der ſich an den frühern auf das Engſte anſchließt, hat man mit Schuldig beantwortet.

Das ſind die flagranteſten Stellen, aus welchen, wie ich glaube, man klar darthun kann, daß die Unterlaſſung eines ſolchen Beiſatzes in der Frageſtellung das Verdict der Geſchwornen beeinflußt haben kann, daß alſo beiläufig die Bemerkung des Präſidenten, der Zuſammenhang ſolcher Stellen verſtehe ſich von ſelbſt, bei den Geſchwornen noch nicht einen genügenden Eindruck gemacht hat, und daß alſo möglicher Weiſe das Verdict ganz anders ausgefallen wäre, wenn der Gerichtshof auf meinen Antrag eingegangen wäre, oder ſonſt wie dieſes ſo wichtige Moment betont hätte,

welches zu betonen ganz gewiß im Geiſte einer geſunden Geſetzgebung gelegen ſein muß. Deshalb habe ich denn auch aus dieſem Grunde die Nichtigkeitsbeſchwerde erhoben; es iſt dies zwar nur ein formeller Grund, deſſen materielle Wirkungen aber, wenigſtens die Möglichkeit derſelben, ich genügend nachgewieſen zu haben glaube.

Damit habe ich Alles erſchöpft, was ich dem hohen Gerichtshofe zur Begründung meiner Nichtigkeitsbeſchwerde vorbringen wollte.

Präſ.: Ich unterbreche die Verhandlung auf kurze Zeit.

(Die Verhandlung wird um 12 Uhr 50 Minuten unterbrochen und um 1 Uhr wieder aufgenommen.)

Herr Dr. Jaques hat das Wort.

Dr. Jaques: Meine hochgeehrten Herren! Geſtatten Sie mir vor Allem, mit einigen wenigen Worten meiner Freude darüber Ausdruck zu geben, daß der hohe oberſte Gerichtshof nunmehr kraft der neuen Inſtitutionen unſeres Vaterlandes wieder in die Strömung des öffentlichen Lebens eingetreten iſt, und daß es uns hinfort wieder gegönnt ſein wird, jenen förderlichen Einfluß, den wir ſo oft in unſeren Privatarbeiten durch die Entſcheidungen des hohen oberſten Gerichtshofes empfunden haben, durch den unmittelbaren Verkehr mit demſelben verſtärkt und erweitert zu ſehen.

Die Aufgabe, die mir heute zu Theil geworden iſt, iſt eigentlich eine doppelte. Auf der einen Seite iſt es meine Pflicht, das Intereſſe meines Clienten zu vertreten, und andererſeits geht meine Aufgabe dahin, den Standpunct zu vertreten, daß die Entſcheidung, welche in der vorliegenden Angelegenheit vom erſten Richter gefällt wurde, eine im Sinne und Geiſte des Geſetzes, formell ſowohl wie materiell, correcte iſt; ich freue mich, dieſe letztere Pflicht in der Weiſe erfüllen zu können, daß ich hier nichts Anderes ausſpreche, als meine aufrichtigſte innerſte Ueberzeugung. Weder mein Client noch ich ſelbſt würden jemals gewünſcht haben, einen Pyrrhusſieg in dieſem Proceſſe in der Art zu erringen, daß uns von Seite des Gerichtes Recht zugeſprochen worden wäre, während etwa das wahre und wirkliche Recht nicht auf unſerer Seite ſein würde. Wir wollen alſo in dieſem Proceſſe nur dann ein günſtiges Reſultat errungen haben, wenn ein Solches erlangt werden kann bei vollſter Geltung und Aufrechthaltung der richtig verſtandenen Grundſätze unſerer Geſetzgebung.

Es iſt nun aber, wie ich bereits erklärt habe und neuerlich ausdrücklich erklären will, meine innerſte Ueberzeugung, daß der Spruch des erſten Rich-

ters nach allen Richtungen hin, formell wie materiell, correct ist, und daß die Nullitätsbeschwerde, welche von Seite des Angeklagten, respective dessen Herrn Vertreters eingebracht worden, in allen ihren Puncten der Begründung vollständig entbehre.

Diesen Nachweis im Einzelnen zu liefern wird nunmehr meine Aufgabe sein.

Der erste Punct der Nichtigkeitsbeschwerde bezieht sich auf die Frage, ob die Zustellung der Anklageschrift und Vorladung an den Herrn Angeklagten geschehen sei, und ob nicht wegen eines Mangels in dieser Zustellung derjenige Nichtigkeitsgrund vorliege, welcher im §. 12 des Schwurgerichtsgesetzes normirt ist.

Ich gehe nun von der Anschauung aus, daß die Zustellung der Anklageschrift an den Angeklagten völlig gesetzmäßig erfolgte, und daß derjenige Fall, daß der Angeklagte, wie sich mein geehrter Herr College von der Vertheidigung ausgedrückt hat, sich unvorbereitet, plötzlich in diese Verhandlung habe hineinbegeben müssen, ohne früher in der Lage gewesen zu sein, sich das Beweismateriale zu verschaffen, nicht eingetreten ist, und ebensowenig der Fall, daß die Zustellung der Anklageschrift an ihn niemals, also auch nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von acht Tagen stattgefunden habe. Ich will über das Thatsächliche, um nach allen Richtungen hin correct vorzugehen, wenige Worte sagen.

Aus den Acten ist ersichtlich geworden, und der Herr Referent hat darauf hingewiesen, daß der Herr Angeklagte Scharf am 28. Juni für kurze Zeit sich in Wien befand.

Es ist dies im Laufe der Verhandlung selbst zugegeben worden, was aus den Protocollen ersichtlich ist. Am 28. Juni wurde von dem Factor der „Sonn- und Montagszeitung" ein Vertagungsgesuch überreicht, welches in seinem Eingange die Stelle enthält: Da am 12. Juli die Schlußverhandlung wider Scharf stattfinden soll, und da Scharf aus dringenden Gesundheitsrücksichten eine Reise zu unternehmen genöthiget ist, wird um eine Vertagung der Schlußverhandlung auf unbestimmte Zeit gebeten.

Dieses Vertagungsbegehren war, wie bekannt, mit einem Krankheitszeugniß des Dr. Boschan in Franzensbad belegt und es hat der Herr Angeklagte in der Schlußverhandlung zugestanden (Seite 109 des von Seite des Angeklagten edirten Schlußverhandlungsprotocolles), daß dieses Vertagungs-Begehren nebst Krankheitszeugniß in seinem Namen und Auftrage überreicht worden war.

Um nun also das Thatsächliche zu constatiren, so geht aus diesem Umstande mit voller Bestimmtheit hervor, daß am 28. Juni der Angeklagte bereits sichere Kenntniß davon hatte, daß die Schlußverhandlung am 12. Juli d. J. abgehalten werden würde.

Dieser thatsächliche Umstand geht aber noch weiter daraus hervor, daß in der Wohnung des Angeklagten sich die Personen befanden, welche im Laufe des Untersuchungsverfahrens bestätiget haben, daß der Angeklagte am 28. Juni für kurze Zeit sich in Wien aufhielt, und geht auch weiter aus dem Umstande hervor, daß ja der erste in Wien unternommene Zustellungsversuch der Anklageschrift bereits am 26. Juni gemacht worden war, dem Angeklagten also am 28. Juni, als er sich in Wien aufhielt, nothwendig Mittheilung gemacht worden sein muß, daß die Anklageschrift und die Vorladung auf den 12. Juli ihm hätten zugestellt werden sollen. Das wird aber noch weiter ergänzt durch den Umstand, auf welchen der Herr Referent ebenfalls hingewiesen, daß Herr Dr. Lewinger als ausgewiesener Vertreter des Angeklagten und der Factor Beer in der Zeit, in welcher gleichfalls Zustellungsversuche gemacht worden waren, in der Lage waren, den Angeklagten davon in Kenntniß zu setzen, daß die Schlußverhandlung auf den 12. Juli gegen ihn anberaumt sei. Es scheint mir aus all dem das Eine hervorzuleuchten, daß von einem plötzlichen Bekanntwerden des Schlußverhandlungstermines unmittelbar vor diesem Termine selbst nicht wohl die Rede sein konnte, sondern daß vielmehr auf den mannigfaltigsten Wegen, und zudem nicht einmal, sondern vier- oder fünfmal — abgesehen von der notorischen Thatsache, daß der Schlußverhandlungstermin damals in allen öffentlichen Blättern bekannt gegeben war — der Angeklagte die Kenntniß von demselben erlangt haben mußte, daß er also auch selbstverständlich in der Lage war, alles dasjenige Beweismateriale umständlich und gründlich vorzubereiten, dessen er sich bei der Schlußverhandlung bedienen wollte. Es ist aber weiter evident, daß er zu dieser Vorbereitung eine um so dringendere Aufforderung in sich fühlen mußte, als er ja, wie die geehrten Herren aus der Verlesung der Artikel, deren Autorschaft er später selbst anerkannte, ersehen, in diesen Artikeln ausdrücklich gesagt hatte, „wir wollen beweisen", also damit für ihn die Nothwendigkeit gegeben war, sich das Beweismateriale zu beschaffen.

Mein geehrter Herr College von der Vertheidigung hat nun heute ein wichtiges Zugeständniß gemacht, das Zugeständniß nämlich, daß der Angeklagte in der That gar nicht die Absicht gehabt hat, bei der Schluß-

verhandlung zu erſcheinen, und daß er dieſen Entſchluß erſt gefaßt habe, als ihm bekannt geworden, daß der Gerichtshof beſchloſſen habe, es ſei die Zuſtellung, welche an ihn in Reichenhall erfolgte, als vollkommen correct und geſetzlich anzuſehen.

Ich brauche, um die Conſequenz, welche in dem Verhalten des Angeklagten in dieſer Richtung bis zu jenem Termine beſtanden, zu illuſtriren, nur auf die vom Herrn Referenten hervorgehobenen Thatſachen hinzuweiſen, daß der Angeklagte in der Voruntersuchung die Autorſchaft geleugnet und ſein Erſtaunen darüber ausgedrückt hatte, wie man ihn für die Artikel zur Verantwortung ziehen könne.

Die Frage, zu der ich mich nun wende, ob nämlich die Zuſtellung vollkommen correct und geſetzlich war, iſt, glaube ich, nicht ſehr ſchwer zu beantworten.

Zunächſt meine ich unter Hinweis auf den §. 149 St.-P.-O. ſchon mit Beſtimmtheit ausſprechen zu dürfen, daß die beiden hier in Wien in der Wohnung des Angeklagten gemachten Zuſtellungsverſuche und zwar der eine an den Factor Beer und der andere an die Dienſtperſonen des Angeklagten an ſich ſchon im Sinne des Geſetzes vollkommen correct waren; traf man damals den Angeklagten nicht in ſeiner Wohnung, ſo war derjenige Fall eingetreten, den §. 149 St.-P.-O. normirt: die Zuſtellung hatte an die Hausgenoſſen zu erfolgen.

Daß aber §. 149 St.-P.-O. auch für Schwurgerichtsverhandlungen Anwendung finde, das glaube ich nicht erſt zum Gegenſtande einer beſonderen Erörterung machen zu ſollen, nachdem in den erſten Paragraphen dieſes neuen Geſetzes ausdrücklich auf das Geſetz vom 17. December 1862 hingewieſen iſt, und nachdem in dieſem Geſetze vom 17. December 1862 Nr. 7 des R.-G.-B. vom Jahre 1863 im §. 17 ausdrücklich darauf hingewieſen iſt, daß, inſoweit dieſes Geſetz nicht beſondere Beſtimmungen enthält, die der St.-P.-O. in Wirkſamkeit bleiben.

Ich ſage alſo, ſchon die beiden Zuſtellungen in Wien waren vollkommen correct und geſetzlich, und zwar deshalb, weil es abſolut nicht zuläſſig iſt, im Strafverfahren und nach dem Strafgeſetze von einem Rückerlage einer Zuſtellung zu reden.

Wenn der Factor ſagte, er ſei zur Entgegennahme der Zuſtellung nicht ermächtigt, ſo kann dies nicht wie ein Rückerlag im civilrechtlichen Sinne angeſehen werden, ſondern es iſt das eine einfache Ablehnung der Zuſtellung, zu deren Entgegennahme die genannten Perſonen durch das

Geſetz verpflichtet waren. Es war alſo ſchon von vornherein auf einen ſolchen angeblichen Rückerlag keine Rückſicht zu nehmen. Dasſelbe galt auch von dem Falle, wenn ſich die Dienſtleute weigerten, die Zuſtellung entgegenzunehmen, denn ſie waren dazu verpflichtet, und wenn ſie dagegen irgendwie remonſtrirten, ſo war auf eine ſolche Remonſtration vom geſetzlichen Standpuncte aus nicht im Entfernteſten Rückſicht zu nehmen.

Ich komme nun zu demjenigen maßgebenden Momente, welches der Herr Vertheidiger des Angeklagten ſogar als das allein maßgebende aufgefaßt wiſſen möchte, ob nämlich die Zuſtellung in Reichenhall correct geweſen ſei oder nicht, und da erlaube ich mir zu bemerken, daß mir die Frage, wenn man ſie ſich mit Beſtimmtheit und Klarheit vorlegt, ſchon als gelöſt erſcheint.

Es iſt von Seite des Herrn Vertreters des Angeklagten ſowohl in der Ausführung der Nichtigkeitsbeſchwerde, als auch heute mündlich ausdrücklich erklärt worden, man miethe die Wohnungen in Reichenhall von Woche zu Woche, und die Miethwoche, für welche der Angeklagte die Wohnung gemiethet hatte, ſei am 4. Juli d. J. abgelaufen. Es iſt alſo damit ſchon mit voller Beſtimmtheit gegeben, daß der Angeklagte am 3. Juli d. J. eine Miethpartei im Hauſe Waſſermann's war, und daß ſich nicht im Entfernteſten behaupten laſſe, er habe in irgend einem beliebig fixirten früheren Zeitpuncte aufgehört, in dieſer Wohnung zu wohnen, es ſei daher Waſſermann nicht mehr als ſein Hausgenoſſe anzuſehen geweſen. Eigenthümlich iſt dasjenige, was der Herr Vertreter des Angeklagten vorgebracht hat, zum Beweiſe, daß, obgleich die Wohnung bis zum 4. Juli gemiethet war, obgleich alſo der Angeklagte bei Waſſermann bis zu dieſem Tage gewohnt hatte, Waſſermann doch nicht als Hausgenoſſe des Angeklagten angeſehen werden könne, daß alſo die an den Letzteren ſtattgefundene Zuſtellung nicht als eine an einen Hausgenoſſen ſtattgefundene Zuſtellung angeſehen werden dürfe. Der geehrte Herr Vertreter des Angeklagten ſagt nämlich, der Angeklagte habe ſich am 3. Juli Abends durch ein Telegramm von ſeiner Gattin beſtimmt gefunden, ſich aus der Wohnung, welche er nach früherer Ausſage erſt am 4. Juli verlaſſen ſollte, ſchon am 3. Juli Abends zu entfernen. Es will mir ſcheinen, als ob der Herr Vertreter des Angeklagten hier zwei Begriffe mit einander cumulire, nämlich den Begriff Wohnort und Aufenthalt. Die Wohnung des Angeklagten war bis zum 4. Juli offenbar bei Herrn Waſſermann, denn er hatte dieſe Wohnung bis zu dieſem Tage gemiethet, ſämmtliche Habſeligkeiten befanden ſich, wie im Referate aus-

drücklich hervorgehoben wurde, bis zum 4. Juli in der Wohnung, und erſt am 4. Juli fand ſich die Schwiegermutter des Angeklagten veranlaßt, nachdem ihr von demſelben die Schlüſſel gegeben worden waren, die Effecten abholen zu laſſen. Es geht demnach hieraus mit Evidenz hervor, daß die Wohnung und der Wohnort des Angeklagten bis zum 4. Juli in Reichenhall war, wenn auch der Aufenthalt daſelbſt, wie ich einmal annehmen will — obgleich ich erwähnen muß, daß der Beweis nicht im Entfernteſten erbracht iſt — vom Herrn Angeklagten am 3. Juli Abends geändert worden wäre.

Es wäre eine eigenthümliche Situation, wenn irgend einer Perſon, über welcher das Damoklesſchwert oder wenigſtens die Unannehmlichkeit einer gerichtlichen Zuſtellung ſchwebt, erlaubt wäre, in dieſem Momente ihren Aufenthalt in der Art zu verlaſſen, daß ſie, wenn ſie dahin nicht mehr zurückkehren wollte, rechtlich ſagen könnte, ſie habe ihre Wohnung von dieſem Augenblicke nicht mehr daſelbſt gehabt. Das wäre ein Auskunftsmittel, welches allerdings auch im civilrechtlichen Verfahren für den Beklagten recht praktiſch ſein könnte, denn es würde z. B. die Affigirung an die Wohnungsthür keine rechtliche Wirkſamkeit für die Perſon haben, wenn dieſe Perſon an dem Tage, wo ſie davon erfährt, nicht mehr in ihre Wohnung zurückkehrt und erklärt, ſie habe ihre Wohnung nicht mehr dort; die Affigirung verlöre alſo damit jede rechtliche Bedeutung. Ich glaube, es iſt vollkommen klar, daß ſo in keinem Falle vorgegangen werden kann, und daß der Begriff Wohnung nicht identiſch genommen werden kann mit der beliebigen Veränderung eines etwa unliebſam gewordenen Aufenthaltes. Ich ſage unliebſam geworden, und glaube mich hiefür auf den Ausſpruch des Herrn Vertreters des Angeklagten berufen zu dürfen, denn nachdem er zugeſtanden hat, daß der Angeklagte nicht die Abſicht hatte, bei der Verhandlung zu erſcheinen, ſo mußte es dieſem freilich unliebſam ſein, wenn eine ſolche Zuſtellung in Reichenhall erfolgte. Sie erfolgte aber vollkommen correct im Sinne des baieriſchen und zugleich im Sinne des öſterreichiſchen Geſetzes, denn Aaron Waſſermann *war* zu jener Zeit Hausgenoſſe des Angeklagten und es ſcheint mir, daß bei einer ruhigen Erwägung der Sachlage auch nicht im Entfernteſten behauptet werden könne, dieſe Hausgenoſſenſchaft ſei durch die vom Angeklagten ausgeſprochene Erklärung, den Aufenthalt ändern zu wollen, geendigt worden. Ich will hier noch darauf hinweiſen, daß die angebliche Thatſache, es habe der Angeklagte den Aufenthaltsort in Reichenhall bereits am 3. Juli Abends verlaſſen, durch nichts erwieſen,

ſondern ausſchließlich nur von Seite des Angeklagten und ſeines Vertheidigers behauptet iſt. Es ſtehen ihr ſogar entgegen die Ausſagen der Hausgenoſſen und des Vermiethers, welch' Letzterer erklärte, es ſei ihm von Seite des Angeklagten geſagt worden, er wolle ſeinen Aufenthaltsort erſt am 4. Juli verlaſſen; die Angabe iſt demnach mindeſtens nicht wahrſcheinlich und ſtimmt auch nicht mit dem Umſtande überein, daß die Habſeligkeiten erſt am 4. Juli von Seite der Schwiegermutter des Angeklagten abgeholt worden ſind. Ich habe ſchließlich die Autorität der baieriſchen Protocolle für mich, auf welche der Herr Referent hinwies und woraus hervorgeht, daß die geſchehene Zuſtellung vollkommen correct im Sinne des Geſetzes erfolgt iſt. Daß ſie am 3. erfolgte, iſt eine nicht geleugnete Thatſache, es iſt alſo klar, daß bis zur Schlußverhandlung noch 8 Tage verſtrichen, und daß daher von dem Nichtigkeitsgrunde des §. 12 des Schwurgerichtsgeſetzes im vorliegenden Falle nicht im Entfernteſten die Rede ſein kann. — Ich will nun aber einmal per inconcessum annehmen, es ſei dieſe Zuſtellung nicht in vollkommen correcter und geſetzmäßiger Weiſe erfolgt; da muß ich denn auch noch meine Ueberzeugung dahin ausſprechen, daß durch das Erſcheinen des Angeklagten bei der Schlußverhandlung und durch ſein Sicheinlaſſen auf die Verhandlung dieſer eventuelle Nichtigkeitsgrund behoben worden iſt. Es iſt in mehreren Geſetzen — ich will hier nur auf das ſächſiſche und hannoveraniſche Geſetz hinweiſen — ausdrücklich hervorgehoben, daß in denjenigen Fällen, wo der Angeklagte bei der Schwurgerichtsverhandlung erſcheint, er einen etwaigen Mangel in der Vorladung nicht weiter geltend machen kann, weil man ſein Erſcheinen und Sichunterziehen der gerichtlichen Procedur als einen Beweis anſieht, daß er auf eine Nichtigkeitsbeſchwerde wegen mangelhafter Vorladung verzichte. Mein geehrter College von der Vertheidigung hat freilich behauptet, ein ausdrücklicher Verzicht ſei im Geſetze nicht ausgeſprochen, und einen ſtillſchweigenden Verzicht in ſolchen Fällen könne man nicht annehmen. Ich bin ganz der entgegengeſetzten Anſicht, und zwar deshalb, weil ich glaube, daß das Erſcheinen bei der Schlußverhandlung und das ſich Unterwerfen der gerichtlichen Procedur in gar keiner Weiſe anders aufgefaßt werden kann, als in der, daß man darin die beſtimmte Abſicht des Angeklagten erkennt, von einem etwaigen Nichtigkeitsgrund der nicht correct ſtattgefundenen Ladung vollſtändig abzuſehen, und die Begründung dieſer Ueberzeugung liegt in dem Umſtande, daß ich mich fragen muß, welchen Sinn denn eigentlich die Einlaſſung auf das gerichtliche Verfahren bei einer Schlußverhandlung haben ſolle. Iſt es irgendwie denkbar,

daß der Angeklagte seine Situation so auffasse, daß er sich sagt: wenn diese Schlußverhandlung ein Resultat zu meinem Gunsten ergeben wird, so ist sie vollkommen recht- und gesetzmäßig; wenn das Resultat aber zu meinem Ungunsten ausfällt, so ist die Schlußverhandlung nichtig gewesen, und ich mache die Nichtigkeitsbeschwerde dagegen geltend. Das scheint mir nach menschlicher Erwägung und nach klaren Rechtsbegriffen eine vollständige Unmöglichkeit.

Ich glaube nie und nimmer, daß man annehmen kann, es stünde dem Angeklagten die Wahl frei, ob er einen und denselben juristischen Act als vollkommen gesetzmäßig oder als nichtig und gesetzwidrig annehmen wolle, je nachdem das Resultat desselben für ihn vortheilhaft oder nachtheilig ist. Das ganze Beibringen des Beweismateriales, die ganze Verhandlung, wie sie geschehen, hat doch nur auf dem Gedanken beruhen können, der Angeklagte wolle sich dem Verfahren unterwerfen, im Sinne eines gesetzlichen Actes, nicht mit einer Mental-Reservation in dem von mir hervorgehobenen Sinne.

Es scheint mir, daß in jener andern Auffassungs- und Vorgangsweise eine geradezu frivole Behandlung der Justiz, der Gerechtigkeitspflege gelegen wäre und ich glaube nicht, daß gerade die österreichische Gesetzgebung das hat zulassen wollen, welcher Glaube noch dadurch bestärkt wird, daß die andern Gesetzgebungen vom gleichen Grundgedanken geleitet sind. Das österreichische Gesetz hat, wie ich meine, die specielle Hervorhebung dieses Umstandes aus dem Grunde nicht für nothwendig erachtet, weil sich derselbe aus dem Wesen des gerichtlichen Verfahrens und der Streiteinlassung von selbst ergibt; ich glaube aber nicht, daß das österreichische Gesetz jemals es dem Angeklagten freistellen wollte, mit einer vorgenommenen gerichtlichen Procedur zu spielen und es von seiner Willkür abhängig zu machen, ob er sie als gesetzmäßig oder als nichtig auffassen will.

Ich resumire meine Anschauung also dahin:

Die Zustellungen an den Angeklagten sind in jeder Weise correct erfolgt, sowohl die in Wien und insbesondere die in Reichenhall, und ich füge hinzu, wenn diese Zustellungen aber auch etwa nicht correct sein würden, was ich nach meiner Ueberzeugung nie und nimmer zugestehen kann, so wäre ein solcher Mangel vollständig durch den Umstand sanirt worden, daß der Angeklagte sich sohin freiwillig der gerichtlichen Procedur unterzog und ausgesprochen hat, er wolle das zu schöpfende Urtheil als vollkommen correct und gesetzmäßig anerkennen.

Das ist dasjenige, was ich rücksichtlich des ersten Punctes zu bemerken hatte, und ich gelange nunmehr zu dem zweiten Puncte, nämlich zu der Frage, ob eine Nullität darin gelegen sein könne, daß in der dem zweiten Angeklagten Julius Michalek zugestellten Liste der Geschwornen der Name des Dr. Constantin Pann sich noch befunden hat und nicht der Name Desjenigen, der mittlerweile an seine Stelle getreten war.

Nun, meiner Ansicht nach kann eine Nichtigkeitsbeschwerde für Michalek gar nicht vorgebracht werden und sie liegt ja auch nicht in der Absicht meines Herrn Collegen von der Vertheidigung, da wir die Anklage gegen Michalek fallen gelassen haben, und eine Nichtigkeitsbeschwerde für Alex. Scharf kann wieder aus dem Grunde nicht vorgebracht werden, weil absolut nichts vorliegt, woraus gefolgert werden könnte, daß die Herrn Scharf zugestellte Geschwornenliste den Namen Pann enthalten habe, und nicht den Namen Simon Haas. Sie kann aber deswegen nicht in diesem Sinne eingebracht werden, weil nicht der geringste Beweis vorliegt, und weil selbst der geehrte Herr College von der Vertheidigung ausdrücklich erklärt hat, es fehle ihm jede Beurtheilung dieser Thatsache, da er nicht in der Lage gewesen sei, diejenige Geschwornenliste einzusehen, welche dem Angeklagten Scharf hätte zugestellt werden sollen, falls er die Zustellung nicht vereitelt hätte. Wir sind nun aber in der Lage und der Herr Referent hat uns in die Lage versetzt, mit, ich möchte fast sagen, mathematischer Gewißheit zu sagen, daß die Scharf zugestellte Liste nicht den Namen Pann enthielt. Denn es ist zunächst gewiß, wie auch vom Herrn Referenten unter Hinweisung auf den Bericht des h. Landesgerichtes hervorgehoben wurde, daß, nachdem am 24. Juni die Unfähigkeit des Dr. Pann bekannt wurde, sodann am 26. Juni der Name Simon Haas in die verschiedenen Listen eingetragen worden ist. Die Zustellung an Michalek fand früher statt, dagegen fanden, wie aus den Acten ersichtlich ist, die Zustellungen an Alexander Scharf gerade nach dieser Zwischenzeit statt, denn die erste Relation des Amtsdieners Erhart, Journal-Nr. 52, ist vom 26. Juni datirt, also von einem Zeitpuncte, da die Rectificirung der Geschwornenliste bereits stattgefunden hatte.

Es finden sich nun aber noch weitere Beweise, auf welche der Hr. Referent ebenfalls hingewiesen hat, und zwar in den Journal-Nummern 68 und 69, wo auch heute noch diejenigen Geschwornenlisten erliegen, welche an den Angeklagten hatten zugestellt werden sollen, und in diesen beiden Listen findet sich der Name Simon Haas und nicht der Name des Dr. Pann.

Ich habe mir demnach erlaubt, zu ſagen, es liege hierin faſt ein mathematiſcher Beweis, weil man ja nach all dem mit Nothwendigkeit annehmen muß, daß auch in den Geſchwornenliſten, die nach Franzensbad und Reichenhall geſchickt wurden, der Name Haas ſtand, und nicht der des ſeit mehreren Tagen als zum Geſchwornenamte unfähig erklärten Dr. Pann.

Ich wiederhole überdies, daß eine Nichtigkeitsbeſchwerde in dieſer Richtung gar nicht geltend gemacht werden kann, weil ein Beweis von Seite des Angeklagten in gar keiner Weiſe geführt wurde, noch geführt werden konnte. Man kann denn doch eine Nichtigkeitsbeſchwerde nicht auf eine bloße Vermuthung gründen!

Das erſte Gebot für die Subſtanziirung einer Nichtigkeitsbeſchwerde iſt denn doch wohl, daß ſie ſich auf irgend eine Thatſache ſtütze; eine ſolche liegt aber nicht vor, iſt auf keine Weiſe erwieſen; es ſcheint mir daher, daß eine Nichtigkeitsbeſchwerde in Bezug auf angebliche Unrichtigkeit der Geſchwornenliſte im Namen des Alexander Scharf a priori gar nicht vorgebracht werden konnte.

Auch hier muß ich aber hinzufügen, daß ſelbſt, wenn es möglich wäre, daß in dem Vorgange bei der Zuſtellung der Geſchwornenliſte eine ſolche — nicht zugegebene — Nichtigkeit beſtanden hätte, dieſe bei der vorliegenden Sachlage auch vom Standpuncte des Geſetzes aus gar nicht geltend gemacht werden kann.

Denn als es ſich um die Bildung des Geſchwornengerichtes handelte. und die Thatſache, daß in der dem Michalek zugeſtellten Liſte ſich der Name Pann befand, zuerſt bekannt wurde, habe ich, wie der Herr Referent früher hervorgehoben, als an Stelle des Pann der Name Haas aus der Urne gezogen wurde, dieſen Geſchwornen ſofort recuſirt, und zwar ganz ausſchließlich nur deshalb, um eine Nullität, welche ſich hätte ergeben können, zu ſaniren. Ich habe alſo auch in Bezug auf den damals noch angeklagten Michalek dieſe Vorſichtsmaßregel ergreifen wollen und glaube, daß dieſe Recuſation des Simon Haas die Nichtigkeitsbeſchwerde ganz unmöglich macht.

Denn es heißt im §. 59 Abſatz 10, die unter 3—5 erwähnten Nichtigkeitsgründe könnten zum Vortheile des Angeklagten nicht geltend gemacht werden, wenn unzweifelhaft erkennbar iſt, daß die Formverletzung keinen dem Angeklagten nachtheiligen Einfluß üben konnte. Es ſcheint mir nun alſo, wenn in irgend einem, ſo in dieſem Falle, vollkommen unzweifelhaft erweisbar, daß bei der Geltendmachung der Nichtigkeit ein weſentlicher Einfluß auf die Entſcheidung bezüglich des Angeklagten gar nie erfolgen könnte.

Die Recuſation hatte eben jenen Haas ausgeſchloſſen und das Geſchwornengericht beſtand demnach aus lauter Perſonen, die dem Angeklagten Michalek — von dem Angeklagten Scharf kann rückſichtlich dieſes Punctes nicht die Rede ſein — bekannt gegeben worden und in der Liſte enthalten waren.

Es iſt alſo vollkommen unzweifelhaft, daß die etwa ſtattgefundene Formverletzung auf die Entſcheidung keine ungünſtige Einwirkung üben konnte, und damit war eine ſolche Nullität, wenn ſie jemals beſtanden hätte, von vornherein im Sinne des Geſetzes behoben.

Sie war nicht behoben rückſichtlich Scharf's, weil ſie da niemals beſtanden hatte, aber rückſichtlich derjenigen Perſon, bezüglich deren ſie allein beſtanden haben konnte, nämlich rückſichtlich Michalek's, und damit will mir ſcheinen, daß dieſer zweite Nichtigkeitsgrund als ein nicht zur Nichtigkeit des Urtheiles führender, ſondern vielmehr als ein in ſich nichtiger und grundloſer erwieſen iſt.

Damit gelange ich zum dritten Puncte, das iſt zu demjenigen, worin der Vertreter des Angeklagten, beziehungsweiſe dieſer ſelbſt, auf einen Antrag zurückkommt, welcher bereits in der Schlußverhandlung zu einer lebhaften Controverſe Anlaß gegeben hat, indem nämlich mein geehrter Herr College, nachdem er ſich überzeugt hatte, daß der von ihm angebotene und durchgeführte Entlaſtungsbeweis zu keinem Reſultate geführt, ein neues Beweismittel provociren wollte, und zwar die Vorlage der Handelsbücher meines Clienten Herrn Paul Schiff. Ich will mir erlauben, hier zuerſt auf die Begründung des erſten Gerichtes hinzuweiſen, welche dasſelbe ſeiner Entſcheidung des von dem Herrn Vertreter des Angeklagten geſtellten Begehrens beigefügt hat und ich werde mir dann erlauben, noch einige weitere Begründungsmomente anzuführen.

Der erſte Gerichtshof iſt von der Anſicht ausgegangen, dem Angeklagten Scharf müßten, als er die Angriffe gegen Schiff geführt und geſagt hat, er wolle beweiſen, welcher incorrecten und unmoraliſchen Handlung Schiff ſich ſchuldig gemacht habe, bereits die Beweismittel zu Gebote geſtanden ſein. Das erſte Gericht hat ferner erklärt, der Angeklagte Scharf könne damals, als er die Artikel ſchrieb, unmöglich das im Auge gehabt haben, daß ihm von Seite des Herrn Paul Schiff bei einer etwaigen Gerichtsverhandlung die Handelsbücher als Beweismittel werden zur Verfügung geſtellt werden; das erſte Gericht hat ferner erklärt, daß es ganz geſetzwidrig ſei, anzunehmen, wenn eine Beleidigung gegen eine beſtimmte Perſon geführt worden ſei, ſo könne dieſe Perſon im geſetzlichen Wege dazu ver-

halten werden, ein Beweismittel zur Entlaſtung des Angreifers von dem Verdachte der Ehrenbeleidigung zu liefern. Es ſei dies unmöglich, denn im §. 491 St.-G. lege das Geſetz dem Beleidiger die Pflicht auf, zu ſeiner Entlaſtung das Beweismaterial zuſammen zu bringen. Ich bin nun von der Anſchauung geleitet, daß dieſe Begründung an ſich ſchon eine für die Entſcheidung der vorliegenden Frage vollkommen ausreichende iſt, und ich geſtehe, daß alles dasjenige, was ich in dieſer Richtung mit großem Nachdrucke und mit großer Umſtändlichkeit von meinem ſehr geehrten Collegen von der Vertheidigung habe vorbringen hören, mich in dieſer Ueberzeugung nicht im Entfernteſten hat wankend machen können; ich glaube vielmehr, daß dasjenige, was er diesfalls nunmehr als Nichtigkeitsbeſchwerde geltend macht und was er früher bei der erſten Inſtanz als Antrag ſtellte, auf einer nicht ganz richtigen Auffaſſung der Beſtimmungen und des Geiſtes unſerer Geſetzgebung beruht.

Ich will zunächſt nur ganz kurz darauf hinweiſen, daß die Geſetzgebungen in allen Ländern in Bezug auf den Wahrheitsbeweis und die Zuläſſigkeit der Exceptio veritatis ſowie der Beweismittel für ihre Erbringung durchaus nicht ſo beſchaffen ſind, wie man meinen ſollte, wenn man den Herrn Vertreter des Angeklagten gehört hat. In demſelben England, auf welches der Vertreter des Angeklagten ſich berufen hat, um nachzuweiſen, daß jedes Beweismittel ohneweiters dem Angeklagten zugeſtanden werden ſoll, beſtimmt die heute geltende Geſetzgebung, daß ein Wahrheitsbeweis überhaupt nur dann ſolle zugelaſſen werden können, wenn es dem Beleidiger gelingt, zu beweiſen, daß die Schmähung im öffentlichen Intereſſe ſtattgefunden. Dasſelbe England ſchneidet alſo dem Beleidiger nicht nur die Beweismittel zur Erbringung eines Wahrheitsbeweiſes, ſondern den Wahrheitsbeweis ſelbſt in allen jenen Fällen ab, wo er nicht in der Lage iſt, zu beweiſen, daß das Vorbringen einer Schmähung im öffentlichen Intereſſe geſchehen ſei. Die andern Geſetzgebungen, diejenigen, auf die wir uns rückſichtlich deſſen, was ſie auf dem Gebiete des Strafrechtes geleiſtet haben, berufen müſſen, weil ſie die vorgeſchrittenen, gehen von analogen Grundſätzen aus. Frankreich hatte in ſeinem Code penal den Grundſatz aufgeſtellt, daß der Wahrheitsbeweis nur erbracht werden könne mittelſt öffentlicher Urkunden oder gerichtlicher Urtheile, und hatte einen Wahrheitsbeweis durch Zeugen und Privaturkunden von vornherein ausgeſchloſſen. Das preußiſche Geſetz begrenzt den Wahrheitsbeweis in der Weiſe, daß, wenn er mittelſt Zeugen geführt werden ſoll, ein ganz ſpecieller

Gerichtsbeſchluß über die Erheblichkeit der Thatſachen, die zu beweiſen ſind, gefaßt werden muß, und die neueſte baieriſche Geſetzgebung geht von dem Grundſatze aus, daß, wenn man einen Wahrheitsbeweis durch Urkunden führen will, man die Abſchriften dieſer Urkunden fünf Tage vor der Verhandlung dem Gerichte vorlegen muß zur Beurtheilung, ob überhaupt ein Wahrheitsbeweis auf einer ſolchen Grundlage zugelaſſen werden dürfe. Mit dieſer Beſtimmung iſt, glaube ich, hier auch die Frage beantwortet, inwieweit nach bairiſchem Geſetze von einem Wahrheitsbeweiſe durch Handelsbücher die Rede ſein kann; denn daß es Jemandem gelingen werde, die Bücher abzuſchreiben, die in den Händen der geſchmähten Perſon ſich befinden und ſie dem Gerichte vorzulegen, iſt wohl noch Niemanden eingefallen. Das wäre nun alſo der erſte Punct über den Wahrheitsbeweis überhaupt und über diejenigen Normen, welche bezüglich der Erbringung desſelben beſtehen. Dem gegenüber behauptet aber der Herr Vertreter des Angeklagten nichts Geringeres, als, es ſei die Stellung des Anklägers und des Angeklagten im Strafverfahren vollkommen identiſch und deswegen ſei in denjenigen Fällen, wo eine Perſon geſchmäht worden ſei, ſie auch verpflichtet, dem Schmäher das Beweismaterial, welches er zu ſeiner Entlaſtung braucht, zur Verfügung zu ſtellen. Nun, meiner Anſicht nach, kann auch nicht einen Augenblick ein Zweifel darüber ſein, daß die Theſis, von der der geehrte Herr College von der Vertheidigung hierbei ausgegangen iſt, durch und durch unſtichhältig und unhaltbar iſt.

Der Angeklagte iſt kraft des öffentlichen Rechtes verpflichtet, alles dasjenige Beweismaterial zur Verfügung zu ſtellen und zu produciren, welches zu ſeiner Entlaſtung zu dienen geeignet iſt. Der Ankläger aber iſt eine Privatperſon, die gegenüber Niemandem, außer demjenigen, dem ſie civilrechtlich verpflichtet iſt, zur Vorlage von Urkunden verhalten werden kann. Wenn heute eine beſtimmte Perſon eine Klage einbringt, ſo begibt ſie ſich damit nicht des Rechtes, über ihre Privaturkunden ſo zu verfügen, wie es ihr gut dünkt. Sie hat nicht ausgeſprochen, daß ſie die Urkunden ſofort produciren und zum gerichtlichen Gebrauche vorlegen werde. Ich möchte wiſſen, auf welche Art die Geſetzgebung dazu kommt, durch ganz beſtimmte Normen die Fälle zu fixiren, wo die Producirung der Handelsbücher ſtatthaben ſoll, wie ſie dazu kommt, diejenigen Fälle beſtimmt zu normiren, auf welche der Herr Vertreter des Angeklagten hingewieſen hat, wenn nicht deshalb, weil ſie eben von der Ueberzeugung ausgeht, daß die allgemeinen civilrechtlichen Grundſätze es mit ſich bringen, daß in der Regel von einer

Verpflichtung zur Producirung von Urkunden gar nicht die Rede sein könne. Es müssen also eben für einzelne Fälle bestimmte gesetzliche Vorschriften bestehen, es kann aber Niemand ohne eine Gesetzesnorm genöthigt werden, Urkunden zu produciren, weil es einmal einem beim Strafgerichte Angeklagten beliebt, zu sagen, in dieser Urkunde werde er vielleicht Beweismaterial zu seiner Entlastung finden.

Also gerade die Bestimmung des Handelsgesetzbuches, auf welche der Herr Vertreter des Angeklagten hingewiesen hat, beweist das gerade Gegentheil von demjenigen, was er beweisen wollte. Nie und nimmer kann ferner die Thatsache geleugnet werden, daß der Ankläger eben eine völlig unbescholtene Person ist, während gegen den Angeklagten, in dem Stadium, wo er als solcher bezeichnet werden kann, bereits ein in dem Gesetze begründeter Verdacht besteht, in Folge dessen er nun genöthigt ist, Beweismaterial zu produciren, um sich von der gegen ihn erhobenen Anklage zu entlasten. Die Ausführungen meines geehrten Collegen machen aber den Kläger auf einmal zum Angeklagten, der genöthigt ist, sich zu *entlasten*, während dies vielmehr Sache des Angeklagten ist, da er, durch die gerichtliche Procedur bereits *belastet*, sich durch die Producirung des Beweismaterials von der Anklage entlasten muß. Die Zweifel, welche der Herr Vertreter des Angeklagten vorgebracht hat, indem er sagte, er begreife nicht, warum nicht dasselbe Princip für den Ankläger und den Angeklagten gelten solle, sie scheinen, wenn ich mich nicht täusche, damit behoben zu sein. Mir scheint aber hier noch mehr gesagt werden zu müssen. Es wurde behauptet, jene Gleichstellung sei ja ganz natürlich, es könne dagegen nichts eingewendet werden, es liege so in der Natur der Sache, daß man dem Angeklagten jedes Beweismaterial zugestehen müsse. In dieser Richtung wurde nun aber offenbar jenes Fundamental-Princip unseres österreichischen Gesetzes gänzlich verkannt, daß es sich hier um eine *Privatklage*, und nicht um eine *öffentliche* handelt, und daß da ganz insbesondere die Stellung des Anklägers als einer Privatperson zu Tage tritt, die in keiner Weise auf einen Fuß gestellt werden kann mit denjenigen Personen, welche im Interesse des öffentlichen Rechtes sich im Zustande des Angeklagtseins befinden.

Der Herr Vertreter des Angeklagten hat noch weitere Umstände in dieser Richtung geltend gemacht. Er hat z. B. gesagt, es sei von dem Kläger und dessen Vertreter ausgesprochen worden, man lasse jedes Beweismittel gerne zu, und er habe nun einen Widerspruch hiermit gefunden,

indem ich mich bei der Verhandlung erſter Inſtanz, als er dieſen Antrag ſtellte, dagegen ausgeſprochen habe.

Meine geehrten Herren!

Der Beweis, wie ſehr der Angeklagte und deſſen Vertreter geneigt waren, jedem Beweismittel Statt zu geben, iſt, wie ich glaube, dadurch vollkommen geliefert, daß wir in einem verſpäteten, nicht mehr geſetzlichen Zeitpuncte die Vorladung ſämmtlicher Zeugen zugelaſſen haben.

Wir haben aber niemals erklärt, daß wir perſönlich Beweismaterial liefern werden. Eine ſolche Erklärung konnten wir nicht abgeben, noch konnten wir denken, daß unſere Erklärung jemals in dieſer Weiſe aufgefaßt werden könnte, weil es vollkommen unſtatthaft iſt, auch nur einen Augenblick zu meinen, der Ankläger werde dem Angeklagten Beweismaterial zur Verfügung ſtellen. Der Antrag des Angeklagten wurde zudem auch nicht einmal vor der Schlußverhandlung, ſondern erſt dann geſtellt, nachdem ſeine ſämmtlichen, vielleicht 20, Zeugen vernommen und beeidet worden waren, und der ganze, in aller Breite geführte Wahrheitsbeweis gezeigt hatte, daß dabei das, was der Angeklagte beweiſen wollte, nicht bewieſen werden konnte. Und als nun in dieſem Stadium erſt der Angeklagte es für angemeſſen hielt, jenen Antrag zu ſtellen, da konnte ich darin nichts Anderes erblicken, und erblicke auch heute noch nichts Anderes darin, als den Wunſch, die ganze Verhandlung bis in's Unbeſtimmte zu vertagen.

Der Herr Vertreter des Angeklagten hat mir auch entgegengehalten, es könne niemals gewünſcht werden, daß ein Angeklagter ſchnell, ſondern nur, daß er gerecht verurtheilt werde, und es ſei die Beſchwerlichkeit, welche aus der Producirung der Handelsbücher entſtehe, kein Grund der Verweigerung, ſondern vielmehr ein Grund, deſſen Geltendmachung neuerdings dafür ſpricht, daß dieſem Antrage vom Gerichte nicht hätte entgegengetreten werden ſollen. Auch hätten ja aus den Büchern einzelne Conti ausgezogen werden können, und dieſe wären genügend geweſen, und es wäre ſomit eine Verſchleppung der Verhandlung gar nicht eingetreten.

Nun, meine gechrten Herren, den Wunſch, daß Jemand nicht ſchnell, ſondern gerecht verurtheilt werde, den theilen wir mit dem Angeklagten, und niemals würde es uns eingefallen ſein, ein Beweismittel zu verweigern, um eine ſchnelle, aber nicht gerechte Verurtheilung zu erwirken. Aber am Schluſſe eines langen, bereits vollſtändig geſcheiterten Beweisverfahrens ein neues Beweismittel in Anſpruch nehmen, welches zu liefern der Ankläger nie verpflichtet ſein kann, das kann denn doch als nichts Anderes aufgefaßt wer-

den, denn als der Wunſch, die Verhandlung zu verſchleppen. Was übrigens die Producirung der Conti betrifft, ſo wäre ſie in dieſer Richtung ja ganz zwecklos. Denn wie ſollte auf dieſem Wege der Stand etwaiger Effectenſpeculationen eruirt, die Frage gelöſt werden, ob ſie für eigene, oder fremde Rechnung gemacht ſind. Es iſt denn doch nothwendig, wenn ein ſolcher Beweis geführt werden ſoll, umſtändlich von Punct zu Punct zu unterſuchen, ob es ſich um einen Kauf, oder um einen Verkauf, um einen bedeckten oder unbedeckten Verkauf, um einen Kauf oder Verkauf für fremde oder eigene Rechnung handelt, wie dies Alles bei einem großen Commiſſionshauſe ſehr häufig vorkommt. Abgeſehen alſo von der gänzlichen Unzuläſſigkeit im juriſtiſchen Sinne, von der Geſetzwidrigkeit eines ſolchen Beweismittels, ergibt ſich auch aus der praktiſchen Undurchführbarkeit die Ueberzeugung, daß ſowie bereits einmal um eine Vertagung auf unbeſtimmte Zeit von dem Angeklagten gebeten worden war, ſo auch jetzt wieder eine neuerliche Vertagung erzielt werden wollte, daß demnach der Antrag kein anderes Ziel hatte, als dasjenige, das ich mir eben zu charakteriſiren erlaubt habe. Das war der Grund, daß wir uns gegen die Vertagung und gegen die Producirung von Handelsbüchern erklären mußten. Es kann dagegen nicht als Argument geltend gemacht werden, auch nicht in Bezug auf die Opportunität, daß dieſes Beweismittel ein claſſiſches geweſen wäre, weil ja darin eine große Gefahr für den Angeklagten gelegen ſei. Wir hatten allerdings das Bewußtſein, daß die höchſte Gefahr für den Angeklagten darin liege. Denn wenn es jemals dazu gekommen wäre, ſo würde nur auf's Neue klar geworden ſein, daß die Verdächtigungen jedes Grundes vollkommen entbehrten. Aber bei dieſer und bei der weitern Ueberzeugung, daß der Beweis dieſer Grundloſigkeit ſchon längſt geführt worden war, hätten wir uns da ohne jede rechtliche Verpflichtung der Nothwendigkeit ausſetzen ſollen, durch viele Monate die Verhandlung vertagen zu ſehen? Das ſind nicht Opportunitätsgründe, wie der Herr Vertreter des Angeklagten meint, ſondern Rechtsgründe und in Verbindung damit praktiſche Gründe von, wie mir ſcheint, vollkommen überzeugender Kraft.

Die juriſtiſche Ueberzeugung alſo, daß der Ankläger nach keiner Geſetzgebung verpflichtet werden kann, das Beweismaterial für den Angeklagten zu erbringen, iſt der Grund meiner Anſchauung, daß die in der Entſcheidung des erſten Gerichtshofes enthaltene Begründung richtig ſei, daß dem Angeklagten, als er ausſprach: „Wir wollen beweiſen", ſchon Beweismaterial zur Verfügung geſtanden ſein müſſe. Denn daß man auf die bloße

Möglichkeit hin, daß in Handelsbüchern ſich vielleicht etwas findet, was den Beweis des Behaupteten ermöglicht, ſchwere Injurien gegen einen unbeſcholtenen Mann führen dürfe — das kann doch wohl nicht zugegeben werden, und zu welchen Conſequenzen käme man denn da? Man würde da ſo weit kommen, daß, wenn es Jemandem wünſchenswerth erſchiene, die Handelsbücher eines Kaufmannes einzuſehen, er nur einen Dritten zu veranlaſſen brauchte, gegen dieſen Kaufmann eine Ehrenbeleidigung vorzubringen; nun ſoll der klagende Kaufmann verpflichtet ſein, ſeine Bücher zu produciren, und dadurch wird der intellectuelle Urheber der Beleidigung ſein Reſultat, nämlich die für ihn ſehr wichtige Einſicht in die Bücher des Kaufmannes, erreicht haben. Ich habe auch bereits bei dem erſten Gerichtshofe auf die gefährlichen Conſequenzen hingewieſen, und ich kann dieſelben nicht deutlicher illuſtriren, als mit den damaligen Beiſpielen. Ich ſagte: „Wenn Jemand einen Andern ſchmäht, und er iſt nicht im Stande, die Schmähung zu begründen, ſo wird er z. B. ſagen: „Seht nur nach — der Mann iſt ein Gaſtwirth — in dem Keller wird ſich irgendwo gefälſchter Wein finden", oder — der Mann iſt Juwelier — „im Laden werdet ihr falſche Juwelen, Gold Nr. 2 ſtatt Nr. 3 finden."

Niemand wäre alſo mehr ſicher und es wäre für Denjenigen, dem es belieben würde, in das innerſte geſchäftliche Treiben eines Andern Einſicht zu nehmen, dadurch freier Spielraum gegeben, indem er auf dem Wege der Strafgeſetze die Unterſuchung der ganzen Gebahrung oder die Production der Handelsbücher, die auf civilrechtlichem Wege nicht möglich iſt, erlangen würde.

Ich reſumire demnach meine Anſchauung dahin, daß nie und nimmer ein Rechtsgrundſatz beſteht, weder in der poſitiven Geſetzgebung irgend eines Staates, ſo weit ſie mir bekannt iſt, noch auch ein allgemeiner Rechtsgrundſatz, nach welchem es dem Ankläger zugemuthet werden könnte, in einem Ehrenbeleidigungsproceſſe das Beweismittel der Urkunden dem Angeklagten zum Behufe ſeiner Entlaſtung zur Verfügung zu ſtellen. Deshalb ſcheint mir alſo die in dieſer Richtung geltend gemachte Nullität, welche ſich darauf ſtützt, daß im Sinne des §. 59 lit. 4 die Vornahme einer Proceßhandlung beſchränkt oder verſagt worden wäre, abſolut nicht zu beſtehen. Denn es kam keine Verſagung von Proceßhandlungen vor, ſondern von ſolchen, zu welchen abſolut keine Berechtigung vorlag, eine Verſagung dort, wo die Gewährung rechts- und geſetzwidrig geweſen ſein würde.

Ich komme zum 4. Puncte, nämlich zu der Frage rückſichtlich der Erörterung der Zeugenausſagen und rückſichtlich der Verweigerung dieſer

Erörterung seitens des Vertreters des Angeklagten durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz.

Meine geehrten Herren, ich gehe von der Ueberzeugung aus, und habe diese Ueberzeugung mehrfach in Wort und Schrift bekannt, daß die Stellung des Advocaten in den öffentlichen Verhandlungen eine vollkommen freie und würdige sein solle, und daß diejenige Gewalt, welche dem Vorsitzenden einer gerichtlichen Verhandlung zukommen muß, um Ordnung und Anstand aufrecht zu erhalten, in den engsten Grenzen gehalten bleiben möge. Ich kann also nur aussprechen, daß, wenn, wie es im vorliegenden Falle Thatsache ist, zu wiederholten Malen Unterbrechungen stattgefunden haben, ich diese Unterbrechungen im Interesse der Stellung der Advocatur lebhaft bedauere. Ich glaube dieses Bedauern um so bestimmter aussprechen zu können, weil ich die Ueberzeugungen, von denen ich geleitet bin, an keiner Stelle jemals verleugnen möchte, also auch nicht an dieser Stelle, und weil es mir ferner wünschenswerth erscheint, daß gerade heute, wo die freie Advocatur bei uns zuerst in's Leben getreten ist, dieser Gesichtspunct mit möglichster Bestimmtheit festgehalten werde. Ich habe selbst einige Unterbrechungen in der Verhandlung erfahren, die für den Gang meiner Plaidoyers einigermaßen störend gewesen sind, und ich muß bedauern, constatiren zu müssen, daß die Mehrzahl dieser Unterbrechungen stattgefunden hat über Antrag des Herrn Vertreters des Angeklagten selbst.

Die Frage nun aber, die uns hier beschäftigt, ist eine sehr präcis zugespitzte, nämlich die, ob der Präsident, indem er jene Unterbrechung vornahm, sie in einer Weise vornahm, welche mit der ihm gesetzlich zustehenden Wirksamkeit irgendwie im Widerspruche stand, ob er also die vom Schwurgerichtsgesetze ihm eingeräumte discretionäre Gewalt in solcher Weise überschritten habe, daß dadurch eine wesentliche Beeinträchtigung des Proceßverfahrens oder eine Verletzung der Grundsätze des Strafverfahrens, welche auf die Entscheidung wesentlichen Einfluß üben konnte, stattgefunden habe; denn so müßte die Unterbrechung beschaffen sein, damit sich irgendwie die Behauptung rechtfertigen lassen könne, es liege in dieser Unterbrechung eine Nullität und der Grund zu einer Cassation des gefällten Urtheils. Und in dieser Richtung behaupte ich nun mit derselben Entschiedenheit, mit welcher ich mein Bedauern über die stattgefundenen Unterbrechungen ausgesprochen habe, daß der Präsident des ersten Gerichtes, als er den Vertreter des Angeklagten bei jenem Puncte unterbrach, welchen derselbe zum Gegenstande seiner Nichtigkeitsbeschwerde gemacht hat, sich dabei vollkommen auf dem Boden

der ihm in der St.-P.-O. und im Schwurgerichtsgeſetze eingeräumten Gewalt befand, daß insbeſondere am allerwenigſten irgend etwas geſchah, was mit den Vorſchriften der St.-P.-O. in einem ſolchen Widerſtreite ſtünde, daß dadurch ein weſentlicher Einfluß auf das Reſultat der Proceßführung hätte geübt werden können. Die Begründung dieſer meiner Behauptung aber liegt vor Allem in dem Umſtande, daß in all dem, was der Herr Vertreter des Angeklagten zum Beweiſe dafür angeführt hat, wie wichtig es ſei, den Vertretern der Parteien vollkommene Freiheit zu laſſen in Bezug auf die Erörterung der Glaubwürdigkeit der Zeugen, ſich deutlich manifeſtirt, daß er hier Ausſagen von Zeugen im Auge habe, bezüglich deren die Beeidigungsfrage noch offen iſt und gerade den Gegenſtand der Verhandlung bildet.

Die Verhandlung nahm den Gang, den ſie nach dem Geſetze nehmen mußte. Es ſtand im Kreuzverhöre beiden Vertretern der Parteien vollſtändig frei, an die Zeugen jede beliebige Frage zu richten. Es iſt von dem Vertreter des Angeklagten nicht behauptet worden und konnte auch nicht behauptet werden, daß er jemals von dem Schwurgerichtspräſidenten unterbrochen worden wäre, als es galt, im Kreuzverhöre von den Zeugen Alles zu erfahren, was er wollte, und als es ſich darum handelte, feſtzuſtellen, ob die Ausſagen dieſer Zeugen glaubwürdig ſeien oder nicht. Die Sachlage war vielmehr die folgende: Die Zeugen, um die es ſich handelte, waren ſammt und ſonders Entlaſtungszeugen, von Seiten des Angeklagten vorgeladen. Nach dem Kreuzverhöre ergab ſich nun die Frage der Beeidigung dieſer Zeugen, und mit Ausnahme von zwei Fällen und zwar gerade derjenigen, bezüglich deren die Frage der Glaubwürdigkeit nicht zur Erörterung kam, trat der Vertreter des Angeklagten dem ſeltſamer Weiſe vom Vertreter des Klägers geſtellten Antrage auf Beeidigung dieſer Zeugen bei, in keinem der Fälle, mit Ausnahme der beiden erwähnten, trat er dieſem Antrage entgegen.

In dieſem Beitritte lag nun aber nichts anderes, als die Ueberzeugung, daß dieſe Zeugen vollkommen glaubwürdig ſeien. Es mochte allerdings für ihn ſchwierig geweſen ſein, gegenüber den Zeugen, welche als Entlaſtungszeugen vorgeladen waren, in jedem einzelnen Falle die Glaubwürdigkeit derſelben anzufechten, als es ſich um die Beeidigung derſelben handelte; aber von dem Momente an, wo er ſich dem Antrage auf Beeidigung anſchloß, legte der Vertreter des Angeklagten auch Zeugniß davon ab, daß er von der Glaubwürdigkeit der Zeugen vollſtändig überzeugt und durchdrungen ſei.

Es war ſeine Pflicht — und er iſt gewohnt, ſeine Pflicht in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen — wenn er einen Augenblick Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugen hatte, ſie dort geltend zu machen, wo es ſich um die Erörterung der Frage handelte, ob die Zeugen beeidet werden ſollten, und er durfte vom Standpuncte des Vertreters nicht zugeben, daß Zeugen, von deren Glaubwürdigkeit er nicht ganz überzeugt war, beeidigt werden.

Ich glaube nun aber mit voller Ruhe behaupten zu können, daß, wenn die Zeugen einmal mit Einverſtändniß des Vertheidigers beeidigt worden ſind, dann dieſem ſelben Vertheidiger nicht mehr das Recht zuſteht, die Glaubwürdigkeit derſelben noch in Frage zu ſtellen. Thut er es, ſo geräth er in vollſtändigſten Widerſpruch mit der Anſicht, die er unmittelbar früher dadurch bekannte, daß er dem Antrage auf Beeidigung der Zeugen beitrat, oder er treibt ein frivoles Spiel mit der Heiligkeit des Eides. Denn er ließ dann die Beeidigung der Zeugen zu, während er von ihrer Unglaubwürdigkeit überzeugt war, und er behielt ſich vor, ihre Glaubwürdigkeit erſt dann anzuzweifeln.

Ich habe ſchon hervorgehoben, daß dieſe Controverſe rückſichtlich der Erörterung der Glaubwürdigkeit der Zeugen ſich gerade entſponnen hat in Bezug auf ſolche Zeugen, bei denen der Vertreter des Angeklagten ſich rückhaltslos dem Beeidigungsantrage angeſchloſſen hatte, nämlich rückſichtlich der Zeugen Bauer und Epſtein, und es gilt dasſelbe von den Zeugen Wodianer und Roſenberg; rückſichtlich keines dieſer Zeugen iſt es ihm eingefallen, die Beeidigung zu bekämpfen. Nun haben wir alle, meine geehrten Herren, und Sie vor Allen die Erfahrung, welche Bedeutung die Beeidigungsfrage in dem Proceſſe hat. Es iſt durch tauſend Fälle erwieſen, daß manchmal das Schickſal des Proceſſes davon abhängt, in welcher Weiſe die Controverſe zwiſchen Vertheidiger und Staatsanwalt rückſichtlich der Beeidigung gelöſt wird, und ich kann ſelbſt auf einen Fall aus meiner eigenen beſcheidenen Praxis aus jüngſter Zeit hinweiſen, auf einen bekannten Senſationsproceß, wo die Entſcheidung dieſer Frage maßgebend war für die endgiltige Losſprechung des Angeklagten.

Der Vertheidiger des Angeklagten Scharf hatte nun aber die Glaubwürdigkeit ſämmtlicher Zeugen vollſtändig anerkannt, und nachdem die Beeidigung mit ſeinem Einvernehmen vorgenommen worden war, begann er erſt ſie zu bekämpfen.

Es hat nun heute der Herr Vertreter des Angeklagten durchblicken laſſen, es habe dieſe verſpätete Erörterung der Glaubwürdigkeit der beeideten

Zeugen ihren Grund darin gehabt, daß er zur Zeit, da die Beeidigungsfrage ventilirt wurde, über die Frage der Glaubwürdigkeit der Zeugen mit ſich noch nicht im Reinen war.

Dem gegenüber brauche ich wohl nur darauf hinzuweiſen, daß ja die Zeugen keine Collectivperſon ſind, welche ſo miteinander zuſammenhängen, daß man erſt, nachdem Alle vernommen ſind, ein Urtheil darüber erlangt, ob die Einzelnen glaubwürdig ſeien oder nicht. Wozu iſt denn das Kreuzverhör gegeben, als um jeden Zeugen, ich möchte ſagen, bis in's innerſte Mark zu examiniren und die Beeidigung erſt dann zuzulaſſen, wenn man ſich überzeugt hat, daß er glaubwürdig iſt.

Der Herr Vertreter des Angeklagten hat ſich heute auf den Paragraph berufen, in welchem davon die Rede iſt, inwiefern der Vertheidiger die Glaubwürdigkeit der Zeugen anfechten kann und hat zugleich erklärt, er wollte die Glaubwürdigkeit der Zeugen ebenſo anfechten, wie man ſie anzufechten berechtigt iſt, wenn ſie ſchon während der Unterſuchung beeidet wurden. Aber dieſe zwei Fälle ſind vollkommen verſchiedener Natur. Die Beeidigung im Unterſuchungsverfahren geſchieht nicht auf Grund eines contradictoriſchen Verfahrens, ſondern von Seite des Gerichtes allein, und wenn der Vertheidiger endlich dazu kommt, dann muß er vollkommen frei über die Glaubwürdigkeit der Zeugen ſprechen, weil er bei der Unterſuchung nicht mitgewirkt hat, und all' dasjenige, was er dagegen geltend zu machen hätte, früher geltend zu machen gar nicht in der Lage war.

Ganz anders aber iſt es dann, wenn es ſich um die Beeidigung der Zeugen bei der Schlußverhandlung handelt.

Da iſt eine Controverſe dann zuläſſig, wenn die Beeidigung noch nicht ſtattgefunden hat, aber nicht da, wo ſie bereits mit Einverſtändniß der Vertreter des Klägers und des Angeklagten ſtattgefunden hat.

Ich kann unmöglich zugeſtehen, daß man in einem Athem ſolle erklären können, daß man ſich der Beeidigung anſchließe und die Zeugen für glaubwürdig halte, und daß man dann dieſelben Zeugen im Plaidoyer als unglaubwürdig hinſtellt. Ich kann mir aber erklären, wie der Herr Vertreter des Angeklagten — dem gewiß ebenſowenig die Abſicht naheliegen konnte, mit ſich in Widerſpruch zu gerathen als etwa gar der Wunſch, mit dem Eide ein frivoles Spiel zu treiben — in die Lage gekommen iſt, zur Anfechtung der Glaubwürdigkeit der Zeugenausſagen noch in dieſem Stadium der Verhandlung ſchreiten zu wollen.

Die Zeugenaussagen waren Aussagen von Entlastungszeugen. Es war also eine schwierige Aufgabe, sich gegen die Glaubwürdigkeit jener Entlastungszeugen, die man selbst vorgeladen hatte, zu erklären. Es lag ferner in den Aussagen nichts vor, was dem Vertreter des Angeklagten Material geboten hätte, die Beeidigung zu bekämpfen. Er war also überzeugt, daß die Zeugen vollkommen glaubwürdig seien. Nun gerieth er aber in die schwierige Lage, kein Beweismaterial zu besitzen, und dennoch einen Beweis vertreten zu sollen, der nach dem ganzen Gange der Proceßverhandlung, wie er dies ja selbst schon damals und heute wieder zugegeben hat, vollständig gescheitert war.

Was war also da noch möglich, als diese Zeugenaussagen in ein Zwielicht zu stellen, zwar nicht in den bestimmten Schatten der Unglaubwürdigkeit, sie aber auch nicht in dem Lichte der Glaubwürdigkeit zu lassen, damit vielleicht doch bei den Geschwornen ein Zweifel zurückbleiben möge, ob die Zeugen glaubwürdig seien oder nicht, und ob es nicht bedenklich sei, hier zu verurtheilen.

Ich habe bereits gesagt, daß es in diesem Stadium der Verhandlung vollkommen in der Befugniß des Präsidenten lag, und in der Gesetzgebung und Praxis vollkommen begründet ist, daß die Erörterung der Glaubwürdigkeit der beeideten Zeugen, insoweit diese angefochten werden sollte, nicht zugelassen wurde, da es sich hier darum handelte, nicht zuzugestehen, daß mit der Heiligkeit des Eides ein Spiel getrieben werde, und zu verhüten, daß Zeugen, welche nach langem Kreuzverhör beeidet wurden, in ihrer Abwesenheit nachträglich zum Gegenstande einer Anfeindung rücksichtlich ihrer Wahrheitsliebe gemacht werden.

Das, glaube ich, liegt nothwendig innerhalb der Befugnisse des Präsidenten, weil es ein Gebot der Würde und des Anstandes beim gerichtlichen Verfahren ist und als das auch immer gegolten hat. Und darum können denn auch hier die Citate aus dem Werke des geistvollen, leider zu früh verstorbenen Commentators der Strafproceßordnung vom Jahre 1850 und der Hinweis auf den berühmten Brougham im Processe der Königin Caroline von England keine Bedeutung in Anspruch nehmen, denn überall dort handelte es sich nicht um einen solchen Fall, wo die Beeidigung mit ausdrücklicher oder stillschweigender Erklärung des Vertheidigers, daß die Zeugen vollkommen glaubwürdig seien, vorgenommen wurde, sondern um Fälle, in denen rechtzeitig Zweifel rücksichtlich der Glaubwürdigkeit geltend gemacht wurden.

Nun aber, meine Herren, in dem Beſtreben, auch nicht im Entfernteſten die Freiheit der Vertheidigung ſelbſt in dieſer Richtung zu beſchränken, geſchah es offenbar, daß noch am folgenden Tage, als die Frage der Verdächtigung der Zeugenausſagen neuerdings auf das Tapet kam, der Schwurgerichtspräſident dem Vertreter des Angeklagten neuerdings das Recht einräumte, auf die Zeugenausſagen zurückzukommen, und da geſchah es auch, daß von Seite des Angeklagten eine Reihe von Puncten hervorgehoben wurde — ſie ſind auf Seite 19 des vom Angeklagten herausgegebenen Protocolls enthalten — betreffend die Ausſagen der einzelnen Zeugen.

Er ſagte, was ihm da und dort über die Glaubwürdigkeit dieſer Zeugen aufgefallen ſei, und da geſtattete der Präſident auch noch in dieſem Stadium die Erörterung, — in einem Stadium, in dem die Sache ſogar für die Vertretung der Anklage Schwierigkeiten mit ſich brachte, da der Vertreter des Angeklagten in der Duplik begriffen und alſo ein Zurückkommen Seitens des Anklägers nicht mehr möglich war. Es war alſo in Bezug auf die Stellung, welche der Vertreter des Angeklagten einnahm, die Conſequenz der ganzen Controverſe nur die, daß der Vertreter des Angeklagten das, was er über die Zeugenausſagen zu ſagen hatte, zu einer Zeit ſagte, wo die Vertretung des Anklägers nicht mehr in der Lage war, darauf zu antworten. Und nun überlaſſe ich es der hohen Einſicht der geehrten Herren vom oberſten Gerichtshofe, ob man in dieſem Vorgange dasjenige finden kann, was der Herr Angeklagte einen Angriff auf eines der heiligſten Rechte der Vertheidigung und das Intrümmerſchlagen des ganzen Vertheidigungsſyſtems nannte. Ich ſtelle es der Erwägung der Herren anheim, ob man ein Vertheidigungsſyſtem ſo nennen kann, das darauf beruht, daß man gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen ankämpft, nachdem man nicht den mindeſten Widerſtand gegen die Beeidigung derſelben erhoben hatte. Die Heiligkeit des Eides kann wohl nicht ein Gegenſtand ſein, mit dem geſpielt wird. Es muß wohl feſtſtehen, daß, wenn man einmal ſeine Ueberzeugung ausgeſprochen hat, ein Zeuge ſolle beeidigt werden, man dann nicht ſagen können ſoll, man ſei jetzt wieder anderer Anſicht, der Zeuge hätte trotz der eigenen Zuſtimmung nicht beeidigt werden dürfen.

Damit, meine geehrten Herren, gelange ich zum fünften Puncte, in welchem davon die Rede iſt, daß das Reſumé unterblieben, oder daß insbeſondere darin nicht auf den Gang des Beweisverfahrens eingegangen worden ſei.

Der Herr Vertreter des Angeklagten hat in dieſer Richtung in ziemlich ausführlicher Erörterung darauf hingewieſen, welche Bedeutung das Reſumé in ſeinen verſchiedenen Theilen — wie es in den modernen Geſetzgebungen normirt iſt — habe, insbeſondere auf die Bedeutung desſelben bei uns, die darin beſtehe, daß der Vorſitzende des Schwurgerichtshofes den noch unerfahrenen Geſchwornen ſeine Anſchauung nicht blos über die Rechtsfrage, ſondern auch über das Ergebniß des Beweisverfahrens äußere.

Nun, ich muß geſtehen, daß ich da ſchon in der principiellen Frage mit den Anſchauungen des Herrn Vertreters des Angeklagten nicht übereinſtimmen kann und daß ich insbeſondere glaube, der Gang der Geſetzgebung und der Wiſſenſchaft dürften auf meiner Seite ſein, wenn ich die Behauptung ausſpreche, das, was man vom Reſumé des Präſidenten in den vorgeſchrittenſten Geſetzgebungen heutzutage wünſcht und verlangt, ſei ganz weſentlich die Aufklärung der Geſchwornen über die Rechtsfrage, über den Inhalt der geſetzlichen Beſtimmungen, über deren wahren Sinn und über die Grundſätze, nach welchen die Beurtheilung der geſtellten Fragen geſchehen ſoll, nicht aber eine ſubjective Aeußerung des Präſidenten über die Ergebniſſe des Beweisverfahrens.

Ich weiſe darauf hin, daß in England z. B. die Stellung des Präſidenten eine ſo vollſtändig verſchiedene iſt von der Stellung des Schwurgerichtspräſidenten in den Continentalſtaaten, daß es gar nicht möglich iſt, aus dem Vorgehen des engliſchen Präſidenten rückſichtlich ſeines Reſumé irgend ein Material für unſere Verhältniſſe zu gewinnen; und zwar deshalb nicht, weil ja, wie bekannt, der Gang der Verhandlung im engliſchen Schwurgerichtsverfahren darin ſo vollſtändig anders iſt, wie überall am Continente, daß der Präſident in England das Zeugenverhör und das Beweisverfahren nicht leitet, ſondern vielmehr nur anhört und das ganze Beweisverfahren vor ſich abſpinnen läßt, beim Kreuzverhör, in welches Angeklagter und Zeugen gebracht werden, nicht intervenirt, und daß ihm alſo ſeine unparteiiſche Stellung dadurch gewahrt wird, daß er, dem eigentlichen Gange des Verfahrens ferne, während der Zeit nur ſeine Notizen macht und dann am Schluſſe reſumirt.

Er hat alſo nicht, wie der Präſident bei uns und in allen Continentalſtaaten, eine lange Controverſe mit dem Angeklagten, er iſt in dem Zuſtande vollkommener Unparteilichkeit und Nichterregtheit, welche es ihm möglich machen, das Reſumé an die Geſchwornen in jener umfaſſenden

Weiſe zu geben, auf welche der Vertreter des Angeklagten hingewieſen hat. Aber ſelbſt bei dieſer unparteiiſchen Stellung macht ſich in der neueren Wiſſenſchaft die Anſicht ſehr häufig mit großem Nachdruck — gerade von den berufenſten Vertretern der Wiſſenſchaft — dahin geltend, daß die Hervorhebung der eigenen Anſicht über das Beweisverfahren ſeitens des Präſidenten ſehr gefährlich und daher zu beſeitigen ſei. In der neueren Geſetzgebung Nordamerika's z. B. — ich weiſe auf das früher citirte und das 1865 erſchienene Werk Mittermaier's hin — iſt durch die Einwirkung des berühmten Livingſtone das Princip zur Geltung gelangt, die Wirkſamkeit des Präſidenten zu beſchränken. Ich weiſe weiter darauf hin, daß in Belgien ſchon im Jahre 1831 das Reſumé des Präſidenten abgeſchafft wurde, weil man darin eine große Gefahr erkannte. Ich weiſe darauf hin, daß in einer großen Mehrzahl der deutſchen Staaten dasſelbe Princip durchgeführt wurde, wie in Frankreich, wo es dem Präſidenten verboten iſt, ſeine eigene Meinung auszuſprechen. Unſere Geſetzgebung hat nichts anderes erklärt, als: der Vorſitzende ſolle nach Feſtſtellung der Fragen die weſentlichſten Ergebniſſe der Hauptverhandlung zuſammenfaſſen, den Geſchwornen die Merkmale der ſtrafbaren Handlung und die Bedeutung der geſetzlichen Ausdrücke auseinanderſetzen und ſie auf die Vorſchriften über die Berathung und Abſtimmung aufmerkſam machen. Davon aber, daß in unſerem Geſetze die Vorſchrift für den Präſidenten enthalten ſei, ſeine Meinung über die Glaubwürdigkeit der Zeugen auszuſprechen, — und das iſt ungefähr die Form, in welcher der Vertreter des Angeklagten darauf hinwies — iſt nicht im Entfernteſten die Rede. Das ganze Gewicht wird darauf gelegt, daß der Präſident des Schwurgerichtes die des Rechtes unkundigen Geſchwornen auf die wahre Bedeutung des Geſetzes aufmerkſam mache, daß er ihnen vollkommen klar mache, nach welchen Beſtimmungen des Geſetzes ſie zu urtheilen haben.

Der Präſident, nach den continentalen Geſetzgebungen, wenn er dasjenige thun ſollte, was der Vertreter des Angeklagten dem Präſidenten in dem vorliegenden Falle eigentlich zumuthen wollte, käme in die beiſpiellos ſchwierige Alternative, daß ihm auf der einen Seite die höchſte Unparteilichkeit in Bezug auf ſeine Stellung zur Pflicht gemacht wird, um dem Urtheil der Geſchwornen in keiner Weiſe vorzugreifen, und daß er auf der anderen Seite wieder eine Erklärung abgeben müßte über den Eindruck, welchen die Zeugenausſagen auf ihn gemacht haben. Wenn alſo der Präſident dieſe ſchwierige Klippe umſchiffen wollte, damit nicht etwa eine Nichtig-

keitsbeſchwerde eingebracht werde, weil der Präſident dem Urtheile der Geſchwornen vorgegriffen habe, ſo bliebe ihm nichts Anderes übrig, als ganz kurz zu wiederholen: das und das haben die Zeugen ausgeſagt, ohne auch nur mit einem Worte die Frage der Glaubwürdigkeit der Zeugen zu berühren. Das alſo, worauf der Herr Vertreter des Angeklagten hingeſteuert zu haben ſcheint, indem er von demſelben Präſidenten, dem er es ſo ſchwer verübelte, daß er ihm die Erörterung der Glaubwürdigkeit der Zeugen verwehrt hatte, verlangt, daß er ſeine ſubjective Anſicht über die Glaubwürdigkeit der Zeugen hätte bekannt geben ſollen, hätte den Präſidenten in unſerem Falle in die ſchwere Zwangslage gebracht, von welcher ich eben geſprochen habe, und eben mit Rückſicht darauf erklärte er kurz, er weiſe auf das Ergebniß des Beweisverfahrens hin, ohne die Einzelheiten desſelben erſt noch neuerdings zu reproduciren, oder — was er am allerwenigſten thun durfte — ſeine ſubjective Meinung über die Glaubwürdigkeit der Zeugen, den Werth der einzelnen Zeugenausſagen zu äußern.

Es lag alſo darin gerade die vollſte Wahrung jener Stellung, welche unſer Geſetz und die Geſetzgebung der Continentalſtaaten dem Schwurgerichtspräſidenten zur Aufgabe und Pflicht gemacht haben.

Daran reiht ſich ein weiteres Moment, von dem ich geſtehen muß, daß es die Urſache war, daß es mich ſehr befremdet hat, als ich wahrnahm, daß die rückſichtlich dieſes Punctes eingebrachte Nichtigkeitsbeſchwerde von Seite des hohen oberſten Gerichtshofes überhaupt zum Gegenſtande der öffentlichen Verhandlung gemacht und nicht vielmehr ex primo decreto abgewieſen wurde. Ich weiſe hin auf den §. 39 im Schwurgerichtsgeſetze, in welchem von der Aufgabe des Präſidenten, ein Reſumé vorzunehmen, die Rede iſt. Derſelbe erſcheint nicht unter denjenigen Beſtimmungen, rückſichtlich deren eine Verletzung nach den Ziffern 4 oder 5 des §. 59, auf welche ſich der Herr Vertreter des Angeklagten insbeſondere berufen hat, eine Nullität in ſich ſchließt. Es heißt im §. 59 Abſatz 5 des Schwurgerichtsgeſetzes, daß ein geſetzlicher Nichtigkeitsgrund dann vorhanden ſei, wenn eine Verletzung der in den §§. 34 bis 38 enthaltenen Vorſchriften ſtattgefunden hat; der §. 39 alſo, in welchem von der Aufgabe des Präſidenten rückſichtlich des Reſumé die Rede iſt, und auf welchen der Herr Vertreter des Angeklagten ſeine Nichtigkeitsbeſchwerde geſtützt hat, iſt in dieſer geſetzlichen Beſtimmung nicht citirt, es iſt alſo nicht einmal die Sanction der Nullität darauf geſetzt, wenn der Präſident das Reſumé ſelbſt gänzlich unterläßt, was in dem vorliegenden Falle ja nicht geſchehen iſt, indem er die Rechtsfrage den Geſchwornen

in ausführlicher Erörterung vorgetragen hat und nur über die Beweisfrage ſich nicht weiter ausſprach.

Ich ſage alſo: unter den Fällen, welche eine Nichtigkeit im Sinne des Schwurgerichtsgeſetzes begründen, erſcheint die Verletzung der Beſtimmung des §. 39 hinſichtlich des Reſumé gar nicht, und daß das nicht etwa ein lapsus calami ſei, den man überhaupt von vornherein bei unſerer conſtitutionellen Geſetzgebung niemals vorausſetzen kann, beweiſt der Umſtand, daß in dem Entwurfe der Strafproceßordnung, auf deſſen Baſis das neue Schwurgerichtsgeſetz beruht, dieſelbe Beſtimmung enthalten iſt, und daß derjenige Paragraph in dem Entwurfe, der vom Reſumé des Präſidenten handelt, auch nicht in jenen Beſtimmungen bezogen iſt, wo von den Nichtigkeiten die Rede iſt. Der Geſetzgeber des öſterreichiſchen Schwurgerichtsgeſetzes hat alſo gar nicht gewollt, daß dem Reſumé diejenige Bedeutung beigelegt werde, welche dahin führen ſoll, daß, wenn das Reſumé nicht nach allen Richtungen ſtattgefunden hat, ein Nullitätsmoment darin gelegen ſein ſolle; wenn man aber etwa meint, die Ziffer 4 müſſe darauf Bezug haben, weil hier von der Verletzung der Grundſätze des Strafverfahrens die Rede iſt, ſo iſt das unmöglich, weil in dieſer Beſtimmung von den Grundſätzen des Strafverfahrens und nicht des Schwurgerichtsverfahrens die Rede iſt. Dort, wo die Geſetzgebung diejenigen Nullitäten normiren wollte, welche beim Schwurgerichtsverfahren zuläſſig ſein ſollen, hat ſie ſie angegeben, wie der §. 59 beweiſt. Nullitäten, welche hier nicht vorkommen, beſtehen im Grunde des Schwurgerichtsgeſetzes gar nicht, denn wäre es anders, ſo hätte die Geſetzgebung einfach ſagen können: „Wenn eine Verletzung der Grundſätze des Straf- oder Schwurgerichtsverfahrens ſtattfindet.“ Man hat aber dies nicht gethan, ſondern man hat die einzelnen Nichtigkeitsgründe, die im Grunde des Schwurgerichtsverfahrens ſich ergeben können, im §. 59 einzeln aufgeführt, außerdem bei den früheren Paragraphen die Fälle angeführt, in welchen beſtimmt Nichtigkeit ſtattfinde und endlich davon geſprochen, daß, wenn etwa eine Verletzung der Grundſätze des Strafverfahrens ſtattgefunden hat, dies ebenfalls die Nullität begründen könne. Nie und nimmer wäre es aber erklärbar, warum denn, wenn die von mir vorgebrachten Anſchauungen nicht richtig ſind und ein Nullitätsgrund in der Verkürzung des Reſumé gelegen ſein könnte, Ziffer 5 des §. 59 des Geſetzes, anſtatt zu ſagen: „wenn eine Verletzung der in den §§. 34—38 enthaltenen Vorſchriften ſtattgefunden hat“, nicht hätte ſagen ſollen: „wenn eine Verletzung der in den §§. 34—39 u. ſ. w.“

Es ist also nach meinem Erachten die Rechtslage die, daß, wenn selbst das Resumé ein unvollständiges gewesen sein würde, darin im Sinne unseres Schwurgerichtsgesetzes eine Nullität nicht gelegen wäre, und es ist rücksichtlich des Thatsächlichen meine Ueberzeugung, daß dasjenige, was von Seiten des Schwurgerichtspräsidenten als Resumé vorgebracht worden ist, dem Begriffe eines Resumé in dem Sinne unserer Gesetzgebung vollkommen entspricht, daß der Präsident zwar nicht so ausführlich war, als er es hätte sein können, daß aber die unterbliebene Ausführlichkeit ihren Grund darin hatte, daß er es sonst nicht hätte vermeiden können, in eine subjective Erörterung einzugehen, welche ihm jedoch nach dem Geiste des Gesetzes untersagt ist. Und ich bin schließlich überzeugt, daß, indem der Schwurgerichtspräsident die Stellung einnahm, die er in dieser Richtung eingenommen hat, er nur Zeugniß von seiner vollkommensten Unparteilichkeit ablegte und den Geschwornen denjenigen Spielraum ließ, welcher ihnen im Sinne unserer freisinnigen Gesetzgebung eingeräumt werden soll.

Damit glaube ich mit dem fünften Puncte der Nullitätsbeschwerde so ziemlich im Reinen zu sein, und ich bin der Ansicht, daß es nicht als Argument gelten könne, wenn der Herr Vertreter des Angeklagten sagt, das Resumé habe deshalb einen Werth, weil es besser sei, daß der Richter einen Einfluß auf die Geschwornen übe, als daß es ein einzelner Geschworner im Berathungszimmer thue. Die Gesetzgebung Oesterreichs und überhaupt die moderne Gesetzgebung will, daß die Geschwornen unter sich ihre Ansichten aussprechen, und daß alle jene Einflüsse, die da rücksichtlich der Beurtheilung dieses Falles zu üben sind, in ihrer eigenen Mitte von ihnen selbst, nicht aber von rechtskundigen Richtern geübt, und daß der Gang der Verhandlung in vollkommen unparteiischer und nicht vorgreifender Weise geleitet werde.

Ich gelange damit zum letzten Puncte, welcher sich auf diejenige Nullität bezieht, die in dem Umstande gelegen sein soll, daß dem Seitens des Herrn Vertreters des Angeklagten vorgebrachten Antrage, bei den einzelnen Fragen die Sätze im Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte des Artikels zu beurtheilen, nicht stattgegeben, und daß überhaupt die Fragen so sehr aus ihrem Zusammenhange gerissen worden seien, daß ein klares und richtiges Urtheil von Seiten der Geschwornen habe verloren gehen müssen.

Auch hier hat der Herr Vertreter des Angeklagten eine sehr umständliche Erörterung vorgebracht, während ich mich bemühen will, in mög-

lichſter Kürze diejenigen Puncte, ſo prägnant ich es vermag, hervorzuheben, welche mir rückſichtlich dieſer Frage als einzig entſcheidend erſcheinen.

Vor Allem weiſe ich darauf hin, daß §. 38 des Schwurgerichtsgeſetzes ausdrücklich normirt, welche Thatſachen in eine Frage zuſammenzufaſſen ſeien, ſei der Beurtheilung im einzelnen Fall überlaſſen; es iſt alſo von Seiten des Geſetzes ſelbſt dem in dieſer Richtung maßgebenden Gerichtshofe die Facultät eingeräumt, dasjenige Verhältniß zwiſchen den einzelnen Fragen zu Grunde zu legen, dasjenige zum Subſtrat für die Entſcheidung der Geſchwornen zu machen, welches dem Gerichtshofe als das richtige und correcte erſcheint. Ich glaube aber hier auf einen weitern Punct hinweiſen zu können, von dem es mir vorkommt, daß er noch nachgewirkt hat, als der Herr Vertreter des Angeklagten ſich anſchickte, dieſen Punct zum Gegenſtande einer Nullitätsbeſchwerde zu machen.

Er war nämlich urſprünglich von der Vorausſetzung ausgegangen, die er nun freilich nicht mehr feſthält, daß die Anklage gar nicht hätte auf Grund des §. 491 des St.-G. erhoben werden können, ſondern auf Grund des §. 488.

Es iſt bei der erſten Inſtanz ausführlich erörtert worden, daß in denjenigen Artikeln, welche die Grundlage der Anklage bilden, von Thatſachen die Rede iſt, und daß ſich an dieſe Thatſachen Verdächtigungen, Schmähungen u. ſ. w. geknüpft haben. Der Herr Vertreter des Angeklagten hat nun bei der erſtrichterlichen Procedur die Anſicht feſtgehalten, es ſei der §. 488 der Anklage darum zu Grunde zu legen geweſen, weil bei den einzelnen Abſätzen der Artikel oder wenigſtens bei vielen derſelben immer beſtimmte Thatſachen beſprochen worden ſind, §. 491 aber ſei deswegen nicht zu Grunde zu legen geweſen, weil da von Schmähungen ohne Anführung beſtimmter Thatſachen die Rede iſt.

Ich dagegen habe an dem §. 491 als Grundlage für die Klage feſtgehalten und feſthalten müſſen, weil ich überzeugt war, daß in dieſem Paragraphen, wo von Schmähungen ohne Anführung beſtimmter Thatſachen geſprochen wird, ehrenrührige Thatſachen gemeint ſind, und daß nicht blos das Factum, daß irgend eine ganz harmloſe Thatſache ausgeſprochen wird und daran Schmähungen geknüpft werden, genüge, um die Anwendung des §. 488 zu rechtfertigen.

Der Herr Vertreter des Angeklagten iſt von der ſeltſamen Anſicht ausgegangen, daß, wenn man ein ganz harmloſes Factum anführt und daran Schmähungen knüpft, nicht mehr der §. 491 angewendet werden könne,

aber auch nicht der §. 488, sondern daß solche Schmähungen ganz straflos bleiben sollen, und zwar deshalb, weil sie unter den §. 488 nicht fallen, wo es heißt, daß, wenn Jemand einen Andern „bestimmter unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen" beschuldigt, er sich dadurch einer Ehrenbeleidigung schuldig macht, und weil sie auch unter §. 491 nicht fallen, weil da der Beisatz gemacht ist: „ohne Anführung bestimmter Thatsachen." Man braucht also z. B. nur zu sagen: „Dieser Mann ist an dem und dem Tage spazieren gegangen, und ich erkläre, daß er ein malhonneter Mann ist", so wäre dies dann straflos, denn das Spazierengehen ist keine unehrenhafte Handlung, welche geeignet ist, ihn in den Augen Anderer herabzusetzen, es ist aber wohl die Anführung einer bestimmten Thatsache.

Dieses war die Anschauung des Vertreters des Angeklagten, als er die Substanziirung mit dem §. 491 St.-G.-B. bekämpfte, er meinte, die Klage wegen aller, in den Artikeln enthaltenen Schmähungen müßte auf dem Grundsatze beruhen, daß bestimmte unehrenhafte Handlungen meinem Clienten zur Last gelegt worden, sie könnte nicht auf dem Grundsatze beruhen, daß gegen denselben Injurien ausgesprochen wurden. Der Herr Vertreter des Angeklagten hat nun allerdings in der Nichtigkeitsbeschwerde, die er so umständlich begründete, an dieser Anschauung nicht mehr festgehalten, denn sonst hätte er noch eine neue Beschwerde einbringen müssen, dahin, daß eine unrichtige Subsumtion stattgefunden hat, nämlich unter einen Paragraphen, unter welchen sie nicht stattfinden durfte. Indem er sich nicht auf die Ziffer 8 des §. 59 des Schwurgerichtsgesetzes gestützt hat, hat er anerkannt, daß er früher von einer irrigen Ansicht ausgegangen und jetzt der Ansicht sei, daß, wenn überhaupt diese Klage begründet war, sie auf §. 491 habe gestützt werden müssen. Dieses Zugeständniß von seiner Seite ist von Wichtigkeit. Es ist auch von Wichtigkeit, daß der h. erste Gerichtshof, sich seiner Aufgabe gemäß an das ihm vorgelegte Substrat haltend, von demselben Gesichtspuncte der Anwendung des §. 491 ausgegangen ist. Das scheint nun die Basis gewesen zu sein, daß das Gesammtmaterial der Artikel in eine Reihe von Fragen zerlegt wurde, von welchen die einen eben Thatsachen, die anderen hinwieder Schmähungen ohne Anführung von Thatsachen enthalten und daß bezüglich der ersteren die Frage nicht die des §. 488 war, ob diese Thatsachen selbst als unehrenhaft und unsittlich zu beurtheilen seien.

In gleicher Weise mußten denn auch die Geschwornen bei ihrem Verdicte vorgehen, und es hat sich nun darum gehandelt, ob durch diese Untertheilung des Gesammtmaterials der Artikel an der Absicht etwas geändert

werden ſollte, den Zuſammenhang und den Geiſt des Ganzen in's Auge zu faſſen, und da hat der Herr Vertreter des Angeklagten gewünſcht, es möge bei jeder Stelle geſagt werden: „im Zuſammenhange mit dem übrigen Inhalt des Artikels.“ Von Seite des Präſidenten iſt darauf ausgeſprochen worden, es wäre ganz überflüſſig, das zum Gegenſtande eines ſpeciellen Zuſatzes zu machen, denn es ſei ja ſelbſtverſtändlich, daß jede einzelne Stelle im Zuſammenhange mit dem Ganzen beurtheilt werden müſſe. Es war alſo den Geſchwornen durch dieſe Erklärung des Präſidenten eine zweifache Auffaſſung zur Aufgabe gemacht; es war ihnen zur Pflicht gemacht das Verdict in dem Sinne abzugeben, ob in dem einzelnen Abſatze eine Schmähung enthalten ſei, und wie das darin Enthaltene zu beurtheilen ſei, wenn man es im Zuſammenhange mit dem Ganzen auffaßt. Das iſt, glaube ich, eine vollkommen richtige und ſachgemäße Beurtheilung des Materials.

Nun haben die Geſchwornen ihr Verdict geſprochen; bei einer Reihe von Stellen, wo beſtimmte Thatſachen enthalten waren, haben ſie den Angeklagten freigeſprochen, und bei einer Anzahl anderer Stellen, wo Schmähungen mit oder ohne Angabe von Thatſachen enthalten waren, haben ſie den Angeklagten verurtheilt. Der Vertreter des Angeklagten meint nun, die Geſchwornen hätten, nachdem ſie die Schuldfrage bei einer Reihe von Stellen verneint haben, auch die Schuldfrage bezüglich der andern Fragen verneinen ſollen, weil dieſe Stellen — ſeiner Anſicht nach — ihre Begründung in den verneinten Stellen haben.

Auch in dieſer Beziehung bin ich ganz entgegengeſetzter Anſicht. Ich bin überzeugt, daß die Geſchwornen, denen es vollkommen klar gemacht worden war, den Zuſammenhang nie außer Acht zu laſſen, in ihrem Verdicte ihrer Aufgabe vollkommen gerecht geworden ſind. Sie haben bei einer Reihe von Stellen — und das betont der Herr Vertreter des Angeklagten, weil er im Geiſte noch immer am §. 488 feſthält — die Schuldfrage verneint, ſie haben alſo erklärt, daß die Handlungen, welche dort Herrn Paul Schiff zur Laſt gelegt werden, ſo z. B. daß er Actien in großem Maßſtabe contreminirt hat, keine Ehrenbeleidigung enthalten, weil der Verkauf ſolcher Actien an ſich keine unehrenhafte Handlung iſt.

Wenn ſie nun bei vielen andern Stellen gefunden haben, daß darin Schmähungen enthalten, und daß daher hier jene geſetzlichen Beſtimmungen anzuwenden ſind, welche §. 491 enthält, ſo haben ſie dabei mit vollem Bewußtſein und voller Würdigung des Zuſammenhanges der

Artikel geurtheilt, und es zeigt dies ja der Umstand, daß ſich an jede einzelne dieſer von ihnen bejahten Fragen die Eventualfrage knüpfte, ob der Angeklagte entehrende Handlungen des Geſchmähten bewieſen habe, und daß ſie auch dieſe Frage jedesmal einſtimmig mit „Nein“ beantworteten.

Sie waren alſo von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dort, wo beſtimmte Thatſachen enthalten waren, dieſe an ſich genommen nicht unehrenhaft ſind, und die Klage wegen Ehrenbeleidigung nicht begründet hätten, daß aber die Klage vollkommen begründet war in allen jenen Fällen, wo ganz unabhängig von den Thatſachen beſtimmte Schmähungen gegen Herrn Paul Schiff vorgebracht werden. Mir will es ſcheinen, als ob die Deductionen, die wir in dieſer Richtung von dem Herrn Vertreter des Angeklagten gehört haben, immer darauf beruht haben, daß er ſich in ſeinem Gedanken nicht hat loslöſen können von der Anſchauung, man könne nur den §. 488 der Anklage zu Grunde legen, man könne daher, wenn die Geſchwornen von mehreren Stellen behaupteten, es ſei darin keine beſtimmte unehrenhafte Handlung dem Paul Schiff zur Laſt gelegt worden, auch nicht mehr nach §. 491 Schmähungen darin erblicken. Die Geſchwornen hätten alſo geleugnet, daß beſtimmte unehrenhafte Handlungen Herrn Paul Schiff zum Vorwurfe gemacht worden waren, und nach dieſer Anſchauung hätten ſie von Schmähungen gar nicht mehr ſprechen dürfen.

Die Thatſachen waren aber in einigen Stellen enthalten und die Schmähungen wieder in anderen, und nun erklärten die Geſchwornen, die Thatſachen enthalten keine Ehrenbeleidigung, wohl aber die Schmähungen, kurz, ſie erklärten nichts Anderes, als §. 488 fände nicht Anwendung, wohl aber §. 491.

Es dürfte mir, wie ich glaube, damit gelungen ſein, einleuchtend zu machen, daß von dem Gedanken, als ob in dieſer Auffaſſung Seitens der Geſchwornen eine Verletzung der Grundſätze des ſchwurgerichtlichen Verfahrens gelegen ſei, ſchon vom rein thatſächlichen Standpuncte, ganz abgeſehen von der geſetzlichen Beſtimmung, in dieſer Richtung nicht die Rede ſein kann.

Ich wiederhole aber, daß das Geſetz es im einzelnen Falle vollkommen dem Gerichte anheim gibt, — darum habe ich auf den zweiten Abſatz des §. 38 hingewieſen — zu beſtimmen, welche Thatſachen zum Gegenſtande beſonderer Fragen zu machen ſeien.

Ich meine, wenn man in dieſer Richtung ſich jemals beſtimmt finden könnte, dem Urtheile die Nullität zur Laſt zu legen, ſo würde man

damit ſagen, es ſei die Anſchauung richtig, daß, wenn in Zukunft irgend Jemandem Thatſachen zur Laſt gelegt werden, welche an ſich nicht unehrenhafter Natur ſind, an welche aber Schmähungen geknüpft werden, dies nicht unter das Strafgeſetz zu ſubſumiren ſei, indem es unter §. 488 darum nicht paſſe, weil keine unehrenhaften Handlungen vorgeworfen werden, und unter §. 491 darum nicht, weil Thatſachen angeführt worden ſind. Das war, wie geſagt, der Ausgangspunct für die ganze Begründung der Anklage, daß die Thatſachen, von welchen in den Artikeln die Rede iſt, an ſich den Charakter der Ehrenbeleidigung nicht tragen, daß es alſo für einen Banquier keine Ehrenbeleidigung iſt, wenn man ſagt, er habe Papiere unbedeckt verkauft, Contremine-Speculationen gemacht u. ſ. w., weil dieſe Handlungen zum regelmäßigen Geſchäfte eines Bank- und Commiſſionshauſes gehören; das war auch der Grund, warum wir die Anklage auf §. 491 ſtützten und der Grund, welcher die Geſchwornen zu ihrem bekannten Verdicte veranlaßte.

Ich glaube, wie geſagt, die Grundloſigkeit der Nichtigkeitsbeſchwerde dargethan zu haben, und ſollte es nicht der Fall ſein, ſo würde ich, wenn der Herr Vertreter des Angeklagten ſich zu einer Replik veranlaßt fände, noch darauf zurückkommen. Meine Anſicht iſt, daß in dem Verdicte keine Inconſequenz liege, und daß auch in der Frageſtellung nichts enthalten ſei, was eine Nullitätsbeſchwerde begründen könnte.

Man kann doch nicht deduciren, daß in dieſer Hinweiſung die einzelnen Stellen in zweifacher Richtung aufzufaſſen, eine Verletzung der Ziffer 4, §. 59, gelegen ſei, wo es heißt, die Nullität beſtehe dann, wenn eine Verletzung der Grundſätze des Strafverfahrens ſtattgefunden hat; man kann aber ebenſowenig deduciren, daß darin eine Verletzung der in den §§. 34—38 enthaltenen Vorſchriften ſtattgefunden habe, während der §. 38 ausdrücklich ſagt, welche Thatſachen in eine Frage zuſammenzufaſſen, ſolle in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung des Gerichtes vorbehalten werden.

Das Verdict war gerecht, die Frageſtellung im Sinne des Geſetzes vollkommen correct, und ich kann nach meiner aufrichtigen und ehrlichen Ueberzeugung, ganz unabhängig von dem mir fern liegenden Gedanken, das Urtheil aufrechtzuhalten, wenn es auch nur im Entfernteſten mit der richtigen Anwendung des Geſetzes nicht im Einklang ſtünde, nur an dem feſthalten, was ich bereits zu ſagen die Ehre hatte.

Damit wäre ich zu Ende. Ich kann nur darauf hinweiſen und glaube es bewieſen zu haben, daß nur der Wunſch nach Wahrheitsliebe und Ge-

rechtigkeit meinen Clienten bewogen hat, die Klage einzubringen, und mich bewogen hat, die Vertretung in dieſer Sache zu führen. Wir hielten uns für verpflichtet, Angriffen entgegenzutreten, durch welche die Ehre eines unbeſcholtenen Bürgers ſchwer verletzt worden war, Angriffen, bezüglich deren wir fürchten mußten, daß, wenn ſie unbeſtraft blieben, nicht allein die Ehre dieſes Bürgers verletzt ſein, ſondern daß zugleich auch die öffentliche Moral in Oeſterreich einen ſchweren Schlag erleiden würde. Es iſt unſererſeits bei Stellung des Strafantrages bewieſen worden, daß die Anklage nur in dieſem Geiſte erhoben worden iſt. Geleitet von dem Wunſche, die Objectivität vollſtändig zu bewahren, deren ich mich, wie ich glaube, in meiner geſammten Darſtellung befliſſen habe, will ich nicht näher auf dieſe Frage eingehen und nur noch das Eine hervorheben, daß, wie ich glaube, die berechtigte öffentliche Meinung, die Meinung der Gebildeten in und außer Oeſterreich bei dieſem Preßproceſſe auf Seite der Anklage ſteht.

Ich glaube, daß es Momente gibt in der Wirkſamkeit der Gerichte, und insbeſondere der höchſten Gerichte, wo dem Richter auch eine ſtaatsmänniſche Aufgabe zu Theil wird, und daß dieſe Momente dann eintreten, wenn in beſtimmten Fällen die großen Leidenſchaften zu Tage treten, welche unſere Zeit bewegen, und wenn der Richter ſeine Ueberzeugungen rückſichtlich dieſer traurigen Leidenſchaften auszuſprechen hat. In einem ſolchen Falle hat er eine ſtaatsmänniſche Aufgabe, er gibt Zeugniß für ſeine Ueberzeugung ab, wie er dasjenige beurtheilt, was nicht blos einen Einzelnen zu dem beſtimmten Gebahren veranlaßt hat, ſondern was zu einer gefährlichen Leidenſchaft der Zeit geworden — einer Leidenſchaft, die ich in unſerem Falle die Corruption nennen möchte. Wenn dann der Richter dieſe ſeine Aufgabe erfüllen will, ſo hat er dasjenige zu thun, was der erſte Präſident dieſes hohen Gerichtshofes mit einem berühmt gewordenen Ausſpruche genannt hat: „die berechtigte öffentliche Meinung in ſich aufnehmen.“ Und wie ich nun überzeugt bin, daß vom Standpuncte des ſtrengen Rechtes die Nichtigkeitsbeſchwerde des Angeklagten in allen ihren Puncten abſchlägig beſchieden werden ſollte, ſo bin ich auch überzeugt, daß, wenn der hohe Gerichtshof, dieſer ſtaatsmänniſchen Aufgabe eingedenk, die berechtigte öffentliche Meinung in ſich aufnimmt, er nicht ein anderes Verdict wird fällen können, als ein ſolches, welches meiner Ueberzeugung entſpricht.

Präſ.: Der Herr Vertreter des Angeklagten hat das Wort.

Dr. Herzog: Es erſcheint mir nicht angemeſſen, die Verhandlung jetzt fortzuſetzen, da ich noch längere Zeit zu ſprechen wünſche. Ich bin jedoch bereit, es ſofort zu thun, wenn es gewünſcht werden ſollte.

Präſ.: Dann unterbreche ich die Verhandlung und werde dieſelbe morgen 9 Uhr fortſetzen.

(Schluß der Verhandlung 3 Uhr 30 Minuten.)

# Zweiter Verhandlungstag.

Samstag, den 25. September 1869.

Beginn 9 Uhr Vormittags.

Präſ.: Ich erkläre die Verhandlung für eröffnet und ertheile dem Herrn Vertreter des Angeklagten das Wort.

Dr. Herzog: Ich erlaube mir als Replik auf die geſtrigen Ausführungen des Herrn Vertreters des Klägers noch in Kürze Einiges vorzubringen, u. z. zuerſt bezüglich des erſten Nullitätsgrundes, welcher ſich auf die unregelmäßige, beſſer geſagt, auf die gar nicht geſchehene Zuſtellung der Vorladung bezieht.

Der Herr Vertreter der Anklage iſt geſtern etwas weiter gegangen, als ſelbſt der Gerichtsbeſchluß vom 9. Juli 1869; er hat nämlich behauptet, daß ſchon andere Zuſtellungen der Anklageſchrift vorliegen, die vollkommen genügen, ſo daß die Hinweiſung auf die Zuſtellung in Reichenhall gar nicht nothwendig ſei, um die Sache zu entſcheiden.

Nun muß ich es auffällig finden, daß ſelbſt das hohe Landesgericht, welches doch vollſtändig im Beſitze des betreffenden Materiales war, und welchem durch die Zuſtellungsangelegenheit bedeutende Unannehmlichkeiten und Beſchwerden verurſacht worden ſind, doch ſeiner Zeit nicht den Beſchluß gefaßt hat, daß die Zuſtellung auch durch jene früheren Zuſtellungsverſuche in Wien als vollzogen anzuſehen ſei. Faßt man einigermaßen in's Auge, was geſtern der Herr Vertreter der Anklage angeführt hat — er berief ſich auf die Zuſtellungen an Herrn Beer und Herrn Dr. Lewinger — ſo ſetze ich dem entgegen, daß dieſe beiden genannten Perſonen die Zuſtellung nicht angenommen haben, und ebenſo kann nicht behauptet werden, daß ſie Hausgenoſſen des Alex. Scharf ſind. Jedenfalls aber iſt ſelbſt die Argumentation des Herrn Vertreters des Klägers hauptſächlich darauf hinausgegangen, daß dieſe Perſonen dem Herrn Scharf gewiß die Mittheilung davon gemacht haben werden, was ihm zugeſtellt werden ſollte, und da

muß ich energiſch auf der Vorſchrift des Geſetzes beſtehen, daß dem Angeklagten wirklich die Anklageſchrift zugeſtellt wird, und nicht ſolchen Perſonen, die ihm wahrſcheinlich etwas davon erzählen werden, denn in Hinblick auf eine andere Aeußerung des Herrn Vertreters des Klägers müßte man glauben, daß z. B. Zeitungs-Notizen über dieſen Gegenſtand auch einen weſentlichen Einfluß auf die Frage über die vollzogene Zuſtellung gehabt haben. Das aber könnte nie und nimmer zugegeben werden, nachdem das Geſetz nicht blos verlangt, daß der Angeklagte wiſſen könne, wann die Verhandlung ſtattfinden wird, ſondern vielmehr, daß im ordentlichen und geſetzmäßigen Wege die Zuſtellung erfolge. Dazu muß ich bemerken, daß das Vertagungsgeſuch Namens des Herrn Scharf eingebracht worden iſt, und daß dieſer ſonach auf die günſtige Erledigung dieſes Geſuches hoffte. Dadurch klärt ſich auch auf, daß er in der That nicht glaubte, es werde die Schlußverhandlung am 12. Juli vor ſich gehen, und das iſt das einzige Richtige an dem, was der Herr Vertreter der Anklage ſagt, ich hätte zugeſtanden, daß Herr Scharf anfänglich entſchloſſen war, bei der Verhandlung nicht zu erſcheinen. Wir glaubten eben, daß es zu einer Verhandlung am 12. Juli nicht kommen, und daß daher das Erſcheinen dabei überflüſſig ſein werde. Was aber das Vertagungsgeſuch betrifft, ſo ergeben die Acten durchaus nicht mehr, als daß Herr Spitzer aus der Redaction dieſes Geſuch überreicht hat, aber nicht, daß etwa Herr Scharf den Inhalt desſelben gekannt und am allerwenigſten, daß er den Herrn Spitzer erſuchte, er ſolle ein Geſuch einreichen, daß die für den 12. Juli angeordnete Verhandlung vertagt werde. Wir haben bei der Verhandlung nicht mehr zugegeben, und konnten nicht mehr zugeben, als daß Herr Scharf dem Redactionsmitgliede Spitzer den Auftrag eingeſendet hat, ein Vertagungsgeſuch einzubringen, und daß er ihm als Beleg dieſes Vertagungsgeſuches ein Krankheitszeugniß einſendete, deshalb wird die Verantwortlichkeit des Herrn Scharf für den Inhalt des Vertagungsgeſuches kaum mit Grund behauptet werden können, und es iſt gerade dieſer Umſtand bei der ganzen Verhandlung bereits reiflich erörtert worden. Ich muß ferner bemerken, daß, wie mir ſcheint, der Herr Vertreter der Anklage den ganzen Boden des wahren Beweisthemas verrückt hat, indem er fortwährend davon ſprach, ob denn das Louiſenbad am 3. Juli um 8 Uhr Abends noch als die Wohnung des Herrn Scharf angeſehen werden könne. Ich halte mich da an den §. 149 St.-P.-O., der nicht von der Wohnung und nicht vom Wohnorte ſpricht, ſondern lediglich ſagt, daß auch an die

Hausgenoſſen des Angeklagten mit derſelben Wirkung wie an den Angeklagten die Zuſtellung erfolgen könne. Ob man alſo im ſprachlichen Gebrauche das Louiſenbad noch die Wohnung oder gar den Wohnort des Herrn Scharf nennen konnte, das iſt eine Frage, die ich ganz bei Seite laſſen kann; das aber darf ich ſagen, daß Herr Aaron Waſſermann damals nicht mehr Hausgenoſſe des Herrn Scharf war. Ich erlaube mir da ein Beiſpiel zu geben. Wenn z. B. ein Kaufmann fortwährend zwiſchen Wien und Paris oder London zu thun hätte, und ſich in beiden Städten ein ſogenanntes Abſteigequartier aufnehmen würde, ſo würde er zwei Wohnungen haben, das iſt unzweifelhaft; würde ihm nun zu der Zeit, wo er in London ſich befindet, hier eine Zuſtellung gemacht werden, und man wüßte, daß — wie es im vorliegenden Falle der Fall geweſen, wo nämlich Herr Scharf früher ſchon angegeben, daß er ſich längere Zeit in Oſtende aufzuhalten gedenke — der Kaufmann durch längere Zeit in London zu bleiben gedenkt, ſo wird man wohl kaum die Perſonen, die ſich in ſeiner Wohnung hier befinden, ſeine Hausgenoſſen nennen können. Ich kann nicht glauben, daß es ſich hier um einen Wortſtreit, um eine bloße Sylbenſpalterei handeln ſoll, es handelt ſich da vielmehr um die Frage, ob wirklich eine ſolche Zuſtellung als ausreichend angeſehen werden kann, und deshalb iſt es unnütz, darüber zu discutiren, ob es eine Wohnung oder ein Wohnort genannt werden will. Die ganze Frage dreht ſich darum, ob denn wahrhaft und ernſtlich eine Zuſtellung als eine im Sinne des Geſetzes geſchehene betrachtet werden könne. Wenn die Zuſtellung nämlich in der Art erfolgte, daß die Perſon, an welche ſie erfolgte, nach dem jetzigen Poſtenlauf nur mit Noth in 3—4 Tagen die Anklageſchrift hätte erhalten können, und hierauf kaum mehr als drei Tage zur Rückreiſe und Vorbereitung des Beweiſes zur Verfügung hätte, ſo kann eine ſolche Zuſtellung nicht als eine im Sinne des Geſetzes erfolgte angeſehen werden. Dieſes Verhältniß wird der Herr Vertreter der Anklage ſo gut kennen, wie ich, und es wird der hohe oberſte Gerichtshof gewiß in ſeiner Gerechtigkeit wohl mehr in Erwägung ziehen, ob die Zuſtellung eine wahrhafte, eine materielle Zuſtellung genannt werden kann, als ob durch irgend welche Sylbenſpalterei der eine oder der andere Ort zu jener Zeit noch die Wohnung des Herrn Scharf genannt werden konnte.

Der Herr Vertreter der Anklage hat mir ferner entgegengehalten, es ſei nicht bewieſen, daß Herr Scharf am 3. Juli um 8 Uhr Abends nicht mehr in Reichenhall ſich befunden habe. Ich glaube dafür den Beweis er-

bracht zu haben, indem Aaron Waſſermann ſelbſt verſichert hat, daß Herr Scharf, nachdem er ihm am 3. Juli ſeine Abſicht ausgeſprochen hatte, Morgens am 4. Juli von Reichenhall abzureiſen, nach der vierten Stunde Nachmittags am 3. Juli nicht mehr in die Wohnung gekommen ſei. Wenn wir nicht mehr in der Lage ſind, jenen Kutſcher namhaft zu machen, welcher damals Herrn Scharf nach Salzburg geführt hat, ſo dürfte das wohl verzeihlich ſein. Deshalb haben wir heute den Beweis dafür erbracht, u. z. durch einen Zeugen, der nicht unſer Zeuge iſt, ſondern der redlich bemüht war, zu beweiſen, daß Scharf doch ſein Hausgenoſſe geweſen iſt, ſo daß wir auf die Claſſicität dieſes Zeugen gewiß vertrauen können.

Endlich muß ich neuerlich noch auf das erinnern, womit ich geſtern meine Ausführungen über dieſen Punct begonnen habe. Es war uns von vornherein darum zu thun, den Gerichtshof darüber zu informiren, daß ein ſtillſchweigender Verzicht auf dieſe Einwendung nicht vorliege. Ich habe die betreffenden Thatſachen vollkommen klar dargelegt und muß mich wundern, daß in der Antwort des Vertreters der Anklage auf dieſen ſo wichtigen Umſtand gar keine Rückſicht genommen wurde. Er hat nämlich geſagt, es ſei unbegreiflich, wenn Scharf bei der Schlußverhandlung erſchienen, wie er da noch den erſten Nullitätsgrund vorbringen könne. Es wurde geſagt, nach dieſem Verzichte, ſei er nun ein offenbarer oder ſtillſchweigender — das ſei dahingeſtellt — könne dieſe Einwendung nicht mehr geltend gemacht werden. Nun erinnere ich daran, daß wir durch den Gerichtsbeſchluß vom 9. Juli 1869 gezwungen waren, der Verhandlung beizuwohnen; wie hätte der Vertreter des Angeklagten ſo unvorſichtig ſein können, ſeinem Clienten zu erklären, er wiſſe ſo ganz gewiß, daß dieſe Zuſtellungsfrage im Wege der Nullitätsbeſchwerde beim oberſten Gerichtshofe zu ſeinen Gunſten entſchieden werde, daß er ihm rathe, einfach nicht zur Verhandlung zu gehen und ſich contumaziren zu laſſen? Dieſen Muth habe ich nicht gehabt und ich habe ihm gerathen, bei der Verhandlung zu erſcheinen.

Ich habe geſtern darauf hingewieſen, daß jener Gerichtsbeſchluß von einem Richter-Collegium gefaßt wurde, von dem zwei Mitglieder auch im Richter-Collegium bei der Hauptverhandlung waren. Ich habe hingewieſen, daß wir dagegen keinerlei Rechtsmittel hatten, und daß uns bei dem Beſtande der Befugniß, uns zu contumaziren, nichts Anderes übrig geblieben iſt, als vorſichtsweiſe bei der Verhandlung zu erſcheinen und uns zu vertheidigen, ſo gut es eben ging.

Hausgenoſſen des Angeklagten mit derſelben Wirkung wie an den Angeklagten die Zuſtellung erfolgen könne. Ob man alſo im ſprachlichen Gebrauche das Louiſenbad noch die Wohnung oder gar den Wohnort des Herrn Scharf nennen konnte, das iſt eine Frage, die ich ganz bei Seite laſſen kann; das aber darf ich ſagen, daß Herr Aaron Waſſermann damals nicht mehr Hausgenoſſe des Herrn Scharf war. Ich erlaube mir da ein Beiſpiel zu geben. Wenn z. B. ein Kaufmann fortwährend zwiſchen Wien und Paris oder London zu thun hätte, und ſich in beiden Städten ein ſogenanntes Abſteigequartier aufnehmen würde, ſo würde er zwei Wohnungen haben, das iſt unzweifelhaft; würde ihm nun zu der Zeit, wo er in London ſich befindet, hier eine Zuſtellung gemacht werden, und man wüßte, daß — wie es im vorliegenden Falle der Fall geweſen, wo nämlich Herr Scharf früher ſchon angegeben, daß er ſich längere Zeit in Oſtende aufzuhalten gedenke — der Kaufmann durch längere Zeit in London zu bleiben gedenkt, ſo wird man wohl kaum die Perſonen, die ſich in ſeiner Wohnung hier befinden, ſeine Hausgenoſſen nennen können. Ich kann nicht glauben, daß es ſich hier um einen Wortſtreit, um eine bloße Sylbenſpalterei handeln ſoll, es handelt ſich da vielmehr um die Frage, ob wirklich eine ſolche Zuſtellung als ausreichend angeſehen werden kann, und deshalb iſt es unnütz, darüber zu discutiren, ob es eine Wohnung oder ein Wohnort genannt werden will. Die ganze Frage dreht ſich darum, ob denn wahrhaft und ernſtlich eine Zuſtellung als eine im Sinne des Geſetzes geſchehene betrachtet werden könne. Wenn die Zuſtellung nämlich in der Art erfolgte, daß die Perſon, an welche ſie erfolgte, nach dem jetzigen Poſtenlauf nur mit Noth in 3—4 Tagen die Anklageſchrift hätte erhalten können, und hierauf kaum mehr als drei Tage zur Rückreiſe und Vorbereitung des Beweiſes zur Verfügung hätte, ſo kann eine ſolche Zuſtellung nicht als eine im Sinne des Geſetzes erfolgte angeſehen werden. Dieſes Verhältniß wird der Herr Vertreter der Anklage ſo gut kennen, wie ich, und es wird der hohe oberſte Gerichtshof gewiß in ſeiner Gerechtigkeit wohl mehr in Erwägung ziehen, ob die Zuſtellung eine wahrhafte, eine materielle Zuſtellung genannt werden kann, als ob durch irgend welche Sylbenſpalterei der eine oder der andere Ort zu jener Zeit noch die Wohnung des Herrn Scharf genannt werden konnte.

Der Herr Vertreter der Anklage hat mir ferner entgegengehalten, es ſei nicht bewieſen, daß Herr Scharf am 3. Juli um 8 Uhr Abends nicht mehr in Reichenhall ſich befunden habe. Ich glaube dafür den Beweis er-

bracht zu haben, indem Aaron Waſſermann ſelbſt verſichert hat, daß Herr Scharf, nachdem er ihm am 3. Juli ſeine Abſicht ausgeſprochen hatte, Morgens am 4. Juli von Reichenhall abzureiſen, nach der vierten Stunde Nachmittags am 3. Juli nicht mehr in die Wohnung gekommen ſei. Wenn wir nicht mehr in der Lage ſind, jenen Kutſcher namhaft zu machen, welcher damals Herrn Scharf nach Salzburg geführt hat, ſo dürfte das wohl verzeihlich ſein. Deshalb haben wir heute den Beweis dafür erbracht, u. z. durch einen Zeugen, der nicht unſer Zeuge iſt, ſondern der redlich bemüht war, zu beweiſen, daß Scharf doch ſein Hausgenoſſe geweſen iſt, ſo daß wir auf die Claſſicität dieſes Zeugen gewiß vertrauen können.

Endlich muß ich neuerlich noch auf das erinnern, womit ich geſtern meine Ausführungen über dieſen Punct begonnen habe. Es war uns von vornherein darum zu thun, den Gerichtshof darüber zu informiren, daß ein ſtillſchweigender Verzicht auf dieſe Einwendung nicht vorliege. Ich habe die betreffenden Thatſachen vollkommen klar dargelegt und muß mich wundern, daß in der Antwort des Vertreters der Anklage auf dieſen ſo wichtigen Umſtand gar keine Rückſicht genommen wurde. Er hat nämlich geſagt, es ſei unbegreiflich, wenn Scharf bei der Schlußverhandlung erſchienen, wie er da noch den erſten Nullitätsgrund vorbringen könne. Es wurde geſagt, nach dieſem Verzichte, ſei er nun ein offenbarer oder ſtillſchweigender — das ſei dahingeſtellt — könne dieſe Einwendung nicht mehr geltend gemacht werden. Nun erinnere ich daran, daß wir durch den Gerichtsbeſchluß vom 9. Juli 1869 gezwungen waren, der Verhandlung beizuwohnen; wie hätte der Vertreter des Angeklagten ſo unvorſichtig ſein können, ſeinem Clienten zu erklären, er wiſſe ſo ganz gewiß, daß dieſe Zuſtellungsfrage im Wege der Nullitätsbeſchwerde beim oberſten Gerichtshofe zu ſeinen Gunſten entſchieden werde, daß er ihm rathe, einfach nicht zur Verhandlung zu gehen und ſich contumaziren zu laſſen? Dieſen Muth habe ich nicht gehabt und ich habe ihm gerathen, bei der Verhandlung zu erſcheinen.

Ich habe geſtern darauf hingewieſen, daß jener Gerichtsbeſchluß von einem Richter-Collegium gefaßt wurde, von dem zwei Mitglieder auch im Richter-Collegium bei der Hauptverhandlung waren. Ich habe hingewieſen, daß wir dagegen keinerlei Rechtsmittel hatten, und daß uns bei dem Beſtande der Befugniß, uns zu contumaziren, nichts Anderes übrig geblieben iſt, als vorſichtsweiſe bei der Verhandlung zu erſcheinen und uns zu vertheidigen, ſo gut es eben ging.

Daraus wird man nun nicht folgern können, daß Herr Scharf auf die Einwendung ſtillſchweigend verzichtet habe, abgeſehen davon, daß ich mir dieſe Einwendung in der Schlußverhandlung ausdrücklich vorbehalten habe.

Ich habe nun vom zweiten Nullitätsgrunde zu ſprechen, jedoch nur mit den wenigſten Worten.

Ich habe geſtern gezeigt, daß ich, ſowie ich überhaupt auf die formellen Nullitätsgründe kein großes Gewicht lege, auch wegen dieſes Grundes keineswegs dieſe Verhandlung zu provociren geneigt geweſen wäre, da mir am allerwenigſten dieſer Nullitätsgrund von ſo hoher Bedeutung geſchienen hat, und es wird der hohe oberſte Gerichtshof ſelbſt zugeben, daß ich denſelben viel kürzer und gleichgiltiger vertheidigt habe, als der Herr Vertreter der Anklage mich bei demſelben angegriffen hat. Ich kann nur ſagen, daß ich verpflichtet bin, im Intereſſe meines Clienten alles dasjenige vorzubringen, was mir nach dem Geſetze vorzubringen geſtattet iſt, und daß, wie ich die Actenlage kannte und kenne, dieſer Nullitätsgrund vorhanden war, oder wenigſtens vorhanden ſein konnte, worüber ich allerdings heute noch im Zweifel bin, weil ich das betreffende Intimat nicht geſehen habe.

Es ſcheint nicht, daß dies unzweifelhaft aus der Beſtätigung, welche ſpäter das Landesgericht abgegeben hat, geſchloſſen werden könne, da ich nicht weiß, auf weſſen Wahrnehmung ſich dieſe Beſtätigung gründete, und da es möglich wäre, daß man ſich dabei vielleicht in einem Irrthum in Folge einer unrichtigen Erinnerung befinde, und da muß ich denn doch darauf hinweiſen, daß wir uns im ſtrafgerichtlichen Verfahren überhaupt und im ſchwurgerichtlichen Verfahren insbeſondere nur an eine ſolche Beſtätigung halten können, deren Richtigkeit und Authenticität wir einigermaßen zu prüfen in der Lage ſind. Ich bin vollkommen überzeugt, daß Derjenige, der die Beſtätigung ausgeſtellt hat, ſie als richtig vermuthete; aber es iſt doch die Möglichkeit offen, daß er ſich bei den verſchiedenartigen Zuſtellungen geirrt haben könne, und deshalb kann ich dieſer Beſtätigung gegenüber mich zur Zurückziehung meines zweiten Nullitätsgrundes nicht veranlaßt finden.

Ich komme auf den dritten Nullitätsgrund, welchen der Herr Vertreter der Anklage mit beſonderer Heftigkeit angegriffen hat.

Ich weiß nicht, ob es gerade für den juriſtiſchen Charakter der Erörterungen förderlich ſein kann, wenn man factiſches Materiale hineinmiſcht, ſowie es bei dieſem Puncte von Seite des Herrn Vertreters der

Anklage geſchehen iſt, indem er mir immer und immer wieder geſagt hat ich hätte dieſen Antrag nur darum eingebracht, weil der Beweis, den wir verſucht haben, vollſtändig und gänzlich mißlungen ſei. Ich habe mich geſtern abſichtlich enthalten, über das Gelingen oder Mißlingen des Beweiſes mehr oder weniger als Vermuthungen auszuſprechen, weil ich glaube, daß mir ein Urtheil über dieſen Punct ebenſowenig zuſteht, als dem Vertreter des Anklägers. Allein ich kann nicht umhin, um jeden Schein eines böſen Glaubens von mir abzulenken, auf das hinzuweiſen, was ich in meinem Plaidoyer trotz der Unterbrechungen des Herrn Präſidenten über den Stand der Beweisfrage geſagt habe, und wenn man ſich die Mühe nehmen will, die Zuſammenſtellung der Beweismittel zu verfolgen, ſo wird man ſich überzeugen, daß ein ſo totales und offenbares Mißlingen des Beweiſes doch nicht vorhanden war, wie es der Herr Vertreter der Anklage behauptet.

Allgemein iſt man kaum der Meinung des Herrn Vertreters der Anklage geweſen, ſondern es hat meines Wiſſens viele Perſonen gegeben, die dachten, daß das beinahe wenigſtens moraliſch erwieſen ſei, was Herr Scharf geſagt, und daß die Geſchwornen nicht ganz gegen unſere Anſicht eingenommen waren, was ſich daraus ergab, daß 31 Hauptfragen von denſelben verneint und nur 11 bejaht worden. Wenn man alſo mit $^3/_4$ der Anklagepuncte ſachfällig wird, ſo kann nicht geſagt werden, daß der Entlaſtungsbeweis ganz mißlungen iſt und daß mein Antrag auf Vorlage der Geſchäftsbücher der letzte Verſuch war, durch eine ungeſetzliche Beweisanbietung die Urtheilsfällung einigermaßen hinauszuſchieben.

Was nun die Argumente ſelbſt zur Unterſtützung meines Antrages betrifft, ſo muß ich bemerken, daß ich mich hier nicht auf Englands Geſetze und Praxis, ſondern auf den engliſchen Schriftſteller Bentham berufen habe, und es wird dem Herrn Vertreter der Anklage in ſeiner reichen Beleſenheit bekannt ſein, daß eben dieſe Autorität einer der heftigſten Gegner von Englands materieller und formeller Geſetzgebung war. Es iſt alſo der Einwurf nicht richtig, daß mein Citat nicht zutreffend ſei. Im Uebrigen wollte ich nur nachweiſen, daß es unrichtig iſt, wenn behauptet wird, daß in dem Preßproceß der Angeklagte eine andere Stellung hat als der Ankläger, und es freut mich, in dieſer Beziehung mich auf eine Autorität berufen zu können, die in dieſem Puncte gewiß gilt, aus dem Grunde, weil dieſer Schriftſteller immer die Rechte des Anklägers, manchmal ſogar nach meiner Anſicht zu warm, vertreten hat.

Es ist dies der ehemalige Staatsanwalt, jetzige Oberlandesgerichtsrath Lienbacher, welcher in seinen Ausführungen über das neue Preßgesetz und das Verfahren ganz ausführlich die Ansicht vertritt, daß sogar local kein Unterschied mehr zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten gemacht werden soll, weil alle Unterschiede in der Stellung beider sobald beseitigt werden, als der Anklagebeschluß nicht mehr stattfindet. Wie kann also der Herr Vertreter der Anklage sagen, der Angeklagte im Preßprocesse sei verdächtig, eine strafbare Handlung begangen zu haben, wenn gar kein Gerichtsbeschluß darüber vorliegt; kein anderer Gerichtsbeschluß wird im Preßproceß provocirt, als einzig und allein der, daß ein Grund zur Verfolgung vorhanden sei; daß das aber nicht heißt, der Angeklagte sei einer strafbaren Handlung verdächtig, geht schon aus dem Wortlaute der Gesetzesstelle selbst hervor.

In dem Gemeinprocesse, wo eine bestimmte Anzahl von Verdachtsgründen vorhanden sein muß, um einen Anklagebeschluß fassen zu können, da allerdings kann man sagen, daß der Angeklagte durch einen solchen Gerichtsbeschluß in eine mißliche Stellung gebracht wird, indem man sagt, er sei in der Lage, sich von einem Verdachte reinigen zu müssen, der begründet ist. Aber im Preßproceß ist das anders; da treten die Parteien auf, ohne irgend eine Ansicht des Gerichtes über den Stand der Beweisfrage zu vernehmen, da treten die Parteien auf oft mit der allermuthwilligsten Anklage, welche das Preßgericht doch über sich ergehen lassen und durchführen muß, welche Verhandlung dann freilich mit einem Nichtschuldig endet. Deshalb ist der Herr Vertreter der Anklage im Unrecht, wenn er sagt, im Preßverfahren hafte ein gewisser Makel auf dem Angeklagten und es sei die Stellung desselben eine andere als die des Anklägers, und deshalb glaube ich den gestern ausgesprochenen Satz auch heute noch aufrecht halten zu müssen, daß das, was an Beweismitteln dem Ankläger gestattet ist, auch dem Angeklagten gestattet sein muß. Der Herr Vertreter der Anklage hat sich ferner darauf berufen, daß er keinem der von mir angegebenen Beweismittel entgegengetreten sei; dafür kann ich nun dem Ankläger kaum dankbar sein, denn die Zeugen, die wir zu vernehmen beantragt haben, wurden gemäß §. 15 des Gesetzes über das schwurgerichtliche Verfahren vorgeladen, weil das Preßgericht die Einvernehmung dieser Zeugen als zur Sache gehörig erachtete, und da bedurfte es der Bewilligung des Herrn Vertreters der Anklage nicht, und es war gleichgiltig, ob er in die Einvernehmung der Zeugen eingewilligt hat oder nicht. Ein Spielraum zur Einwil-

ligung wäre einzig und allein gerade in dem Puncte geweſen, von dem ich ſoeben ſpreche, als nämlich das hohe Gericht der Zulaſſung des von mir beantragten Beweismittels nicht geneigt war und daher der Vertreter des Anklägers ſeine uns gegebene Zuſicherung zur vollſten Wahrheit hätte machen können, wenn er ſich dafür ausgeſprochen haben würde, dieſes Beweismittel zuzulaſſen. Solcher Zugeſtändniſſe, die nicht freiwillig ſind, die ich mir auf eine andere Weiſe erzwingen kann, bedarf ich von der Gegenpartei nicht und es darf alſo in einem ſolchen Zugeſtändniſſe nicht der Beweis erachtet werden, daß der Herr Ankläger wirklich geneigt war, inſoweit den Thatbeſtand vollkommen klar ſtellen zu laſſen, wie man nach dieſer Erklärung, die ich geſtern citirt habe, hätte erwarten ſollen.

Was nun das Materielle dieſer Frage betrifft, nämlich ob das, was wir da thun, unerhört, monſtrös iſt, ob das eine Zumuthung iſt, die unmöglich geſtellt werden kann, und ob dieſelbe wirklich geeignet iſt, eine ſolche Entrüſtung hervorzurufen, wie ſie ſie offenbar auf Seite des Anklägers hervorgerufen hat, ſo erlaube ich mir, nur noch einige Worte zu ſprechen. Der Herr Vertreter des Anklägers hat Beiſpiele gegeben, die mir nicht ganz gelungen ſchienen; er ſagte nämlich, wenn Jemand auftreten und ſagen würde: „Der Juwelier verkauft etwas als Gold Nr. 3, was nicht Gold Nr. 3 iſt. Geht nur in ſein Waarenlager und ſucht in den Laden nach, ihr werdet euch überzeugen", ſo ſei dies eine muthwillige Anklage. Wenn nun aber der Ankläger ſagte, ich kenne das gefälſchte Stück des Juweliers, es liegt in der und der Lade, geht hin, macht dieſe Lade auf und ihr werdet es finden, ſo wäre offenbar der Fall ganz anders und ein ſolcher Fall iſt der eben vorliegende.

Denn wir geben die Conti an, wir geben an, welche Geſchäfte es ſind, zu welcher Zeit dieſe Geſchäfte gemacht worden ſein ſollen und befinden uns ſonach in der Lage jenes Anklägers, der die Lade und die Nr. genau bezeichnet hat, wo ſich das gefälſchte Juwel vorfinden ſoll; es unterſcheidet ſich dieſes ganz wohl von unbeſtimmten und unwahren Beſchuldigungen, die man denn mit Recht Verdächtigungen nennen könnte. Endlich habe ich gefunden, daß gerade der Antrag, den ich geſtellt habe, und den ich ſowohl in der Schlußverhandlung vertheidigt habe, als auch jetzt vertheidige, auf Seite unbefangener Menſchen, auf Seite der Laien großen Beifall gefunden hat, was mindeſtens dafür ſprechen dürfte, daß dieſer Antrag nicht ſo ſehr unmoraliſch iſt, wie er nach den Aeußerungen des Herrn Vertreters der Anklage ſich herausſtellen müßte. Dieſer Antrag

hat vielmehr ſo ſehr Beifall gefunden, daß man mich hie und da mit Argumenten dafür unterſtützen wollte und es iſt mir da z. B. ein ſehr draſtiſches Exempel an die Hand gegeben worden, das ich ſehr paſſend finde. Ein einfacher Mann ſagte zu mir: Wenn mehrere Perſonen in einem Gaſthauſe an einem Tiſche ſitzen und es ſpringt einer von ihnen auf und ſchreit: „Mir iſt meine Uhr geſtohlen worden“, ſo pflegen die Anderen aufzuſtehen, und ihre Taſchen umzukehren. Das iſt ungefähr der Fall, wie er hier vorliegt; ganz abgeſehen davon, ob unſer Beweismittel ſtrafproceßordnungsmäßig iſt oder nicht. Der Laie begreift nicht, warum Herr Paul Schiff die Bücher nicht vorlegen wollte, denn er argumentirt ſo: Wenn nichts Strafbares darin iſt, ſo würde dieſes Beweismittel offenbar zu unſerer Widerlegung führen, warum wehrt ſich alſo Paul Schiff und warum überläßt er es nicht vielmehr dem Ermeſſen des Gerichtshofes; warum wehrt er ſich in einem Tone der Erregung gegen dieſen Antrag, ſo daß Jedermann glauben muß, daß ihm viel daran gelegen ſein müſſe, dieſes Beweismittel zu hintertreiben. Damit glaube ich den Vorwurf von mir abgewälzt zu haben, als hätte ich ein Beweismittel beantragt, deſſen Muthwilligkeit Jedermann klar wird und das iſt das Hauptthema meines Beweiſes. Die ſtrafproceßordnungsmäßigen Anhaltspuncte habe ich geſtern auseinandergeſetzt; der Vorwurf aber, daß dieſes Beweismittel deswegen als ein letzter Verſuch vorgebracht werde, weil alle anderen Beweismittel mißlungen ſind, und die Meinung, welche der Vertreter der Anklage heute noch hat, daß dieſer Antrag nur ein Coup war, um die Vertagung der Verhandlung auf mehrere Monate zu Stande zu bringen, ſind ſolche, daß ich glaubte, dieſelben hier eingehend beantworten zu müſſen.

Ich komme nun auf den 4. Nullitätsgrund zu ſprechen, nämlich jenen Grund, welcher von der Einſchränkung der Freiheit der Vertheidigung handelt.

Es iſt dies ein Punct, in welchem der Herr Vertreter der Anklage mir ſo geantwortet hat, daß es für mich einigermaßen überraſchend war. Ich habe es geſtern abſichtlich vermieden, von Allem dem zu ſprechen, was über dieſen Gegenſtand anderswo, als innerhalb der Mauern des Gerichtshofes verhandelt worden iſt. So viel aber darf ich nun heute erwähnen, nachdem die Verſion von Seite der Anklage vorgebracht wird, daß es ſogar der Anſtand erfordert hätte, in der Weiſe gegen mich vorzugehen, wie es dem Herrn Schwurgerichtspräſidenten angemeſſen erſchienen iſt; ſoviel darf ich wohl ſagen, daß der geſammte Advocatenſtand und eine große Zahl

anderer Perſonen dem Urtheile des Herrn Vertreters der Anklage über dieſen Punct nicht beiſtimmte. Der Fall hat vielmehr eine große Aufregung unter Vielen, die ſich mit der Sache beſchäftigten, hervorgerufen, und mit der heftigſten Erbitterung wurde die Frage discutirt, ob das, was der Herr Schwurgerichtspräſident in dieſem Puncte gethan hat, nicht ein Eingriff in eines der heiligſten Rechte der Vertheidigung war. Aber von dem Standpuncte aus, daß der Anſtand es erfordert hätte, mich zurechtzuweiſen und mich in meinen Ausführungen zu unterbrechen, habe ich dieſe Frage noch nie beantworten gehört, und da kann ich wohl ſagen, daß ich, geſtützt auf das Zeugniß der Autorität, der wir, ich ſowohl als der Vertreter der Anklage, Achtung ſchuldig ſind, in der Lage bin, hierbei die Anſicht eines befangenen Vertreters zu ignoriren. Allein ich werde nicht ermangeln, zu zeigen, daß das, was der Herr Vertreter der Anklage vorgebracht hat, factiſch nicht richtig iſt. Es iſt nicht wahr, daß ich jene Zeugen zu beeidigen beantragte, von welchen der Herr Vertreter der Anklage mir dies entgegengehalten hat. — Man wird ſich aus dem Protocolle ſehr leicht überzeugen, wie es zugegangen iſt.

Es wurde von uns eine Anzahl Zeugen geführt, die, wie ich nicht leugne, unſere Erwartungen weſentlich getäuſcht haben. Ich habe vom Anfange an Bedenken dagegen gehabt, ob das wahr ſein kann, was dieſe Zeugen ausſagen; es haben mir aber in den erſten Stadien der Verhandlung die Mittel gefehlt, um mit guten Gründen ohne Rabuliſterei die Beeidigung dieſer Zeugen anzugreifen, und da es nach jeder Zeugenvernehmung geſchah, daß der Vertreter der Anklage aufſtand und mit großem Nachdrucke erklärte, der Ankläger beantrage die Beeidigung des Entlaſtungszeugen, ſo mußte ich entweder reſigniren und die Achſel zucken, oder über die diesfällige Anfrage des Herrn Präſidenten erklären, ich hätte gegen die Beeidigung der Zeugen nichts einzuwenden, wie ich auch wirklich in dieſem Stadium der Verhandlung nichts einzuwenden hatte, weil mir die gewichtigen Einwendungen erſt an die Hand gegeben wurden, durch das Zuſammenhalten ſämmtlicher Zeugen-Ausſagen. — Nicht aus der Ausſage eines einzelnen Zeugen konnte ich beweiſen, daß dieſer Zeuge Dinge wiſſen müſſe, von denen er behauptete, er wiſſe ſie nicht, ſondern erſt nachdem der größte Theil der Zeugen aufgetreten und geſagt hat, wir wiſſen ja nichts von Allem dem, was die Geſchäfte eines Anderen betrifft, wir kümmern uns nicht um die Angelegenheit eines Anderen, ſondern nur um die eigenen Geſchäfte, erſt dann konnte ich mit einiger Ausſicht auf Er-

folg durch die Zuſammenhaltung ſämmtlicher Zeugen-Ausſagen nachweiſen, wie ſich dieſe Zeugen durch das Uebermaß ihres Nichtwiſſens in den Verdacht gebracht haben, daß ſie wiſſen, was ſie nicht zu wiſſen vorgeben. So konnte ich z. B. bei dem erſten Zeugen, dem Herrn von Schey, dieſes nicht erörtern, ich konnte es auch bei dem nächſten Zeugen, der, wenn ich nicht irre, Sigmund Bauer geweſen, noch nicht erörtern, und deshalb habe ich, als ich bezüglich der Beeidigung dieſer Zeugen gefragt wurde, erklärt, daß ich gegen die Beeidigung nichts einzuwenden habe. Wenn man mir aber dieſe Erklärung dahin auslegt, als ob ich mich dem Beeidigungsantrage angeſchloſſen hätte, ſo bitte ich, ſich darüber aus dem Protocolle zu informiren, ich konnte das nach der Sachlage nicht thun und ich muß bedauern, daß meine damaligen Angaben Anlaß geben konnten, ſie auf eine ſolche Art auszulegen. Damit fällt aber die ganze Argumentation des Herrn Vertreters der Anklage über dieſen Punct. Was er vom h. oberſten Gerichtshofe verlangt hat, iſt, daß mein Client durch meine Handlungen contumacirt werden ſolle. Weil ich eine Erklärung abgegeben haben ſoll, welche vielleicht unvorſichtig nach der Anſicht des Herrn Vertreters der Anklage geweſen iſt, deshalb ſoll meinem Clienten ein Vertheidigungsmittel genommen werden, und deshalb ſoll es unanſtändig ſein, in einem ſpäteren Zeitpuncte vorzubringen, was wir früher nach der Sachlage nicht vorbringen konnten. Ich bitte alſo die Frage zu erwägen, ob man auch nur mit einem Scheine von Grund ſagen kann, daß es der Anſtand erforderte, den Vertheidiger an dieſer Stelle zu unterbrechen.

Ich habe der Zuſammenhaltung der Zeugen-Ausſagen entgegengeſehen, und mit Ungeduld dieſelbe erwartet, und als der Zeitpunct dazu eintrat, trachtete ich, ihn nach Möglichkeit zu benützen. Ich habe dabei die aufrichtigſte Abſicht gehabt, meinem Clienten zu nützen, und es iſt mir nicht eingefallen, wie mir der Herr Schwurgerichtspräſident vorgeworfen hat, den Anſtand vor Gericht damit zu verletzen. Ich habe über dieſen Gegenſtand weiter nichts zu ſagen, und ſpreche nun von dem 5. Grund meiner Nullitätsbeſchwerde, nämlich von der Unterlaſſung des Reſumés von Seite des Herrn Präſidenten des Schwurgerichtes.

Da iſt nun zunächſt in der längeren Ausführung des Herrn Vertreters der Anklage ein totaler Irrthum unterlaufen; ich habe nämlich meine Nullitätsbeſchwerde in Bezug auf das Reſumé nicht auf §. 59 Z. 5, ſondern auf Z. 4 geſtützt. — Alles, was da über die Verfehlung des Nichtigkeitsgrundes geſagt wurde, bedarf alſo einfach keiner Beantwortung.

Im Uebrigen habe ich nur Folgendes zu bemerken: Ich wollte niemals ſagen, daß es ein Glück iſt, wenn der vorſitzende Richter die Geſchwornen beeinflußt, ſondern ich habe geſagt, daß, wenn ein Einfluß ausgeübt werden ſoll, ich es vorziehe, daß dieſer Einfluß unter der ſichernden Controle der Oeffentlichkeit und der Parteien geübt werde; und es ſcheint, daß die öſterreichiſche Geſetzgebung in dieſer Beziehung meine geſtern bereits ausgeſprochene Anſicht theilt. Ich habe geſagt, daß ich recht gut weiß, daß andere Geſetzgebungen aus Mißtrauen gegen die Objectivität des Schwurgerichtspräſidenten eine andere Beſtimmung getroffen haben, die öſterreichiſche Geſetzgebung hat aber dieſe Beſtimmung getroffen und weil ſie es gethan, ſo behaupte ich, daß dieſe Beſtimmung auch eine principielle iſt, daß ſie zu den Grundſätzen des ſchwurgerichtlichen Verfahrens gehört und daß die Hinweglaſſung des Reſumés ſonach dieſe Grundſätze verletzt. Würde die öſterreichiſche Geſetzgebung das Reſumé überhaupt nicht gefordert haben, ſo würde in deſſen Hinweglaſſung eine Verletzung dieſer Grundſätze nicht liegen. Nach dem Texte des §. 39 des Geſetzes über das ſchwurgerichtliche Verfahren kann es aber nicht dem leiſeſten Zweifel unterliegen, daß die Geſetzgebung vom Schwurgerichtspräſidenten nicht blos die Darlegung der Rechtsfrage, ſondern die Zuſammenfaſſung des Ergebniſſes des Beweisverfahrens fordert. Wie man alſo ſagen kann, daß das Geſetz ſich damit begnüge, daß der Präſident blos die Rechtsfrage darlege, iſt mir völlig unbegreiflich. Der Wortlaut des Geſetzes ſpricht dagegen und jene hiſtoriſchen Nachweiſungen, die ich geſtern mit Bezug auf die St.-P.-O. vom Jahre 1850 geliefert habe, laſſen annehmen, daß auch der Geiſt des Geſetzes nicht mit dem übereinſtimmt, was der Herr Vertreter der Anklage geſagt hat.

Ich komme endlich auf den letzten Punct der Nullitätsbeſchwerde, nämlich auf die Frageſtellung zu ſprechen, welche ich beanſtändet habe, und da werde ich auch ſofort zu Ende ſein. Auch hier habe ich ein Mißverſtändniß des Herrn Vertreters der Anklage zu corrigiren. Ich weiß ſehr wohl, daß nach §. 38 des Geſetzes über das ſchwurgerichtliche Verfahren es dem Ermeſſen des Gerichtshofes überlaſſen iſt, welche Fragen in Eine zuſammengezogen werden ſollen; auch im vorliegenden Falle war dieſes dem Gerichtshofe überlaſſen. Ich habe mich bemüht, auf das Ermeſſen des Gerichtshofes den nöthigen Einfluß zu üben, und weil ich glaubte, daß der Gerichtshof hier auf einer unrichtigen Fährte war und eine Entſcheidung gefällt hat, welche dem Geſetze nicht entſpricht und insbeſondere keine klare

Beurtheilung des Falles geſtattet, deshalb habe ich dieſe Nullitätsbeſchwerde erhoben. Im Uebrigen hat der Herr Vertreter der Anklage geſagt, ich hätte auch da den Nullitätsgrund verfehlt, denn ich hätte wegen unrichtiger Anwendung der Geſetzesbeſtimmungen über den Thatbeſtand klagen ſollen; dem entgegen muß ich darauf hinweiſen, daß ich jene Ausführungen, welche der Herr Vertreter der Anklage geſtern über §. 488 und 491 des St.-G. vorgebracht hat, daß ich die Ausführungen, wenn auch nicht ganz in der Weiſe, allerdings dem erſten Gerichtshofe gegeben habe, aber nie iſt es mir eingefallen, zu behaupten, daß der erſte Gerichtshof die Fragen nach §. 488 des St.-G. hätte ſtellen ſollen. Ich habe mich lediglich der Ueberzeugung hingegeben, daß der Herr Vertreter der Anklage die Anklageſtellen verfehlt hat, daß er ſchon aus dieſem Grunde mit dieſer Anklage abgewieſen werden müßte, kurz, ich habe geglaubt, daß dem Herrn Collegen ein Kunſtfehler paſſirt iſt und ich habe dieſen Fehler benützt und gezeigt, daß ich mich deshalb auf den Beweis der Wahrheit gar nicht einzulaſſen brauchte; ich habe aber nie behauptet, daß der Gerichtshof dieſen Fehler dadurch hätte ſaniren ſollen, daß er die Fragen nach jenem Paragraph hätte ſtellen ſollen, der in der Anklage gar nicht bezogen iſt. Es iſt begreiflich, daß es zu ſehr gegen mein Intereſſe, wenn auch ſelbſt nicht gegen meine Ueberzeugung geweſen wäre, eine ſolche Anſicht zu vertreten. Hätte ich dieſe Ueberzeugung gehabt, ſo würde ich dieſelbe verſchwiegen haben, ich habe aber damals durch ausführliche Erörterungen dargethan, daß es nicht meine Ueberzeugung ſei, ich habe vielmehr die gegentheilige Ueberzeugung gehabt und daher hatte ich auch Urſache, dieſelbe zu vertreten. Alles Uebrige überlaſſe ich mit Berufung auf meine geſtrigen Aeußerungen dem Ermeſſen des h. oberſten Gerichtshofes.

Präſ.: Herr Dr. Jaques hat das Wort.

Dr. Jaques: Ich muß befürchten, in manchen Puncten ziemlich unklar geweſen zu ſein, indem ich finde, daß eine Reihe von Ausführungen, die ich mir zu machen erlaubt habe, eine Deutung erfahren hat, die ſie in ein ganz anderes Licht zu ſtellen geeignet wäre. Ich werde alſo ſuchen, mit möglichſter Kürze, aber auch mit möglichſter Beſtimmtheit das, was ich gegen die jetzt vorgebrachten Ausführungen des Herrn Vertreters des Angeklagten vorzubringen habe, hervorzuheben, und ich werde dabei in dem, wie ich glaube, gerechtfertigten Bewußtſein, daß meine Sache durchaus keiner heftigen Darſtellung bedürfe, mich der größtmöglichen Ruhe befleißen.

In Bezug auf den ersten Punct der Nullitätsbeschwerde hat der Herr Vertreter des Angeklagten eine Reihe von Bedenken gegen meine gestrigen Ausführungen erhoben. Das erste Bedenken ging dahin, es sei von mir behauptet worden, die Zustellungen in Wien seien correct gewesen, im Sinne des §. 149 St.-P.-O., während von Seite des h. Landesgerichtes in dieser Richtung ein Beschluß nicht gefaßt worden sei. Da glaube ich mich nun auf wenige Worte beschränken zu können, indem ich sage, in Bezug auf die nach §. 149 St.-P.-O. in Wien erfolgten Zustellungen bedurfte es eines speciellen Gerichtsbeschlusses gar nicht; wenn eine solche Zustellung erfolgt ist, sei es an die betreffende Person selbst oder an einen Hausgenossen, im Sinne des §. 149 St.-P.-O., so ist in dieser Richtung ein specieller Beschluß des Gerichtes nicht üblich und erforderlich. Anders aber steht die Sache, wenn durch ein außerösterreichisches Gericht die Zustellung erfolgt und so ist es auch bei der Zustellung in Reichenhall gewesen. Damit behebt sich denn auch schon dieser Theil der Argumentation.

Ich will übrigens hierbei nur noch erwähnen, daß ich auf die Zustellung in Wien nicht ein besonderes Gewicht gelegt habe, weil ich meine, daß das ganze Gewicht in der vollkommen correcten Zustellung in Reichenhall liegt. Aber die in Wien nach §. 149 St.-P.-O. erfolgten Zustellungen waren gleichfalls vollkommen legale, ohne daß in dieser Beziehung von der Nothwendigkeit eines speciellen Gerichtsbeschlusses die Rede sein kann. Ich constatire da neuerdings, daß von einem Rückerlag der Zustellung, welcher durch Hausgenossen erfolgt, denen es nicht beliebt, diese Zustellung entgegen zu nehmen, in unserem Gesetze nirgends die Rede ist und ich glaube daher nicht, daß man in dieser Richtung eine Einwendung gegen das von mir diesbezüglich Vorgebrachte erheben könne. Ich bemerke weiter, daß der Factor Beer, an welchen die Zustellung erfolgt ist, meines Wissens ein Hausgenosse des Angeklagten ist und in dieser seiner Eigenschaft als Hausgenosse wurde auch die Zustellung in Wien an ihn verfügt.

Es liegt ferner ein weiterer Umstand vor, auf welchen auch der Herr Referent in seinem Referate hingewiesen hat, daß nämlich Zustellungsversuche in der Wohnung des Angeklagten an die Dienstpersonen desselben gemacht worden sind. Diese Personen sind nun unzweifelhaft Hausgenossen des Angeklagten, es ist also neuerdings damit den Bestimmungen des §. 149 St.-P.-O. vollständig entsprochen. In den weiteren diesfälligen Erörterungen des Herrn Vertreters des Angeklagten kommen aber hier noch, wie mir scheint, einige kleine Irrthümer vor, auf die ich mit einigen Worten

zurückkommen muß. Zunächſt hat der Herr Vertreter des Angeklagten erzählt, der Angeklagte habe ein Vertagungsgeſuch überreicht und habe ſich der Hoffnung hingegeben, dieſes Geſuch werde aufrecht verbeſchieden werden, in Folge deſſen ſei er abgereiſt.

Ich glaube nun zunächſt, wenn wider irgend Jemand eine Zuſtellung mit der Anberaumung einer Schlußverhandlung erfolgt und er überreicht ein Vertagungsgeſuch, ſo kann er ſich doch der Hoffnung auf die aufrechte Erledigung des Vertagungsgeſuches nicht in der Art hingeben, daß er eine Reiſe macht und ſich nicht weiter darum bekümmert, was mit dieſem Geſuche geſchieht. Es iſt doch feſtſtehend, glaube ich, daß man zunächſt den Erfolg des Geſuches abwartet, und daß es unzuläſſig iſt, zu erklären, die Hoffnung auf einen günſtigen Erfolg ſolchen Geſuches rechtfertige es, daß man ſich nicht ferner darum bekümmere. Herr Scharf mußte, nachdem er längſt wußte und ganz ſpeciell am 28. Juni wußte, daß die Schlußverhandlung für den 12. Juli anberaumt ſei, ſich erkundigen, ob das Vertagungsgeſuch aufrecht verbeſchieden oder abgewieſen werde, und es muß ſonach bei dem Umſtande, daß der Angeklagte, wie er ſelber zugeſtanden, eine längere Reiſe vorzunehmen beabſichtigte, ſein Vorſatz geweſen ſein, bei der Schlußverhandlung nicht zu erſcheinen.

Nun, meine Herren! ich ſage, der Angeklagte wußte am 28. Juni beſtimmt, daß das Vertagungsgeſuch überreicht wurde, und die Angabe des Herrn Vertreters des Angeklagten, er habe nur einen Auftrag an Spitzer eingeſendet zur Einbringung eines ſolchen Geſuches, ohne den Inhalt des Geſuches, deſſen Wortlaut zu kennen, iſt erwieſenermaßen unrichtig. Der Angeklagte war ſeinem eigenen Geſtändniſſe nach und nach den Ausſagen der beiden Stubenmädchen am 28. Juni hier in Wien. An dieſem Tage wurde auch das Vertagungsgeſuch überreicht, in welchem ausdrücklich geſagt iſt: „Da bekanntlich am 12. Juli die Schlußverhandlung ſtattfindet.“ Es iſt alſo vollkommen klar, daß der Angeklagte dieſes Vertagungsgeſuch nicht eingeſendet, ſondern hier in Wien die Ueberreichung veranlaßt, daß er den Inhalt desſelben ausdrücklich gekannt hat, und ſomit wußte und wiſſen mußte, daß die Schlußverhandlung am 12. Juli ſtattfinden werde.

Damit komme ich auf die Frage der Zuſtellung in Reichenhall und habe mich da gegen den Vorwurf zu ſchützen, als ob ich nur aus bloßer Sylbenſtecherei in die Unterſcheidung des Begriffes eines Hausgenoſſen oder der Begriffe der Wohnung und des Aufenthaltes eingegangen wäre, während die Frage nicht die ſei, ob der Angeklagte am 3. Juli in der Wohnung ſich

befand, respective ob er damals als Wohnpartei des Aaron Wassermann anzusehen gewesen sei, sondern vielmehr nur die, ob er sich am 3. Juli Abends thatsächlich in Reichenhall aufgehalten habe. Ich meine, der Begriff Hausgenosse ist nicht so absolut ungreifbar, daß man ihn identisch setzen könnte mit dem Begriffe, daß zwei Personen sich an Einem und demselben Orte physisch aufhalten. Der Ausdruck „Hausgenosse" ist meines Wissens in unserer Gesetzgebung so verstanden, daß es sich um eine Person handelt, welche sich in demjenigen Hause wohnend befindet, wo die betreffende Person wohnt. In dieser Richtung scheint der Begriff „Hausgenosse" präcis genug; es müssen nämlich die zwei Personen sich in demselben Hause wohnend befinden.

Das scheint mir etwas in der gesetzlichen Terminologie so Klares zu sein, daß ich gestehen muß, wie es mich befremdet hat, eine Argumentation zu hören, welche dahin geht, der Angeklagte sei nach seiner übrigens unerwiesenen Angabe am 3. Juli Abends nicht mehr in Reichenhall gewesen und weil er sich in diesem Momente in dem Hause, in welchem er früher wohnte, physisch nicht befunden haben soll, deshalb sei der Begriff der Hausgenossenschaft auf ihn und beziehungsweise auf Aaron Wassermann ihm gegenüber nicht mehr anzuwenden. Mir scheint es vollkommen klar, daß der Angeklagte, welcher die Wohnung bis 4. Juli gemiethet hatte, was von ihm zugestanden wird, bis zum 4. Juli unter allen Umständen Miether und also in Folge dessen Hausgenosse des Wassermann, daß ebenso Dieser Hausgenosse des Angeklagten war, daß also auch die an Wassermann erfolgte Zustellung eine im Sinne des österreichischen und baierischen Gesetzes vollkommen correcte gewesen ist.

Ich will nur noch erwähnen, daß die amtlich constatirte Correctheit der Zustellung nach baierischen Gesetzen für diese Frage allein schon in einer jede Controverse ausschließenden Weise maßgebend ist. Denn ein Gericht kann nur nach dem Gesetze des Landes die Zustellung vornehmen, nach welchem dieses Gericht zu amtiren hat. Die Zustellung ist somit vollkommen legal und unanfechtbar. Das erledigt, wie ich glaube, von meinem Standpuncte die Frage so ziemlich, wenn ich noch hinzufüge, daß der Herr Vertreter des Angeklagten sich bei dieser Stelle in Bezug auf die Angabe, es sei der Angeklagte Herr Alexander Scharf am 3. Juli Abends thatsächlich nicht mehr in Reichenhall gewesen, auf Aaron Wassermann berufen hat.

Das veranlaßt mich nun aber noch dessen zu gedenken, was Wassermann selbst in dieser Beziehung geäußert hat. Da finde ich denn in dem

amtlichen Berichte, welchen das baieriſche Gericht eingeſendet hat, die folgende Ausſage des Waſſermann in Bezug auf den Angeklagten: „Am Samstag den 3. Juli ging er aus meinem Hauſe fort, nachdem er mir im Verlaufe des Nachmittags eröffnet, daß er am Sonntag in der Früh mit der Bahn nach München gehe, um ſeine Frau zu holen. Am Samstag Abends aber kehrte er nicht mehr in mein Haus zurück und ich ſah ihn auch vor ſeiner Abreiſe nicht wieder. Er hat bei mir ſeine Rechnung noch offen, ſein Zimmer war am 3. Abends noch voll von ſeinen Kleidern, nichts war gepackt, und ſohin kann ich wohl mit Beſtimmtheit annehmen, daß Herr Scharf noch in ſein Zimmer zurückgekehrt wäre, wenn er nicht gemuthmaßt hätte, daß die Abgeordneten des Gerichtes auf ihn warten."

So alſo die Ausſage des, von der Vertheidigung ſelbſt, als claſſiſch bezeichneten Zeugen!

Die Argumentation des geehrten Vertreters des Angeklagten in dieſer Richtung brächte die Conſequenz mit ſich, daß, wenn Jemand eine unliebſame Zuſtellung erwartet, ihm einfach die Möglichkeit geboten iſt, ſich an dem betreffenden Tage aus der Wohnung zu entfernen, dieſen Tag etwa auf dem Lande zuzubringen und am andern Morgen zu ſagen, er beziehe die Wohnung nicht mehr. Dann wäre der Begriff der Wohnung vollkommen entfallen, der Begriff der Hausgenoſſenſchaft vollkommen beſeitigt und die Anwendung des §. 149 St.-P.-O. auf ſeine Perſon immer ausgeſchloſſen. Ich glaube nicht, daß es wünſchenswerth wäre, daß unſere Geſetzgebung oder die Praxis der Gerichte angeklagten Perſonen dieſe Facultät einräume.

Damit gelange ich zum zweiten Puncte, nämlich zur angeblichen Unterlaſſung der Zuſtellung einer gehörigen Geſchwornenliſte bezüglich des Dr. Conſtantin Pann. Meine hochgeehrten Herren! Es hat mir der Herr Vertreter des Angeklagten hier Gelegenheit gegeben, einen Umſtand neuerdings klar hervorzuheben, den ich vielleicht geſtern noch nicht mit der erforderlichen Beſtimmtheit in's Licht geſtellt habe und den ich deshalb heute noch berühren will: das iſt der Umſtand, daß es ſich hier nicht um eine unbeſtimmte, aus dem Gedächtniſſe erfolgte Angabe handelt, bezüglich der Thatſache, daß die Geſchwornenliſte, welche den Hausgenoſſen des Angeklagten zugeſtellt wurde, eine den Namen des Simon Haas enthaltende geweſen iſt, ſondern daß wir darüber actenmäßiges Material haben. Es liegen nämlich unter Journal-Nr. 68 und 69 die beiden Geſchwornenliſten vor, welche eben damals in Wien zugeſtellt werden ſollten, und welche von

denjenigen Perſonen, die die Entgegennahme der Zuſtellung verweigerten, zurückgeſendet worden ſind. Das iſt alſo, wie geſagt, nicht eine Angabe aus dem Gedächtniſſe, welche eine irrthümliche ſein könnte, ſondern es iſt eine actenmäßig conſtatirte, in den Acten urkundlich enthaltene Thatſache. Es liegt nun weiter vor, daß von dem Momente an, wo eben die Zuſtellung an den Angeklagten erfolgte, — ich habe bereits erwähnt, daß das am 26. Juni der Fall war — die Rectification der Liſten bereits ſtattgefunden hatte.

Ich glaube alſo, wie geſagt, mit beinahe mathematiſcher Beſtimmtheit behaupten zu können, daß die Liſte, welche dem Angeklagten in Reichenhall zugeſtellt worden iſt, deren Entgegennahme er aber vereitelt hat, denſelben Namen Simon Haas enthielt. Mich befremdet bei dieſer Frage nur der Umſtand, daß der Angeklagte, der über dieſe Liſte jeden Augenblick verfügen konnte, in dieſelbe nicht Einſicht genommen hat, wodurch er doch am beſten Gelegenheit gefunden hätte, ſich die für ihn beruhigende Ueberzeugung zu verſchaffen, daß die Liſte den Namen Simon Haas nicht enthielt, oder aber ſich von der Thatſache zu überzeugen, daß ſie dieſen Namen enthalte. Es war doch ſeine Aufgabe, wenn er die Nullitätsbeſchwerde aus dieſem Grunde erheben wollte, die zu ſeiner Verfügung ſtehende Geſchwornenliſte von ſeiner Schwiegermutter, welcher dieſelbe von Aaron Waſſermann übergeben wurde, welche aber die Annahme verweigerte, ſich kommen zu laſſen, und er würde ſich daraus überzeugt haben, ob von einem Nullitätsgrunde in dieſer Hinſicht jemals die Rede ſein könne oder nicht. So viel hierüber; ich erinnere mich aber in dieſem Augenblicke, daß ich noch auf eine, den erſten Punct betreffende Frage kurz zurückkommen muß, die ich in dem Wunſche, den zweiten Punct raſch zu erledigen, außer Acht gelaſſen habe.

Der Herr Vertreter des Angeklagten hat nämlich den Vorwurf gegen mich erhoben, es wäre von mir die Frage nicht in einer auf ſeine Argumentation eingehenden Weiſe erörtert worden, ob man ſagen könne oder nicht, es ſei durch das Erſcheinen des Angeklagten bei der Schlußverhandlung von ihm ein Verzicht auf eine Nullität wegen incorrecter Ladung ausgeſprochen worden, falls ſelbſt, wie in dem erſten Puncte behauptet wird, die Ladung in nicht gehöriger Weiſe erfolgte. Ich meinerſeits habe nun nicht blos behauptet, daß die Ladung correct geweſen iſt, ſondern auch eventuell meine Ueberzeugung ausgeſprochen, daß das Erſcheinen bei der Schlußverhandlung den vollſtändigen Verzicht auf die Geltendmachung dieſes Nichtigkeitsgrundes involvire.

Die Argumentation des Herrn Vertreters des Angeklagten geht in dieſer Richtung weſentlich dahin, daß er ſagt, es ſei für dieſen eine Vorſichtsmaßregel geweſen, die er gar nicht hätte vermeiden können, bei der Schlußverhandlung zu erſcheinen, nachdem er in Folge des Gerichtsbeſchluſſes wußte, daß man die Ladung als correct anſah, und ſich ſomit nicht habe können contumaciren laſſen. Nun, meine Herren! wenn die Contumacirung und die Verhandlung in contumaciam das vollſte Zugeſtändniß aller Klagsthatſachen vorausſetzte, ſo könnte man vielleicht mit einem Schatten von Grund dies behaupten, allein die Contumacirung thut dies nicht allein nicht, ſondern nach unſeren Geſetzen muß ja die Verhandlung, welche im Schwurgerichtsverfahren etwa in contumaciam geführt wird, nach allen Richtungen ſo geführt werden, wie wenn der Angeklagte anweſend wäre. Das erledigt aber die Sache noch gar nicht, ſondern der Angeklagte kann beim Preßgerichte um Beſtimmung einer neuen Verhandlung bitten, wenn er wegen irgend eines Hinderniſſes bei der Hauptverhandlung nicht erſcheinen konnte. Es ſtand alſo dem Angeklagten, wenn er nicht erſchienen wäre, nicht blos die Nichtigkeitsbeſchwerde, ſondern ein ganz anderes Rechtsmittel zu Gebote, um eine neue Verhandlung einleiten zu laſſen. Es ſcheint mir, daß der Angeklagte, wenn er ſeine Ueberzeugung von der incorrecten Zuſtellung durch ſein Nichterſcheinen documentirt hätte, für die Wiederaufnahme der Verhandlung eine beſonders günſtige Poſition gehabt hätte, daß er alſo, wenn er ſich entſchloß, bei der Schlußverhandlung zu erſcheinen, auch die Abſicht hatte, die angeblich incorrect erfolgte Zuſtellung anzuerkennen. In dieſer Richtung möchte ich neuerdings darauf hinweiſen, daß gerade die vorgeſchrittenſten modernen Geſetzgebungen an dieſem Grundſatze feſthalten, daß man nämlich einem Angeklagten niemals die Option laſſen könne, dieſelbe Verhandlung entweder als giltig oder als ungiltig anzuſehen, je nachdem das Reſultat derſelben ein für ihn günſtiges oder ungünſtiges iſt, ſondern daß man vielmehr mit vollem Rechte behauptet, in dem Momente, wo er ſich der gerichtlichen Procedur unterziehe, habe er auf die Geltendmachung des etwaigen Formfehlers einer incorrecten Ladung ausdrücklich verzichtet. Das hannoveraniſche Geſetz ſagt diesbezüglich im §. 139: der erſchienene Beſchuldigte kann die Mängel der an ihn ergangenen Ladung nicht geltend machen. Das ſächſiſche Geſetz beſtimmt: „Erſcheint der Vorgeladene in der Hauptverhandlung, obwohl die Zeitdauer zwiſchen der Sitzung und der Behändigung... oder die Behändigung der geſetzlichen Vorſchrift nicht entſpricht, ſo iſt dieſer Mangel für erledigt anzuſehen.“ Ich glaube, dieſe Löſung der

Frage entſpricht ſo ſehr den Grundgedanken unſeres Rechtes, wie ſich dieſelben auch im Civilrechte manifeſtiren, daß unſere Geſetzgebung, welche ſich im ſchwurgerichtlichen Verfahren ſo kurz als möglich zu faſſen ſucht, dies nur deshalb nicht ausgeſprochen hat, weil ſie von der Anſicht ausging, daß es ſich von ſelbſt ergebe.

Ich komme nunmehr zum 3. Puncte, bei Gelegenheit deſſen mir der Herr Vertreter des Angeklagten zu meinem Bedauern neuerdings Animoſität oder Heftigkeit vorgeworfen hat, während ich mich zu dem Bewußtſein berechtigt hielt, dieſe Frage mit möglichſter Objectivität erörtert zu haben.

Es handelt ſich um die Frage der Vorlegung der Handelsbücher. Auch ich möchte nur beiläufig, nicht mit großem Nachdruck erwähnen, und ich glaube das auch früher in ziemlich harmloſer Weiſe gethan zu haben, daß der Vertreter des Angeklagten ſich erſt dann entſchloß, den Antrag auf Vorlage der Handelsbücher zu ſtellen, als der verſuchte Zeugenbeweis kein Reſultat ergeben hatte.

Ich habe aber in dieſer Richtung auf das Eine hinzuweiſen, daß dieſer Antrag, von dem der Herr Vertreter des Angeklagten mit ſolcher Entſchiedenheit erklärt, er wäre nothwendig, ſelbſtverſtändlich und im Geſetze von Vorneherein begründet geweſen, von ihm nicht in demjenigen Zeitpuncte geſtellt worden iſt, wo Anträge nach dem Schwurgerichtsverfahren geſtellt werden müſſen, nämlich nicht *vor* der Verhandlung, alſo in einer Weiſe, daß er dem Vertreter des Klägers hätte bekannt gegeben werden können, ſondern erſt bei der Verhandlung, und zwar am dritten Verhandlungstage, nachdem man ſchon daran war, das Beweisverfahren gänzlich zum Abſchluß zu bringen. Der Vertreter des Angeklagten hat mir in dieſer Richtung in ziemlich herben Worten geſagt, daß er uns für das Zugeſtändniß, das wir gemacht haben, indem wir die verſpätete Vorladung der Zeugen ohneweiters zuließen, nicht dankbar ſein könne, denn dieſe Vorladung ſei im Geſetze begründet und er habe ſie nach §. 15 verlangt. Ich muß nun erwähnen, daß im §. 13 geſagt iſt: Die Liſte der zu ladenden Zeugen und Sachverſtändigen iſt dem Gegner wenigſtens drei Tage vor der Hauptverhandlung anzuzeigen, widrigens dieſe Perſonen ohne ſeine Zuſtimmung nicht verhört werden dürfen u. ſ. w.

Ich glaube alſo, daß das Zugeſtändniß, das wir gemacht haben, denn doch nicht ſo ganz werthlos war. Allerdings wäre es dem Gerichtshofe zugeſtanden, in Kraft der ihm vom Geſetze eingeräumten Macht auch *ohne* unſere Zuſtimmung den Zeugenbeweis zuzulaſſen.

Bemerkung, welche geſtern von Seite des Vertreters des Angeklagten vorgebracht wurde, und von welcher er, wie mir vorkommt, auch heute ausging. Er hat nämlich gemeint, und ſo ſteht es auch wörtlich in der Nichtigkeitsbeſchwerde, die Bücher ſeien Urkunden, welche ſich in Fällen, wie der vorliegende, zufällig in den Händen des Anklägers befinden, und da ſie ſich zufällig in deſſen Händen befinden, könne man ſie in Anſpruch nehmen. Darauf muß ich das Eine antworten, daß davon, daß die Handelsbücher eines Kaufmannes ſich zufällig in den Händen desſelben befinden, bei einer eingehenden Erwägung niemals die Rede ſein kann. Die Handelsbücher ſind Urkunden, welche aufbewahrt werden zur Conſtatirung der Geſchäftsgebahrung und zu dem Zwecke, um in Civilrechtsſtreitigkeiten jenen Beweis zu liefern, welcher dem Kaufmanne als Privilegium von Seite der Geſetzgebung bei einer correcten Buchführung eingeräumt iſt. Daß damit für den Kaufmann irgend eine Verpflichtung beſtehen ſoll, einer beliebigen Perſon, welcher es Vergnügen macht, in ſeine Bücher hinein zu ſchauen, ſie zur Verfügung zu ſtellen, davon kann nicht die Rede ſein und davon iſt auch in keiner Geſetzgebung und in keiner Praxis der Welt jemals die Rede geweſen. Ich wiederhole neuerdings, trotz der Bemerkungen des Herrn Vertreters des Angeklagten, die mich in dieſer Richtung wie auch ſonſt zu meinem Bedauern nicht haben überzeugen können, daß die Handelsbücher reine Privat-Urkunden des Kaufmanns ſind und für dieſen keine Verpflichtung beſteht, dieſe Handelsbücher zu ediren, es ſei denn die im H.-G.-B. begründete civilrechtliche oder die ſtrafrechtliche Verpflichtung, welche durch die Strafgeſetzgebung in jenen Fällen begründet wird, wo der Kaufmann ſelbſt ſich als Angeklagter vor dem Strafgerichte befindet. Irgend welcher beliebigen Perſon gegenüber beſteht aber gar keine Verpflichtung, und ich glaube, ſie wird nie und nimmer erwieſen werden können. Bei dieſem letzten Puncte komme ich auch noch auf jenes andere angeblich prägnante Beiſpiel, auf welches der Vertreter des Angeklagten ſich berufen hat, um das Beiſpiel zu entkräften, welches ich mir geſtern vorzubringen erlaubt habe. Ich habe geſagt, wenn Jemand gegen einen Geſchäftsmann eine Ehrenbeleidigung vorbringt, weil es ihm Vergnügen macht, ihn zu ſchmähen oder ihm Unannehmlichkeiten zu bereiten, ſo würde er nach der Argumentation des Vertreters des Angeklagten ſein Ziel einfach erreichen, wenn er behauptet, der betreffende Geſchäftsmann habe eine incorrecte Gebahrung, man ſolle nur bei ihm nachſehen, man werde ſich ſchon davon überzeugen. Es würde ſich alſo dann ſofort die Nothwendigkeit ergeben,

Jedermann in die ganze Geſchäftsgebahrung des Kaufmannes Einſicht nehmen zu laſſen.

Der Herr Vertreter des Angeklagten hat mich nun ad absurdum zu führen geglaubt, indem er ſagte: „Unſer Fall iſt ja nicht ſo, daß wir etwas allgemein behaupten, ſondern wir ſagen, wir kennen das Stück und es liegt in der und der Lade.“ Nun, meine Herren, davon gilt gerade das Gegentheil und die Argumentation des Herrn Vertreters des Angeklagten ſelbſt führt eben direct zu dieſem Gegentheil.

Die Artikel ſagen, Schiff habe Ziegel-Actien, Eliſabeth-Weſtbahn-Actien verkauft u. ſ. w.; ſie geben nicht an, daß er an einem beſtimmten Tage und in einer beſtimmten Weiſe eine beſtimmte Summe von beſtimmten Effecten verkauft oder gekauft habe, ſondern ſie ſagen nur ſoviel: Es ſind incorrecte Dinge vorgekommen, er hat Papiere in Contremine verkauft, da er verpflichtet geweſen wäre, ſie nicht zu verkaufen. Iſt aber der Angeklagte in der Lage geweſen, zu behaupten, in den Büchern müßten die und die Poſten enthalten ſein, mit denen ſich das von ihm behauptete Factum erweiſen laſſe? Davon iſt keine Rede. Der Angeklagte hat eine Reihe Effecten, die ihm gerade eingefallen ſind, herausgehoben und von ihnen behauptet, Schiff habe ſie in Contremine verkauft, und darauf allein beruhen die Schmähungen und Ehrenbeleidigungen gegen meinen Clienten. Dazu kommt noch, daß die Unbeſtimmtheit und — es wird mir wohl geſtattet ſein, dieſen Ausdruck zu gebrauchen — die Leichtfertigkeit in der Behauptung eines ſolchen Vorganges durch den Umſtand conſtatirt iſt, daß die Zeugen bei einer Reihe von Effecten erklärten, das Behauptete ſei geradezu unwahr, ja unmöglich. Ich weiſe hin auf die Ausſage des Zeugen Julius Goldſchmidt in Bezug auf Schlöglmühl-Actien, welcher ſagte, eine Contremine in dieſem Papiere ſei unmöglich geweſen, denn am erſten Tage wurde ſie nicht effectuirt und am zweiten konnte man ſie nicht effectuiren, weil kein Stück dieſer Papiere anzubringen war. Ebenſo hat ein Zeuge — ich glaube es war Herr Sigmund Bauer — mit Beſtimmtheit behauptet, er wiſſe, daß Herr Paul Schiff eine größere Anzahl Draſche'ſche Ziegel-Actien gekauft habe, und er, der die Börſen-Action genau kenne, wiſſe abſolut nichts von einem Verkaufe Schiff's in dieſen Actien. So ſteht es mit den Zeugenausſagen in einer ganzen Reihe von Effecten.

Was alſo der Herr Vertreter des Angeklagten wollte, als er nach Durchführung des Zeugenbeweiſes auf die Vorlage der Bücher kam, war nicht etwa die Beibringung eines Beweiſes, bezüglich deſſen er irgend einen

Anhaltspunct gehabt hätte, ſondern die Abſicht, es auf einem anderen Wege zu verſuchen, nachdem der Verſuch auf dem erſten Wege mißlungen war. Das, glaube ich, rechtfertigt demnach und verſtärkt das geſtern von mir angeführte Beiſpiel und beweiſt, daß man eben das Stück, daß man die Lade nicht kennt, wie man hat behaupen wollen. Verwahren möchte ich mich bei dieſem Anlaſſe dagegen, als ob es mir im Entfernteſten eingefallen wäre, meinem Collegen von der Vertheidigung irgend einen Schritt unmoraliſcher Natur zum Vorwurf zu machen. Ich habe an einer Stelle meiner geſtrigen Ausführungen mit Beſtimmtheit geſagt, der Herr Vertreter des Angeklagten ſei gewohnt, ſeine Pflicht zu erfüllen, ich bin vollkommen überzeugt, daß er ſeine Pflicht erfüllt hat, es liegt mir alſo kein Gedanke ferner, als einen Vorwurf dieſer Art zu erheben.

Es iſt ſchließlich noch erwähnt worden, es begriffen die Laien nicht, warum der Ankläger ſich nicht ſofort bereit erklärt habe, ſeine Handelsbücher vorzulegen. Nun, meine hochgeehrten Herren, ich habe die Motive, auch abgeſehen von den geſetzlichen, welche ich per longum et latum vorbringen mußte, angeführt, ich habe beſonders die praktiſchen Motive, ſoviel ich hoffe, mit Klarheit vorgebracht.

Wir hatten die Ueberzeugung, daß dieſer Beweis, wenn er verſucht würde, neuerdings ſo ſcheitern müßte, wie der erſte geſcheitert war. Es hatten ja die Zeugen ſchon nach allen Richtungen hin die Wahrheit in's Licht geſetzt, und nun ſollten wir, nachdem für uns noch ganz andere Beſtätigungen dafür beſtanden, wie vollkommen ungerechtfertigt die Angriffe des Angeklagten geweſen ſeien — und ſie beſtanden evident, denn er hatte die Autorſchaft geleugnet und ſie dann anerkannt, hatte ſich zuerſt der Schlußverhandlung entziehen wollen und war dann gekommen — wir ſollten uns bei dieſem Stande der Dinge noch herbeilaſſen zu einer Vertagung bis in's Unabſehbare? Das kann weder von Juriſten noch von Laien verlangt werden. Wie man das vollends auf eine Stufe ſtellen kann mit dem vom Herrn Vertreter des Angeklagten angeführten Beiſpiele, wenn Jemand eine Uhr geſtohlen hat, das bin ich nach all dem völlig außer Stande zu begreifen.

Damit gelange ich zum 4. Puncte.

Auch hier wurde mir ein Vorwurf gemacht, den ich lebhaft bedauere, als ob ich nicht allein etwas geſagt hätte, das peinlich iſt für meinen Collegen von der Vertheidigung, ſondern etwas, das zeigt, daß ich nicht die gehörige Achtung vor meinen Berufsgenoſſen, welche in der Advocaten-

kammer ihr Urtheil gesprochen haben, besäße. Ich habe gestern bereits gesagt, daß ich die stattgefundenen Unterbrechungen, welche, soweit sie meine Person betrafen, zum größten Theile auf Veranlassung des Herrn Vertreters des Angeklagten stattfanden, lebhaft bedauere.

Ich sage weiter und wiederhole es, daß ich die Resolution meiner Herren Standesgenossen, welche sich darauf bezieht, dem Advocaten die vollkommenste Freiheit bei der Verhandlung zu wahren, anerkenne und respectire. Ich aber habe zum Ausgange meiner gestrigen Deduction eine ganz andere Frage genommen und zwar eine Frage, welche durch den Ausspruch der Advocatenkammer gar nicht berührt ist, nämlich die, ob bei der speciellen, einzelnen Unterbrechung, welche sich auf die Erörterung der Frage der Glaubwürdigkeit der Zeugen bezogen hat, von Seite des Schwurgerichtspräsidenten eine Ueberschreitung der ihm nach dem Gesetze zustehenden Gewalt erfolgt ist und zwar eine solche Ueberschreitung, welche im Sinne des Schwurgerichtsgesetzes und der St.-P.-O. überhaupt als Verletzung der Grundsätze des schwurgerichtlichen Verfahrens angesehen werden könnte.

In dieser Richtung habe ich behauptet und behaupte ich heute noch, nach meiner innigsten Ueberzeugung hat der Schwurgerichtspräsident bei diesem Falle seine Befugniß durchaus nicht überschritten. Er hielt sich strenge auf dem Boden dessen, was zur Wahrung der Würde und des Anstandes nöthig war und es kann unter keinen Umständen aus diesem Vorgange ein Argument entnommen werden, welches eine Nichtigkeitsbeschwerde zu rechtfertigen geeignet wäre.

Der Herr Vertreter des Angeklagten hat bei dieser Gelegenheit auch noch den Vorwurf hinzugefügt, ich hätte eine unwahre Angabe gemacht, indem ich behauptete, es sei von seiner Seite die Beeidigung der Zeugen beantragt worden. Ich glaube das geehrte Zeugniß der Herren vom Gerichtshofe für mich in Anspruch nehmen zu dürfen, daß ich gesagt habe, der Antrag auf Beeidigung, obwohl die Zeugen Entlastungszeugen waren, wurde eigenthümlicher Weise jedesmal von dem Vertreter des Anklägers gestellt, aber bei jedem Beeidigungsantrag wurde die Unterstützungsfrage erhoben und von Seite des Vertheidigers nichts eingewendet. Nun hat uns der Herr Vertreter des Angeklagten in dieser Richtung die Erklärung geben wollen, wie er dazu gekommen sei, gegen die Beeidigung der Zeugen keine Einwendung zu erheben, vielmehr nur zu resigniren, die Achsel zu zucken und nichts einzuwenden, indem er erst später in die Lage gekommen wäre, sich über die Zeugen-

ausſagen des Näheren zu orientiren. Ich will da nur auf die Scrupuloſität und Gewiſſenhaftigkeit hinweiſen, welche jedem Vertheidiger zur Pflicht gemacht iſt und welche der Herr Vertreter des Angeklagten gewiß in keinem einzigen Puncte außer Acht gelaſſen hat. In dem Zeugenverhöre iſt es Aufgabe des Vertheidigers, ſich bei jedem Zeugen die Ueberzeugung zu verſchaffen, ob er glaubwürdig iſt oder nicht. Das Verzichten auf die Bekämpfung der Glaubwürdigkeit dadurch, daß man die Beeidigung unterſtützt, iſt etwas geradezu irreparables. Wenn man das öffentliche Kreuzverhör, dieſes Palladium für die Erörterung der Glaubwürdigkeit von Zeugen, für ſich in Anſpruch genommen und gegen die Beeidigung keine Einwendung erhoben hat, dann hat man ſich des Rechtes begeben, gegen die Glaubwürdigkeit eines ſolchen Zeugen etwas einzuwenden. Hier gilt unbedingt der Satz: „Ad renuntiata non datur regressus“, und wie ſehr der Herr Vertreter des Angeklagten ſelbſt davon überzeugt war, beweiſt der Umſtand, daß er nicht etwa unvorſichtig der Beeidigung beigeſtimmt, ſondern bei den Zeugen Pfeiffer und Goldſchmidt von Zurückhaltung geſprochen und ſich gegen die Beeidigung gewehrt hat.

Bei den andern Zeugen hat er ſich aber gegen die Beeidigung nicht gewehrt, ſondern dieſe, insbeſondere die Zeugen Bauer und Epſtein, deren Glaubwürdigkeit er nie in Frage ſtellte, ſind mit ſeiner Zuſtimmung beeidigt worden.

Ich wiederhole da, was ich ſchon geſtern erwähnt habe: die Ausſagen eines jeden einzelnen Zeugen ſind für ſich ein ſelbſtſtändiges Ganze, ſie betreffen nur die ihm individuell bekannten Umſtände; wie kann man alſo für die Glaubwürdigkeit des Einen erſt Material gewinnen, wenn die Andern abgehört ſind? Man würde auf dieſe Art niemals wiſſen, ob mit der Beeidigung der Zeugen, welche nach der alten Str.-Pr.-O. das für den Beweis entſcheidende Kriterium iſt, irgend ein Schritt vorwärts gemacht iſt, denn erſt nach der Beeidigung derſelben käme wieder die Glaubwürdigkeit zur Sprache. Ich habe bereits erwähnt, daß der Vertreter des Angeklagten ſich heute in eventum ſogar einer Unvorſichtigkeit zeihen wollte, um ſeinem Clienten hier ein Recht zu wahren. Ich muß ihn da in Schutz nehmen; er war nicht unvorſichtig, aber bei denjenigen Zeugen, deren Beeidigung er nicht bekämpfte, war er von der Glaubwürdigkeit derſelben vollkommen durchdrungen, und darum ſtand ihm kein Recht zu, den Beweis ex post anzufechten. Ich habe ſchließlich zu bemerken, daß die Begründung, es hätten alle Zeugen erklärt, nichts zu wiſſen, unſtichhältig

ist. Eine Reihe von Zeugen hat Thatsachen angegeben, nur ein einziger erklärte, er wisse nichts, und dieser wurde nicht beeidigt. Alle Andern aber wußten bestimmte, relevante Thatsachen, und das geht schon daraus hervor, daß sich der hohe erste Gerichtshof veranlaßt fand, die Beeidigung zuzugestehen, denn der Grundsatz der Gesetzgebung ist wohl nicht aus dem Auge gelassen worden, daß unsere Gerichtshöfe nicht die Beeidigung solcher Zeugen vornehmen lassen, welche nichts Relevantes auszusagen wußten.

Damit glaube ich den 4. Punct erledigt zu haben, und wende mich zu dem 5. Punct, indem ich bemüht sein werde, mich hier eben so kurz zu fassen, wie der Herr Vertreter des Angeklagten.

Mein geehrter College von der Vertheidigung hat mir da einen Irrthum vorgeworfen, der darin bestanden haben soll, daß ich behauptet hätte, er habe die diesbezügliche Nichtigkeitsbeschwerde nach Z. 5 des betreffenden Gesetzes-Paragraphen eingebracht, während er sie nach Z. 4 eingebracht habe. Er scheint sich da selbst einem Irrthum hingegeben zu haben, denn ich meinte bei meiner Argumentation nicht, daß er die Nichtigkeitsbeschwerde auf Z. 5 gegründet habe, sondern ich wollte nur beweisen, daß Z. 5 den Beweis enthalte, daß die Verletzung des §. 39 nicht eine Nullität involvire. Meine diesfällige Argumentation basirte wesentlich darauf, daß es dort heißt: „wenn eine Verletzung der in den §§. 34—38 enthaltenen Vorschriften stattgefunden hat", und daß da der §. 39 nicht subsumirt ist, welcher die Frage des Resumés erörtert. Ich war vielmehr von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde auf der Z. 4 beruhte, denn damit war es auch gegeben, daß ich sagte, es sei hier keine Verletzung der Grundsätze des schwurgerichtlichen Verfahrens vorhanden gewesen, welche eine Nichtigkeitsbeschwerde begründen könne, denn sonst müsse es eben in der Ziffer 5 heißen „34 — 39" und nicht „34—38". Eine solche Verletzung liege also nicht vor dort, wo der Schwurgerichtspräsident das Resumé nicht in jener umfassenden Weise vorbringe, wie sie der Herr Vertreter des Angeklagten gewünscht hätte.

Ich habe aber ferner gesagt, das Gesetz zähle jene Fälle einzeln auf, in welchen Verletzungen des schwurgerichtlichen Verfahrens Nichtigkeiten mit sich bringen; dort aber, wo das Gesetz von der Verletzung der Grundsätze des Strafverfahrens spricht, in §. 59 Z. 4, da gedenke es nicht auch der Grundsätze des schwurgerichtlichen Verfahrens, weil es jene Nichtigkeiten eben in den einzelnen Paragraphen aufzählt und zwar theilweise durch den Zusatz „bei sonstiger Nichtigkeit", theilweise im §. 59, welcher

von den geſetzlichen Nichtigkeiten handelt. Wo alſo von der Verletzung der Grundſätze des Strafverfahrens die Rede iſt, welche Nichtigkeiten begründen können, da ſind nur St.-P.-Grundſätze gemeint, aber nicht Schwurgerichtsgrundſätze, weil es ja ſonſt ganz zwecklos wäre, daß das Geſetz hier taxativ alle Gründe angeführt hat, welche im Sinne des Schwurgerichtsgeſetzes als geſetzliche Nichtigkeitsgründe erſcheinen. Ich muß alſo bei meiner Behauptung ſtehen bleiben, daß auch hierbei vollkommen correct vorgegangen wurde. Der Präſident hat ein Reſumé gegeben, das wird ſelbſt vom Angeklagten nicht widerſprochen, und dieſes Reſumé erſtreckt ſich auf die Angabe der Ergebniſſe der Hauptverhandlung, wenn auch nicht der Ergebniſſe des Beweisverfahrens. Ich füge hinzu, daß es der Geſetzgebung niemals eingefallen iſt, dem Schwurgerichtspräſidenten mit Beſtimmtheit vorzuſchreiben, wie weit er in der Erörterung der Ergebniſſe einer Hauptverhandlung zu gehen hat; er kann z. B. ſagen, die und die Zeugen haben zu Gunſten, dieſe zum Nachtheile des Angeklagten ausgeſagt, und nichts weiter.

Beiläufig bemerkt, thut ſelbſt der engliſche Schwurgerichtspräſident nach den Angaben Mittermaier's in der Weſenheit zumeiſt nichts Anderes; er pflegt nur gewöhnlich, da er ſich Notizen gemacht hat, von den einzelnen Zeugen kurz anzugeben, was ſie geſagt und ob ſie zu Gunſten des Angeklagten ausgeſagt haben oder nicht, und ſelbſt der engliſche Präſident enthält ſich meiſtens der Angabe irgend einer ſubjectiven Anſchauung über die Glaubwürdigkeit der Zeugen.

Im Sinne des Geſetzes hat alſo der Präſident nach meiner Ueberzeugung in ſeinem Reſumé Alles gethan, was er zu thun hatte. Hätte er es aber eventuell nicht gethan und wäre die Angabe des Herrn Vertreters des Angeklagten irgendwie begründet, ſo erkläre ich, daß ein ſolches Vorgehen keine Nichtigkeit, am allerwenigſten aber eine ſolche enthielte, welche ſtörend auf den Gang des Verfahrens oder die richterliche Entſcheidung weſentlich beeinflußend gewirkt hätte, denn dasſelbe erſcheint eben nicht unter den Gründen, die zur Caſſirung des Urtheils Anlaß geben könnten. Damit komme ich zum ſechsten Puncte. Ich möchte mich da möglichſt kurz faſſen und hauptſächlich auf das hinweiſen, was ich ſchon beim dritten Puncte hervorgehoben habe: Sämmtlichen Argumenten in Bezug auf die Auffaſſung der Geſchwornen rückſichtlich der einzelnen Klagsthatſachen und der einzelnen incriminirten Stellen der Artikel fehlt eine jede Grundlage, weil man nicht ſagen kann, wie die Geſchwornen die einzelnen Stellen aufzufaſſen gemeint haben, rückſichtlich der vom Herrn Vertreter des Ange-

klagten hervorgehobenen Momente. Ich habe bereits die, wie ich glaube, wichtige Thatsache angeführt, daß die ersten 25 Fragen verneint wurden, weil sie den Namen Paul Schiff nicht enthielten, weil also die Geschwornen nicht vollkommen darüber beruhigt waren, ob man mit apodiktischer Bestimmtheit sagen könne, Scharf habe hier Hrn. Schiff beleidigt. Ihre bejahenden Antworten beginnen bei jenen Fragen, wo die Worte vorkommen: „Er heißt Paul Schiff." Die Geschwornen haben ferner Thatsachen und Schmähungen getrennt. Sie haben bei den weiteren Fragen in jenen Fällen, wo sie fanden, daß die angeführten Thatsachen in sich noch nicht eine Ehrenbeleidigung involviren, die Fragen ebenfalls verneint, in jenen Fällen aber, wo Schmähungen unabhängig von Thatsachen bestanden, die Fragen bejaht, u. z. mit vollkommenem Bewußtsein, indem sie jedesmal die Eventualfrage rücksichtlich des Umstandes, ob ein Wahrheitsbeweis erbracht worden, einstimmig verneint haben.

Was also der Herr Vertreter des Angeklagten hier wollte, ist eigentlich nichts Anderes, als ein Eindringen in die Gesammtbefugniß und Berechtigung der Geschwornen bei ihrem Urtheile, denn es ist eben die Basis des schwurgerichtlichen Verfahrens, daß die Geschwornen rücksichtlich der That- und Rechtsfrage nach ihrer innersten Ueberzeugung urtheilen und daß diese Ueberzeugung an sich nicht mehr als eine anfechtbare erscheinen soll. Der Herr Vertreter des Angeklagten bringt nun aber in dieses schwurgerichtliche Ergebniß ein und findet darin Inconsequenzen und Widersprüche, weswegen das Urtheil cassirt werden solle. Das ist nun in diesem Stadium der Sache nicht mehr möglich, und ich spreche meine Ueberzeugung dahin aus, daß, wenn in dieser Richtung die Cassirung eines schwurgerichtlichen Urtheils möglich wäre, damit für die Wirksamkeit der Jury in Oesterreich ein höchst gefährliches Präjudiz herbeigeführt würde.

Ich möchte mich von Allem fernhalten, was als Recrimination gedeutet werden könnte, doch den einzigen Umstand will ich noch hervorheben, nachdem ich sämmtliche Rechtsgründe in voller Umständlichkeit erörtert habe, daß bei dem Verdicte, welches von Seite dieses hohen Gerichtshofes auszusprechen sein wird, jener andere Gesichtspunct, den ich mir gestern anzudeuten erlaubte, auch nicht verkannt werden soll und darf.

Das Publicum natürlich beurtheilt dergleichen Straffälle anders als der Jurist, und wenn ein Gerichtshof in einem solchen Falle ein Verdict ausspricht, welches ein verurtheilendes Erkenntniß vernichtet, so ist das Publicum nur zu sehr geneigt, darin auch eine Billigung alles Desjenigen zu

ſehen, was in einem ſolchen Falle Anlaß zur Klage geboten hat. Es würde alſo im Falle einer Caſſirung des Urtheils niemals der Schein wegzubringen ſein, daß der hohe oberſte Gerichtshof eine gewiſſe Billigung desjenigen auszuſprechen nicht abgeneigt ſei, was von Seite des Angeklagten Scharf gegen Herrn Paul Schiff vorgebracht worden iſt. Es liegt mir vollkommen ferne, eine Argumentation dieſer Art als für die Entſcheidung maßgebend anſehen zu wollen. Deshalb ſpreche ich davon nur an einer Stelle, wo die juriſtiſche Erörterung die Rechtsgründe nach allen Seiten hin erſchöpft hat.

Das iſt aber der Punct, wo jene höhere Aufgabe anfängt, auf welche ich geſtern hinzudeuten mir erlaubte, indem ich der Hoffnung Ausdruck gab, daß der hohe oberſte Gerichtshof dasjenige Urtheil ſanctioniren werde, welches die berechtigte und unbefangene öffentliche Meinung, ſowie auch die geſammte ehrenwerthe Journaliſtik in Oeſterreich, vollſtändig gebilligt und anerkannt hat.

Scharf: Dürfte ich um das Wort bitten, Herr Präſident?

Präſ.: Der Herr Angeklagte hat das Wort.

Scharf: Der Herr Vertreter der Anklage beliebte in ſeinem Schlußreſumé einige thatſächliche Unrichtigkeiten zur Unterſtützung ſeiner Anſichten anzuführen und ich glaube, dieſe thatſächlichen Unrichtigkeiten nicht beſſer widerlegen zu können, als indem ich ſie officiell widerlege.

Es ſind zwei Momente, die meiner unmaßgeblichen nicht juridiſchen ſondern Laien-Auffaſſung nach bei der heutigen Verhandlung hauptſächlich in's Gewicht fallen, nämlich das Moment der mir verweigerten Vorlage der Bücher des Herrn Paul Schiff und in zweiter Reihe das Moment der Frageſtellung.

Ich will ſofort das erſte Moment beleuchten, u z. halte ich das um ſo dringender, weil ich mich der unmaßgeblichen Anſicht hingebe, daß der Herr Vertreter der Anklage in reichlicher Ausnützung der Unkenntniß der Börſegeſchäfte Seitens der ſehr geehrten Mitglieder dieſes hohen Gerichtshofes ſich verleiten ließ, Unrichtigkeiten zur Unterſtützung ſeiner Anſichten geltend zu machen. Der Herr Vertreter der Anklage behauptet nämlich, ich hätte blos ſchlechtweg und geradehin geſagt: Suchet nur bei Schiff, es wird ſich ſchon etwas Incorrectes finden! Das iſt es eben nicht, was ich ſagte; im Gegentheil, ich bezeichnete genau jene Lade, wo ſich jenes gefälſchte Juwel befand, denn das einzelne Conto des Geſchäftsmannes iſt genau jene Lade, in der ſich jenes Börſeneffect befindet, von dem ich ge-

ſprochen; ich wiederhole alſo, nur bei der leicht begreifbaren und leicht zu entſchuldigenden Unkenntniß des Sachverhaltes war es möglich, daß der Herr Vertreter der Anklage dieſes Argument zur Unterſtützung ſeiner Anſicht ausnützen konnte.

Ich ſagte, wir wollen beweiſen, daß Herr Paul Schiff in Franco-Actien contreminirt hat. Was iſt die nächſte Conſequenz davon? Hier iſt die Lade, gehet hin und ſehet, ob er Franco-Actien contreminirt oder für fremde Rechnung gekauft hat.

Worin lag nun der Widerſpruch der Zeugen? Ich will ein Beiſpiel anführen. Es trat der Zeuge Epſtein auf, Verwaltungsrath der Eliſabeth-Weſtbahn u. ſ. w.; er ſagte wörtlich nach dem vom officiellen Reichsraths-Stenografenbureau redigirten Protocolle: „Es iſt möglich, daß ich von Herrn Schiff größere Quantitäten Weſtbahnactien gekauft habe; aber ob das im Wege der Contremine oder im Wege einer andern Geſchäftscombination desſelben geſchehen iſt, bin ich nicht in der Lage anzugeben. Es beſtand allerdings ein Börſengerücht, welches von bedeutenden Verkäufen von Weſtbahnactien Seitens des Herrn Schiff geſprochen hat.“ Der Geſchäftsführer aber des Herrn Epſtein, Sigmund Bauer, Director der Franco-Auſtriabank, welcher früher vernommen wurde, ſagte: „Ich weiß nicht, daß Epſtein Weſtbahn-Actien von Schiff gekauft hätte.“

Nun, meine Herren! war es da anders als durch das Zuſammenhalten dieſer beiden Zeugenausſagen möglich zu conſtatiren, daß einer dieſer Zeugen die Unwahrheit geſagt hat? Denn wenn Epſtein ſagte, ich habe gekauft, und ſein Geſchäftsführer ſagt, Epſtein hat nicht gekauft, ſo hat Einer die Unwahrheit geſagt. Die Sache verhält ſich auch ſo bei Franco-Actien, bei Lombarden, bei Schlöglmühl-Actien und überall, wo ich es behauptete. Das einzelne Conto iſt alſo die Lade, wo man ſuchen ſoll und man wird die Wahrheit meiner Behauptung beſtätigt finden. Ich bitte den hohen Gerichtshof mir zu geſtatten, zur Unterſtützung meiner Anſicht hierüber die vom Herrn Vertreter der Anklage ebenfalls angeführte Campbellacte anzuführen.

Meine hochgeehrten Herren! Ich bin nicht nur öſterr. Journaliſt; ich habe lange Zeit in England gelebt und will beweiſen, daß dieſe Campbellacte, das iſt jenes Geſetz, welches von dem verſtorbenen Lord Oberrichter Campbell Urſprung und Namen erhielt, die ausdrückliche Beſtimmung enthält, daß die Vorlage jedes Beweismittels „im Intereſſe des öffentlichen Wohles“ verlangt werden kann. Geſtatten Sie mir auch, meine Herren! einen concre-

ten Fall, der ſich während meines Aufenthaltes in England zugetragen hat, vorzubringen. Es war zur Zeit des amerikaniſchen Krieges, wo bekanntlich große Speculationen in Anleihenspapieren der revoltirenden Südſtaaten gemacht wurden. Damals wurde ein Börſeagent beſchuldigt, falſche Nachrichten zu Gunſten der conföderirten Staaten verbreitet und in Folge deſſen kühne Operationen an der Börſe zum Schaden des Publikums durchgeführt zu haben. Ein Londoner Blatt, „der Economiſt," machte ſich zum Dolmetſch der öffentlichen Meinung und erlaubte ſich das Vorgehen dieſes Börſenjobbers in vielleicht noch ſchärferer Weiſe zu tadeln, als ich es bezüglich des Vorgehens des Herrn Schiff gethan habe; der Mäkler ſtrengte einen Proceß an, und die Folge war, daß er, als der Gerichtshof erkannte, daß er ſeine Handelsbücher vorlegen müſſe, die Klage zurückzog und den Proceß fallen ließ. Ich muß weiter auf ein Argument zurückkommen, welches der Vertreter der Anklage zweimal und zwar in ſeinem erſten, wie in ſeinem zweiten Vortrage betont hat, daß nämlich das von mir geſtellte Begehren um Vorlage der Bücher ein verſpätetes und chikanöſes geweſen wäre, da ich es erſt im Laufe des Beweisverfahrens geſtellt habe. Dem gegenüber erlaube ich mir auf das ſtenografiſche Protocoll hinzuweiſen, worin bei Gelegenheit der Vernehmung des Baron Wodianer vorkommt, daß dieſer geſagt hat: „Trachten Sie, daß Schiff ſeine Bücher vorlege" und zwar ſagte er dies zu einer Zeit, wo ich die Artikel noch nicht geſchrieben hatte. Ich habe ſtets geglaubt, daß mir die Vorlage der Bücher nicht verweigert werden wird, ich drückte dies auch deutlich in den Worten aus, „und den letzten Trumpf, den wir uns für die Schlußverhandlung vorbehalten" u. ſ. w.; meine Abſicht war alſo gewiß nicht die Verſchleppung des Proceſſes.

Der Herr Vertreter der Anklage ging noch weiter und behauptete geradezu, die Geſchwornen hätten mich mit Ausnahme der erſten 25 Fragen, in allen übrigen ſchuldig geſprochen und zwar in den erſten 25 Fragen darum nicht, weil dort der Name Schiff noch nicht genannt war.

Nun, meine geehrten Herren, das iſt eine kühne Entſtellung des Sachverhaltes.

Ich will mit Genehmigung des Herrn Präſidenten einige Fragen vorleſen, welche von den Geſchwornen verneint wurden, trotzdem in denſelben Herr Paul Schiff nicht nur genannt, ſondern mit den gröbſten Schmähungen belegt wurde.

Präſ.: Es dürfte genügen, nur einige ſolche Stellen vorzuleſen.

Scharf: Es ist die 38. Frage (liest): „Kommt sich so ein Commis von Hamburg hergepilgert, der dort als nichts weniger denn ein Genie galt, ein Jüngling, der dort froh war, in einem Bankhause einige tausend Mark-Banco Jahresgehalt im Schweiße seines Angesichtes zu erwerben, und nach kaum einigen Jahren ist er hier in Wien Chef eines großen Bankhauses, Director der Nationalbank u. s. w. Wenn man in Hamburg Jemandem erzählt, welch' große Rolle dieser Herr Paul Schiff in Oesterreich spielt, so begegnet man nur einem gewissen zweideutigen Lächeln, das theils ungläubigem Staunen, theils mitleidsvoller Verwunderung gemischten Ausdruck gibt."

„Wie klein muß dieses Oesterreich sein, wenn daselbst ein Paul Schiff so schnell eine so große Carrière machen konnte" ..... so sprach schon vor Jahren ein sehr geachteter Hamburger zu dem Schreiber Dieses. Nota bene war jener Hamburger ein guter Freund des Herrn Paul Schiff ꝛc.

Und auch diese Frage, eine Stelle, die den Namen Schiff doch 3mal nennt und mit schweren Schmähungen belegt, haben die Geschwornen einstimmig verneint.

Ebenso ist es bei der 40. Frage (liest): „Mag die Anmaßung und Arroganz einer solchen Spreepflanze auch eine geradezu widerliche sein";

bei der 42. Frage (liest): „Wir erklären daher, daß wir nicht eher ruhen, bis wir Herrn Paul Schiff, diese hohle Größe, von ihrem ohnedies schon halbmorschen Piedestale gestürzt haben. Trotz der persönlichen Insulten, die Herr Schiff gegen uns gewagt, soll er erfahren, wie wenig uns diese eingeschüchtert haben";

bei der 52. Frage (liest): „Wir wollen beweisen, das Herr Paul Schiff dasselbe Manöver vorige Woche mit Baubank-Actien vollführte";

bei der 54. Frage (liest): „In diesem Falle macht sich Herr Paul Schiff einer raffinirten Verwerflichkeit schuldig."

Alle diese Fragen, in denen Schiff ausdrücklich genannt wird, wurden von den Geschwornen einstimmig verneint.

Ich will den h. Gerichtshof nicht länger aufhalten, denn schon aus diesen einigen Stellen geht es hervor, wie die Behauptung der Anklage beschaffen ist.

Weiters spreche ich meine unmaßgebliche Ueberzeugung — und die juristische Erörterung dieser Frage habe ich meinem rechtsgelehrten Herrn Vertreter überlassen — dahin aus, daß jener merkwürdige, ganz eigenthümliche Wahrspruch der Geschwornen in diesem Processe einzig und allein

durch die Thatsache möglich und herbeigeführt wurde, daß den Geschwornen 83 Fragen gestellt wurden.

Denn es gibt keinen Journalartikel, wenigstens keinen polemischer Natur, der in 83 einzelne Sätze zerlegt, nicht eine Verurtheilung möglich machte. Erst vor einigen Tagen spielte sich vor einem österreichischen Gerichte eine Verhandlung ab, welche beweist, wohin das maßlose Zerreißen von Sätzen führt. Ich spreche von der Strafverhandlung gegen Monsignore Greuter. Ich bin nicht sein Gesinnungsgenosse, ich achte aber an ihm das Recht seiner freien, uneigennützigen und festen Ueberzeugung und den Muth, mit welchem er seiner Ueberzeugung Ausdruck gibt, und in der Rede dieses Mannes, der, man mag über dessen politische Ansichten denken, wie man will, gewiß kein absichtlicher Majestäts-Verbrecher ist, fand ein sogenannter liberaler Staatsanwalt ein Majestätsverbrechen; der Gerichtshof sprach ihn aber frei und begründete die Freisprechung damit, daß die Rede in ihrem ganzen Zusammenhange keine Majestätsbeleidigung enthalte, wenn vielleicht auch einzelne Stellen strafbar wären. Ich wollte das blos zur Motivirung meiner Ansicht anführen, daß das Zerreißen der incriminirten Artikel in 83 Fragen die Ursache dieses Wahrspruches war.

Wie wäre es aber auch anders möglich?

Ich selbst, der ich, ohne die Bescheidenheit zu verletzen, einen gewissen Grad von Intelligenz ansprechen kann, verstehe noch heute die Ausführungen des gegnerischen Herrn Vertreters über die §§. 488 und 491 St.-G. nicht, nachdem ich sie schon dreimal gehört habe, und ich hätte die Fragestellung auch nicht verstanden, denn sie war so verworren, daß sie für einen Juristen nicht leicht war, also von einfachen Bürgern, wie die Geschwornen sind, nicht anders gelöst werden konnte.

Es ist Seitens des Herrn Vertreters der Anklage auch behauptet worden, daß einzelne Zeugen ganz bestimmt gesagt hätten, sie wissen, daß Schiff dieses oder jenes Geschäft nicht gemacht habe; auch das ist nicht richtig. Die Aussagen, besonders der Herren Zeugen Julius Goldschmidt und Pfeiffer, auf die sich der Vertreter der Anklage berief, gingen nicht dahin, daß die Zeugen dies wissen, sondern dahin, daß sie nicht wissen, ob die Geschäfte Contreminegeschäfte waren oder nicht, ob sie unbedeckte oder bedeckte Verkäufe waren, ob sie auf fremde oder eigene Rechnung effectuirt wurden, und dieses Moment konnte doch nur durch die Bücher des Herrn Schiff erwiesen werden; nur daraus konnte ersehen werden, ob die Geschäfte auf böswillige Beschädigung anderer Leute gingen, oder ob sie für fremde Rechnung effectuirt wurden.

Ich will die Geduld des h. Gerichtshofes nicht länger mehr in Anspruch nehmen, ich werde mir auch nicht die Anmaßung erlauben, in diesen heil. Hallen der Rechtsprechung von etwas anderem, als von Recht zu sprechen; denn ich gehe nicht von jenen staatsmännischen Rücksichten aus, von welchen der Herr Vertreter der Anklage gesprochen, sondern einzig und allein von dem Wahrspruche, der mit goldenen Lettern in diesem Saale und in den Herzen der Mitglieder dieses h. Gerichtes, geschrieben steht: „Justitia regnorum fundamentum.“ (Beifall im Auditorium.)

Präs.: Ich bitte, sich jeder Beifallsbezeugung zu enthalten.

Da die Schöpfung des Urtheils voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird, so wird die Publication desselben erst um 2 Uhr N. M. erfolgen können; ich unterbreche sonach die Verhandlung bis zu dieser Stunde.

(Die Verhandlung wird um 11 U. 30 Min. unterbrochen.)

Fortsetzung der Verhandlung um 2 Uhr 15 Min. Nachmittag.

**Präsident: Der oberste Gerichts- als Cassationshof hat die Nullitätsbeschwerden in allen sechs Puncten zurückgewiesen und den Angeklagten in die Kosten verurtheilt.**

(Zum Protocollführer.) Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Gründe dem ganzen Inhalte nach vorzulesen.

Schriftführer Hofsecretär **Rybička** (liest):

## Gründe:

Die am 3. Juli 1869 zu Handen des Hotelbesitzers in Reichenhall, Aaron Wassermann, erfolgte Zustellung der Ladung des Angeklagten zur Schlußverhandlung für den 12. Juli d. J. kann nicht als ordnungsmäßig angesehen werden. Denn §. 149 St.-P.-O. erklärt nur die Vorladung des Beschuldigten zu dem mit ihm vom Untersuchungsrichter vorzunehmenden Verhöre an einen seiner Hausgenossen für zulässig, der §. 219 der St.-P.-O. aber, welcher die Vorladung des Angeklagten zur Schlußverhandlung betrifft, enthält weder eine solche Bestimmung, noch eine Beziehung auf den §. 149 Str.-Pr.-O., sondern schreibt lediglich vor, daß der Tag der Schlußverhandlung dem auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten durch eine schriftliche Vorladung bekannt zu machen ist.

An das Nichterscheinen des vorgeladenen Beschuldigten bei der Schlußverhandlung sind wichtige Folgen geknüpft. Nach §. 423 der St.-Pr.-O. nämlich wird, wenn es sich blos um eine Uebertretung handelt, angenommen, daß der weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten erschienene Beschuldigte sich gegen die wider ihn vorliegenden Beweise nicht zu ver-

theidigen vermöge. Nach §. 55 des Geſetzes vom 9. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 32, kann gegen den gehörig vorgeladenen, aber in der Gerichtsſitzung des Schwurgerichtshofes nicht erſchienenen Angeklagten die Verhandlung über Antrag des Anklägers vorgenommen und hierüber von dem Geſchwornengerichte erkannt werden. Nach §. 56 desſelben Geſetzes iſt der Angeklagte nur dann berechtigt, gegen ein bezügliches Contumazurtheil um die Beſtimmung einer neuen Verhandlung zu bitten, wenn er wegen Krankheit oder anderer unabweislicher Hinderniſſe bei der Hauptverhandlung nicht erſcheinen konnte. Auch muß dem Angeklagten nach §. 12 des bezogenen Geſetzes vom 9. März 1869 eine Friſt von wenigſtens acht Tagen zur Vorbereitung ſeiner Vertheidigung bleiben.

Dieſe Vorſchrift würde aber in vielen Fällen ganz oder doch großentheils illuſoriſch ſein, wenn die Zuſtellung an die Hausgenoſſen hinreichen und es daher geſchehen könnte, daß der Angeklagte von der Anberaumung des Verhandlungstermines entweder gar nicht oder nur wenige Stunden vor dem Verhandlungstage Kenntniß erlangen würde.

Ueberdies handelt es ſich hier auch um die Zuſtellung der Anklageſchrift, und in dieſer Hinſicht iſt nicht die, hierüber keine Beſtimmung enthaltende Strafproceßordnung, ſondern nur §. 12 des Geſetzes vom 9. März 1869 maßgebend, nach welchem ein Exemplar der erwähnten Schrift bei ſonſtiger Nichtigkeit dem Angeklagten alſo ihm ſelbſt oder ſeinen hiezu Bevollmächtigten zuzuſtellen iſt.

Es iſt ferner nicht conſtatirt, ob der Angeklagte in der Nacht des 3. Juli d. J. zur Zeit, als die Abgeordneten des königlichen Landgerichtes in Reichenhall die Anklageſchrift ſammt der Ladung und dem Verzeichniſſe der Mitglieder des Gerichtshofes und der 36 Hauptgeſchwornen dem Beſitzer des Hotels, in welchem der Angeklagte wohnte, zur Aushändigung an ihn übergeben, ſich noch in Reichenhall befunden, oder ſich bereits von dort in der Abſicht, nicht mehr zurückzukehren, wegbegeben habe, und ob daher der Hotelbeſitzer Waſſermann damals noch als Hausgenoſſe des Angeklagten angeſehen werden konnte. Endlich iſt es nicht maßgebend, daß das Landgericht Reichenhall erklärt, die Zuſtellung ſei nach baieriſchen Geſetzen richtig vollzogen worden, weil die Beurtheilung hierüber den öſterreichiſchen Gerichten nach den hierlandes geltenden geſetzlichen Vorſchriften zuſteht, und die ausländiſchen Geſetze hierbei nur inſoferne von Einfluß ſind, als durch dieſelben beſtimmt wird, welche Organe die Zuſtellungen zu beſorgen haben.

Allein der aus der nicht gehörigen oder gar nicht an den Ange-

klagten geschehenen Zustellung der Ladung oder der Anklageschrift abgeleitete Nichtigkeitsgrund kann nach §. 59 des Gesetzes vom 9. März l. J. zum Vortheile des Angeklagten nicht geltend gemacht werden, wenn unzweifelhaft erkennbar ist, daß die eingetretene Formverletzung auf die Entscheidung keinen dem Angeklagten nachtheiligen Einfluß üben konnte.

Daß aber wegen der unterbliebenen gehörigen Zustellung im vorliegenden Falle eine nachtheilige Folge für den Angeklagten nicht eintreten konnte, ergibt sich, abgesehen davon, daß nach den Erhebungen es als wahrscheinlich sich herausstellt, der Angeklagte habe in genauer Kenntniß der Anberaumung der Hauptverhandlung für den 12. Juli gesucht der Zustellung auszuweichen, aus der Betrachtung, daß der Angeklagte selbst gesteht, der Verfasser der beanständeten Artikel zu sein, daher von dem Inhalte derselben schon aus diesem Grunde die vollste Kenntniß gehabt zu haben, daß er in dem letzten dieser Artikel vom 26. April l. J. den Ankläger Paul Schiff ausdrücklich zur Anstrengung eines Preßprocesses aufforderte und mit Sicherheit den Beweis der zur Begründung seiner wider denselben gerichteten Anschuldigungen geeignet geglaubten Thatsachen in Aussicht stellt, somit damals schon daran gedacht haben mußte, gegen die zu gewärtigende Anklage die zu seiner Vertheidigung nothwendigen Beweismittel zu liefern, daß er ferner bereits am 14. Mai d. J. von der wider ihn auf Grund der erwähnten Artikel wegen Ehrenbeleidigung gemachten Anzeige in Kenntniß war, da er an diesem Tage von dem Untersuchungsrichter vernommen wurde, und ferner, daß am 28. Juni d. J. mit Wissen und Genehmigung des Angeklagten ein Vertagungsgesuch eingebracht wurde, er somit schon damals gewußt hat, die Hauptverhandlung sei angeordnet, wenn auch zugegeben werden wollte, daß der Tag derselben ihm zu jener Zeit noch nicht bekannt gewesen ist, und daß endlich sein Vertheidiger, Dr. Herzog, welcher als Vertreter des Julius Michalek durch die für diesen bestimmte Anklageschrift genaue Kenntniß vom Inhalte desselben hatte, am 9. Juli d. J., mithin drei Tage vor der Hauptverhandlung, die Vollmacht des Alexander Scharf dem Gerichte vorlegte und das Ansuchen um Vorladung vieler Zeugen zum Behufe der Vertheidigung gegen die Anklage stellte, auch sonst während der mehrere Tage dauernden Verhandlung den umfassendsten Gebrauch von dem ihm nach dem Gesetze zustehenden Rechte der Herbeischaffung des zur Entkräftung der Anklage dienlichen Beweismaterials gemacht hat.

Der weiters angeführte Nichtigkeitsgrund, daß in der dem Julius Michalek mitgetheilten Liste der Geschwornen, der von dem Preßgerichte wegen noch nicht zurückgelegten 30. Lebensjahres bereits ausgeschiedene Dr. Constanz Pann aufgeführt erscheint, der durch Auslosung an dessen Stelle getretene Simon Haas aber darin nicht vorkommt, und daher zu vermuthen sei, daß an Alexander Scharf die die nämliche irrthümliche Angabe enthaltene Geschwornenliste versendet wurde, ist abgesehen davon, daß diese Vermuthung nach den in den Acten erliegenden, zur Zustellung an den Angeklagten bestimmten Geschwornenlisten als unwahrscheinlich sich herausstellt, nicht zu berücksichtigen.

Denn selbst die gänzliche Unterlassung der im §. 19 des Gesetzes vom 9. März 1869 bei sonstiger Nichtigkeit vorgeschriebenen Mittheilung des Verzeichnisses der 36 Hauptgeschwornen an den Angeklagten kann nach §. 59 des bezogenen Gesetzes die Nichtigkeit des Erkenntnisses nur dann nach sich ziehen, wenn hieraus eine für den Angeklagten nachtheilige Folge hätte entstehen können. Dieses war aber hier offenbar nicht möglich, indem Simon Haas von dem Vertreter der Anklage abgelehnt wurde, mithin als Geschworner gar nicht fungirte, der Angeklagte selbst aber von dem ihm gesetzlich zustehenden Ablehnungsrechte nur einen beschränkten Gebrauch gemacht hat, indem er blos sechs Geschworne ablehnte, und hiedurch zu erkennen gab, daß er gegen die Geschwornenbank keine Einwendung habe.

Der dritte Nichtigkeitsgrund betrifft die Zurückweisung des Antrages auf Vorlage der Geschäftsbücher des Paul Schiff und Prüfung derselben durch Sachverständige zur Constatirung der angeblich durch ihn bewerkstelligten Verkäufe und Käufe von Gold und Silber und von Werthpapieren. Dieser Antrag wurde von dem Schwurgerichtshofe mit vollem Rechte zurückgewiesen, weil Alexander Scharf den Wahrheitsbeweis zu führen hatte und Paul Schiff nicht der Angeklagte einer im öffentlichen Interesse zu verfolgenden strafbaren Handlung war, als Ankläger aber nicht verhalten werden konnte, seinem Gegner die Mittel zu bieten, um sich bezüglich der wider ihn vorgebrachten Schmähungen vor Verantwortung zu schützen. Die Vorschriften der Strafproceßordnung, nach welchen die Abnahme und Prüfung von Urkunden wider den Willen des Besitzers statthaben kann, finden nur dann Anwendung, wenn der Besitzer der Beschuldigte ist, oder wenn überhaupt gegründeter Verdacht besteht, daß die Urkunden mit der strafbaren Handlung, welche Gegenstand der Untersuchung ist, im Zusammenhange stehen.

Es wurde daher auch dieſer Nichtigkeitsgrund nach §. 59 des Geſetzes vom 9. März 1869 unberückſichtigt gelaſſen.

Das Nämliche mußte bezüglich des Nichtigkeitsgrundes geſchehen, daß der Vorſitzende des Schwurgerichtshofes dem Vertheidiger des Angeklagten nicht geſtattet habe, die Glaubwürdigkeit der im Proceſſe vernommenen Zeugen zu erörtern. Denn wenn auch nach §. 244 der St.-P.-O. der Angeklagte und ſein Vertreter berechtigt ſind, Alles geltend zu machen, was zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen dienen kann und dem Vorſitzenden nur geſtattet iſt, Beſchimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beſchuldigungen der Zeugen zurückzuweiſen, ſo iſt doch nicht abzuſehen, daß die von dem Vertheidiger des Angeklagten beabſichtigte Erörterung auf die Entſcheidung einen für den Angeklagten günſtigen Einfluß hätte üben können, weil die Geſchwornen ſelbſt in der Lage waren, die Glaubwürdigkeit der Zeugen, welche in ihrer Gegenwart ausgeſagt haben, zu beurtheilen und weil ſelbſt, wenn es dem Angeklagten gelungen wäre, darzuthun, daß die Zeugen aus perſönlichen Rückſichten für den Ankläger oder aus anderen Gründen in ihren Ausſagen zurückhaltend waren, die Geſchwornen ſicherlich deshalb nicht die von dem Angeklagten zur Rechtfertigung der in den incriminirten Artikeln enthaltenen Schmähungen angeführten, von den betreffenden Entlaſtungszeugen aber nicht beſtätigten Thatſachen als bewieſen angenommen, beziehungsweiſe den Beweis der Wahrheit, welcher dem Angeklagten, um ſtraflos zu bleiben, zu führen oblag, als erbracht angeſehen haben würden.

Die Unterlaſſung des im §. 39 des Geſetzes vom 9. März 1869 vorgeſchriebenen Reſumé des Vorſitzenden des Schwurgerichtshofes iſt kein im §. 59 des obigen Geſetzes angeführter Nichtigkeitsgrund und könnte ſelbſt, wenn der Abſatz 4 dieſes Paragrafes hier Anwendung finden würde, nur dann nach eben dieſem §. 59 in Erwägung gezogen werden, wenn anzunehmen wäre, daß das Reſumé des Vorſitzenden auf die Entſcheidung in der Hauptſache einen weſentlichen Einfluß üben konnte. Im vorliegenden Falle hat der Vorſitzende nur unterlaſſen, das Ergebniß der Zeugenausſagen in einer gedrängten Darſtellung zuſammenzufaſſen, und der Vertheidiger des Angeklagten ſelbſt hat zugegeben, daß dieſes Ergebniß bezüglich des zu führenden Wahrheitsbeweiſes ſeinen Vorausſetzungen nicht entſprochen habe. Es iſt daher außer Zweifel, daß auch die Geſchwornen durch das Reſumé nicht zu einer dem Angeklagten günſtigeren Anſchauung gelangt wären.

Was endlich die Zurückweisung des Antrages der Vertheidigung anbelangt, bei allen Hauptfragen, mit Ausnahme der 27., vor den Worten „den Paul Schiff" den Beisatz „im Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte des Artikels" zu machen, so konnte auch der hieraus gefolgerte Nichtigkeitsgrund nach §. 59, Absatz 4 des Gesetzes vom 9. März 1869 als begründet nicht angesehen werden. Denn nach §. 34 dieses Gesetzes ist die Hauptfrage darauf zu richten, ob der Angeklagte schuldig sei, die der Anklage zu Grunde liegende Handlung begangen zu haben und sind in die Frage alle gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung, unter Beziehung auf die Druckschrift oder jene Stellen derselben, auf welche die Anklage gegründet wird, aufzunehmen.

Diesen Anforderungen wurde durch die vom Gerichtshofe beschlossene Fragestellung entsprochen. Dadurch aber, daß sich in den Fragen nicht ausdrücklich auf den übrigen Inhalt der betreffenden Artikel bezogen worden ist, wurde den Geschwornen nicht untersagt und konnte denselben auch nicht untersagt werden, bei ihren Antworten auf den ihnen bekannten ganzen Inhalt der bezüglichen Artikel Rücksicht zu nehmen, indem die Geschwornen durch ihren Eid verpflichtet sind, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vortheile des Angeklagten dienen kann, und nur nach ihrer Ueberzeugung zu entscheiden, daher auch, im Falle sie der Meinung gewesen wären, daß der Angeklagte durch die incriminirten Stellen der betreffenden Artikel im Hinblick auf den übrigen Inhalt derselben die von der Anklage ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen nicht begangen, nämlich den Paul Schiff namentlich ohne Anführung bestimmter Thatsachen verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen nicht geziehen habe, ihnen unbenommen blieb und sie sogar verpflichtet waren, dies in ihren Antworten auszusprechen. Der Gerichtshof begründete die Zurückweisung des erwähnten Antrages des Vertheidigers ausdrücklich damit, es sei selbstverständlich, daß die Geschwornen die incriminirten Artikel in ihrem Zusammenhange auffassen. Die Geschwornen konnten daher nicht den mindesten Zweifel hegen, daß sie bei ihrem Wahrspruche auf den ganzen Inhalt der fraglichen Artikel Rücksicht zu nehmen haben. Es mußte demnach die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen und Alexander Scharf zum Ersatze der dadurch verursachten Kosten verurtheilt werden.

Präs.: Ich erkläre die Verhandlung für geschlossen. (Schluß der Verhandlung um 2 Uhr 30 Minuten.)

Stanford University Libraries
3 6105 009 692 729

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE